Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1849)

Rubrik: Ordentliche Herbstsitzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Herbstsitzung.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Infolge an den Unterzeichneten gerichteten Ansuchens des Regierungsrathes soll der Große Rath auf den 22. dieses Monats zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen berufen werden. Nach Vorschrift des §. 33 der Staatsverfassung ladet daher der Unterzeichnete die sämmtlichen Mitglieder des Großen Rathes ein, an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause in Bern sich einzufinden, um an den Sitzungen dieses und der folgenden Tage Theil zu nehmen.

Die Verhandlungsgegenstände, welche vorliegen, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

1. Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über den Bau und den Unterhalt der Straßen.

2. Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Vollendung des Straßennetzes.

Für diese beiden Gesetze wird der Regierungsrath die von dem Großen Rathe bereits früher niedergesetzte Kommission einige Tage vorher zusammenberufen, um ihr Gutachten darüber abzugeben.

3. Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des öffentlichen Unterrichtswesens.

Der Regierungsrath wird gleich in der ersten Sitzung den Antrag stellen, zur Prüfung des Entwurfes eine besondere Kommission niederzusetzen.

4. Erste Berathung des Gesetzes über die Errichtung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt.

5. Erste Berathung des Gesetzes über die Organisation der politischen Wahlen und Abstimmungen.

6. Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

7. Zweite Berathung des Impfgesetzesentwurfes.

8. Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über den Loskauf von Eigenthums- und Nutzungsrechten auf Bäume.

9. Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Justiz- und Polizeidirektion.

10. Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Militärsteuer.

11. Antrag des Regierungsrathes und der Gesetzgebungskommission zur Niedersetzung einer Kommission für die Prüfung des Gesetzesentwurfs über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

B. Verwaltungssachen.

1. Verwaltungsbericht der Jahre 1845, 1846, 1847 und 1848, zur Prüfung desselben, Niedersetzung einer Kommission oder Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission.

2. Staatsrechnung für 1848. — Ueberweisung derselben an die Staatswirthschaftskommission.

3. Vortrag über die Gehaltsreklamation mehrerer Gemeindrathspräsidenten.

4. Vortrag über die Abtretung des Postmaterials an die Eidgenossenschaft.

5. Kreditgesuch für Rechtskosten.

6. Kreditgesuch für Herstellung der Hugisgrabenbrücke.

7. Vortrag über ein Gesuch der Gemeinde Bangerten, um Ertheilung des Expropriationsrechts für Ankauf von Grienland.

8. Vortrag, betreffend die kirchlichen und Schulangelegenheiten der deutsch-reformirten Einwohner des Jura.

9. Vorträge über Strafnachlaßgesuche.

10. Vorträge über verschiedene andere Gegenstände von minder wichtiger Natur, welche während den Sitzungen selbst die reglementarische Zeit zum voraus besonders werden angezeigt werden.

C. Wahlen.

1. Eines Mitgliedes des Regierungsrathes und eines Justizdirektors.

2. Eines Regierungsstatthalters von Courtelary.

3. Eines Bankverwalters.

D. Vorträge der Bittschriftenkommission.

1, Ueber die Beschwerde der Einwohnergemeinde von den Höfen.

2. Ueber die Beschwerde der Burgergemeinde Wangenried.

3. Ueber die Beschwerde der Burgergemeinde Koppigen.

4. Ueber eine Beschwerde der Brüder Aeberhard zu Holzmühle.

5. Ueber Beschwerden aus dem Amtsbezirke Freibergen.

In der ersten Sitzung werden die Strafnachlaßgesuche, dann der Antrag über die Wahl einer Kommission für die Prüfung des Schulgesetzesentwurfes und allfällig noch andere der angezeigten Vorträge in Verwaltungssachen behandelt werden. In der zweiten Sitzung wird mit der Berathung der Gesetze über das Straßenwesen begonnen werden, nach deren Beendigung der Gesetzesentwurf über das Schulwesen folgen wird. Auf Freitag den 26. Oktober sind die Wahlen angesetzt.

Zu der Berathung der Gesetzesentwürfe über das Straßen- und Schulwesen und zu den Wahlen sind die Mitglieder bei Eiden geboten.

Zugleich werden Präsident und Mitglieder der sog. XIer Kommission, welche seiner Zeit der Große Rath zur Untersuchung und Berichterstattung im Straßenwesen ernannt hat, eingeladen, sich drei Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes, somit am 19. dieß, Morgens um 10 Uhr, auf der Direktion der öffentlichen Bauten einzufinden, um die vorliegenden das Straßenwesen betreffenden Gesetzesentwürfe vorzuberathen.

Besondere Einladungsschreiben werden keine erlassen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 9. Oktober 1849.

Der Präsident des Großen Rathes:

Niggeler.

Erste Sitzung.

Montag, den 22. Oktober 1849.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter, Beutler, Bühler, Chopard, Fleury Posthalter, Funk, Geiser Amtsrichter, Jenni, Kernen Amtsrichter, Kummer, Rieder, Schneeberger Notar, Stoker, Veron, Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Batscheler, Bähler Wirth. Begert, Bircher, Borter, Brügger, Bühlmann, Bützberger, Carlin, Carrel, beide Christen, Dähler zu Steffisburg, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Friedli, Froidevaux, Frote, Garnier, Geiser Oberst, Geiser Mezger, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Greppin, Gygar, Habegger, beide Hirsbrunner, Hutzli, Juillard, Karlen zu Diemtigen, beide Känel, beide Kehrli, Krebs zu Twann, Kropf, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutlingen, Marchand, Marti, Minder, Müller Hauptmann, Müller Aktuar, Probst, Reber, Rebmann, Ritschard Amtsverweser, Roth Notar, Rubin, Ruedi, Salzmann, Scheidegger, Schneeberger im Schweikhof, Schneeberger zu Langenthal, Schneider zu Frutigen, Schürch, Siegenthaler, Stämpfli auf dem Schüpberg, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald, Studer, v. Tavel, Tieche, Tschiffeli, Wirth, Zybach.

Als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes werden beeidigt: Herr Stoß, Kommandant in Bern, Herr v. Stürler, Sittengerichtspräsident in Bern, Herr Coulery, Studirender der Medizin in Bern, Herr Vielle, Hauptmann zu Noirmont.

Herr Präsident. Wie Sie aus den Traktanden ersehen, sind die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte, sowohl ihrer Zahl als ihrer Konsequenz nach für das ganze Land von großer Bedeutung; ich habe daher nicht nöthig, Sie noch insbesondere auf deren Wichtigkeit aufmerksam zu machen; ich ersuche Sie blos, den Sitzungen mit möglichster Theilnahme und Ausdauer beizuwohnen, da dieselben ziemlich lange dauern werden. Ich erkläre hiermit die Sitzung als eröffnet.

Dem Gesuch des Herrn Großrath Ch. Anderegg, um Entlassung aus der zur Prüfung der Straßenfrage niedergesetzten sog. Eilferkommission wird durch Handmehr entsprochen. An dessen Platz wird vom Präsidenten Herr Großrath Schläppi gewählt.

Ein Anzug des Herrn Großrath Zahler, in Betreff der Brandversicherung, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes hat der Große Rath in seiner heutigen Sitzung

1) Dem Sebastian Gaibrais und dem Piere Antoine Gutzwiller, beide zu Bonfol, wegen Zollverschlagniß vom Richteramte Delsberg am 12. Mai d. J. zu einer Buße von 64 Fr. verurtheilt, den Staatsantheil an dieser Buße nachgelassen;

2) der Elisabeth Mäuslin, geb. Stalder, von Höchstetten, wegen Hülfeleistung bei 3 Diebstählen ꝛc. vom Obergericht am 16. Dezember 1848 peinlich zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, den Rest der Strafzeit nachgelassen;

3) dem Johannes Kurz, Zimmermann und gewesener Wegknecht, von Meinisberg, wegen Diebstahl vom Obergericht am 30 Dez. 1848 peinlich zu 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt, den letzten Achtel seiner Strafzeit nachgelassen;

4) dem Andreas Stahl, von Magstetten, Königreich Würtemberg, wegen 2 Diebstählen vom Obergerichte am 26. Dez. 1846 peinlich zu 4 Jahren Ketten und nachheriger lebenslänglicher Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, den Rest seiner Kettenstrafe in Kantonsverweisung umgewandelt;

5) dem François Monnier, von Sonceboz, wegen Körperverletzung vom Obergerichte am 23. September 1848 zu 15 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt,

6) dem Johann Freiburger, von Münster, wegen Diebstahl am 11. Nov. 1848 obergerichtlich zu 15 Monaten Ketten verurtheilt,

7) dem Samuel Gerber, von Langnau, wegen 2 Diebstählen am 12. Januar 1848 obergerichtlich peinlich zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, und

8) dem Johannes Seiler, von Bönigen, wegen Unterschlagung obergerichtlich am 3. Febr. d. J. peinlich zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt,

den letzten Achtel ihrer Strafzeit erlassen;

9) dem Christian Sahli, von Wohlen, vom Obergericht am 29. Juli 1848 wegen betrügerischem Geldstag peinlich zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, den letzten Drittel seiner Strafzeit nachgelassen;

10) dem Bendicht Stettler, von Vechigen, vom Obergerichte am 18. Nov. 1848 wegen Diebstahlantheil mit Einbruch peinlich zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, den Achtel seiner Strafe erlassen.

Dagegen hat der Große Rath

1) Den Jakob Althaus, von Rüderswyl, wegen wiederholtem Diebstahl vom Obergerichte am 14. Febr. 1848 peinlich

zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels,

2) den Samuel Fuchs, von Neuenegg, wegen Diebstahl obergerichtlich am 19. Februar 1848 peinlich zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verfällt, mit seinem Begehren um Nachlaß des letzten Achtels,

3) den Christian Oberli, von Rüderswyl, wegen 2 Diebstählen vom Obergerichte am 10 Febr. 1848 peinlich zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels,

4) den Johannes Kammermann, von Bowyl, wegen Thätlichkeiten, Diebstahl und Hehlerei obergerichtlich am 6. Januar 1849 peinlich zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels,

5) den Rudolf Bangerter, von Lyß, wegen fünf verschiedener Betrügereien obergerichtlich am 8. Januar 1848 peinlich zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verfällt, mit seinem Gesuch um Nachlaß des letzten Achtels,

6) den Heinrich Joseph Verdat, Heinrich Josephs sel. Sohn, von Courrour, wegen Mißhandlung obergerichtlich am 24. März 1848 zu 2 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Rests,

7) den Christian Huber, von Oppligen, wegen Diebstahl vom Obergericht am 14. Nov. 1846 peinlich zu $3^1/_2$ Jahren Kettenstrafe verurtheilt, ebenfalls mit seinem Gesuche um Nachlaß des Rests,

8) den Abraham Plüß, von Ryken, Kt. Aargau, wegen Diebstählen, Betrügereien ꝛc. obergerichtlich am 17. Jan. 1849 peinlich zu 1 Jahr Zuchthausstrafe und 10jährigem Verbot der Kantonsbetretung verurtheilt, mit seinem Gesuch um Nachlaß der Strafe oder doch der Kantonsverweisung,

9) den Andreas Bösiger, Johannsen Sohn, von Röthenbach, wegen verschiedener Diebstähle und Unzucht vom Obergericht am 24. Dez. 1847 peinlich zu 3 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Rests,

10) den Johannes Berger, von Wengi, wegen Diebstahl obergerichtlich am 5. Januar 1848 peinlich zu 3 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Viertels,

11) den Joseph Steudler, Simons sel. Sohn, aus dem Grund, Gemeinde Innerkirchen, wegen Mißhandlung zu einer Buße von 25 Pfd. und zu 1 Jahr unabkäuflicher Leistung vom Obergerichte am 11. Sept. 1849 verurtheilt, mit seinem Gesuche um Umwandlung der Leistungsstrafe in Gemeindseingrenzung,

12) den Johann Jakob Ammon, gew. Amtsgerichtsschreiber von Niedersimmenthal, vom Obergerichte am 20. August 1848 wegen vier Unterschlagungen von Privat- und Staatsgeldern peinlich zu 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuch um Umwandlung seiner Zuchthausstrafe in Landesverweisung,

13) den Franz Chariatte, zu Pruntrut, vom Richteramte Pruntrut am 13. Juli 1849 wegen Veranlassung eines Waldbrandes zu einer Buße von 20 Fr. verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß dieser Buße,

14) den Gilgian Rösti, Speisewirth im Kandersteg, vom Richteramt Frutigen am 6. Juli d. J. wegen Ueberschreitung seiner Wirthschaftsberechtigung zu einer Buße von 20 Fr. verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß dieser Buße,

15) den Justin Leschenne, von Seleute, vom Obergerichte am 22. März 1848 wegen Einbruch und Diebstahl zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuch um Umwandlung des Rests,

16) den Bernard Monnin, von Develier, obergerichtlich am 30. Dez. 1848 wegen Prellerei und Versuchsprellerei zu 12 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels,

17) den Jakob Holzer, von Moosseedorf, vom Obergericht am 15. April 1848 wegen Diebstahl zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Rests,

18) den Niklaus Egger, Niklausens Sohn, von Fahrnern, vom Obergericht am 15. Juli 1846 wegen Diebstahl auf offener Straße zu 15 Monaten Zuchthausstrafe und 5 Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, mit seinem Gesuch um Nachlaß des Rests der Verweisungsstrafe,

19) den Christian Blaser, Dachdecker, von Langnau, vom Obergericht am 12. Februar 1849 wegen Diebstahl peinlich zu 1 Jahr Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Rests,

20) den Daniel Scherz, gewesener Amtsnotar und Untergerichtsschreiber von Aeschi, obergerichtlich am 3. März 1841 wegen Unterschlagungen und muthwilligem Geldstag peinlich zu Zuchthausstrafe und Schadenersatz verurtheilt, mit seinem Rehabilitationsgesuch,

21) den Johann Ulrich Gehrig, von Höchstetten, durch Urtheil vom 20. Januar d. J. wegen Kartoffelbrennens zu 80 Fr. Buße,

22) den Friedrich Hofer, von Lüzelflüh, durch Urtheil vom 26. Januar d. J. wegen Kartoffelbrennens zu 30 Fr. Buße,

23) den Johannes Krebs, zu Arni, durch Urtheil vom 26. Januar d. J. wegen Kartoffelbrennens zu 40 Fr. Buße, und

24) den Johannes Schneider, zu Arni, durch Urtheil vom 18. Mai d. J. wegen Kartoffelbrennens zu 30 Fr. Buße

verurtheilt, mit ihren Bußnachlaßbegehren,

25) den Joseph Kaufmann, von Escholzmatt, Kt. Luzern, vom Richteramte Signau am 6. Okt. 1849 wegen Einfuhr von 6 Ferkeln ohne Gesundheitsschein zu 18 Fr. Buße verfällt, mit seinem Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß dieser Buße,

26) den Ulrich Christen, von Rürau, wohnhaft in der Gemeinde Sumiswald, am 9. März 1841 wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldsgesetz zu 150 Fr. Buße verurtheilt, mit seinem Gesuche um theilweisen Nachlaß dieser Buße,

27) den Christian Eyer, Zimmermann, am Gsteig bei Riggisberg, wegen eines Anbaus mit Schindeldach ohne Bewilligung zu 10 Fr. Buße verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß derselben,

28) den Christian Marti, auf dem Allmendhubel, Gemeinde Wahlern, vom Richteramte Schwarzenburg am 12. März 1840 wegen Zollverschlagniß zu 20 Fr. Buße verurtheilt, mit seinem Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Buße —

Kohli. Ich nehme die Freiheit, das Strafnachlaßgesuch des Christian Marti zu empfehlen. Es ist mir bekannt, daß der Petent aus Unkenntniß des Gesetzes gefehlt hat. Der bewußte Tabak ist im Kanton Bern gewachsen, die Fabrikation der Rollen hat im Kanton Freiburg stattgefunden; bei der Wiedereinfuhr hat Marti unterlassen, ein Zeugniß beizubringen. Der Bittsteller ist überdieß sehr arm; nur durch seinen Fleiß und seine Thätigkeit bringt er es dahin, daß er der Gemeinde nicht zur Last fällt.

Herr Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Diesem Antrag kann ich der Konsequenz wegen nicht beipflichten. Unkenntniß des Gesetzes kann weder ein freisprechendes Urtheil, noch Nachlaß der ausgesprochenen Buße rechtfertigen: Jedermann ist dem Gesetze unterworfen. Uebrigens muß ich bezweifeln, daß Marti das Gesetz nicht gekannt habe; ein Fabrikant muß sich damit bekannt machen. Die Buße beträgt nur 20 Fr. Wenn der Große Rath auf jedes Gesuch um Nachlaß einer Buße von 20 Fr.

einginge, so würde sich die Zahl solcher Gesuche verzehnfachen. Der Große Rath müßte sich drei Viertheile seiner Sitzungen nur mit solchen Gesuchen befassen; diese nehmen aber ohnehin schon viel Zeit weg. Der Große Rath hat schon jetzt Strafnachlaßbegehren zu behandeln, wo der Werth wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes bloß 20 Fr. beträgt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	65 Stimmen.
Für Willfahr	34 „

29) den Ulrich Bärtschi, von Sumiswald, wohnhaft bei Wyßenbach, Kt. Luzern, vom Richteramte Signau wegen Einfuhr von 10 Ferkeln ohne Gesundheitsscheine zu 30 Fr. Buße verurtheilt, mit dem Gesuche um gänzlichen Nachlaß derselben,

30) den Johann Heinrich Voumard, älter, und die Wittwe Susanna Blancpain, beide zu Courtelary, vom Richteramte Courtelary am 17. Febr. d. J. wegen Widerhandlung gegen das Forstpolizeireglement für den Jura, Ersterer zu Fr. 187. 60, Letztere zu Fr. 66. 90 Buße verurtheilt, mit ihrem Gesuche um Nachlaß des Staatsantheils dieser Buße,

31) die Burgergemeinde Vinelz, wegen unbefugtem Fällens und Verkaufs von 170 Tannen im Tschuggitwalde durch Urtheil vom 23. Okt. 1847 zu 282 Fr. Buße verfällt, mit ihrem Gesuche um Nachlaß dieser Buße

abgewiesen.

Herr Präsident. Wir sollten nun zur Wahl einer Kommission zur Prüfung des neuen Schulgesetzes schreiten. Da indessen der Rapport der Erziehungsdirektion erst diesen Augenblick ausgetheilt worden ist und sie selbst wünscht, daß die Wahl der Kommission bis morgen verschoben werde, so wird, wenn Niemand etwas dagegen hat, dieses Geschäft morgen vorgenommen werden.

Wird durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Es ist noch laut Reglement zu bestimmen, zu welchen Verhandlungen von Gesetzesentwürfen, die im Traktandenzirkular enthalten sind, das Obergericht eingeladen werden solle.

v. Tillier stellt den Antrag, daß das Obergericht zu keinen Verhandlungen eingeladen werde, da die sämmtlichen Gesetzesentwürfe mehr bloße Verwaltungsangelegenheiten, als die eigentliche Gesetzgebung betreffen.

Dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Es wird ohne weitere Diskussion beschlossen, daß die Sitzungen des Großen Rathes täglich von 8 bis 1 Uhr abgehalten werden sollen.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Verzeichniß der seit der letzten Session eingegangenen Bittschriften.

Vom 10. August. Gesuch der Mgrg. Grünenwald, geb. Lobsinger, und des Ulrich Schmocker um Ehehindernißdispensation.

Vom 10. Oktober. Gesuch der Armenvereine von Wynau, von Gsteig bei Saanen, von Schangnau, von Dießbach bei Büren um Revision des Wirthschaftsgesetzes. — Gesuch der Schulsynode um Aussetzung von Reiseentschädigungen für ihre Mitglieder. — Vorstellung des Ulrich Zbinden in Gundingen und zehn anderer Lehrer, betr. den Gehalt der Schullehrer. — Gesuch der Kapitelsversammlung von Büren um Wiedereinführung der Eidesunterweisung. — Naturalisationsgesuch der Anna Weber, geb. Schweizer, von Veltheim, Kantons Aargau, in Bern. — Strafumwandlungsgesuch des Johann Jakob Ammon, gew. Amtsgerichtsschreiber von Niederstimmenthal. — Rehabilitationsgesuch des Friedrich Muster von Hasle, in Rüderswyl. — Gesuch des Hieronimus Haller, Sattler aus dem Badischen, in Thun, um zweijährige Enthebung von der Hinterlage der Fr. 800. — Gesuch der Dorfgemeinde Nadelfingen um einen Staatsbeitrag für Errichtung einer Straße von da nach Aarberg. — Petition des Einwohnergemeindrathes von Bolligen, Entschädigung der Gemeindrathspräsidenten und Erhöhung der Fertigungsgebühren betreffend. — Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern gegen den Regierungsrath, das neue Polizeireglement betreffend. —

Vom 11. Oktober. Strafnachlaßgesuch des Johann Kunz von Meinisberg. — Gesuch der Armenvereine von Köniz, von Habkern, vor Frutigen und von Nidau um Revision des Wirthschaftsgesetzes. — Gesuch des Armenvereins von Heimiswyl um Verminderung der Pintenwirthschaften und Aufhebung des Güterabtretungsgesetzes.

Vom 15. Oktober. Strafnachlaßgesuch des Jakob Holzer von Moosseedorf und des Johann Berger von Wengi.

Vom 17. bis 22. Oktober. Strafumwandlungsgesuch des Joseph Steuer aus dem Grund, Gemeinde Innertkirchen. — Strafnachlaßgesuch des Johann Mühlematter-Friedensrichter zu Spiez; der Anna von Aesch zu Großaffoltern für ihre Söhne. — Gesuch einer großen Anzahl Einwohner von Renan und von Lafferriere um Erwählung des Herrn Alfred Gagnebin zum Regierungsstatthalter von Courtelary. — Vorstellung der Kreissynode von Courtelary, der Kreissynode von Münster, des Schulvereins der Einwohnermädchenschule in Bern, der Einwohnergemeinden Worb, Biglen und Arni, der Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde Münsingen, der Kirchgemeinde Hilterfingen, der Einwohnergemeinden Oberbalm und Corlébert, betreffend den Gesetzesentwurf über das Schulwesen. — Um Revision des Wirthschaftsgesetzes petitioniren: Die Armenvereine von Wynigens Burgdorf, Bargen, Lyß, Großaffoltern, Amsoldingen, Eriswyl, Nadelfingen, Wengi, die Kommission des Armenvereins von Bleienbach, die gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Burgdorf, der Gemeindrath von Wimmis, die Einwohnergemeinde Arch. — Vorstellung des schweizerischen volksthümlichen Vaterlandsvereines, betreffend die Kapitalzinse, die Liegenschaftsverkäufe und die Vertheilung der Einquartierung. — Vorstellung des Einwohnergemeindrathes von Bern, betreffend die Messen und Märkte. — Vorstellung der evangelistisch-reformirten Generalsynode, betreffend den Mißbrauch der Presse. — Vorstellung der Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde Münsingen, betreffend den Gesetzesentwurf über die Straßen und Wege.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. Oktober 1849.
Morgens um 8 Uhr.
Präsident: Herr Riggeler.

In dieser bei Eiden gebotenen Sitzung waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Beutler, Bühler, Choppard, Fleury zu Laufen, Funk, Geiser zu Roggwyl, Greppin, Hirsbrunner, Jenni, Kernen zu Neutigen, Küng zu Hunziken, Kummer, Marti, Rieder, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Stocker, Veron, Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler zu Wattenwyl, Begert, Bircher, Borter, Brügger, Carlin, Carrel, Christen zu Trachselwald, Dähler zu Steffisburg, Dähler zu Seftigen, Fleury zu Münster, Froideveaux, Garnier, Gouvernon, Gygax, Gyger, Hirsbrunner Negotiant, Hutzli, Karlen zu Diemtigen, Müller zu Sumiswald, Probst, Reber, Rebmann, Ritschard, Roth in Wangen, Rubin, Ruedi, Schneider zu Frutigen, Schürch, Siegenthaler, Studer, Tièche, Thönen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einwendung genehmigt.

Tagesordnung.

I. Antrag des Regierungsrathes, es möchte der Große Rath aus seiner Mitte eine Spezialkommission für die Prüfung des Gesetzesentwurfs über das öffentliche Unterrichtswesen des Kantons niedersetzen.

Herr Präsident. Der Regierungsrath trägt darauf an, es möchte bei Beginn der Sitzung zur Prüfung des Gesetzesentwurfs über das Erziehungswesen eine besondere Kommission niedergesetzt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Niedersetzung der Kommission in keiner Weise präjudiziren soll, sondern daß dieselbe sowohl über das Eintreten, als die Sache selbst bloß ein Gutachten abzugeben habe.

Tscharner, Fürsprecher. Ich nehme die Freiheit, zu bemerken, daß die Niedersetzung einer Kommission präjudiziren würde. Im §. 36 des Großraths-Reglements heißt es: „Ist ein Gegenstand von zusammengesetzter Art und daher in mehreren Artikeln vorgelegt, so wird zuerst eine allgemeine Umfrage eröffnet, in welcher gleichzeitig die Fragen erörtert werden: ob man über den Gegenstand eintreten oder denselben von der Hand weisen wolle? ob man sofort eintreten oder die Berathung verschieben wolle? ob man im erstern Falle den Gegenstand berathen wolle in seiner Gesammtheit oder aber artikelweise? ob man im Falle des Verschubs einfach verschieben oder den Vorschlag zu einer nochmaligen Vorberathung an eine Kommission oder Behörde zurückweisen wolle, und an was für eine? ob im Falle des einfachen Verschubs derselbe auf eine bestimmte Zeit stattfinden solle oder auf eine unbestimmte?" Würde man also eine Kommission niedersetzen, so wäre dieß so viel, als in die Sache eintreten. Vor Allem aus sollte man über die Frage des Eintretens debattiren. Erkennt man dann, daß man nicht eintreten wolle, so ist die Niedersetzung einer Kommission überflüssig, und man könnte sich viele Mühe ersparen. Ich trage darauf an, daß sofort die Frage über das Eintreten besprochen werde, und erst nachher die Frage über die Niedersetzung einer Kommission in Berathung gezogen werde. So viel an mir liegt, werde ich für das Eintreten stimmen; es möchte zweckmäßig sein, die Ansichten der Mitglieder zu vernehmen. Der Entwurf zieht jedenfalls zu viel Kosten nach sich und legt sowohl den Bürgern als dem Staate zu große Lasten auf; derselbe berücksichtigt nicht —

Herr Präsident. Es handelt sich nicht um das Eintreten, sondern bloß darum, ob man, ohne zu präjudiziren, eine Kommission niedersetzen wolle.

Tscharner. Ich glaubte, es wäre nöthig, die Gründe anzugeben, warum man keine Kommission wolle. Ich will nicht fortfahren; aber ich verlange, daß die Vorstellungen, die gestern eingingen, z. B. von Bolligen, Stettlen u. a. m., abgelesen werden.

Herr Präsident. Die Vorstellungen, von denen man soeben Verlesung verlangt, wurden gestern Behufs der Berichterstattung an den Regierungsrath gewiesen; sollte eine Kommission gewählt werden, so würden dieselben ihr übergeben werden. Da es sich jedoch nicht um das Eintreten, sondern bloß um die Wahl einer Kommission handelt, so sollte man sich nicht auf den Gegenstand selbst einlassen. Dem §. 36 des Reglements widerstreitet eine solche Wahl jedenfalls nicht; der Gr. Rath kann zwar einen Gegenstand nach einer vorherigen Behandlung an eine Kommission weisen, allein er kann eine solche auch von vorneherein niedersetzen. Dieß ist z. B. gerade bei Anlaß des Gesetzes über das Straßenwesen geschehen. Ich weiß nicht, ob noch Jemand das Wort über die Frage der Wahl verlangt.

v. Tillier. Ich bemerke bloß, daß ich die Ansicht des Herrn Tscharner in Bezug auf die Niedersetzung der Kommission nicht theile. Es scheint mir eine Art Fortschritt unseres Geschäftsganges zu sein, wenn man bei wichtigen Gesetzen, wie das Erziehungsgesetz ist, nachahmt, was alle andern Großräthe der Schweiz und auch die Bundesversammlung beobachten, nämlich die vorgelegten Projekte sowohl in Bezug auf das Eintreten, als den materiellen Inhalt selbst von einer Kommission prüfen zu lassen. Ich würde daher bedauern, wenn man in den Entwurf einträte, ohne denselben vorher der Prüfung von Seiten einer Kommission übergeben zu haben. Man kann eine solche ernennen, ohne zu präjudiziren; gerade hier kann die Kommission mehr Licht verbreiten.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Es sei mir erlaubt, Ihnen in kurzen Worten auseinanderzusetzen, daß ich die Anschauungsweise des Herrn Fürsprech Tscharner in Betreff des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vollkommen theile, indem der Entwurf, der ausgetheilt worden, nach meinem Dafürhalten auf willkürlichen, verfassungswidrigen, ja sogar despotischen Grundlagen beruht. Wenn Ihr heute, ohne vorherige Berathung des Entwurfes, eine Kommission aufstellt, so frage ich Euch: wie wird diese Kommission im Stande sein, den innern Werth desselben zu würdigen und die Ansicht des Volkes kennen zu lernen? Da wir Volksvertreter sind, so ist es nothwendig, daß eine allgemeine Berathung des Entwurfs stattfinde, in welcher ein Jeder seine Ansicht äußern könne; nur dann wird es der Kommission möglich werden, mit Nutzen zu wirken und ihre Meinung über den Werth der zahlreichen an den Großen Rath eingereichten Vorstellungen zu begründen; nur dann wird sie im Stande sein, sich mit ihrem Gewissen in's Reine zu setzen: denn das Licht muß man auf und nicht unter den Scheffel stellen. Auf der andern Seite wird durch dieses Verfahren viel Zeit gewonnen werden. Ich verlange demnach, daß man erkläre, daß man keine Kommission ernennen werde, bevor man die Berathung vorgenommen; auf diese Weise würden wir die gewöhnlichen Formalitäten befolgen, nach welchen man sich zuerst mit der Frage im Allgemeinen zu befassen hat. Hernach kann immerhin eine Kommission aufgestellt werden, wenn man es für nothwendig erachtet. Dieselbe wird dann die dafür und dagegen sprechenden Gründe kennen gelernt haben. Allein eine allgemeine Diskussion ist heute nicht wohl möglich, indem wir mit dem Entwurfe, der erst gestern ausgetheilt wurde und der über 200 Paragraphe enthält, noch nicht vertraut genug sind. Es ist wichtig, daß man für diese allgemeine Berathung einen Tag festsetze, wo die dafür und dawider sprechenden Ansichten des Volkes bekannt sein können. Setze man diesen Tag auf die nächste Woche, damit wir Zeit haben, von den an den

Großen Rath gerichteten Bittschriften Einsicht zu nehmen; dann wird es dieser Behörde frei stehen, eine Kommission zu ernennen, deren Arbeit dadurch erleichtert und von größerem Nutzen sein wird. Dieses Verfahren, glaube ich, ist das zweckmäßigste. Was nützt es, unausführbare Gesetze zu erlassen? Es wurde ein Gesetz über die Alterskasse ausgearbeitet, das bis jetzt noch von Niemandem benutzt worden. Ich werde mir erlauben, Ihnen dasjenige mitzutheilen, was ich über dieses Gesetz gehört haben werde.

v. Graffenried. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Präsident hat vorhin gesagt, der Regierungsrath trage auf Niedersetzung einer Kommission Behufs Untersuchung und Berichterstattung an; ich vernahm weder mündlich noch schriftlich, daß ein solcher Antrag des Regierungsrathes vorhanden sei. Man glaube ich, wenn man eine Kommission exzeptionell niedersetzen wolle, was Billigung verdient, so solle doch zum Voraus deßhalb ein Antrag gestellt und darüber abgestimmt werden. Freilich ist im Falle der Niedersetzung einer Kommission bereits hinsichtlich der Eintretungsfrage präjudizirt; denn durch das Niedersetzen derselben tritt man ein. Ich würde nicht zum Eintreten stimmen. Der Entwurf ist nach meiner Ansicht ein exotisches Gewächs, das unsere Bedürfnisse nicht berücksichtigt, auf die Gemeinden eine ungeheure Last wälzt und allgemeines Mißvergnügen verursacht. Träte man nicht ein, so wäre die Niedersetzung der Kommission ein Zeitverlust; die Kommission müßte wohl alle Vorstellungen untersuchen und über dieselben Rapport erstatten; einen solchen Zeitverlust können wir uns nicht zu Schulden kommen lassen. Ich hätte gewünscht, daß man uns von den ziemlich zahlreichen Vorstellungen, die dem Entwurf nicht günstig sein sollen, Kenntniß gegeben hätte, damit man wüßte, wie der Entwurf in den verschiedenen Landesgegenden aufgenommen worden sei. Ich stimme also mit Herrn Tscharner überein, daß man von der Niedersetzung einer Kommission abstrahire. Erst wenn man eintreten sollte, würde ich für die Wahl einer Kommission stimmen.

Herr Erziehungsdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Hätte ich erwartet, daß man sich selbst gegen eine Kommission aussprechen würde, so wäre es an mir gewesen, hier den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission mündlich zu stellen. Nach dem Vorgange hinsichtlich der Berathung über die Straßennetzfrage, glaubte der Regierungsrath, im Sinne der Versammlung den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission stellen zu sollen, damit sich die Mitglieder, die unmöglich in das ganze Detail eines Entwurfes eingehen können, der so tief in das geistige und finanzielle Leben eingreift, von der Kommission einen genauen Bericht erhielten. Würden Sie die Sache ohne Weiteres von der Hand weisen, so schiene es, als ob Sie eigentlich gar nichts von der Reorganisation des Schulwesens wissen wollten. Es verging keine Sitzung des Regierungsrathes, wo ich nicht über das Schulwesen interpellirt worden wäre; nun ist über dasselbe ein Entwurf vorhanden; will man denselben von der Hand weisen, ohne ihn geprüft zu haben? Es ist unrichtig, daß die Niedersetzung einer Kommission präjudicire. Der Regierungsrath hat die Sache geprüft und gefunden, die Niedersetzung einer Kommission sei durchaus nicht ein Verstoß gegen das Großrathsreglement. Er hat geglaubt, es sei im Interesse des Schulwesens und ein bedeutender Zeitgewinn, wenn man den Entwurf von einer Kommission genau prüfen lasse, während die Versammlung mit andern Geschäften fortfahre. Man darf erwarten, daß eine Kommission die Sache genau untersuchen und alle Verhältnisse prüfen würde, um zu wissen, was als gut beibehalten werden soll. Ich trage also auf Niedersetzung einer Kommission an, die nach meiner unmaßgeblichen Meinung aus 11 Mitgliedern bestehen sollte.

Straub. Ich muß doch bemerken, daß die Frage über das Straßenwesen schon einige Male von dem Großen Rathe behandelt worden ist, ohne daß man dieselbe einer Kommission zur Prüfung übergeben hat. Würde nun in dieser Frage eine Kommission niedergesetzt, so müßte es den Mitgliedern derselben wünschenswerth sein, vorher die Ansicht des Großen Rathes zu kennen. Man sagt, die Mitglieder des Großen Rathes seien hier, um ihre Meinungen auszusprechen; es sei also nicht nöthig, mit Vorstellungen einzukommen. Es würden deren aber gewiß bei der zweiten Berathung aus verschiedenen Landestheilen eingehen, wenn die Mitglieder nicht jetzt ihre Meinung aussprächen. Ich müßte daher wünschen, daß eine Umfrage stattfinde, damit die zu wählende Kommission von der Ansicht und Stimmung des Landes unterrichtet würde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wenn man recht viel Zeit verlieren will, und wenn es dem Großen Rathe nicht daran gelegen ist, die Sache gründlich zu prüfen, so sollte man darüber diskutiren, ob man eine Kommission niedersetzen wolle. Nach meiner Ansicht aber würde sehr viele Zeit gewonnen, und die Prüfung des Entwurfes gründlicher stattfinden, wenn derselbe vor jeder Diskussion einer Kommission übergeben würde. Ich könnte die Ansicht nicht theilen, daß man vor dem Eintreten eine allgemeine Umfrage halten solle; dieß findet in keinem gesetzgebenden Körper statt. Die Bundesversammlung und andere gesetzgebende Versammlungen der Schweiz setzen Kommissionen nieder, ohne sich vorher im Allgemeinen ausgesprochen zu haben. Jedes wichtige Gesetz wird immer einer aus der Mitte der Versammlung gewählten Kommission übergeben, und diese erstattet dann über dasselbe Rapport. Dieses Recht sollte sich der Große Rath des Kantons Bern auch vorbehalten; ich würde bedauern, wenn derselbe meine Ansicht nicht theilen sollte. Diejenigen Mitglieder, welche sagen, sie könnten jetzt nicht zur Wahl einer Kommission schreiten, weil der Bericht erst gestern ausgetheilt worden sei, könnten um so weniger heute in das Materielle eintreten; aber während die Kommission arbeitet, könnten Sie den Entwurf und den Bericht näher prüfen. Nach meiner Ansicht könnte die Frage über das Eintreten selber im Anfange der nächsten Woche, oder Morgen über acht Tage behandelt werden; dann würde der Zweck einer gründlichen Prüfung erreicht, und Sie würden nicht zwei Tage über die Frage des Eintretens verlieren. Wenn Sie wieder Zeit verschwenden wollen, so müssen Sie die Vorstellungen ablesen lassen; aber wenn dieselben genauer geprüft werden sollen, so müssen dieselben der Kommission zur Untersuchung vorgelegt werden; bloß durch das Ablesen würde denselben nicht Rechnung getragen. Die Kommission kann dieselben zusammenstellen, ihren Inhalt genau prüfen und Ihnen dann gründlichen Bericht erstatten.

Tscharner. Ich muß auf Ablesung der Petitionen beharren. Das Reglement ist ganz deutlich. Wir sollen mit einem gutem Beispiel vorangehen und zeigen, daß wir dasselbe auch handhaben wollen. Der Herr Präsident muß zugeben, daß vor Allem aus die Eintretungsfrage behandelt werden soll. In einem andern Paragraphen des Reglements (§. 35) heißt es: „Hierauf werden die auf den Gegenstand bezüglichen Schriften von dem Staatsschreiber verlesen, wenn dergleichen vorhanden sind.“ Es sind nun mehrere Vorstellungen eingelangt, welche auf den vorliegenden Gegenstand Bezug haben. Die Vorstellungen, welche ich gerade genannt habe, schließen in erster Linie auf Nichteintreten. Wenn man eine Kommission niedersetzt, so hätte man den kleinen Finger gegeben; das Weitere würde bald nachfolgen.

Herr Präsident. Wenn Herr Tscharner mir irgend einen Paragraphen bezeichnen kann, der sich auf Erwählung oder Nichterwählung einer Kommission bezieht, so will ich denselben ablesen lassen. Was die Petitionen betrifft, so sind dieselben allgemein gehalten und nicht auf den Gegenstand gerichtet, welcher jetzt vorliegt. Es handelt sich jetzt darum, ob man die Ernennung einer Kommissinn der Berathung des Gesetzes oder einer allgemeinen Diskussion wolle vorangehen lassen.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß; allein ich finde, man wolle den Großen Rath zwingen, einen Gesetzesentwurf, der, mag er angenommen oder verworfen werden, für den Kanton

wichtige Folgen hat, gar nicht zu prüfen. Dermalen handelt es sich blos darum, ob vom Gr. Rath eine Kommission niedergesetzt werden soll, um 1) die Frage des Eintretens zu prüfen, und sobald dieses beschlossen ist, 2) zu untersuchen, ob im Gesetzesentwurf diese oder jene Abänderungen vorgenommen werden sollen. Nun halte ich dafür, der Vorschlag des Regierungsrathes sei so wichtig, daß der Gr. Rath allerdings eine Kommission niedersetzen soll, und dazu ist er nach dem Reglement befugt; das weiß Herr Tscharner wohl. Warum ihm eine Kommission nicht beliebt, will ich Ihnen sagen. Ich will nicht verdächtigen, aber letzthin ist mir bestimmt gesagt worden, Hr. Tscharner habe hinsichtlich des Erziehungsgesetzes die nämliche Rolle übernommen, wie zur Zeit der Frage, wegen des Hrn. Prof. Zeller. In einer öffentlichen Gesellschaft ist mir mitgetheilt worden, Hr. Tscharner habe in Bolligen Bauernleute versammelt, und gegen das Erziehungswesen Opposition zu machen. (Unruhe.)

Tscharner. Von Allem, was Hr. Matthys da gesagt, ist kein Wort wahr. Ich habe mich in der Versammlung meiner Gemeindsangehörigen mit dem neuen Schulgesetzentwurf nicht weiter befaßt, als was ich damit als Mitglied der Gemeinde zu thun hatte.

Herr Präsident: Ich will nur auf Etwas aufmerksam machen. Man behauptet, die Niedersetzung einer Kommission sei nicht zuläßig; ich verweise auf §. 14 des Reglements, wo es heißt: „Der Gr. Rath kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinem Wirkungskreise liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auftrages auch wiederum aufgelöst ist.“ Das ist der Paragraph, der hier einschlägt, nicht aber der §. 36, der von der Niedersetzung einer Kommission im Laufe der Berathung handelt.

Schneider, alt Reg.-Rath. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, der Gr. Rath sei zu Niedersetzung einer Kommission jederzeit befugt, und es könne kein Reglement bestimmen, wann er solche erwählen solle; es fragt sich blos, ob es wünschenswerth sei, daß eine Kommission niedergesetzt werde. Das Gesetz greift tief in unser republikanisches Leben, in das Gemeinwesen, und hauptsächlich in die Interessen eines besonderen Standes, des Lehrerstandes, ein. Es enthält viele Bestimmungen von der größten Wichtigkeit; es findet in diesem Augenblick von vornen herein, ich glaube es behaupten zu können, nicht gar viel Anklang. Wenn man indessen die Sache näher prüft, so kann dasselbe mehr Anklang finden; und wenn man einzeln vielleicht 4 bis 5 Bestimmungen abändert, so kann man dasselbe ganz gewiß ausführen. Die Frage, ob dasselbe vorläufig durch eine Kommission geprüft werden solle, kann mit Ja und Nein beantwortet werden. Die Niedersetzung einer Kommission kann gut sein, und auch nicht viel nützen; allein da der vorliegende Entwurf im Lande sehr viel Lärm gemacht hat; da viele Petitionen eingelangt, die noch nicht geprüft worden sind; da die Berichte zum Theil ausgetheilt, zum Theil aber auch nicht ausgetheilt sind, so glaube ich, es könne in keinem Falle etwas schaden, wenn man eine Kommission wählt, die vielleicht während 8 Tagen Alles prüft, was über den Entwurf gesagt worden ist und gesagt werden wird. In der Hoffnung also, daß das Gesetz durch eine genaue Prüfung gewinne, stimme ich auch für die Niedersetzung einer Kommission, obwohl ich auf der andern Seite bedauern würde, wenn man gewisse Bestimmungen des Entwurfs aufnähme, die nach meiner Ansicht zum Nachtheile unseres Erziehungswesens gereichen würden. So viel an mir liegt, werde ich nach Kräften Alles befördern, was zum Wohl desselben dient.

Abstimmung.

1) Nach dem Antrag des Regierungsrathes, die Wahl einer Kommission vorzunehmen — Große Mehrheit.
2) Nach dem Antrage des Herrn Aubry, davon zu abstrahiren — 47 Stimmen.

Herr Präsident. Es handelt sich nun darum, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll. Wenn ich mich nicht irre, so sind 11 vorgeschlagen worden.

Aubry. Da es sich hier um so viele Lokal-Interessen handelt, so sollte nach meiner Ansicht die Kommission zahlreicher sein; würde dieselbe z. B. aus 20 Mitgliedern oder mehr bestehen, so könnten alle Bezirke mehr oder weniger vertreten werden. Dieß würde meiner Anschauungsweise und der Wichtigkeit der Frage entsprechen. Diese Zahl ist nicht zu übertrieben; ich schlage demnach 21 Mitglieder vor.

Schneider, alt Reg.-Rath. Man kann in der Sache zu wenig und zu viel thun. Jedes Mitglied der Kommission will seine Ansicht aussprechen, sowohl in der Kommission als im Gr. Rath. Zwischen 11 und 21 scheint mir die Differenz zu groß; ich würde 15 oder 13 vorschlagen, damit man zu Etwas gelange, und nicht immer auf leeres Stroh dresche.

Weingart. Ich glaube, wenn das Oberland, Mittelland, Seeland und Jura durch einige Mitglieder repräsentirt seien, so werde man weiter kommen, als wenn man eine so ungeheure Anzahl von Mitgliedern ernennt. Es würde sonst der Fall sein, daß es ginge, wie mit den Kellereseln, die viele Beine haben und doch nicht weiter kommen. Wenn jedes Mitglied seine Ansichten geltend machen wollte, so wäre der Entwurf in 8 Tagen und auch in 14 nicht geprüft. Ich glaube daher, mit der Zahl von 11 Mitgliedern, welche die verschiedenen Landestheile repräsentiren und gehörig gewählt werden, komme man mit mehr Sicherheit zum Ziele.

Abstimmung.

1) für 11 Mitglieder	98 Stimmen.
2) für eine größere Zahl	47 „
3) für offene Abstimmung	Handmehr.

In offener Abstimmung mit absolutem Mehr werden nun in die fragliche Kommission unter Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile erwählt:

1) Herr alt Reg.-Rath Schneider, Präsident der Kommission,
2) „ Großrath Karlen von Diemtigen,
3) „ „ Straub von Belp,
4) „ „ Schneeberger von Langenthal,
5) „ „ Neuhaus, Fürsprech,
6) „ „ Boivin (Protestant),
7) „ „ Froté (Katholik),
8) „ „ Dähler, alt Reg.-Rath,
9) „ „ Zybach von Meyringen,
10) „ „ Kehrli, alt-Statthalter,
11) „ „ Schaad.

Auf die Ablehnung des Herrn Schaad wurde keine Rücksicht genommen.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über den Bau und Unterhalt der Straßen.

Verlesen wird der Bericht der Kommission, die zu Begutung der Straßenbaufrage niedergesetzt worden ist.

Heilmann, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Der Tit. Regierungsrath hat unterm 28. Sept. letzthin beschlossen, dem Großen Rathe in der gegenwärtigen Sitzung zwei Gesetzesentwürfe über das Straßenwesen vorzulegen, und zwar in Folge der in der Sitzung vom 6. Februar dieses Jahr gefaßten Beschlüsse. Die vom Großen Rathe ernannte sog. Eilferkommission hat nun diese beiden Gesetzesentwürfe in mehrern Sitzungen genau geprüft, um Hochdenselben ihren Bericht und ihre Anträge vorzulegen. Es ist zu bedauern, daß mehrere Mitglieder verhindert worden, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen; doch war die gesetzliche Zahl derselben stets vorhanden, und die Prüfung der vorgelegten Gesetzesentwürfe wurde ebenso gründlich als aus-

führlich behandelt. Beauftragt, das Ergebniß dieser Prüfung als Berichterstatter vorzutragen, werde ich mich befleißen, solches so genau als möglich auszuführen. Im Voraus die Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe fühlend, bitte ich die verehrte Versammlung um gütige Nachsicht, und ersuche zugleich die verehrten Mitglieder der Kommission, mich gütigst zu unterstützen und ihre Bemerkungen beizufügen, im Falle ich deren ausgesprochene Ansichten nicht deutlich und vollständig darlegen würde. Ich glaube nicht, daß es nothwenig sei, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Gesetzesentwürfe weitläufig auseinander zu setzen; ich werde mich also der Kürze befleißen, um so mehr als der eben so deutliche als umständliche Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten, der Ihnen im Drucke ausgetheilt worden, schon Alles berührt, was im Eingangsrapport angeführt werden könnte; da aber die Ansichten der Mehrheit der Kommission in vielen wesentlichen Punkten von den Grundsätzen abweichen, welche in den beiden Gesetzesentwürfen aufgestellt sind, so werde ich mich bemühen, dieselben bei deren Behandlung, so deutlich als möglich vorzutragen. Was vorerst den Entwurf eines Gesetzes über den Bau und den Unterhalt der Straßen und öffentlichen Wege betrifft, so gründet sich dieses Gesetz auf den Beschluß des Großen Rathes vom 6. Februar, wo unter lit. b. ausgesprochen wird, daß das Verhältniß der Beiträge des Staates und der Gemeinden zu Ausführung der im Straßennetze begriffenen Straßen bestimmt werde. Hiermit, Herr Präsident, meine Herren, haben Sie also schon den Grundsatz ausgesprochen, daß die Gemeinden künftig zu Beiträgen sollen angehalten werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesem Auftrage, indem er zwei Bestimmungen aufstellt, welche den Beitrag der Gemeinden an neu zu erbauende Straßen und den Unterhalt der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse ausspricht. Die Kommission hat diesem Grundsatze dem Prinzipe nach einstimmig beigepflichtet; ihre Ansichten weichen aber besonders von den Bestimmungen ab, welche im §. 19 des Gesetzesentwurfes enthalten sind. Im Gesetz von 1834 (§. 12 und 14) übernimmt der Staat vollständig den Bau und den Unterhalt der Straßen der drei ersten Klassen; wenn aber der damalige Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes die schwere Last bedacht hätte, welche durch dasselbe dem Staate oder dem Fiskus aufgelegt wird, so würde er das Gesetz wohl nicht so weit ausgedehnt haben; obschon er vielleicht für die Gemeinden einige Erleichterung hinsichtlich der Unterhaltspflicht, Grienführung u. s. w. ausgesprochen haben würde. Er hätte gewiß nicht mit einem Federzuge dem Fiskus eine Last von nahe an 200,000 Franken aufgelegt, besonders da die Last der Begrienung für die Mehrzahl der Gemeinden nicht sehr drückend war. Das gegenwärtige Gesetz soll nun dieses Verhältniß in etwas modifiziren; allein es ist schwer, meine Herren, von einer gegebenen Begünstigung zurückzukommen, denn die Betreffenden glauben zuletzt, es sei keine Begünstigung, sondern eine Pflichterfüllung gewesen; und will man später auch nur einen kleinen Theil derselben zurücknehmen, so spuckt es; man beschwert sich über Willkühr, Ungerechtigkeit und dergleichen. Das vorliegende Gesetz zerfällt in fünf Abtheilungen; die erste bestimmt die Klasseneintheilung der Straßen und Wege. Die in den ersten neun Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treffen im Ganzen keine wesenlichen Abänderungen des jetzt bestehenden Gesetzes; blos im zweiten und vierten Paragraphen werden die bisherigen Klassen (1. 2. 3. u. 4.) der verschiedenen Straßen anders benannt, und diese in eidgenössische Straßen, Kantonsstraßen, Bezirksstraßen, in Gemeindswege und Ortswege eingetheilt. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat geglaubt, diese neuen Benennungen würden die verschiedenen Abtheilungen deutlicher bezeichnen, und die Kommission pflichtete ihr bei. Die zweite Abtheilung des Gesetzesentwurfes handelt vom Bau der Straßen. Dieselbe enthält auch im §. 11 eine wesentliche Neuerung, nämlich den Beitrag der Gemeinden an die neuzubauenden Straßen. Dieser Paragraph entspricht dem Entscheide des Großen Rathes vom 6. Februar, und die Kommission pflichtet demselben bei. Der §. 16 enthält die Bestimmung, daß denjenigen Gemeinden, welche ihre Verpflichtungen in Geld leisten, einen Nachlaß von zehn Prozent gemacht werde. Die Mehrheit der Kommission möchte diese Bestimmung streichen. Die Minderheit wird ihre Gründe für Beibehaltung derselben bei der artikelweisen Berathung entwickeln. Was die dritte Abtheilung betrifft, die vom Unterhalt der Straßen handelt, so stimmt die Kommission mit den darin ausgesprochenen Grundsätzen nicht überein. Sie möchte lieber statt einer Anweisung von Straßenstrecken zum Unterhalt durch die Gemeinden, diesen die Grienfuhren in ihren Gemeindsbezirken übertragen, jedoch mit Entschädigung zur Hälfte der bisher vom Staate bezahlten Grienfuhren. Ein Mitglied wollte den Gemeinden die Begrienung ohne Entschädigung übertragen. Die vierte Abtheilung, betreffend die öffentlichen Wege, enthält schon im frühern Gesetze aufgenommene Grundsätze, und diese wurden von der Kommission einstimmig gebilligt. Die fünfte Abtheilung des Entwurfs enthält allgemeine Bestimmungen. Die Mehrheit der Kommission wollte den § 25, der von den Gemeinden unentgeldliche Abtretung ihres Gemeindlandes zu Neubauten u. s. w. verlangt, gestrichen wissen, weil die Verfassung den Grundsatz der Gewährleistung der Burgergüter enthalte. Die Minderheit wollte in erster Linie den Paragraphen beibehalten, in zweiter Linie den Gemeinden eine Entschädigung nach der Kadasterschatzung zusprechen. Der §. 28 wurde von der Kommission angenommen, doch soll bei Neubauten eine Vereinbarung der Betheiligten stattfinden. So wurde also im Ganzen das Gesetz angenommen; einige Redaktionsveränderungen werden bei der artikelweisen Behandlung zu erörtern sein. Die Kommission empfiehlt das Eintreten in den Entwurf und die artikelweise Berathung desselben.

Aubry. Ich bedaure, daß ich der erste bin, der über diesen Gesetzesentwurf das Wort ergreift. Ich erkläre zum Voraus, daß ich gegen die Erheblichkeitserklärung stimme. Zu einer so wichtigen Sache ist eine hinlängliche Prüfungszeit nothwendig, denn der Entwurf ist kaum bekannt; was mich anbetrifft, so könnte ich in dieses Gesetz, welches Rückschritte enthält und den Gemeinden Lasten auferlegt, von welchen sie sich für lange Zeit befreit glaubten, noch nicht ganz eindringen. Ich erinnere mich, daß der Staat im Jahre 1834 sich dadurch, daß er den Bau und den Unterhalt der Straßen, sowie die Grienfuhren für die jährlichen Uebergrienungen übernahm, eine bedeutende Last auferlegte. Damals war der Staat reich, denn er besaß Millionen, die unerschöpflich hätten sein sollen. Man hat, wie es auch im Berichte steht, ohne Ordnung und ohne regelmäßiges System bedeutende Summen ausgegeben. Als Ersatz für diese vielen Opfer haben wir an vielen Orten schlechte und beschwerliche Straßen; heute aber muß man leider eingestehen, daß kein Geld vorhanden ist, und die leeren Kisten dem Danaidenfaß ähnlich sind. Wir werden vor Allem für Verschwender angesehen werden, welche eine vermögliche Haushaltung in kurzer Zeit in Verfall gebracht haben. Man sagt nun, es sei zur Vollendung unserer Straßen ein Anleihen von 5 Millionen nothwendig. Da ich mich seiner Zeit mit dieser Frage beschäftiget, so glaube ich, daß die hauptsächlichsten an den Hauptstraßen der Länge und Breite noch zu machenden Korrektionen auf 10 bis 12 Millionen werden zu stehen kommen. Die Straße nach Basel z. B., welcher Ort in Folge zweier Eisenbahnanfahrten und der Wasserverbindungen in einem materiellen Wohlstande sich befindet, erfordert für sich allein, soll sie in Zustand gesetzt werden, mehrere Millionen; und doch ist diese Korrektion durchaus nothwendig, wenn der Verkehr, der bereits in Folge der wegen Mangel an Geld eingetretenen Unterbrechung im Abnehmen ist, nicht ganz zerstört werden soll. Die Korrektion des Straßenzweigs von Biel nach Dachsfelden erfordert ebenfalls eine bedeutende Summe. Wollen wir nun das traurige Geständniß ablegen, daß die Staatskasse zersplittert wurde, daß man keine Straßen mehr bauen kann, ohne die Lasten der Gemeinden zu vergrößern und Schulden einzugehen? Kredit und Anleihen sind moderne Ideen, die in der Schweiz und besonders in unserm Kantone unbekannt sind. Man behauptet, die Staatsschulden seien unter den Monarchien drückend geworden; die neue Demokratie jedoch ist im Gange, dieses fehlerhafte System einzuführen; man fange nur bei der neuen Bundesverfassung an. Ihr wißt Alle, wie viel Mühe es gekostet, ein Anleihen von 3 Millionen zu Stande zu bringen, und daß es des ganzen Kredits unserer Bank und ihres Direktors, Herrn Ganguillet, dessen Verlust

wir schmerzlich bedauern, bedurfte, um von den Kapitalisten Etwas zu erhalten. Ehe wir daran denken, Anleihen einzugehen, die man nicht im Stande sein wird abzubezahlen, ist es unsere Pflicht, zu andern Mitteln zu greifen und die in unserer Verwaltung zulässigen Ersparnisse zu machen. Obschon man diese versprochen hatte, nehmen doch die Verwaltungskosten immermehr zu. Durch Einführung der nöthigen Reduktionen würden sich Hunderttausende von Franken für die Straßen herausstellen. Vermindere der Große Rath, mit gutem Beispiele vorangehend, die für ihn ausgesetzte Summe von Fr. 50,000; wie früher sollten Fr. 5000 hinlänglich sein. Was die Beamten, die Regierungsräthe ꝛc. anbetrifft, von denen einige von mehreren Seiten her Besoldungen beziehen, so sollten diese herabgesetzt werden. In keinem Staate belaufen sich diese Ausgaben im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung so hoch, als in unserem Kantone. Es wäre Zeit, sich größter Ersparniß in den Ausgaben der Hochschule zu befleißen, wo ziemlich anstößige Vorfälle vorkommen. Dieselbe bildet eine vom Volke mit Verachtung angesehene Klasse heran, indem man diejenigen, welche die Federn führen, das Schreibervolk nennt. Ein anderer Zweig, wo Ersparnisse unumgänglich nothwendig sind, ist das Militärwesen; mit der Quantität sind wir wohl gut versehen, nicht aber mit der Qualität. Ein alter Krieger sagte mir, daß man mit einer kleinen auserlesenen Anzahl Großes ausführen könne. Genehmigt, meine Herren, das Prinzip, und wir werden bedeutende Ersparnisse zu Stande bringen. Auch im Schulwesen wären Ersparnisse einzuführen; überall endlich könnte man sparen. Als im Jahr 1846 die neue Regierung das Staatsruder übernahm, versprach man Verbesserungen, Erleichterungen ꝛc. Alles, was von ihr herrühren würde, sollte Glück und Segen bringen, so daß die Arbeit der künftigen großen Geister überflüssig werden sollte. Alles aber war Täuschung und Lüge, wie man es heutzutage noch in Allem empfindet. Und ist jetzt kein Geld vorhanden, so kommt es nicht davon her, daß man solches nicht oft genug verlangt. Alles dieses wirkt nachtheilig auf das Land, und auf dessen Ruhe. Ich bin mit einem der Mitglieder dieser Versammlung einverstanden, das gesagt hat, man solle einstweilen nicht agitiren. Ich will mich bei der Ausarbeitung dieser Gesetze, die ein Mittel des Agitirens sind, nicht betheiligen. Es scheint mir unzweckmäßig, daß man uns am Ende der Amtsperiode eine Anzahl der wichtigsten Gesetze vorlegt. Laßt uns eher abwarten, in welchem Sinn die im nächsten Frühling vorzunehmenden Wahlen ausfallen werden. Es ist nicht das erste Mal, daß diese Fragen in Betreff des Vorgangs der Straßen, des Straßennetzes in Berathung kommen; wir könnten diese kostbaren und vergeblichen Diskussionen vermeiden, indem der Große Rath, er mag sein welcher er will, sich nicht für gebunden halten wird. Uebrigens ist das Volk mit Recht gegen dieses Vorhaben aufgebracht. Ich für meinen Theil werde hier nicht sagen, daß wir unserm Ruin nahe sind und daß wir, ohne neue Auflagen zu erheben, keine neuen Straßen bauen können. Laßt uns, statt neue Lasten aufzuerlegen, Reformen einführen und heilsame Ersparnisse bewerkstelligen, und zwar ist es die größte Zeit. Ich stimme gegen die Erheblichkeitserklärung.

Der Herr Präsident ertheilt dem Herrn Fueter das Wort behufs einer Ordnungsmotion.

Fueter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist gewiß Niemand hier, der sich über die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes klare und deutliche Vorstellungen gemacht hätte. Wir haben so eben über dasselbe einen Bericht sehr geschwind ablesen hören; soviel ich von demselben verstanden habe, weicht er in wesentlichen Theilen, die das Mein und Dein betreffen, vom Gesetzesentwurfe ab. Nun muß ich gestehen, daß ich nicht genug Fassungsgabe besitze, um während bloßen Ablesens mir klar und deutlich zu machen, worin die Kommission im Widerspruch mit dem Regierungsrath sei; ich hätte daher sehr dringend gewünscht, es wäre uns der Kommissionalbericht gedruckt mitgetheilt worden. Da er nicht sehr lang ist, so könnte er bis morgen oder übermorgen lithographirt mitgetheilt werden. Ich will durchaus kein Hemmniß in die Sache bringen; ich glaube nicht, daß die Verschiebung derselben ein großer Zeitverlust sei; wir haben ja hinlängliche Arbeit vor uns. Ich äußere daher den dringenden Wunsch nach dem Drucke des Berichtes

Herr Präsident. Ich möchte Sie also ersuchen, sich zunächst über die Ordnungsmotion auszusprechen.

v. Tillier. Ich schließe mich der Motion des Herrn Fueter an; wenn dieselbe nicht von ihm ausgegangen wäre, so hätte ich auf Verschiebung angetragen. Das vorliegende Gesetz scheint mir ein Korrektiv gegen das unvollkommene Gesetz von 1834 zu sein. Ich glaube, die ungeheure Beschwerung unseres Budgets seit dem Anfange der 30ger Jahre muß uns zu einem Gesetze wie das vorliegende führen; allein dieses ist, wie das Schulgesetz, eines der allerwichtigsten, und ich glaube daher, es sei nicht gut, daß der Bericht über dasselbe so transitorisch abgelesen worden, vielmehr sollte dasselbe den Mitgliedern gedruckt mitgetheilt werden. Wenn man in der Bundesversammlung mit einem Bericht käme, um denselben bloß abzulesen, so würde man gar nicht angehört werden.

Stockmar. Ich werde nicht auf Alles erwidern, was Herr Aubry gegen diese Eintretensfrage angebracht hat; ich will nur Eines seiner Argumente hervorheben, nämlich dasjenig', welches er im Anfange seiner Rede geltend gemacht hat. Er hat die Gesetzesprojekte nicht gelesen! Wahrlich, soll der Große Rath warten, bis es Herrn Aubry gefällt, eine Frage durchzustudiren, so wird er vielleicht lange warten können; über 8 Tage schon sind es, daß die Entwürfe in französischer Sprache ausgetheilt worden. Wir nun nicht Zeit genug, um dieselben zu lesen? Offenbar. Was das Verlangen betrifft, den Bericht der Eilferkommission vorher drucken zu lassen, so finde ich nicht, daß es nothwendig sei, indem derselbe nicht andere Erklärungen enthält, als diejenigen, die Ihnen vom Herrn Berichterstatter gegeben worden; er wurde von dem Sekretär der Direktion abgefaßt und nun heute Morgen vollendet, so daß die Kommission selbst ihn nicht gelesen. Uebrigens ist die vorliegende Angelegenheit, obschon sie sehr wichtig ist, sehr einfach. Um was handelt es sich eigentlich? Um Vorschläge, die zum Zwecke haben, den Beschluß vom 6. Februar letzthin in Vollziehung zu setzen. Damals habt Ihr den Regierungsrath beauftragt, Vorschläge zu bringen, wodurch die Beiträge des Staats und der Gemeinden für die Straßenbauten festgesetzt würden, und über die hinsichtlich ihres Unterhalts zu machenden Ersparnisse Nachforschungen anzustellen. Ihr selbst habt dem Regierungsrathe, der sich dann auch unterziehen mußte, diese Aufgabe vorgeschrieben. Der Regierungsrath wollte den Gemeinden keineswegs neue Lasten auferlegen; und ist einmal die Diskussion eröffnet, so wird er Euch seine wirkliche Ansicht äußern, welche an den Pflichten der Gemeinden durchaus nichts ändern will. Die gegen die Regierung gerichteten Vorwürfe sind also ungegründet, da dieselbe nur die Weisungen des Großen Rathes selbst befolgt hat. Ich glaube demnach, daß man sogleich eintreten kann. Bevor ich schließe, muß ich noch die Vorwürfe von der Hand weisen, die Herr Aubry stets in Betracht des Ruins der Finanzen erneuert; sind wir jetzt in Verlegenheit, so rührt es nur davon her, daß die frühere Regierung für mehr als 5 Millionen Straßen gebaut hat, ohne irgend ein System zu befolgen. Wir werden noch während mehreren Jahren lästige Verpflichtungen, die sie eingegangen hat, zu erfüllen haben.

Fueter. Ich hätte geglaubt, der Herr Baudirektor werde der Erste sein, um meinen Antrag zu unterstützen. Ich für meinen Theil möchte an seinem Platze nicht den Schein auf mich laden, als ob man ein Gesetz von solcher Wichtigkeit gleichsam im Sturm berathen wollte und glaube, es lohne sich wohl der Mühe, den Bericht der Kommission vorher im Drucke mitzutheilen. Ich halte dafür, der Herr Baudirektor mache der Kommission ein sehr schlechtes Kompliment, wenn er sagt, ihr Bericht werde wenig Licht mehr über die Sache verbreiten. Wenn man eine solche Kommission erwählt, so soll man ihr auch das Zutrauen schenken. Ich sehe, daß im Entwurf der Kommission wesentliche Aenderungen sind, welche wahrscheinlich mehr Licht in die Sache bringen könnten. Bevor daher der

Entwurf der Kommission im Drucke mitgetheilt worden ist, kann ich nicht zum Eintreten stimmen.

Herr Baudirektor. Meine Absicht gieng durchaus nicht dahin, die Eilferkommission zu beschuldigen. Letzten Samstag hat sie ihre Sitzungen geschlossen und der Sekretär der Direktion hat seinen Bericht erst heute Morgen vollenden können, so daß ich denselben bloß als der Form wegen hier niedergelegt ansehe. Da er nicht einmal der Kommission bekannt ist, so ist er ohne Belang.

Mützenberg. Es fragt sich bloß, ob man mit der Erwählung einer Kommission nur Zeit verlieren oder ob man von ihren Bemühungen auch einigen Nutzen ziehen wolle. Ich halte es für sehr zweckmäßig, daß der Antrag des Herrn Fueter zum Beschluß erhoben werde, und bin einverstanden, daß man sich beim bloßen Ablesen eines solchen Berichts durchaus nicht hinlänglich mit demselben vertraut machen könne. Das vorliegende Gesetz ist sehr wichtig und bringt den Großen Rath in eine sehr schwierige Stellung; denn auf der einen Seite sehen wir, daß die Last des Straßenwesens für den Staat sehr schwer ist, auf der andern Seite aber, daß die Gemeinden dieselbe nicht übernehmen können. Jedes Mitglied hat sich daher sehr genau um die Sache zu erkundigen. Es ist kein Zeitverlust, wenn man schon einige Stunden mehr auf die Berathung verwendet, indem so das Gesetz mit der gehörigen Ueberlegung besprochen werden kann und nachher als gut erfunden wird. Wäre man jedesmal bei Gesetzesberathungen mit der gehörigen Besonnenheit zu Werke gegangen, so wäre gewiß dem Staate viel erspart worden.

Herr Finanzdirektor. Ich bin auch ganz dafür, daß man mit möglichst großer Gründlichkeit verfahre und wenn der Druck des Rapportes der Eilferkommission irgendwie etwas dazu beitragen könnte, so möchte ich ihn ebenfalls empfehlen. Allein im vorliegenden Fall fragt es sich, ob der betreffende Rapport von demjenigen des Regierungsrathes so bedeutend abweiche, daß ein besonderer Druck desselben nothwendig sei. Ich habe die beiderseitigen Anträge verglichen und bloß drei Punkte gefunden, in welchen sie sich unterscheiden. Der Regierungsrath hat nämlich bezüglich des Unterhalts der Straßen angetragen, die Gemeinden sollen jedesmal diejenige Strecke zu unterhalten haben, welche durch ihre Ortschaft führe, der Staat hingegen den Rest. Statt dessen beantragt die Kommission, die Gemeinden sollen einen Theil der Grienfuhren leisten, gegen die Vergütung der Hälfte desjenigen, was der Staat bisher für dieselben bezahlt hatte. Eine zweite Abweichung besteht darin, daß der Regierungsrath bezüglich des Baues neuer Straßen vorschlägt, die Gemeinden sollen, wenn neue Straßen durch Gemeindsland führen, dieses so wie auch allfällig Griengruben unentgeldlich abtreten. Der Vorschlag der Kommission enthält darüber Nichts. Eine dritte Abweichung besteht darin, daß der Regierungsrath vorgeschlagen hat, in weniger bevölkerten Gegenden sollen die Einwohner durch das Straßenwesen weniger belästigt werden, während hingegen die Kommission keinen Unterschied machen will. Die Mitglieder der Kommission, sowie der Herr Berichterstatter könnten bei der Berathung die nöthige Auskunft hierüber mündlich ertheilen. Aus diesen Gründen wünsche ich, daß der Antrag des Herrn Fueter nicht zum Beschluß erhoben werde.

Tscharner von Kehrsatz. Der Herr Präopinant hat gesagt, er habe Gelegenheit gehabt, den Bericht der Kommission mit den Anträgen des Regierungsrathes zu vergleichen. Gerade diese Gelegenheit möchte der Anzüger auch erhalten. Ich theile auch die Ansicht, daß man nicht mit genug Umsicht solche Gesetzesentwürfe berathen könne. Wir stehen jetzt am Ende unserer legislativen Periode und werden unsere Beschlüsse als ein Vermächtniß unsern Nachfolgern zur Ausführung überlassen. Wir müssen deßhalb darauf sehen, daß sie möglichst zweckmäßig seien. Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Fueter an.

Cünier. Das gegenwärtig in Berathung liegende Gesetz wurde dem Großen Rathe bereits vorgelegt. Dieser hat eine Kommission niedergesetzt, welche den Bericht erstattet, den wir so eben angehört. Mehrere Mitglieder wünschten, es möchte dieser Bericht gedruckt und ausgetheilt werden; das Gesetz ist so wichtig, daß man in dieser Beziehung nicht anstehen soll, denn es ist nothwendig, denselben im Stillen prüfen zu können. Es ist schon so viel gethan worden, daß man diesen Bericht auch noch drucken und vertheilen und die Diskussion auf einen andern Tag, z. B. auf übermorgen verschieben kann; somit würde Jedem die Möglichkeit gegeben, den Entwurf zu prüfen und mit völliger Sachkenntniß seine Ansicht zu äußern. Mein Antrag geht demnach dahin, daß der Bericht gedruckt, morgen früh ausgetheilt und übermorgen berathen werde.

Herr Präsident. Ich habe die Bemerkung des Herrn Staatsschreibers mitzutheilen, daß es zwar möglich sei, den deutschen Entwurf bis morgen zu drucken, daß aber der französische bis morgen nicht geliefert werden könne, weil vorher noch die Uebersetzung desselben gemacht werden müsse.

Herr Berichterstatter. Die Kommission wird sich der Ordnungsmotion des Herrn Fueter nicht widersetzen, allein ich habe zu bemerken, daß dasjenige, was der Herr Staatsschreiber abgelesen hat, bloß den Eingang des Rapportes bildet, welcher sehr weitläufig ist und acht Seiten enthält, so daß er unmöglich noch diesen Nachmittag gedruckt werden kann. Er wurde nicht ganz abgelesen, weil ich glaubte, die Gründe der Kommission, welche im Rapporte auseinandergesetzt sind, werden in der Diskussion mündlich erörtert werden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Fueter	Gr. Mehrheit
Dagegen	52 Stimmen.

Herr Präsident. Wenn Niemand verlangt, daß der Rapport französisch gedruckt werde, so wird derselbe bloß deutsch ausgetheilt werden.

Ganguillet. Diesem muß ich mich doch widersetzen. Wenn der Entwurf einmal gedruckt werden muß, so soll er in beiden Sprachen gedruckt werden. Dieß ist der Verfassung angemessen. Es sind viele jurassische Mitglieder der Behörde, welche nicht deutsch verstehen.

Cünier. Da kein Mitglied die Uebersetzung des Berichtes verlangt, so braucht derselbe nach meinem Dafürhalten weder übersetzt, noch in französischer Sprache gedruckt zu werden; was die verfassungsmäßige Frage des Herrn Ganguillet betrifft, so weiß ich nicht, wo er dieselbe hergenommen.

Herr Präsident. Da die französische Uebersetzung nicht ausdrücklich verlangt worden ist, so wird der gedruckte Bericht bloß in deutscher Sprache ausgetheilt werden. Da der Herr Staatsschreiber mir mittheilt, daß der Druck bis morgen geschehen könne, so wird die Berathung auf die Sitzung von übermorgen festgesetzt.

Projekt-Dekret

des Regierungsrathes, betreffend die Austrocknung des Bätterkindenmooses.

Dasselbe lautet:

§. 1.

„Die Eigenthümer der sogenannten Neumatten zu Bätterkinden, welche die Eingabe vom 29. August dieses Jahres unterzeichnet haben, sind berechtigt, die zur Austrocknung derselben sowie des umliegenden Landes, nothwendigen Bauten auszuführen, und die Miteigenthümer für die Anlegung der Kanäle zur theilweisen, und auf den Fall, daß sie dem Unternehmen nicht beitreten, zur gänzlichen Abtretung ihres betheiligten Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung anzuhalten."

§. 2.

„Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Klassifikation desselben und die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. — Die Ausführungs- und Spezialpläne sind vor ihrer Genehmigung während 30 Tagen zu Jedermanns Einsicht an geeignetem Orte aufzulegen und bekannt zu machen. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden."

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Dieses Dekret ist wörtlich demjenigen gleich, welches seiner Zeit in Betreff der Austrocknung des Konolfingenmooses erlassen worden ist. Die Statuten sind zwar vom Regierungsrathe noch nicht genehmigt, allein sie werden auf den gleichen Grundlagen beruhen, wie diejenigen, welche früher bei der Austrocknung jenes Mooses Geltung hatten. Man kann die Ausführung dieses Unternehmens nur empfehlen, namentlich da Jedermanns Recht und Eigenthum dabei geschützt ist. Der Regierungsrath geht überhaupt von der Ansicht aus, es liege in seiner Aufgabe, solchen Unternehmungen so viel als möglich behülflich zu sein, und wird sich auch im vorliegenden Falle durch einen Ingenieur betheiligen. Ich trage daher darauf an, man möge in das Projektdekret eintreten und es sogleich in globo behandeln.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen, und das Projekt selbst ohne weitere Diskussion genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über eine am 14. Merz abhin an ihn und eventuell an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Amtsbürgen des alt-Amtsschaffners Bützberger sel., von Bleienbach.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Das vorliegende Verhältniß ist folgendes: Herr Bützberger war Amtsschaffner von Aarwangen vom Jahre 1833—1837. Nach seinem Tode wurde eine gerichtliche Liquidation veranstaltet, und das damalige Finanzdepartement forderte in derselben eine Amtsschaffnereirestanz von Fr. 45,211. 86. Davon wurden Fr. 28,217 fruchtbar angewiesen, und Fr. 16,994. 80 zur Geduld kollocirt. Das Finanzdepartement forderte diesen letztern Betrag bis auf die Summe von Fr. 15,000, für welche sich die Amtsbürgen verpflichtet hatten, von denselben ein. Die Bürgen bestritten die Forderung des Staats, indem sie namentlich vorschützten, der Verlust an Herrn Amtsschaffner Bützberger sei durch das Finanzdepartement selbst verschuldet worden und indem sie behaupteten, es walte ein Irrthum vor. In dem Prozesse, welchen der Staat deßhalb erhob, verfällte der Staat die Amtsbürgen zur Bezahlung der genannten Summe. Diese verlangen nun zunächst vom Staat, er möchte von der eingeforderten Summe Fr. 6476. 97 abrechnen, weil sie doppelt eingefordert worden sei. Schon im Jahre 1832 habe nämlich der Vorfahr des Amtsschaffners eine Summe von Fr. 6476. 97. doppelt ins Einnehmen gebracht. Dieser Punkt wurde vom Kantonsbuchhalter genau untersucht und ist nach der Behauptung desselben unrichtig. Die Bürgen, Niklaus Ruch und Mithafte, verlangen ferner, der Staat möchte unter den obwaltenden Umständen zu ihren Gunsten auf die genannten Verzugszinsen verzichten. Bekanntlich ist nämlich jede Schuld vom Zeitpunkt der Einklage hinweg zu 5% verzinsbar. Die Klage gegen die Bürgen des Herrn Bützberger wurde nun am 1. Dezember 1845 angelegt, so daß die Verzugszinse bis zum 30. September 1849 Fr. 2874. 66 betragen, was auf den Antheil des Herrn Ruch ungefähr Fr. 950 bringt. Die Finanzdirektion trägt darauf an, diesem Gesuche nicht zu entsprechen, weil einerseits die behauptete Thatsache des Irrthums nicht wahr ist, und sie anderseits, was die Verzugszinse betrifft, es nicht in ihrer Stellung findet, einen Nachlaß zu beantragen. Was schließlich die Nachläßigkeit des Finanzdepartements anbetrifft, welche von den Petenten geltend gemacht wird, so bemerke ich, daß das Obergericht diesen Punkt nicht als erheblich erklärt hat.

Bützberger. Ich bin so frei, einen entgegengesetzten Antrag zu stellen. Die Amtsbürgen des Herrn Bützberger verlangen nämlich in erster Linie, daß ihnen eine Summe von Fr. 4283. 85 nachgelassen werde, da der Amtsschaffner diese Summe gar nie bezogen hat. Sie verlangen ferner, daß man vom Verzugszins abstrahire, weil Irrthum und Mißrechnung zu ihrem Nachtheil obgewaltet haben. Es fällt mir auf, daß der Herr Finanzdirektor einen Punkt nicht berührt, der gerade zur Unterstützung desjenigen dient, was die Amtsbürgen in erster Linie verlangen. Sie stellen nämlich die Behauptung auf, daß der Amtsschaffner nicht bloß dasjenige ins Einnehmen bringen müsse, was wirklich eingeht, sondern auch dasjenige, was überhaupt verfällt, abgesehen davon, ob es eingehe oder nicht. So hat der Amtsschaffner von Aarwangen laut Rechnung an Ehrschätzen für die Jahre 1829, 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834 eine Summe von Fr. 4283. 85 ins Einnehmen gebracht. Allein diese Summe war ihm gar nie bezahlt worden, weil überhaupt im Oberaargau um diese Zeit gar keine Ehrschätze mehr bezaht wurden. Diese Summe steht noch jetzt aus, und der Regierungsrath hat keinen Schritt gethan, dieselbe einzutreiben. Ist es nun billig, daß die Bürgen diese Summe ersetzen, während der Amtsschaffner dieselbe nie erhalten und auch der Staat nie Maßregeln getroffen hat, dieselben einzutreiben? Die Standesbuchhalterei sagt hierüber Folgendes: „In seiner Amtsrechnung von 1835 erzeigt Herr Bützberger noch beträchtliche Ausstände in Geld und Naturalien, welche sich von den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835 (also von Jahren, wo Herr Bützberger gar nie Amtsschaffner war)" herdatiren und in den betreffenden Jahresrechnungen bereits im Einnehmen verrechnet worden sind. In der hierauf folgenden Rechnung von 1836 ist das Verzeichniß der Ausstände en blanc gelassen, weil Bützberger, bevor seine Rechnung von 1836 abgelegt war, sich das Leben nahm. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß noch heute Ausstände ausstehen, welche Bützberger zwar verrechnet, die aber seiner Schaffnerei niemals eingegangen sind. In dem Geldstage ist der Staat auf die Ausstände von 1835 und 1836 in einer Summe von Fr. 4870. 03 kolloeirt worden. Wenn nun einerseits die Forderung des Staats für diesen gedeckt und liquidirt ist — theils durch Kollokation und theils durch die Bürgen — so glaube ich anderseits annehmen zu dürfen, daß für die Bürgen auf die allfälligen Ausstände vor 1835 und 1836 gläubigerische Rechte gegen die Amtsschaffnereischuldner entspringen, die der Staat also an die Bürgen abtreten sollte." Der Kantonsbuchhalter stellt aus diesen Gründen den Antrag: „1) den Bürgen des alt-Amtschaffners Bützberger sel. die sogenannten Verzugszinse ihrer Fr. 15,000 betragenden Bürgschaftsschuld nachzulassen; 2) den bützbergerischen Bürgen die allfälligen Ausstände, welche sich noch vorfinden mögen, abzutreten, da diese durch die Bürgschaftssumme gedeckt sind." Ich möchte fragen, ob die Bürgen nicht mit Billigkeit verlangen, daß man ihnen, wenn sie Alles ersetzen sollen, was im Einnehmen steht, doch das Forderungsrecht gegen diejenigen abtrete, welche die Ausstände nicht bezahlt haben. Im Falle der Richter die betreffenden Schuldner der Amtsschaffnerei freispricht, so nehmen die Bürger das Regreßrecht auf den Staat. Der Herr Finanzdirektor beruft sich auf ein obergerichtliches Urtheil. Allein dieses spricht sich über die Begründetheit der Forderung des Staates gar nicht aus. Schon in der Klage war man nämlich so ehrlich, zu sagen, man werde denjenigen Ausständen, welche als von der Amtsschaffnerei noch nicht bezogen nachgewiesen werden können, immer Rechnung tragen. Man kann sich daher nicht auf ein Urtheil berufen, welches voraussetzt, daß solche Ausstände, wo sie nachgewiesen werden können, abgerechnet werden sollen. Angenommen also auch, die Behauptung sei unrichtig, daß der Staat eine Summe doppelt in Rechnung bringe, so ist doch durch Akten belegt, daß man viele Ausstände verrechnet hat, welche nie eingegangen sind. Die betreffenden Schuldner der Amtsschaffnerei sagen meistens, sie werden jene Gefälle gar

nicht bezahlen. Da nun die Regierung nie eine Vollmacht zu Eintreibung dieser Schuld ertheilt hat, und wenn sie, wie es schon geschehen ist, noch Gründe finden kann, Jemanden, der wegen Zollverschlagnissen bedeutend gebüßt worden ist, an der Buße nachzulassen, so wird sie wohl auch Gründe zum Nachlaß finden können, wenn man von den Bürgen Etwas fordern will, das dem Amtsschaffner gar nie eingegangen ist. Was den 2ten Punkt der Petenten betrifft, nämlich, daß man ihnen die Verzugszinse schenke, so findet er seine Begründung in dem soeben nachgewiesenen Irrthume des Staats. Die Bürgen hatten nach diesem allerdings einen Grund, die Bezahlung der von ihnen geforderten Summe zu verweigern. Die Absicht des Gesetzgebers bei Festsetzung der Verzugszinse geht dahin, muthwillige Verzugszinse zu vermeiden, und sie fällt dahin, wenn man nachweisen kann, daß Gründe vorhanden waren, die Bezahlung zu verweigern. Es sei mir erlaubt, noch einige andere Gründe hervorzuheben, welche für die Petenten sprechen. Die Amtsbürgen des Hrn. Bützberger wußten bis zum Augenblick seines Absterbens nie, wie er in seinen Verhältnissen stehe. Sie waren sogar berechtigt, zu glauben, er stehe sehr gut, weil er ihnen die Rechnung des letzten Jahres seiner Amtsverwaltung, nämlich von 1837, vorgewiesen, nach welcher er sogar bedeutend herauszufordern hatte. Wie kommt nun bei diesem Resultat der letzten Rechnung die Regierung dazu, noch Restanzen herauszufordern? Sie behauptet, die Forderung rühre vom Jahre 1836 her. Allein ist das ein geordnetes Rechnungssystem? Man glaubte bisher, eine Jahresrechnung schließe sich jeweilen an die vorhergehende an; und wenn man daher den Bürgen bei der Prüfung der letzten Rechnung sagte, die Sache des Hrn. Bützberger stehe gut, so kann man jetzt gegenüber der gehörigen Kontrollirung von ihrer Seite keine Forderungen mehr an sie stellen. Herr Bützberger starb, ohne daß er seine Rechnung ausgefertigt hatte. Der Regierungsrath weist nun eine Rechnung ohne Unterschrift vor, und das Obergericht hat, bloß gestützt auf diese Rechnung, die Bürgen verurtheilt. Das Finanzdepartement hatte ferner die Pflicht, allemal, wenn ein Amtsschaffner seine Rechnung ablegte, nachzusehen, ob die angegebenen Restanzen auch in Wahrheit in der Kasse vorhanden seien. Diese Maßregel wurde aber bei Herrn Bützberger nie angewendet, obgleich schon im ersten Jahre seiner Amtsführung eine Kassarestanz von ungefähr L. 40,000 vorhanden war. Hätte man diese Maßregel schon im ersten Jahre angewendet, so hätte man, noch bevor Herr Bützberger im Unglück war, gefunden, wo der Fehler liege; man hätte gefunden, daß noch Ausstände vom Jahre 1829 vorhanden gewesen, welche man jetzt den Amtsbürgen des Herrn Bützberger in Rechnung bringt. Herr Bützberger war ferner auf 4 Jahre gewählt. Ungeachtet nun seine Amtsdauer mit dem 1. Juli 1837 zu Ende ging, führte er doch die Amtsschaffnerei bis zum Hornung 1838 fort, ohne daß er ferner zu diesem Amte gewählt worden wäre. Ich glaube somit, es seien allerdings Gründe genug vorhanden, die einen Nachlaß im Sinne der Antragsteller rechtfertigen, da ja die Standesbuchhalterei selbst nachweist, daß den Bürgen Ausstände in Rechnung gebracht worden, die nie eingegangen sind. Ich trage deßhalb darauf an, daß man den Bürgen die Ausstände, welche sich noch gefunden haben, abtrete, und daß man ihnen in jedem Falle die Verzugszinse schenke, da es sich in Folge der vorgenommenen Untersuchung herausgestellt hat, daß Rückstände sogar noch vom Jahre 1829 vorhanden sind.

Friedli unterstützt die gefallenen Aeußerungen und bemerkt, daß wenn auch Herr Bützberger am Leben geblieben wäre, dennoch die Ausstände nicht eingegangen und ihm auch nicht in Rechnung gebracht worden wären.

Herr Berichterstatter. Ich habe blos Weniges zu bemerken. Die meisten Gründe, welche Herr Bützberger anbringt, sind schon in der Prozedur und vor dem Obergericht in der Replik und Duplik geltend gemacht worden. Das Obergericht beachtete jedoch dieselben nicht und erklärte die Rechnungen des Herrn Bützberger als rechtskräftige Urkunden. Was vorerst die L. 4283 betrifft, deren Forderung die Bürgen in Abrede stellen, so waren allerdings noch eine Menge von Ausständen vorhanden, die nie eingegangen waren. Allein in der Kollokation wurde der Staat für L. 28,217 angewiesen, und in diesen sind solche Amtsschaffnerei-Ausstände inbegriffen; ob nun gerade die erwähnten Ehrschätze in der Kollokation begriffen sind, weiß ich nicht, und gebe daher zu, daß wenn in dieser Summe solche Ausstände begriffen sind, auf welche der Staat nicht bereits angewiesen ist, sie nachgelassen werden. Was die Bemerkung betrifft, daß die Forderung des Staates ungerecht sei, weil sich in der Rechnung für das Jahr 1837 sogar ein Aktivsaldo für Herrn Bützberger herausgestellt habe, so antworte ich, daß mit dem 1. Januar 1837 das Rechnungssystem der Amtsschaffnereien abgeändert worden ist. Nach dem System, das bis zu diesem Zeitpunkt befolgt worden war, erzeigten die Jahresrechnungen der Amtsschaffner Alles als Einnahmen, was im Laufe des Jahres an Zehnten, Ehrschätzen ꝛc. in ihren Amtsbezirken fällig geworden war, abgesehen davon, ob es wirklich eingegangen sei oder nicht. Vom 1 Januar 1837 hinweg hatten dagegen die Amtsschaffner bloß reine Kassenrechnungen zu stellen, wobei sie bloß dasjenige in das Einnehmen setzten, was wirklich eingegangen war. Zur Einführung des neuen Rechnungssystems erließ die Kantonsbuchhalterei ein Zirkular an alle Amtsschaffner, dahin gehend, man solle die Rechnungen auf den letzten Dezember 1836 abschließen. So ist es zu erklären, daß Herr Bützberger vom Jahre 1836 eine Kassarestanz von 45,441 Fr. schuldig war, in der Rechnung für das Jahr 1837 dagegen noch herauszufordern hatte. Das Guthaben des Herrn Bützberger wurde übrigens berücksichtigt, indem man es in der Eingabe von der Forderung abzog. Was den Umstand betrifft, daß Herr Bützberger länger sein Amt verwaltet habe, als er nach seiner Wahl auf 4 Jahre hätte sollen, so gebe ich zu, daß dieses möglich sei. Allein ich gebe auch auf diesen Grund, welcher schon in den Akten vorkommt, nichts; denn das Defizit rührt nicht von dieser letzten Zeit her, sondern von der ersten Periode der Amtsdauer des Herrn Bützberger. Ich gebe zu, daß das frühere Rechnungssystem der Amtsschaffnereien so beschaffen war, daß es die Ueberwachung von Seite der Behörden sehr schwierig machte. Nach der Einführung des neuen Rechnungssystems konnten Betrügereien weniger leicht vorgenommen werden, obgleich auch noch hier Hintergehungen stattfanden. Seitdem aber dieses System vervollkommnet worden ist, sind Betrügereien beinahe unmöglich.

Bützberger. Bloß eine Berichtigung. Der Herr Finanzdirektor giebt zu, daß man von der Rechnungsrestanz des Herrn Bützberger die Ausstände abziehen dürfe, welche noch nicht abgezogen sind. Ich bitte nun, zu bemerken, daß allerdings 4870 Fr. abgezogen worden sind; allein diese Summe fällt auf die Jahre 1835 und 1836. Die andern Ausstände dagegen, welche nicht abgezogen worden sind, datiren sich von den Jahren 1829 bis 1834.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit der vom Herrn Finanzdirektor zugegebenen Modifikation	Große Mehrheit.
In einen weitern Nachlaß einzutreten	19 Stimmen.

Projektbeschluß des Regierungsrathes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Ohmgeldgesetzes vom 2. Sept. 1848. Dasselbe lautet folgendermaßen:

§. 1.

Das Gesetz vom 2. Sept. 1848 zur Abänderung des Ohmgeldgesetzes tritt fernerhin auf so lange in Kraft, bis eine gänzliche Revision des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 vorgenommen wird.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Revel, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nach §. 32, litt. e der Bundesverfassung sollen die Konsumationsgebühren von Getränken, die nicht schweizerischen Ursprungs sind, höher sein, als diejenigen, die von schweizerischen Getränken bezogen werden. Dieser Vorschrift gemäß habt Ihr unterm 2. Sept. 1848 ein Gesetz zur Abänderung des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 erlassen, worin 5½ Rp. von jeder Maaß verlangt werden, wenn der Wein in einfachen Fässern sich befindet, und 20 Rp., wenn er in Doppelfässern ist; andere geistige Getränke, die in den Kanton Bern eingeführt werden, sind in diesem Gesetz mit einem verhältnißmäßigen Ohmgeld belegt. Diese Maßregeln sind in finanzieller Beziehung von großem Nutzen gewesen, indem sich eine Mehreinnahme von 57,119 Fr. 11 Rp. herausgestellt, obschon ein Drittel weniger geistige Getränke, als in den frühern Jahren, in den Kanton eingeführt wurde. Diese Vorschriften wirken aber auch sehr einflußreich auf die öffentliche Moral, indem dadurch dem so nachtheiligen Gebrauche von geistigen Getränken Einhalt gethan wird. Ihr hattet beschlossen, daß das fragliche Gesetz provisorisch für 1 Jahr in Kraft treten sollte; dieses Jahr ist nun abgelaufen. Da dasselbe aber gute Folgen hervorgebracht, und es im Interesse eines Jeden ist, daß es fernerhin Wirkung habe, so trägt der Regierungsrath beim Großen Rathe darauf an, es möge derselbe beschließen, daß dieses Gesetz bis zur allgemeinen Revision des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 in Kraft bleiben solle.

Durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend ein Kreditgesuch von 6620 Fr. für Wiederherstellung der Hugisgrabenbrücke auf der Zweisimmen-Saanenstraße.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Es handelt sich hier noch um eine Erbschaft der früheren Regierung. Die Brücken, die sich auf der Straße von Zweisimmen nach Saanen befinden, wurden vor ungefähr 10 Jahren mit ungeheuren Kosten erbaut; jetzt bedürfen sämmtliche der Erneuerung. Die Bauten wurden dieses Jahr begonnen; da aber die Kosten für die Hugisgrabenbrücke die Kompetenz des Regierungsrathes überschreiten, so wird bei Ihnen um einen Kredit von 6620 Fr. nachgesucht, der von den im Büdget für die Straßen ausgesetzten Summen zu nehmen ist. Man glaubte zuerst, es könnte diese Brücke vermittelst kleiner Reparaturen beibehalten werden; als sie aber abgedeckt war, stellte sich heraus, daß im Innern der Gewölbe die Steine durch Holz ersetzt worden. Die Regierung wurde durch den Unternehmer getäuscht. Während des Baues wurde keine Aufsicht ausgeübt und die Brücke nach ihrer Vollendung sogar übernommen, ohne untersucht worden zu sein. Dieß soll Niemandem zum Vorwurf gereichen; allein diese Thatsache beweist, daß diejenigen, die uns stets anschuldigen, selbst großer Nachsicht bedürfen.

Dähler von Oppligen. Ohne behaupten zu wollen, daß bei den Bauten an der Zweisimmenstraße, die nach dem Vortrag der Regierung erneuert werden müssen, nicht auch Nachläßigkeit vorhanden gewesen sei, mögen doch wohl schlechte Materialien und klimatische Einflüsse auch ihren Antheil daran haben. Es mag nun der Zustand der dortigen Bauten sein, welcher er will, der leitende Ingenieur war Herr Reg.-Rath Immer, der Vorgänger des jetzigen Baudirektors, dessen Tüchtigkeit vom Großen Rathe kaum in Zweifel gezogen werden wird.

Herr Finanzdirektor. Ich bemerke bloß, daß die 6000 Fr. aus einem Kredit genommen werden sollen, welcher bereits im Büdget steht, nämlich aus dem Kredit von 50,000 Fr., welcher für den Brückenbau bewilligt worden ist.

Stettler. Wenn ich den Herrn Baudirektor richtig verstanden habe, so ist im vorliegenden Fall nicht bloß Nachläßigkeit, sondern grobe Gefährde und Betrug vorhanden. Wenn daher der Antrag des Herrn Reg.-Rath Stockmar richtig ist, so wäre es am Platz, eine Untersuchung gegen die betreffenden Personen einzuleiten. Ich stelle daher den Antrag, eine solche zu veranstalten, indem ich glaube, man sei dieses dem Staate schuldig.

Herr Berichterstatter. Als die Hugisgrabenbrücke in Empfang genommen wurde, war Herr Immer nicht mehr Bezirksingenieur.

Abstimmung.

Für Bewilligung des Kredits	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Stettler	"

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend ein von 14 Bürgern des Amtsbezirkes Konolfingen unter Beistimmung der Gemeinden von Biglen, Arni, Landiswyl, Rüderswyl, Hasle bei Burgdorf und Lauperswyl eingereichtes Gesuch, das dahin geht, es möchte durch eine Abänderung des Ohmgeldgesetzes den Landwirthen gestattet werden, die Produkte eigenen oder gepachteten Bodens nach Gutfinden und ohne besondere Abgabe zu destilliren.

Revel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Mehrere Bürger des Bezirks Konolfingen haben sich mit einem Gesuche an den Großen Rath gewendet, das dahin geht, es möge derselbe das Ohmgeldgesetz in der Weise abändern, daß es den Landwirthen frei stehe, nach Belieben und ohne daß von ihnen zu diesem Ende eine eigene Gebühr gefordert werde, die Früchte ihrer Liegenschaften oder des durch sie in Pacht genommenen Landes zu brennen. Da dieses Gesuch bei der gänzlichen Revision aller auf das Ohmgeld Bezug habenden Gesetze in Betracht gezogen werden wird, so trage ich darauf an, es möge dasselbe jetzt verworfen werden, indem die ärmere Klasse durch das Brennen der Kartoffeln zu viel zu leiden hätte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Beschwerde einer Anzahl von Bürgern von Kausdorf.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Eine Anzahl Bürger der Burgergemeinde Kausdorf kommt beim Großen Rathe mit der Bitte ein, es möchte ihnen ihr Antheil an den Burgernutzungen entrichtet werden, obschon sie nicht in der Gemeinde selbst wohnen. Herr Präsident, meine Herren! Bis dahin war im ganzen Kanton grundsätzlich angenommen, daß diejenigen, welche Anspruch auf Naturalnutzungen machen, in ihrer Burgergemeinde selbst wohnen müssen. Ausnahmen von dieser Regel finden sich bloß da, wo Burgergüter oder auch Güter von mehr privatrechtlicher Natur vorhanden sind, auf welchen keine öffentlichen Lasten liegen, sowie auch da, wo ein Kapitalvermögen vorhanden ist, dessen Zinsertrag vertheilt wird. In Kausdorf ist aber keine von diesen beiden Ausnahmen vorhanden. Da es sich hier um die Aufrechthaltung eines Grundsatzes handelt, so glaubte der Regierungsrath, er solle die Petenten abweisen. Wenn einmal bei Anlaß des Gemeindsgesetzes die Sache prinzipiell zur Behandlung kommen wird, so mag dann der Große Rath entscheiden, wie er es in dieser Beziehung will gehalten wissen. Bis dahin aber hält es der Regierungsrath für zweckmäßiger, an der bisherigen Uebung festzuhalten, um so mehr, da sie mit dem Wort und Geist des Gesetzes im Einklange steht.

v. Tavel bemerkt, daß er allerdings auch für zweckmäßig erachte, die Frage grundsätzlich bis zur Berathung des neuen Gemeindsgesetzes zu verschieben, daß er aber nicht in allen Theilen der Ansicht des Regierungsrathes beipflichte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Berichtigungen.

Auf Seite 713, 2te Spalte, im Votum des Herrn von Erlach, lese man in der 10ten Zeile anstatt: „spätéres Hineintreten" „längeres Bleiben"; und in der 14ten Zeile nach dem Wort: „Regierung" das Wort: „nicht".

Auf Seite 706 schließt das Votum des Herrn Gygar in der 13ten Zeile mit dem Worte: „erreicht"; das Folgende ist ein Votum des Herrn Friedli.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Oktober 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Vorsitzer der Versammlung: Herr Schärz, Statthalter des Vizepräsidenten.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Beutler, Bühler zu Heimenhausen, Carlin, Choppard, Fleury zu Laufen, Funk, Greppin, Hirsbrunner Kommandant, Hutzli, Jenni, Kernen zu Reutigen, Küng zu Häutligen, Marti zu Brüttelen, Niggeler, Rieder, Roth Notar, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, von Steiger, Stocker, Thönen und Veron; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler zu Wattenwyl, Bircher, Borter, Brügger, Bühlmann, Carrel, Dähler zu Steffisburg, Dähler zu Seftigen, Egger, Fleury zu Münster, Garnier, Gouvernon, Hofer im Sand, Karlen zu Diemtigen, von Känel, Lenz, Meßerli, Müller zu Sumiswald, Probst, Reber, Rebmann, Ritschard zu Aarmühle, Rothacher, Rubin, Sahli zu Murzelen, Schneider zu Frutigen, Stämpfli auf dem Schüpberg, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerde der Burgergemeinde Koppigen über einen Beschluß des Obergerichts.

Matthys, als Berichterstatter. Die Burgergemeinde von Koppigen beschwert sich über eine Verfügung, die das Obergericht am 26. Merz 1849 getroffen hat. Die Beschwerde wurde dem Obergericht mitgetheilt, welches sich dann in einem Schreiben vom 13. August 1849 dagegen vertheidigt und den Antrag stellt, Sie, Herr Präsident, Herren Großräthe, möchten über diese Beschwerde zur Tagesordnung schreiten, oder dieselbe als unbegründet abweisen. Die Beschwerde wurde hierauf der Bittschriftenkommission überwiesen, und ich soll Ihnen nun Rapport darüber erstatten. Die Thatsachen, welche dieser Beschwerde zu Grunde liegen, sind im Wesentlichen folgende: der Staat war Obereigenthümer des sogenannten Taubenmooses, des Fengelberges und des Unterholzes, welche in der Marche der Gemeinde Koppigen gelegen sind. In diesen Waldungen hatten die Güterbesitzer von Koppigen Rechtsame. Es waren in demselben ferner holznutzungsberechtigt die Pfarrei Koppigen nach dem Maaßstabe von 4 Schuppose, und die sogenannten rechtsamelosen Burger von Koppigen. Diese Letztern bezogen bis in die letzte Zeit jährlich jeweilen zwei Fuder Abholz; auch soll ihnen jeweilen ein Fuder Schwendiholz zur Herbstzeit verabreicht worden sein. Im Jahre 1844 schlossen nun das Finanzdepartement der Republik Bern und die Mehrzahl der Rechtsamebesitzer von Koppigen einen Kantonnementsvertrag ab, nach welchem der Staat den Letztern sein Obereigenthumsrecht an jenen Waldungen um Fr. 4000 abtrat, und die Uebernehmer sich dagegen verpflichteten, die Holzleistung an die Pfarrei Koppigen auszurichten, die Ansprüche der dem Kantonnementsvertrag nicht beigetretenen Rechtsamebesitzer infolge ihrer Titel auszuweisen, die Holznutzungen an die Unberechtigten oder Rechtsamelosen auf dem bisherigen Fuße auszurichten, und endlich die sämmtlichen Kosten des Kantonnementsabschlusses zu bezahlen. Dieser Vertrag wurde am 4. Mai 1844 gefertigt. Durch Kundmachung vom 5. November 1844 kündeten nun die Rechtsamebesitzer der Burgergemeinde Koppigen, welche mit dem Staat diesen Kantonnementsvertrag abgeschlossen hatten, als Organ der rechtsamelosen Bürger die Absicht an, ihre genannten Waldungen von den darauf haftenden Nutzungsrechten durch freundliche Uebereinkunft oder richterliche Bestimmung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1840 zu befreien. Da die freundlichen Verhandlungen nicht zum Ziele führten, so wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, und im Jahre 1845 wurden auf Antrag der Rechtsamebesitzer vom Richteramt Burgdorf Sachverständige ernannt, welche im Jahre 1847 ihr Gutachten abgaben. Am 2. September des gleichen Jahres urtheilte das Amtsgericht Burgdorf in dieser Sache dahin, die Rechtsamebesitzer haben der Burgemeinde zur Ausweisung der Nutzungsrechte der rechtsamelosen Burger von Koppigen 200 Jucharten Wald als Eigenthum abzutreten. Dieses Geschäft gelangte auf dem Wege der Appellation an das Obergericht, welche Behörde auf Parteiantrag die Herren Jakob Aeberhard, Geometer in Kirchberg, Jakob Hänni, alt-Unterförster in Villard, und Kutter, Ingenieur in Könitz, zu Obererperten ernannte. Diese gaben im Herbste 1848 ihr Befinden ab, und beide Parteien legten ihnen Erläuterungsfragen vor, die sie beantworteten. Die Burgergemeinde Koppigen, handelnd Namens der rechtsamelosen Burger, war aber mit dem Gutachten und den Antworten auf die Erläuterungsfragen nicht zufrieden, sondern reichte dem Obergerichte gegen die Obererperten eine Beschwerde ein, in welcher sie folgende Begehren stellte: 1) die Berechnung des der Burgergemeinde zu Handen der rechtsamelosen Burger anzuweisenden Waldtheiles den Nutzungen der Letztern auf demjenigen Fuße und in demjenigen Maße in Anschlag zu bringen, wie sie dieselben bis jetzt genossen und bezogen haben; 2) die Erlenwaldbezirke, als der Aufgabe der Experten durchaus fremd, gänzlich bei Seite zu lassen und jeder Verfügung über dieselben sich zu begeben; 3) falls dann das Tribunal wirklich finden sollte, daß das Maaß und die Qualität der hierseits bezogenen Nutzungen einer nähern Ausmittlung bedürfe, auch hierüber den angemessenen Entscheid ergehen zu lassen, indem die Burgergemeinde Koppigen sich jedenfalls zum Beweise anbiete, daß die fraglichen Holznutzungen in Quantität und Qualität so bezogen worden seien, wie es hierseits behauptet wurde. Alles unter Folge der Kosten. Das Obergericht erkannte unter dem 26. Merz 1840, es könne in die Beschwerde der Burgergemeinde von Koppigen nicht eintreten, weil dieselbe erseffen sei. Das Forum dieser Behörde wurde den Petenten hiemit verschlossen. Gegen diese Verfügung des Obergerichts beschwert sich nun die Burgergemeinde von Koppigen beim Großen Rathe und sucht in ihrer Be-

schwerdeschrift nachzuweisen, daß 1) die Verfügung des Obergerichts sich nicht zu einem Urtheile, sondern zu einem Beschlusse qualificire, und der Große Rath somit befugt sei, über die Gegründtheit der Beschwerde zu entscheiden; 2) daß diese Verfügung die Verweigerung einer gesetzlichen Rechtshülfe enthalte, weil die Annahme des Obergerichtes, daß die Beschwerde ersessen, nicht richtig sei. Das Obergericht trägt in seiner Verantwortung, wie bereits bemerkt worden, auf Tagesordnung oder Abweisung an. Die Bittschriftenkommission hat gefunden, der Große Rath sei allerdings befugt, die materielle Begründetheit der Beschwerde zu untersuchen, weil ihm nach §. 28 II. der Staatsverfassung die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung zustehe, weil ferner hier nicht ein gerichtliches Urtheil, sondern ein einfacher Beschluß des Obergerichts in Frage liege und der Große Rath nach §. 52 der Verfassung bloß gerichtliche Urtheile nicht nichtig erklären dürfe. Auch hat der Große Rath schon im Jahr 1848 bei Anlaß eines Gesuches eines gewissen Sutermeister in diesem Sinne entschieden. Die Bittschriftenkommission hat ferner gefunden, die Verfügung des Obergerichts sei formell und materiell gerechtfertigt; formell, weil die gesetzlichen Formvorschriften beobachtet worden sind und das Obergericht befugt war, die Ersitzung des Rechts zur Beschwerdeführung in diesem Falle von Amtswegen geltend zu machen; materiell, weil die Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, von Eröffnung der Expertenbefinden an za rechnen, erklärt und dem Obergerichte eingereicht worden ist. Aus diesen Gründen trägt die Bittschriftenkommission darauf an, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, die gegen das Obergericht eingegebene Beschwerde der Burgergemeinde Koppigen abweisen mögen.

Durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerde einiger Burger von Wangenried, Amtsbezirks Wangen.

Matthys, als Berichterstatter. Es hat sich erzeigt, daß diese Beschwerde nicht, wie man nach ihrer Aufschrift glauben sollte, von der Burgergemeinde Wangenried, sondern bloß von einzelnen Bürgern derselben erhoben worden ist. Die Thatsachen, welche dieser Beschwerde zu Grunde liegen, sind folgende: Der Staat war Obereigenthümer mehrerer Waldungen in der Gemeinde Wangenried. Die dortigen Güterbesitzer hatten in diesen Waldungen Rechtsame und die Schulen und Armen von Wangenried Nutzungsrechte. Im Merz 1846 schlossen nun das Finanzdepartement und die Rechtsamebesitzer von Wangenried einen Vertrag, infolge welches dem Staate 178 Jucharten und 5300′ und den Rechtsamebesitzern 136 Jucharten und 5300′ eigenthümlich zugesichert worden sind. Durch diesen Vertrag übernahmen die Rechtsamebesitzer die Ausweisung der auf den Waldungen haftenden Lasten an die Schulen, die Armen und die gemeinen Brunnen. Der Staat wurde somit aller dießfallsigen Leistungen enthoben. In einer Kundmachung vom 17. Oktober 1847 kündeten nun die Rechtsamebesitzer von Wangenried gemäß dem § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1840 der dortigen Einwohnergemeinde den Willen an, ihre erwähnten Waldungen von den Berechtigungen für die Schulen, Brunnen und Armen zu befreien. Auf diese Kundmachung beschloß die Einwohnergemeinde, unter dem 12. Merz 1847, die Aufkündigung anzunehmen, insoweit sie sich auf Schulen und Brunnen beziehe; soweit sie aber die Nutzungsrechte der Armen betraf, wies sie den Gegenstand der Burgergemeinde zu, weil nur arme Burger, nicht die Einsaßen, holznutzungsberechtigt seien. Ueber diesen letzten Theil des Einwohnergemeindsbeschlusses beschwerten sich nun die Rechtsamebesitzer beim Regierungsrath, welcher die Beschwerde gegründet erfand und unter dem 18. September 1847 eine Verfügung traf, wonach die Einwohnergemeinde von Wangenried angewiesen wurde, mit den Rechtsamebesitzern rücksichtlich der Ausweisung der Nutzungsrechte der armen Burger von Wangenried zu unterhandeln. Gegen diese Verfügung beschweren sich nun einige Burger von Wangenried in einer Vorstellung vom 16. November 1848 und stellten den Antrag, es möchte dieselbe aufgehoben werden unter Kostensfolge. In dieser Vorstellung werden wesentlich zwei Gründe geltend gemacht, nämlich 1) das Verfahren, welches in dieser Sache vom Regierungsrath inne gehalten worden, sei unförmlich und ungesetzlich, weil nach dem § 54 des Gemeindsgesetzes vom Jahre 1833 die betreffende Beschwerde der Rechtsamebesitzer dem Regierungsstatthalter von Wangen hätte eingereicht werden sollen. Dieser hätte dann trachten sollen, den Anstand zu heben und erst wenn eine Vermittlung nicht möglich gewesen, hätte die Sache vor den Regierungsrath gebracht werden sollen; 2) der Regierungsrath sei nicht kompetent gewesen, über die Frage zu entscheiden, weil der zwischen der Burgergemeinde von Wangenried und den Rechtsamebesitzern obwaltende Streit ein Gegenstand der Entscheidung der Civilgerichte sei. Die Bittschriftenkommission hat gefunden, daß weil in der Gemeinde Wangenried Armentellen bezogen werden, nach dem Gemeindsgesetz die Verwaltung der Vormundschafts- und Armenpflege der Einwohnergemeinde, resp. dem Einwohnergemeindrath zustehe und der Einwohnergemeindrath auch diese Zweige verwalte; ferner, der Regierungsrath sei verpflichtet, darüber zu wachen, daß Gemeinden und Behörden ihre Pflichten erfüllen und sie auch dazu anzuhalten. Die Bittschriftenkommission hat ferner gefunden, durch die regierungsräthliche Verfügung vom 18. September 1847 werde in keiner Weise der Frage vorgegriffen, wie weit die Nutzungsrechte der armen Burger gegenüber den Rechtsamebesitzern gehen. Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, Sie möchten die Beschwerde dieser einzelnen Burger von Wangenried abweisen.

Bützberger. Ich bin so frei, einen entgegengesetzten Antrag zu stellen, erkläre jedoch dabei von vornherein, daß dieses nicht blos wegen des in Frage liegenden Geschäfts geschieht, sondern weil noch eine Menge anderer Geschäfte der gleichen Art im Kantone schwebend sind, und die dabei Betheiligten blos auf den Entscheid des vorliegenden Geschäftes harren, um zu sehen, inwiefern der Regierungsrath in dieselben eingreifen könne. Der Regierungsrath hat hier in eine Sache eingegriffen, welche nicht in die Sphäre der Administration, sondern in diejenige der Gerichte fällt. Es ist zwar ganz richtig, daß Streit darüber entstanden ist, ob die Nutzungsrechte allen rechtslosen Burgern, oder aber blos den armen Burgern zustehen. Ich glaube das erstere sei der Fall. Für diese Meinung spricht auch ein Entscheid des Regierungsrathes, wornach die Nutzungen an die rechtslosen Burger in Zukunft auf die gleiche Weise verabreicht werden sollen, wie dieß früher geschehen. Es spricht ferner dafür ein langjähriger Besitzstand. Durch den letzten Beschluß des Regierungsrathes würde nun das bisher bestandene Verhältniß wesentlich umgeändert. Allein das Verhalten, welches hier innegehalten wurde, ist, wie ich glaube, ein ungesetzliches. Die Burgergemeinde von Wangenried beschloß, als Organ ihrer rechtslosen Burger zu handeln, und die Einwohnergemeinde erkannte dieses Verfahren an. Dritte Personen hingegen, nämlich die Rechtsamebesitzer, sind damit nicht einverstanden. Diese finden ein Interesse darin, wenn man die Sache als Armenangelegenheit behandelt. Allein wenn beide Gemeinden einig sind, und blos dritte Personen gegenüber denselben klagend auftreten, so hat der Regierungsrath kein Recht, zu entscheiden. Die Klage der Rechtsamebesitzer soll von dem Civilrichter entschieden werden. Allein auch angenommen, der Regierungsrath sei kompetent, hierin zu handeln, so müssen dabei doch wenigstens diejenigen Formen beobachtet werden, welche durch das Gesetz zum Schutze der Gemeinden aufgestellt sind. Die Sache soll nämlich zuerst vor den Regierungsstatthalter, und erst nachher vor den Regierungsrath gebracht werden. Dieses geschah nicht. Die Rechtsamebesitzer — also keine Gemeinde — wandten sich sogleich an den Regierungsrath, und dieser entschied, ohne zuerst die Betreffenden anzuhören. Ich glaube, aus den angegebenen Gründen solle man den Beschluß des Regierungsrathes kassiren.

Blösch. Ich erlaube mir über den vorliegenden Gegenstand auch einige Worte. Bevor ich jedoch in die Sache

selbst eintrete, habe ich zu bemerken, daß ich nicht ganz unbetheiligt in derselben bin, indem ich als Anwalt für eine der Parteien gearbeitet habe. In der gleichen Stellung ist aber auch das verehrliche Mitglied, welches soeben gesprochen hat; dieses war der Anwalt der Gegenpartei. Herr Bützberger hat nicht für gut gefunden, sein Verhältniß zu dieser Sache zu berühren, ich glaube indessen, dieses thun zu müssen. Die Frage ist ganz sicher nicht ohne prinzipielle Bedeutung, denn nicht nur wartet eine Menge von Geschäften gleicher Art auf den Entscheid der Versammlung, sondern es sind auch bereits ähnliche Geschäfte entschieden worden, die heutige Schlußnahme wird also auch rückwirkende Bedeutung haben. Ich will ein einziges derartiges Verhältniß erwähnen, das bereits seine Erledigung gefunden hat, nämlich dasjenige der Gemeinde Worb. Aus den dortigen Rechtsamewaldungen bezogen neben den Lehenleuten oder Rechtsamebesitzern auch die Ortsburger Nutzungen, gerade wie in Wangenried. Vor einigen Jahren nun hielten es die verschiedenen Parteien für ihren Interessen entsprechend, sich hinsichtlich der verschiedenen Berechtigungen abzufinden. Vielleicht hätten die Rechtsamebesitzer darüber prozediren können, ob die rechtsamelosen Burger blos vergünstigungsweise oder in Folge eines Rechts ihre Nutzungen beziehen, allein sie erkannten sie als zu Recht bestehend an. Die Rechtsamebesitzer hatten anfänglich die Idee, ihre Aufkündigung an die Burgergemeinde zu richten, kamen aber später von diesem Gedanken zurück und adressirten dieselbe an die Einwohnergemeinden, weil in der Gemeinde Worb Armentellen bezahlt wurden, und das Gesetz sagt, die Einwohnergemeinde sei in solchen Fällen das Organ der Armenverwaltung. Die Frage ist nun auch hier die, wer die Aufgabe habe, im Namen der Armen beim Vertrage zu verhandeln, und dieß ist eine reine Administrativfrage. Der Regierungsrath gab bei dieser Angelegenheit in Worb den gleichen Entscheid, wie bei derjenigen in Wangenried, nämlich, daß die Einwohnergemeinde das gesetzliche Organ sei, um für die Armen zu verhandeln. Eine ganz andere Frage ist die, wer den Genuß der Waldung haben solle, welchen die Einwohnergemeinde von Worb als Organ der Armen verwaltet. Das ist aber durchaus nicht streitig: der Wald wird benutzt von den armen Burgern; er ist ein Gut, das diesen Zweck hat und das nach unsern Gesetzen nur zu diesem Zwecke verwendet werden darf. In der Angelegenheit von Wangenried behauptet man nun, sie bilde eine Rechtsfrage. Ich stelle dem die Behauptung entgegen, es treffe hier eine Administrativ- und eine Rechtsfrage zusammen. Ich bin mit Herrn Bützberger völlig einverstanden, daß der Regierungsrath über Rechtsfragen nicht entscheiden solle, allein ebenso wenig sollen die Gerichte in Administrativsachen eingreifen. Bis zum Jahre 1846 war der Staat in Wangenried Lehensherr der Waldungen, und das nutzbare Eigenthum daran stund der Bauersame zu. Darüber ist man einverstanden, denn die klagenden Burger behaupten keineswegs, sie seien Rechtsamebesitzer, sondern nennen sich vielmehr Rechtsamelose. Zwischen der Bauersame und dem Staat hatte schon bald nach dem Jahre 1830 ein Prozeß begonnen, indem sich erstere weigerte, gewisse Leistungen auch ferner zu erfüllen. Dieser Prozeß dauerte, bis der Kantonnementsvertrag abgeschlossen wurde. Bei diesem Vertrage ließ der Staat, und zwar, wie ich glaube, mit Recht, das Verhältniß der bisherigen nutznießenden Burger nicht aus den Augen, sondern sorgte dafür, daß die mit ihm kontrahirenden Rechtsamebesitzer die Leistungen zu Gunsten der Schule, der Brunnen und der Ortsbürgerschaft übernahmen. Diese Leistungen wurden ihnen somit überbunden, und zwar wie? Zu Gunsten der „armen" Ortsbürger. Herr Präsident, meine Herren! Von diesem Augenblicke an hatte die Bürgerschaft des Orts einen großen Vortheil errungen; denn bis dahin hatte sie zwar wohl Nutzungen bezogen, allein ob von Rechts wegen oder bloß durch Vergünstigung, darüber war man nicht einig. Mit dem Faktum der Aufkündigung hingegen wurde das Recht gesetzlich anerkannt. Es entstund nun aber die nämliche Frage, wie in Worb: wer soll zu Gunsten der armen Burger verhandeln? welches ist hiezu das gesetzliche Organ? Wie in Worb, so glaubten auch in Wangenried die Rechtsamebesitzer, das gesetzliche Organ sei die Einwohnergemeinde, weil man in der Gemeinde Armentellen bezahle. Wer tritt nun gegen dieses klagend auf? Ist es die Burgermeinde? Nein, sondern bloß einzelne Bürger, einzelne Privaten. Die Burgergemeinde selbst ist mit der Einwohnergemeinde einverstanden. Ist nun die Frage, welche Behörde in einem gegebenen Verhältniß administriren solle, eine Rechtsfrage oder eine Administrationsfrage? Wenn in einer Gemeinde ein Streit darüber entsteht, wer den Schulmeister ernennen solle — gehört diese Frage vor die Gerichte oder vor den Regierungsrath? Wenn es sich darum handelt, wer einen Vertrag Namens der Armen abschließen solle, ist dieß eine Administrativfrage oder eine Rechtsfrage? Ich habe die Ueberzeugung, es sei dieß eine reine Administrativfrage; denn es fragt sich dabei gar nicht, ob Nutzungen vorhanden seien oder nicht, und auch nicht, ob sie klein oder groß seien, oder ob sie Diesem oder Jenem gehören, sondern es fragt sich dabei bloß: wer hat die Eigenschaft, die armen Ortsburger zu repräsentiren? Der Regierungsrath hat gefunden, diese Eigenschaft komme nach dem Gesetz der Einwohnergemeinde zu; allein, sagt man, der Regierungsrath hätte in einer andern Form handeln sollen. Auch dieses kann ich nicht zugeben; denn ich wüßte wahrhaftig nicht, wie man auf den Gedanken kommen könnte, über diese Sache einen Prozeß zu instruiren. Es wäre keine gesunde Ansicht über die Art und Weise der Handhabung des Oberaufsichtsrechtes über die Gemeindsbehörden, wenn man behaupten wollte, der Regierungsrath müsse jedesmal zur Ausübung seines Rechts einen Rechtsstreit einleiten. Ich glaube, der Regierungsrath hätte sogar von Amtswegen, auch ohne daß es nöthig gewesen wäre, eine Beschwerde darüber einzureichen, in dieser Sache entscheiden können, wenn er Kenntniß davon erhalten hätte. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir nun, der Sache noch eine andere Seite abzugewinnen. Mittlerweile stund das Verhältniß nicht stille. Die Einwohnergemeinde und die Rechtsamebesitzer setzten ihre Kantonnementsverhandlungen fort; sie ernannten Experten, nahmen den Entscheid derselben an, und zum Schluß wurde die Sache zwischen den Parteien gerichtlich entschieden. Wollen Sie jetzt hintend'rein hinter dem Rücken der Parteien — denn so kann man wohl sagen, indem keine derselben hier vertreten ist — auf die Klage von einzelnen Privaten das ganze Verhältniß wieder umstürzen und also ein gerichtliches Urtheil nichtig erklären? Meine Herren! Im Vortrage des Herrn Bützberger war eine auffallende Bemerkung, über welche ich mir ebenfalls noch einige Worte zu sprechen erlaube. Er sagte nämlich, man spreche nur von armen Burgern, welche Nutzungen beziehen; dieß sei aber nicht richtig, indem in Wangenried stets alle Burger, arme wie reiche, Nutzungen bezogen hätten. Herr Bützberger scheint gefühlt zu haben, daß, wenn es sich bloß um die Nutzungen der armen Burger handeln würde, der Einwohnergemeinderath das rechte Organ wäre, um für dieselben zu unterhandeln. Haben aber die rechtsamebesitzenden Burger auch Holz bezogen? Nein! und zwar deßwegen, weil sie eigenes Holz besitzen und nicht nöthig haben, solches noch von Andern zu empfangen. Die Unvermögenden und Nichtrechtsamebesitzenden haben dagegen bezogen, weil sie arm sind. Allein auch vorausgesetzt, dieses verhalte sich nicht so, so hätte es doch keine Influenz auf die heutige Frage, da es sich gegenwärtig bloß um die Aufkündigung des „Armenholzes" von Seite der Rechtsamebesitzer an die Einwohnergemeinde handelt. Wenn mithin noch eine dritte Person, nämlich die Burgergemeinde, Ansprachen anderer Art an die Rechtsamebesitzer hätte, so würden diese hier gar nicht in Frage stehen; denn die Burgergemeinde steht hier nicht als Partei, und unser Entscheid könnte auf ihre Rechte nicht influiren. Herr Präsident, meine Herren! Ich wiederhole, daß ich auf die Eigenschaft eines Unbetheiligten keinen Anspruch mache und das Wort auch nicht ergriffen hätte, wenn nicht Jemand, welcher im gleichen Falle ist, wie ich, es ebenfalls gethan, und mich so gleichsam auch dazu genöthigt hätte. Was die Thatsachen anbetrifft, die ich berührt habe, so berufe ich mich für dieselben auf den Herrn Berichterstatter. Ich stimme daher durchaus zum Antrage der Bittschriftenkommission. Eventuell dagegen kann ich den Antrag stellen, daß man die Sache zurückschicke, um zu sehen, welchen Einfluß das Gesuch der klagenden Privatpersonen auf das ergangene gerichtliche Urtheil haben würde.

Herr Direktor des Innern. Ich erlaube mir über diese Sache ebenfalls einige Worte. Es ist wichtig, daß diese Frage einmal zur Entscheidung des Großen Rathes komme, indem sie schon früher Gegenstand von Streitigkeiten war und zwar sogar zwischen den verschiedenen Departementen der frühern Regierung. Das Finanzdepartement theilte nämlich die Ansichten, welche Herr Bützberger geltend gemacht hat, das Departement des Innern dagegen diejenigen der Gegenpartei. Infolge dieser Verschiedenheit der Meinungen geschah es wohl auch, daß im Regierungsrath ähnliche Fragen nicht immer im gleichen Sinne entschieden worden sind. In den letzten Jahren dagegen, und namentlich seit dem Jahre 1840, hat stets die Ansicht obgewaltet, welche der Herr Berichterstatter heute vertheidigte. Herr Präsident, meine Herren! Ich will über das Formelle der Sache, ob der Regierungsrath berechtigt gewesen sei, in dieser Sache so zu handeln, wie er gehandelt hat, und ob er überhaupt das Recht gehabt habe, in derselben eine Verfügung zu treffen, kein Wort verlieren, indem, wie ich glaube, hinlänglich nachgewiesen ist, daß er sogar die Pflicht dazu gehabt hatte. Ich will bloß ein Wort über die Entstehung solcher burgerlichen Armennutzungen sprechen. Es wurde behauptet, diese Nutzungen seien Burgernutzungen und kommen allen Burgern zu. Es wurde darauf bereits erwidert, daß nicht bloß die vollen Rechtsamebesitzer, sondern auch die Tagwner keinen Anspruch auf solche Nutzungen haben. Allein gehe man zurück auf ihre Entstehung, so wird man finden, daß sie ihren Ursprung zu der Zeit genommen haben, wo der Staat den Gemeinden zur Pflicht machte, ihre Armen zu unterhalten, zu einer Zeit also, wo im ganzen Lande noch beinahe keine andern, als die sogenannten Dorf- oder Rechtsame- oder Schupposengemeinden bestunden, welche im Oberland den Namen Bäuertgemeinden trugen. Was war nun die Folge jenes Gesetzes über die obligatorische Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen ihre Armen? Daß man anfing, die Armen, wo sie sich niederließen, mit Naturalien zu unterstützen. Daß die Unterstützung mit Naturalien geschah, ist leicht zu erklären, wenn man bedenkt, wie wenig gemünztes Geld damals in Zirkulation war. Dieses gab in vielen Gemeinden die Veranlassung, diese Nutzungsrechte als eigentliche Burgernutzungen zu betrachten. Wenn später solche Nichtrechtsamebesitzer vermöglich wurden und Rechtsame erbten, so bezogen sie dessenungeachtet ihre Nutzungen fort, so daß es nun in einzelnen Gemeinden allerdings solche Rechtsamebesitzer geben mag, welche nicht arm sind und doch fortwährend Nutzungen beziehen. Allein dieses ist ein Mißbrauch, welcher nie stattfinden sollte und diese Nutzungen sind somit als Armennutzungen und zwar als burgerliche Armennutzungen zu betrachten, und das Eigenthum an denselben gehört der Burgergemeinde und nicht der Rechtsamegemeinde. Herr Präsident, meine Herren, wir haben zwei Arten von Gütern, welche in dieser Beziehung verschieden sind, und von denen wir eine vorzüglich auf dem rechten und die andere auf dem linken Aaruser finden. Auf dem linken Aaruser, besonders im Seeland, findet man dieselben in den Händen der Burgergemeinden; nichts destoweniger bestunden auch Rechtsame. Allein die Gemeinden betrachteten sich immer als Eigenthümer derselben und die übrigen Berechtigten sahen ihr Recht bloß als eine Art von Sonderrecht an. Wenn nun das Verhältniß von Wangenried gleich wäre, wie es im Seelande ist, so würde ich auch für die Ansicht des Herrn Bützberger entscheiden. Allein dieses ist eben nicht der Fall. Sobald also eine Ausscheidung stattgefunden, gehört das Land den Rechtsamebesitzern, und sie sind infolge des Vertrags mit dem Finanzdepartement verpflichtet, sich entweder von den auf ihrem Lande haftenden Lasten loszukaufen oder dieselben zu Gunsten der armen Burger verabfolgen zu lassen, wie bisher. Diese Bemerkungen bloß, um in historischer Beziehung das Verfahren des Regierungsrathes zu rechtfertigen.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich im Schlußrapporte ganz kurz fassen. Als ich das vorliegende Geschäft untersuchte, habe ich mich in erster Linie gefragt: wer hat mit den Rechtsamebesitzern von Wangenried zu unterhandeln im Namen der Armen, denen ihre Nutzungsrechte ausgewiesen werden sollen? Ich fand, daß nach §. 51 des Gemeindsgesetzes die Einwohnergemeinde dazu verpflichtet sei. Dieser Paragraph bestimmt nämlich: „Wo bisher der Burgergemeinde die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner noch so lange ob, als sie nicht im Falle sein wird, für ihre daherigen Bedürfnisse Tellen zu beziehen." Wenn mithin zum Zweck der Armenverwaltung in Wangenried Tellen bezogen werden, so geht vom gleichen Augenblicke an, wo dieß geschieht, die Verwaltung der Armengüter von der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. Die zweite Frage, welche ich mir stellte, ist die: War der Regierungsrath befugt zu der Verfügung, durch welche er die Schlußnahme der Einwohnergemeinde von Wangenried aufhob und sie anwies, mit den dortigen Rechtsamebesitzern zu unterhandeln? Nach dem §. 57 des Gemeindsgesetzes mußte ich auch diese Frage bejahen. Dieser Paragraph bestimmt nämlich: „Alle Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch das Departement des Innern und die Regierungsstatthalter ausüben läßt. Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindvermögens oder andere Unregelmäßigkeiten in der Behandlung der Gemeindsangelegenheiten wahrnimmt, so soll sie von Amtswegen die nöthigen Untersuchungen anordnen und den Fall dem Regierungsrath zur Beschließung der erforderlichen Maßnahmen vortragen." Der Regierungsrath hat gefunden, die Einwohnergemeinde von Wangenried weigere sich in diesem Beschluß, eine ihr nach dem Gemeindsgesetz obliegende Pflicht zu erfüllen, nämlich die Verpflegung der Armen zu besorgen, im Fall Tellen bezogen werden. Deßhalb war der Regierungsrath befugt, von Amtswegen der Gemeinde anzuempfehlen, ihre Pflicht zu erfüllen. Die dritte Frage ist die: Wurde durch den angefochtenen Beschluß des Regierungsrathes irgend ein Recht einer Korporation oder von Privatpersonen verletzt? Nein, wenn auch richtig ist, was Herr Bützberger vorgebracht hat, daß in Wangenried nicht bloß die Armen Holz aus den Rechtsamewaldungen zu beziehen haben, sondern die sämmtlichen Burger, so wird dieser Frage durch den regierungsräthlichen Entscheid in keiner Weise vorgegriffen. Denn durch diese Verfügung wird der Einwohnergemeinde bloß befohlen, in Betreff des Armenholzes zu unterhandeln und wenn die sämmtlichen Burger neben diesem Armenholz noch Burgerholz zu beziehen haben, so ist dieß ein Gegenstand, welcher zwischen ihnen und den Rechtsamebesitzern auszufechten ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bützberger 4 Stimmen.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerde der Brüder Aeberhard, Gutsbesitzer zu Holzmühle.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, es liegt wiederholt eine Beschwerde der Gebrüder Aeberhard, Besitzer der einen Hälfte des Holzmühlehofes, gegen den Regierungsrath vor. Die Thatsachen sind folgende: Die Einwohnergemeinde Münchringen, Amtsbezirks Fraubrunnen, brachte im Jahr 1844 beim Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen eine Klage ein mit dem Schluß: Die Erbschaft der Wittwe des Jakob Aeberhard von Holzmühle habe die Pflicht anzuerkennen, von ihren innerhalb der Grenzen der Gemeinde Münchringen liegenden Immobilien zu Bestreitung der Auslagen für die örtliche Polizei- und Gemeindeverwaltung und für die Schule der Einwohnergemeinde Münchringen Tellen zu entrichten, unter Kostensfolge. Diese Klage wurde von der Erbschaft Aeberhard bestritten. Das Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen hat nun am 30. Juni 1846 ein Urtheil gefällt, wodurch die Klage der Gemeinde Münchringen abgewiesen wurde. Diese ergriff das Mittel der Appellation an den Regierungsrath, welcher am 7. Oktober 1847 ein Urtheil ausfällte, wodurch der erstinstanzliche Entscheid abgeändert und der Klägerin der Schluß ihrer Klage zugesprochen wurde unter Kostensfolge. Ueber dieses Urtheil legten die Gebrüder Aeber-

hard durch Vorstellung vom 25. Oktober 1847 Beschwerde ein, und stellten den Antrag: Es solle das Urtheil des Regierungsrathes entweder als solches nichtig erklärt, oder aber als sonstige Verfügung durch den Großen Rath als Oberaufsichtsbehörde der Staatsverwaltung in seiner Wirkung dahin aufgehoben werden, daß der Fiskus ihnen, den Brüdern Ueberhard, den ihnen daraus erwachsenden Schaden vergüte. Diese Vorstellung wurde seiner Zeit der Bittschriftenkommission zugewiesen, welche am 8. September 1848 in Betrachtung, daß 1) der §. 50 der Staatsverfassung bestimmt, daß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werde, 2) daß durch das Promulgationsdekret zu dem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 31. Juli 1847 die §§. 17 bis und mit 95 des Gesetzes über die Prozeßform in Administrationsstreitigkeiten vom 5. und 6. Juni 1818 auf den 1. Oktober 1847 aufgehoben worden sind, 3) daß der Art. 4 des angeführten Promulgationsdekrets bloß das Verfahren in Rechtssachen normirt, welche vor dem 1. Oktober 1847 mittelst Verurkundung einer Klage hängig geworden, — den Antrag stellte: Es solle das fragliche Urtheil des Regierungsrathes vom 7. Oktober 1847 nichtig erklärt werden unter Kostensfolge. Am 1. November 1848 kam diese Sache im Großen Rathe zur Sprache. In der sehr einläßlichen Berathung, an welcher sich der Regierungsrath wesentlich betheiligt hatte, wurde nachgewiesen, daß diese Behörde zur Fällung des fraglichen Urtheils befugt gewesen sei. Der Große Rath hat mit bedeutender Mehrheit gegen 5 Stimmen dem Antrage des Regierungsrathes beigepflichtet und denjenigen der Bittschriftenkommission verworfen. In einer Vorstellung vom 11. Januar 1849 verlangen nun die Gebrüder Ueberhard Revision dieses Geschäftes und wiederholen den in ihrer ersten an den Regierungsrath gerichteten Vorstellung gestellten Schluß. Diese zweite Vorstellung wurde ebenfalls der Bittschriftenkommission zur Untersuchung und Begutachtung überwiesen, und diese hat gefunden: die Gebrüder Ueberhard seien allerdings im Allgemeinen befugt gewesen, sich über das Urtheil des Regierungsrathes zu beschweren. Durch ihre Vorstellung an den Großen Rath haben sie auch von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, und diese Behörde sei kompetent gewesen, über die Begründetheit der Beschwerde zu urtheilen. Der Große Rath urtheilte auch wirklich über dieselbe; allein er wies sie ab. Dieser Beschluß ist in Rechtskraft übergegangen, und die Gemeinde Münchringen kann in Folge dieses Beschlusses und des gegen die Gebrüder Ueberhard gefällten Urtheiles Rechte in Anspruch nehmen. Seit jenem Beschlusse des Großen Rathes sind nun mehrere gleichartige Streitigkeiten vom Regierungsrathe entschieden worden, und wenn nun der Große Rath auf den heutigen Tag einen vom frühern abweichenden Beschluß fassen würde, so müßte eine große Rechtsunsicherheit und eine Verwirrung in der Behandlung aller ähnlichen Rechtsgeschäfte eintreten. Aus diesem Grunde trägt die Bittschriftenkommission darauf an, Sie möchten über die Beschwerde der Gebrüder Ueberhard zur Tagesordnung schreiten.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerde der Einwohnergemeinde von den Höfen, Kirchgemeinde Amsoldingen, gegen eine Verfügung des Regierungsrathes vom 17. April 1846.

Herr Berichterstatter. Die Thatsachen, welche dieser Beschwerde zu Grunde liegen, sind folgende: Das Regierungsstatthalteramt Thun, handelnd Namens des Staats, brachte im Jahre 1843 eine Administrationsklage an, in welcher behauptet wurde, die Straßen in der Gemeinde von den Höfen seien schon seit vielen Jahren in schlechtem Zustande, und die amtliche Aufforderung, dieselben zu verbessern, sei erfolglos geblieben. Das Regierungsstatthalteramt von Thun habe sich daher veranlaßt gefunden, nach dem §. 20 der Administrativprozeßform und nach dem Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 9. April 1838 die Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Straßen durch einen Drittmann auf Kosten der unrechthabenden Partei hergestellt werden sollen. Der Staat habe dießfalls eine Summe von L. 256. 60 ausgegeben. Es wird dann in dieser Klage der Schluß an das Recht gestellt, die Gemeinde von den Höfen habe die Ersatzpflicht derjenigen Kosten und Auslagen dem Grundsatze nach anzuerkennen, welche der Staat auf die Instandstellung ihrer Straßen verwendet habe. Die Gemeinde von den Höfen brachte gegen diese Klage zuerst eine Einwendung an, und verlangte Freisprechung von der Instanz. Sie wurde aber vom Amtsverweser in Thun im Jahre 1844, sowie auch in Oberinstanz damit abgewiesen. Die beklagte Gemeinde vertheidigte sich nun einläßlich, und trug auf die Abweisung des Klagschlusses an. In der Duplik erklärte sie, den Beweis einiger Sätze übernehmen zu wollen, und in der Beweisführungsvorkehr erklärte sie ferner, sie wolle diese Sätze durch den Eid des Herrn Reg.-St. Meßmer in Thun beweisen. Herr Meßmer brachte keine Einwendung an; dagegen bemerkte er dem Amtsverweser, er glaube nicht schuldig zu sein, den Eid anzunehmen, weil er in der Fragsache in amtlicher Stellung gehandelt und darüber vor dem Richter nicht Rede zu stehen habe. Der Amtsverweser von Thun fragte auf dieses mit Schreiben vom 23. Februar 1846 beim Regierungsrathe an, ob der Regierungsstatthalter sich der fraglichen Beweisführung zu unterziehen habe. Der Regierungsrath gab dem Amtsverweser die Weisung, den Beweis der Gemeinde von den Höfen, soweit er durch die Aussagen des Regierungsstatthalters als Selbstzeuge geleistet werden soll, von Amtswegen nicht zu gestatten. Gegen diese Beschlußnahme des Regierungsrathes reichte nun die Gemeinde von den Höfen bereits im Juni 1846 eine Beschwerde ein, die der Bittschriftenkommission überwiesen wurde. Die Akten wurden längere Zeit vermißt und kamen erst vor einigen Tagen zum Vorschein. Die Bittschriftenkommission hat nun gefunden: 1) wenn der Regierungsstatthalter von Thun glaubte, er sei nicht schuldig, in der Sache einen Eid zu leisten, weil sich die betreffenden Thatsachen auf Handlungen beziehen, die er in amtlicher Stellung vorgenommen, so hätte er nach den §§. 45, 64 und 65 der Administrativprozeßform gegen die Eideszuschiebung excipiren sollen; 2) der Amtsverweser hätte keine Weisung einholen sollen, wie er sich in der Sache zu verhalten habe, sondern allfällige Einwendungen erstinstanzlich beurtheilen sollen; wenn dann die andere Partei das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, so wäre der Regierungsrath befugt gewesen, den Streit oberinstanzlich zu entscheiden; 3) der Regierungsrath konnte nicht Weisung ertheilen, sondern blos auf den Rekurs hin die Sache oberinstanzlich beurtheilen. Aus diesen Gründen stellt die Bittschriftenkommission den Antrag, die Verfügung vom 17. April 1846 sei aufzuheben und der Gemeinde von den Höfen die Kosten der Beschwerdeschrift aus dem Fiskus zu vergüten.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regs.-Rathes über die Ratifikation des vom Regierungsrathes mit dem eidgenössischen Postdepartement abgeschlossenen Vertrages über Abtretung von verschiedenem Postmaterial.

Revel, Berichterstatter. Nach §. 33, Litt. d. der Bundesverfassung ist der Bund berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, zu übernehmen. Nun hat der Bundesrath nur 153 Postwägen zu dem Preise von L. 127,204. 37 übernehmen wollen, während dieselben von den durch die Kantonalverwaltung ernannten Sachverständigen auf L. 159,837. 92 geschätzt worden sind. In Folge der vom Regierungsrathe mit der eidgenössischen Verwaltung gepflogenen Unterhandlungen ist man dahin übereingekommen, daß die Eidgenossenschaft die 153 Wägen und anderes Postmaterial zu dem Preise von Fr. 127,204. 37 Rp., sowie die 17 Wagen

der Klasse 13 für Fr. 12,530 übernehmen würde. Diese Summen sind vom 1. Oktober an zu verzinsen. Der Regierungsrath trägt nun bei Ihnen darauf an, Sie möchten diesen Vertrag genehmigen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Zweite Berathung des Gesetzentwurfes über den Loskauf von Eigenthums- und Nutzungsrechten auf Bäume.

Herr Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe Ihnen blos kurz in Erinnerung zu bringen, daß in den obern Gegenden die Zerstücklung des Grundeigenthums so sehr überhand genommen hat, daß man nicht mehr bei der Zerstücklung von Grund und Boden bleibt, sondern sie sogar auf das Eigenthum und die Nutzungsrechte von Bäumen ausdehnt. Es tritt dadurch die Inconvenienz ein, daß bei der Theilung der Baumfrüchte das Grundeigenthum bedeutend leidet. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat der Große Rath bereits einmal das vorliegende Gesetz berathen, wobei dasselbe nur ganz unbedeutend abgeändert wurde. Ich trage lediglich darauf an, daß Sie das Eintreten in die Gesammtbehandlung dieses Gesetzprojektes beschließen mögen.

Friedli. Ich habe mich schon bei der ersten Berathung aus einem einfachen Grunde gegen das Gesetz ausgesprochen, und muß dieses nun noch einmal thun. Wenn im Oberlande Jemand auf einem hohen Berge wohnt, wo kein Obst wächst, dagegen im Thale ein Nutzungsrecht an dem Baume eines Andern besitzt, so wird er durch das vorliegende Gesetz gezwungen, am Platz der Früchte Geld anzunehmen. Die Verfassung bestimmt, das alles Eigenthum unverletzlich sei, und daß nur das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes gegen vollständige und möglichst vorherige Entschädigung veranlassen könne. Hier handelt es sich aber nicht um das gemeine Wohl, sondern bloß um das Wohl Einzelner, welche die Früchte eines Baumes lieber allein genießen, als sie mit Andern theilen. Ich habe schon zu verschiedenen Malen sagen gehört, man werde bald wieder das alte Lied von Naboths Weinberg singen können: „den Weinberg nahm der König und Naboth schlug man todt.“ Wenn die Einzelnen ihre Rechte verkaufen wollen, so soll ihnen dieß frei stehen; allein warum will man sie dazu zwingen?

Mützenberg bemerkt dem Herrn Friedli, daß das Einsammeln der Früchte eines im Thale gelegenen Baumes und der Transport derselben auf einen hohen Berg wohl auf eine höhere Summe zu stehen komme, als der Ertrag des Baumes abwirft.

Schläppi. Ich könnte die Ansicht des Herrn Friedli nicht ganz theilen. Als die Oberländer den Anzug für Erlassung dieses Gesetzes stellten, giengen sie vom Grundsatze aus, daß die Staatsbürger berechtigt sein sollen, ihr Grundeigenthum von fremden darauf haftenden Lasten zu befreien. Ich hoffe, der Große Rath werde nicht anstehen, in das Gesetz einzutreten und es anzunehmen und so einem sehnlichen Wunsche der oberländischen Gegenden zu entsprechen.

Herr Berichterstatter. Ich hätte diese Einwendung von Herrn Großrath Friedli am wenigsten erwartet, da er als ein großer Güterbesitzer gewiß sehr viele Obstbäume besitzt und wissen muß, wie es beim Einsammeln der Früchte geht. Von einem gewissen Grade der Reife hinweg fallen sie während des ganzen Herbstes ab, und alle Morgen muß Jemand da sein, um sie aufzulesen. Wie wollen nun Leute, die, wie Herr Friedli sich ausdrückt, auf hohen Bergen wohnen, jeden Morgen ins Thal hinunterlaufen, um ihre Früchte aufzulesen und zu theilen? Sie würden so vielmehr Zeit und Geld verlieren als nöthig ist, um auf dem Markte das Obst zu kaufen, welches übrigens, sofern es wenigstens gerathen ist, seit einer Reihe von Jahren sehr wohlfeil gekauft werden kann. Es sind oft mehr als 50 Antheilhaber an einem Baume. Der Grundeigenthümer kann in der Nähe des Baumes über sein Grundeigenthum nicht frei verfügen und z. B. an diese Stelle kein Getreide pflanzen, bloß weil Andere Rechte am Baume besitzen. In den Niederungen ist man in der Landwirthschaft so weit gekommen, daß man die Bäume aus den Aeckern entfernt und etwa irgendwo auf die Seite pflanzt. Das Gesetz schließt sich an zwei bereits vorausgegangene an, indem Sie schon die Wald- oder Holznutzungen durch ein Kantonnementsgesetz loskäuflich erklärt haben, sowie auch die Waidrechte.

Ich trage daher darauf an, daß man in das Gesetz eintrete und es in globo behandle. Was den Tag betrifft, an welchem dasselbe in Kraft treten sollte, so schlage ich dazu den 1. Januar 1850 vor.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Gr. Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.
Für Annahme des Projekts mit den Abänderungen, die es in der ersten Berathung erlitten	Mehrheit.
Dasselbe auf ersten Januar 1850 in Kraft treten zu lassen	Mehrheit.

Vortrag des Regierungsraths über die Vorstellung mehrerer Einwohner der Gemeinden von Ober- und Niederbipp, betreffend das Dekret vom 2 November 1848 über Aufhebung des eigenthümlichen Besitzes von Kirchstühlen.

Kasser wünscht, daß wenigstens den Ortsbeamten Kirchenstühle angewiesen werden möchten, indem es bisweilen Leute gebe, welche sich eine Freude daraus machen, die Orts- und Kirchenbeamten aus ihren bisher üblichen Stühlen zu verdrängen. Man habe Beispiele, daß sogar die Kelchhalter an heiligen Sonntagen keine Plätze gefunden haben.

von Tavel. Ich habe schon bei der Erlassung des Dekrets über die Aufhebung des Privateigenthums an Kirchenstühlen darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechte auf Kirchenstühle als wohlerworbene Rechte betrachtet werden müssen, welche nicht durch ein einfaches Dekret, sondern blos auf dem Wege der Entschädigung aufgehoben werden können. Da jedoch die Mehrheit des Großen Rathes diesen Gründen nicht Rechnung trug, sondern das Dekret annahm, so möchte ich auf den heutigen Tag, wo eine Vorstellung vorliegt, die auf ähnlichen Gründen beruht, dahin stimmen, daß derselben entsprochen werde.

Stettler. Ich bekenne aufrichtig, daß die Rücksichtslosigkeit, mit welcher das Gesetz über die Aufhebung der Privatrechte auf Kirchenstühle durchgesetzt worden ist, mein Rechtsgefühl verletzt hat. Ich will über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Gesetzes jetzt nicht weiter eintreten, sondern bemerke bloß, daß mir ganz sichere Fälle bekannt sind, wo Kirchenstühle auf privatrechtliche Weise erworben worden sind. So wurden namentlich bei der Aufhebung der Kollaturen gewissen Kollatoren Kirchenstühle auf privatrechtliche Weise angewiesen. Ich bin einverstanden, daß da, wo die Rechte auf Kirchenstühle auf bloßen Konzessionen beruhen, der Staat diese Konzessionen zurückziehen kann, ohne Jemandes Recht zu verletzen. Allein, wo ein wirklich erworbenes Privatrecht existirt, sollte der Große Rath das Eigenthum schützen. Ich glaube ferner, es sei sehr unzweckmäßig, daß man den Gemeindsvorgesetzten ebenfalls die ihnen in dieser Beziehung zustehenden Rechte entzogen hat. Ich möchte in diesem Sinne den gestellten Antrag erheblich erklären.

Coulery vertheidigt die Aufhebung der Privatrechte an Kirchstühlen.

Hebler. Nur ein Wort in Bezug auf die letztgefallene Ansicht. Der letzte Redner ist offenbar im Irrthum, denn Jedermann pflichtet der Ansicht bei, welche er geäußert hat. Es handelt sich hier bloß um die Frage der Entschädigung

und für diese spricht sich der Redner selbst aus. Die Frage ist lediglich die, ob die Gesetze heute zugeben sollen, daß man Etwas als Privateigenthum kaufe, und das Gleiche morgen wieder nehmen können.

Wiedmer von Rohrbach. Ich finde, die Vorstellung der Gemeinde von Ober- und Niederbipp sei eine von dem Antrage des Herrn Kasser ganz verschiedene Sache. Was die Vorstellung betrifft, so kann ich derselben nicht beitreten, den Antrag des Herrn Großrath Kasser dagegen finde ich zweckmäßig. Ich bin nicht der Meinung, daß man mit Kirchenstühlen Handel treiben solle. Mit den Plätzen der Ortsbeamten dagegen ist es etwas Anderes. Die Lehrer z. B. müssen oft in der Kirche lesen, bis der Pfarrer eintritt. Wo soll dann der Lehrer hinsitzen, wenn bereits alle Stühle besetzt sind? Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Großrath Kasser.

Herr Berichterstatter. Der Antrag der Gemeinden Niederbipp und Oberbipp geht dahin, das Dekret vom 2. November 1848 entweder aufzuheben, oder gegen die frühern Besitzer der Kirchenstühle den Grundsatz der Entschädigung auszusprechen. Dieser Antrag ist also allerdings von demjenigen des Herrn Kasser verschieden, welcher bloß für die Ortsvorgesetzten besondere Plätze verlangt. Ich hatte ursprünglich im Dekret vom 2. November 1846 vorgeschlagen, den Ortsvorgesetzten ihre Plätze zu lassen, weil ich fand, es könne so über dieselben die beste Kontrolle geführt werden, ob sie in Beziehung auf den Gottesdienst mit dem guten Beispiele vorangehen. Allein auf den Antrag des Herrn Karlen wurden alle Ausnahmsbestimmungen gestrichen. Ich habe nicht gehört, daß sich deßhalb Inkonvenienzen gezeigt haben. Sollten aber solche, wie Herr Kasser sagt, wirklich eintreten, so müßte ich dazu stimmen, daß nach hierseitigem ersten Antrage den Ortsvorgesetzten wieder besondere Plätze eingeräumt werden. Es ist mir indessen fast unmöglich zu glauben, daß in irgend einer Gemeinde des Kantons eine solche Entsittlichung eingetreten sei, daß man versucht hätte, das Abendmahl zu stören. Ich zähle so viel auf die Sittlichkeit, den Anstand und die Religiösität des Bernervolkes, daß ich solches nicht voraussetzen kann, und antragen muß, über den Vorschlag des Herrn Kasser zur Tagesordnung zu schreiten. Die Gemeinde Niederbipp wünscht in Uebereinstimmung mit den schon früher hier gestellten und heute erneuerten Anträgen, daß wenigstens der Grundsatz der Entschädigung ausgesprochen werde. Herr Coulery hat sich bereits in dem Geiste ausgesprochen, welcher den Großen Rath geleitet hat, als er von der Entschädigung abstrahirte. Man fand nämlich damals, es können an heiliger Stätte keine Privatrechte erworben werden. Herr Stettler erinnert an die Kollaturverhältnisse. Allein ich muß demjenigen, was er angebracht hat, wenigstens, so viel es die jüngste Zeit betrifft, widersprechen. Ich war vom Regierungsrathe mit der Bereinigung der Kollaturverhältnisse beauftragt gewesen und weiß, daß nirgends einem Kollator ein solches Recht zugesichert wurde. Ich glaube, daß selbst in Spiez, einer Kollatur, die Privatleuten gehörte, kein derartiger Vorbehalt gemacht wurde. Sollte es aber doch geschehen sein, so wäre man jedenfalls zu weit gegangen, denn offenbar lassen sich in einer Kirche, die für Arme wie für Reiche da ist, keine Privatrechte zusichern, ebenso wenig als in den Schulen für Kinder gewisser Eltern bestimmte Plätze sind; denn sonst könnten ja die Reichen die Armen ganz aus der Kirche verdrängen. Dieses war denn auch in den hiesigen Kirchen wirklich so sehr der Fall, daß sich in den meisten Stühlen Wappen oder Namen befanden. Zudem wurden die Stühle gewöhnlich auf eine höchst anstößige Weise von ihren Eigenthümern vindizirt. Da überdieß der Staat die Kirchendiener bezahlt und anstellt, so sollen auch alle Staatsbürger in der Kirche gleich berechtigt sein. Betreffend die Frage der Entschädigung, so wurde sie schon bei der ersten Berathung so gründlich erörtert, daß es eine Zeitverschwendung wäre, sich länger dabei aufzuhalten. Ich schließe deßhalb dahin, man möge nach dem Vorschlage des Regierungsrathes sowohl über den Antrag der Gemeinden Oberbipp und Niederbipp, als über den Antrag des Herrn Kasser zur Tagesordnung schreiten.

Abstimmung.

Zur Tagesordnung zu schreiten	66 Stimmen.
Den gestellten Anträgen Rechnung zu tragen	55 „

Nach dem Antrag der Direktion der Justiz und Polizei wird das Gesuch des Johann Keller, von Wiechs im Großherzogthum Baden, wohnhaft zu Herzogenbuchsee, um Dispensation von der Deposition von Fr. 800, behufs der Niederlassung ohne Einrede durchs Handmehr abgewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt mit der Hypothekarkasse.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Gegenstand, der in Behandlung liegt, ist Ihnen im Druck mitgetheilt worden; er führt den Titel „Reglement betreffend die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungskasse mit der Hypothekarkasse." Die Grundlage desselben ist folgende: die Staatsverfassung vom Jahre 1846 enthält im §. 85 ll. folgende Bestimmung „Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet." In Ausführung dieser Bestimmung wurde 1846 ein Gesetz über die Hypothekarkasse erlassen; dasselbe stellt drei Geschäftszweige dieser Anstalt auf; zunächst Darlehen auf Unterpfänder, dann Geldaufnahmen, hernach Gültenverwaltung. Was den ersten Zweig betrifft, so macht die Hypothekarkasse successiv Darlehen von solchen Geldern, welche der Staat selber besaß oder aus fremden Fonds zurückgezogen hatte. Was den zweiten betrifft, so erlaubt das Gesetz über die Hypothekarkasse in Verbindung mit dem Reglement, Gelder aufzunehmen und einen Zins von $3^1/_2$% zu bezahlen. An Depositen sind bis jetzt circa Fr. 170,000 — 180,000 gemacht worden; allerdings nicht eine bedeutende Summe, was indessen aus den Geldkrisen der letzten Jahre zu erklären ist. Die Depositen in der Hypothekarkasse unterscheiden sich von denen der Bank dadurch, daß die letzteren in kürzerer Frist aufgekündet werden können. Hinsichtlich der Gültenverwaltung wurde der Hypothekarkasse erlaubt, von Privaten und Korporationen Gülten zur Verwaltung zu übernehmen. Bis dahin wurde dieselbe vorzüglich von der Staatsverwaltung angegangen; sie übernahm den Dienstenzinsfond, den Mußhafenfond, den Schulseckel, sowie die Landjäger- und Invalidenkasse u. s. w. Die Verwaltung dieser verschiedenen Fonds war früher getrennt; die Regierung beschloß, dieselbe gegen eine Provision von $1^1/_2$ — 2% der Hypothekarkasse zu übergeben. Von Privaten sind Gülten nur in einzelnen Fällen übertragen worden, weil auf der einen Seite das Institut noch zu wenig bekannt und populär ist, auf der andern Seite aber noch Abneigung herrscht, Gülten Staatsanstalten zu übertragen. Durch den nun hier gemachten Vorschlag würde zu diesen drei Zweigen noch ein vierter kommen. Zunächst würde mit der Gültenverwaltung die Einrichtung verbunden, daß Schuldner und Gläubiger übereinkommen können, das Kapital successiv oder nach dem System der Schuldentilgung abzutragen, so daß der Schuldner nebst dem Zins auch bestimmte Kapitalprocente zu bezahlen hat. Die Bestimmung der Procente ist Sache freier Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner; wenn jener will, daß das Kapital schnell zurückbezahlt werde, so wird er z. B. 3—6% fordern, wo nicht, so wird 1% genügen. Diese Einrichtung gewährt, wenn sie begriffen und benützt wird, doppelten Vortheil, einmal den, daß der Schuldner das Kapital leicht abtragen kann. Diejenigen, welche mit der Einrichtung der Hypothekarkasse bekannt sind, werden zugeben, daß dieselbe für den Schuldner ungeheure Erleichterungen gewährt; man wünscht nur, daß die gleichen Vortheile bei möglichst vielen Kapitalien eintreten möchten. Aber ohne Anstalt, wie sie hier vorgeschlagen wird, könnte der Gläubiger nicht zugeben, daß der Schuldner das Kapital nach und nach abbezahle. Bei dem Bestand der Anstalt hingegen

werden dem Gläubiger die jährlichen Prozente nebst dem Zins von denselben zugeschrieben. Die Anstalt hat noch den andern Vortheil, daß der Gläubiger sein Kapital bei einander behält, und daß er über dasselbe mehr oder minder disponiren kann. Es wird die Einrichtung vorgeschlagen, daß die Hypothekarkasse für solche Verwaltungen dem Gläubiger Zins- und Kapitalscheine ausstellen kann. Die einfachen Scheine werden nur die Erklärung enthalten: Der und der Gläubiger habe so und so viel, mit dieser und dieser Sicherheit zu gut, und der Zins könne jährlich für so und so viel bezogen werden. Der Gläubiger kann ferner jeden Augenblick verlangen, daß man ihm bescheinige, wie viel abbezahlt worden, und wie viel er zu gut habe; ein solcher Schein wird dann bereits so viel Werth als baares Geld haben und jedenfalls ein sicherer Titel sein, so daß derselbe im Falle von Kautionsleistung hinterlegt werden kann. Die Hypothekarkasse soll die ausgestellten Kapitalienzinsscheine auch garantiren können. Dieß kann dann geschehen, wenn der Titel mindestens doppelte, in Grundpfändern des hiesigen Kantonsgebietes bestehende Sicherheit darbietet; solche Titel können dann sehr leicht in Verkehr gebracht werden. Gegen dieses System ist eingewendet worden, es halte schon jetzt sehr schwer, 4 oder 5% zu beziehen, es würde aber für den Schuldner eine noch größere Last sein, 6 oder 7% zu bezahlen, namentlich in schlechten Jahren. Die Hypothekarkasse würde ihm dann nicht Aufschub gewähren, wie der Gläubiger. Um diesem zu begegnen, läßt das Reglement auch freien Spielraum, und nimmt den Grundsatz an, daß der Schuldner jeden Augenblick mehr bezahlen kann, als er sich dem Gläubiger gegenüber verpflichtet habe. Wenn er dann mehr bezahlt, so kann er sich in den folgenden Jahren die Vorbezahlung abrechnen lassen. Der Gläubiger kommt dadurch nicht in Schaden. Auf diese Art wird der Einwand jedenfalls schon zum Theil beseitigt, aber auch noch dadurch, daß dem Gläubiger gestattet ist, dem Schuldner jeden Augenblick zu kündigen. Die Hypothekarkasse muß in der Regel die stipulirten Termine einhalten. Damit aber auch Unglücksfälle des Schuldners berücksichtigt werden können, so kann auch Stündigung eintreten. Es ist dann Sache des Schuldners, die Kasse oder den Gläubiger zu benachrichtigen. Das ganze Verhältniß des Gläubigers zum Schuldner beruht jedenfalls auf freier Uebereinkunft, und trägt keinen gesetzgeberischen Zwang an sich. Für den Fall, daß der Gläubiger seinen Titel nicht gern aus den Händen gibt, sondern die Verwaltung selber besorgt, jedoch mit Einräumung der successiven Kapitalsabtragung, schlägt das Reglement vor, daß er mit seinem Schuldner übereinkommen könne, wie viele Prozente dieser jährlich abtragen könne. Sobald diese Uebereinkunft zu Kenntniß der Hypothekarkasse gekommen ist, besorgt dieselbe die Einziehung der Kapitalprozente. Wenn diese soweit angewachsen sind, daß der Gläubiger befriedigt werden kann, so besorgt die Anstalt die Ausbezahlung derselben. Ist der Schuldner in Geldstag gekommen, so wird in diesem Falle die Einzahlung als Depositum des Gläubigers betrachtet. Der dritte Fall setzt keine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner fest. Der Schuldner erklärt der Anstalt, er sei ein Kapital von so und so viel schuldig, und wolle es successiv abtragen; die Anstalt besorgt dann die Einzahlung. In diesem Falle besteht die Abweichung, daß die Einzahlungen dem Gläubiger nicht verfallen sind, sondern Eigenthum des Schuldners bleiben, so daß dieser dieselben in seinem Geldstage zurückverlangen kann. Der Gläubiger hat also ein größeres Interesse, hinsichtlich der Einzahlungen eine Uebereinkunft mit dem Schuldner zu treffen. Der vierte Fall ist folgender: die Hypothekarkasse kann Titel, welche Garantien darbieten, eigenthümlich übernehmen. Man könnte zwar einwenden, es wäre besser, daß die Hypothekarkasse nur baares Geld annehme; dieß ist aber nicht immer möglich, und doch kann dem Gläubiger an solchen Titeln gelegen sein. Er kann nämlich in den Fall kommen, über einen Theil des Kapitals zu verfügen; wenn er nur Titel hat, so kann er dieselben nur ganz wieder verkaufen; wenn er aber dieselben in der Hypothekarkasse in Schuldtiteln auswechseln kann, so erhält er dafür Schuldscheine, wie er deren bedarf. Man könnte zwar sagen, die Titel könnten nicht versilbert werden; ich gebe dieß zu, aber nur so lange als die Anstalt nicht in Kredit gekommen ist. Ein fünfter Punkt betrifft das Büreau, das die Anstalt zur Vermittlung von Hypothekardarlehen und von Verkäufen und Käufen von Hypothekartiteln eröffnen kann. Wenn bis anher Leute vom Lande Geld nöthig hatten, so liefen sie von einem Hause zum andern, bis sie am Ende einen Gläubiger fanden. Gar oft kamen sie dann Zwischenhändlern in die Hände, die große Provisionen nähmen. Dieses Inkonvenient kann vermieden werden, wenn ein allgemeines Büreau eröffnet wird, wo die Nachfragen und Angebote von Titeln konzentrirt sind. Ich gebe auch hier zu, daß sich Anfangs kein großer Erfolg bemerkbar machen wird, dennoch wird dieß in 5 oder 10 Jahren der Fall sein. In solchen Dingen, welche Kredit und Vertrauen berühren, kann überhaupt der gute Zweck, den man im Auge hatte, nicht auf einmal erreicht werden. Man muß sich nicht Illusionen machen und glauben, solche Anstalten, wie sie hier vorgeschlagen werden, würden auf einmal von einer ganzen Masse Leute benützt werden. Dies wird in seltenen Fällen geschehen; wohl aber werden von solchen Anstalten Korporationen und Gemeinden Gebrauch machen, welche in verwickelten Gültverhältnissen leben. Schließlich bemerke ich noch, daß sich diese Gültenverwaltung nicht bloß mit Hypothekardarlehen abgibt, sondern auch einfache Darlehen verwaltet. Dies wäre der Inhalt der Anstalt; der Zweck derselben ist in der Verfassung vorgesehen. Im Begriff und Geist einer Schuldentilgungskasse liegt es, daß man die Tilgung von Schulden nach dem Amortisationssystem möglich mache. Die letzte Frage, die zu erörtern, ist die, ob Sie den Vorschlag als Gesetz, folglich von Artikel zu Artikel, mit zweimaliger Berathung behandeln, oder nach dem Antrage des Regierungsrathes, als ein Reglement, jedoch mit hinzutretender Sanktion des Großen Rathes, aufstellen wollen. Der Regierungsrath glaubt, der Vorschlag liege in seiner Kompetenz. Jedenfalls ändert dieses Reglement an der bestehenden Gesetzgebung nichts; alles, was in demselben vorkommt, beruht auf freier Uebereinkunft und auf Verträgen zwischen Gläubiger und Schuldner; neue Verträge oder Pflichten werden durch dasselbe nicht geschaffen werden; es handelt sich blos darum, einer bestehenden Anstalt des Staates noch einen bestimmten Geschäftszweig zuzutheilen. Nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse konnte der Regierungsrath die Zweige derselben erweitern; man könnte daher in diesem Falle die Sanktion des Großen Rathes überflüssig finden. Indessen wird diese wegen der Garantie nachgesucht, welche in §. 39 des Reglements enthalten ist, wo es heißt: „Die im §. 21 des Reglements über die Hypothekarkasse ausgesprochene Haftbarkeit des allgemeinen Staatsvermögens, und speziell des Grundvermögens der Hypothekarkasse, gilt auch für die Verbindlichkeit, welche die Hypothekar- und Schuldentilgungskasse in Folge dieses Reglements eingehen wird. Im frühern Reglemente und Gesetze über die Hypothekarkasse ist nämlich ausgesprochen, daß das Staatsvermögen, und speziell der Fond der Hypothekarkasse, für Depositen hafte. Hier wird nun dieser Grundsatz erweitert und die Haftbarkeit des Staates auch für die Titel erklärt. Der Regierungsrath kann natürlich das Staatsvermögen nicht in der Weise verpflichten, wie es im vorliegenden Reglemente vorgeschlagen wird. Gefahr für das Staatsvermögen entsteht hierdurch nicht, weil solche Maßregeln getroffen sind, daß ein Verlust nicht möglich wird. Die Titel bieten ja auch an sich Garantie. Bis jetzt trat noch kein Verlust ein, obschon die Garantie des Staatsvermögens bereits ausgesprochen war. Ich möchte daher den Antrag des Regierungsrathes empfehlen, Sie möchten dieses Reglement sanktioniren.

v. Graffenried. Ich will nicht in die Einzelnheiten dieses Entwurfes eintreten, indem ich gestehe, daß ich über die in demselben enthaltene Grundsätze zu wenig Erfahrung habe, um ein maßgebendes Urtheil auszusprechen. Indessen kann ich mich nicht enthalten, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 31 des vorgeschlagenen Reglements, das Staatsvermögen in einer Weise haftbar gemacht wird, deren Tragweite man zur Stunde noch nicht kennt. Dies erregt bei mir großes Bedenken. Der Herr Berichterstatter hat zwar gesagt, es seien Kautelen getroffen, daß ein Verlust nicht denkbar sei

allein ich sehe die Garantien nicht, und so lange ich diese nicht sehe, kann ich das Reglement nicht sanktioniren helfen. Ein anderes Bedenken entsteht hinsichtlich der Verwaltung der Anstalt. Durch das Hinzutreten der neuen Anstalt würde die Verwaltung der Hypothekarkasse nach meiner Ansicht so komplizirt, daß man neue Beamten würde aufstellen müssen. Bei unseren jetzigen finanziellen Verhältnissen ist dies ein wichtiger Punkt. Wie es mir scheint, berücksichtigt der Entwurf nicht genug die pekuniären Folgen. Deßhalb möchte ich die Sache lieber zur näheren Untersuchung zurückschicken. Vielleicht kann mich aber der Herr Finanzdirektor beruhigen.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren! Das uns vorgelegte Reglement, betreffend die Verbindung einer allgemeinen Schuldentilgungsanstalt mit der Hypothekarkasse ist eine große Wohlthat, wenn dabei mit ruhiger Klugheit verfahren wird, so läßt dasselbe Weniges zu wünschen übrig. Ich glaube indessen, es wäre hier ein Gesetz geeigneter als ein Reglement; diese successiven Zurückerstattungen, die stattfinden sollen, sind es, welche die Kassa in Verlegenheit bringen werden; die Summen können sich auf Franken 3 — 400,000 belaufen, und wie soll man diese nutzbar machen? Man wird sie nicht unter einem fremden Namen anlegen können, es wird sie somit die Kassa auf ihren Namen ausleihen müssen, wodurch sich neue Schulden herausstellen werden; die neuen Titel, welche auf große Summen lauten, werden ihr Eigenthum sein. Es fragt sich dann, ob man zu diesem Gelde greifen könne, wenn sie zur Abbezahlung aufkündbarer Titel erforderlich sein werden. Darum wünsche ich, daß das Reglement in ein Gesetz umgewandelt werde, damit man eine artikelweise Berathung vornehmen und in das Einzelne eingehen könne; das Reglement hingegen läßt nur zu, daß man es genehmige oder verwerfe. Ich wiederhole es, diese Anstalt ist eine große Wohlthat, und gewährt sowohl dem Kapitalisten als dem Schuldner einen bedeutenden Nutzen. Ich verlange um so mehr, daß die darauf bezüglichen Bestimmungen nur in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden, als gewiß Wenige sind, die sich mit der Gründung einer solchen Anstalt befaßt und dieselbe gehörig durchdacht haben.

Fueter. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte mich keineswegs der Sanktion dieses Gesetzes geradezu widersetzen; ich verkenne nicht das Gute, das darin enthalten ist. Wenn man einem größern Theil der Bevölkerung aus den Schulden helfen will, so ist es eine gute und löbliche Absicht; der Große Rathe kann dazu Hand bieten. Ich kann jedoch nicht ganz deutlich einsehen, daß der Vorschlag eine große Nothwendigkeit sei. Es ist Ihnen bekannt, Herr Präsident, meine Herren! daß wir im ganzen Kanton Ersparnißkassen haben; diese sind, so viel mir bekannt, in einem sehr blühenden Zustande; ich glaube auch nicht, daß es Fälle gäbe, wo durch dieselben Jemand Verluste erlitten. Wenn sich ein Schuldner aus den Schulden herausarbeiten will, so kann er das Erübrigte in die Ersparnißkasse legen, wo sich Zins an Zins cumulirt; er kann mit der Zeit ein gewisses Kapital zusammenbringen, und dann dasselbe seinem Gläubiger bringen. Ich glaube, diese bekannten Institute sollten vollkommen genügen. Auch sehe ich es nicht gar gerne, wenn sich der Staat in solche Verhältnisse mischt; man thäte besser, solche Geldmanipulationen dem freien Verkehr zu überlassen. Was Herr Cünier bemerkt hat, ist nicht ganz Ohne; ich möchte es noch releviren. Wenn der Staat 100 bis 200,000 Franken aufgenommen hat, was soll damit geschehen? Entweder legt er dieselben von Neuem an, und schafft so neue Schuldner, oder er verwendet sie zu seinem eigenen Nutzen. Dieser Fall kann sehr leicht eintreten, so daß ich glaube, es sei vielleicht eben so gut, von der Sache zu abstrahiren. Wenn ich mich dann überzeuge, daß dieselbe nöthig sei, wie ich bisher nicht begreifen konnte, so würde ich derselben nicht entgegentreten. Ich stelle daher den Antrag, daß eine Kommission von vielleicht fünf Mitgliedern niedergesetzt werde, um den Entwurf zu prüfen, und Bericht zu erstatten, inwiefern es nothwendig sei, daß man in denselben eintrete.

Friedli. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte diese Ansicht unterstützen. Den vorliegenden Gesetzesentwurf habe ich Anfangs gar nicht verstanden; erst bei der dritten Lektüre habe ich von demselben einen kleinen Begriff bekommen, und durch die Ausführung des Herrn Berichterstatters hat sich dieser erweitert. Nur wenn ein Gläubiger nicht gar den besten Schuldtitel hat, so wird er in der Regel zum Schuldner sagen: Trittst du nicht in die Schuldentilgungskasse, so kündige ich dir auf! In dieser geldlosen Zeit sähe sich der Schuldner moralisch genöthig, dem Gläubiger zu entsprechen. Was erfolgt? Wenn ein armes Mannli vom Oberland nach Bern kommen muß, so wird er Mühe haben, den Zins aufzubringen; auch verursacht ihm der Gang Kosten. Ich möchte nicht gerade gegen das Eintreten sein, sondern den Entwurf einer Kommission übergeben.

Imobersteg. Herr Vicepräsident, meine Herren! Ich hingegen bin nicht der Ansicht Fueters; ich habe in diesem Zweige auch gearbeitet und erfahren, welche Wirkungen die Hypothekarkassen haben: es ist ein Institut, das tief ins Leben eingreift; die untern Gegenden haben dies vielleicht weniger als die obern erfahren. Wenn ein Bauersmann, der noch ziemlich reich ist, ein Kapital schuldet, so wird dieses vielleicht nach mehrern Jahren unter die Kinder, oder die Erben im Allgemeinen getheilt. Ich kenne viele Beispiele, wo noch begüterte Leute nicht im Stande waren, ein größeres Kapital ohne große Opfer zu bezahlen; wie viel mehr ist dies bei weniger Reichen der Fall! Die vorgeschlagene Anstalt ist gewiß eine der schönsten Einrichtungen in einem Staate, wie der Kanton Bern, wo sich die Bürger im Allgemeinen von den Erzeugnissen des Bodens nähren, und bei Abbezahlungen von Kapitalien, auf die Losung von ihrem Vieh angewiesen sind. Ich bin für das Eintreten; jedoch möchte ich der Ansicht Cüniers beistimmen, daß der Entwurf zu einem förmlichen Gesetze erhoben werden sollte.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte nur den Antrag des Hrn. Fueter dahin unterstützen, daß eine Kommission gewählt werde, um dieses Reglement zu untersuchen. Hiezu bestimmen mich jedoch nicht die ganz gleichen Gründe. Herr Fueter sagt, die Ersparnißkassen erreichten ungefähr denselben Zweck. Dieser Meinung bin ich nicht. Wenn der Gläubiger einen Titel auf den Schuldner besitzt, und dieser schon Geld in der Ersparnißkassa hatte, so nahm der Gläubiger in der Regel keine a conto Zahlung an. Wir haben in Bern eine Einwohnerersparnißkasse, die allerdings in einem blühenden Zustande ist, denn wenn die Summe über 400 Fr. beträgt, so bezahlt man 3½ Prozent, und wenn über 1000 nur 3 pCt. Was die Meinung des Hrn. Cünier betrifft, daß die Kasse in Verlegenheit kommen könnte, die eingegangenen a conti zu placiren, so nehme ich an, daß dies nicht möglich sei, sie wird immer Geld nöthig haben, um neue Placements zu machen. Hingegen hat man das Gesetz noch nicht recht angeschaut und verdaut; es ist nöthig, daß man dasselbe gründlich untersuche; deßhalb bin ich für eine Kommission von 3 oder 5 Mitgliedern. Dem Grundsatz nach bin ich für die Sache.

Mützenberg. Herr Präsident, meine Herren! Ich erkenne allerdings die gute Absicht dieses Gesetzes auch an; ich befürchte aber, es werde nicht das erwartete Resultat ergeben. Doch soll man die Sache in Stand setzen, dann hat man gethan was man konnte. Auch mir wäre es lieber, wenn das Ganze vom Großen Rath ausginge, und nicht ein einziger Paragraph, dem eine ganze Menge von Paragraphen als Reglement des Regierungsrathes angehängt sind. Bei diesem Anlaß möchte ich die Frage stellen, wo die Petitionen seien, die in sehr großer Anzahl hinsichtlich der Hypothekarkasse, oder der 5 Millionen, welche dem Oberland zukommen sollen, eingegangen sind. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, zu sagen, wie es sich damit verhalte, damit das Volk beruhigt sei.

Brunner. Herr Präsident, meine Herren! Da dieses Gesetz hauptsächlich ärmere Gegenden des Kantons berühren soll, so erlaube ich mir auch, das Wort zu ergreifen. Alles, was ich bis

jetzt gehört habe, stimmt gegen den Vorschlag. Der Eine befürchtet, der Staat betheilige sich dadurch zu stark; der Andern glaubt, es wäre besser, den Vorschlag als Gesetz, statt als Reglement zu erlassen. Ich will auf alle Einzelheiten nicht eingehen, sondern bloß bemerken, daß die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Hypothekarkasse mich auch hier bewegt, dem Regierungsrathe unbedingt beizustimmen. Ich verdanke ihm die hier vorgelegte Arbeit, wie ich aber auch ungescheut Reservationen machen würde, wenn dieselbe mir nicht gefiele. Ich erblicke in derselben die Absicht, dem Lehenmann und den verschuldeten Gegenden unseres Kantons die Möglichkeit zu geben, sich nach und nach und auf zweckmäßige Weise ihrer Schulden zu entledigen; ob dieß nun in Folge eines Dekrets oder eines Gesetzes geschehen könne, ist mir ganz gleichgültig. Ist das Reglement gut, so kann ich demselben beistimmen; ist dasselbe schlecht, so werde ich dagegen stimmen. Ich stelle den Antrag, daß dem vorliegenden Dekret unbedingt beigestimmt werden möchte.

Herr Direktor des Innern. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch einige Worte in Bezug auf die über das Reglement gemachten Bemerkungen. Von der einen Seite hat man die Ansicht geäußert, der Staat könnte in Folge der Bestimmungen des Dekretes in Verlegenheit kommen; das Wie ist nicht näher motivirt worden. Es ist aber auch nicht leicht denkbar, daß sich der Staat Verlegenheiten zuziehen könne. Die Schuldscheine werden gegenüber den in Pfand genommenen Titeln in einem solchen Verhältniß ausgestellt werden, daß für den Staat keine Gefahr eintreten wird. Die ganze Administration kann so geleitet werden, daß jederzeit das nöthige Geld vorhanden sein kann und muß; man kann voraussetzen, daß die Vorsteher der Anstalt ordentliche Personen seien. Der Ansicht, daß die Ersparnißkassen das ersetzten, was der Vorschlag bezweckte, ist bereits Herr Großrath Ganguillet entgegengetreten. Ich füge noch bei, daß der Zweck in jedem Falle, weder in Hinsicht des Gläubigers, noch vielleicht in Hinsicht des Schuldners, durch Ersparnißkassen erreicht werden kann; denn der Schuldner kann das Geld, das er in der Ersparnißkasse angelegt hat, jederzeit zurückziehen, und über dasselbe frei verfügen; der Gläubiger aber hat keine Garantie für die Abbezahlung. Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Bestimmung des Entwurfs und der Uebung bei den Ersparnißkassen. Herr Präsident, meine Herren! Man hat ferner bemerkt, der Staat könne insofern in Verlegenheiten kommen, als er vielleicht die Gelder nicht sogleich anlegen könne. Wenn diese Besorgniß Grund hätte, so würde ich mir Glück wünschen, dann wären wir in einem sehr blühenden Zustande; allein die Zinsen werden, so wie sie einlaufen, auch wieder Platz finden. Die von einer andern Seite geäußerte Besorgniß, bei einer solchen Einrichtung könne der Gläubiger zum Schuldner sagen: „Wenn du dich nicht bei der Kasse betheiligest, so kündige ich dir auf," kann ich durchaus nicht theilen. Wenn der Gläubiger einen werthlosen Titel besitzt, so kann und wird er ohnedieß aufkündigen. Also gehen wir nicht größere Gefahren ein, als bereits bestehen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist schon bemerkt worden, daß Alles auf freier Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner beruhe, oder daß der Schuldner, der nach Quantitäten abbezahlan wolle, freie Hand habe. Der Zweck dieses Reglements, im Zusammenhang mit den Bestimmungen des bereits bestehenden Reglementes, ist ein doppelter. Einerseits will man dem Schuldner die Erleichterung geben, seine Schulden allmälig abzutragen, andererseits die Möglichkeit verschaffen, auf leichtere Art Geld zu erhalten. Es gibt nämlich Kapitalisten, die ihre Gelder nicht wohl auf Grundeigenthum geben können, weil sie über dieselben nach Umständen verfügen müssen, so z. B. Fabrikanten, Handelsleute u. s. w. Sie legen einen Theil derselben, der nicht im Handel ist, in die Bank oder in fremde Fonds. Nach dem Vorschlage würden sie nun für ihre Darlehen feste Schuldscheine erhalten, für die das ganze Vermögen der Anstalt, sowie der Staat haftet. Diese Schuldscheine gewähren den Gläubigern vollkommene Sicherheit, und geben ihnen zugleich die Möglichkeit, dieselben jeden Augenblick versilbern zu können. Sobald die Anstalt mehr bekannt sein wird, werden sehr viele Kapitalien auf das Land gegeben werden, wohin sie bis dahin nicht gelangt sind. Was wird die Folge sein? Je mehr Geld auf die Gewerbe, Industrie und den Landbau verwendet werden, desto mehr wird sich der Zinsfuß ermäßigen. Viele Summen, die gegenwärtig im Auslande angelegt, oder sonst im Verkehr sind, könnten dann zurückgezogen und zum Vortheile unseres Kantons auf Grundeigenthum gegeben werden. Man wird freilich einwenden, wenn man dieses Geld dem Handel entziehe, so werde dieser darunter leiden; aber auch in Bezug auf diesen können noch Institute gegründet werden, welche dem Gewerbsstande hülfreiche Hand bieten. Das, was hier von der Finanzdirektion vorgeschlagen wird, halte ich für eine wahre Wohlthat, und ich würde bedauern, wenn man etwa wegen äußerer Formen nicht in die Sache eintreten sollte. Wollte man aber eine Kommission niedersetzen, weil man noch nicht hinlänglich belehrt sei, so glaube ich, der Regierungsrath würde dagegen Nichts einwenden. Ich bin aber der Ansicht, die Sache sei hinlänglich vorberathen worden und könne ohne Weiters Ihre Genehmigung erhalten, worauf ich auch antrage.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Auf die Einwendungen und Bemerkungen habe ich Folgendes zu erwiedern. Zunächst hat Herr v. Graffenried bemerkt, es sei gefährlich, wenn der Staat die in dem Entwurfe vorgeschlagene Garantie übernehme; er will wissen, worin die Kautelen bestehen, welche diese Garantie unschädlich machen können. Ich mache ihn auf die Bestimmung des §. 18 aufmerksam, der folgendermaßen lautet: „Für Titel, welche mindestens doppelte, in Grundpfändern des hiesigen Kantonsgebietes bestehende Sicherheit darbieten, ist die Hypothekarkasse ermächtigt, die ausgestellten Kapital- und Zinsscheine zu garantiren. Die Garantie besteht in der Haftbarkeit für den Kapitalbetrag und einen rückständigen Zins. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Verluste, welche in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Grundpfandwerthes ihren Grund haben. Ueber die Hinlänglichkeit der Sicherheit der Titel hat die Kreditkommission zu entscheiden." Das ist also der Fall, wo Garantie übernommen wird; es hängt jedoch nicht vom Belieben der Verwaltung ab, jeden Titel anzunehmen; nein; über die Annahme entscheidet eine Kreditkommission; dieselbe ist bereits niedergesetzt und besteht aus 4 Mitgliedern, dem Kassaverwalter und dem Finanzdirektor als Präsidenten, Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die außerhalb der Finanzverwaltung genommen werden. Es ist ferner gesagt, daß man nicht für den Zufall verantwortlich sei. Eine zweite Bestimmung liegt im §. 28: „Titel, welche die im §. 18 bemerkte Sicherheit darbieten, und nach dem Annuitäten-System ablösbar sind, können von der Anstalt eigenthümlich übernommen und dem Gläubiger dafür unmittelbar auf die Anstalt lautende Schuldscheine zugestellt werden." Auch hier entscheidet wieder die Kreditkommission, und man soll nicht glauben, daß dieselbe in dieser Beziehung zu leichtsinnig zu Werke gehen werde. Bei Gelddarleihen fordert sie immer größere Sicherheit, als das Gesetz selbst verlangt Die Kreditkommission wird kaum $^2/_3$ auf Grundpfand geben. Eine dritte Bestimmung findet sich im §. 32: „Ueber die Verwaltung und den Fortgang der Hypothekar- und Schuldentilgungskasse, und über den Vermögensbestand der Anstalt soll jährlich ein besonderer Bericht dem Großen Rathe vorgelegt und öffentlich bekannt gemacht werden." Diese Bestimmung ist sehr wichtig, schon des Kredits der Anstalt wegen. Gegenwärtig soll die Anstalt einen Fonds von wenigstens 5 Millionen haben. Die jährliche Rechnungsablegung erscheint bei der allgemeinen Staatsrechnung und im Verwaltungsbericht. Wenn speziell vorgeschrieben wird, daß dem Großen Rathe über den Geschäftsgang und Vermögensstand der Anstalt direkt und in einem eigenen Berichte Rechnung abgelegt werden soll, so wird der Zweck noch vollständiger erreicht. Wenn Sie wissen, welchen Verkehr die Kasse habe, welche Gülten ihr zur Verwaltung übertragen worden, was sie an garantirten Zinsen ausgestellt, was sie an Titeln eigentlich übernommen, was für Tilgungsfonds angelegt, was von Schuldnern an Zins und Kapital eingezahlt, und was dem Gläubiger ausbezahlt worden, wenn Sie endlich

die Bilanz der Anstalt kennen, so werden Sie überzeugt sein, daß die Anstalt dem Staate nicht Schaden bringen könne. Man muß noch bedenken, daß die Beamten selbst ein sehr großes Interesse haben, in der Verwaltung exakt zu sein. Wenn sie so große Bürgschaften zu leisten haben, wie jetzt, so werden sie nicht Titel garantiren, die keine Sicherheit darbieten. In letzter Instanz entscheidet aber immer noch die Kreditkommission. Eine ähnliche Bestimmung liegt bereits in dem Gesetz über die Hypothekarkasse: „Sämmtliche Geldaufnahmen der Hypothekarkasse sind auf das Staatsvermögen, und speziell auf das Grundkapital der Hypothekarkasse (§. 1) versichert. Das Letztere darf unter keinen Umständen angegriffen oder geschwächt werden, bis die Gläubiger der Hypothekarkasse sämmtlich bezahlt sind." Auch hier ist also die Haftbarkeit ausgesprochen; für diese Garantie erhält aber der Staat baares Geld, im vorliegenden Falle Titel, die so sicher als baares Geld sein sollen. Die zweite Bemerkung des nämlichen Redners betrifft die Geschäftsüberladung der Verwaltungsbeamten. Wenn man sich vorstellte, daß ein einziger Beamter Alles verwalten müßte, so hätte die Bemerkung Grund; aber wie die Millionen der Bank nicht von einem einzelnen Beamten besorgt werden, so werden auch hier Unterbeamte angestellt werden müssen. Die Hypothekarkasse hat schon jetzt bis 7 Millionen zu verwalten, die sich auf mindestens 8—10,000 Schuldner vertheilen. Zu der Verwaltung dieser 7–8 Millionen kann noch ganz gut die Verwaltung von 10–20 Millionen an Gülten treten, ohne daß die Zahl der Verwaltungsbeamten bedeutend vermehrt wird. Die Angestellten der Hypothekarkasse, welche täglich 30—40 Titel besorgen und Mahnungen machen, können in gleicher Zeit 50—60 besorgen; die Geschäfte würden in gleichem Maße an Umfang zunehmen, als die Kapitale selbst. Die Bemerkung des Herrn Cünier, es sei leicht denkbar, daß die eingehenden Gelder nicht wieder verwendet werden könnten, ist wichtig. Dieser Umstand hat auch in mir die meisten Bedenken erregt. Man muß annehmen, es werde der Hypothekarkasse eine Summe von 10 Millionen übertragen. Nebstdem werden auch Zinsen eingehen, die bei 1 Prozent auf Fr. 100,000 stiegen, die Zinsen behält jedoch die Anstalt nicht, sondern bezahlt dieselben jährlich aus; anders ist es mit den Kapitalen, welche sie in der Kasse behalten muß; sie wird dieselben aber auch nicht baar in der Kasse liegen haben, weil sie dieselben verzinsen müßte, und also einen Verlust erleiden würde; sie wird dieselben ausleihen. Nun muß sie aber darauf rechnen, daß sie nach einer Reihe von Jahren einzelne Gläubiger vollständig ausbezahlen muß; man könnte daher sagen, es könnten so viel Kapitalzahlungen zusammenkommen, daß die Kasse denselben nicht mehr genügen könnte. Deßhalb heißt es in §. 14 des Reglements: „Die Aushändigung des Kapitals an den Gläubiger geschieht nach der Verabredung zwischen ihm und der Anstalt, entweder sobald der Schuldner das Kapital vollständig getilgt, oder sobald die zum Voraus zu berechnende Tilgungsperiode zu Ende gelaufen ist, oder auch abtheilungs- und terminsweise je zu $^1/_3$, $^1/_4$ u. s. w. — Die Anstalt wird sich jedoch nie in einen Kapitalvorschuß für den Schuldner einlassen, und die Aushändigung immer nur so weit leisten, als von dem Schuldner das Kapital wirklich getilgt ist." Das Prinzip ist das, daß alle Kapitalzahlungen immer vorausberechnet und terminirt werden; es liegt nicht in der Hand des Gläubigers, zu sagen: ich kündige in 3 oder 6 Monaten auf; dieß könnte in Zeiten von Krisen gefährlich werden, wo das Vertrauen zu öffentlichen Verwaltungen gewöhnlich geschwächt ist. Der Vorschlag will diesen willkürlichen Aufkündigungen vorbeugen. Es sind 3 Fälle denkbar: der Gläubiger kann sagen, der Schuldner solle an die Anstalt bezahlen; diese kann dann zum Voraus annäherungsweise berechnen, wie viel Kapitalien im nächsten Jahre abbezahlt sein werden. Wenn der Schuldner nicht bezahlt, so muß die Anstalt bezahlen; es ist also nicht zu besorgen, daß die Anstalt von dem Gläubiger mit Aufkündigungen bestürmt werde; aber noch weniger wird dieß von Seiten der Schuldner der Fall sein. Der Gläubiger kann sagen, die Anstalt solle ihn in 40 Jahren ausbezahlen, wenn sich der Schuldner zu 1 Prozent verpflichte; bezahlt dieser mehr, so bleibt dennoch die Stipulation zwischen Gläubiger und Anstalt bestehen. Der dritte Fall ist der: wo der Gläubiger sagt: sobald die Hälfte des Kapitals bezahlt ist, so geben Sie mir diese; dann gibt sie ihm auch das Geld. Die Anstalt weiß auch hier nicht, wann der Schuldner bezahlt haben wird, aber doch werden die Schuldner nicht von momentanen Erschütterungen abhängen, und die Anstalt selbst wird weniger Geld zu bezahlen haben. Das Verhältniß ist hier dasselbe, wie bei der Bank. Wenn daselbst viele Gelder deponirt sind, so könnte sie von den Gläubigern in Verlegenheit gesetzt werden. Aber eine solche Krisis ist noch nie eingetreten, ungeachtet die Kündigung statt finden kann. Um so weniger wird eine Krisis bei der Hypothekarkasse möglich sein, wo die Kündigungen nicht vom Belieben der Gläubiger abhängen. Ein hiemit zusammenhängender Punkt, der Anlaß zu Befürchtungen geben könnte, ist folgender: Der Zins wird also 4 Prozent betragen, das vom Schuldner Eingezahlte soll ein Prozent abwerfen; wenn der allgemeine Zins sinken würde, so müßte die Anstalt dem Gläubiger 4 Prozent bezahlen, obschon sie rechtlich nur $3^1/_2$ beziehen könnte. Für diesen Fall, der zwar nicht wahrscheinlich ist, ist im Reglement §. 11 folgende Bestimmung aufgestellt: „Die Anstalt führt über die Tilgung jedes Schuldkapitals eine besondere Rechnung; dem Schuldner werden auf diese Rechnung alle Kapitaleinzahlungen nebst den Zinsen davon zu gut geschrieben. Der Zins wird wechselseitig zu 4 Prozent berechnet. Dieser Zinsfuß kann jedoch im Verlaufe der Zeit ermäßigt werden, wenn der landesübliche Zinsfuß für Hypothekaranlehen unter 4 Prozent herabsinken sollte." Ein fernerer Punkt betrifft die Aeußerungen des Hrn. Fueter, daß nämlich der Zweck der Anstalt schon durch die Ersparnißkassen erreicht werden könnte. Diese Ansicht ist zum Theil schon von Hrn. Ganguillet berichtigt worden. Ich glaube, das System der Ersparnißkassen, so wohlthätig es sei, könne den Zweck der vorgeschlagenen Anstalt nie in gleichem Maße erreichen. Sie können nicht den gleichen Zins geben; wenn der Schuldner 100 Fr. eingezahlt hat, so werden ihm von der Schuldentilgungsanstalt 4 Prozent auf Rechnung geschrieben, weniger 2 Prozent von 4 Fr., d. h. acht Rappen; und zwar vom Tage an, wo er sie einlegt, freilich muß er aber auch Verspätungszinsen zahlen, wenn er mit der Einzahlung im Rückstande ist; dieß ist jedoch nicht so lästig, als wenn er $3^1/_2$ bis 5 Prozent bezahlen müßte; denn bei 100 Fr. beträgt der Verspätungszins blos 1 Fr., während derselbe nach den jetzigen gebräuchlichen Stipulationen bei 2 Prozent $12^1/_2$, oder bei 1 Prozent 25 bezahlen müßte. Die Hypothekarkasse hat die Erfahrung gemacht, daß der Schuldner Verspätungszinsen gerne bezahlt. Bei den Ersparnißkassen hängen die Einlagen vom Belieben ab, hier aber ist der Schuldner moralisch und rechtlich zur Bezahlung verpflichtet, sobald er der Anstalt beigetreten ist. Herr Fueter bemerkt ferner, die Anstalt sei gefährlich, weil dieselbe möglicherweise das deponirte Geld zu Staatszwecken verwenden könnte. Bei den Bürgschaftsleistungen der Beamten und den Verantwortlichkeitsgesetzen ist dieß jedoch nicht leicht möglich. Die Hypothekarkasse ist von der allgemeinen Kantonskasse ganz getrennt, so daß dieselben nicht im geringsten Rapport miteinander stehen. Wenn auch der Finanzdirektor sagen würde, geben Sie mir 100,000 Fr., so würde der Verwalter der Hypothekarkasse entgegnen: ja ich muß so und so viel Bürgschaft leisten. So lange Sie nicht etwa beschließen, es solle eine Anleihe bei der Hypothekarkasse gemacht werden, wie dieß im letzten Frühjahr in Hinsicht der Straßenbauten bei der Domänenkasse der Fall war, so kann von derselben Nichts bezogen werden. In jedem Falle müßte auch wieder Sicherheit geleistet werden. Herr Friedli hat bemerkt, der Schuldner könnte gezwungen werden, der Anstalt beizutreten; ich glaube, dieß wäre ganz gut, besonders bei nachläßigen Schuldnern. Diese würden dann gezwungen, ihren Verbindlichkeiten besser nachzukommen. Wenn Herr Mützenberg sagt, die Anstalt würde gegenwärtig wenig nützen, weil die Geldverhältnisse gedrückt seien, so muß ich bemerken, daß die Anstalt nicht blos für jetzt, sondern für die Zukunft errichtet wird. Wenn nur in jedem Dorfe ein Schuldner weiß, wie regelmäßig sie bezahle, so wird das allgemeine Vertrauen zunehmen; so ging es auch mit der Hypothekarkasse, alle Schuldner, welche mit dieser in Verkehr kamen, wünschen jetzt, daß sie die Kapitalien nach gleichem Systeme abbezahlen könnten.

Man kann diesen Vortheil Allen gewähren. Herr Mützenberg hat bei diesem Anlaß eine Frage wegen eingelangten Petitionen gestellt. Es sind allerdings solche Begehren eingegangen, welche sich auf die Oberländer-Kasse beziehen, und wünschen, es möchte der Termin zur Eingabe der Darlehen verlängert werden. Die Finanzdirektion trägt darauf an, den Termin auf 2 Jahre zu verlängern, also bis Ende 1852. Dem alten Kanton macht es Nichts; denn so lange nur das Minimum von 3 Millionen angelegt ist, haben die Betreffenden Anspruch auf weitere Summen. Würde der Termin nicht verlängert, so würde auf einmal ein ganzer Haufe hierauf bezüglicher Begehren eingehen. Der Antrag der Finanzdirektion wird vom Regierungsrath behandelt werden. Was die andere Frage betrifft, ob Sie die Vorlage als Gesetz oder als Reglement behandeln wollen, so mögen Sie hierüber entscheiden. Nach meiner und des Regierungsrathes Ansicht ist dieselbe nicht ein Gesetz. Würde in derselben nicht gerade Garantie von Seiten des Staates verlangt, so hätte der Regierungsrath das Ganze von sich aus erlassen. Unmaßgeblich kann ich sofortiges Annehmen beantragen. Selten ist ein Gegenstand so gründlich wie dieser berathen worden; derselbe ist einzelnen Gesellschaften zur Ansicht mitgetheilt, und im Regierungsrathe selbst mehrere Male zur Besprechung gekommen.

Abstimmung.

1) Für das Eintreten überhaupt	Gr. Mehrheit.
2) Dagegen	Niemand.
3) Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
4) Für Ueberweisung des Entwurfes an eine Kommission	24 Stimmen.
5) Den Gegenstand als Reglement zu behandeln	Gr. Mehrheit.
6) Denselben als Gesetz zu erklären	27 Stimmen.
7) Diesem Reglement, resp. dem Dekret, die Sanktion zu ertheilen	Gr. Mehrheit.
8) Dagegen	5 Stimmen.

Verlesen wird eine Erklärung des bisherigen Amtsgerichtsschreibers Kasser, wonach derselbe die Annahme der Stelle eines Amtsgerichtspräsidenten von Aarberg erklärt.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. Oktober 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Vorsitzender: Herr Schärz, Statthalter des Vizepräsidenten.

Beim Namensaufruf waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Bühler, Chopard, Fleury zu Laufen, Funk, Greppin, Hirsbrunner Kommandant, Hutzli, Jenni, Küng zu Häutligen, Marti, Riggeler, Probst, Rieder, Roth Notar, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Studer, Thönen, Veron, Wenger und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler zu Wattenwyl, Belrichard, Bircher, Carrel, Dähler zu Steffisburg, Dähler zu Seftigen, Egger, Fleury, Garnier, Gouvernon, Hodel, Hubler, Ingold, v. Känel, Kehr, Messerli, Müller zu Sumiswald, Riesen, Rubin, Streit zu Köniz, Tièche.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird verlesen und ohne Einwendung genehmigt.

Die zuletzt eingelangten Vorstellungen und Bittschriften werden angezeigt und an den Regierungsrath zur Berichterstattung gewiesen. Das Verzeichniß derselben wird folgen.

Tagesordnung.

Berathung über den Gesetzesentwurf, den Bau und den Unterhalt der Straßen betreffend.

Heilmann, als Berichterstatter der Eilfer-Kommission. Herr Präsident, meine Herren! In der Sitzung von vorgestern haben Sie beschlossen, daß der Rapport der Kommission im Drucke erscheinen möchte; derselbe ist Ihnen gestern lithographirt mitgetheilt worden. Ich will also nicht wiederholen, was ich bereits im Eingangsrapporte ausgesprochen habe, sondern bloß darauf antragen, Sie möchten in den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es sich heute bloß um den Gesetzesentwurf über den Bau und Unterhalt der Straßen, nicht aber um denjenigen über die Vollendung des Straßennetzes handelt.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir, daß es zweckmäßiger wäre, die Bittschriften zu verlesen, welche in Betreff dieses Entwurfes über das Straßennetz an den Großen Rath gerichtet wurden. Man würde auf diese Weise die Ansichten der Gemeinden kennen lernen. Sollte dieß nicht belieben, so sollte man wenigstens über den Inhalt dieser Vorstellungen einige Auskunft geben.

Stockmar, Baudirektor. Die Bittschriften wurden nicht an die Direktion der öffentlichen Bauten gerichtet; sie müssen sich noch hier befinden, sie seien denn der Bittschriftenkommission zugesandt worden.

Vorsitzender. Wenn Sie erkennen, daß die Petitionen abgelesen werden sollen, so werde ich dieselben holen lassen.

v. Tillier. Bis jetzt war es üblich, daß Petitionen am Tage, wo der von ihnen behandelte Gegenstand in Berathung gezogen wurde, jedesmal abgelesen wurden. Ich glaube nun, es wäre wünschenswerth, daß die das Straßenwesen betreffenden Vorstellungen abgelesen würden, denn sonst hätten sie keinen Werth mehr.

Vorsitzender. Ich bin hiermit einverstanden; nur bemerke ich, daß das, was Herr v. Tillier als üblich angeführt hat, selten der Fall war. Ich habe Nichts gegen die Verlesung; diese wird jedoch ziemlich aufhalten, und Sie kommen am Ende heute schwerlich noch zur Berathung.

Es werden nun die vorhandenen Petitionen verschiedener Gemeinden verlesen.

Vorsitzender. Der Herr Staatsschreiber bemerkt, daß dieß nicht alle Vorstellungen sind, die auf den in Berathung liegenden Gegenstand Bezug haben. Wenn nicht auf das Verlesen der andern gedrungen wird, so wird es bei diesen sein Verbleiben haben.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die übrigen Vorstellungen werden wahrscheinlich bei der Schulkommission liegen. Viele Petitionen, die das Straßenwesen betreffen, handeln nämlich auch vom Schulwesen. Wenn es verlangt würde, so müßten dieselben geholt und abgelesen werden. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht wäre dieß aber eine ziemlich große Zeitverschwendung; denn alle Vorstellungen haben ziemlich den gleichen Inhalt.

Tscharner zu Kehrsatz. Es wäre doch zu wünschen, wenn man uns sagte, aus welchen Gemeinden und wie viele Petitionen eingegangen seien; man könnte dann eine Auswahl treffen; es wird nicht einmal angezeigt, welche Vorstellungen eingegangen seien. Ich glaube, dieß liege nicht im Sinne und Geist des Großen Rathes. Das eine oder andere Mitglied hätte doch ein Interesse, zu wissen, welche Begehren von seinem Landestheile gestellt werden. Heute, wo das Straßenwesen behandelt wird, hätten die darauf Bezug habenden Vorstellungen hier sein sollen, und nicht bei der Erziehungsdirektion.

Vorsitzender. Ich muß bemerken, daß alle Vorstellungen angezeigt worden sind. (Von mehreren Seiten: Ja!) Uebrigens war es nicht wohl möglich, alle Vorstellungen in dieser Sache hieher zu bringen, da diejenigen, welche zugleich auch das Erziehungswesen betreffen, bei der zur Prüfung des Schulgesetzes niedergesetzten Kommission liegen, die derselben nicht wohl entbehren kann. Sollte jedoch ein bestimmter Antrag auf deren Herbeischaffung gestellt werden, so würde ich demselben entsprechen.

v. Tillier. Ich glaube, der wesentliche Inhalt der Petitionen sei uns mitgetheilt worden, und trage daher darauf an, man möchte mit dem Gesetzesentwurf fortfahren.

v. Erlach. Ich könnte dieser Ansicht unmöglich beitreten. Man muß sich an Platz Derjenigen stellen, welche über den vorliegenden Gegenstand petitioniren. Ist es recht, wenn man nicht einmal weiß, wer petitionirt hat, und welche Schlüsse die Petionen enthalten? Es kommt mir sonderbar vor, daß diese nicht einmal der Straßenkommission vorgelegt worden sind, damit sie über dieselben Bericht erstatte. Ich kann unmöglich eintreten, bevor ich weiß, wer petitionirt hat, und bevor nicht die Kommission wenigstens einen kurzen Bericht über den Inhalt der Petitionen gegeben hat. Man muß doch das Petitionsrecht mehr achten, und sollte auch das Ablesen der Vorstellungen zeitraubend sein. Ich glaube, man könnte deßhalb die Verhandlungen bis Morgen verschieben.

Schneider, alt-Regierungsrath. Dem Präsidenten der Schulkommission sind bis jetzt 20 Vorstellungen über das Schulwesen zugekommen; dieselben sind auch bereits der Kommission mitgetheilt und ihrem wesentlichen Inhalt nach ausgezogen worden. Ich habe aber nicht bemerkt, daß dieselben Etwas über das Straßenwesen enthalten. Ich bin indessen bereit, dieselben sofort zu deponiren, wünschte hingegen, daß zwei Vorstellungen, welche heute abgelesen worden sind, und sich auch auf das Schulwesen beziehen, der Schulkommission übergeben werden möchten.

Herr Berichterstatter. Es sind der Kommission nicht alle Vorstellungen mitgetheilt worden; sie hätte aber auch vielleicht nicht Zeit gehabt, alle genau zu prüfen.

Vorsitzender. Es genügt vielleicht, wenn der Staatsschreiber das Verzeichniß der Vorstellungen vorliest, wie dasselbe in der Kontrolle steht.

(Der Staatsschreiber verliest die Kontrolle.)

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese Kontrolle alle eingelangten Vorstellungen enthält; ich berufe mich darauf, damit man nicht allfällig sagen könne, der Regierungsrath habe Vorstellungen unberücksichtigt gelassen oder unterschlagen.

Abstimmung.

1) Zu untersuchen, ob keine andern Vorstellungen mehr vorhanden seien, und wenn solche vorhanden, dieselben hieher bringen zu lassen	31 Stimmen.
2) Sich mit den abgelesenen Vorstellungen zu begnügen	Gr. Mehrheit.

Man geht über zur Frage über das Eintreten.

Fueter. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man mit den Grundzügen eines Gesetzesentwurfes nicht einverstanden ist, so glaube ich, man solle es schon bei der Frage über das Eintreten erklären; in diesem Falle bin ich. Wenn Sie sich an die schönen Versprechungen von 1846 erinnern, wo von nichts Anderem, als von Erleichterungen die Rede war, so muß man mit Bedauern sehen, wie man von Schritt zu Schritt davon zurückkömmt, und wie man auf die Gemeinden und Privaten eine Last nach der andern wälzt. Ich begreife gar wohl, daß der Staat bei den jetzigen Finanzzuständen Erleichterungen suchen muß; ich werde zu denselben bereitwillig Hand bieten: wenn ich aber sehe, daß ein Gesetz im Volke so viel Mißmuth und Unwillen erregt, wie dieses, so kann ich nicht dazu stimmen. Herr Präsident, meine Herren! Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir bei genauer Betrachtung des Gesetzes eine Menge Bestimmungen finden, welche den Gemeinden äußerst große Lasten aufwälzen, von denen man sich jetzt noch gar keinen Begriff macht. Wir haben jetzt schon Beispiele, daß bei Straßen die Wegstunde auf Fr. 80,000 kommt; dieß kann noch mehr der Fall sein. Der §. 11 des Entwurfes enthält eine Bestimmung, die auf dem Lande große Unzufriedenheit erregt. Der §. 13 sagt, daß diejenigen Gemeinden sich an den Kosten betheiligen müssen, welche an der zu erbauenden und korrigirenden Straße gelegen sind, oder über deren Gebiet sie geht, und diejenigen, welche in Folge ihrer Nähe und durch den Gebrauch, den sie von derselben machen können, einen unmittelbareren Nutzen von ihr haben, als das Publikum im Allgemeinen. Es kann also der Fall eintreten, daß Gemeinden, welche von den Straßen gerade keinen großen Gebrauch machen, dennoch viel daran bezahlen müssen; es steht ihnen dann kein Rekurs an den Richter zu, sondern der Regierungsrath spricht ohne Weiteres ab. Ich kann nicht begreifen, daß die Kommission zur Annahme eines solchen Paragraphen stimmen konnte. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann nicht umhin, Ihnen bei dieser Gelegenheit Etwas in die Erinnerung zurückzurufen. Ich fand über den vorliegenden Gegenstand, der in der Verfassung selbst nicht berührt ist, eine interessante Verhandlung der Kommission des Verfassungsrathes. Ein Redner hat nämlich gewünscht, es möchte in der Verfassung ein Paragraph aufgenommen werden, der die Gemeinden hinsichtlich der Beiträge an Straßenbauten sicher stellte. Die Verhandlung darüber ist gar nicht lange, und ich bitte Sie daher, mit allen Ohren zu folgen. Der betreffende Redner hat gesagt: „Ich vermisse unter diesem Titel einen Paragraphen, der den §. 26 der bisherigen Verfassung ersetzte. Ich weiß nicht, ob man die in dem erwähnten Paragraphen enthaltene Garantie in Betreff des Straßenwesens bloß vergessen oder absichtlich übergangen hat;

allein jedenfalls sehe ich darin eine höchst wichtige Bestimmung, durch welche den Landgemeinden eine ungeheure Last abgenommen wurde. Sollte man nun vielleicht glauben, man könne im Straßenwesen zur Erzielung von Ersparnissen wiederum auf den alten Fuß zurückkommen, und den Gemeinden jene Last ganz oder theilweise wiederum aufbürden, so hat man die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Wenn irgend eine Ausgabe dem Staate und nicht den Gemeinden auffallen soll, so ist es gewiß diejenige für das Straßenwesen. Daher trage ich darauf an, daß ein Paragraph im Sinne des §. 26 der bisherigen Verfassung dem Titel IV. einverleibt werde." Was sagt nun der Berichterstatter zu diesem Votum? Als man die Verfassung von 1831 berieth und annahm, lag die Straßenunterhaltungspflicht auf den Gemeinden; daher war es nöthig, ausdrücklich auszusprechen, daß die Sorge für das Straßenwesen nicht nur den Gemeinden, sondern in erster Linie dem Staate obliege. Es war dies eine bloß transitorische Bestimmung, die, nachdem sie später durch das Gesetz verwirklicht worden ist, nunmehr nothwendigerweise dahinfallen muß. Der Staat hat nun einmal die Straßenlast übernommen und Niemand wird fernerhin daran denken, sie den Gemeinden neuerdings aufzubürden, denn sonst würden diese auch ein Wort dazu sagen. Da ich nun dieses geradezu als eine Unmöglichkeit betrachte, so scheint es mir durchaus überflüssig, in dieser Beziehung eine besondere Garantie in die Verfassung aufzunehmen. Es hat sich nun dennoch ein Redner durch diese Zusicherung nicht ganz versichern lassen wollen; er sagt: „Was der Herr Berichterstatter sagt, ist freilich wahr, nämlich daß der Staat den größten Theil der Straßenpflicht übernommen hat, und daß man höchst wahrscheinlich nicht daran denken wird, sie je wiederum den Gemeinden aufzubürden. Allein ganz ähnlich verhält es sich auch noch mit andern Verhältnissen, die in diesem nämlichen Titel ausdrücklich garantirt sind; so hat sich der Staat bei den Schulen auch bereits betheiligt, und dessen ungeachtet haben wir gestern darüber einen Beschluß gefaßt." Der Berichterstatter antwortet diesem Redner: „Ich wiederhole, was ich bereits gesagt habe: ein solcher Paragraph ist durchaus überflüssig; Niemand in der ganzen Republik denkt daran, die Pflicht den Gemeinden wiederum aufzuladen. Uebrigens frage ich: Aus wem wird in Zukunft der Große Rath bestehen? Aus Männern, die aus allen Gegenden des Kantons hieher kommen, die wissen, was Straßenlasten sind. Glauben Sie etwa, diese Männer werden eine solche Last je wieder den Gemeinden aufbürden wollen? Ich wenigstens habe in dieser Beziehung keine Besorgnisse, und doch komme ich aus einer Gegend, wo viele Straßen sind; allein auch da hat gewiß Niemand solche Besorgnisse. Ich möchte also bitten, von diesem Antrage, als etwas Ueberflüssigem, zu abstrahiren." Auf dieses hin hat sich die Versammlung beschwichtigen lassen. Von der Sache ist später mit einer einzigen Stimme Mehrheit, als etwas Ueberflüssigem, abstrahirt worden. Nun lassen wir uns die Lasten, wie gute Schäflein, wieder aufbürden; ich will Nichts davon. Jetzt spiele ich die Rolle, welche eigentlich Andere spielen sollten, nämlich im Sinn und Geist der Verfassung zu verfahren. Wenn der Entwurf nicht zu arbiträr und drückend wäre, so könnte ich zu demselben stimmen, niemals aber in seiner jetzigen Gestalt. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich in Hinsicht der Behörde Mißtrauen äußere; aber Sie haben gehört, daß man bald so, bald anders spricht, und daß früher wenig davon die Rede war, den Gemeinden solche Lasten aufzuwälzen. Man muß mißtrauisch werden, wenn die nämlichen Leute solche Pflichten auflalzen wollen, von denen die große Mehrheit des Volkes Nichts will. Ich bin also gegen das Eintreten.

Herr Finanzdirektor. Es fällt mir im höchsten Grade auf, daß diese Sprache von Hrn. Großrath Fueter geführt wird; daß er der Regierung vorwirft, sie habe den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgestellt. Ich möchte ihn auf den Standpunkt vom Hornung führen, wo er gewiß auch den Grundsatz annahm, daß die Regierung untersuchen solle, ob im Straßenwesen Ersparnisse gemacht werden könnten. Der Vorschlag fällt auf diejenigen zurück, welche jenen Grundsatz aufgestellt haben. Im Februar letzthin proponirte der Regierungsrath nur, daß der Große Rath jährlich nicht mehr als 200,000 Fr. für neue Straßen verwende, oder daß er zur Ausführung der Straßen außerordentliche Mittel anweise. Dieser Antrag ist vom Großen Rathe für 1849 erheblich erklärt und angenommen worden; denn im Budget von 1849 sind für neue Bauten nur Fr. 200,000 aufgenommen und die weitern Fr. 200,000 zur Fortsetzung der Bauten, mittelst eines Anlehens aus der Domänenkasse gedeckt worden. Was die vorliegende Frage selber betrifft, so bin ich für das Eintreten; aber ich erkläre zugleich, daß ich nicht dazu stimmen werde, den Gemeinden Lasten aufzulegen, welche man ihnen früher abgenommen hat. Diese Fr. 25,000 Differenz kann das Budget wohl über sich nehmen; wegen dieser Summe soll man nicht aufs alte System zurückkommen. — Wenn man die Entwicklung des Finanzwesens verfolgt, so muß man sich verwundern, daß man die Störungen des Gleichgewichts in den Finanzverhältnissen immer den Reformen von 1846 zur Last legt. Wenn Sie auf 1798 zurückgehen, so finden Sie, daß die meisten Ausgaben für die verschiedenen Verwaltungszweige (Schul-, Militär-, Straßenwesen) von den Gemeinden gemacht worden sind. Der Staat betheiligte sich z. B. am Schulwesen mit höchstens Fr. 4—5000, die meistens für Pensionen und Leibgedinge in den Städten verwendet wurden. Das Land erhielt für die Ausführung von Straßen nur etwa 5000 Kronen, die Stadt hingegen für Bauten und Straßen immer bis 100,000 Kronen. Was das Militärwesen betrifft, so mußte sich der Einzelne selbst kleiden und bewaffnen. Wenn Sie diese Zustände mit den jetzigen vergleichen, und die Pflichten in's Auge fassen, welche der Staat hinsichtlich des Schul-, Straßen- und Militärwesens jetzt auf sich genommen hat, so werden Sie begreifen, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nach und nach gestört werden mußte. Mit den Einnahmen verhält es sich gleich. Die frühern Einnahmen beruhten auf den Feudallasten, gegen die schon die Helvetik kämpfte. Wenn man deren Abschaffung der Ordnung von 1846 vorwirft, so hat man ganz Recht, denn der Kampf, der 1831 neuerdings erhoben worden, ist in der letzten Instanz im Jahre 1845 ausgekämpft worden. In diesem Jahre hat man die Basis gelegt, um die Finanzverhältnisse wieder herzustellen. Wäre dieser Weg schon von den Männern der dreißiger Jahre eingeschlagen worden, hätten sie die Liquidation von Zehnten und Bodenzinsen vorgenommen und zugleich die Einführung des Systemes der direkten Steuern möglich gemacht, so würden wir jetzt allerdings besser stehen, und wir hätten nicht den plötzlichen Uebergang von 1846 gehabt. Daß das Gleichgewicht schon vor 1846 gestört war, habe ich bereits nachgewiesen. Nehmen Sie das Budget von 1846 zur Hand, das noch vom alten Großen Rath aufgestellt worden, so erblicken Sie darin ein Defizit von Fr. 238,649, obgleich demselben noch die Einkünfte aus Zehnten und Bodenzinsen und die Grundsteuern zu Gebote standen. Das vom frühern Großen Rath 1845 erlassene Gesetz über die Liquidation derselben hat die Einkünfte herabgesetzt. Im Budget von 1846 finden Sie Einnahmen an Primizen Fr. 8387, an Bodenzinsen Fr. 116,600, an Ehrschätzen Fr. 2500, an Zehnten Fr. 192,000, zusammen Fr. 318,887; der Ausfall an Grundsteuern beträgt über Fr. 160,000. Wenn Sie nun diesen Ausfall mit dem vorhin erwähnten Defizit zusammen rechnen, so erhalten Sie ein wirkliches Defizit von nahe an Fr. 400,000. Wenn man immer behauptet, der Ruin sei durch die neue Ordnung der Dinge eingetreten, so möchte ich die Betreffenden bitten, mir zu sagen, was eigentlich die neue Regierung hätte machen müssen, um dieses Defizit von Fr. 400,000 zu vermeiden. Damals hatte man noch keine außerordentlichen Ausgaben für Lebensmittelankäufe während der Theurung und für Kriegszustände zu machen. So lange man nicht mit bestimmten Nachweisen hervortritt, werde ich, wie schon früher, den Vorwurf zurückweisen, als sei der Ruin von der neuen Ordnung der Dinge herbeigeführt worden. Ich stimme für das Eintreten. Meine weitere Meinung werde ich bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen selbst entwickeln.

Aubry. Es ist, glaube ich, ein Sprüchwort, welches sagt: „Nach der Flitterwoche kommt die Zitterwoche" — was so viel sagen will, als: wir befinden uns nicht mehr in der

Glückszeiten (dans la lune de miel). Herr Fueter hat einen Anachronismus begangen. Er führte die Sprache von 1846, und heute sind wir im Jahr 1849. Damals nahm man die Regierung mit Sturm ein, heute fürchtet man hinunter zu purzeln — die Zeiten sind verändert. Der Ruin unserer Finanzen ist eine unumstößliche Thatsache; vergebens sucht man sich mit Verneinungen und Verwahrungen herumzuschlagen; man findet keinen Glauben mehr, der Wahn ist verschwunden, indem das Volk schon zu oft in seinen Seckel greifen mußte. Was die Regierung am besten wie jede andere gelernt hat, ist: die Taschen der Steuerpflichtigen zu durchsuchen; dieß ist aber nach Adam Smith einem geordneten Staatshaushalte zuwiderlaufend. Ich will Ihre Aufmerksamkeit weder auf die neue, noch auf die alte Regierung richten. Ich war Mitglied der letztern und bin beinahe stets in der Minderheit derselben geblieben, besonders in politischen Fragen; aber glücklicher konnte uns Nichts begegnen, als solche Nachfolger zu bekommen; große Fehler werden eben durch größere gedeckt. Ausfälle von Millionen sind da mit einer Unzahl von Täuschungen, die sich nicht abdisputiren lassen. Ich komme auf die Straßenangelegenheit zurück. Die Straßen bedürfen großer und kostspieliger Korrektionen, welche nicht zu lange vertagt werden dürfen, indem die Entwickelung der Industrie und des Handels und der allgemeine Wohlstand dieselben erheischen. Die Unterbrechungen in den Straßenarbeiten aus Mangel an Geld setzen uns bereits gegenüber unsern Nachbarn hintan. Nach meiner Berechnung werden nicht bloß 7 Millionen, sondern wenigstens 10 bis 12 Millionen erforderlich sein; ich wünsche jedoch, mich in dieser Beziehung zu irren. Ueberhaupt läßt man sich überall unüberlegte Ausgaben, die ich sogar ärgerlich finde, zu Schulden kommen; so z. B. möchte ich wissen, warum man letzthin eine Armee aufgeboten. Es ist dieß noch heute ein Räthsel für Jedermann, oder es sei denn, man habe dadurch, wie Einige sagen, dem Radikalismus die Verdauung einer vernünftigen That erleichtern wollen. Erreicht nun der Gesetzesentwurf den Zweck, abgesehen von allen Stichworten, die wir uns gegenseitig zuwerfen können? Ich betrachte ihn als eine Ungerechtigkeit, zu welcher ich nimmermehr die Hand bieten werde. Man wird doch am Ende gutwillig oder böswillig die von mir bezeichnete Bahn, diejenige der Ersparnisse, befolgen und den Fehltritt wieder gut machen müssen. Unaufhörlich spricht man vom Fortschritt, von Aufklärung, und jetzt sollten wir zurückschreiten und die Lasten wieder auf die Gemeinden wälzen? Habt Ihr nicht gehört die bittere Sprache einiger Bittschriften? An ihnen kann man abmessen, welchen Eindruck und welche Aufregung die schlechten Gesetze im Lande hervorbringen. Laßt uns dieselben zu Nutzen kommen. Das Betreibungsgesetz hat den Kredit erschüttert. In diesem Punkte stimme ich mit dem Herrn Finanzdirektor überein, welcher die Gemeinden nicht mehr belästigen möchte. Es wäre eine große Ungerechtigkeit, jetzt, wo einige Gegenden sich auf gewandte Weise Verbesserungen zu verschaffen gewußt, den andern zu sagen: zahlt, handelt selbst, es ist kein Geld mehr vorhanden. Ist dieß unumgänglich nothwendig, so thäte man besser, einige Batzen mehr zu steuern und dem Staate den Straßenbau und Unterhalt zu belassen; Jedermann würde sich wohler dabei befinden, und man vermiede hierdurch manche Unannehmlichkeit und Streitigkeit zwischen den Parteien. Man will keine Frohndienste mehr, Jedermann thut so wenig als möglich. Ich bemerke ein Beifallslächeln bei einigen Anwesenden, welche wohl wissen, was dieß Alles in praxi bedeutet. Ich glaube nicht, daß, wie heute behauptet wird, die Regierung und die Kommission im Februar beauftragt worden, Anträge zu hinterbringen; man hat ihnen einfach die Untersuchung dieser Fragen, deren gehörige Lösung wichtig ist, anempfohlen. (Hier durchgeht der Redner die verschiedenen Paragraphe.) Was die Ausführung des Gesetzes anbetrifft, würde sie auf viele Schwierigkeiten stoßen und der Willkür, nach welcher die Regierenden stets gelüsten, die Thüre öffnen. Ich werde bloß über die §§. 13 und 14 mich aussprechen. Welche Gemeinden sollen bei den Straßen als betheiligt angesehen werden? Sind es die, welche durch ihre Nähe einen Nutzen davon ziehen? Gewiß diejenigen, wo die Vorgesetzten wohl gesinnt und ergeben sind, und auch die, welche sich bei der Regierung geltend zu machen wissen. Ich meine jede Regierung, sei es die jetzige oder die zukünftigen. Welche ergiebige Quelle von Unannehmlichkeiten! Der §. 14 bezweckt eine billige Vertheilung unter die Gemeinden. Wie soll es dann gehalten sein, wenn es sich um Flecken und um einzelne mehr oder weniger entlegene Häuser handelt? Die Billigkeit ist meistentheils ein Phantom von Gerechtigkeit, besonders wenn sie von irgend welcher Regierung ausgeht. Die Behörde, welche diese Arbeiten beschlossen, wird den Knoten lösen. Dieß wird also Sache des Regierungsrathes sein, wenn die Ausführung nicht mehr als 6000 Fr. kostet; daher kostspielige und unendliche Verhandlungen. Von allen diesen schönen Sachen, deren Gerechtigkeit bereits vor unsern Augen liegt, wird sich kein großer Erfolg herausstellen; die Regierungen sollten sich über die Leidenschaften, die Parteien und die Faktionen erheben können. Mit §. 18 wird der Unterhalt der Straßen innerhalb der Ortschaften den Gemeinden auferlegt, die Städte haben das Pflaster, die zerstreuten Dorfschaften die öffentliche Straße zu unterhalten. Man wird zu Ausmarchungen schreiten müssen und bei Marksteinen wird Einer dem Andern die Last aufwälzen wollen. Dieß Alles, um dem Entwurfe zufolge 26,000 Fr., und der Kommission zufolge 32,000 Fr. zu ersparen; wahrlich eine Stümperei, die durch Herbeiführung mannigfacher Mühseligkeiten und Verwickelungen für den Direktor der öffentlichen Bauten zum Geduldsspiele werden dürfte. Nach §. 24 wird man die Gemeinden zur Anstellung der Wegmeister anhalten können. Dieß ist eine neue Last, und die Arbeit wird mit derjenigen des Staates Abweichungen darbieten. Der §. 25 verletzt geradezu das Eigenthum und die Verfassung. Ich verwerfe ihn. Mir sind die Grundsätze, welche das Eigenthum wahren, noch heilig; ich bin zu alt, um mich zu den neuen Ansichten über das Eigenthum zu bekennen. Wahr ist's, daß die Kommission diesen Versuch vereitelt hat; denn bis jetzt hat man dasjenige Land, das man für Straßen in Anspruch nahm, bezahlt. Es wäre noch Vieles einzuwenden. Ich glaube, klar dargethan zu haben, daß der Entwurf auf Ungerechtigkeit beruhe, daß er mangelhaft, fehlerhaft und schwer auszuführen sei. Die Regierung würde da als Herr und Meister Befehle ertheilen, was nicht demokratisch, sondern rein despotisch ist; man gebe nur dem Kind seinen wahren Namen. Es scheint mir überhaupt, die Kommission habe die ganze Sache nur oberflächlich untersucht. Nach meiner Ueberzeugung ist das Gesetz nicht mehr ausführbar; denn es giebt einen Stärkern als die Regierung und ihre Schergen, und dieser ist das Volk. Es wird mit dem Schulgesetz die gleiche Bewandtniß haben. Herr Imobersteg dürfte sich die Zähne daran ausbeißen. Daher bitte ich Sie dringendst, nicht einzutreten und den Entwurf zu verwerfen.

Stockmar, Regierungsrath. Der Baudirektor muß wirklich große Geduld haben, um die Erwähnung gewisser Daten anzuhören, von denen der Präopinant, ehemaliges Mitglied des Departements, Kenntniß haben soll; diese Daten, welche er aufzählen wird, wenn man ihn dazu anhält, betreffen die Goumoisstraße. Es braucht aber auch große Geduld, um sich solche Ausdrücke gefallen zu lassen, wie die so eben angebrachten, durch welche die Regierung beschuldigt wird, an der Spitze einer Partei zu stehen, um sich einen Anhang zu bilden. Wenn es im Kantone Faktionen gibt, und zwar schlechte Faktionen, so sind es diejenigen, an denen Männer Theil nehmen, die sich dahin äußern, daß der Tag, an welchem Radetzky mit 80,000 Mann zur Herstellung der Ordnung in die Schweiz einrücken würde, für sie ein glücklicher Tag wäre. Wir wissen, was die Oestreicher unter Ordnung verstehen; sie würden unsere Finanzen gewiß so wenig herstellen, als sie die Eidgenossenschaft bereichern würden. Kennt Herr Aubry die Männer nicht, die solche Ansichten äußern? Laßt uns nun zu dem Gesetze übergehen, von dem wir nicht hätten abweichen sollen. Was mich sonst in Erstaunen versetzt, ist, daß man dem Regierungsrathe der Lasten wegen, die durch diesen Gesetzesentwurf den Gemeinden auferlegt werden, so zusetzt, obschon diese Behörde vollkommen unschuldig ist. Gehen wir auf den Ursprung dieser Angelegenheit zurück. Jedermann beklagte sich, daß man seit 15 Jahren ungeheure Summen für Straßen ausgegeben, ohne dabei irgend einen Zweck erreicht zu haben. Die

Direktion der öffentlichen Bauten befaßte sich nun mit der Ausarbeitung einer Uebersicht der noch zu bauenden Straßen, aus welcher hervorgeht, daß die Vollendung aller Straßen des Kantons noch 7 Millionen erfordern wird. Dieses Straßennetz nebst einigen Vollziehungsvorschlägen wurde dem Großen Rathe in seiner Februarsitzung vorgelegt. Man prüfe diese Vorschläge und man wird daraus ersehen, daß weder der Regierungsrath noch die Baudirektion im Sinne hatten, die Gemeinden zu belasten. Was that der Große Rath? Er ernannte eine aus eilf Mitgliedern bestehende Kommission, welche ihm unterm 6. Februar verschiedene Anträge brachte, die angenommen wurden. Gestützt auf diese zum Beschluß erhobenen Vorschläge war der Regierungsrath genöthigt, Ihnen den vorliegenden Entwurf auszuarbeiten, welcher den Gemeinden einen Theil des Unterhalts der Straßen auferlegt, allein ich kann nicht genug wiederholen, diese Behörde hat es mit Widerwillen gethan, und da diese Bestimmung im Lande wie in dieser Versammlung so viele Gegner gefunden hat, so wird sich die Regierung mit Freuden zu denjenigen bekennen, welche die Aufhebung derselben verlangen werden. Der Gesetzesentwurf, insoweit er die Lasten der Gemeinden betrifft, rührt durchaus nicht von der Regierung her, und wenn die Baudirektion sich hie und da in Verlegenheit befand, so kommt es nur daher, daß sie sich im Falle sah, Vorschläge zu bringen, die sie gar nicht billigte und die von der Eilferkommission ausgingen. Infolge dieser Erklärungen kann man zur Diskussion schreiten, ohne weitläufige Debatten befürchten zu müssen; der Gesetzesentwurf enthält noch andere Bestimmungen, die auf eine zweckmäßige Weise diejenigen des Gesetzes von 1834 ersetzen würden; ich ersuche Sie, eintreten zu wollen.

Aubry. Ich habe nicht gesagt, die Regierung sei eine Partei, eine Faktion, man gibt mir Worte in den Mund, die ich nicht ausgesprochen habe. Was Radetzky mit seinen 80,000 Mann anbetrifft, so bin ich nicht von den Unglücklichen Einer, welche solche Wünsche hegen, denn ich weiß zu gut, was eine militärische Besetzung mit sich bringt und die lächerliche Besetzung von Freibergen ist noch zu frisch in meinem Gedächtniß. Es war dieß eine theure Erfahrung, die ich mir gemerkt. Ich vergaß noch beizufügen, daß ich nicht einer derjenigen bin, welche nach der Lombardei rekrutiren ließen, um uns die Oesterreicher auf den Hals zu laden.

Tscharner zu Kehrsatz. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich ganz kurz fassen. Ich bin überhaupt Feind der Rekriminationen solcher Art und werde weder eine abgetretene, noch eine bestehende Regierung auf diese Weise beschuldigen. Ich sehe bloß auf die Ueberzeugung, und ich nehme an, jede Regierung werde nach ihrer Ueberzeugung handeln. Wenn ich nicht besonders dazu gereizt werde, so werde ich mich wohl hüten, auf pikante Art zu antworten. Ich will auch nicht auf die einzelnen Artikel eintreten; denn dazu wird noch Zeit sein, wenn dieselben behandelt werden. Ich hoffe, die eine oder andere der eingegangenen Petitionen würde in einem andern Sinne sprechen, als die vorgelesenen, aber es weicht keine von der andern ab; ich muß daher glauben, der ganze Entwurf sei dermalen nicht populär. Deßhalb theile ich die Ansicht des Präopinanten, nicht aber dessen Schluß. Wenn man von vornherein nicht eintreten wollte, so würde man den Faden ganz abschneiden, und es wäre dann, als wenn der Regierungsrath nach Anhörung der Kommission und nach Einsicht der Petitionen sagen würde, er finde es angemessen, dem Großen Rathe das Nichteintreten zu empfehlen. Verehrteste Herren! Ich habe zum Gesetz von 1834 nicht in jeder Beziehung gestimmt; aber da die Mehrheit dasselbe als nöthig erachtet hat, so habe ich mich ihr unterzogen. Ich finde es nur gefährlich, immer und immer an Gesetzen zu doktern und zu ändern, bevor man hinlängliche Zeit hat verstreichen lassen, um deren Nutzen zu erproben. Wenn Sie das Gesetz von 1834 durch das vorgeschlagene aufheben wollten, so würden Sie auf das Land eine nicht erwartete Last werfen. Im Jahr 1834 war das Verhältniß ganz anders, als jetzt; was man damals geleistet hat, ist jetzt unmöglich zu leisten. Ich habe die Ehre gehabt, Mitglied der früheren Regierung zu sein; ich habe bis an's Ende ausgeharrt und mich gegen meine Kollegen immer geäußert: ich wolle, so viel an mir liege, der spätern Regierung keine Hindernisse bereiten. (Vorsitzender. Meine Herren! Ich muß doch bitten, etwas ruhiger zu sein; es ist ein Lärm, daß man den Redner gar nicht versteht.) Wir haben die Pflicht, sagte ich, es den zukünftigen Behörden so wohnlich als möglich zu machen, damit sie nach ihrem Willen fortschreiten können und nicht Hindernisse finden, welche ihnen das Regieren unmöglich machen. Die jetzige Regierung sagt jetzt, sie könne mit diesem Gesetze nicht fahren. Ich hoffe und erwarte, das Volk werde in die neue Regierung Personen wählen, welche die neuen Gesetze mit Sachkenntniß und gutem Willen bearbeiten. Das vorliegende ist gewiß nicht im Sinn und Geist des Volkes, welches uns gewählt hat. Es ist besser, man erlasse Gesetze, welche die spätere Regierung auch anzuwenden wisse. Ich finde, solche wichtige Gesetze sollte man einige Zeit vor der Berathung studiren; es wäre auch gut, wenn man sich mit denselben vor den neuen Wahlen befassen könnte, um dann Personen zu wählen, welche dieselben nach den Wünschen des Volkes zum Gesetze erheben. Die Baudirektion hat selber gesagt, viele Gesetze seien nicht anwendbar, und der Herr Präsident des Regierungsrathes hat die Ansicht durchblicken lassen, als würde er diesen oder jenen Paragraph angreifen. Ich sehe also gar kein Inkonvenient, wenn wir heute nicht eintreten; es bleibt dann das alte Gesetz noch ein paar Monate bestehen. Unsere Verhandlungen über dasselbe kommen unter das Volk, das dann Personen wählen kann, welche seine Ansichten vertreten. Ich bin also aus Ueberzeugung auch nicht für das Eintreten.

Geiser, Oberst. Herr Präsident, meine Herren! Die mit der Untersuchung dieser Straßennetzfrage beauftragte Eilferkommission ist schon von zwei verehrlichen Mitgliedern beschuldigt worden, d. h. diese haben ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die Kommission hinsichtlich der Eintretungsfrage bejahend geantwortet habe. Ich bin nun so frei, es zu übernehmen, Sie in möglichster Kürze auf den Standpunkt der Dinge zurückführen, welche die Kommission zum Eintreten bestimmt haben. Ich hoffe dann, daß wir, wenn auch nicht gerechtfertigt, doch entschuldigt sein werden, diesen Beschluß gefaßt zu haben. Was war unsere Aufgabe? Die hohe Versammlung hat unterm 6. Hornung folgende Beschlüsse gefaßt: 1) In die Straßennetzfrage im Allgemeinen einzutreten; 2) die Feststellung eines Straßennetzes grundsätzlich auszusprechen, unter dem Vorbehalte, daß die Ausführung durch das ordentliche Büdget bestritten werde; 3) die Ausführung zu verschieben, bis a. die Rangordnung, nach welcher die im Straßennetz begriffenen Straßen ausgeführt werden sollen, festgesetzt, b. das Verhältniß der Beiträge des Staates und der Gemeinden zu Ausführung der im Straßennetz begriffenen Straßen bestimmt; c. und bis über die im ordentlichen Straßenbau zu machenden Ersparnisse Bericht erstattet sein wird; 4) vor Beginn der Ausführung des Straßennetzes im Allgemeinen soll dasselbe, auf die Grundlage dieser Ergänzungen, seinem ganzen Umfange nach einläßlich berathen und definitiv vom Großen Rathe festgesetzt werden. Ich verhehle nicht, daß ich, als ich den Entwurf erhalten und gelesen hatte, im höchsten Grade verwundert war, aus der Hand der Baudirektion und des Regierungsrathes einen solchen Entwurf zu erhalten. Ich glaube, die meisten Mitglieder werden diese Verwunderung theilen. Die Weisung vom 6. Februar sagt ganz deutlich, daß die Kosten durch das ordentliche Büdget bestritten werden sollen. Die Kommission sah bald ein, daß die fünf Millionen würden gestrichen werden, und daß die den Gemeinden aufgelegte Last nicht gerecht sei. Sie trat aber dennoch ein, weil sie glaubte, es liege doch im Sinn und Geist des Beschlusses vom 6. Februar, daß die Gemeinden einige Leistungen übernehmen sollten. Sie sollten die Vorschläge kennen, welche Ihnen in dieser Beziehung von der Kommission gemacht werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Unterhalt und der Bau der Straßen schon seit 1834 dem Staate aufgelegt war; dennoch wurden verschiedene Bauten ausgeführt, bei denen die Gemeinden nicht nur einen Drittel, sondern mehr beitrugen, je nachdem guter Wille und

Rechtsgefühl herrschte. Ich mache Sie nur auf das Beispiel einer Gemeinde meiner Nachbarschaft, auf Langnau, aufmerksam, die mit einem sehr minimen Beitrag von Seiten des Staates die zum Theil direkt nach dem Kanton Luzern führende Straße um Fr. 6000 gemacht hat. Die Kommission glaubt, diese Beiträge reguliren und zugleich auch bestimmen zu sollen, welche Straßen zu bauen seien; sonst würde der Staat und die Gemeinden wieder in die Straßenmanier verfallen, welche bis dahin vorherrschend war. Ein anderer Punkt betrifft die Grienfuhren, die um die Hälfte der bis anhin vom Staate gemachten Beiträge übernommen werden sollen. Herr Präsident, meine Herren! Ich kenne die Motive, wenigstens desjenigen Mitgliedes, welches auf diese Bestimmung kam. Es ist Ihnen bekannt, daß durch die Grienfuhren dem Staate übermäßige Kosten verursacht worden. Sollten Sie nun erkennen, daß sich die Gemeinden daran betheiligen sollen, so würde derselbe einen Gewinn von Fr. 32,000 machen. Die Gemeinden würden dadurch keinen Schaden erleiden; denn die Fuhren können in einer Zeit gemacht werden, wo der Landbau darunter nicht leidet, wo es aber dem Pächter erwünscht sein mag, sein Vieh zu benutzen, um einigen Verdienst aus den Fuhren zu erhalten. Ich will nun erwarten, ob Sie, Herr Präsident, meine Herren! noch ferner mit Vorwürfen oder Verwunderungen kommen werden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Dähler, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es sei mir erlaubt, die Gründe anzugeben, welche die Minderheit der Kommission geleitet haben. Dieselbe fand, es habe das Land nicht den Wunsch geäußert, daß das bestehende Gesetz verändert werden möchte. Nun sollen aber Gesetzgeber die Gesetze bestehen lassen, sofern nicht deren Abschaffung verlangt wird. Man glaubte, der Unterhalt der Straßen würde durch die Gemeinden schlecht ausgeführt werden; auch müßten dieselben neben dem Staate Wegmeister anstellen, was nur zu Verwicklungen Anlaß gebe, und der Straßenpolizei, sowie der Ueberwachung der Gesetzesvollziehung hinderlich sei. Die Minderheit fand, die von der Mehrheit vorgeschlagene Betheiligung der Gemeinden sei unbillig, ja sogar ungerecht. Durch manche arme Gemeinden werden große Straßen, und durch manche reichern kleine Straßen führen. Die Bestimmungen des Entwurfes hinsichtlich des Unterhaltes würden also kaum zu vollziehen sein. Die Motive des Entwurfes scheinen nicht sowohl die zu sein, ein besseres Gesetz zu machen, als vielmehr die Finanzen zu vermindern, und die Ausgaben, welche bis daher dem Staatsbüdget zur Last fielen, auf die Gemeinden oder Bürger zu wälzen. Weil ich also glaube, dieser Beweggrund sei ungerecht, so trage ich darauf an, Sie möchten vom Entwurfe abstrahiren und das frühere Gesetz in Kraft bestehen lassen. Ich glaube, der jetzt bestehende Grundsatz sei am billigsten. Es ist besser, man nehme das nöthige Geld aus der Staatskasse.

Beutler. Wenn ich schon nicht mit gelehrter Zunge sprechen kann, so will ich mir doch über den vorliegenden Entwurf einige Bemerkungen erlauben. Es sind über denselben, sowie über das Schulgesetz, eine Menge Vorstellungen eingegangen; es wird sich später zeigen, welchen großen Dank man Ihnen weiß, an der bestehenden Gesetzgebung Veränderungen vorgenommen zu haben. Wäre es billig, wenn andere Landestheile, welche keine so schönen Straßen haben, wie das Seeland, oder das Mittelland, und welche bis jetzt geduldig auf Etwas Besseres gewartet haben, auf solche Weise in Anspruch genommen würden, wie es der Entwurf vorschlägt? Ich möchte fragen, ob nicht gerade dieser Entwurf Veranlassung zur Agitation gäbe, vor der man immer spricht, wenn Privaten und Gemeinden das Petitionsrecht benützen. Man sagt wohl, der Landmann werde durch die Vermögenssteuer nicht sehr in Anspruch genommen, aber er muß andere Steuern bezahlen, und wenn er auch nicht mehr bezahlen müßte, so müßte er doch geschwinder bezahlen. Wenn es heißt, den Gemeinden werde nur ein Theil der Lasten aufgelegt, so heißt es dann aber in §. 19: „In diesen Märchen, die alle 3 Jahre einer Revision unterworfen werden können, sollen nicht nur die zusammenliegenden Theile der Ortschaften begriffen sein, sondern auch eine Ausdehnung, die derjenigen gleichkömmt, welche die längs der Straßen zerstreut liegenden Häuser und andere Gebäulichkeiten einnehmen." Ganz gut! Aber wie viele Ortschaften giebt es, wo die Häuser zerstreut liegen, welche Vortheile haben dann diese vor andern, bei denen dies nicht der Fall ist. Allerdings hat man die vollziehende Behörde beauftragt, Vorschläge zu bringen; allein man hat etwas Besseres erwartet. Ich muß mich gegen das Eintreten in diesen Entwurf verwahren.

Müller, Oberstlieutenant. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß das anbringen, was bis anhin nicht berührt worden ist. Wenn ich die eingegangenen Vorstellungen richtig verstanden habe, so glaube ich, die Kommission habe in ihrem Antrage denselben entsprochen, und zwar in dem Sinne, daß das Gemeindsland vollständig, wie anderes Eigenthum, bezahlt werden soll. Was die Grienfuhren betrifft, so hat die Kommission geglaubt, der Entwurf trage dem Lande vollständig Rechnung. Kein einziges Mitglied der Kommission dachte an unentgeldliche Fuhren. Ich führe einen Grund für die Entschädigung an, welcher bis jetzt noch nicht bezeichnet worden ist. Bis anhin wurde das Grienführen an einzelne Fuhrleute verdingt, diese warteten dann oft acht Wochen, bis sie das Grien auf die Straßen führten; auf diese Weise wird dasselbe so trocken, und zu Pulver zerrieben, daß der Straße kaum die Hälfte desselben zu Gute kommt. Wenn Sie nun wollen, daß ein Drittel oder die Hälfte Material weniger gebraucht werde, so müssen Sie machen, daß dasselbe auf die Straße komme, wenn sie weich ist; so bald der Boden gefroren ist, so taugt es nichts mehr, es bleibt dann zwei bis drei Monate auf der Straße, und fällt Fuhrleuten und Fußgängern beschwerlich. Die Kommission glaubte daher, es sei am Besten, wenn die Grienfuhren den Gemeinden übertragen würden, jedoch gegen Entschädigung. Ich wünschte, man möchte in den Entwurf eintreten; bei dem betreffenden §. kann man dann die Beiträge noch bestimmen. Wenn man nicht einträte, so würde ich wünschen, daß man die Sache verschiebe; weitere Vorstellungen würden uns dann sagen, was die Meinung des Landes sei. Ueber Neubauten will ich kein Wort verlieren; will man gehörig arbeiten, und verschiedene Luxusarbeiten weglassen, so braucht man lange nicht 5 Millionen; die Hauptausgaben sind bereits gemacht.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Als Mitglied der Eilferkommission sei mir auch ein Wort erlaubt. Die Kommission ist in einer bedenklichen Lage; von 2 Seiten ist man heute über sie hergefallen, zuerst in dem Sinn, daß einige Mitglieder des Großen Rathes gegen sie aufgetreten sind, dann insoweit, als der Regierungsrath und die Baudirektion sagen, nicht sie, sondern die Kommission trage die Schuld. Herr Präsident, meine Herren! versetzen wir uns in die Zeit, wo die Kommission gewählt worden. Warum ist sie gewählt worden? Man hat für die Fortsetzung gewisser Bauten eine Summe von Fr. 200,000 nöthig gehabt. Diese Summe hat man nicht durch das Budget bestreiten können; man hat also der Kommission gesagt, machen Sie uns Anträge, wie dieselbe zu decken sei. Die Mehrheit der Kommission wollte ½ ‰ mehr Steuern beziehen; die Minderheit sagte: Nein; man solle zugeben, was die Baudirektion vorschlage, nämlich Fr. 200,000 bei der Domänenkasse zu erheben. Dieses hat der Große Rathe genehmigt. Was mußte nun die Kommission begutachten? Sie sagte, es sind bereits viele Straßenbauten beschlossen worden; bis diese beendigt sein werden, werden noch ein paar Jahre vergehen, und allerdings wird dies der Fall sein; denn wenn Sie die Kosten für die in Angriff genommenen Straßen mit dem ordentlichen Büdget bestreiten wollen, so vergehen 3 Jahre, bevor Sie einen Kreuzer für etwas Neues geben können. Was Sie angefangen haben, werden Sie vollenden wollen. Es ist eine ausgemachte Sache. Wenn Sie eine Straße unvollendet liegen lassen, so geht sie zu Grunde, ohne für das bereits ausgegebene Geld Dienste zu leisten; übrigens wird es kaum im Interesse des Landes, des Verkehrs und des Wohlstandes sein, mit dem Straßenbau auf einmal aufzuhören. Warum kam also die Kommission auf den Gedanken, daß man mit dem Unterhalte der Straßen die Gemeinden belasten solle? Weil sie wünscht, daß man auf den

Neubau verwendete, was am Unterhalt erspart werden kann. Wer muß bezahlen? Das Volk; ob es aus dem rechten oder linken Hosensack bezahlen, ist ganz gleich. Man glaubte, der Landmann könnte sich durch Grienfuhren einigen Verdienst erwerben; er kann dieselben auf eine Art machen, die für ihn wenig lästig ist. Man glaubt, im Spätherbst mache es ihm weniger, einen Wagen Grien zu führen, als für diese Fuhren zu bezahlen. Wie stehen wir jetzt, meine Herren? Die Baudirektion sagt Ihnen, um diese Straßen zu beendigen, müßten wir 5 Millionen leihen. Von dieser Anleihe will die Kommission Nichts wissen, weil sie findet, es sei fatal, wenn der Staat Schulden mache, und fatal, wenn man mit solchen Verhaftungen die künftige Generation belaste. Die Kommission hält es nicht für billig, daß Landestheile, welche schon Straßen besitzen, davon profitiren, während andere noch keine haben und doch bezahlen müssen. Die Kommission glaubte den Zweck ohne Anleihe bloß durch Ersparnisse zu erreichen. Hr. Aubry sagt wohl, das sei eine „Kerzenstümpliökonomie". Aber wenn da Fr. 30,000 und da Fr. 30,000 erspart werden, so sind gleich Fr. 100,000 gewonnen. Man muß sparen, wie es möglich ist. Was wollen Sie lieber; wollen Sie mehr direkt bezahlen, oder mehr durch Fuhren u. dgl. leisten? Die Fr. 30,000, welche Sie nicht ersparen, müssen Sie bezahlen. In dieser Zeit, wo man wenig zu thun hat, können durch die Fuhren und Straßenverbesserungen ärmere Leute beschäftigt werden. Machen Sie es, wie Sie wollen; es ist mir persönlich gleich; aber ich glaubte Ihnen sagen zu müssen, warum die Kommission zu den betreffenden Schlüssen gekommen ist. Es ist Faktum, daß die jetzige Verwaltung in Folge des §. 85 der Verfassung Fr. 650,000 weniger Einkünfte hat, als früher; der Herr Finanzdirektor wird mir dies nicht bestreiten, und wenn Sie das Detail der Berechnung haben wollen, so kann ich Ihnen dasselbe geben. Diese Summe müssen Sie auf irgend eine Art, entweder durch Ersparnisse, oder durch Mehrbezug von Abgaben ersetzen. Ich will noch einige Worte bemerken in Bezug auf das Anleihen. Ich sagte, die Kommission und namentlich ich sei gegen dasselbe. Dagegen kann man durch Verbesserung des Steuergesetzes 2—300,000 Fr. mehr beziehen, ohne daß man diejenigen, welche jetzt bezahlen, mehr belästigt. Ich habe die heilige Ueberzeugung, daß unser Steuersystem bedeutend verbessert werden kann, und will es deßhalb noch lieber mit diesem Systeme probieren, als zu dem System der Anleihen Zuflucht zu nehmen. Ich schließe nun meinen Vortrag und bringe nur noch in Erinnerung, daß wenn sie die §§. 10 und 18 nicht annehmen wollen, es besser ist, das Gesetz überhaupt nicht anzunehmen, da diese zwei Paragraphen den Hauptinhalt desselben bilden.

Schneider, alt-Reg.-Rath. Wir haben auf der einen Seite den Entwurf des Regierungsrathes und auf der andern den wesentlich von demselben abweichenden Vorschlag der Eilferkommission vor uns. Es liegen uns ferner mehrere Petitionen vor, welche den Entwurf des Regierungsrathes mehr oder weniger heftig angreifen. Ich glaube zwar, man sei über den Entwurf im Lande nicht gehörig klar geworden, sonst hätte man über denselben nicht einen solchen Lärm erheben können. Wenn wir aber in die Berathung eintreten, und einerseits den Entwurf des Regierungsrathes, anderseits den Vorschlag der Eilferkommission, und endlich die verschiedenen in den Petitionen enthaltenen Wünsche vor uns haben, so müssen wir in einige Verwirrung kommen. Da sich nun mehrere Mitglieder des Regierungsrathes dahin geäußert haben, sie hätten den Entwurf gleichsam mit Widerwillen hieher gebracht, und es wäre ihnen selbst lieb gewesen, dem Großen Rathe etwas Anderes vorzuschlagen, so stelle ich den Antrag, den Entwurf nebst dem Berichte der Eilferkommission und den eingelangten Petitionen an den Regierungsrath zurückzuschicken, damit diese Behörde noch einmal prüfe, ob sie dem Großen Rathe nicht etwas Anderes vorlegen könne. Ich glaube, die Berathung wird dann ruhiger vor sich gehen können, und der Regierungsrath wird sich jetzt durch die Aeußerungen von Mitgliedern des Großen Rathes, sowie durch die Petitionen überzeugt haben, daß sein Entwurf nicht wohl wird angenommen werden können.

Mützenberg. Vor Allem aus erkläre ich, daß ich die Stellung des Regierungsrathes recht gut einsehe, und ihm in dieser Beziehung durchaus keinen Vorwurf machen will. Indessen glaube ich doch, er habe die Aufgabe, welche ihm der Große Rath gegeben, einigermaßen mißverstanden, denn es handelte sich damals um Ersparnisse, während in diesem Entwurf von Ersparnissen Nichts zu sehen ist. Da der Regierungsrath indeß jedenfalls Etwas bringen mußte, so scheint er vom Grundsatze ausgegangen zu sein, es sei dieß die beste Manier, sich seines Auftrages zu entledigen. Es ist irrig, wenn der Herr Baudirektor behauptet, man habe sich nicht gegen die im Projekt enthaltenen Grundsätze geäußert, denn ich habe mich seiner Zeit persönlich gegen neue Lasten der Gemeinden ausgesprochen. Im Jahre 1846 wagte man es, Haupteinkünfte fallen zu lassen, um Gleichheit der Lasten einzuführen. Ich kann nicht begreifen, warum man heute diesen Grundsatz umstürzen will, nachdem man ihm damals so viel Gewicht beigelegt hatte, und jetzt den Gemeinden neue Lasten auflegt, welche man Ersparnisse nennt, die aber in keinem Falle Ersparnisse sind, sondern blos auf den Achseln der Gemeinden doppelt schwer lasten und neue Einrichtungen veranlassen werden, wie Angestellte, Tellen ꝛc. Man meint, die Gemeinden können diese Lasten mit Arbeiten abthun und scheint zu glauben, die Arbeit sei dem Landmanne Nichts werth, oder man werde sogar den Armen damit helfen. Dieß fällt dazu gerade in eine Zeit, wo große Unzufriedenheit darüber herrscht, daß man von den Gemeinden die empfangenen Vorschüsse für Anschaffung von Lebensmitteln zurückfordert. Man verhehle sich nicht, daß die größere Zahl der Mitglieder des Großen Rathes Repräsentanten des Landes sind, auf welchem bereits große Unzufriedenheit herrscht. Man erhebt in den Gemeinden die Tellen von den Liegenschaften, so daß leicht der Fall eintreten kann, daß derjenige, welcher am meisten fruchtbares Vermögen, allein keine Liegenschaften hat, keinen Heller bezahlen muß. Ist das Gleichheit? Wo anders liegt übrigens das Hauptvermögen des Landes, als in den Städten? Und was hat z. B. Bern zu bezahlen gegenüber den Gemeinden des Landes? Ich muß bekennen, daß ich finde, man sei bei der Entwerfung dieses Projekts nicht mit der gehörigen Ueberlegung zu Werke gegangen. Man scheint es offenbar so eingerichtet zu haben, daß man weniger Steuer bezahlen muß. Allein ich frage: wer wußte nicht schon im Jahre 1846, daß man mehr werde bezahlen müssen? Ich wenigstens wußte es schon damals. Welche Willkürlichkeit könnte so nicht in der Vertheilung der Wege herrschen? Es gibt Gemeinden, durch deren Gebiet die Straßen halbe Stunden weit führen. Nimmt man diesen Hauptgrundsatz aus dem Gesetze, so ändert sich das ganze System. Wenn man dagegen dem Regierungsrathe sagt, er solle uns neue Grundsätze bringen, so weiß er jetzt, welches die Wünsche des Großen Rathes sind. Ich glaube, man gewinne sehr viel Zeit, wenn man heute nicht in den Gesetzesentwurf eintrete, sondern dem Regierungsrathe den Auftrag ertheile, ein neues Gesetz nach den heute hier geäußerten Grundsätzen zu bringen.

Straub. Herr Präsident, meine Herren! Ich will weder dem Regierungsrath, noch der Eilferkommission einen Vorwurf machen, sondern lediglich dabei anfangen, daß eines der Mitglieder der Kommission uns Landleuten weiß machen will, es sei ganz gleichgültig, ob man die Steuern indirekt bezahle durch Belastung der Gemeinden, oder direkt durch eine allgemeine Steuer, zu welcher Jedermann beitragen muß. Ich sehe die Sache anders an. Ich habe hier einen rechten Hosensack, in welchem einiges Grundeigenthum mit vielen Schulden ist. Nach dem System des Herrn Präopinanten muß ich, so wie das Tellgesetz jetzt ist, die Schulden und das Grundeigenthum besteuern lassen. Nun habe ich noch einen andern Hosensack, in dem sich aber kein Einkommen und auch keine Kapitalien befinden. Somit sehe ich bald, daß ich nicht aus beiden Hosensäcken nehmen kann. Mit dem vorliegenden Gesetz ist es hauptsächlich auf uns Landleute abgesehen; wir müssen bezahlen; diejenigen dagegen, welche Einkommenssteuer bezahlen und große Kapitalien besitzen, brauchen blos wenig beizutragen. Bevor man in Zukunft in solche Gesetze eintritt, so sollte man doch den Mitgliedern ein Verzeichniß und ein klei-

nes Resume der da über eingelangten Petitionen zustellen. Man kann die Wünsche des Landes nicht berücksichtigen, wenn man den Inhalt der Petitionen nicht kennt. Bisher schien es mir, man schreite vorwärts, allein durch diesen Gesetzesentwurf geht man zurück. Da einmal die direkten Auflagen beschlossen und eingeführt sind, so wollen wir nun bei denselben bleiben und nicht wieder mit den indirekten anfangen. Wenn man uns wieder solche für das Straßenwesen auflegt, so könnte man leicht in Versuchung kommen, auch noch andere folgen zu lassen, z. B. die Zehnten, von denen ich lieber nichts mehr wissen will. Ich glaube, es sei in dem Gesetz ein Punkt, welcher nicht mit der Verfassung übereinstimmt; diese sagt nämlich, wenn man für das allgemeine Wohl Ausgaben nothwendig habe, so sollen sie gleichmäßig auf alles Eigenthum, Vermögen und Einkommen gelegt werden, was aber nicht der Fall wäre, wenn man den einzelnen Gemeinden den Unterhalt der Straßen auferlegen wollte. Ein fernerer Punkt, welcher gegen die Verfassung verstößt, ist der, daß verlangt wird, die Gemeinden sollen dem Staate Land ohne Entschädigung abtreten. Ich wohnte aus natürlichen Gründen der Sitzung des Großen Rathes vom 6. Februar nicht bei. Allein ich stelle mir vor, wenn man von Ersparnissen im Straßenwesen gesprochen habe, so habe man dabei nicht blos neue Lasten der Gemeinden, sondern wirkliche Ersparnisse im Auge gehabt, und glaube, daß solche wirklich gemacht werden können. Allein es geht jetzt wie es auch schon unter der frühern Regierung gegangen ist, und der Gr. Rath trägt die Schuld daran selbst. Wenn wir Beamte anstellen, so sehen wir gewöhnlich nicht darauf, ob sie ihrem Amte gewachsen seien, sondern auf ganz andere Sachen. Daß dieses wahr ist, haben wir leider schon bei mancher Gelegenheit erfahren. Ich habe die Mitglieder der Eilferkommission sagen hören, es habe eine Gemeinde den Bau einer Straße unternommen, welche mit Fr. 11,000 devisirt gewesen sei, und die dann blos Fr. 6000 gekostet habe. Allein ich weiß auch ein anderes Beispiel, daß eine Straße viel mehr gekostet hat, als der ursprüngliche Ansatz war. Wenn man Beamte, die an Solchem schuld sind, absetzen, und nicht so viel „pläneln" und überhaupt Leute anstellen würde, welche die gehörigen Kenntnisse besitzen, so würde dem Staate gewiß mehr erspart, als die Franken 25= oder 30,000, von welchen im vorliegenden Gesetzesentwurf die Rede ist. Da ich also das Gesetz gegen die Verfassung und gegen Recht und Billigkeit verstoßend finde, so trage ich in erster Linie darauf an, nicht in dasselbe einzutreten; in zweiter Linie stimme ich dann zum Antrage des Herrn alt-Regierungsraths Schneider.

Herr Präsident. Es ist von den Petitionen gesprochen worden, welche in dieser Angelegenheit eingelangt, allein der Behörde nicht mitgetheilt worden seien. Man hat in dieser Beziehung nachgesucht und nichts Anderes gefunden, als die Petition der Einwohnergemeinde von Dießbach, so daß dieser Vorwurf als ungegründet dahinfällt.

Geiser, Oberst. Der letzte Redner hat angeführt, ein Mitglied der Eilferkommission habe gesagt, eine zu 11,000 Franken veranschlagte Straße sei mit 6000 Fr. ausgeführt worden. Ich appellire in dieser Beziehung an die Mitglieder der hohen Versammlung, welche dieses gewiß nicht so verstanden haben. Der Regierungsrath gab zu dieser Straße einen Beitrag aus seinem Privatkredit, und der Eifer zur Ausführung war so groß, daß — — — So viel zur Berichtigung.

v. Steiger. Es ist Jedermann bekannt, daß die Last des Straßenwesens früher auf den Gemeinden lastete. Im Jahre 1834 nun nahm der Staat diese Last dem Lande ab, und Jedermann war damit einverstanden, daß dieses eine sehr große Wohlthat und vielleicht für das Land die einzige Erleichterung war, die uns damals zu Theil wurde. Hätte man statt des Gesetzes vom Jahre 1834 dasjenige gegeben, welches uns heute beschäftiget, so hätte es gewiß die damaligen Wünsche befriedigt. Allein man ging damals weiter, und nahm dem Lande Alles ab. Es ist natürlich leichter, die Lasten abzuwälzen, als neue aufzulegen. Schon aus diesem Grunde müßte ich im Allgemeinen gegen das Eintreten stimmen; überdieß gibt das Gesetz den Behörden einen höchst bedenklichen Grad von Willkühr. Ich muß mich so lange der Auflegung neuer Lasten auf die Schultern des Volks widersetzen, als man uns keine Vorschläge bringt, um im Besoldungsetat der Beamten im Allgemeinen, und dann auch im Speziellen derjenigen, welche in diesem Zweige angestellt sind, unbeschadet des öffentlichen Dienstes, Ersparnisse einzuführen. Ich habe die Ueberzeugung, daß auf diese Weise weit größere Summen, als blos Fr. 25,000 erspart werden können und sollen Man wird sich erinnern, daß uns bei der letzten Büdgetberathung der Mund dadurch gestopft wurde, daß man sagte, das Büdget müsse jetzt beschlossen werden; der Regierungsrath werde dann einen Gesetzesentwurf bringen, um im Besoldungsetat Ersparnisse zu machen. Dieses Gesetz hat bis auf den heutigen Tag auf sich warten lassen, und scheint überhaupt ein zähes zu sein, das nicht herauskommen will. Es geht mit demselben wie mit dem Verantwortlichkeitsgesetz, welches auch schon in zwei Verfassungen versprochen worden ist. Die eine hatte zwar fünfzehn Jahre lang Zeit, allein sie konnte doch nicht Zeit finden, dasselbe zu erlassen Die gegenwärtige Verfassung lebt nun seit drei Jahren; allein obschon sie ebenfalls diesem Gesetze ruft, so ist dasselbe doch noch nicht gekommen. Es scheint, es erfordere für diese Gesetze einer ganz besondern Mechanerie, denn aus der neuen Gesetzesfabrikation ist seit dem Jahre 1846 manches andere Gesetz gekommen, welches besser unterblieben wäre. Es scheint mir bei diesem Anlaß nicht außer Ort zu sein, zu bemerken und zu bitten, daß der Regierungsrath endlich dem Großen Rathe Vorschläge bringe, auf welche Weise man, dem öffentlichen Dienste unbeschadet, diese Reduktionen auf dem Besoldungsetat der Beamten machen könne. Wir haben in diesem Saale oft die Theorie äußern hören, die wohlfeilen Regierungen seien die schlechtesten, die theuren dagegen die besten. Allein, Herr Präsident, meine Herren! fragen Sie das Volk, welches bezahlt, ob es auch dieser Meinung sei. Ich glaube, es würde eine andere Meinung aussprechen, als die Herren Doctrinär's, welche uns diese Theorie auftischen. Das Gesetz ist nun schon so vielseitig beleuchtet worden, daß ich dafür stimme, in keinem Falle einzutreten, oder, was mir das Gleiche scheint, dasselbe nach dem Antrage des Herrn alt-Regierungsraths Schneider an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Herr Direktor des Innern. Ich will in der Widerlegung mehrerer gefallenen Ansichten mit demjenigen beginnen, was der letzte Redner ausgesprochen hat. Er bringt zwar keine Gründe gegen das Eintreten an, schweift aber ab auf andere Gegenstände, welche nicht hieher gehören. Sie werden es mir daher, Herr Präsident, meine Herren! nicht übel nehmen, wenn ich auch ein wenig abschweife und Punkte berühre, welche man vielleicht parlamentarisch nicht berühren sollte. Der vorhergehende Redner hat die Gelegenheit ergriffen, um das Gesetz, welches er wünscht, ein zähes Gesetz zu nennen. Ich mache mich anheischig, bis morgen ein solches Gesetz zu bringen, infolge dessen das ganze Straßennetz ausgeführt werden kann. Mein Vorschlag würde darin bestehen, daß alle Beamten, welche vor dem Jahre 1830 eine Besoldung von mehr als Fr. 3500 bezogen, oder die Nachkommen dieser Beamten dem Staate Alles restituiren, was diese Summe übersteigt. So könnte ich das ganze Straßennetz ausführen. Unter solchen Umständen weiß ich nicht recht, was man unter wohlfeilen Regierungen versteht. Ich hatte einmal die Gelegenheit, die Rechnung einer der kleinsten Landvogteien zu sehen. Diese Rechnung stellte heraus, daß der Landvogt an jährlichem Einkommen nicht weniger als Fr. 8500 bezog. Solches sind Thatsachen, die, wie es scheint, zu einer wohlfeilen Regierung gehören. Herr Präsident, meine Herren! Es wurde vorher von einem andern Redner bemerkt, es herrsche große Unzufriedenheit darüber, daß man jetzt den Gemeinden die für Anschaffung von Lebensmitteln gemachten Vorschüsse wieder zurückfordere. Wie verhält es sich in Wahrheit mit dieser Sache? Die Direktion des Innern hatte ein Cirkular erlassen, welches dahin ging, daß, so wie sie die Gesinnung der obern Behörden kenne, sie annehmen könne, der Staat werde sich in dieser Beziehung wesentlich betheiligen. Allein

ein zweites Kreisschreiben sagte ferner, daß diejenigen Gemeinden, welche allfällige Ansprüche auf Unterstützung machen wollen, ihre Rechnungen bis zum 1. Oktober 1847 eingeben sollen. Sie, Herr Präsident, meine Herren! mögen nun entscheiden, ob das Vertrauen, welches ich in dieser Beziehung in den Großen Rath gesetzt habe, von dieser Behörde gerechtfertigt sei oder nicht. Ich mache noch aufmerksam, daß der Staat damals während 6 Monaten für ungefähr Fr. 500,000 öffentliche Bauten veranstaltete, die, wenn man sie in einer andern Jahreszeit gemacht hätte, vielleicht nicht halb so viel gekostet haben würden. Uebrigens wurde den Gemeinden alles Getreide zu einem Preise verabfolgt, welcher bedeutend niedriger war, als der Marktpreis. Wenn der Große Rath findet, er habe dessen ungeachtet den Gemeinden gegenüber nicht genug geleistet, so helfe ich recht gerne, noch neue Kredite zu bewilligen und den Gemeinden an die Hand zu gehen, welche von dieser Zeit her dem Staate noch Etwas schuldig sind. Ich habe mich von vornherein entschuldigt, daß ich mir Abschweifungen von dem in Berathung liegenden Gegenstande erlaube, allein ich glaubte, einmal auf diesen Vorwurf antworten zu sollen. Einer der Herren Redner, welcher in der vorigen Regierung war, hat sich Glück gewünscht, daß die abgetretene Regierung eine solche Nachfolgerin habe, wie die jetzige sei, d. h. mit andern Worten, daß eine schlechte Regierung nach ihr gekommen sei. Ich war in beiden Regierungen und stehe daher auf unparteiischem Boden. Ich bin überhaupt vielleicht mehr Beobachter als selbst aktiv, und erlaube mir daher, einige Vergleichungen zu machen und zu sagen, wie ich beide Regierungen ansehe. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube zwar, beide Regierungen haben sich nicht viel vorzuwerfen, allein die Tugenden, welche die vorige Regierung hatte, hat gewiß die gegenwärtige ebenfalls, und wenn die frühere ihre schlechten Eigenschaften hatte, so wird die gegenwärtige wohl auch nicht ohne solche sein. So viel rechtlicher Sinn, als in der frühern Regierung war, ist auch in der jetzigen, und in dem Bestreben, für das allgemeine Beste aufrichtig zu wirken, gibt die jetzige Regierung der frühern auch Nichts nach. Was die Kenntnisse betrifft, so ist hierüber schwer zu urtheilen; man sollte bei einer Regierung von 17 Mitgliedern mehr Kenntnisse voraussetzen dürfen, als bei einer solchen von bloß 9 Mitgliedern. Die gegenwärtige Regierung mag vielleicht Etwas weniger von demjenigen haben, was gewisse Leute Klugheit nennen. Allein in der jetzigen Regierung ist ohne Zweifel mehr Muth, um dasjenige durchzusetzen, was man einmal für gut erkannt hat und deßhalb ausgeführt wissen will. Was die Arbeitsamkeit der beiden Regierungen anbetrifft, so sitzen in der gegenwärtigen 9 Regierunsräthe, welche keine Faullenzer zu unterhalten vermögen und überhaupt keine Invaliden unter sich haben; die Mitglieder müssen jetzt alle arbeiten. Man könnte vielleicht noch die Bemerkung machen, es werde jetzt mit weniger „esprit" regiert; allein mit dem „faire de l'esprit" lockt man heutzutage keine Katze vom Ofen, geschweige daß man damit einen Kanton regiert. Ich glaubte, auf diesen Punkt erwidern zu müssen, indem ich nicht zugeben kann, daß man das Bestehende ungerechter Weise angreife, so wenig als ich das früher Bestandene angreifen will, wo es den Angriff nicht verdient. Einem andern Redner, der auch Mitglied der früheren Regierung war, muß ich das Zeugniß geben, daß er sich so ausgesprochen habe, wie ich ihn schon früher sich habe äußern hören. Er hatte nämlich oft erklärt, er wolle einer spätern Regierung die Verhältnisse so blühend als möglich hinterlassen. Dieser Redner hat der jetzigen Regierung für die Materialien gedankt, welche sie sammelt, und will einer zukünftigen Regierung die Ausführung desjenigen überlassen, was wir jetzt vorbereiten. Das ist so viel, als den Mitgliedern der jetzigen Regierung bereits politisch das Testament machen. Der Redner scheint zu glauben, wir können die Gesetze, die wir hinterlassen, nicht ebenso gut ausführen, als eine andere Regierung. Wir wollen noch nicht abgeben. (Heiterkeit.) Nun, Herr Präsident, meine Herren! was mich an der ganzen Diskussion am meisten freut, ist, daß Niemand, selbst diejenigen nicht, welche sonst fest am Alten hielten, auf dasselbe zurückkommen wollen, und ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß das Neue, welches seit dem Jahre 1846 geschaffen worden ist, bleibend sein wird. Wenn daher auch erfolgt, was der Redner, mein früherer Kollege des Regierungsrathes, glaubt, nämlich daß wir abtreten, so trete ich wenigstens mit der Ueberzeugung ab, daß die neuen Einrichtungen, die in's Leben gerufen worden sind, nicht sogleich angegriffen werden können. Wenn auch Aristokraten und Konservative nach uns regieren, so müssen sie es im gleichen Geiste thun, wie wir. Nun komme ich auf das Gesetz selbst. Die Erklärungen, welche nothwendig sind, um zu begreifen, wie die Sache hierher gekommen, sind bereits gegeben worden. Der Regierungsrath hätte wirklich nicht daran gedacht, den Gemeinden neue Lasten aufzulegen, wenn er nicht vom Großen Rath den bestimmten Auftrag erhalten hätte, Vorschläge zu machen, wie das Straßennetz ausgeführt werden könne, ohne den Staat zu sehr zu beladen. Der Regierungsrath hängt durchaus nicht an seinen Vorschlägen, so viel ich wenigstens die Gesinnungen seiner Mitglieder kenne. Wenn Sie daher finden, der Grundsatz sei unbillig, daß die Gemeinden auch Etwas von der Last des Straßennetzes tragen, so mögen Sie dieses streichen. Allein das ist kein Grund, nicht in das Gesetz einzutreten. Das Gesetz steht übrigens im Zusammenhange mit demjenigen, was Sie bereits den 6. Februar über die Exekution des Straßenwesens beschlossen haben, und mit demjenigen, was Ihnen noch später wird vorgelegt werden über die Reihenfolge, in welcher die Straßen ausgeführt werden sollen. Aus diesem Grunde möchte ich darauf antragen, in das Gesetz einzutreten; man kann dann noch immer diejenigen Abänderungen an demselben treffen, welche man allfällig zweckmäßig findet.

v. Graffenried. Ich will weder abschweifen, noch aufhalten, sondern was ich zu sagen habe, ist mehr eine Ordnungsmotion. Nachdem wir aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Regierungsrathes und des Herrn Baudirektors vernommen haben, daß der Regierungsrath in seiner Gesammtheit geneigt sei, von demjenigen zu abstrahiren, was auf dem Lande am meisten gestoßen hat, so scheint es mir, wir hätten längst über die Eintretensfrage abstimmen können. Wenn wir eintreten, so laufen wir Gefahr, daß wir ein bloßes Stückwerk ohne Zusammenhang bekommen, wie dieß auch schon früher hin und wieder geschehen ist. Ich glaube daher, es wäre besser, daß das Ganze an den Regierungsrath zurückgeschickt werde, welcher dann sowohl auf die heute gefallenenen Bemerkungen, als auf die Petitionen Rücksicht nehmen kann. Es ist durchaus nicht gesagt, daß das Eintreten heute beschlossen werden müsse, da die Sache nicht am wachsenden Schaden leidet.

Friedli. Bloß ein paar Worte. Ich stimme in erster Linie zum Nichteintreten, in zweiter Linie dagegen zum Antrage des Herrn Schneider. Dann bemerke ich noch, das man den Bericht der Eilferkommission in das Tagblatt aufnehmen sollte, damit das Volk auf dem Lande auch diese Ansicht kennen lerne. Der §. 86 der Verfassung, welcher bestimmt, daß die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen, scheint mir durch das vorliegende Gesetz verletzt zu werden, wie dieß auch schon bereits von mehreren Seiten bemerkt worden ist.

Zahler. Wenn der Antrag des Herrn Schneider, daß das ganze Geschäft wieder an den Regierungsrath zurückgeschickt werden solle, Beifall findet, so muß man sich doch über Grundsätze aussprechen. Es scheint mir unzweckmäßig, daß in einem Straßengesetze zwei ganz verschiedene Grundsätze durcheinander geworfen werden. Vor dem Jahre 1834 war die Straßenlast für das Volk eine wirkliche und eine große Last. Von diesem Zeitpunkte an ging sie aber an den Staat über. Nach dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf nun will man die Sache wieder ändern und stellt zwei ganz verschiedenartige Grundsätze auf. Schon aus diesem Grunde sollte man, wie ich glaube, nicht eintreten. Es ist klar, daß wenn auf der einen Seite die Gemeinden, welche die Arbeiten zum Theil auszuführen haben, auf der andern Seite aber zugleich die Regierung befiehlt, Verwirrungen entstehen müssen, die nachtheilige Folgen mit sich bringen werden. Woher ist es gekommen, daß im Jahre 1834 der Staat die Straßenlast den Gemeinden ab-

genommen? Ich erinnere mich daran noch deutlich. Man wollte damals ein anderes System aufstellen und dem Volke wenigstens scheinbar Erleichterung zeigen, um sich beliebt zu machen. Ich will zwar nicht den Rosenkranz nachbeten, welchen man den Regierungen gebeten hat, wo man die hohen Besoldungen damit entschuldigt, daß früher die Landvögte noch mehr bezogen haben, wie ein altes Weib vor dem Chorgericht sagte: Wenn d's Mannevolch ufhört, so will ig o ufhöre. Ich glaube, die Besoldungen seien noch jetzt viel zu hoch und bin zu diesem Glauben berechtigt, so lange man sich um eine besoldete Stelle die Füße abläuft und sich gegenseitig verläumdet. Im Kanton Bern waren die Finanzen wie der Teich zu Bethesda eine Heilquelle und das Wasser immer bewegt und trüb; nun hat man sich gesund gemacht und gebadet, bis kein Wasser mehr da ist. Die Regierung finde ich gerechtfertigt, sie war gewungen, Etwas zu bringen, ohne zu wissen, was man wolle oder nicht wolle. Auf der einen Seite sagte man ihr, der Staat könne diese Last nicht mehr tragen, auf der andern Seite aber wollten die Gemeinden dieselbe auch nicht übernehmen. Ich finde das Billigste darin, daß man in Gottes Namen die direkte Steuer so weit erhöhe, bis man die Ausgaben damit decken kann. Herr Straub hat bereits bemerkt, daß man bei den Teilen in den Gemeinden die Schulden nicht vom Vermögen abrechnet, weßhalb es das Billigste sei, daß nach dem billigeren System beigetragen werde. Es ist nicht nur schwierig, sondern auch unklug und beinahe unmöglich, den Gemeinden eine Last zurückzugeben, die man ihnen einmal abgenommen hat. Wenn ein Straßengesetz erlassen wird, so soll es ganz vollständig vom Grundsatze der Gerechtigkeit und einfachen Administration ausgehen. Hauptsache ist gute Straßen und in dieser Beziehung ist die bestehende Einrichtung gut. Da, wo eine Straße wirklich Bedürfniß ist, werden diejenigen, welche sie nöthig haben, der Regierung gewiß entgegenkommen. Dagegen finde ich es unbillig, daß da, wo es sich um eidgenössische Straßen handelt, die Ortschaften, durch welche sie führen, ebenfalls einen Beitrag geben sollen. Ich sehe nicht ein, warum die Gemeinden diese Straßen übergrienen sollten, da die Eidgenossenschaft die Zölle derselben allein bezieht und oft die Gemeinden dicht daneben ihre eigenen Straßen gebrauchen und unterhalten müssen. Ich stimme in erster Linie zum Nichteintreten, beliebt das nicht, so stimme ich zu Herrn Schneiders Antrag.

J. U. Lehmann, Regierungrath. Der Standpunkt, auf welchem wir uns befinden, ist folgender: der Große Rath hat bereits die Feststellung eines Straßennetzes grundsätzlich ausgesprochen, bloß unter dem Vorbehalt, daß die Ausführung durch das ordentliche Budget bestritten werde. Der Große Rath beschloß damals zugleich die Ausführung zu verschieben, bis die Rangordnung, nach welcher die verschiedenen Straßen auszuführen seien, festgesetzt, das Verhältniß der Beiträge des Staats und der Gemeinden bestimmt und über die zu machenden Ersparnisse im ordentlichen Straßenbau Bericht erstattet sein werde. Man wirft nun dem Regierungsrath vor, es sei unbillig, daß, nachdem bereits viele Ortschaften schöne Straßen auf Staatskosten erhalten haben, diejenigen Gemeinden, welche noch keine haben, nun bezahlen sollen, wenn sie Straßen verlangen. Es wird ferner namentlich darüber geklagt, daß, wenn die Gemeinden beitragen müssen, die Städte im Vortheil seien, und daß es überhaupt den Gemeinden nicht möglich sei, im gegenwärtigen Moment neue Lasten zu übernehmen. Aus dem Berichte des Herrn Baudirektor geht hervor, daß bis jetzt die Gemeinden durchschnittlich die Hälfte der Kosten für den Bau und die Korrektion der Straßen der dritten Klasse bestritten, ungeachtet des Gesetzes von 1834. Da der Entwurf ihnen nur den Drittheil als Maximum auferlegt, so ist dieß für sie eine fühlbare Verbesserung. Für die Straßen der zweiten Klasse trugen sie ungefähr drei Fünftheile bei; für diejenigen erster Klasse hat der Staat bis jetzt allein die Kosten bestritten. Ich finde dieses bisherige Beitragsverhältniß sehr unbillig und kann die Ansicht des Herrn Großrath Zahler nicht theilen, daß die Gemeinden an die Straßen erster Klasse keine Beiträge liefern. Der Entwurf hat diese Unbilligkeit in Betracht gezogen und festgestellt, daß für die eidgenössischen Straßen vier Fünftheile vom Staat und ein Fünftheil von den Gemeinden, für die Kantonsstraßen drei Viertheile vom vom Staat und ein Viertheil von den Gemeinden für die Bezirksstraßen zwei Drittheile vom Staat und ein Drittheil von den Gemeinden beigetragen werde. Die Veränderung besteht also bloß darin, daß die Gemeinden an die Straßen dritter Klasse weniger beitragen als früher, dagegen aber auch an diejenigen erster Klasse Etwas beitragen. Dieses ist denn auch ganz billig. Denn warum sollten die Ortschaften, die an einer schönen Straße liegen und durch diese Lage einen bedeutenden Vortheil in Handel, Industrie und im Steigen des Preises ihrer Grundstücke genießen, Nichts zu diesen Straßen beitragen? Auch in volkswirthschaftlicher Beziehung kann man annehmen, daß, weil der Staat theurer arbeitet als die Gemeinden, diese Aushülfe im Unterhalt gewähren können, ohne daß für sie großer Nachtheil entsteht. Ich finde indessen das Unterhaltsverhältniß auch nicht ganz billig und kann dazu stimmen, von demselben zu abstrahiren. Dagegen glaube ich doch, es können Ersparnisse erzielt werden. Man hat schon früher davon gesprochen, die Grienfuhren etwas billiger anzurechnen, so jedoch, daß die Gemeinden dabei bestehen können. Da der Große Rath den Regierungsrath beauftragt hat, ein Beitragsverhältniß zu entwerfen, so soll er jetzt, da diesem Auftrage Folge geleistet worden ist, den Entwurf nicht ohne Weiters zurücksenden. Ueberdieß bietet der Entwurf noch viele Vorzüge vor dem Gesetz von 1834 dar.

Blösch. Seitdem ich mich in diesem Saale befinde, ist mir nie eine widerwärtigere Erscheinung vorgekommen, als wenn Mitglieder einer vorberathenden Behörde, welche dem Großen Rathe ihre Arbeit vorlegen, diese Arbeit dann verleugnen. Allein da die Versammlung mir die Ehre erwiesen hat, mich in die Eilferkommission zu wählen, so halte ich mich deshalb nun verpflichtet, meine Ansicht, welche ich dort verfocht, auch hier ganz ungescheut auszusprechen. Ich wohnte der Berathung selbst nicht bei, außer in der ersten Sitzung, wo die Eintretensfrage behandelt wurde, und stimmte auch dem Projekt nicht bei, mit Ausnahme jedoch einiger wesentlicher Artikel. Eine Sache ist mir in der bisherigen Diskussion unangenehm aufgefallen, nämlich, daß der Herr Baudirektor schon gestern und auch heute die Verantwortlichkeit dieses Gesetzes der Kommission in die Schuhe schütten will. Dieses Benehmen halte ich für meinen Theil für grundlos. Denn wenn auch die Eilferkommission bei der Berathung vom 6. Febr. letzthin den Gedanken in Anregung brachte, einen Theil der Straßenlasten den Gemeinden wieder zurückzugeben, so war doch die Regierung dadurch keineswegs gebunden, uns jetzt diesen Antrag hier zu bringen. Sie haben, Herr Präsident, meine Herren, am 6. Febr. noch einen andern Beschluß gefaßt, nämlich ein Straßennetz aufzustellen, jedoch unter dem Vorbehalt, dasselbe blos mit den Mitteln des ordentlichen Budgets auszuführen. Sie haben also schon damals grundsätzlich festgesetzt, von einem Anleihen zu diesem Zwecke zu abstrahiren. Hat sich der Regierungsrath durch diesen Beschluß auch verbunden gefühlt? Nein, denn er bringt uns ja den Antrag, ein Anleihen von L. 5,000,000 zu machen. Ich ergreife gleichwohl das Wort nicht deswegen, „weil," sondern „obgleich" man mich dazu genöthigt hat. Wenn man überhaupt in das Gesetz eintreten will, so ist es gewiß am besten, den Antrag des Herrn Fueter anzunehmen. Ueberhaupt wird man eintreten, wenn man mit den Hauptgrundsätzen einverstanden ist. Was am Gesetze nicht beliebt, kann man dann abändern. Billigt man dagegen die Hauptgrundsätze nicht, so sollte man das Ganze von der Hand weisen. Die Hauptgrundsätze sind nun enthalten in den §§. 10 und 18. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, und ich erlaube mir, hier zu wiederholen, daß die Grundlage der heutigen Deliberation vom Großen Rathe selbst durch den Beschluß gegeben worden ist, es solle ein Straßennetz gemacht werden, welches planmäßig und in einer gegebenen Zeit alle unsere Straßen zu vollenden habe. Allein gleichzeitig mit diesem Beschluß wurde auch ausgesprochen, daß dieses Straßennetz nicht durch Kontrahirung von Schulden, sondern durch Ersparnisse im ordentlichen Straßenbau vollendet werde. Von diesem

Standpunkt ausgehend, beschloß der Große Rath am 6. Febr. ferner, es solle ein eigener Bericht gebracht werden, wie diese Ersparnisse zu machen seien. Wenn daher die Kommission auf den heutigen Tag den Antrag bringt, einen Theil der Straßenlast auf die Gemeinden zurückzuwälzen, so geschah dies infolge des ausdrücklichen Auftrages des Großen Rathes, über die Repartition der Kosten Vorschläge zu bringen. Der Vorwurf fällt also weder auf den Regierungsrath, noch auf die Kommission oder auf einzelne Mitglieder derselben. Warum stimme ich zum Eintreten? Ich glaubte nicht, daß das Gesetz einen solchen Lärm verursachen werde. Wenn man die Aufregung sieht, welche über dasselbe sowohl auf dem Lande als in dem Großen Rathe herrscht, so glaube ich, es gehe uns wie einem Spaziergänger, welcher im gleichen Mantel während des Januars kalt hat und im Merz schwitzt. Ich bin so weit davon entfernt, denjenigen Vorwürfe zu machen, welche schuld daran sind, daß wir jetzt sparen müssen, daß ich die ganze Frage, wer die Schuld unseres jetzigen Zustandes habe, unerörtert lassen will. Wenn ich die §§. 10 und 18 betrachte, so scheint es mir vorerst sehr ungegründet, den §. 10 anzufechten. Was sagt dieser Paragraph? Etwa, man solle dem Lande neue Lasten aufwälzen? Es wurden bisher Straßen gemacht, zu denen der Staat keinen Heller beitrug, andere, zu denen er eine fixe Summe, noch andere, zu denen er einen Drittheil, einen Viertheil, zwei Drittheile ꝛc. beischoß. Es herrschte in dieser Beziehung eine Willkürlichkeit, eine Ordnungslosigkeit und Planlosigkeit, über welche der Große Rath selbst seit 20 Jahren in allen Sitzungen klagt. Es handelt sich deshalb hier nicht darum, den Gemeinden neue Lasten aufzuwälzen, sondern die Frage ist einfach die: will man das Beitragsverhältniß in Ordnung bringen oder aber das bisherige Willkürsystem fortherrschen lassen. Wenn ich glaubte, es sei besser, jedesmal wenn man eine Straße machen will, es für den Staatsbeitrag darauf ankommen zu lassen, ob gerade ein günstiger oder ungünstiger Wind in den höheren Regionen herrsche, so würde ich rathen, in den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Allein ich halte im Gegentheil dafür, es sei besser, auch dieses Verhältniß, sowie alle andern, in denen Unordnung herrscht, in Ordnung zu bringen. Ich weiß nicht, ob Sie das Tableau gesehen haben, welches die Baudirektion über die Straßenbauten seit dem Jahre 1830 ausgefertigt hat. Es wurden nach demselben vom Staate circa 5 Millionen ausgegeben, die sich höchst ungleich auf die verschiedenen Aemter vertheilen. In Neuenstadt z. B. kommen per Kopf L. 45 Rp. 53, während es im Amte Thun blos Rp. 72 auf die Person trifft. Ich will nicht die ganze Reihenfolge der Aemter ablesen, sondern blos bemerken, daß das Mittel der Beiträge L. 11 Rp. 56 ist, und daß sie von demselben auf der einen Seite bis auf L. 45 per Kopf ansteigen, während sie auf der andern Seite blos Rp. 72 betragen. Man darf zwar diese Verhältnisse nicht ganz buchstäblich nehmen, denn es ist klar, daß z. B. die Straße von Neuenstadt nicht blos diesem Amtsbezirk zu gut kommt, sondern auch durch andere führt. Das Gesetz soll also, wie ich es auffasse, blos die bisher herrschende Willkür regeln. In einem andern Punkte bin ich mit der Kommission nicht ganz einverstanden. Ich hatte mich schon am 6. Febr. dahin ausgesprochen, und reproduzire jetzt diese Ansicht, daß man statt den Gemeinden ein bestimmtes Stück der Straße anzuweisen, ihnen lieber die Grienfuhren innerhalb ihrer Marchen hätte übertragen sollen. Man spricht hier auch von einer Erschwerung der Pflichten der Gemeinden. Ich habe mich aber durch die Meinung leiten lassen, es handle sich vielmehr um eine Erleichterung des Volkes. Herr Präsident, meine Herren, das Verhältniß im Jahre 1834 war ein ganz anderes als jetzt. Der Staat konnte damals die Last, welche er den Gemeinden abnahm, aus Ueberschüssen bestreiten, und Niemand brauchte deswegen zu tellen, weil man die Grienfuhren übernommen hatte. Wer trägt jetzt aber die Last derselben? Das Volk trägt sie, sei es, daß die Gemeinden selbst sie besorgen, oder durch den Staat besorgen lassen. Man kann kein einziges Korn Grien auf die Straße legen, ohne daß sie es selbst dahin tragen, oder es durch den Staat machen lassen und die Kosten dafür bezahlen. Da sind wir auf den heutigen Tag. Es hatte eine Zeit gegeben, wo man vielleicht mit einigem Grunde sagen konnte, die Regierung sei eine abgeschlossene Körperschaft, deren Interessen nicht ganz die gleichen seien, wie diejenigen des Volkes. Allein heutzutage ist die Regierung nichts anderes als der Verwalter des Volkes. Wenn ich einen Verwalter für mein Vermögen hätte, — ich setze nur den Fall, denn ich habe keinen — und einem Gläubiger, welchen ich bezahlen müßte, sagen würde: ich kann dich nicht bezahlen, gehe aber zu meinem Verwalter, so käme dies für ihn auf's Gleiche heraus, sobald der Verwalter mein Geld ausgibt. Allein für mich besteht der Unterschied darin, daß ich nicht nur den Gläubiger bezahlen, sondern noch den Verwalter besolden muß. Ich bin nicht der Meinung, daß eine Erleichterung entsteht, wenn der Staat die Lasten abnimmt. Es gibt solche Ausgaben, die leichter werden, wenn der Einzelne sie trägt und andere, die schwerer werden, wenn man sie zentralisirt. So hat der Staat z. B. dem Lande die Schullehrerbesoldungen abgenommen. Ich behaupte, daß dieses eine außerordentliche Erschwerung des Landes ist, denn schon jetzt sind die Besoldungen viel höher und doch wird noch der Moment kommen, wo man sie noch mehr wird erhöhen müssen. Ich will sagen, wie ich gerechnet habe. An und für sich wird die Last immer dem Volke obliegen, werde sie vom Staat oder von Gemeinden und Privaten bestritten. Allein vielleicht wird sie in der einen Form leichter als in der andern, und hier erlaube ich mir, zu glauben, sie werde für das Volk leichter, wenn es in einer Jahreszeit, wo die Landarbeit ohnehin feiert, mit müßigen Rossen Grien führen darf, ohne einen Lohn zu beziehen, als wenn es dem Staat das Geld in die Hand geben muß, um Taglöhne für die Grienfuhren zu bezahlen. Ich würde in dieser Ansicht noch auf den heutigen Tag beharren und behaupten, es sei für die Gemeinden eine geringere Last, das Grien selbst zu führen, als das Geld dafür nach Bern zu schicken und die gleiche Ausgabe in ihrem Namen und mit ihrem Gelde machen zu lassen. Allein die Art und Weise der Vertheilung gestaltet sich, wie ich jetzt die Ueberzeugung gewonnen habe, zu einer Ungleichheit. Ich frage vorerst: welche Gemeinden sollen die Fuhrungen leisten? Bloß diejenigen, durch deren Grenzen die Straße quer durchführt, oder auch die, deren Gebiet sie nur an einem Ende berührt? Ich bekenne, daß ich nach einer reiflichen Ueberlegung gefunden habe, die Last wäre zwar an sich in der erwähnten Form für das Ganze leichter, allein für den Einzelnen wäre sie doch schwerer, weil es beinahe unmöglich ist, sie gleichmäßig zu vertheilen. Deßhalb hätte ich fast Neigung, der Ansicht der Baudirektion beizupflichten. Es geschieht also, um die Schwierigkeit der Repartition der Kosten zu vermeiden, daß ich es besser finde, den Gemeinden ein bestimmtes Stück des Unterhalts der Straßen zu übertragen. Wenden wir den Antrag der Baudirektion auf die Stadt Bern an, so hätte sie vom obern bis zum untern Thor das Straßenpflaster zu unterhalten. Was nun die Häuser außerhalb der Stadt betrifft, so würde man die Facadenlänge derselben messen, die Gesammtsumme zusammen rechnen und beim obern und untern Thor die Hälfte der gefundenen Anzahl von Fuß ansetzen. So wüßte man, was Jeder zu unterhalten hat. Dieser Vorschlag betrifft nicht nur die Fuhrungen des Materials für die betreffenden Strecken Weges, sondern auch die übrigen Ausgaben, wie z. B. für Wegmeister ꝛc. Für dieses Letztere könnte ich jedoch nicht stimmen, sondern möchte lieber die ganze Polizei über die Straßen und Wegmeister, dem Staate überlassen. Auf den heutigen Tag weiß ich wirklich beinahe nicht, ob ich zum Eintreten stimmen solle oder nicht. Man hat nämlich den Einwurf gemacht, die Vertheilung der Lasten sei der Verfassung zuwider und ich finde diesen Einwurf nicht ganz grundlos, obgleich ich nicht sagen möchte, daß er gegründet sei. Man raisonnirt dabei folgendermaßen. Man sagt, die Verfassung schreibe vor, wenn die bisherigen Subsidien nicht ausreichen und neue geschaffen werden müssen, so müsse dieses auf eine bestimmte Art geschehen; sie sollen nämlich möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden. Die vorgeschlagene Art sei mit dieser Vorschrift aber nicht übereinstimmend. Ich komme daher auch zu dem Resultate, man solle das Projekt noch genauer ansehen und dasselbe, bevor man es annimmt oder auch nur eintritt, an die vorberathende

Behörde zurück schicken, um noch einmal untersuchen zu lassen, ob man sich geirrt habe. Ich schließe mich aus diesem Grunde dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Schneider an.

Herr Baudirektor. Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß ich keineswegs beabsichtigte, die Eilferkommission zu beschuldigen, welche sich in allen Sitzungen gegenüber der Baudirektion so wohlwollend und aufrichtig benahm, daß ich ihr alles Recht widerfahren lassen muß; allein dafür können wir Nichts, daß man die Frage auf das politische Gebiet hinübergezogen hat; wir mußten von diesem Augenblicke an jede Beschuldigung, die uns nicht berühren konnte, von der Hand weisen.

Herr Berichterstatter. Meine Aufgabe ist kurz geworden durch die bisherigen Erläuterungen, besonders durch diejenigen des Herrn Blösch und des Herrn Baudirektors. Es handelt sich einfach darum, ob man jetzt eintreten oder die Berathung verschieben, und das Projekt zu noch besserer Prüfung und zur Untersuchung der gefallenen Meinungen an den Regierungsrath zurückschicken wolle. Herr Präsident, meine Herren! wenn Sie ein Straßengesetz wollen, so müssen Sie jetzt progrediren. Das Straßengesetz vom Jahre 1834 scheint mehr oder weniger nicht mehr ganz zweckmäßig. Es hatte zwar den Vortheil, daß es den Gemeinden die Lasten abnahm, und wurde auch aus diesem Grunde mit Beifall aufgenommen. Das neue Gesetz wälzt zwar einen Theil der Last wieder auf die Gemeinden zurück, allein wer ist schuld daran? Sie selbst, meine Herren! Sie haben am 6. Februar letzthin eingesehen, daß die Finanzen nicht mehr hinreichen, im Straßenwesen so freigebig zu sein, wie früher, und gaben deßhalb dem Regierungsrathe den Auftrag, über die zu machenden Ersparnisse Bericht zu erstatten, und das Beitragsverhältniß des Staats und der Gemeinden zu bestimmen. Die Behörde war also gezwungen, in dieser Beziehung Etwas zu bringen, und die Kommission war ebenfalls gezwungen, die daherigen Vorschläge zu berathen. Sie machte dabei diejenigen Abänderungen, welche sie glaubte, bringen zu können. Viele der Bemerkungen, die in dieser Diskussion gefallen sind, hätten unterbleiben können, und man hätte sich blos auf die Frage über das Eintreten oder Nichteintreten beschränken können. Ich muß noch auf einige spezielle Bemerkungen antworten. Herr Aubry hat bemerkt, die Kommission habe ihre Aufgabe sehr nachläßig erfüllt. Ich bedaure, daß er es nicht der Mühe werth gefunden hat, den Bericht der Kommission zu lesen, indem er dann dieselbe nicht der Nachläßigkeit beschuldigt hätte; der von ihm angegriffene Paragraph ist von der Kommission durchgestrichen worden, so daß ich es für meine Pflicht halte, diesen Vorwurf von der Hand zu weisen. Da die vielen andern gemachten Bemerkungen bereits von Herrn Blösch und Herrn Regierungsrath Stockmar berührt worden sind, so will ich nicht weiter in dieselben eintreten, sondern der vorgerückten Zeit Rechnung tragen. Ich will daher blos im Namen der Kommission das Eintreten noch einmal empfehlen; die Gelegenheit wird sich dann darbieten, die Artikel 10, 18 und 19 noch einmal zu besprechen. Wenn Sie nach dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Schneider das ganze Gesetz noch einmal zurückschicken, so werden wir vielleicht noch lange kein Straßengesetz erhalten und werden auch mit der Behandlung des Straßennetzes warten müssen.

Die Herren Ganguillet, Fueter und Aubry schließen sich dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Schneider an, Herr v. Tillier dagegen nimmt den Vorschlag auf Nichteintreten wieder auf.

Abstimmung.

Auf irgend eine Weise einzutreten	92 Stimmen.
Den Entwurf von der Hand zu weisen	79 „
Sofort einzutreten	44 „
Die Berathung zu verschieben	Große Mehrheit.
Den Gesetzesentwurf zur weitern Berathung an den Regierungsrath und die Eilferkommission zurückzuweisen	Große Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 26. Oktober 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Vorsitzender: Herr Vizepräsident Carlin.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz zu Gunten, Bähler zu Blumenstein, Bühler, Chopard, beide Fleury, Funk, Greppin, Hirsbrunner Kommandant, Hutzli, Indermühle, Krebs zu Twann, Küng zu Häutligen, Probst, Ritschard zu Oberhofen, Roth Notar, Schneeberger zu Herzogenbuchsee und Studer; ohne Entschuldigung: die Herren Carrel, Dähler zu Seftigen, Egger, Garnier, Gouvernon, Maurer, Rubin und Schmid.

Verschiedene Bittschriften, deren Verzeichniß später folgen wird, werden angezeigt und dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des Herrn Justizdirektors Jaggi.

Von 187 Stimmen erhalten im 1. Wahlgang:

Herr	Oberrichter Steiner	117 Stimmen.
„	Oberst Straub	37 „
„	Gerichtspräsident Moschard	13 „
„	Großrath Schärz	4 „
„	Oberst Kurz	4 „
„	Regierungsstatthalter Karrer	2 „

2c. 2c.

Erwählt ist somit Herr Oberrichter Steiner.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Courtelary.

Vorschlag der Wahlversammlung: Herr Alfred Gagnebin, Notar zu Courtelary, und Herr Heinrich Antoine, Advokat daselbst.

Vorschlag des Regierungsrathes: Herr Franz Desboeufs, zu Delsberg, Direktor der Einregistrirungsgebühren, und Herr August Moschard, Gerichtspräsident zu Münster.

Herr Vizepräsident. Die in Betreff der Wahl der Regierungsstatthalter von Courtelary eingelangten Vorstellungen sind auf den Kanzleitisch niedergelegt, damit ein Jeder davon Einsicht nehmen könne.

Aubry. Wäre es nicht zweckmäßig, dieselben zu verlesen. Da es den Mitgliedern, welche davon Einsicht zu nehmen wünschen, vielleicht nicht belieben wird, sich zum Kanzleitisch zu verfügen, so wäre es nach meiner Ansicht am Orte, dieselben zu verlesen.

Herr Vizepräsident. Wenn ein Mitglied der Versammlung die Verlesung verlangt, so werde ich die Versammlung abstimmen lassen.

Belrichard. Ich glaube, es sei ganz überflüssig, dieselben zu verlesen, indem wir einerseits die Vorschläge der Bezirke und anderseits diejenigen des Regierungsraths kennen; sind diese Anträge nicht maßgebend, so wird es unnütz sein, andere zu bringen.

Niggeler. Ich bin dagegen vollkommen der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten, daß diese Vorstellungen nicht verlesen werden sollen, und stütze mich dabei auf mehrere vorangegangene Beschlüsse des Großen Rathes, nach welchen nur die Vorschläge der Wahlversammlung vorgelesen werden sollen. Solche Petitionen sollen bloß auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Schärz. Die fraglichen Petitionen wurden seiner Zeit dem Großen Rathe angezeigt, und wer sie sehen wollte, konnte sie auf dem Kanzleitisch finden.

Schaffter. Nach meinem Dafürhalten hat jedes Mitglied das Recht, die Verlesung der an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen zu verlangen, damit ein Jeder, bevor er abstimmt, ihren Inhalt kennt. Dieses Recht haben wir gewiß, und es ist auch sehr zweckmäßig, diejenigen kennen zu lernen, von welchen die Vorstellungen ausgehen.

Coulery. Jedermann kennt den Inhalt dieser Bittschriften; sie enthalten Nichts, was auf die Abstimmung einwirken könnte; es wäre also ein Zeitverlust, dieselben zu verlesen.

Hebler. Ich kenne die vorgeschlagenen Kandidaten nicht und auch die Verhältnisse des Kreises, für welchen ein Regierungsstatthalter gewählt werden soll, sehr wenig. Allein es handelt sich hier um die grundsätzliche Aufrechthaltung des Petitionsrechts. Die Verfassung giebt jedem einzelnen Bürger das Recht, an die oberste Landesbehörde Petitionen zu schicken, und wir haben die Pflicht, dieselben anzuhören. Ich billige das Ablesen von Petitionen bei Wahlen ebenfalls nicht, allein wenigstens der Schluß und die Unterschriften sollten mitgetheilt werden. Sind die Unterschriften sehr zahlreich und haben möglicherweise bedeutende Korporationen mitunterzeichnet, so werden wir vielleicht auf Uebelstände aufmerksam gemacht, die bei der politischen Versammlung stattgefunden haben. Die Verfassung kennt keine Beschränkung des Petitionsrechts.

Weingart. Die Frage, welche der Herr Präopinant angeregt hat, ist eine andere, als die vorliegende. Es handelt sich nicht darum, ob man das Petitionsrecht respektiren wolle oder nicht. Ich bin Einer derjenigen, welche das Petitionsrecht heilig glauben und aufrecht halten wollen. Allein hier handelt es sich bloß darum, ob man eine Petition lesen wolle oder nicht. In frühern Sitzungen hat Herr Tillier als Präsident ausdrücklich gesagt, die Mitglieder der obersten Landesbehörde hätten das Recht nicht, über einen Kandidaten zu diskutiren. Wenn nun die Behörde selbst dieses Recht nicht hat, wie sollen denn Andere dasselbe in Anspruch nehmen. Wollen wir etwa vom Regierungsrath, welcher ebenfalls zwei Vorschläge bringt, auch Petitionen anhören? Es könnten jedesmal bei Wahlen möglicherweise tausend solcher Bittschriften abgelesen werden. Die politischen Wahlversammlungen sind die Ausdrücke des Volkswillens, und von dieser Seite liegen zwei Vorschläge vor. An diesen sollen wir uns ersättigen. Sonst könnte jedes Mitglied sagen, es empfehle diesen oder jenen Kandidaten. Ich stimme deßhalb dafür, daß die Bittschrift, welche auf den Kanzleitisch niedergelegt ist, nicht abgelesen werde.

Matthys. Nach meiner innigsten Ueberzeugung liegt gegenwärtig nicht in Frage, ob man das Petitionsrecht aufrecht halten wolle oder nicht, sondern bloß, ob man die Vorschläge der politischen Wahlversammlung beachten, oder aber durch eine Schlußnahme billigen wolle, daß, nachdem sich die politische Wahlversammlung ausgesprochen, neben derselben noch eine Wahlagitation stattfinde. Was liegt in dem doppelten Vorschlag der politischen Versammlung? Der Wunsch, daß einer der Vorgeschlagenen gewählt werden möge. Ist einer der Vorgeschlagenen dem Großen Rathe genehm, so wird er diesen, sonst aber einen derjenigen wählen, die uns der Regierungsrath vorgeschlagen hat.

Bühlmann. Ich kann diese Ansicht durchaus nicht theilen, sondern die Frage ist nach meiner Ansicht eine grundsätzliche und geht dahin, ob die Verfassung irgend eine Beschränkung des Petitionsrechts aufstelle oder nicht. Wenn wir die Petitionen nicht annehmen, so stellen wir eine Beschränkung dieses Rechtes auf. Wenn auch die Petition angenommen wird, was nach meiner Ueberzeugung geschehen sollte, so steht es der hohen Versammlung noch immer frei, Denjenigen zu wählen, welchen sie zu diesem Amt für den besten und passendsten hält. Ich stimme dafür, daß die Wahl angenommen werde.

Coulery. Ich stimme förmlich, Herr Präsident, meine Herren! gegen das Verlesen dieser Vorstellungen. Diejenigen, die petitionnirt, sind eben die, welche an den Versammlungen keinen Theil genommen haben; ihre Absicht ging demnach dahin, ihre Kandidaten vermittelst Petitionen vorzuschlagen, wozu sie nicht berechtigt waren. Das Vorlesen nun dieser Vorstellungen, welche von einem gewissen Parteigeist ausgehen, wäre verfassungswidrig; wollten sie einen Kandidaten vorschlagen, so hätten sie der Wahlversammlung beiwohnen können.

Bützberger. Ich bin hingegen der Ansicht, man solle die Petitionen ablesen, wenn es Jemand verlangt. Ueberhaupt kommt mir die Diskussion etwas lächerlich vor. Man streitet sich darum, ob man eine Petition, die von Staatsbürgern eingereicht worden ist, die das Recht dazu hatten, ablesen wolle oder nicht, und verliert dabei so viel Zeit, daß die Petitionen unterdessen füglich abgelesen werden könnten. Das Büreau sollte wenigstens die Versammlung in Kenntniß setzen, über was sich die Petitionen aussprechen. Der §. 77 der Verfassung sagt klar und deutlich: „Das Petitionsrecht ist gewährleistet.“ In einem Zweifelsfalle will ich lieber nicht gegen die Verfassung interpretiren. Sind wir übrigens gewiß, daß die Petition Einfluß auf die Wahl haben wird? Wenn wir sehen, daß vielleicht nur einige Dutzend Bürger dieselbe unterzeichnet haben, so werden wir keine Rücksicht darauf nehmen, sondern die Vorschläge der Wahlversammlung anhören. Allein nichts desto weniger soll man ohne Noth keinen Staatsbürger von seinem Rechte verdrängen.

Abstimmung.

Die Petitionen abzulesen	102	Stimmen.
Dagegen	83	"
Für Ablesung der ganzen Petitionen	22	"
Bloß des Schlusses und der Unterschriften	Gr.	Mehrheit.

Scherz bemerkt, daß auch die Unterschriften Solcher sich in den Petitionen befinden, welche nicht stimmberechtigt seien, und daß überhaupt den Unterschriften die gehörige Legalisation fehle.

Da viele Unterschriften unleserlich sind, so theilt das Büreau bloß die Zahl derselben und den Schluß der Vorstellungen mit.

Von 193 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Antoine	106	Stimmen.
„ Gagnebin	76	„
„ Desboeufs	9	„
„ Moschard	2	„

Wahl eines Verwalters der Kantonalbank mit der angetragenen Besoldung von Fr. 2500.

Vorschlag des Regierungsrathes: Herr Gustav Kurz, von Langnau, Kontrolleur der Kantonalbank.

Von 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Gustav Kurz	151	Stimmen.
„ Mühlemann	11	„
„ Widmer	5	„

Die Berathung des Gesetzesentwurfes über die Vollendung des Straßennetzes des Kantons wird auf den Antrag des Regierungsrathes bis nach vollendeter Berathung des Budgets verschoben.

Zweite Berathung des Impfgesetzes.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich denke, es sei nicht nothwendig, Sie mit der Begründung des Eintretens aufzuhalten. Da Sie im letzten Merz das Eintreten einstimmig beschlossen haben, so darf ich wohl annehmen, daß Sie ein solches Gesetz für nothwendig halten, und auch in die zweite Berathung eintreten werden. Der Zweck des Gesetzes ist eine allgemeinere Durchführung der Schutzpockeinimpfung, um dadurch die noch ziemlich häufig vorkommenden Menschenblattern so viel als möglich zu vertilgen. Das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, besteht hauptsächlich in der obligatorischen Impfung und darin, daß die Kinder beim Eintritt in die Schule durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigen, daß sie geimpft worden seien, oder die Menschenblattern gehabt, oder aus erheblichen Gründen einstweilen nicht geimpft werden können. Ich empfehle Ihnen die Berathung in globo, indem ich die artikelweise Berathung nicht für nothwendig halte.

v. Steiger. Ich hatte bei der ersten Berathung nicht die Ehre, der Sitzung beizuwohnen, sonst hätte ich die Freiheit genommen, gegen den § 10 einige Bedenken zu äußern. Dieser Paragraph beschränkt die persönliche Freiheit gar zu sehr und dieser Grundsatz — —

Herr Berichterstatter. Es handelt sich blos noch um das Eintreten.

v. Steiger. Ich trat erst so eben in den Saal und wußte daher nicht, daß das Eintreten noch nicht beschlossen sei.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen.

Herr Berichterstatter. Ich will blos kurz den Inhalt der einzelnen Paragraphen angeben; eine weitläufigere Begründung hat schon bei der ersten Berathung statt gefunden. Der §. 1 bestimmt, daß alle Kinder vor Eintritt in das schulpflichtige Alter geimpft werden sollen und der §. 2 enthält die ergänzende Bestimmung, daß alle bereits im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sich nachträglich, innerhalb Jahresfrist sollen impfen lassen. Durch diese obligatorische Impfung bezweckt man, es dahin zu bringen, daß in Zukunft möglichst wenig Personen ungeimpft bleiben und dadurch das Vorkommen der Menschenblattern, gegen welche die Geimpften geschützt sind, zu verhüten. Der §. 3 bestimmt, daß für die nach Verfluß der im §. 2 bestimmten Frist in Schulen oder überhaupt in Anstalten befindlichen und neu eintretenden Kinder durch Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses bescheinigt werden, entweder daß sie mit Erfolg geimpft seien, oder erheblicher Gründe wegen einstweilen noch nicht geimpft werden können, oder endlich, daß sie die ächten Menschenblattern gehabt haben. Für die Vollziehung dieser Vorschrift sind die Lehrer verantwortlich. Sie haben bei jedem Schulhalbjahr dem Kreisarzt diejenigen Kinder zu bezeichnen, welche entweder ohne Erfolg oder noch gar nicht geimpft sind und auch die Blattern nicht gehabt haben. Nach dem §. 4 ist das Impfen der Schutzpocken nur den Aerzten erlaubt, eine Vorschrift, die eigentlich schon in der bisher geltenden Verordnung vom Jahre 1827 enthalten war. Bloß war in dieser Verordnung die Möglichkeit gegeben, daß in besondern Fällen und mit Erlaubniß der Sanitätskommission auch andere Personen impfen durften. Nach dem §. 5 sollen zur Aufsicht über das Impfwesen und besonders über die Armenimpfung Kreisimpfärzte bestellt werden, deren nähere Obligenheiten der Regierungsrath zu bestimmen hat und deren Ernennung, sowie die Bestimmung ihrer Kreise, Sache der Direktion des Innern ist. Der §. 6 bestimmt, daß die Kreisimpfärzte für ihre Bemühungen überhaupt und für jede an Armen ihres Bezirks verrichtete und gelungene Impfung 5 Batzen zu beziehen haben. Dafür müssen sie noch den Impfschein ausstellen. Schon nach der bis daher geltenden Ordnung wurde für jede Impfung 5 Batzen bezahlt. Da nun noch die unentgeltliche Ausstellung des Impfscheins hinzugekommen, so hat eigentlich eine Herabsetzung der Gebühr für die Armenimpfung statt gefunden. Nach dem §. 7, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen, ist dem Direktor des Innern die Competenz gegeben, besondere Belohnungen an solche Personen zu ertheilen, welchen ächten Kuhpockenstoff auffinden. Ueberhaupt hat diese Direktion das Nöthige zu besorgen, damit immer guter und gesunder Impfstoff vorräthig sei. Es bestund bis dahin schon eine ähnliche Einrichtung, indem zwei bis drei Aerzte des Kantons beauftragt waren, das ganze Jahr für guten Impfstoff zu sorgen und denjenigen, welche solchen nöthig hatten, unentgeldlich abzuliefern. Sie bezogen dafür eine Belohnung von 2 Louisd'or. Wenn ächter Kuhpockenstoff gefunden wird, wie dies z. B. in der Gemeinde Könitz geschah, so bezahlte man bis auf 4 Louisd'ors, weil es von sehr großem Werth ist, den Impfstoff von Zeit zu Zeit zu verjüngen. In diesem Paragraphen ist die fernere Bestimmung enthalten, daß diejenigen Personen, welche auf Staatskosten geimpft worden sind, auf Verlangen des Kreisarztes sich ihm zur Untersuchung über den Erfolg der Impfung stellen müssen und daß dieser Arzt das Recht habe, von denselben Stoff zu nehmen, um andere zu impfen. Es wäre ohne diese Maßregel in gewissen Fällen unmöglich, die Impfung fortzusetzen. Der §. 8 schreibt vor, daß diejenigen Aerzte, welche außer dem betreffenden Kreisimpfarzte in dessen Kreis impfen, verpflichtet sind, ein vorschriftgemäßes Namensverzeichniß der von ihnen Geimpften den Kreisimpfärzten jährlich einzugeben, damit diese im Falle seien, ihre Kontrollen richtig zu führen und jederzeit die verlangten Impfscheine auszustellen. Der §. 9 enthält die Vorschrift, daß, wenn Menschenblattern vorkommen, die Angehörigen der Kranken oder die sie behandelnden Aerzte dem betreffenden Regierungsstatthalter zu Handen der Kreisimpfärzte die Anzeige zu machen und diese Letztern die zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit nöthigen Vorkehren zu treffen haben. Der §. 10 bestimmt, daß in Häusern, in welchen Menschenblattern vorkommen, oder in Ortschaften, wo sie allgemein verbreitet sind, alle Personen, welche überhaupt noch nicht oder vor mehr als 15 Jahren geimpft worden, sich sofort wieder impfen lassen sollen. Der zweite Satz dieses Paragraphen enthält die Vorschrift, daß der Besuch bei Blatternkranken außerhalb der eigenen Wohnung verboten sei und daß überhaupt alle solchen Besuche möglichst eingeschränkt werden. Herr Präsident, meine Herren, ich will hier gerade auf dasjenige antworten, was Herr v. Steiger schon bei der Eintretensfrage berührt hat. Ich glaube, wenn man überhaupt gegen die weitere Verbreitung dieser sehr gefährlichen Krankheit Etwas thun wolle, so sei dies das Wenigste, das man thun könne. In allen andern Staaten, welche

eine Sanitätspolizei haben, bestehen in dieser Beziehung noch viel strengere Vorschriften. Für Personen, welche vor mehr als 15 Jahren geimpft worden und sich in dem hier angegebenen Falle nicht wieder impfen lassen, ist keine Strafe bestimmt, so daß diese Vorschrift mehr als ein guter Rath für sie zu betrachten ist, wie man denn überhaupt die sanitätspolizeilichen Vorschriften mehr wie gute Räthe an das Publikum, als wie Vorschriften zu betrachten hat, die man buchstäblich durchführen könnte. Es ist auch nicht zu übersehen, daß solche Personen sich bloß einer sehr unbedeutenden Operation zu unterwerfen hätten. Bei der Blatternepidemie, welche vor ungefähr 17 Jahren regierte, stellten sich sehr viele ältere Personen freiwillig zu einer zweiten Impfung. Der §. 11 enthält Strafbestimmungen. Ich halte sie für nicht zu streng und jedenfalls gestatten sie dem Richter einen großen Spielraum. Der §. 12 endlich, welcher bei der ersten Berathung nicht behandelt wurde, enthält die übliche Schlußform aller Gesetze. Ich möchte den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar des künftigen Jahres bestimmen und das Gesetz nicht durch das Amtsblatt, sondern durch den öffentlichen Anschlag und durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt machen lassen. Ich glaube, auf diese letztere Weise werde es allgemeiner bekannt, und die Publikation durch das Amtsblatt sei überflüssig, weil ja mit diesem Blatt zugleich die ganze Gesetzessammlung erscheint. Ich will nun noch auf einzelne Veränderungen, welche bei der ersten Berathung stattgefunden, aufmerksam machen und zwei unbedeutende Redaktionsvorschläge bringen. Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert. Im §. 3, wie er jetzt vorliegt, möchte ich noch vorschlagen, in der zweitletzten Linie statt des Wortes „auch" zu setzen „und". Die §§ 4 und 5 sind unverändert geblieben. Im §. 6 wurde der letzte Satz gestrichen und dafür dem §. 7 ein neuer Satz angehängt. Die §§. 8 und 9 blieben unverändert. Im §. 10 wurde der letzte Satz gestrichen. Im §. 11 hat die Einschaltung stattgefunden: „in allen denjenigen Fällen, wo wegen Nichtimpfung ein Strafurtheil gefällt wird, soll der Richter zugleich die Frist bestimmen, innerhalb welcher die Impfung nachzuholen ist. Wenn nicht innert dieser Frist Folge geleistet wird, so ist dieses als wiederholte Widerhandlung zu bestrafen." Es ist mir von einem Mitgliede der Wunsch geäußert worden, im zweiten Absatz des §. 7 die Worte „auf Staatskosten" zu streichen, damit die Kreisimpfärzte das Recht haben, auch von solchen Geimpften Stoff zu nehmen, bei welchen die Impfung nicht auf Staatskosten vor sich gegangen. Ich halte dieß für eine zweckmäßige Abänderung, denn es wäre möglich, daß ohne diese Erlaubniß die Fortsetzung der Impfung erschwert werden könnte. Auch scheint es mir nach dem Grundsatze der Gleichheit recht und billig zu sein, daß man von den Vermöglichen so gut als von den Armen Stoff nehmen dürfe. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes mit den von mir vorgeschlagenen Abänderungen.

v. Erlach. Herr Vizepräsident, meine Herren! Ich will bloß zwei Bemerkungen machen. Im §. 7 heißt es, der Kreisimpfarzt habe das Recht, von den auf Staatskosten Geimpften Impfstoff zu nehmen. Allein dieses Recht gründet sich natürlich auf eine Pflicht, ein Verzeichniß über die Impfungen zu führen, welche Pflicht aber im Gesetz nirgends ausdrücklich erwähnt ist. Ich möchte daher der logischen Ordnung des Gesetzes halber dem ersten Absatz des §. 5 noch beifügen, es liege dem Kreisimpfarzt noch ferner ob, ein genaues Verzeichniß über die gemachten Impfungen und ihren Erfolg zu führen. Diese Bestimmung würde zwar ohne Zweifel in die Instruktion der Kreisärzte kommen, allein wenn sie nicht im Gesetz enthalten ist, so wird dieses auch kein Recht daraus ableiten können. Meine andere Bemerkung betrifft den §. 10. Ich bin zwar mit der Nothwendigkeit dieses Paragraphen, wie er in der Redaktion enthalten ist, im Allgemeinen einverstanden. Es heißt aber ebenfalls, es sollen in den angeführten Fällen diejenigen Personen, welche die Blattern noch nicht gehabt haben, sich wieder impfen lassen. Nun ist es aber gewiß bei älteren Personen, welche wissen, daß sie die Blattern gehabt haben, oft sehr schwierig, dieses nachzuweisen. Ich nehme dieses bei mir selbst ab. Ich hatte im Jahre 1798 im Oberlande die Blattern aufgelesen, als meine Mutter sich dahin flüchten mußte, weil mein Vater beabsichtigt hatte, sich noch im Oberlande gegen die Franzosen zu halten, nachdem dieß in den untern Gegenden nicht mehr möglich war, von welchem Plane er aber durch die bekannte Katastrophe in Wichtrach verhindert wurde. Allein von allen Denjenigen, welche damals bei mir waren und daher bezeugen können, daß ich die Blattern gehabt, lebt nur noch mein Bruder. Wie soll ich so beweisen, daß ich diese Krankheit gehabt habe? Ich möchte daher zu diesem Paragraphen hinter die Worte: „noch nicht gehabt haben" beifügen: „worüber ihre Aussage genügt."

von Steiger. In Unterstützung des so eben Angebrachten bin ich so frei, ebenfalls meine Bedenken über den §. 10 zu äußern. Ich könnte zwar demselben mit der so eben vom Herrn Präopinanten beigefügten Bemerkung beistimmen, nur möchte ich nicht so weit gehen, daß alle Personen, welche vor mehr als 15 Jahren die Blattern gehabt haben, sich vorkommenden Falls wieder müssen impfen lassen, denn eine solche Vorschrift würde beinahe die Totalität der ganzen Einwohnerschaft betreffen. Obgleich es daher seine Richtigkeit hat, daß eine Impfung für ältere Personen blos eine Kleinigkeit ist, so finde ich doch einen solchen Zwang an ältern Leuten keineswegs durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt. Diese wiederholte Impfung soll übrigens in Häusern, in welchen Fälle von Menschenblattern vorkommen und in Ortschaften geschehen, in denen die Blattern allgemein verbreitet sind. Ja, wenn sie einmal allgemein verbreitet sind, so ist es dann zu spät und die Epidemie kann dann durch eine solche Maßregel nicht mehr verhindert werden. Ich möchte es daher dem freien Willen eines Jeden anheimstellen, sich zum zweitenmale impfen zu lassen, besonders da der Herr Berichterstatter selbst gesagt hat, solche Vorschriften seien mehr als gute Räthe an das Publikum zu betrachten. Solchen Beschränkungen der freien Dispositionsbefugniß über seinen eigenen Körper und Gesundheit wird sich Niemand gern unterziehen, und man kann daher nicht vorsichtig genug sein, um in dieser Beziehung Niemanden zu verletzen. Der Herr Berichterstatter hat ferner vorgeschlagen, den §. 7 dahin auszudehnen, daß der Kreisarzt auch von solchen Kindern Impfstoff nehmen dürfe, welche nicht auf Staatskosten geimpft worden sind. Gegen dieses nehme ich doch die Freiheit Einsprache zu erheben; ich finde dies ein Eingriff in die elterliche Dispositionsbefugniß über die Kinder. Es werden überdies keine Eltern so unvernünftig und egoistisch sein, daß sie eine Blatter, die an ihrem Kinde gelungen, nicht freiwillig hergeben würden, um Andern zu helfen. Da dieses schon eine Christenpflicht ist, so möchte ich Bedenken tragen, hier noch gesetzgeberischen Zwang anzuwenden.

Hodel. Da der Antrag des Herrn Berichterstatters im §. 7 die Worte: „auf Staatskosten" zu streichen, so eben bestritten worden ist, so bin ich so frei, seinen Antrag zu unterstützen. Es ist dem Arzte nicht möglich, einen Schein über die gelungene Impfung auszustellen, wenn er nicht Gelegenheit hat, sich von der Wirkung dieser Operation selbst zu überzeugen. Nicht alle Impfungen sind als gelungen zu betrachten, selbst wenn zum Theil Blattern vorhanden sind. Aus diesem Grunde glaube ich durchaus, dem Kreisimpfarzte das Recht einräumen zu müssen, zu verlangen, daß alle von ihm Geimpften sich zur Untersuchung über den Erfolg der Impfung stellen und auch von Allen Impfstoff nehmen zu können. Dieses wird sehr oft verweigert, indem auf dem Lande das Vorurtheil herrscht, daß man den Kindern dadurch Etwas von Werth nehme. Durch eine solche Weigerung wird oft eine Fortsetzung der Impfung unmöglich gemacht, indem der Arzt, wenn er keinen Impfstoff hat, nach Bern schreiben muß, um solchen von dem Impfdepot zu erhalten. 20—30 Kinder, die bereits beim Arzte sind, müssen so unverrichteter Sache nach Hause zurückgehen und warten, bis man Impfstoff an einem armen Kinde gefunden hat. Die Impfungspflicht ist obligatorisch und es ist nöthig, daß der Impfstoff blos von gesunden Kindern genommen werde. Würde man ihn auch z. B. von scrophulösen Kindern nehmen, so würde man Gefahr lau-

fen, diese Krankheit auch auf andere Kinder überzutragen. Die Scrophulosis ist aber am meisten bei armen Kindern vorhanden. Dies ist der Hauptgrund, um den Impfstoff bei allen Kindern nehmen zu können, seien sie arm oder reich.

Friedli. Im §. 3 ist vorgeschrieben, daß alle Kinder, die bereits in Schulen sind, oder noch erst neu in dieselben eintreten, einen Impfschein vorweisen sollen ꝛc. Im §. 6 heißt es dann, daß die Kreisimpfärzte für ihre übrigen Bemühungen, so wie für die Verabreichung des Impfscheins bei Armen 5 Btz zu beziehen haben. Es sind nun natürlich mehr arme Kinder als vermögliche, und ich muß zu bedenken geben, daß gegenwärtig bei 90,000 Kinder in den verschiedenen Schulen sind. Wenn man es nun dem Arzte überläßt, von den vermöglichen Kindern nach Belieben 2, 3—5 Btz. für einen Impfschein zu fordern, so kann es einem nicht geradezu armen, aber doch unbemittelten Mann weh thun, für seine vielleicht zahlreichen Kinder Impfscheine zu bezahlen. Ich möchte deshalb eine Taxe von 2 Btz. feststellen. Man könnte zwar sagen, das sei wenig; allein ein solcher Schein wird wohl nicht auf Stempel, sondern auf einem gedruckten Formulare gemacht werden, so daß die Kosten für denselben sich vielleicht blos auf einen Rappen belaufen. Nehmen wir an, es seien 40,000 Kinder, welche Impfscheine zu bezahlen haben, und es werde für einen solchen 4 Btz. gefordert, was für ein ärztliches Zeugniß das Gewöhnliche ist, so gibt dies schon eine Summe von L. 40,000.

Gygax. Da ich nicht Arzt bin, so kann ich natürlich in sanitarischer Beziehung über den Gesetzesentwurf Nichts sagen; allein in finanzieller Beziehung glaube ich, man könnte es folgendermaßen machen. Die Herren Aerzte, welche bis dahin geimpft haben, wurden für dieses Geschäft sehr gut bezahlt und hatten über die geimpften Kinder förmliche Kontrollen zu führen. Nun könnte man die Aerzte verpflichten, jedem Gemeindrathspräsidenten zu Handen der Schule aus dieser Kontrolle einen Auszug zuzustellen, aus welchem man selbst entnehmen könnte, ob die Kinder, welche in die Schule gehen, geimpft seien oder nicht. Für diejenigen aber, welche in Zukunft noch geimpft werden müssen, möchte ich die Sache so einrichten, daß jeder Arzt, welcher geimpft hat und dafür bezahlt worden ist, dem Betreffenden eine Quittung auszustellen hätte, die ihm als Impfschein dienen könnte.

Mützenberg pflichtet grundsätzlich dem Herrn Präopinanten bei, möchte aber zu noch größerer Vereinfachung der Sache den Antrag stellen, daß die Kreisimpfärzte förmliche Impfrödel führen, aus welchen man jederzeit Auszüge nehmen könne. Quittungen wie Impfscheine gehen, besonders auf dem Lande, oft verloren, und können, wenn unterdessen der Arzt gestorben ist oder seinen Wohnsitz verändert hat, nur mit Kosten erneuert werden.

Tieche. Ich fühle mich gedrungen zu erklären, daß ich dem Gesetzesentwurf, so wie er uns von der Direktion des Gesundheitswesens vorgelegt worden, in allen Theilen beipflichte. Was bezweckt man durch dieses Gesetz? Der Gesellschaft sehr weisliche Garantien zu geben, welche sie vor einer in unsern Gegenden alljährlich vorkommenden Seuche schützen soll. Diese Garantien sind meines Erachtens im §. 10 enthalten, den man zu streichen versucht. Jederman weiß und alle Aerzte sind darüber einig, daß diese Pockenkrankheit ohne Unterschied geimpfte, schon einmal mit Blattern behaftete Personen heimsucht. Wir wissen Alle und die Aerzte bestätigen es, daß in einigen Fällen bei geimpften Personen der Impfstoff wirkungslos geblieben, demnach das Gift nicht zerstört wurde, — folglich ist der Impfstoff kein Schutzmittel mehr. Ist die Impfung für kleine Kinder vorgeschrieben, so wird sie auch für ältere Personen nothwendig und sogar bei Leuten, die schon vor 15 Jahren geimpft worden sind. Was die Aufsicht anbetrifft, so ist sie durchaus nothwendig, und ich glaube, sie könne nicht gehandhabt werden im Sinne des Herrn Gigax. Es ist besser, eine Erklärung abzugeben, das Kind sei geimpft und die Impfung gelungen. Dieses Zeugniß sollte dem Schullehrer vorgewiesen werden, wenn man will, daß die Schulen sich in dieser Beziehung ausweisen. Ich trage daher darauf an, den Entwurf anzunehmen, wie er ist.

Beutler bemerkt, es sei nicht billig, daß die Aerzte bloß von armen Kindern, die auf Staatskosten geimpft werden, Impfstoff sollen nehmen dürfen, und stellt den Antrag, daß in dieser Beziehung Gleichheit Aller eingeführt werde, so wie ferner, daß der Arzt nicht bloß von einem Kinde, sondern von mehreren den Impfstoff nehmen solle, indem ein einzelnes Kind zu sehr darunter leiden könnte.

Cünier. Ich werde mich kurz fassen, indem die Berathung ziemlich langweilig geworden ist. Da jedoch kein Redner den §. 10 berührt hat, so ergreife ich das Wort. Die Vorschriften dieses Paragraphen scheinen mir sehr hart, ja sogar empörend, und ich verlange dessen Streichung. Angenommen, die Seuche breche in einer Stadt aus, wo mein Vater, meine Mutter, meine Brüder oder Schwestern wohnen, sollte mir dann das Gesetz verbieten können, ihnen zu Hülfe zu kommen? Wer noch einige Gefühle besitzt, und Blut in den Adern hat, wird wenigstens zur Streichung der letzten Zeilen stimmen.

Kehrli, Fürsprecher. Ich möchte zu §. 10 einen Antrag stellen, der bloß die Redaktion betrifft, und glaube nach den Aeußerungen des Herrn Rapporteur selbst, er werde damit einverstanden sein. Ich möchte nämlich den Worten: „sollen sich die Personen ꝛc." umändern in: „ist den Personen empfohlen." Ich glaube, es könnte an einigen Orten zu förmlichen Plackereien ausarten, wenn man die Revaxination solcher Personen obligatorisch macht.

Wiedmer von Rohrbach bemerkt, daß die Ausfertigung einer so großen Menge von Impfscheinen die Ausgabe einer sehr großen Summe zur Folge haben werde, während man doch auf dem Lande schon Steuern genug zu bezahlen habe. Es wäre deßhalb, um Kosten zu ersparen, zweckmäßig, Impfscheine lithographiren zu lassen, so daß der Arzt blos noch seinen Namen und denjenigen des Kindes beizufügen hätte.

Der Herr Vizepräsident bemerkt, daß alle Anträge schriftlich eingereicht werden sollen.

Herr Berichterstatter. Nachdem 12 Redner dem Gesetz die Ehre angethan haben, darüber zu sprechen, so will ich versuchen, den verschiedenen Einwendungen zu begegnen. Herr v. Erlach stellt den Antrag, daß im §. 5 ausdrücklich bemerkt werde: die Kreisimpfärzte haben über die von ihnen gemachten Armenimpfungen ein Verzeichniß zu führen. Er wünscht dieß, weil der §. 7 ihnen zu jenem Zwecke das Recht gebe, von den auf Staatskosten Geimpften zu verlangen, daß sie sich ihm vorstellen. Ich glaube aber, ein solcher Zusatz sei überflüssig, denn der Zweck dieser Bestimmung des §. 7 geht mehr dahin, daß der Kreisarzt sich überzeugen könne, ob die Impfung gelungen sei. Ich halte es für genügend, wenn der §. 5 blos sagt, der Regierungsrath werde die näheren Obliegenheiten der Kreisimpfärzte bestimmen, und glaube daher, die beiden §§. 5 und 7 können bleiben, wie sie sind. Zum §. 10 wünscht Herr v. Erlach eine Einschaltung in dem Sinne, daß bei ältern Personen, von denen man die Revaxination verlange, welche aber die Blattern bereits gehabt haben, darüber ihre eigene Aussage genüge. Allein dieß sieht man ihnen gewöhnlich an. (v. Erlach: mir wenigstens sieht man Nichts an.) Und übrigens wird diese Bestimmung überflüssig, wenn der Antrag des Herrn Kehrli, den ich zugebe, angenommen wird, wonach die Revaccination nur empfohlen würde. Von Herrn Steiger ist mein Antrag auf Streichung der Worte: „auf Staatskosten" im §. 7 angefochten worden, indem der Redner glaubte, es sei nicht am Orte, daß man denjenigen, welche für die Impfung bezahlt haben, zumuthe, von ihren Kindern Impfstoff nehmen zu lassen; er erblickt darin einen Eingriff in die elterlichen Rechte. Allein wenn dieß bei den Vermöglichen der Fall wäre, so müßte es auch bei den Armen der Fall sein. Ich kann daher seinen Antrag nicht zu-

geben, damit Armen wie Vermöglichen gleiches Recht gehalten werde. Es ist dieses um so mehr der Fall, da, wie bereits Herr Hodel aufmerksam gemacht hat, es oft schwierig wäre, die Impfung fortzusetzen, wenn man nicht auch von den Vermöglichen Impfstoff nehmen könnte. Es ist möglich, daß auf eine Publikation des Kreisarztes hin, sich zuerst blos Vermögliche zur Impfung einfinden. Wenn nun durch das Gesetz dem Kreisarzte das Recht nicht gegeben wird, auch von diesen Impfstoff zu nehmen, so kann er möglicherweise 8 Tage nachher die Impfung nicht fortsetzen. Auch ist es von Vermöglichen eher möglich, guten Impfstoff zu erhalten, und wenn dieses Recht blos gegen die Armen eingeräumt wird, so wird es in Zukunft viel mehr als bisher der Fall sein, daß jene sich weigern, von ihren Kindern Impfstoff nehmen zu lassen. Schon bis dahin zeigten sich die Reichen in dieser Beziehung oft sehr engherzig, was in Zukunft gewiß noch mehr der Fall sein würde. Herr Steiger befürchtet, der Arzt könnte bei einem Kinde zu viel Stoff nehmen wollen, allein man darf in dieser Hinsicht dem Kreisarzt gewiß Takt und die nöthige Vorsicht zutrauen. Herr Friedli schlägt für die Ausstellung eines Impfscheines an Vermögliche eine Taxe von 2 Batzen vor. Wenn ich das Interesse der Aerzte ins Auge fasse, so könnte ich diesen Vorschlag zugeben, indem für 2 Batzen ein solcher Schein ausgestellt werden kann. Da aber überhaupt noch keine Medizinaltaxe besteht, so möchte ich diesen Vorschlag verschieben, bis zur Einführung einer allgemeinen Medizinalordnung. Herr Friedli ist übrigens im Irrthum, wenn er glaubt, es werden 40,000 Kinder im Falle sein, Impfscheine zu verlangen. Dieses wird blos für 10—12,000 eintreten, da dieses die Zahl der jährlich Geimpften ist. Was den Antrag des Herrn Gygax betrifft, so halte ich ihn für überflüssig, indem die Leute von selbst auf den Gedanken kommen werden, sich Quittungen ausstellen zu lassen. Es ist allgemeine Regel, daß Jedermann, der Etwas bezahlt, das Recht hat, sich dafür quittiren zu lassen. Zudem finde ich diesen Ausweg etwas kleinlich, obgleich es richtig ist, daß die Betreffenden damit zum Ziele kämen. Herr Gygax hat den fernern Antrag gestellt, den Lehrern die Impfkontrolle mitzutheilen. Allein in einem Impfkreise sind vielleicht 20—30 Schulen, so daß die Kontrolle bei allen Lehrern zirkuliren müßte, was nicht thunlich ist, und überdieß würden auch diese Kontrollen diejenigen Kinder nicht enthalten, welche in einem andern Kreise geimpft worden wären; für diese müßten jedenfalls die Scheine bleiben. Das Gleiche wäre der Fall, wenn nach dem Antrage des Herrn Mützenberg in jeder Gemeinde Impfrödel eingeführt würden. Auch weiß ich nicht, ob man den Aerzten zumuthen dürfte, für 5 Batzen so viel zu schreiben. Es wäre mir lieb gewesen, Herr Mützenberg hätte berechnet, was er sich als Geschäftsmann für eine solche Arbeit würde bezahlen lassen. Er hätte sich dann gewiß überzeugt, daß er den Aerzten eine zu große Zumuthung mache; auch würde blos Ein Impfrodel in Einer Gemeinde nicht genügen, da es Gemeinden gibt, welche bis 10 und mehr Schulen haben. Um aber den Anträgen der Herren Mützenberg, Gygax und Friedli doch einigermaßen Rechnung zu tragen, könnte man die Modifikation aufnehmen, daß die Lehrer das Verzeichniß der jeweilen neu eintretenden Schulkinder dem Kreisimpfarzte eingäben, und dieser nachsähe, ob und welche Kinder geimpft seien oder nicht. Ich glaube, damit wäre solchen Vermöglichen Rechnung getragen, denen man Kosten ersparen will. Es würden dann blos diejenigen, welche in einem andern Kreise geimpft wurden, Scheine bringen müssen. Herr Cünier hat sich sehr entrüstet geäußert über die Redaktion des zweiten Satzes des §. 10, welcher das Verbot der Besuche bei Blatternkranken enthält. Ich glaube Herrn Cünier dadurch beruhigen zu können, daß unter dem Ausdruck „Wohnung" die Familie verstanden war, und gebe zu, daß durch seine Auffassung des Satzes Inhumanität entstehen würde. Wenn man sagt: „außerhalb ihrer Familie", so ist seiner Ansicht Rechnung getragen, weniger darf man nicht verlangen. Bei Viehseuchen sperrt man ganze Gegenden so ab, daß auch das gesunde Vieh nicht ausgeführt werden darf. Wenn man eine solche Sorge für das Vieh trägt, so frage ich, ob es nicht auch der Fall sei, für Menschen bei einer so gefährlichen Seuche jene Vorsorge zu treffen. Ich empfehle Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! die Annahme des Gesetzesentwurfes mit den zugegebenen Abänderungen.

Beutler. Ueber meinen Antrag ist noch nicht rapportirt worden.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Beutler betrifft, daß der Arzt den Impfstoff nicht blos von einem, sondern von mehreren Kindern nehmen solle, so habe ich schon bemerkt, daß dieses nicht in das Gesetz, sondern in die Instruktion der Kreisimpfärzte gehöre. Uebrigens kann man von einem solchen Arzte voraussetzen, daß er nicht auf unzweckmäßige Weise den Stoff von blos Einem Kinde nehme.

Friedli. Der Herr Berichterstatter sagt, die Taxe werde dann in der Medizinalordnung kommen; wenn er die Versicherung geben kann, daß dieß innerhalb eines Jahres geschieht, so kann ich von meinem Antrage zurücktreten, sonst aber nicht. Es müssen jährlich 90,000 Impfscheine ausgestellt werden, die große Kosten verursachen.

Herr Berichterstatter. Dieses könnte blos im ersten Jahre geschehen, sonst aber brauchten nie mehr, als 10 bis 12,000 Impfscheine ausgestellt zu werden. Ich kann übrigens blos die Versicherung geben, daß eine Medizinalordnung bereits in Arbeit liegt, nicht aber, daß auch eine Taxe vorgeschlagen, und noch weniger, daß, wenn eine solche wirklich vorgeschlagen wird, der Große Rath sie annehmen werde.

Gygax zieht seinen Antrag zurück.

v. Steiger. In Bezug auf den §. 10 ziehe ich meinen Antrag ebenfalls zurück und schließe mich demjenigen des Herrn Fürsprecher Kehrli an. In Bezug auf den §. 7 kann ich mich dem Antrage des Herrn Beutler anschließen, der, wenn ich recht gehört habe, verlangt, daß dieses Recht „mit Bescheidenheit" ausgeübt werde. Ich will auch Reiche und Arme gleich halten, möchte aber, daß dieser Ausdruck in das Gesetz aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Dieses kann ich zugeben.

Abstimmung.

Für Annahme des Entwurfs und Erheblichkeitserklärung der vom Berichterstatter zugegebenen Anträge	Gr. Mehrheit.
Auch den übrigen Anträgen Rechnung zu tragen	5 Stimmen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, die Strafnachlaß- oder Strafumwandlungsgesuche folgender Personen abzuweisen:

des

1) Johannes Berchten, von St. Stephan, vom Obergericht den 8. Jenner 1848 wegen Betrügereien zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit seinem Gesuch um Nachlaß des Restes;

2) Jakob Gerber, von Eggiwyl, vom Obergericht den 2. Heumonat 1848 wegen Diebstählen zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Restes;

3) Urs Meier, von Röschenz, vom Obergericht den 20. Merz 1847 wegen Diebstahl zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Restes;

4) David Jakob Karl Wiegsam, von Bern, vom Obergericht den 1. Mai 1847 wegen betriegerischen Geldstages zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit seinem Gesuche um Umwandlung des Restes in Landesverweisung;

5) Samuel Fuchs, von Neuenegg, vom Obergerichte den 19. Februar 1848 wegen Diebstahl zu zwei Jahren

Zuchthaus verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Restes;

6) Joh. Niklaus Eymann, von Steffisburg, vom Obergericht den 12. Juni 1847 wegen Diebstählen zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Restes;

7) Ulrich Leuenberger, von Walterswyl, vom Obergerichte den 19. August 1848 wegen Nothzuchtversuch zu 2 Jahren Landesverweisung verurtheilt, mit seinem Gesuch um Nachlaß des Restes;

8) Ludwig Müller, von Thun, gewesener Soldat der bern. Sappeurkompagnie Nr. 1, vom bern. Kriegsgericht den 3. Jenner 1849 wegen Widersetzlichkeit gegen militärische Obere zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit seinem Gesuche um Rehabilitation und Nachlaß des Restes;

9) Joh. Jakob Heinrich Tschudi, neuenburgischer Landsaß, wohnhaft in Boltigen, vom Richteramt Niedersimmenthal den 24. Dezember 1847 zu Verweisung auf immer verurtheilt, mit seinem Gesuche um Aufhebung der Verweisung.

Schärz, Stellvertreter des Vizepräsidenten. Die gestrigen Vorgänge und der heute in Folge derselben gefaßte Beschluß veranlaßt mich, eine Bemerkung zu machen. Man hat gestern gesagt, wenn das durch die Verfassung gewährleistete Petitionsrecht nicht illusorisch sei, so müßten die eingelangten Petitionen verlesen werden. Ich bin gestern dieser Ansicht entgegengetreten und habe gesagt, daß dem Großen Rathe von denselben einfach Kenntniß gegeben werden müsse, und daß es dann jedem einzelnen Mitgliede frei stehe, sich nach deren Inhalt zu erkundigen, daß aber dieselben ohne Weiteres dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen würden. Man wird mit mir einverstanden sein, daß dieses bis jetzt so der Fall war; wenn nun der Große Rath konsequent sein will, so muß er nach dem heute gefaßten Beschlusse die einzelnen Begnadigungsgesuche ebenfalls ablesen lassen; denn diese sind so wichtig als andere. Ich will zwar keinen hierauf gehenden Antrag stellen, sondern nur hierauf aufmerksam machen. Die Exekution des Beschlusses will ich dem Präsidium überlassen.

Aubry. Die Sachlage scheint mir ganz klar und der Präsident wird es auf Verlangen anbefehlen.

Herr Vizepräsident. Es wird geschehen, wenn Jemand es verlangt.

Beutler. Ich muß nur bemerken, daß ich die bisherige Verfahrungsweise auch nicht sehr gerecht gefunden habe; denn ich glaube darin einige Parteilichkeit zu sehen. Es ist billig und gerecht, daß die an den Großen Rath gerichteten Bittschriften verlesen werden; spricht sich dann darin ein Parteiinteresse aus, so hat die andere Partei Gelegenheit, darauf zu antworten. Ich würde die Bittschriften jedoch nur dann ablesen lassen, wenn deren Verlesung besonders verlangt wird.

Herr Vizepräsident. Ich stelle nun an die Versammlung die Frage, ob Jemand im speziellen Falle das Verlesen der Gesuche verlangt? Wo nicht, so werden wir zur Tagesordnung schreiten.

Herr Justizdirektor. Die Bittschriften werden zur Einsicht derjenigen Mitglieder, welche Interesse daran finden, auf den Kanzleitisch gelegt. Wenn die ganze Versammlung Interesse daran nimmt, so kann sie deren Verlesung verlangen. Wenn Sie aber verlangen, daß alle Petitionen, und somit auch die in Strafsachen, verlesen werden sollen, so würde die Hälfte der Sitzungszeit bloß für die Bittschriften in Anspruch genommen werden, und das Büdget einen bedeutenden Ansatz der Taggelder der Großrathsmitglieder aufnehmen müßten. Was mich betrifft, so habe ich gegen das Verlesen nichts. Im vorliegenden Falle ist das Letztere nicht verlangt worden. Ich empfehle also den Antrag des Regierungsrathes, gegen den keine Einwendungen erhoben worden sind.

Der Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung wird durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift zeigt der Regierungsstatthalter von Courtelary an, daß ihn dringende Geschäfte verhindern, die Stelle als neu erwählter Regierungsstatthalter von Neuenstadt mit dem 1. Oktober anzutreten; er stelle daher das Gesuch, man möchte ihm gestatten, seine Funktion als Regierungsstatthalter von Courtelary bis zum 1. Dezember nächsthin fortzusetzen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat der Präfekt von Neuenstadt, Herr Imer, vom Großen Rathe Entlassung verlangt und erhalten. An seine Stelle ist der gegenwärtige Regierungsstatthalter von Courtelary, Herr Rollier, erwählt worden. Dieser hat die Annahme erklärt, jedoch unter der Bedingung, daß er bis zum nächsten Dezember seine bisherigen Funktionen fortsetzen könne, um die rückständigen Geschäfte zu besorgen. Der Regierungsrath hat diese Erklärung untersucht und empfiehlt Ihnen nun, dieselbe anzunehmen. Unterdessen würde zu Neuenstadt der Amtsverweser funktioniren.

Schneider, alt-Regierungsrath. Insofern der heute gewählte Regierungsstatthalter von Courtelary in Hinsicht der Antretung der Stelle mit dem Abtretenden einverstanden ist, so wird wahrscheinlich der Große Rath Nichts dagegen haben, daß jener erst am 1. Dezember aufziehe. Wenn dieß aber dem Neugewählten nicht recht wäre, so könnte der Große Rath auch nichts dagegen haben. Ich würde also zuerst den Entscheid des neugewählten Regieeungsstatthalters einholen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will bloß nähere Auskunft geben. Im Grunde ist Herr Rollier noch gar nicht entlassen; er erklärt, er wolle die neue Stelle unter der Bedingung annehmen, daß er erst am 1. Dezember einzutreten habe. Weil nun der Zeitpunkt seiner Entlassung noch nicht bestimmt ist, so möchte auch die Antrittszeit seines Nachfolgers noch nicht bestimmt sein. Streng genommen hätte allerdings das Gesuch des Herrn Rollier vor der heutigen Wahl seines Nachfolgers besprochen werden sollen. Dieß kann jedoch ganz gut nachträglich der Fall sein. Der Neugewählte kann sich nicht erklären, weil sein Vorgänger noch nicht abgetreten ist. Ich sehe also kein Inkonvenient darin, die Sache jetzt zu behandeln.

Schaffter. Ich weiß nicht, ob Herr Antoine die Stelle annehmen wird, wenigstens hat er es noch nicht amtlich erklärt; aber Herr Rollier hat die auf ihn gefallene Wahl eines Regierungsstatthalters zu Neuenstadt unter der Bedingung angenommen, nur am 1. Christmonat sein neues Amt bekleiden zu dürfen. Nun ist Herr Antoine für Courtelary erwählt und wird den 1. Christmonat sein Amt antreten, ich wüßte nicht, warum er früher zu fungiren wünschte. Im Einverständniß mit dem Regierungsrath trage ich darauf an, dem Begehren des Herrn Rollier zu entsprechen.

Belrichard. Herr Präsident, meine Herren! Da wir so eben einen Regierungsstatthalter von Courtelary ernannt haben und nicht vorbehalten worden, daß er erst am 1. Christmonat seine Stelle antreten dürfe, so sollte man, wie es scheint, wissen, ob der neu gewählte Regierungsstatthalter seine Wahl unter dieser Bedingung annehmen wird. Mir liegt wenig daran, ob Herr Rollier sein Amt noch ausübe oder nicht, aber verhüten möchte ich, unserer Staatskasse die Besoldung zweier Regierungsstatthalter für den gleichen Amtsbezirk aufzubürdea.

Herr Präsident. Auf was tragen Sie an?

Belrichard. Den neugewählten Regierungsstatthalter anzufragen, ob er sein Amt nicht vor dem 1. Christmonat anzutreten wünsche.

Tieche. In dieser Sache stimme ich zum Antrag des Regierungsraths. Courtelary wird seinen Regierungsstatthalter in der Person des Herrn Antoine erhalten, aber wenn letzterer sein Amt plötzlich antreten wollte und Herr Rollier sich weigern würde, nach Neuenstadt zu gehen, da er die dortige Regierungsstatthalterstelle nur bedingungsweise angenommen hat, so bliebe dieser Bezirk ohne Regierungsstatthalter; aus diesen Gründen stimme ich zum Antrag des Regierungsrathes.

v. Erlach. Herr Vizepräsident, meine Herren! Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes auch unterstützen. Ich wünsche aber, daß demselben noch beigefügt werde, der Neugewählte solle seine Funktionen erst am 1. Dezember antreten, damit keine Reklamationen entstehen.

Belrichard. Der Große Rath hat wie der Regierungsrath die Sache in dem Sinne aufgefaßt, daß Herr Antoine seine Stelle nur in zwei Monaten, d. h. am 1. Christmonat, versehen werde. Wir haben uns keineswegs dahin geäußert, daß er plötzlich sein Amt antreten könne, man hat sich weder im einen noch im andern Sinne ausgesprochen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will bloß noch beifügen, daß ich den von Herrn v. Erlach gestellten Antrag zugebe. Dem Herrn Rollier würde dann die Entlassung auf den 1. Dezember ertheilt, und der Amtsantritt von Herrn Antoine auf den gleichen Zeitpunkt bestimmt, wo sein Vorgänger abtritt; es würde dann jeder Zweifel gehoben.

Herr Vizepräsident. Die Versammlung sollte sich im vorliegenden Fall nicht um Herrn Antoine bekümmern, denn es handelt sich nur darum, zu wissen, ob man dem Gesuche des Regierungsstatthalters von Courtelary entsprechen wolle oder nicht.

Abstimmung.

1) Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
2) Für Verschieben	4 Stimmen.
3) Für den Antrag des Regierungsrathes, daß der Antritt des neugewählten Regierungsstatthalters am 1. Dezember stattfinden solle	Gr. Mehrheit.

Implicite ist hierdurch dem Begehren des Herrn Rollier entsprochen.

Nach dem Antrage des Regierungsraths wird den Bezirkskommandanten:

Herrn Jakob König,	Bezirk 20
„ Jakob Affolter	„ 11
„ Ariste Pequignot,	„ 26

durch's Handmehr der Grad eines Majors ertheilt.

Anzug des Herrn Großrath Zahler in Betreff der Versicherungen gegen Brandschaden.

Zahler. Herr Vizepräsident, meine Herren! Unter den vielen Anstalten des Kantons Bern steht wohl die Brandassekuranzanstalt obenan. Durch den Beitritt kann Jeder für sein abgebranntes Gebäude Entschädigung erhalten. Nun ist aber konstatirt, daß oft, in Hinblick auf diese Entschädigung, die eigenen Gebäude angezündet werden, und diese Spekulation hat in der letzten Zeit eine bedenkliche Höhe erreicht. Die Entschädigung geschieht mit der größten Bereitwilligkeit, wenn man sieht, daß das Unglück einen Unschuldigen getroffen hat; wenn man aber hört, daß der Abgebrannte die Gebäude selber angesteckt, oder nicht die gehörige Sorgfalt auf dieselben angewendet hat, so erleidet dadurch die Anstalt ungemeinen Schaden. Man würde noch viel mehr Gebäude versichern lassen, wenn man gewiß wäre, das keine Prellereien stattfänden. Oft hilft ein Zimmermann ein Gebäude hoch schätzen; wenn es dann abgebrannt ist, so erhält er wieder Geld, um ein anderes zu bauen. Wir sind nicht die Einzigen, welche über diese Erscheinungen nachdenken. Im Kanton Aargau ist jüngsthin ein neues Brandassekuranzgesetz in Kraft getreten; man hat mir während meiner Anwesenheit daselbst gesagt, die Gefängnisse seien früher von Brandstiftern gefüllt gewesen, in neuerer Zeit jedoch sei kein Brandstiftungsfall bekannt. Der vorliegende Gegenstand ist auch schon früher zur Sprache gekommen; ich hoffe, die Behörden werden nun den Uebelständen abhelfen. Es fragt sich, wie? Ich habe das alte Gesetz nicht genug studirt, und weiß daher nicht, ob es möglich sei, zu sagen: Es solle von einer gewissen Zeit nicht mehr vollständige Entschädigung geleistet werden. Wenn Reduktionen möglich sind, so schlage ich unmaßgeblich vor, es solle in Zukunft nicht mehr der volle Werth der Schatzung, oder, wie im Aargau, vom eigentlichen Werth der Gebäude gewisse Prozente bezahlt werden, und die Summe der Versicherung solle nicht so hoch als die Schatzungssumme sein. Nach meiner Ansicht sind es allein die hohen Schatzungen, die zu den öftern Brandunglücken Anlaß geben. Bei dieser Gelegenheit könnte man vielleicht Maßregeln gegen das Hausiren mit Zündhölzchen ergreifen. Ich will die Vorschläge nicht selber machen, sondern nur darauf antragen, Sie möchten meinen Anzug erheblich erklären.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will dem Anzug nicht entgegentreten, sondern bloß mittheilen, daß sich der Regierungsrath mit diesem Gegenstande seit längerer Zeit beschäftigt. Es ist in dieser Hinsicht vom Buchhalter der Brandversicherungsanstalt ein interessanter Bericht über das Verhältniß der wirklichen großen Zunahme der Brandunglücke ausgearbeitet worden. In dieser Beziehung steht der Kanton Bern nicht einzig da; andere Kantone beklagen sich über das Gleiche. Es ergibt sich z. B. aus dem erwähnten Bericht, daß die Kantone St. Gallen, Zürich, Aargau u. s. w. in noch bedeutenderm Maße mit Brandunglücken heimgesucht worden sind, als der Kanton Bern, und daß diese vorzüglich im letzten Jahre zugenommen haben. Dies läßt sich in den Jahren der Theurung und allgemeinen Calamität leicht erklären. Das Verhältniß der Brandfälle ist ausnahmsweise nur im Kanton Genf günstig. Dies rührt vorzüglich von den guten Brandeinrichtungen und der Feuerpolizei her. Auch im Kanton Waadt finden weniger Brandfälle statt, was von einer andern Konstruktion der Gebäude, oder so etwas, abhängen kann. Der Hauptgegenstand selber wird also seiner Zeit vor den Großen Rath gebracht werden.

Eberfold. So wohlgemeint der Antrag des Herrn Zahler ist, so könnte ich doch demselben unmöglich in dem Maße beitreten, wie derselbe verlangt. Ich kann unmöglich annehmen, daß die häufigen Brandfälle ihren Ursprung Spekulationen verdanken; vielmehr glaube ich, die Hauptursache derselben sei Vernachläßigung. Nähme man den Antrag an, was würde geschehen? Die meisten Hausbesitzer würden fremden Assekuranzen beitreten, und glaube man ja nicht, es seien die fremden Anstalten nicht so berechnet, daß sie nicht ihren Nutzen haben; und besonders von fremden Theilnehmern. Ich möchte nur das Geld nicht aus dem Lande gehen lassen für Versicherungen, welche man im Lande selbst haben kann. Die Versicherungsbeiträge sind allerdings ungleich: die Städte, die aus steinernen Gebäuden bestehen, und wo die Hülfe in größerem Maaße bei der Hand ist, haben sich in dieser Beziehung gewiß zu beklagen. Ihre Beiträge sind die gleichen, obschon sie von Brandunglücken weniger betroffen werden. Ich würde jedoch bedauern, wenn man die Herabsetzung der Brandentschädigungen dekretiren würde.

v. Erlach. Ich hingegen möchte den Anzug des Herrn Zahler unterstützen. Es handelt sich nicht darum, daß man heute diejenigen Mittel wähle, welche er angegeben hat, denn

ich glaube, mit der Annahme seines Antrages sei noch nicht gesagt, daß uns der Regierungsrath Vorschläge bringen möchte, um die Entschädigungen auf zwei Drittel herabzusetzen. Hingegen scheint es mir, daß der Große Rath durch Erheblichkeitserklärung seines Anzugs die Ansicht ausspreche, es sei nöthig, in dieser Sache irgendwie Schritte zu thun, und das ist gewiß nothwendig. Es sind so viele Fälle bekannt, die zwar nicht bewiesen sind, aber doch annehmen lassen, daß die Entstehung des Brandes dem betreffenden Eigenthümer zuzuschreiben sei. Manches Haus ist so klein, daß man das Heu und Stroh gar nicht mehr hineinbringen kann; man wünscht ein größeres, und nun ist es allerdings die bequemste Manier, sich durch Anzündung desselben Geld zum Baue eines neuen zu verschaffen. Ich wünschte also, der Große Rath möchte sich dahin aussprechen, es sei nothwendig, daß man hierin Remeduren treffe. Den Vorschlägen des Regierungsrathes wird dadurch nicht vorgegriffen. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Zahler; wenn nicht ein Gegenantrag gefallen wäre, hätte ich das Wort nicht ergriffen.

Beutler. Wenn ich den Anzug recht verstanden habe, so geht derselbe dahin, daß bei allen Brandentschädigungen Abzüge statt finden sollten. Dies wäre im Allgemeinen ein zu schroffes Verfahren. Wenn es hergestellt wäre, daß ein Haus vom Eigenthümer angezündet worden sei, so könnte ich dem Antrage beipflichten, nicht aber dann, wenn bloße Vermuthungen vorhanden sind.

Imobersteg. Herr Vizepräsident, meine Herren! Ich muß den Anzug des Herrn Großrath Zahler ebenfalls unterstützen. Es ist bekannt, daß wirklich solche Brandstiftungen statt gefunden haben. Der Regierungsrath hat sich deshalb auch, wie Herr Regierungspräsident Stämpfli bemerkt hat, mit der Untersuchung der Sache befaßt. Wenn uns Vorschläge desselben werden vorgelegt werden, so werde ich über die Sache selbst sprechen. Heute handelt es sich also vorläufig nur darum, ob man den gemachten Anzug erheblich erklären wolle. Ich trete demselben vollkommen bei.

Zahler. Ich muß zwei Rednern antworten, die mich gar nicht verstanden haben. Vorerst dem Herrn Ebersold. Mein Anzug geht blos dahin, man möchte die häufig vorkommenden Brandunglücke in's Bedenken ziehen, unmaßgeblich sollte vielleicht nicht der ganze Werth der Gebäude bezahlt werden. Dem Herrn Beutler erwiedere ich, daß es sich gar nicht um das handelt, was er angeführt hat. Der Regierungsrath wird wohl wissen, welches die zu treffenden Maßregeln sein sollen; ich danke demselben, daß er sich schon mit der Sache befaßt hat.

Die Herren Ebersold und Beutler erklären sich nun mit dem Anzuge einverstanden. Der Anzug selbst wird durch Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 24. Oktober 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Amstutz zu Gunten, Bähler zu Blumenstein, Begert, Bühler, Chopard, Dähler zu Steffisburg, Egger, beide Fleury, Funk, Geiser zu Roggwyl, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Greppin, Herrmann, Hirsbrunner Kommandant, Hofer zu Hasle bei Burgdorf, Hutzli, Indermühle, Känel, v. Känel, Krebs zu Twann, Neuhaus, Renfer, Ritschard zu Oberhofen, Roth Notar, Schneebergec zu Herzogenbuchsee und Studer; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz in Thun, Boivin, Carrel, Dähler zu Seftigen, Friedli, Garnier, Gygar, Krebs zu Rüggisberg, Marquis, Matthys, Maurer, Probst, Rubin, Schmid, Stämpfli auf dem Schüpberg, Stooß und Streit.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Mehrere eingelangte Bittschriften, deren Verzeichniß später folgen wird, werden angezeigt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Ein von den Herren Großräthen Mützenberg, Imobersteg und andern unterzeichneter Anzug, betreffend die Werthung der deutschen Guldenstücke, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung.

Antrag des Regierungsrathes und der Gesetzgebungskommission zur Niedersetzung einer Kommission für die Prüfung des Gesetzesentwurfes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Riggeler, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen durch das Traktandenzirkular angezeigt worden ist, stellt die Gesetzgebungskommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, es möchte zur Prüfung und Begutachtung des revidirten Betreibungsgesetzes eine besondere Kommission aus der Mitte dieser hohen Versammlung ernannt werden. Der Grund, welcher die Gesetzgebungskommission bei diesem Antrage geleitet hat, ist einfach der, daß sie wünscht, eine möglichst genaue und sorgfältige Prüfung des vorliegenden in die Verhältnisse des ganzen Volkes tief eingreifenden Gesetzes zu veranlassen, eine Prüfung, bei der alle Landestheile Vertretung finden und bei der den gemachten Erfahrungen möglichst Rechnung getragen werden soll. Es ist wohl nicht nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Prüfung im Interesse des ganzen Landes liegt. Bekanntlich hat das in Frage stehende Gesetz große Unzufriedenheit erregt, und zwar ist hieran hauptsächlich der Umstand schuld, daß dasselbe zu hastig angenommen und bekannt gemacht wurde. Die Gesetzgebungskommission hatte, nach den Grundsätzen, die ihr im Großen Rathe an die Hand gegeben worden, die Aufgabe, ein Vollziehungsverfahren in Schuldsachen für die beiden Kantonstheile herzustellen. Allein die in beiden Kantonstheilen geltenden Grundsätze liefen so sehr auseinander, daß eine Vereinigung äußerst schwierig erschien. Bei der Eile, mit welcher das Gesetz vorbereitet werden mußte, wurde dann Manches in das Gesetz aufgenommen, was sich im Jura als zweckmäßig erwiesen hatte, im alten Kantonstheil aber nicht konveniren konnte, theils, weil Mißbräche stattfanden, und theils, weil gewisse Grundsätze, in

welche sich der Jura hineingelebt hatte, und die er nicht fahren lassen wollte, hier nicht begriffen wurden. Aus diesen Gründen wurde schon vor geraumer Zeit auf eingelangte Vorstellungen hin von dem Großen Rathe eine Anzahl von Abänderungen beschlossen. Diese sind dann von der Gesetzgebungskommission berathen worden und in Folge der stattgehabten Diskussion wurde die Redaktion beauftragt, den Gesetzesentwurf über das Betreibungsverfahren umzuarbeiten. Ein solches umgearbeitetes Projekt wurde denn auch der Gesetzgebungskommission zu Anfang dieses Monats vorgelegt, nachdem dasselbe zuvor schon vorläufig erfahrnen Geschäftsleuten und rechtskundigen Männern mitgetheilt worden war. Nach reiflicher Berathung der Sache hat die Gesetzgebungskommission gefunden, daß auch die früher vom Großen Rathe beschlossenen Abänderungen im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen nicht vollständig genügen können, sondern vielmehr noch mehrere grundsätzliche Abänderungen des Gesetzes stattfinden müssen. Die Beschlüsse der Gesetzgebungskommission führten dann auch dahin, daß eine ganz neue Umarbeitung des Gesetzes wenigstens in einzelnen wichtigen Haupttheilen nothwendig sei. Diese Umarbeitung ist bereits begonnen, allein wegen der Kürze der Zeit, welche zwischen den Sitzungen der Gesetzgebungskommission und denjenigen des Großen Rathes liegt, konnte dieselbe noch nicht vollständig zu Ende gebracht werden. Indessen kann ich Ihnen die Hauptpunkte, in welchen der neue Entwurf von dem jetzt geltenden Gesetze abweichen wird, hier angeben. Ich will indeß hier bloß die wesentlichsten Abänderungen hervorheben und dabei der Ordnung des Gesetzes folgen. Was die allgemeinen Bestimmungen anbetrifft, so hat der neue Entwurf die bisherigen Grundsätze beibehalten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Bestimmung des frühern Gesetzes, wonach der Gläubiger gehalten war, zuerst sein dingliches Recht auf die Pfandsache geltend zu machen, und erst wenn er hierdurch nicht vollständig befriedigt wurde, das persönliche Recht gegen den Schuldner verfolgen konnte, gestrichen wurde. Man fand nämlich, daß diese Bestimmung dem Schuldner in der Regel Nichts nütze, dagegen aber den Gläubiger in seinen Interessen vielfach beeinträchtige. Bezüglich der Einleitung der Pfändung oder vielmehr der Auswirkung des Vollziehungsbefehls sind die frühern Bestimmungen mit den bereits vom Großen Rathe beschlossenen Modifikationen beibehalten worden. Hinsichtlich der Ausführung der Pfändung dagegen sind einige prinzipielle Umänderungen beschossen worden. Nach dem bisherigen Gesetz war nämlich überall im Vollziehungsprozesse der Weibel die einzige thätige Person; er führte namentlich die Pfängungen aus und hatte für die Interessen der Gläubiger zu sorgen. Es wurde jedoch viel darüber geklagt, daß die Weibel nicht die nothwendigen Kenntnisse besitzen, und daß sie sich die Interessen der Gläubiger nicht gehörig angelegen sein lassen. Man ging deßhalb auf den frühern Grundsatz zurück, daß die Pfändung mehr Sache des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten sei, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß der Gläubiger dem Weibel auch das ganze Geschäft überlassen könne. Eine nothwendige Folge hiervon war es dann, daß man mehr den Grundsatz der Einzelpfändung im Auge haben mußte, weil der Gläubiger natürlich nur für sein Interesse handeln und nur für sich sorgen wird. Bezüglich der Pfändung von Forderungen wurde das Verfahren vereinfacht. Statt der Ladungen vor den Richter soll der Gläuliger den Schuldner künftig durch den Weibel anfragen lassen, ob er in die Abtretung oder Einkassirung der gepfändeten Forderungen für Rechnung der Ansprache des betreibenden Gläubigers einwillige oder nicht. Wenn er dieß thut, so fällt die gerichtliche Zuerkennung weg. Ist hingegen eine solche nöthig, so soll dieselbe überdieß auf das einseitige Verlangen des Gläubigers stattfinden. In Bezug auf die Vergantung und Vertheilung des Erlöses wurden ebenfalls prinzipielle Aenderungen angenommen. Hier ist, wie ich glaube, einer Hauptbeschwerde, welche namentlich im alten Kantonstheile erhoben wurde, Rechnung getragen worden. Nach dem bisherigen Gesetze ging man von dem Grundsatze aus, alle Gläubiger seien auf das Vermögen des Schuldners gleich berechtigt, und wenn daher ein Gläubiger pfände, so solle ihm, auch wenn er im Verfahren weiter vorgerückt sei, als ein Anderer, dieß doch keinen Vorrang geben, vielmehr solle auch der andere, welcher weniger vorgerückt ist, sein Recht auf den Erlös ebenfalls geltend machen können. Dieser Grundsatz ist grundsätzlich richtig und gerecht, und im Jura hält man daran fest; im alten Kantonstheil jedoch konnte er nicht konventren, vorzüglich wegen des Mißbrauchs, daß in der Regel, wenn eine Vergantung stattfand, die Gläubiger sich massenhaft meldeten und dadurch oft ein förmliches Liquidationsverfahren und den Ruin des Schuldners herbeiführten. Dieser Punkt bot in den bisherigen Revisionen der Gesetzgebungskommission eine Hauptschwierigkeit dar, da es schwierig war, den Wünschen beider Kantonstheile Rechnung zu tragen. Endlich hat man gefunden, eine vollständige Vereinigung der herrschenden Gegensätze lasse sich schlechterdings nicht durchführen; denn wenn man dem Jura den Grundsatz der freien Konkurrenz der Gläubiger aberkennen wollte, so würde dieß für ihn einen ebenso großen Grund zur Unzufriedenheit bilden, als die Beibehaltung desselben für den alten Kantonstheil. Man entschloß sich daher, in dieser Beziehung beiden Kantonstheilen diejenigen Grundsätze zu lassen, an die sie gewöhnt sind, was sich auch sehr gut durchführen läßt, ohne daß dadurch die Einheit des Verfahrens gestört wird. Die Bestimmungen über die Konkurrenz der Gläubiger sind nämlich in der französischen Gesetzgebung im materiellen Theil enthalten, und ebenso werden für den alten Kantonstheil die geeigneten Bestimmungen über den gleichen Gegenstand in die Hypothekarordnung aufgenommen werden müssen. Man läßt so dem Jura die materiellen Bestimmungen seines Gesetzes; während nach bernischem Recht in Zukunft eine Einsprache bei Vergantungen bloß noch bei Pfandrechten zuläßig und nöthig ist, welche nicht in die Hypothekarbücher eingetragen sind. Diese Pfandtitel sind indessen sehr selten, und sobald die betreffenden Bestimmungen ins Leben treten, so werden die dabei interessirten Pfandgläubiger für die Eintragung sorgen. Obwohl auf diese Weise voraussichtlich auf der einen Seite beide Kantonstheile befriedigt werden können, wird auf der andern Seite die Einheit des Verfahrens nicht gestört. Denn die Art und Weise der Realisirung der Rechtsansprüche der Gläubiger bleibt für beide Kantonstheile die nämliche. Die Rechte der Gläubiger auf das Vermögen des Schuldners hingegen sind nicht in beiden dieselben und richten sich bei jedem nach den materiellen Bestimmungen der Gesetzgebung. Dadurch, Herr Präsident, meine Herren! glaube ich eine Hauptbeschwerde des alten Kantonstheils gehoben. Natürlich ist eine Folge dieser Aenderung dann auch eine Vereinfachung des Liquidationsverfahrens, und dieser Titel muß daher ebenfalls eine vollständige Umarbeitung erleiden. Ferner hat man das Verfahren bei Einsprachen und bei Vindikationen bedeutend vereinfacht und weniger kostspielig zu machen gesucht, namentlich dadurch, daß die bisher üblichen förmlichen Klagen gestrichen und einfache Ladungen an ihre Stelle gesetzt worden sind. Weitere grundsätzliche Veränderungen sind bei der Güterabtretung angenommen worden. Nach dem bisherigen Verfahren konnte die Güterabtretung bloß vom Schuldner verlangt und bloß auf sein Begehren erkannt werden. Man hat nun gefunden, daß es nicht unzweckmäßig sein dürfte, auch dem Gläubiger das Recht zu geben, die Güterabtretung seines Schuldners zu verlangen, und die Gesetzgebungskommission hat deßhalb beschlossen, Ihnen Bestimmungen vorzulegeu, wonach dieß in zwei Fällen geschehen kann, nämlich erstens, wenn sich der Schuldner insolvent erklärt, und man glaubt, er habe noch Vermögen, und zweitens im Falle des Austrittes des Schuldners. Die Gesetzgebungskommission hat bezüglich der Güterabtretung überdieß eine Menge neuer und ergänzender Bestimmungen beschlossen, die ich hier nicht näher anführen will. Endlich glaubte man auch Bestimmungen aufnehmen zu sollen, bezüglich der Wirkungen der Güterabtretungen auf die Ehrenfähigkeit des Schuldners. Man hat nämlich gefunden, das früher erlassene Gelegenheitsgesetz bezüglich der Folgen der Insolvenz sei zu streng, und es hat sich auch in der Praxis die Erscheinug gezeigt, daß Mißbräuche stattgefunden, indem oft der Weibel bei einem sehr solventen Manne nicht gehörige Nachforschung hielt, und auf dieses hin eine Einstellung in der Ehrenfähigkeit des Betreffenden erfolgte. Auf der andern Seite glaubte man aber auch,

es wäre zu weit gegangen, wenn man in keinem Falle an die Zahlungsunfähigkeit nachtheilige Folgen knüpfen würde. Man wählte deßhalb den Mittelweg, welcher wahrscheinlich die allgemeine Anerkennung finden wird, daß der Schuldner zwar während der Verführung der Güterabtretung in seinen politischen Rechten eingestellt werde, daß aber, nachdem die Güterabtretung vollzogen ist, die Akten dem Amtsgericht vorgelegt werden sollen, und dieses zu erkennen habe, ob die Einstellung des Schuldners in seinen politischen Rechten fortdauern, oder ob der Betreffende, als unverschuldet ins Unglück gerathen, wieder ehrenfähig zu erklären sei. Das Amtsgericht hat in dieser Beziehung in erster und letzter Instanz zu urtheilen. Weitere Aenderungen finden sich in den Bestimmungen über die Liquidation erbloser Verlassenschaften; namentlich hat man ein sehr vereinfachtes Verfahren in Bezug auf geringere Verlassenschaften vorgeschrieben, ungefähr in der Art der frühern Erbliquidationen. Ueberdieß sind einige Abänderungen in Beziehung auf den Personalarrest, dessen Vereinigung mit den Bestimmungen über die Arrestnahme durch provisorische Verfügung in Anregung gebracht, und endlich wurde beschlossen, dem Gesetz einen Zusatztitel beizufügen in Rücksicht auf die Bestandverbote, wo namentlich im alten Kantonstheile die geeigneten Bestimmungen über das Verfahren fehlen, welches eingehalten werden soll, nachdem der Vermiether oder Verpächter ein Verbot herausgenommen hat. Herr Präsident, meine Herren! Dieses sind in kurzen Zügen die grundsätzlichen Veränderungen, welche die Gesetzgebungskommission in diesem Gesetz vorgenommen hat, auf deren Grundlage hin sie Ihnen und dem Volk eine neue Ausarbeitung desselben mittheilen wird. In geringfügigern Veränderungen und nothwendig gewordenen Nebenbestimmungen konnte ich natürlich nicht eintreten und sie würden auch wenig Interesse erregt haben. Was hier in Frage kommt, ist bloß die Ernennung einer Kommission zur Prüfung und Vorberathung dieses Entwurfs. Die Gesetzgebungskommission stellt diesen Antrag, und nach meiner Ansicht würde eine solche Kommission, wie es gewöhnlich bei den bisher ernannten der Fall war, aus 11 Mitgliedern bestehen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hatte die gleiche Tendenz, wie die Gesetzgebungskommission, nämlich vor der eigentlichen Berathung des Gesetzes eine gründliche Prüfung desselben zu veranlassen. Durch die Niedersetzung einer Kommission wird der Zweck erreicht, daß die in dieselbe erwählten Mitglieder der Versammlung es sich zur Aufgabe machen werden, den Entwurf speziell durchzugehn.

Tscharner, Fürsprech. Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Angelegenheit, nämlich um den Kredit des Landes. Das Geld steckt in den Büreaux und in den Geldsäcken, und ein gutes Betreibungsgesetz ist das Mittel, die Geldsäcke zu lösen und die Büreaux zu öffnen. Die Gesetzgebungskommission machte zweimal bei diesem Gesetz Fehlgeburten, und jetzt soll eine dritte Geburt vorbereitet werden, von welcher wir hoffen wollen, daß sie gut ablaufe. Allein Thatsache ist es, daß dem Kredit nicht auf einmal die Thüre geöffnet werde. Ich möchte viel lieber, statt es jetzt mit diesem Gesetz zum dritten Male zu versuchen, lieber einfach wieder zu den alten Grundsätzen der Gerichtssatzung zurückkehren, und glaube, wir würden so den Schlüssel finden, um die Thüre zu öffnen, damit das Geld zurückkehre. Das wäre nach meiner Ueberzeugung (ich kann mich übrigens irren) das beste Mittel, um dem gesunkenen Kredit wieder aufzuhelfen. Ich will keinen besondern Antrag stellen, allein es würde mich sehr freuen, wenn ich von Mitgliedern dieser hohen Versammlung die gleiche Ansicht äußern hörte und mich mit ihnen in Verbindung setzen könnte.

Büßberger. Ich möchte dem Herrn Tscharner blos erwiedern, daß die Grundsätze, welche uns der Herr Berichterstatter mitgetheilt hat, ziemlich mit denjenigen der Gerichtssatzung übereinstimmen. Der Anlaß zu den Klagen rührte meistens daher, daß eine Konkurrenz der Gläubiger bei der Gant stattfand. Diesen Grundsatz hat nun die Gesetzgebungskommission fallen lassen. Ich hatte schon früher einen derartigen Antrag gestellt, welcher aber durchgefallen ist. Ich glaube, wir sollen eine Kommission niedersetzen, um das Projekt in Berathung zu ziehen, und zwar um so mehr, da die Gerichtssatzung wesentliche Lücken hatte, die ausgefüllt werden müssen.

Stettler. Bereits als der Betreibungsprozeß zum erstenmal zur Berathung kam, behauptete ich, was man jetzt zu erkennen scheint, daß man allzu sehr von den Grundsätzen der alten Gesetzgebung abgewichen sei. Man hatte damals als Grund, um von den bisherigen Grundsätzen abzuweichen, angeführt, daß man die beiden Kantonstheile unter die gleiche Gesetzgebung vereinigen wolle. Ich halte diesen Grundsatz, so wohl gemeint er ist, für einen unglücklichen. Der Jura befindet sich mit seiner französischen Gesetzgebung, die ihm in Fleisch und Blut übergegangen ist, ganz wohl, und das Gleiche war im alten Kantonstheil mit der Gerichtssatzung der Fall. Wenn man nun beide Landestheile unter Ein Gesetz bringen will, so müssen wir entweder die Grundsätze, welche im Jura gelten, auf uns übertragen, und uns einen neuen Hut aufsetzen, oder unsre Grundsätze dem Jura aufdringen. Allein wir mögen hier zu verschmelzen suchen, wie wir wollen, so wird doch der eine oder andere Landestheil stets unzufrieden sein, und wirklich hat man auch beide, als mit dem neuen Gesetze unzufrieden, sich äußern hören. Ich erkläre frei und offen, daß, so wohl gemeint die Ansichten der Gesetzgebungskommission sind, wir doch von einem Vereinigungsversuche in dieser Beziehung abstehen müssen, wenn wir nicht an dem Willen des Volks, welches das Alte behalten will, scheitern wollen. Wir müssen wieder darauf zurückkommen, zwei getrennte Gesetzgebungen aufzustellen, und dabei möchte ich dem Jura die Grundsätze der französischen Gesetzgebung lassen, wie er sie will, und ebenso dem alten Kantonstheil seine alten Grundsätze, welche vielleicht bei uns nicht weniger ins Volksleben eingedrungen sind, als im Jura das französische Gesetz. Ich danke der Gesetzgebungskommission, daß sie im Hauptgrundsatz wieder auf das alte Gesetz zurückgekehrt ist. Allein wird der Jura damit zufrieden sein? Die Beschwerden werden dort gewiß um so größer. Man will zwar diesem Kantonstheil die Intervention der Gläubiger lassen, während sie für den alten wegfällt. Allein, wenn man einmal zu trennen anfängt, warum nicht die ganze Gesetzgebung trennen? Wir leben in einer Zeit, wo jede Nationalität ihre Selbstständigkeit zu erlangen sucht, und jetzt, wo dieser Geist des 19. Jahrhunderts sich durch ganz Europa regt, wollen wir gerade das Umgekehrte von demjenigen, was er anstrebt, nämlich zwei in Sitten und Gebräuchen ganz verschiedene Landestheile vereinigen. Was den alten Kantonstheil insbesondere betrifft, so erkläre ich frei und offen, daß ich nach meinen Erfahrungen die Ueberzeugung habe, daß wir etwas Besseres, als die wesentlichen Grundsätze der Gerichtssatzung nicht werden aufstellen können. Der Gläubiger wußte da, daß er Bezahlung erhalten werde, so lange noch ein Batzen beim Schuldner sei, und auch dieser hatte die Garantie, daß seine Gläubiger ihn nicht erdrücken können. Herr Präsident, meine Herren! warum wollte man eigentlich ein neues Betreibungsgesetz? Weil das Oberland sich hauptsächlich über die starken Gebühren beklagte. Wenn man aber die Kosten der Betreibung zu hoch glaubte, so hätte man einfach den Emolumenten-Tarif einer Revision unterwerfen können. Ein großer Theil der Beschwerden über das neue Gesetz rührte daher, daß das Volk nicht an dasselbe gewöhnt war. Die Weibel verstunden fast sämmtlich den Prozeß nicht, und kein Beamter faßte ihn gleich auf, wie der andere. Daß unter solchen Umständen der Gläubiger keine Sicherheit mehr hatte, und der Landmann nicht wußte, woran er sei, ist ganz natürlich. Kehren wir dagegen noch mehr zu den alten Grundsätzen zurück, als die Kommission beantragt hat, so wird sich der Bauer wieder zurechtfinden können, und auch der Gläubiger wird zufrieden sein. Ich erlaube mir, dieses als meine persönliche Ansicht auszusprechen, und halte mich dazu um so mehr berechtigt, als ich schon bei der ersten Berathung die gleiche Meinung geltend gemacht hatte. Ich trete durchaus nicht gegen die Niedersetzung einer besondern Kom-

mission auf, und mache auch der Gesetzgebungskommission keine Vorwürfe, sondern ich wünsche blos, daß man, wenn es möglich ist, noch mehr zu den alten Grundsätzen zurückkehre, als es nach den vom Herrn Berichterstatter gemachten Abänderungsanträgen geschieht.

Beutler. Es muß mich natürlich sehr interessiren, das neue Gesetz zu sehen, da das vorige eine so große Unzufriedenheit im ganzen Lande hervorgerufen. Ich hatte schon im Jahre 1847 den Antrag gestellt, daß man im §. 464 die Kuh aus denjenigen Gegenständen streiche, welche nicht gepfändet werden dürfen. Allein es scheint mir, man habe gefunden, daß der Kaffee mit Kuhmilch besser schmecke, als mit Ziegenmilch; und überdieß glaube ich, daß also, wenn der Antrag von einem andern Mitgliede, z. B. von einem Regierungsrathe gestellt worden wäre, man ihn wahrscheinlich angenommen hätte.

Belrichard. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mit großem Vergnügen ersehen, daß die Gesetzgebungskommission für gut gefunden, auf das Betreibungsgesetz zurückzukommen, und ich unterstütze vollkommen den Antrag, die Gesetzgebung des alten Kantons von derjenigen des Jura zu trennen. Täglich sind im Jura Klagen gehört worden; die Bevölkerung dieser Landesgegend war der unablässigen Verstümmelung ihrer Gesetzgebung überdrüssig. Ich pflichte also, ich wiederhole es, mit großem Vergnügen den Anträgen bei, welche dahin gehen, der Vermengung der Gesetze des alten mit denjenigen des neuen Kantonstheils ein Ende zu machen. Diese Vereinigung ist unmöglich, sie zerstört den Grundsatz unserer Gesetzgebung. Es sei mir erlaubt, Ihnen ein einziges Beispiel anzuführen. Nach dem neuen Gesetze ist ein Gläubiger angehalten, den Schuldner auszutreiben, bevor er die Bürgen angreifen kann, während das uns garantirte Civilgesetzbuch (Code Napoleon) gleichzeitig den Schuldner und die solidarischen Bürgen zur Zahlung anzuhalten gestattet. Ich bin Ihnen also sehr verbunden, meine Herren, daß Sie dem System wieder huldigen wollen, nach welchem der Jura in Betreff seiner Gesetzgebung vom alten Kanton getrennt werden wird, und es soll mich freuen, wenn derselbe wieder seine frühere Gesetzgebung bekommt, über welche er sich nie beklagt hat. Ich wünsche daher, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, daß die hierorts zu bestellende Kommission die Verschmelzung der Gesetze beider Kantonstheile wieder aufhebe.

Herr Berichterstatter. Man hat sich im Allgemeinen nicht gegen die Ernennung einer Kommission ausgesprochen und war auch ziemlich mit den Abänderungen einverstanden, welche von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagen worden sind. Nur glaubte man von einer Seite, man solle für den alten Kantonstheil völlig zu den Grundsätzen der Gerichtssatzung zurückkehren und auch dem Jura seine besondere Gesetzgebung lassen. Ich zweifle, daß diese Meinung richtig sei; für meinen Theil halte ich sie für ungegründet. Ich will die Grundsätze der alten Gesetzgebung nicht tadeln, wüßte aber nicht, welche Grundsätze der frühern Gesetzgebung noch ferner in das neue Gesetz aufgenommen werden und sich heilsam erweisen könnten. Für den alten Kantonstheil sind die Hauptgrundsätze der alten Gesetzgebung adoptirt, nur im Verfahren ist eine Aenderung. Während man früher nämlich mehrere Arten von Betreibungen hatte, hat man jetzt für die Einleitung aller Betreibungen ein einheitliches Verfahren durch Zahlungsaufforderung hergestellt. Der Schuldner genießt dabei die gleichen Fristen wie früher, allein der Weibel kömmt in Zukunft blos einmal zu ihm in's Haus und die Kosten werden geringer. Ferner wurde das Verfahren bei der Steigerung vereinfacht. Die Gantmeister sind beseitigt, und ich glaube, diese Aenderung müsse als eben so sehr im Interesse des Schuldners wie des Gläubigers erachtet werden. In diesen Punkten glaube ich daher, solle man keineswegs zu den Grundsätzen der alten Gesetzgebung zurückkehren. Indessen, Herr Präsident, meine Herren, ist dieses eben eine Frage, welche die aufzustellende Kommission gleichfalls zu prüfen hat. Wenn diese noch andere gute Grundsätze in der Gerichtssatzung findet, so wird die Gesetzgebungskommission Nichts dagegen haben. Es sind Zweifel erhoben worden, ob ein gemeinschaftlicher Betreibungsprozeß für beide Kantonstheile möglich sei, ohne daß die Bestimmungen über die Konkurrenz der Gläubiger für beide gelten. Ich glaube allerdings, dieses sei möglich, nur muß man überall vorsichtig sein und zu vermeiden suchen, daß nicht etwa einzelne Bestimmungen der materiellen Gesetze des einen oder des andern Landestheiles durch Vorschriften dieses Gesetzes verändert werden. Die Ansicht der Vereinbarkeit beider Kantonstheile bezüglich der Gesetzgebung wurde auch in der Gesetzgebungskommission durchgehends getheilt. In derselben ist bekanntlich der alte Kantonstheil wie der neue repräsentirt. Die Mitglieder, welche aus dem alten Kantonstheil kommen, fanden, das umgearbeitete Gesetz werde mit den angenommenen Veränderungen diesem Landestheil recht sein, und auch die jurassischen Mitglieder fanden, es eigne sich so für den Jura. In der neu aufzustellenden Kommission sollen nun wieder alle einzelnen Landestheile vertreten werden, und wenn das Resultat ihrer Prüfungen allfällig dahin geht, eine getheilte Gesetzgebung sei nothwendig, so wird man dann immer noch Gelegenheit finden, dieses auszuführen. Ich für meinen Theil wünsche sehr eine einheitliche Gesetzgebung, ohne welche der Verkehr beider Kantonstheile stets gehemmt oder gefährdet und gestört ist, indem die Bürgen beider Kantonstheile, welche miteinander in Geschäftsverbindung stehen, sonst nicht wissen, wie sie ihre Ansprüche geltend machen und zu ihrem Gelde gelangen können. Ich trage aus diesen Gründen darauf an, Sie mögen die Aufstellung einer Kommission beschließen, und nach Bestimmung der Mitgliederzahl zur Wahl schreiten.

Aubry. Die Berathung hat, wie es mir scheint, hinlänglich dargethan, an welche Grundlagen die Kommission sich halten soll. Mehrere Mitglieder haben sich ausgesprochen, und es handelt sich darum, zu wissen, ob man die Gesetzgebung des alten von derjenigen des neuen Kantonstheils trennen will oder nicht. Es wird dieser Kommission nicht unbekannt sein, daß ihre daherige Aufgabe weiter geht, als die vorgeschlagenen Abänderungen einfach zu berathen, und es wäre nach meinem Dafürhalten zweckmäßig, ihre Verhandlungen auszutheilen.

Herr Berichterstatter. Ich bin ganz damit einverstanden, die Verhandlungen austheilen zu lassen.

Herr Vizepräsident. Ich glaube, wir können der Kommission in dieser Beziehung Nichts vorschreiben. Wir würden ihr dadurch einen Auftrag geben, welcher dem in Berathung liegenden Gegenstand fremd ist. Beschränken wir uns also einfach, die vom Regierungsrath vorgeschlagene Kommission zu ernennen. Die Mitglieder dieser Kommission werden dann schon wissen, was sie zu thun haben, sei es, daß sie ihre persönliche Meinung zu Rathe ziehen oder die heute ausgesprochenen Wünsche berücksichtigen wolle.

Ebersold wünscht, daß bei der Wahl der Kommission darauf gesehen werde, daß nicht bloß beide Landestheile, sondern auch die verschiedenen Klassen der Staatsbürger ihre Vertretung finden.

Die Wahl wird durch geheime Abstimmung vermittelst Zeddel vorgenommen — Da im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr herauskommt, so werden die eilf Großräthe, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, durch das Handmehr als erwählt erklärt. Diese sind:

1) Herr Großrath Blösch,
2) „ „ „ Bützberger,
3) „ „ „ Siegenthaler,
4) „ „ „ Stettler,
5) „ „ „ Boivin,
6) „ „ „ Geiser, Oberst,
7) „ „ „ Tscharner, Fürsprecher,
8) „ „ „ Carlin,
9) „ „ „ Straub,
10) „ „ „ Schläppi.

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der politischen Wahlen und Abstimmungen. (Abgedruckt im Tagblatt Nro. 6.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurfe ist folgende: Am 15. Januar dieses Jahres haben die Herren Großräthe Carlin und Scheidegger einen Anzug gemacht, es möchte die jetzige Wahlkreiseintheilung einer Revision unterworfen werden. Dieser Anzug wurde dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen und am 3. Februar beschloß dann der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes: a) es sei die gegenwärtige Wahlkreiseintheilung abzuändern, b) es solle die Stimmgebung in den Kirchgemeinden stattfinden, und c) es sollen kirchgemeindsweise Stimmregister über die stimmberechtigten Bürger aufgenommen werden. — Auf diese Grundlage hin arbeitete der Regierungsrath den Entwurf aus, welcher Ihnen jetzt vorgelegt wird. Ich kann mich über die Eintretensfrage ganz kurz fassen. Der Entwurf enthält zwei Hauptgrundsätze, nämlich: 1) daß in Zukunft das Stimmrecht in den Kirchgemeinden, oder, wie sich die Verfassung ausdrückt, in den politischen Versammlungen ausgeübt werden solle, anstatt in den Hauptorten der Wahlkreise. Dieser Grundsatz war schon im Verfassungsrath ausgesprochen worden, wo sich geltend machte, man solle die Bürger zur Ausübung des Stimmrechts so wenig als möglich von ihren Wohnorten entfernen. Die andere Meinung, die sich im Verfassungsrath geltend machte, gieng jedoch dahin, es sei besser, wenn die Bürger sich in größern Versammlungen vereinigen. Diese letztere Meinung behielt die Oberhand und aus dieser gieng denn der §. 8 der Verfassung hervor, daß die in einem Wahlkreis wohnhaften Stimmfähigen eine Wahlversammlung bildeten. Es könnte nun die Frage entstehen, inwiefern es bei dieser Fassung des §. 8 der Verfassung zuläßig sei, von dem bisherigen Modus abzuweichen. Diese Frage hat der Große Rath durch die Annahme des erwähnten Grundsatzes am 3. Februar bereits mehr oder weniger dahin erledigt, daß die Abänderung dieses Modus der Verfassung nicht widerstreite. Indessen ist die Frage immer noch der Besprechung werth. Der zweite wesentliche Grundsatz ist der, daß die Wahlen in den Großen Rath in Zukunft amtsbezirksweise stattfinden sollen, statt daß, wie bisher, der ganze Kanton in 68 möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt sei. Die Verfassung sagt hierüber Folgendes: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.“ Es könnte nun zweifelhaft sein, inwiefern die vorgeschlagene amtsbezirksweise Eintheilung diesem Grundsatz der Verfassung entspreche. Der Regierungsrath ließ sich bei seinem Antrage dadurch leiten, daß die Wahlversammlungen der Vorschläge für Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten und die Wahl der Amtsrichter und der Amtsgerichtssuppleanten auf diese Weise mit den Wahlkreisen für den Großen Rath zusammenfallen, so daß alle Wahlen, mit Ausnahme derjenigen für den Nationalrath auf der nämlichen Kreiseintheilung beruhen werden. Es wäre gut, sich schon in der Eintretungsfrage über diese Bestimmungen auszusprechen. Dann sind noch andere Bestimmungen aufgenommen, welche sich auf die nächste Gesammterneuerung der Behörden beziehen, so wie auch ein Abschnitt, welcher bestimmt, wie das Begehren um eine Verfassungsrevision oder eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes gestellt werden soll. Diese beiden Punkte, und namentlich der Uebergang der alten Behörden auf die neuen mußten einmal erledigt werden. Eine Hauptneuerung des Gesetzes besteht noch darin, daß in Zukunft Stimmregister eingeführt werden sollen. In jeder Gemeindsschreiberei werden alle stimmfähigen Bürger aufgezeichnet und jedesmal, wenn eine Abstimmung stattfindet, sollen die Einwohnergemeinderäthe die Stimmregister durchsehen und bereits von sich aus die nöthigen Streichungen und Ergänzungen darin vornehmen, unter Vorbehalt jedoch des endlichen Entscheides der politischen Versammlung. Ich möchte darauf antragen, vor Allem aus die Eintretungsfrage zu behandeln.

Ganguillet. Ich bin so frei, das Wort über die Eintretensfrage zu ergreifen. Vor Allem aus müssen wir die Verfassung ins Auge fassen und von den §§. 7 und 8 derselben bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes ausgehen. Ich erinnere mich noch so gut, als wenn es gestern gewesen wäre, welche Verhandlungen im Verfassungsrathe in dieser Beziehung stattgefunden. Herr Oberrichter Migy vertheidigte das System, welches hier vorgeschlagen ist. Seine Ansicht wurde vorzüglich von Obergerichtspräsident Kohler widersprochen. Der §. 7 lautet ausdrücklich: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.“ Wenn man Amtsbezirke gewollt hätte, so würde man nun nicht „Wahlkreise“, sondern „Amtsbezirke“ gesagt haben. Ist es eine gleichmäßige Eintheilung, wenn der Amtsbezirk Bern mit seinen 45,000 Seelen einen Wahlkreis bildet? und der Amtsbezirk Saanen mit seinen 4000 Seelen auch ebenfalls einen? Ich glaube nicht. Nach dem Wortlaute und nach dem Geiste des §. 7 der Verfassung ist daher der §. 12 des vorliegenden Gesetzes nicht statthaft. Ferner sagt der §. 8 der Verfassung: „die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.“ Nach dem vorliegenden Gesetz wird ein Wahlkreis aus vielen Gemeinden zusammengesetzt, so daß in jedem Amtsbezirk 10 und noch mehr Wahlversammlungen sind. Dieses sind die hauptsächlichsten Gründe, welche mich zum Nichteintreten bestimmen. Was die Wünschbarkeit des Gesetzes betrifft, so finde ich es zwar auch viel bequemer, in den Gemeinden abzustimmen, als mehrere Stunden weit an den Hauptort des Wahlkreises gehen zu müssen. Allein auch dieses hat seine Nachtheile; denn wenn Sie das Gesetz so annehmen, wie es ist, so müssen künftigen Frühling die Bürger 9 Sonntage hintereinander wählen. Zuerst nämlich 3 Sonntage für die Wahl des Großen Rathes; nachher 3 Sonntage für die Vorschläge zu Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthaltern und die Wahl der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten. Dieß macht schon 6 Sonntage. Da natürlich viele Großräthe zu Beamten gewählt werden, und daher ersetzt werden müssen, so sind wieder 3 andere Sonntage erforderlich. Dieses macht zusammen 9 Sonntage, und da werden sich am Ende schwerlich viele Wähler einfinden. Es hieße die Volkssouveränetät todtschlagen, wenn man die Bürger so ermüden wollte. Ich möchte, wenn das Eintreten beschlossen wird, wenigstens den Antrag stellen, das Gesetz zuerst durch eine Kommission begutachten zu lassen.

v. Erlach. Ich muß dieser Ansicht vollkommen beipflichten und halte es für die Pflicht eines Jeden, sich darüber auszusprechen. Der §. 12 des Gesetzes ist offenbar im Widerspruch mit dem §. 7 der Verfassung und der §. 22 des Gesetzes widerspricht dem §. 8. Habe sich nun der Große Rath im Laufe des Jahres in einem andern Sinne ausgesprochen oder nicht, so sagt jedenfalls ein Artikel der Verfassung ausdrücklich, daß kein Gesetz und kein Beschluß, welcher der Verfassung widerspreche, gültig sei. Auch der zweite Absatz des §. 9 ist der Verfassung entgegen. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß bei einer Gesammterneuerung des Großen Rathes die infolge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuen Großen Rath gewählt werden, an der Verhandlung dieses letztern Theil nehmen können, bis die sie betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben. Diese Bestimmung widerspricht dem §. 20 der Verfassung, welcher mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, für unvereinbar erklärt. Solche Beamte, welche in den Großen Rath gewählt werden, können vielleicht eine geraume Zeit und noch dazu während einer sehr wichtigen Epoche im Großen Rathe mitstimmen, was ganz gewiß der Verfassung widerspricht. Endlich spricht sich der §. 41, welcher von dem Modus spricht, wie über eine Verfassungsrevision oder eine Gesammterneuerung des Großen Rathes abgestimmt werden solle, folgendermaßen aus: „Spricht sich in einer politischen Versammlung nicht die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Begehren aus, so werden die Stimmen dieser Versammlung weder für noch gegen gezählt. Ist hingegen die Mehrheit dafür, so zählt die Versammlung für so viele Stimmen, als dem Begehren wirklich zugestimmt haben.“ Nun lautet aber der §. 6 der Verfas-

fung dahin: „Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons." Nun frage ich, ob der §. 41 des Gesetzes dieser Disposition entspreche? Ich glaube nicht; auch machte man es ganz anders, als man darüber abstimmte, ob man die alte Verfassung wolle oder nicht. Man zählte in jeder politischen Versammlung alle Stimmen für und wider und brachte so die Mehrheit heraus. Nach dem vorliegenden Gesetz dagegen würden alle Minoritäten dahinfallen. Aus diesen Gründen könnte ich nicht zum Eintreten in das Gesetz stimmen, wie es vorliegt. Ich glaube zwar, es sei Bedürfniß, daß man die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Organisation der Wahlen und die Erneuerung der Behörden ꝛc. aufstelle. Allein dieses soll nicht in einem Sinne geschehen, welcher der Verfassung widerspricht, sondern in einem solchen, der ihr entspricht.

Rothacher. Der Entwurf wird in den Landgemeinden des Amtsbezirks Bern Mißbilligung finden. Was werden sie darin erblicken? Daß einem sehr wichtigen Prinzip und zwar dem Freiheitsprinzip das Messer an die Kehle gesetzt werde. Man hat schon seit Jahren die Erfahrung gemacht, wie die Stadt, wenn es sich um Wahlen handelt, sich alle Mühe gab, nur ihre Candidaten durchzusetzen, obgleich ich allerdings sehr große Achtung vor diesen Männern habe. Wenn nun dieser vorgeschlagene Modus eingeführt wird, so werden die Einwohner von Bern sich bei den Wahlen die gleiche Mühe geben, ihre Angehörigen in die Behörden zu bringen und das Volk der zehn Landgemeinden gelangt nicht zu seinem Zwecke, sich durch Männer vom Lande vertreten zu sehen. In den Städten Thun, Biel, Pruntrut und Delsberg ꝛc. wird das Gleiche geschehen, und wir werden wieder eine Regierung bekommen, welche eine städtische genannt werden kann. Mir für meinen Theil ist es gleichgültig, wer gewählt werde, wenn es nur brave Männer sind, welche das Wohl des Landes im Auge haben. Allein man sollte bedenken, daß das Volk nicht zufrieden sein kann, wenn bloß Städter gewählt werden. Ich stimme den Bemerkungen, welche bereits vor mir gefallen sind, bei. Ich habe seit langen Jahren die Erfahrung gemacht, daß die Wahlen schlecht besucht und daß sich z. B. in einer Gemeinde von 6000 Seelen bloß 25 Wähler sich einfanden. Was werden nun die Leute sagen, wenn sie noch viel häufiger als früher zu den Wahlen gehen sollen? Ich möchte aus diesen Gründen nicht in das Gesetz eintreten, oder doch wenigstens, wenn eingetreten wird, die jetzigen Wahlbezirke fortbestehen lassen.

Beutler stimmt ebenfalls gegen den Gesetzesentwurf, welcher unzweckmäßig sei und der Verfassung widerstreite.

Büßberger. Ich bin ebenfalls so frei, meine Meinung auszusprechen. Es fällt mir auf, daß alle Redner, welche bisher gesprochen haben, den Entwurf verfassungswidrig finden, nachdem der Große Rath selbst im verflossenen Februar, also noch nicht vor sehr langer Zeit, einstimmig sich dahin ausgesprochen, es solle das Gesetz über die Wahlkreiseintheilung revidirt werden, und sogar die Grundlagen der Revision angegeben hat, obgleich damals namentlich vorgeschrieben wurde, es solle kirchgemeindsweise abgestimmt werden. Ich glaube zwar ebenfalls, es sei keine gleichmäßige Eintheilung der Wahlkreise, wenn man amtsbezirksweise abstimmt, und möchte daher den §. 12 des Gesetzes ebenfalls abändern. Allein dieses ist für mich kein Grund für das Nichteintreten, denn dieser Artikel kann an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, welcher uns dann einen neuen Vorschlag zu bringen hat. Ich bin ferner einverstanden, daß der §. 39 ebenfalls der Verfassung widerspreche, indem möglicherweise eine Anzahl von 15,000 Staatsbürgern es nicht dahin bringen könnte, daß über eine Verfassungsänderung abgestimmt werde. Allein diesem Uebelstande kann mit einer Aenderung dieses Paragraphen abgeholfen werden. Dagegen bin ich mit denjenigen Rednern nicht einverstanden, welche glauben, das Projekt verstoße auch gegen den §. 8 der Verfassung. Ich kenne die Diskussion im Verfassungsrathe zwar allerdings nicht und kann sie daher auch nicht in Betracht ziehen. Allein ich stütze mich lediglich auf den Wortlaut dieses §. 8. Er sagt nicht, daß alle Wahlmänner des Wahlkreises am gleichen Orte zusammenkommen müssen, um ihre Stimmen abzugeben. Wenn kirchgemeindsweise abgestimmt wird und dann sämmtliche Stimmen des Kreises zusammengezählt werden, so ist dieß völlig das Gleiche, wie wenn sämmtliche Wähler in Einem Lokale zusammengekommen wären. Ich glaube allerdings, wir sollen das vorgeschlagene System in Bezug auf die kirchgemeindsweise Abstimmung annehmen. Ich bin sogar der Meinung, man solle die Wahlen obligatorisch machen und eine Buße für das Nichterscheinen einführen. Es ist Thatsache, daß die Wahlversammlungen meistens sehr nachläßig besucht werden. Man hat Beispiele, daß nicht mehr Wähler da waren, als Wahlen getroffen werden sollten. Dieses ist nun ein bedeutender Uebelstand, indem man so nicht wissen kann, ob die Wahlen der Ausdruck des Volkswillens sind, und es muß ein Mittel erfunden werden, um die Bürger fleißiger zum Besuch der Wahlen anzuspornen. Dazu sind zwei Wege denkbar: entweder sichert man dem Bürger einen Vortheil zu, oder man bedroht ihn mit einem Nachtheil. Das erstere wird nun nicht wohl stattfinden können, indem wir den Wählern kein Taggeld zusichern wollen, wohl aber können wir eine Buße einführen. Man hat dieß auch schon im Kanton Aargau gemacht und befindet sich wohl dabei. Man weiß dort, daß diejenigen, welche gewählt sind, von der Volksmehrheit gewählt sind. Man könnte diesem Vorschlag vielleicht den Vorwurf machen, es sei eine Rechtsverletzung, Jemanden zu zwingen, sein Stimmrecht auszuüben; allein das Stimmrecht enthält nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht, und wenn man die Sache von diesem Standpunkte aus betrachtet, so darf man schon eine Buße einführen. Wie würde es herauskommen, wenn gar Niemand mehr die politischen Versammlungen besuchen, und die Bürger sagen würden, es sei ihnen gleichgültig, wer gewählt werde. Dieses würde offenbar den Ruin des Staates herbeiführen. Ich will daher in das Gesetz eintreten, weil wir endlich ein definitives Wahlgesetz haben müssen und das bisherige ein bloß provisorisches ist; weil ferner der Große Rath bereits im verflossenen Februar die Hauptgrundsätze dieses Gesetzes selbst ausgesprochen hat und weil diejenigen, welche in dem Gesetze Mängel finden, diese füglich streichen können, ohne einen neuen Gesetzesentwurf nöthig zu haben.

Hebler. Wenn ich das Wort über das Eintreten oder Nichteintreten ergreife, so werde ich nicht gegen die einzelnen guten Bestimmungen, die im Gesetz enthalten sind, so wie auch nicht gegen den letzten Theil desselben, der von der Verfassungsrevision handelt, sprechen; denn über diesen Punkt müssen wir ein solches Gesetz erlassen; sondern ich rede gegen das Eintreten, weil ich gegen den Grundsatz der amtsbezirksweisen Wahlen bin und glaube, der Herr Berichterstatter sei der Ansicht, man solle sich über diesen Punkt schon in der Eintretensfrage aussprechen. Ich bin gegen das Gesetz, weil ich glaube, unser bisheriges provisorisches Gesetz sei gut und es brauche nur unser Handmehr, um das Provisorium desselben aufzuheben. Wenn die Ausfüllung einiger Lücken nothwendig ist, wie z. B. in Betreff der Ergänzung der Stimmregister, so können wir dieses ebenfalls hier durch das Handmehr machen. Wir müssen eine Garantie haben, daß diejenigen Staatsbürger, welche nach den Formen des Gesetzes in die Behörden gewählt sind, als nach dem Volkswillen gewählt, angenommen werden können. Wenn wir aber das bisherige Gesetz abschaffen, so bekennen wir, daß es diese Garantien nicht habe und geben zu, daß wir, welche in dieser Versammlung sitzen, nicht den Volkswillen repräsentiren. Das sehe ich jedoch nicht ein und höre auch nicht, daß das Volk gegen das bestehende Gesetz petitionire. Ich mache aufmerksam, daß es stets ein großer Vortheil ist, wenn ein Volk ein Gesetz kennt und wenn ein Gesetz in die Denkweise desselben übergegangen ist. Das Volk hat es nicht so, wie Viele von uns, welche das Gesetz den ganzen Tag in der Hand haben. Ich habe vor wenigen Wochen ein merkwürdiges Beispiel erfahren, wie groß unter dem Publikum bei den stets neu erlassenen Gesetzen die Verwirrung ist. Es kam ein Mann zu mir, den ich früher als radikal kannte und der mich als Friedensrichter für ein Geschäft ansprach, von welchem er selbst sagte, es sei ganz einfach und er hätte sich früher ganz gut in demselben zurecht finden können; allein jetzt sei er nicht zu Hause in seinem Vaterland. Dieses ist die

Wirkung der fortwährenden Aenderung in der Gesetzgebung. Aus diesem Grunde bin ich gegen das Eintreten in das Gesetz, welches ich nicht für durchaus nothwendig halte. Ich will noch sagen, warum ich gegen die amtsbezirksweise Eintheilung bin, welche beim ersten Anblick ein Vortheil zu sein scheint. In den bisherigen Kreisen wurden diejenigen Männer gewählt, welche in ihrem engern Kreise eine gewisse Rolle spielten. Diese Männer werden in den größern Bezirken, wo es schon mehr Talent und Energie braucht, um sich auszuzeichnen, keine Rolle mehr spielen können. Ich spreche hier durchaus nicht von uns. Der Vortheil des Gesetzes ist, wie ich bereits bemerkt habe, ein bloß scheinbarer. Wenn wir uns in engern Kreisen versammeln, so werden wir, wenn vielleicht ein oder zwei Großräthe zu wählen sind, dafür Leute aus der nächsten Umgebung nehmen, mit welchen wir stets in Berührung kommen. Wenn wir aber amtsbezirksweise wählen, so müssen wir aus dem engern Kreise heraustreten und Männer bezeichnen, die wir nicht kennen, und mit denen wir vielleicht blos wenig oder gar nie in Berührung gekommen sind. Wir werden uns, um Erkundigungen einzuziehen, an unsre Nachbarn rechts und links wenden, und sobald man sich blos an das Hörensagen halten kann, nicht mehr nach der eigenen Ueberzeugung stimmen. Bedenken wir wohl, daß so der Intrigue Thür und Thor geöffnet ist. Bisher gingen wir Sonntag Morgens in die Kirche, und waren in 2 bis 3 Stunden mit dem Wahlgeschäfte fertig. Dieses Verfahren hatte viel Interesse, und die Leute kamen gern. Wenn aber der Vorschlag, den man uns hier bringt, angenommen wird, so soll die Sache anders werden. Wir kommen zwar auch noch in die Kirche, allein wir wählen nicht blos 2 oder 3 Mitglieder, sondern wir haben den ganzen Amtsbezirk zu wählen. Wir gehen unbefriedigt nach Hause, indem wir das Resultat der Wahl erst in der Woche vernehmen. Da es sehr schwierig ist, in einem Amtsbezirke eine Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinigen, so werden blos Wenige gewählt worden sein. Wir müssen daher an einem zweiten Sonntage wieder zusammenkommen, um das Geschäft von Neuem anzufangen, und das gleiche Resultat wird machen, daß wir noch einen dritten Sonntag zusammenkommen müssen. Mit diesem ist man aber nicht fertig; denn wenn der neue Große Rath zusammentritt, so hat er Wahlen von Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthaltern vorzunehmen, und bisweilen trifft es sich, daß diese Aemter mit Mitgliedern des Großen Rathes besetzt werden. Diese erledigten Großrathsstellen müssen von Neuem besetzt werden, und da muß denn für diese neue Wahl wieder der ganze Amtsbezirk auf die Beine. Neben den Großrathswahlen haben wir noch Amtsrichter zu machen, und Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten vorzuschlagen, so daß wir das ganze Jahr nicht fertig werden. Es wird dahin kommen, daß wir die Leute mit Bußen in die Kirche treiben müssen. Wir haben nun bereits schon so vielen Zwang, daß wir uns von Amtswegen müssen impfen lassen. Ich stimme aus diesen Gründen dazu, daß man das bisherige provisorische Wahlgesetz zu einem definitiven erhebe und den Regierungsrath beauftrage, die nothwendigen Zusatzartikel zu demselben vorzuschlagen.

Coulery. Herr Präsident, meine Herren! Wird ein Gesetz hierher gebracht, so findet jedesmal eine gewisse Partei Mittel und Wege, dasselbe zu entfernen, indem sie das Nichteintreten vorschlägt unter dem Vorwand, der Entwurf sei der Verfassung zuwiderlaufend. So handelt man nicht in einer gesetzgebenden Behörde. Gesetze sollten unter keinem Vorwand verworfen werden können. Bringt die Regierung Entwürfe hierher, worin einige Paragraphen nicht angemessen sind und dem Sinn und Geist der Verfassung widersprechen, so steht es an uns, Herr Präsident, meine Herren! dieselben zu berathen und abzuändern, wenn die Mehrheit sie nicht für verfassungsmäßig hält. Stimmt man für das Eintreten, so hat man sich noch keineswegs über das Gesetz in globo ausgesprochen; somit sollte man sich nicht fürchten, einzutreten. Mehrere Entwürfe sind bereits auf diese Weise verworfen worden, während man sie hätte berathen sollen. Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges Gesetz — wir sollten also eintreten, und finden sich Paragraphen vor, die nicht passen, so ändere man dieselben ab. — Ich sage, der Große Rath ist vernünftig genug, einen Wahlmodus aufzufinden, nach welchem das Volk gut vertreten und in Stand gesetzt sein wird, sein Stimmrecht leicht auszuüben. Dieses Recht ist wichtiger, als man glaubt, es ist ein heiliges Recht; Jedermann soll seine Stimme abgeben und die ihm zustehende Souveränität ausüben können. Somit ist es unsere Pflicht, dem Staatsbürger zur Ausübung dieses heiligen Rechts zu verhelfen; es sind Einwürfe gegen den Gesetzesentwurf gemacht worden; der Große Rath soll entscheiden, ob sie begründet sind — aber ich wiederhole es, das Gesetz sollte, nach meinem Dafürhalten, so abgefaßt sein, daß Jedermann stimmen und leicht stimmen könnte. Ueber die Frage, ob diejenigen, welche an den Wahlen nicht Theil nehmen, zu bestrafen seien, wird entschieden werden, wenn wir eintreten, und deßhalb stimme ich für's Letztere.

Kurz. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man die Wahloperationen ins Auge faßt, so wird man sich sagen müssen, daß sie bis jetzt nicht zu den angenehmsten Beschäftigungen gehörten. Der Hauptgrund, warum sich die Leute von denselben zurückziehen und ihre gewöhnliche Trägheit nicht überwinden können, besteht in deren Erschwerung. Ich stimme in dieser Beziehung mit der Regierung überein, man müsse die Wahlen so einrichten, daß sie mehr besucht werden. Ich glaube aber, das vorgeschlagene Gesetz würde gerade das Gegentheil bewirken, und die Wahlberechtigten noch mehr von den Versammlungen abhalten. Es kämen dann wieder Minoritätswahlen heraus, bei denen man gestehen müßte, daß sie den Volkswillen nicht aussprechen. Solche Wahlen, Herr Präsident, meine Herren! würden dem Prinzip unserer Verfassung und der Demokratie geradezu entgegenstehen. Möchte auch die Minderheit eine festgestellte oder freiwillige sein, zur Rechten oder zur Linken gehören, so wäre dieß nach meiner Ueberzeugung kein Unterschied. Will man ein wahres Gemeinwesen begründen, so muß das Volk in Masse Theil nehmen, denn sonst könnten die Unterlegenen immer sagen, sie hätten nicht gestimmt, und die Wahl wäre also nicht Ausdruck des Volkswillens; sie würden aber nie sich selbst Schuld geben. Man mag eine politische Ansicht haben, welche man will, so muß man gestehen, daß solche Wahlen nicht mehr demokratisch, sondern verkappt aristokratisch sind, und dieß ist nie gut. Ich meinestheils wünschte sehr gerne ein anderes Wahlgesetz; wenn ich mich überzeugen könnte, daß das vorgeschlagene der Verfassung gemäß sei, und wenn sich die Verfassung so auffassen ließe, daß eine Wahlversammlung nicht als eine Vereinigung der Stimmfähigen eines gewissen Kreises im gleichen Lokale angesehen werden müßte, so würde ich demselben gerne beistimmen. Ich würde dann aber weiter, als der Vorschlag gehen; ich würde auch die theilweisen Versammlungen abschaffen helfen. Ich bin überzeugt, daß sich die Theilnehmer an den Wahlen vermehren würden, wenn man ein eigenes Wahlbüreau mit Präsidenten und Sekretären aufstellte und sagte, das Büreau ist vom Morgen bis Abend offen; Jeder kann seinen Zeddel nach Belieben, und hinter dem Umhang, oder in einer andern Stube in die Urne werfen. Dieß würde höchstens 5 Minuten erfordern, und Jeder könnte dann wieder seinen Geschäften nachgehen. Jetzt ist man aber gezwungen, eine halbe Stunde, und oft schlecht, ablesen zu hören, und die eigentliche Wahloperation kann oft erst nach langem Verweilen vorgenommen werden. Die Folge würde vielleicht die sein, daß an einem Orte die Einen die nicht wählen konnten, welche sie wollten; an einem andern Orte aber die Andern im gleichen Falle wären. Aber wenn ich mich an den Verfassungsrath erinnere, so ist der Antrag des Herrn Oberrichter Migy, und das, was ich schon damals gewünscht habe, und noch heute wünsche, nicht angenommen worden, nämlich solche Versammlungen in gleichem Lokal, zu gleicher Zeit und mit Wahlbüreaur statt finden zu lassen. Wenn nun die Grundlage des Vorschlages zusammenfällt, so lohnt es sich nicht der Mühe, daß wir noch lange beisammen sitzen, um über untergeordnete Bestimmungen zu entscheiden. Ich glaube mit wenigen Ausgleichungen könnte dann das alte Gesetz noch genügen. Will man aber eintreten, so muß allerdings in das neue Gesetz ein wesentlicher Punkt aufgenommen werden, der bereits von Herrn Bützberger berührt worden ist. Man sagt,

wir lebten von lauter Zwang und hätten keine Freiheit mehr. Herr Präsident, meine Herren! Man muß auch die Konsequenz der in der Verfassung niedergelegten Prinzipien wollen. Der Bürger hat nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten; ich sehe daher nicht ein, warum man die Leute nicht ebenso gut zwingen könnte, an den Wahlen Theil zu nehmen, als man sie bereits zwingt, das Gewehr zur Hand zu nehmen und der Militärpflicht Genüge zu leisten. Wenn die Leute träge sind, so muß man ihnen einen gewissen Zwang anthun. Die Pflicht, zu wählen, existirt bereits in andern Kantonen, so z. B. im Aargau, wo man sich dabei wohl befindet. Wenn eine Wahl in den Nationalrath getroffen worden ist, so weiß man, daß dieselbe Ausdruck des Volkes ist. Es findet keine solche statt, ohne die Theilnahme von wenigstens 30,000 Wählern. Seiner Zeit hat bei uns kaum die Hälfte dieser Zahl Antheil genommen. (Aubry: Immer!) Können Sie denn sagen, solche Wahlen seien demokratisch? Im Aargau wird sich nach den Wahlen kein bitteres Gefühl regen, weil Jeder weiß, daß der Volkswille ausgesprochen ist. Wenn aber bei uns 20—30 Personen Jemanden in den Großen Rath bringen, so ist gewiß der Gewählte selbst, sofern er nicht etwas Anderes sucht, unbefriedigt, und er kann kaum sagen, er genieße das Zutrauen des Volkes; die Wählenden haben sich zuletzt oft selbst geschämt. Wenn ich es also mit meiner Ansicht von der Verfassung möglich machen könnte, daß man nur eine ideelle Wahlversammlung anzunehmen habe, so würde ich von ganzem Herzen zum Eintreten stimmen, und statt Wahlversammlungen Wahlbüreaux festsetzen; allein ich kann dieß nicht, und so sehe ich nicht wirkliche Verbesserung, sondern nur Verschlimmerung. Ich unterstütze daher vollkommen die Ansicht des Herrn Bützberger.

Wiedmer, Amtsnotar. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Erlassung eines neuen Gesetzes drängt sich zunächst die Frage auf, welche Vortheile gewährt es gegenüber dem alten. Wenn keine Vortheile nachgewiesen werden können, so finde ich die Erlassung eines neuen Gesetzes unzweckmäßig. Bei der Prüfung des vorliegenden Entwurfes kann man nun blos von Nachtheilen des neuen Gesetzes und dem der Zweckmäßigkeit des alten sprechen; obschon ich glaube, man könnte zu diesem einige Zusätze machen, und hernach dasselbe, da es nur ein provisorisches ist, als ein definitives bestätigen. Man hat von geringem Besuch und von bedeutungslosem Resultat der Wahlen gesprochen; allein wenn man den Nichterscheinenden Bußen auflegen wollte, so müßte man auch die Annahme der Wahl obligatorisch machen.

Beutler. Wenn von Bußen die Rede ist, so würde sich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß man zum Voraus festsetze, welcher Person man seine Stimme geben solle. Umgekehrt ließe sich aber auch fragen, ob hierdurch der Zweck erreicht würde, oder ob man nicht lieber Bußen bezahlen würde, als einem solchen die Stimme zu geben.

Karlen von Diemtigen. Ich möchte Sie auf den Unterschied zwischen den Berggegenden und dem platten Lande aufmerksam machen. Bei dem jetzigen Wahlmodus müssen gerade in unserer Gegend, behufs der Wahl eines Großrathes, Manche 4—5 Stunden reisen, um zu dem Wahlorte Erlenbach zu gelangen. Das vorliegende Gesetz würde uns Erleichterungen bieten, denn es könnte dann Jeder die Stimme in seiner Gemeinde abgeben. Ich bin überzeugt, daß sich dann an den Wahlen viel mehr Bürger als bisher betheiligen würden. Es ist unsere Aufgabe, dem Volke das Wählen so viel als möglich zu erleichtern, und nicht den Landmann, der oft schwer zu Geld kommt, in die Nothwendigkeit zu setzen, daß er behufs der Ausübung seines Stimmrechts noch Ausgaben zu machen habe. Ich würde also für das Eintreten stimmen.

Kasser. Herr Präsident, meine Herren! Die so eben ausgesprochene Ansicht veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Herr Karlen nimmt an, jede Wahlversammlung würde sogleich ein sicheres Resultat liefern, und er bedachte nicht, daß der Gewählte oft ausschlägt, und daß dann die Wähler bisweilen genöthigt wären, 4—6mal zusammenzukommen. Ich halte es für besser, wenn die Wahlverhandlungen an einem Tage berichtigt werden können.

Rieder. Ich bedaure sehr, daß dieser wichtige Gegenstand heute vorgelegt wird. Es sind schon viele Mitglieder abgereist, welche sich an demselben sehr interessiren. Allein wie es ist, so ist es. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Ihnen sehr gut bemerkt worden, daß diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, wegen Vornahme der Wahl hin- und herreisen müssen, dies ist für die Berggegenden gewiß ein wichtiger Punkt. Ich kann auch nicht sagen, daß es bei denselben in der letzten Zeit gerade schön zugegangen sei. Es wäre daher gut, wenn in diesen Entwurf eingetreten würde; allein es müßte bei einigen Paragraphen desselben Abänderungen getroffen werden. Ich muß mich verwundern, daß demselben vorgeworfen wird, er stimme nicht mit der Verfassung überein; ich glaube, mit diesem Einwande sei es eigentlich Niemand ganz ernst. Nach meiner Ansicht hat die Verfassung einen ziemlichen Spielraum gelassen, der durch das vorliegende Gesetz nicht überschritten wird.

Herr Erziehungsdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Wie bereits gesagt worden ist, so hat der Große Rath den vorliegenden Entwurf provozirt. Nach meiner Ansicht sind es die Nationalrathswahlen, die Veranlassung gegeben haben, mit neuen Grundsätzen aufzutreten. Obschon man sich dabei an vielen Orten zahlreich betheiligt hat, so fand man doch, es wäre besser gewesen, wenn Jeder in seiner Gemeinde hätte stimmen können. Der Regierungsrath wollte in dieser Beziehung die möglichsten Erleichterungen eintreten lassen. Im Verfassungsrath glaubte ich, es sei für das politische Leben besser, wenn die Wahlkreise nicht allzuklein gemacht würden und die Wähler öfter zusammenkommen müßten. Der Kampf war damals hart; am Ende erhielt das jetzt bestehende Prinzip die Mehrheit. Jetzt entsteht aber die Frage, ob die §§. 7 und 8 der Verfassung so auszulegen seien, daß man seine Stimme nur in Wahlversammlungen abgeben könne? Wenn man nun den Wortlaut derselben auffaßt, so kann man nicht sagen, daß sämmtliche Wähler in eine Versammlung kommen müssen. Ich kann sehr gut dazu stimmen helfen, und ich glaube nicht, daß der Große Rath früher leichtsinnig interpretirt habe. Was aber die politische Seite der Frage betrifft, so glaube ich, man könne davon abstrahiren, denn Jeder wird sich gestehen müssen, daß in den verschiedenen Kreisen die Wahlen bald so, bald anders ausfallen. Definitive Bestimmungen in dieser Beziehung müssen wir aber irgendwie haben; wir müssen wissen, wie es bei der Wahl der neuen Behörden gehalten werden soll, damit wir nicht den Fall erleben, daß Beamte in den letzten Tagen ihre Stelle aufgeben, um als Kandidaten auftreten zu können. Der vorliegende Entwurf wird immerhin einiger Modifikation bedürfen. Ich theile entschieden die Grundsätze der Herren Kurz und Bützberger, und wenn es sich irgendwie thun ließe, so sollte man eine Bestimmung hinsichtlich von Bußen aufnehmen.

v. Steiger. Nur eine einzige kurze Bemerkung. Es wäre gar schön und gut, wenn man kirchgemeindweise abstimmen könnte; ich würde auch den Präopinanten, die darin eine Erleichterung erblicken, beipflichten, wenn jede Kirchgemeinde nur nach Maßgabe ihrer Volkszahl zu wählen hätte. Was Herr Karlen hinsichtlich der Berggegenden angeführt hat, ist vollkommen richtig. Kleinere Wahlkreise würden gewiß den Vortheil darbieten, daß an den Wahlen mehr Theil genommen würde. Da aber die Leute immerhin in die Kirchgemeinde laufen müßten, und wenige derselben die zu Wählenden kennen möchten, so wäre das Intigriren (Britteln?) faktische Nothwendigkeit. Hierin würde ich keinen Fortschritt erblicken, im Gegentheil, die Theilnahme an den Wahlen würde nach und nach vollständig aufhören. Wohin würde das führen? daß die Wahlen in die Hände der Intriganten, der Ehrsüchtigen und den speziellern Lenkern der jeweiligen Wahl anheim gegeben würden. Kein Vernünftiger würde dann behaupten können, daß solche Wahlen Ausdruck des wahren Volkswillens seien. Ich muß daher auch gegen das Eintreten stimmen.

Lehmann, Dr., Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Wenn irgend ein Gesetz eine Bestimmung enthält, die nicht ganz gefällt, so ist dies kein Grund, in dasselbe nicht einzutreten; man kann solche anstößige Bestimmungen ändern, und das Projekt verbessern. Wie wäre es möglich, in der

Gesetzgebung fortzuschreiten, wenn man immer, wie seit einiger Zeit von einer gewissen Seite her versucht worden ist, die Gesetzesentwürfe ohne weiters von der Hand wiese? Wo ist eine Regierung, die immer Gesetze bringen könnte, welche in jeder Beziehung den allseitigen Wünschen entsprächen? Wenn aber Projekte schon ganz vollkommen wären, so gäbe man die Verhandlungen darüber lieber ganz auf. Gefällt der Artikel über die amtsbezirkweisen Wahlen nicht, so ändere man den betreffenden Artikel einfach ab; dies kann geschehen, ohne daß man den Vorschlag wesentlichen Veränderungen unterwerfen müßte. Was die kirchgemeindsweisen Wahlen betrifft, die heute nicht ganz beliebt wollen, so mache ich darauf aufmerksam, wie seiner Zeit, als von den Nationalrathswahlen die Rede war, die gleiche Bestimmung als ein Fortschritt aufgenommen wurde, und wie sich gerade bei diesen Wahlen viel mehr Theilnahme gezeigt hat, als sonst. Uebrigens hat der Regierungsrath vor der Berathung dieses Entwurfs in allen Theilen des Landes Erkundigungen eingezogen und die Mehrzahl der eingelangten Berichte hat sich für Abstimmung in den Kirchgemeinden ausgesprochen. Ich möchte noch Etwas auf das, was Herr Rothacher bemerkt hat, erwidern. Er hat in dem Entwurf die Absicht gesehen, den Amtsbezirk Bern wieder zu vereinigen und geglaubt, man wolle, daß dann hauptsächlich die Städter gewählt werden. Ich weiß bestimmt, daß man hier gerade das Gegentheil befürchtet und glaubt, man müsse dann blos Leute vom Lande wählen. Jedenfalls kann man nicht progrediren, wie es seit einiger Zeit geschehen ist, wo man zuletzt immer das Nichteintreten beschlossen hat.

v. Tavel. Herr Präsident, meine Herren! Der Grund, warum man auf Nichteintreten angetragen hat, besteht darin, daß man die Hauptbestimmungen des Entwurfs nicht verfassungsgemäß hält. So viel ich aus der Diskussion entnehmen kann, so hat ein einziges Mitglied behauptet, dieselben seien mit der Verfassung nicht im Widerspruche. Nun enthält diese über die Wahlkreise zwei Bestimmungen; §. 7 derselben sagt: Das Staatsgebiet soll für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleiche Wahlkreise eingetheilt werden; und §. 8: die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung. Ich glaube, Herr Bützenberger habe den §. 8 für sich und nicht im Zusammenhang mit dem §. 7 betrachtet. Zu den jetzigen Nachtheilen, die wir in Bezug auf das Wahlwesen bereits haben, und die auch berührt worden sind, würde noch der hinzutreten, daß die kleinen Gemeinden in den Amtsbezirken durch die größern gleichsam absorbirt, und ihres Antheiles am Wahlrechte verlustig würden. Ich könnte also diesem Entwurfe nicht beitreten, obschon es allerdings wünschenswerth wäre, es möchte eine Erleichterung in dem Sinne eintreten, daß man bei den Wahlen der sogenannten Amtsbeamten (Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter) nicht mehr nach dem Amtssitz gehen müßte. Dies, hochgeehrte Herren! ist allerdings sehr beschwerlich, und eine Aenderung in diesem Sinne würde bei einem neuen Vorschlage gewiß berücksichtigt werden. Wenn man auch heute auf den vorliegenden Entwurf nicht eintritt, so kann der Regierungsrath immerhin andere Bestimmungen, hinsichtlich des letztern Gesetzes, vorschlagen.

Mösching. Herr Präsident, meine Herren! Hätte ich blos den Amtsbezirk im Auge, der mich hierher geschickt hat, so könnte ich vollkommen zum Eintreten stimmen. Ich glaube, für ihn wäre es besser, wenn kirchgemeindsweise abgestimmt würde; aber ich finde, der vorliegende Gesetzesentwurf entspreche nicht der Verfassung. Ich habe die Verhandlungen des Verfassungsrathes durchgelesen, es hat sich über die Eintheilung der Wahlkreise ein bedeutender Kampf entsponnen. Schon oft habe ich die Erfahrung gemacht, daß man nur die eine Seite berücksichtigt, nicht aber auch die andere. Obschon ich nun gegen das Eintreten in diesen Entwurf bin, so möchte ich doch dem Regierungsrath den Auftrag geben, sogleich einen neuen Entwurf eines Wahlgesetzes zu bringen, und den darin heute angeführten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Geiser, Oberst. Ich möchte den letzten Antrag unterstützen. Die Verhandlungen haben mich überzeugt, daß es besser sei, wenn der Regierungsrath einen andern Entwurf bringe, der mit der Verfassung im Einklang sei, die gemachten Erfahrungen berücksichtige und wo möglich auch den Besuch der Wahlverhandlungen obligatorisch mache.

Bentler. Es haben zwei Redner gesagt, wie wohlthätig das kirchgemeindsweise Abstimmen sei, und wie wohlthätig dasselbe schon bei den Nationalrathswahlen gewesen sei. Ich behaupte das Gegentheil. Es haben nicht die Hälfte der Stimmberechtigten gestimmt, ja oft kaum 20 oder 30; in einzelnen Gemeinden hat man nicht einmal ein Büreau bestellen können. Dieß ist ein Beweis, wie wohlthätig die vorgeschlagenen Einrichtungen wären.

Jenni trägt auf Schluß der Umfrage an.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! War ich im Anfang nicht ganz entschieden für das Eintreten, so bin ich es jetzt, nachdem ich die Diskussion angehört habe. Man hat zwar darauf angetragen, man solle den Entwurf an den Regierungsrath zurückweisen, um einen neuen Entwurf auf andern Grundlagen zu bringen. Würde dieser Antrag zum Beschluß erhoben, so wüßte der Regierungsrath nicht, woran er wäre. Denn ich mache darauf aufmerksam, daß der Große Rath dem Regierungsrath bestimmte Grundsätze vorgeschrieben hat, und daß der vorliegende Gesetzesentwurf auf diese Vorschriften basirt ist. Das Protokoll des Großen Rathes vom 3. Februar lautet folgendermaßen: „Der Regierungsrath stellt in Betreff eines am 15. Januar letzthin erheblich erklärten und an ihn zur Berichterstattung gewiesenen Anzugs der Herren Großräthe Carlin und Scheidegger, der dahin geht, es möchte die jetzige Wahlkreiseintheilung einer Revision unterworfen werden, folgenden Antrag: Es möchte grundsätzlich erkannt und einem auszuarbeitenden Gesetze über das Wahlverfahren in den politischen Versammlungen zu Grunde gelegt werden: a. Es sei die gegenwärtige Wahlkreiseintheilung abzuändern; b. Es solle die Stimmgebung in den Kirchgemeinden stattfinden; c. Es sollen kirchgemeindsweise Stimmregister über die stimmberechtigten Bürger aufgenommen werden. Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt." Wenn Sie nun heute die Sache wieder zurückweisen, so ist der Regierungsrath nur wieder auf den Beschluß vom 3. Februar angewiesen. Wenn Ihnen also der Regierungsrath einen andern Vorschlag bringen sollte, so müßten Sie über die betreffenden Artikel des Beschlusses wieder diskutiren. Dem Verlangen um Revision der Wahlkreiseintheilung ist durch den Entwurf allerdings entsprochen, indem die Amtsbezirke zu Grunde gelegt werden sollen. Damit also der Regierungsrath wisse, woran er sei, oder was er anbringen solle, muß man den vorliegenden Entwurf berathen. Ein zweiter Grund für das Eintreten ist der: Der Entwurf enthält eine Menge Bestimmungen, welche wir erledigen müßten, bevor die nächsten Ergänzungs- oder Erneuerungswahlen stattfinden können. In der Bundesverfassung ist nämlich festgestellt, daß jeder Kanton dem Schweizerbürger das gleiche Recht, wie dem eigenen gewähren müsse, jedoch der Kantonalgesetzgebung vorbehalten bleibe, einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren zu bestimmen, während welcher der betreffende Schweizerbürger im Kanton angesessen sein müsse. Hierüber haben wir noch keine gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorschlag geht dahin, den Schweizerbürgern das Stimmrecht ohne Feststellung eines Termins zu ertheilen. Ein zweiter Punkt betrifft auch die Wählbarkeit. Die Bundesverfassung sagt, in Hinsicht der politischen Rechte, also auch des passiven Wahlrechts, seien die Schweizerbürger den Bürgern der resp. Kantone gleichgesetzt. Es muß also auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Bestimmung getroffen werden. Denn nach unserer Kantonalverfassung können in das Obergericht, den Großen Rath, den Regierungsrath u. s. w. nur Bürger des Kantons gewählt werden. Ein weiterer Punkt für das Eintreten ist folgender: In der letzten Sitzung des Großen Rathes haben Sie nämlich beschlossen, daß diejenigen Beamten, namentlich Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, welche an die Stelle solcher erwählt wer-

den, die in Folge von Tod, Entlassung oder Abberufung vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausgetreten sind, nur auf den Rest der Amtsdauer ihrer Amtsvorfahren gewählt zu betrachten seien. Der Regierungsrath bringt Ihnen nun hierauf Bezug habende Bestimmungen. Im 5. Abschnitt des Entwurfes finden Sie ebenfalls Fragen, die auch erörtert werden müssen. Wer soll den neuen Großen Rath zusammenberufen? Der abtretende Große Rath? Jedermann wird sagen: Nein! Der abtretende Präsident ist nicht Präsident des neuen Großen Rathes. Ist es vielleicht der Regierungsrath, der ihn zusammenberuft? Man könnte sagen, ja! Der Entwurf sagt, Nein! Der neue Große Rath soll von Gesetzesregen am ersten Montag des Monats Juni zusammenkommen. Ferner müssen Sie bestimmen, wer dann die leitenden Handlungen übernehmen soll. Ist es der abgetretene Präsident? Nein, denn er ist nicht mehr Präsident. Ist es ein Ausschuß des Regierungsrathes? Nein, die Regierungsräthe haben nicht einmal Stimmrecht, vielweniger also Leitungsrecht im Großen Rathe. Der Entwurf schlägt zum Vorsitzenden das älteste oder ein anderes von der Versammlung bezeichnetes Mitglied vor. Es muß ebenfalls bestimmt werden, wann der alte Regierungsrath abtreten und wann der neue gewählt werden soll. Dieß ist eine sehr wichtige Frage, daher die Bestimmung des Entwurfes, daß der neue Regierungsrath unmittelbar nach der Konstituirung und der Beeidigung des Großen Rathes gewählt werden und nach der eigenen Constituirung sogleich die Verwaltung antreten soll. Die Verfassung sagt bloß, nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes finde auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes statt. Wenn man den Antritt des Regierungsrathes auf den 1. Juni feststellen wollte, so müßte man es so machen, daß der neue Große Rath noch vor diesem Termin zusammen käme. Diese Fragen müssen jedenfalls diskutirt werden. Lieber also gleich jetzt bei Anlaß des vorliegenden Entwurfes. Wenn man in Beziehung auf Abstimmung und Wahlkreise nichts ändern will, nun gut, so streiche man den Vorschlag, und lasse es beim alten Gesetz bewenden; sonst wäre der Regierungsrath im Falle, eine Reihe von Gesetzesentwürfen zu bringen, und in Hinsicht der Hauptfrage selbst wüßte er nicht, welches die Ansicht des Großen Rathes sei. Was die Verfassungsmäßigkeit der Vorschläge betrifft, so lassen sich hierüber jedenfalls Zweifel aufstellen. Ich war im Verfassungsrathe der Ansicht, es sollten an den Wahlen die Bürger selbst und nicht bloß die Stimmzeddel Antheil nehmen. Im Regierungsrathe fand man, man könne doch nicht geradezu sagen, daß das Dispositiv der Verfassung das Entgegengesetzte ausschließe. Ich glaube, diese Frage müsse jedenfalls entschieden werden. Findet die Mehrheit, daß der Vorschlag mit der Verfassung nicht übereinstimme, gut, so wird man denselben beseitigen. In dieser Beziehung muß ich auch der Ansicht beipflichten, daß man die Frage nicht bloß vom Standpunkte der Stadt Bern, sondern von dem ausgedehnterer Wahlkreise oder Amtsbezieke lösen müsse. Nimmt man den Vorschlag nicht an, so hat man verschiedene Wahlmethoden, für Wahlen in den Nationalrath, in den Großen Rath u. s. w. Um dieselben zu vereinfachen, wäre der Entwurf jedenfalls zweckmäßig. Alle Abstimmungen würden nach demselben kirchgemeindweise vor sich gehen und bloß für die Wahlen in den Nationalrath würde man sich an bestimmten Hauptorten vereinigen. Was die Ansicht des Herrn v. Erlach betrifft, es sei verfassungswidrig, daß die abtretenden Beamten auch in den neuen Großen Rath gewählt werden können, so ist diese Frage im Regierungsrathe untersucht worden. Wählbar sind die abtretenden Beamten gewiß; Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter können nächstes Frühjahr gewählt werden; die Verfassung schließt bloß die Unvereinbarkeit von gewissen zu gleicher Zeit besetzten Stellen aus. Wollte man den betreffenden Paragraphen ganz strickt, wie Herr v. Erlach, auslegen, so hätte man das Inkonvenient, daß die Verwaltungsbeamten einige Tage vor den Wahlen ihre Stellen niederlegen würden, um vielleicht in den Großen Rath gewählt zu werden, von dem sie wieder als Regierungsstatthalter u. s. w. gewählt werden könnten. Es würden dann nur noch die Stellvertreter dieser Beamten funktioniren. Deßhalb ist gesagt, die abtretenden Beamten, welche wieder in den neuen Großen Rath gewählt werden, könnten in diesem so lange sein, bis die sie betreffenden Erneuerungswahlen Statt gefunden hätten. Damit nun nicht ein solcher Mißbrauch, wie in der letzten Periode, stattfinde, indem noch vor 1846 gewählte Beamte im Großen Rathe sind, und damit die Erneuerungswahlen der Unterbeamten nicht verzögert werden, ist vorgeschrieben, daß diese letztern bis zum 1. Juli stattfinden müssen. Man hat schon 1846 den gleichen Ausweg gewählt. Ein fernerer Punkt, welcher der Verfassung zuwider sein soll, und welcher ebenfalls von Herrn v. Erlach berührt worden ist, betrifft die Vorschrift des §. 41: „Spricht sich in einer politischen Versammlung nicht die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Begehren aus, so werden die Stimmen dieser Versammlung weder für noch gegen gezählt." Die Verfassung sagt allerdings, es solle über das Begehren einer Gesammterneuerung des Großen Rathes oder einer Verfassungsrevision abgestimmt werden, sobald dasselbe von der Mehrheit oder von 8000 stimmfähigen Bürgern gestellt werde. Ich glaubte Anfangs auch, die Form, in welcher dieses geschehen soll, sei der Weg der Petition. Jedermann wird aber zugestehen müssen, daß der Weg der Petition wegen der Intriguen sehr gefährlich werden kann. Denn man kann wohl die Aechtheit der Unterschriften, nicht aber die Stimmfähigkeit kontrolliren. Daher schlage ich, statt dieser reinen Individuenzählung, eine Zählung der politischen Versammlungen vor. Sobald dann das Begehren von $^1/_{10}$ der stimmfähigen Bürger gestellt würde, so müßte demselben Folge gegeben werden. Warum aber gerade $^1/_{10}$? Weil die 8000 Stimmen auch ungefähr $^1/_{10}$ der Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger des Kantons sind. Warum aber nur dann, wenn in den politischen Versammlungen sich eine Mehrheit der stimmenden Bürger ergibt? Nach meiner Ansicht ist das Resultat des Volkswillens ziemlich klar, wenn sich zeigt, daß 20,000 für und 40 bis 50,000 dagegen waren. Ist hingegen die Mehrheit dafür, so zählt die Versammlung für so viele Stimmen, als wirklich gestimmt haben. Wenn auf diese Weise abgestimmt wird, so wird das Begehren der 8000 weder erschwert noch unterdrückt, denn wenn sich das Bedürfniß der Revision irgendwie zeigt, so kann man eine solche Versammlung leicht veranstalten, und hat sogleich 8000 Stimmen beisammen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine solche Abstimmung nicht mit der Hauptabstimmung zu verwechseln ist, die erst dann veranstaltet wird, wenn sich wirklich 8000 stimmfähige Bürger für das Begehren ausgesprochen haben. Dieß, Herr Präsident, meine Herren, wäre das, was ich über diese Fragen zu bemerken hatte. Dieselben können immerhin noch näher diskutirt werden. Ich wiederhole meinen Antrag auf Eintreten.

Abstimmung.

1) Für's Eintreten	63 Stimmen.
2) Dagegen	73 „

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich möchte, daß man sich ausspräche, ob ein fernerer Entwurf gebracht werden soll.

Geiser und v. Erlach. Wir haben diesen Antrag unterstützt.

v. Tillier. Wenn man nicht eintreten will, so ist die Sache erledigt. Punktum! Wenn der Regierungsrath es für nöthig erachtet, so wird er einen andern Vorschlag bringen.

Herr Präsident. Man kann dies behandeln wie man will. Es ist ein selbstständiger Antrag gestellt worden, daß der Regierungsrath eingeladen werde, einen andern Entwurf zu bringen. Darüber kann nach meiner Ansicht abgestimmt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist nicht nöthig, dem Regierungsrath diesen Auftrag zu geben, er wird über das Wahlverfahren keinen andern Vorschlag bringen, weil er nicht weiß, was er bringen soll. Hinsichtlich der an-

geregten Fragen werden allerdings Bestimmungen getroffen werden müssen.

Herr Präsident. Es wird sich nun fragen, ob man die Sitzungen künftige Woche fortsetzen wolle oder nicht? Die vorgelegten Gesetzesentwürfe, um deren Eintreten es sich handelte, sind größtentheils an Kommissionen verwiesen worden. Wie ich gehört habe, kann der Entwurf über das Unterrichtswesen in dieser Sitzung jedenfalls nicht zur Behandlung gebracht werden. Andere Gesetze liegen nur noch sehr wenige und soviel ich sehe, nicht sehr pressante vor. (Weingart: das Gewerbsgesetz!) Ich will also anfragen, ob man die Sitzungen künftige Woche fortsetzen, oder heute schließen wolle.

Ebersold. Wenn nichts anderes vorliegt, als die zweite Berathung des Gewerbsgesetzes, so trage ich darauf an, daß man die Sitzungen verschiebe; sind aber noch andrre vorhanden, oder können die Kommissionen im Anfange der nächsten Woche Bericht erstatten, so versteht es sich von selbst, daß die Sitzungen fortgesetzt werden. Es ist aber wünschenswerth, daß auch die Kommission, welche zur Prüfung des Gesetzesentwurfes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen niedergesetzt worden, vollständig sei, sonst müßte man von Neuem wählen.

v. Graffenried. Ich glaube, auf der Tagesordnung sei noch die Behandlung eines Rapportes über Beschwerden aus dem Amtsbezirke Freibergen. Dieser Punkt ist noch nicht erledigt, und es ist mir dieß aufgefallen. Auch ist in der letzten Zeit eine Beschwerdeschrift gegen den Regierungsrath vom Einwohnergemeinderath in Bern eingelangt; dieselbe ist von allgemeinem Interesse; warum deren Behandlung nicht auf den Traktanden steht, weiß ich nicht. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten fragen, warum man dieselbe bis jetzt nicht zur Behandlung gebracht habe. Dies wäre auch noch ein Gegenstand für die künftige Woche.

Herr Präsident. Auf die gestellte Anfrage die kurze Bemerkung, daß die Beschwerde von Freibergen allerdings noch auf der Tagesordnung steht; indessen glaube ich, deren Behandlung sei nicht so dringend und die Betreffenden werden nicht verlangen, daß dieselbe noch behandelt werde. (Aubry: Nein!) Was die Beschwerdeschrift des Einwohnergemeinderathes von Bern betrifft, so ist mir dieselbe erst vor drei Tagen zugegangen. Sie muß vorerst von der Bittschriftenkommission behandelt werden, ehe sie hieher kommen kann.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Man sagt, die Beschwerden von Saignelegier und Noirmont seien nicht pressant. Es wundert mich, dieß von einem Mitgliede aus jener Gegend zu hören. Dreimal ist deßwegen interpellirt und dem Regierungsrath Nachläßigkeit vorgeworfen worden. Warum ist die Sache nicht dringend? Weil der Interpellant nicht da ist, deßwegen ist sie nicht dringend.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission hat mich beauftragt, über die gegen den Regierungsstatthalter von Freibergen eingelangten Beschwerden Bericht zu erstatten. Mehrere Großräthe dieser Gegend haben mich jedoch ersucht, meinen Bericht bis zur Ankunft eines ihrer Kollegen zu verschieben, welches am Montag oder Dienstag hier anlangen wird. Sonst hätte ich meinen Bericht bereits erstattet. Dies ist, was ich in dieser Angelegenheit zu bemerken hatte.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will blos meine Ansicht über die Fortsetzung der Sitzungen aussprechen. Wenn man das Gewerbsgesetz nicht behandeln will, so wäre zunächst ein dringender Gegenstand das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der Straßen. Wie ich aber gehört habe, wird die zu dessen Prüfungen niedergesetzte Kommission ihren Rapport erst in den nächsten Tagen erstatten können. Es ist zu wünschen, daß man ihr die gehörige Zeit zur Prüfung lasse. Wichtig wäre auch der Gesetzentwurf über die Militärsteuer; allein es tritt der fatale Umstand ein, daß der 3monatliche Termin, der zwischen der ersten und zweiten Berathung verflossen sein muß, erst am 6. Nov. eintritt. Die Differenz ist 15—20,000 Fr., wenn das alte Gesetz noch ferner gelten sollte. Andere Gegenstände sind nicht dringend. Was die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes von Bern betrifft, so bemerke ich, daß dieselbe erst nach dem Drucke der Traktanden eingegeben worden ist, und daß einige Zeit vergehen wird, bevor sie hier behandelt werden kann, denn sie muß als eine Beschwerde gegen den Regierungsrath auch der Bittschriftenkommission übergeben werden. An deren Behandlung muß sowohl dem Regierungsrathe als dem Einwohnergemeinderathe von Bern gelegen sein. Der Große Rath könnte sich bis zum Dezember vertagen, dann würden die Büdget- und Finanzfragen zur Sprache kommen, und die Vorträge der Schulkommission so wie der andern bis Jenner oder Hornung verschoben werden.

v. Erlach. Es ist, glaube ich, noch der Gegenstand, betreffend die kirchlichen und Schulangelegenheiten der deutschreformirten Einwohner des Jura, zu behandeln; derselbe ist auch nicht ganz unwichtig; man harrt auf die Entscheidung desselben.

Schneider, alt-Regierungsrath. Es ist gefragt worden, wie es mit der über das Schulwesen niedergesetzten Kommission stehe. Letzten Dienstag sind die Mitglieder derselben gewählt worden, am Mittwoch hat die erste Sitzung statt gefunden; es ist beschlossen worden, den Mitgliedern von sämmtlichen in der Schulfrage eingelangten Petitionen Kenntniß zu geben, und erst am Montag sich wieder zu versammeln. Von da an werden wir Sitzung halten, bis wir fertig sein werden. Ich glaube, wir werden uns nicht übereilen, sondern die Sache gründlich behandeln sollen. Es ist also unmöglich, vor Ende künftiger Woche einen gründlichen Rapport vorzulegen. Sollte sich der Große Rath nicht vertagen, so würde die Kommission nächsten Donnerstag Bericht erstatten.

Beutler. Ich möchte den Antrag ebenfalls unterstützen, daß man aufhöre. Es ist vorauszusehen, daß wenige Geschäfte zu behandeln sein werden; man müßte also nächste Woche hier bleiben, ohne Etwas zu thun zu haben.

v. Tillier. Ich nehme mir die Freiheit, an Etwas zu erinnern. Wir haben bei der Zeitbestimmung gar nicht an die Bundesversammlung gedacht, die, wie es seit längerer Zeit bekannt ist, in der Mitte des Novembers zusammenkommen wird. Wir wissen aus Erfahrung, daß ein gleichzeitiges Tagen des Großen Raths und der beiden eidgenössischen Versammlungen nicht gut geht, einestheils wegen des Lokals, anderntheils wegen der Mitglieder des Regierungsrathes; der Präsident des Großen Rathes selber ist Mitglied des Ständerathes; der Kanton Bern würde also nur zur Hälfte repräsentirt sein. Wie ich gehört habe, werden die Sitzungen der eidgenössischen Räthe bis Weihnachten dauern; es wäre deshalb zu wünschen, daß wir uns jetzt mit unsern Angelegenheiten beschäftigen könnten. Wenn freilich keine Geschäfte mehr vorliegen, so ist bald gesagt, daß wir keine Sitzungen mehr halten sollen; nur hätte man darauf Rücksicht nehmen sollen, da die Dezembersitzung nicht wird von langer Dauer sein können.

Herr Direktor des Innern. Ich bin so frei, aus den so eben angeführten Gründen auf Fortsetzung der Sitzungen zu dringen. Die Bundesversammlung wird wahrscheinlich den ganzen Monat Dezember in Anspruch genommen, so daß der Große Rath Mühe haben wird, sich zu gleicher Zeit zu versammeln. Im Januar oder in der nächsten Großrathssitzung werden Ihnen alle Kommissionen Rapport erstatten, und der Regierungsrath eine Masse Geschäfte vorlegen, die jetzt vor-

berathen werden. Nach meiner Ansicht sollte man abthun, was vorliegt, und das Gesetz über das Gewerbswesen liegt vor. Ich weiß, daß dasselbe nicht an allen Orten den gehegten Wünschen entsprochen hat; indessen ist der Entwurf allen Regierungsstatthaltern, allen Handwerkervereinen u. dgl. vorgelegt worden, und bis jetzt sind keine wichtigern Bemerkungen eingegangen; die wenigen, welche eingelangt sind, namentlich diejenigen des Gemeinderathes von Bern, können ganz gut bei den einzelnen Paragraphen behandelt werden. Wenn wir das Gewerbegesetz nächste Woche behandeln, so würde es gründlicher behandelt werden, als wenn wir dasselbe bis zur Januar- oder Februarsitzung verschieben, wo noch wichtigere Geschäfte vorliegen werden.

Abstimmung.

1) Für Fortsetzung der Sitzungen — Gr. Mehrheit.
2) Dagegen — Minderheit.

Herr Präsident. Da die Zeit ziemlich vorgerückt ist und viele Mitglieder sich nach Hause begeben wollen, so wird die Sitzung aufgehoben. Am Montag um 10 Uhr wird die Beschwerde aus dem Bezirke Freibergen und das Gewerbegesetz zur Sprache kommen.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Siebente Sitzung.

Montags den 29. Oktober 1849.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz zu Gunten, Begert, Beutler, Bircher, Chopard, Dähler zu Steffisburg, Egger, beide Fleury, Funk, alle 3 Geiser, beide Gerber, Gouvernon, Greppin, Herrmann, Hirsbrunner Commandant, Känel, v. Känel, Krebs zu Twann, Kummer, Küng zu Häutligen, Renfer, Roth Artilleriemajor, Roth Notar, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schüpbach zu Biglen, Studer und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Meiringen, Batschelet, Blösch, Boivin, Brügger, Büeche, Bützberger, Carrel, Christen zu Trachselwald, Dähler zu Sestigen, Eggimann, Fenninger, Friedli, Garnier, Gautier, Girardin, Gygax, Habbegger, Hirsbrunner Eisennegotiant, Hodel, Hofer zu Dießbach, Hubler, Kasser, Kernen zu Reutigen, Krebs zu Guggisberg, Küng zu Lyß, Lehmann, Lenz, Marchand, Marquis, Minder, Müller zu Sumiswald, Probst, Reber, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Rüedi, Sahli zu Ortschwaben, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schmid, Schneeberger im Schweikhof, Schneeberger zu Langenthal, Schüpbach zu Rahnflüh, Siegenthaler zu Schangnau, Stämpfli auf dem Schüpberg, Sterchi, Streit zu Zimmerwald, Thönen, Tschiffeli, Vallat, Wälti, Zbinden in der Kärselen und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Mehrere Bittschriften, deren Verzeichniß später folgt, werden angezeigt und dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

Verlesen wird ein Schreiben des Herrn Oberrichter Steiner, worin er seine Wahl als Mitglied des Regierungsrathes ablehnt, weil er im Administrationsfach zu wenig bewandert sei.

Tagesordnung.

Berichterstattung und Antrag der Bittschriftenkommission über die Vorstellung von Saignelegier, Muriaux und Bemont, des Präsidenten der Schulkommission und 61 Einwohnern von Noirmont.

Cünier, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Bittschriftenkommission hat mich beauftragt, Ihnen über die verschiedenen gegen den Regierungsstatthalter von Freibergen eingelangten Beschwerden Bericht zu erstatten. Ich werde mich so kurz als möglich fassen. Schon im Jahr 1846 waren daorts Klagen an den Regierungsrath gelangt, aber es konnten keine Spuren mehr davon aufgefunden werden, und Niemand will wissen, was aus diesen Beschwerden geworden ist. Anfangs dieses Jahres haben nun 61 Bürger von Noirmont, Muriaux und Bemont eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, welche ungefähr in gleichem Sinne, wie die erste abgefaßt ist. Da jedoch die Bittsteller ungeduldig wurden, keine Antwort zu erhalten, richteten sie eine zweite Beschwerde an den Großen Rath, welche an den Regierungsrath zurückgewiesen, und von diesem begutachtet an die Bittschriftenkommission gelangt ist. Diese Beschwerde umfaßt 8 Hauptklagepunkte. Der erste besteht darin, daß die im Jahr 1840 erwählte Gemeindsbehörde von Noirmont, im Jahr 1849 noch in Funktion gewesen sei, und also im Widerspruch mit dem Gemeindsgesetz, welches die Amtsdauer höchstens auf sechs Jahre festsetzt, ihr Amt acht Jahre lang bekleidet hätten. Dies ist allerdings eine Gesetzesübertretung, allein es geht aus den Aktenstücken hervor, daß der Regierungsrath sein Möglichstes gethan hat, um diesem Uebelstand abzuhelfen, daß aber verschiedene damalige Vorfälle im Bezirk die Einberufung der Wahlversammlung verzögert, und die zur Vereinigung dieser Sache nothwendigen Maßnahmen gelähmt haben. Da nun die abtretende Behörde wieder gewählt ist, so glaube ich diesen Punkt übergehen zu dürfen, und werde denselben nur noch in meinen Schlußfolgerungen berühren. Dem zweiten Klagepunkt zufolge wären die Gemeinds- und Kirchgemeindsrechnungen seit 1837 bis 1849 weder abgelegt noch passirt worden. Diese Anschuldigung ist nicht ganz richtig, denn im Jahre 1844 sind die Rechnungen für 1836, 1837 bis und mit 1844 passirt worden. Seither haben die Gemeindsbehörden von Schwarzenberg und Rudisholz, welche gemeinschaftliche Interessen hatten und verfeindet waren, sich zum Abschluß ihrer gegenseitigen Rechnungen nicht verständigen können. Auf den heutigen Tag aber sind diese Rechnungen geprüft und definitiv passirt, so daß, wenn einerseits die Sache längere Zeit verzögert, sie doch anderseits auf einmal schnell bereinigt worden ist. Die Rechnungen zeigen zu Gunsten der Gemeinde einen Ueberschuß von Fr 60, welchen man später noch Fr. 30 beigefügt hat, indem die Fünffrankenthaler zu 35 Bz. statt zu 34½ Bz. verrechnet worden. Der dritte Klagepunkt betrifft die Einregistrirungsgebühren, von welchen ¾ den Gemeinden zufallen. Der Amtsschaffner stellt ihren Betrag alle drei Monate dem Regierungsstatthalter zu, der

dann die Vertheilung und Austheilung an die Gemeinden zu besorgen hat. Die Bittsteller beklagen sich mit vollem Recht, daß diese Austheilung gewöhnlich nur am siebenten Quartal geschah, d. h. nach dem zweiten Quartal des zweiten Jahres, also 18 Monate später, als das erste, 15 Monate später, als das zweite, 12 Monate später, als das dritte und 9 Monate später, als das vierte Quartal, hätte verabfolgt werden sollen. Man muß gestehen, daß diese Handlungsweise den betheiligten Gemeinden zum Nachtheil gereichte, und letztere, wenn diese Gelder in ihren Händen gewesen wären, Zinse daraus hätten ziehen können. Der Regierungsstatthalter hat also durch Zurückbehaltung dieser Gelder den betreffenden Gemeinden Schaden zugefügt. Damit will ich nicht sagen, und glaube auch nicht, daß er die Gelder in seinem Nutzen verwendet habe, er hat sie in seiner Kasse brach liegen lassen. Die Rechnungen sind letzthin passirt worden; ich glaube, sie seien bis auf Ende 1848 abgestellt. Ich werde Ihnen daorts am Schlusse Anträge bringen. Ich muß Ihnen noch bemerken, Herr Präsident, meine Herren! daß der Regierungsstatthalter die Vertheilung einzig übernommen hat, während früher dieses Geschäft von einer Kommission besorgt wurde, die der Regierungsstatthalter präsidirte. Deßhalb trage ich darauf an, diese Kommission, die übrigens, wie mehrere Mitglieder mir's versichert haben, in den andern Jurabezirken besteht, wieder herzustellen. Es werden noch fünf andere untergeordnete Punkte angebracht, die grundlos sind. Es handelt sich vorerst um die Zurückziehung der Unterschrift des Regierungsstatthalters. Die Sachlage ist folgende: Der Gemeinderath schickte Jemanden zum Regierungsstatthalter, um die Bewilligung zu einer Gemeindsversammlung nachzusuchen, und der Regierungsstatthalter ertheilte sie und unterschrieb die Bekanntmachung. Bald vernimmt er aber, daß diese Versammlung zum Zweck habe, die Gemeinde zu befragen, ob sie sich dem Beschlusse der Regierung in Betreff der Ursulinerinnen unterziehen wolle oder nicht. In diesem Glauben begibt sich der Regierungsstatthalter auf's Postbürau, erblickt daselbst die Publikation auf dem Tische, ergreift sie und streicht seine Unterschrift in Gegenwart Desjenigen, dem er sie gegeben hatte, durch. Dieß war allerdings nicht höflich; er hätte sagen können, ich kannte den Zweck der Versammlung nicht, widersetze mich derselben und ziehe meine Unterschrift zurück. Es war dieß ein Verstoß gegen die Schicklichkeit, aber keineswegs eine schreckliche Sache, eine Briefunterschlagung, wie es die dem Regierungsstatthalter feindliche Partei hat glauben machen wollen. Mit dem Juden, der von seiner Haft entlassen, verhält es sich folgendermaßen: Am Falkenbergmarkt stand dieser Jude vor der Bude eines Krämers und kaufte einen Regenschirm; im Begriff, seinen Geldbeutel hervorzuziehen, um denselben zu bezahlen, wird er auf die Seite gerufen, um dem Verkauf von einem Paar Stieren beizuwohnen (es muß nämlich bei einem solchen Handel immer ein Jude zwischen zwei Stück Vieh stehen). Der Jude verläßt den Krämer, und während er mit jenen Leuten spricht, fängt man an zu schreien: Da ist der Jude, welcher den Regenschirm gestohlen hat. Die Landjäger eilen herbei (dieß war Wasser auf ihre Mühle und ein gutes Geschäft für sie) und führen den Juden ins Gefängniß. Bald sah man aber ein, daß dieser arme Jude, welcher selbst acht Stück Viehwaare gekauft hatte, den Regenschirm nicht entwenden wollte, und es war nicht anzunehmen, daß er mit seinen acht Stücken Vieh sich hätte nach Frankreich flüchten können. Der Regierungsstatthalter ließ ihn also los, um so mehr, als er ihm von Herrn v. Reinach, dessen Sachwalter er war, empfohlen worden war. Es sind ferner noch einige ebenso geringfügige Punkte geltend gemacht worden, wie z. B. die Drohungen, welche Herr Gobat ausgestoßen haben soll; es wird nämlich behauptet, er habe in einem Wirthshause geäußert, die Ursulinerinnen seien von ihm ausgejagt worden, und die Pfaffen werde er auch forttreiben ꝛc. Ueber Klagen wegen Drohungen haben weder der Große Rath, noch der Regierungsrath, sondern die Gerichtsbehörden zu entscheiden. Es wird auch über Herrn Donzé geklagt, er vernachläßige seine Amtspflichten, er sei stolz und hochmüthig. Ich frage Sie nun, Herr Präsident, meine Herren! ob solche Kleinigkeiten verdienen, in eine Klage gegen den Regierungsstatthalter aufgenommen zu werden. Ein anderer Punkt beschlägt die Fr. 88, welche der Regierungsstatthalter den Viehärzten, die bei der letzten dort ausgebrochenen Viehseuche nach Freibergen gesandt worden waren, ausgereicht und als bezahlt in Rechnung gebracht hat. Da die Direktion des Innern diese Kosten nicht übernehmen wollte, weil sie einzig und allein zu einem Lokalzweck gedient haben, so konnte der Regierungsstatthalter nicht umhin, die Gemeinde dafür zu belasten. Was die Klage wegen Einstellung der Gemeindsbehörden von Saignelegier, Muriaux und Bemont anbetrifft, so war zweifelsohne die Regierung dazu berechtigt, und da diese Sache bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als deren Entscheid abzuwarten. Ich unterstütze daher als Berichterstatter den von Ihnen im Anfang der Verhandlungen angehörten Bericht der Kommission, aber als Mitglied des Großen Rathes lege ich Ihnen folgende Schlüsse vor: In Betracht, daß die in den verschiedenen Bittschriften enthaltenen und mit Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Klagepunkte grundlos sind, oder in keiner Beziehung mit der Verwaltung des Regierungsstatthalters stehen, daß diejenigen sub Nr. 2 und 3, welche die Ablegung der Gemeinds- und Kirchgemeindsrechnungen, sowie die Ablieferung des den verschiedenen Gemeinden zukommenden Theiles der Einregistrirungsgebühren betreffen, gegründet gefunden, aber seither beseitigt worden, daß dem gemäß bei der gegenwärtigen Sachlage eine Untersuchung zwecklos sein und nichts als Kosten und neue unnöthige Aufregung nach sich ziehen würde, — geht der Große Rath über das Gesuch, in dieser Sache eine Untersuchung anzuheben, zur Tagesordnung über. Da jedoch aus dem Zusammenhang der Akten hervorgeht, daß die Bezirksverwaltung in Betreff der Ablegung der Gemeindsrechnungen und Auslieferung der Einregistrirungsgebühren an die betreffenden Gemeinden sich Versäumnisse hat zu Schulden kommen lassen, weist der Große Rath den Regierungsrath an, dem Regierungsstatthalter in dieser Beziehung einen Verweis zu ertheilen und ihm anzubefehlen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Gesetze überhaupt, und ganz besonders diejenigen, welche die Gemeinds-, Kirchgemeinds- und Vormundschaftsrechnungen beschlagen, genauer befolgt werden. Er spricht ferner den Wunsch aus, daß die früher bestandene Kommission zur Vertheilung der Einregistrirungsgebühren wieder hergestellt werde, und daß die Austheilung dieser Gelder von nun alle drei Monate, wie dieß in andern Bezirken üblich ist, vor sich gehe.

Dr. Lehmann, Regs.-Rath. Ich wünschte Aufschluß, ob beide Beschwerden in Frage sind. Es scheint mir, der Antrag der Bittschriftenkommission habe blos auf die Beschwerde von Noirmont Bezug.

Herr Präsident. Beide Beschwerdepunkte sind später in eine Petition zusammengebracht und daher von der Bittschriftenkommission gemeinschaftlich behandelt worden.

Froidevaux. Herr Präsident, meine Herren! Dem Bericht des Herrn Cünier zufolge sind die Rechnungen der Gemeinde Noirmont der Kommission so eben eingereicht worden, sie hat aber nicht Zeit gehabt, dieselbe zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Ich wünsche nun, Herr Präsident, daß der Herr Berichterstatter uns das Ergebniß der Prüfung der letzten Rechnung, nämlich derjenigen von 1848, ablese und die Versammlung, mit den Daten der Einnahmen der Einregistrirungsgebühren, welche in den Rechnungen von 1847 und 1848 eingetragen sind, die Herr Cünier in Händen hat, bekannt mache. Auf diese Weise werden wir uns überzeugen können, ob die Gelder zur rechten Zeit eingegangen sind, und ob man mit Unrecht geklagt hat.

Cünier. Ich glaube, es sei unnöthig, dieß zu verlassen, indem Jedermann weiß, daß die Gelder nicht zur rechten Zeit verabfolgt worden sind.

Dr Lehmann, Regs.-Rath. Sowohl hier bei Anlaß der Interpellationen des Herrn Garnier, als in der Beschwerde

selbst ist dem Regierungsrathe der Vorwurf gemacht worden, er habe diesen Beschwerden nicht Folge gegeben, dieselben nicht untersuchen wollen. Um zu zeigen, wie ungegründet diese Behauptungen sind, will ich nachweisen, daß diese Vorwürfe durchaus ungegründet sind. Was die Beschwerde von Saignelegier, Muriaux und Bémont betrifft, so wurde die erste Beschwerde, datirt vom 7. April 1849, zur Berichterstattung an die Justizdirektion am 10. April überwiesen. Diese Direktion fand, die Sache gehöre in den Geschäftskreis der Finanzdirektion, und überwies derselben die Beschwerde noch am gleichen Tage. Diese untersuchte die Sache und fand, der Regierungsrath habe die ihr zur Untersuchung überwiesenen Punkte bereits auf den Bericht des Herrn Regierungsstatthalters Sybold hin untersuchen lassen und Folge gegeben. Die Justizdirektion erhielt die Akten sogleich zurück, und verlangte, betreffend die Beschwerde wegen dem französischen Juden, unterm 12. April den Bericht des Regierungsstatthalters. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! aus diesen Daten, daß nicht die mindeste Verzögerung vorgekommen. Am 25. Mai wurde eine fernere Beschwerde, die vom 24. Mai datirt war, dem Großen Rathe eingegeben, und an die Direktion des Innern sowie an die Erziehungsdirektion zur Begutachtung überwiesen. In dieser Klage wurde behauptet, der Regierungsrath habe den bisherigen Klagen keine Folge gegeben und nicht ernstlich untersuchen wollen. Noch in der gleichen Woche interpellirte Herr Großrath Garnier zum zweiten Male im Großen Rathe. Die Direktion des Innern verlangte unterm 28. Mai Bericht vom Regierungsstatthalter, und erhielt denselben im Juni, worauf die beiden Direktionen der Erziehung und des Innern am 18. und 20. Juli dem Regierungsrathe rapportirten, und nachdem dasselbe später auch noch von der Justizdirektion bezüglich der ihr zukommenden Punkte geschehen, der Regierungsrathe am 9. August seinen Bericht an die Bittschriftenkommission abgab. Wenn dieses etwas länger gegangen ist, so muß bemerkt werden, daß der Große Rath damals nicht versammelt war, und die Vorberathung nur so zu befördern war, daß der Bericht zu rechter Zeit an den Großen Rath erstattet werden konnte, was denn auch geschehen. Gleichwohl interpellirte Herr Garnier zum dritten Mal im August. Aehnlich ging es mit der Beschwerde von Noirmont. Am 10. März dieses Jahrs wurde diese Beschwerde, unterzeichnet von 61 Gemeindegliedern, dem Großen Rathe eingegeben. Herr Garnier interpellirte deßwegen schon am nämlichen Tage. Diese Beschwerde wurde am 12. d. dem Direktor des Innern, und am gleichen Tage dem Regierungsstatthalter zum Rapport überwiesen. Dieser war im Falle, von der Gemeinde Noirmont einen Bericht zu verlangen, welcher am 18. gleichen Monats ihm eingegeben und am 20. an die Direktion versendet wurde. Der Bericht der Direktion des Innern verzögerte sich dann, weil ihr zwei sehr wichtige Aktenstücke fehlten, nämlich 1) der Bericht des Herrn Regierungskommissärs Sybold, auf welchen in der Beschwerde Bezug genommen worden, und 2) die Vorstellung vom Dezember 1846, auf welche ebenfalls die Beschwerde hinwies, und wo bereits die Unordnungen in der Gemeinde Noirmont berührt waren. Diese zwei Aktenstücke glaubte die Direktion des Innern nothwendig zu haben, um den Rapport umständlich machen zu können. Es zeigte sich nun ein noch ferneres Geschäft, das man im Zusammenhang mit dieser Beschwerde glaubte, und das seit Anfang dieses Dezenniums unerledigt geblieben ist. Diese Beschwerde war von einem gewissen Froidevaux unterzeichnet, und da die Sache seit vielen Jahren hängend und sehr verwickelt war, so mußte man sowohl wiederholt mit dem Regierungsstatthalter, als mit dem Herrn Desboeufs, welcher in dieser Sache Kommissär der Regierung gewesen war, korrespondiren. Endlich kam man mit diesem Geschäft ins Reine, und die Direktion des Innern erstattete über dasselbe am 7. Juni Bericht. Die Beschwerde langte also ein am 10. März, und der Bericht darüber wurde erstattet am 7. Juni, was gewiß kein langer Geschäftsgang genannt werden kann. Der Regierungsrath überwies hierauf die Akten mit seinem Berichte am 13. Juni an die Bittschriftenkommission. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! daß weder in dem einen, noch in dem andern Geschäft von einer auffallenden Verzögerung gesprochen werden darf, und daß demnach der Vorwurf, der Regierungsrath habe diese Beschwerden nicht untersuchen wollen, ich möchte geradezu sagen, unwahr und verläumderisch ist. Sie werden sich, Herr Präsident, meine Herren! auch schon aus dem Berichte des Herrn Rapporteurs überzeugt haben, daß in dieser Sache zu viel Aufsehen gemacht wurde. Allein, wenn ich Sie darauf aufmerksam mache, daß Herr Garnier hier drei verschiedene Male interpellirte, und daß sehr wahrscheinlich aus seinem Büreau die Beschwerden hervorgegangen sind, von welchen allein der Stempel 44 Bz. kostete, so werden Sie wohl keinen Anstand nehmen, zuzugeben, daß in dieser Sache gar zu großer Lärm geschlagen worden. Leider war ich nicht von Anfang an da, als der Herr Berichterstatter seinen Rapport machte, und weiß daher nicht, wie er sich in Betreff der einzelnen Punkte geäußert hat. Ich will daher jetzt nicht näher eintreten, behalte mir aber vor, weitern Aufschluß zu geben, wenn es im Laufe der Diskussion nöthig sein sollte.

Aubry. Es bemüht mich, in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen zu müssen, und ich thue es mit Widerwillen. Ich will jedoch Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen. Der Herr Berichterstatter hat mehrere Punkte auf eine Weise behandelt, die mich befriedigen kann; das Uebel ist von ihm ergründet worden. Ich theile auch seine Ansicht, daß denjenigen, welche es verdient haben, eine Zurechtweisung oder ein Verweis gehört, aber ich verlange einen rechtlichen Verweis. In Betreff eines ganz besonders wichtigen Punktes, nämlich desjenigen der verfassungswidrigen und ungesetzlichen Wahl einer Gemeindsbehörde, einer Schulkommission zu Saignelegier, welch letztern Punkt von der Bittschriftenkommission vergessen worden ist, schlägt der Herr Berichterstatter vor, die Regierung solle dem Provisorium unverzüglich ein Ende machen. — Es ist dies das Wenigste, das man thun kann. Sie haben aus den Aeußerungen des Herrn Berichterstatters ersehen, daß der Gemeindspräsident von Noirmont während 13 Jahren die Ablegung der Gemeindsrechnungen vernachläßigt hat, und daß der Regierungsstatthalter der Sache keine Folge gab, obschon das Gesetze ein Kreisschreiben der Regierung von 1837 es ihm zur Pflicht machten. Ich könnte die Ursachen dieser tadelhaften Nachsicht aufsuchen, jener Gemeindspräsident saß früher hier, nun ist er vergeldstagt und hat sich nach Amerika flüchten müssen. Da er im Unglück ist, so will ich mich fernerer Vorwürfe enthalten. Eine Kommission von drei Mitgliedern hat jedoch entdeckt und erkannt, daß die Gemeindsverwaltung von Noirmont durch ihn 13 Jahre lange schlechte Buchführung gelitten und Schaden gehabt habe. (Herr Aubry liest eine lange Note eines Mitgliedes dieser Kommission ab, woraus sich ergiebt, daß Summen für Hundstaxen und Bußen während Jahren nicht in Rechnung gebracht, für die Einregistrirungsgebühren, der 5 Frankenthaler zu 34½ Bz. bezahlt, während diese oft zu Bz. 35 ausgegeben und Kostenverzeichnisse auf die Seite geschafft worden waren ꝛc.) Die Besoldung des Gemeindsschreibers ist in Rechnung gebracht worden, obschon während 7 oder 8 Jahren keiner funktionirte. Die Gemeinde hatte für Ankauf von Lebensmitteln eine Ausgabe von 4000 französischen Franken bewilligt; die französischen Franken wurden aber von unbekannter Hand in Schweizerfranken verwandelt. Ferner ist die gleiche Gemeindsbehörde 8 und ein halbes Jahr am Ruder geblieben, statt nur 6 Jahre. Die im Jahr 1846 eingereichte Klage ist verloren gegangen und nicht wieder gefunden worden, wie dies aus einem Bericht der Direktion des Innern, unterschrieben Lehmann, hervorgeht. Die obere Behörde hat alles dies entschuldigt, weil das Gemeindsreglement in dieser Beziehung nichts vorschreibt. Allein das Gesetz ist Regel. Man hat zu jedem Preis die Rechnungen passiren müssen, um einmal dieses traurige Geschäft zu beendigen. Solche Thatsachen sind sprechend genug, um einen Theil der Klagen zu rechtfertigen und darzuthun, wie schwach der Beamte gewesen, welcher nur alles auf Rechnung der Politik wälzen möchte und behauptet, man wolle ihm die Liebe des Volkes entziehen. Ich komme nun auf die Verspätung in der Austheilung der Einregistrirungsgebühren zu sprechen. Sie haben aus dem Berichte ersehen, daß der Regierungsstatthalter diese Gelder zwei und ein halbes Jahr, also im Ganzen 12 bis

15000 Fr. zurückbehalten hat (ein Mitglied sagt, es seien L. 12000 per Jahr), es wären demnach mehr als L. 25,000. Es ist dieß, wie der Herr Berichterstatter es bereits bemerkt hat, ein Verlust für die Gemeinden, die wahrscheinlich berechtigt wären, einen Schadensersatz zu verlangen. Die Bittschriftenkommission ist der Ansicht, dem Regierungsstatthalter einen Verweis zu ertheilen, mir scheint dies zu wenig. Achten Sie wohl darauf, daß, als der Regierungsstatthalter die während 2½ Jahren zurückbehaltenen Gelder übergab, er noch 2 Quartale in Kassa hatte, und behielt, was aus den Akten erhellt, die ich abgelesen habe. Und wer findet nun eine Untersuchung grundlos, während sie doch Vieles an den Tag legen würde. Ist dieß kein Mißbrauch von Seite der Verwaltung, welche die Uebrigen überwachen und mit dem guten Beispiel vorangehen soll. Am 27. Mai 1848 weigerte sich die Gemeinde Bemont die Gemeinderechnungen anzuerkennen, bevor die Einregistrirungsgebühren ausgereicht würden und sie beauftragt ihre Vorgesetzten, letztere einzufordern. Am 1. Juni schrieb der Gemeinderath dem Regierungsstatthalter und erhielt keine Antwort. Die Gemeinde beschloß nun am 17. Wintermonat aufs Neue zu reklamiren. Der Regierungsstatthalter ward davon in Kenntniß gesetzt und ihm bemerkt, daß wenn er nicht Rechnung ablegen und die Gelder ausliefern wolle, man Klage gegen ihn erheben würde. Dieß bezeugen die Briefe und die Verhandlungen der Gemeinde. Gezwungen zu handeln, antwortete der Regierungsstatthalter am 18. Christmonat, die Liquidation der Einregistrirungsgelder werde am 24. vor sich gehen. Am 24. legte er für die Jahre 1846 und 1847 und nur für das erste Quartal von 1848 Rechnung ab. Folglich behielt er zwei Quartale zurück, denn diese Gelder gehen regelmäßig alle 3 Monate ein. Die Gemeinde Muriaux hatte Fr. 1068 50 Rp. zu beziehen, die sie mit Mühe und in zwei Stößen erhielt, am 1. Sept. 1847, 80 Fünffrankenthaler und den 10. August 1848 Fr. 793, wofür die Quittungen, eine vom Regierungsstatthalter und die andere vom Amtsschreiber, hier beiliegen. Man hatte große Mühe, diese Summen zu bekommen, und jedesmal mußte eine Woche lang auf das Geld gewartet werden. Die Forderung der Gemeinde Bemont betrug Fr. 1449 54 Rp. Sie wissen bereits, wie man den Regierungsstatthalter daorts drängen und mit Beschwerdeführung bedrohen mußte. Saignelegier erhielt Fr. 200 auf Abschlag, aber man hütete sich die Daten anzugeben, damit die Verspätung und Vernachläßigung nicht an Tag komme. Aus was für Gründen hat der Regierungsstatthalter das zweite und dritte Quartal zurückbehalten, da er doch im Begriff war, das vierte Quartal zu beziehen? Und man verwundert sich noch, daß das Volk unzufrieden ist! Bis zum Jahr 1841 bestand eine Kommission für die Vertheilung der Einregistrirungsgelder; der Regierungsstatthalter hob sie auf und führte die Kontrolen einzig mit dem Amtsschreiber. In andern Bezirken wird alle 3 Monate und nicht nach 2½ Jahren Rechnung abgelegt. Das Wort Verweis genügt nicht, ich schlage vor beizufügen „ernsten" und wir werden nach meinem Dafürhalten nicht strenge handeln. (Herr Aubry liest die Bekanntmachung, auf welcher der Regierungsstatthalter seine Unterschrift nachträglich gestrichen hat.) Meine Herren! ich gehe zum Gegenstand, der für mich der Hauptpunkt ist, über; nämlich zur willkührlichen Wahl eines Gemeinderaths in Saignelegier, zu derjenigen einer Schulkommission, zur Ersatzwahl einiger Gemeinderäthe in Bemont und wenn ich nicht irre, in Muriaux. Der Regierungsstatthalter behauptet, er habe auf Befehl des Regierungsrathes gehandelt. Der Herr Justizdirektor hat uns auf eine daherige Interpellation erklärt, der Regierungsrath habe die Verwaltung der Gemeinde Saignelegier gesetzlich angeordnet (Herr Aubry liest die Aktenstücke und führt das Tagblatt an); seither scheint man die Sprache geändert zu haben, ungeachtet der Justizdirektor erklärte, die Regierung könne dem Regierungsstatthalter nichts Gesetzwidriges anbefohlen haben. In seiner Rechtfertigung bringt nun der Regierungsstatthalter einfach an, man habe ihn von Bern aus angewiesen, die Schulkommission und den Gemeinderath von Saignelegier provisorisch zu ernennen. Die Verfassung und das Gemeindsschulgesetz sind aber in dieser Beziehung so klar und bestimmt, ohne fernere Auslegung zu bedürfen, daß man mit Recht über die Handlungsweise des Erstern erstaunt sein kann. Der §. 67 der Verfassung schreibt die Ernennung aller Gemeindsvorgesetzten durch die Gemeindeversammlungen vor; im §. 19 des Gemeindsgesetzes ist die gleiche Bestimmung eben so klar enthalten; der §. 23, Nro. 5 des gleichen Gesetzes sagt, daß die Gemeindsversammlung das Recht, Lokalbehörden zu erwählen, Niemanden übertragen dürfe. Der in seiner Anwendung wichtige §. 59 lautet folgendermaßen: „Der Regierungsrath hat das Recht, nach vorhergegangener Untersuchung unfähige und pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindsbehörden und Gemeindsbeamten durch einen motivirten Beschluß einzustellen oder abzuberufen, wenn sich die Gemeindsversammlung widerspenstig zeigen wollte, die abberufenen Beamten durch neue Wahlen zu ersetzen, die nothwendigen Maßregeln anzuordnen, daß bis zu der Ersetzung derselben das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet werde." In keinem Fall steht also weder dem Regierungsrath noch dem Regierungsstatthalter das Recht zu, Gemeindsbehörden definitiv oder provisorisch zu erwählen. Die Gemeinden haben von jeher und mit Recht sehr viel darauf gehalten, ihre Unabhängigkeit gegenüber der Regierung, welche sie auch sei, zu behaupten. Wahrscheinlich ist dieser Paragraph des Gesetzes übersehen worden, indessen beeile man sich wenigstens, dieses Provisorium aufzuheben, so wie es der Berichterstatter vorgeschlagen hat, und der Friede wird dann bald wieder hergestellt sein. Dem §. 112 des Schulgesetzes zufolge soll die Schulkommission des Orts von dem Gemeinderathe erwählt werden; dessen ungeachtet hat der Regierungsstatthalter von sich aus eine Schulkommission provisorisch bestellt. Diese Behörde ist seit dem letzten Monat März in Thätigkeit, und der Regierungsstatthalter glaubt sich geborgen, wenn er am Schlusse seines Berichts vom 29. Juni sagt: der Reaktionsversuch sei unterdrückt und als Angeber des Komplotts werde natürlich alle Rache auf ihn fallen. Diese angeblichen Komplotte und Reaktionsversuche sind jedoch vernichtet worden, da das Obergericht die ganze Geschichte dem Polizeirichter überwiesen hat. Heute den 29. Oktober soll das Amtsgericht über die Sache entscheiden. Ich hege wahrlich weder Haß noch Feindschaft gegen den Regierungsstatthalter, der im Grund ein harmloser Mensch ist, aber unglücklicherweise überlistet wird und unter fremden Einfluß steht, und hätte die Regierung dieß zur rechten Zeit gewußt, so wäre ihr nichts leichter gewesen, als diesen für den Bezirk, wie für die Behörde unglücklichen Ereignissen zuvorzukommen. Die Einwohner von Freibergen sind weiter nichts als gleichberechtigte Bauern und Landwirthe. Sie hatten sogar unter dem Erzbischof weder Patrizier noch Bevorrechtete, und später auch nicht. Eine ruhigere, leichter zu regierende Bevölkerung giebt es im Kanton keine, und wer nachforscht, wird finden, daß sie nie weder Unruhen noch Revolutionen geliebt hat. Der ganze Bezirk ist von einigen Uhrmachern und von Bauern bewohnt; Jeder besitzt einige Stücke Land mehr oder weniger für seinen Unterhalt, und man findet daselbst weder Reiche noch mächtige Leute. Läßt die Regierung sich nur ein wenig herbei, so wird die Ruhe und der Frieden ohne Mühe wieder hergestellt werden. Ich wünsche, daß die Gesetze, auf die man sich gestützt, in den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters angeführt und daß meine Anträge, die ich für hinreichend gerechtfertigt halte, angenommen werden mögen. Weise die Regierung den Regierungsstatthalter an, dasjenige zu thun, was die Verfassung und die Gesetze vorschreiben, und Jedermann wird zur Ordnung und zur Pflicht zurückkehren; ich bin sogar überzeugt, daß diejenigen, welche die Beschwerden gegen den Regierungsstatthalter unterschrieben haben, nichts anders wünschen.

Herr Präsident. Meine Herren! Ich glaube, vor Allem aus sollen die Anträge des Herrn Berichterstatters und der Bittschriftenkommission, die etwas von einander verschieden sind, abgelesen werden, damit keine Irrungen vorfallen.

Dieselben werden deutsch und französisch verlesen.

Aubry. Die Aeußerungen des Herrn Lehmann über die Interpellationen des Herrn Garnier sind der einzige Punkt, den ich vergessen habe. Ich kenne den Letztern zu gut, als

daß ich glauben könnte, feindschaftliche Gesinnungen hätten ihn geleitet; weit entfernt, die Regierung je verleumden zu wollen, wie Herr Lehmann es geglaubt, hat er nie im Sinne gehabt, dieselbe auch nur zu beleidigen.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Es sei mir erlaubt, in dieser Sache auch Etwas zu bemerken. Ich werde mich der Kürze befleißen. Ich bemerke zum Voraus, daß man aus einer Mücke einen Elephanten gemacht hat. Herr Präsident, meine Herren! Es ist eine Beschwerde deshalb eingelangt, daß die Gemeindsbeamten des Amtsbezirks Freibergen nicht nach Gesetz zur Rechnungslegung angehalten worden seien. Vorerst ist die Mahnung in einem solchen Falle Sache der betreffenden Gemeindsbehörden; dann ergibt es sich aus dem Berichte des Regierungsstatthalters von Freibergen und des Regierungsrathes, daß die betreffenden Rechnungen nun gelegt sind; und zuletzt geht aus den eingelangten Berichten hervor, daß der Regierungsrath in Hinsicht der Rechnungsstellung entschieden hat, sobald er von der Säumniß in Kenntniß gesetzt worden ist. Die Bittschriftenkommission mußte sich überzeugen, daß dieser Beschwerdepunkt erledigt sei. Die zweite Beschwerde betrifft die zu späte Ablieferung der Einregistrirungsgebühren. Allerdings sind diese den betreffenden Gemeinden zu spät abgeliefert worden; allein es hat sich herausgestellt, daß einzelne Gemeinden wegen Lieferung von Lebensmitteln mit der Regierung in Rechnung standen. Der Regierungsstatthalter glaubte, er solle mit der Ablieferung der Gebühren zuwarten, bis die Regierung das betreffende Guthaben mit den Gemeinden verrechnet habe; indessen waren die betreffenden Forderungen des Staates nicht bedeutend, und jedenfalls nicht gegen sämmtliche Gemeinden gerichtet. Der Regierungsstatthalter hätte also immerhin diejenigen Gemeinden befriedigen sollen, welche mit dem Staate nicht in Rechnungsverhältnissen standen. Allein auch dieser Punkt, Herr Präsident, meine Herren! ist in Ordnung: der Regierungsrath hat über die Sache verfügt, sobald er von den Reklamationen Kenntniß erhalten hatte. Nichtsdestoweniger hat die Bittschriftenkommission gefunden, der Regierungsrath hätte bezüglich dieses Punktes gegen den Regierungsstatthalter Etwas ernstlicher einschreiten sollen, deshalb hat sie auch den Antrag zum Beschluß erhoben, daß diesfalls dem Regierungsrathe eine Rüge gemacht werden soll. Eine dritte Beschwerde bezieht sich auf das Benehmen des Regierungsstatthalters gegenüber einem Juden. Man sagt, es habe ein Jude auf dem Markte einen Regenschirm gestohlen, oder derselbe sei wenigstens als des Diebstahls verdächtig verhaftet worden. Nun habe der Regierungsstatthalter denselben der Haft entlassen, nachdem er 3 Tage im Gefängniß gewesen sei. Vorerst, Herr Präsident, meine Herren, hat der Regierungsstatthalter materiell gehandelt, wie er hat handeln sollen. Es hat sich nämlich in der Voruntersuchung herausgestellt, daß der Jude keinen Regenschirm gestohlen, sondern bei einem Stande auf dem Markte einen gekauft hat. Bevor er jedoch für denselben Zahlung geleistet hatte, wurde er von gegenüberstehenden Personen berufen, und in der Zwischenzeit wurde er angeschuldigt, er habe den Regenschirm entwenden wollen. Es haben jedoch Zeugen in der Untersuchung konstatirt, daß er den Schirm gekauft und auch beabsichtigt habe, denselben zu bezahlen. Der betreffende Jude hat auf dem Markte Waaren in einem bedeutenden Werthe gehabt, auch ist er gut beleumdet, so daß unmöglich der Schluß gezogen werden könnte, er habe den Schirm nicht kaufen wollen, oder beabsichtigt, denselben zu stehlen. Nun sagt man, der Regierungsstatthalter hätte die Akten dem Gerichtspräsidenten überschicken sollen, damit derselbe gegen den Juden die Untersuchung hätte anheben oder denselben bestrafen können. Allein nach bestimmter gesetzlicher Vorschrift war der Regierungsstatthalter genöthigt, die Untersuchung fallen zu lassen, sobald er überzeugt war, daß nicht eine strafbare Handlung vorliege. Diese Beschwerde ist also ungegründet. Die vierte Beschwerde geht dahin, der Schulkommissär sei ein hochmüthiger, dummstolzer Mann. Herr Präsident, meine Herren! Hat sich der Große Rath damit zu beschäftigen, ob ein Schulkommissär ein hochmüthiger, dummstolzer Mann sei, oder geht dies den Regierungsstatthalter von Freibergen Etwas an? Nein, Herr Präsident, meine Herren! sonst könnten vielleicht noch ganz andere Dinge zur Sprache gebracht werden, wenn man auf derartige Momente eintreten wollte. Diese Beschuldigung beruht weder auf Thatsachen, noch ist sie ein Grund, um beim Großen Rathe gegen den Regierungsstatthalter oder Regierungsrath Beschwerde zu führen. Die fünfte Beschwerde besteht darin, der Regierungsstatthalter von Freibergen habe Bewilligung zu einer Gemeindeversammlung ertheilt, und nachher von sich aus in der betreffenden Publikation seine Unterschrift durchgestrichen. Diese Thatsache ist wahr. Es kam ein Gemeindemitglied zum Regierungsstatthalter, und legte diesem eine Einladung zu einer Gemeindeversammlung vor. Der Regierungsstatthalter genehmigte sie. Nachher kam aber ein zweites Mitglied und bemerkte dem Regierungsstatthalter, ob er auch wisse, weßwegen die Gemeindeversammlung veranstaltet werden solle? Der Regierungsstatthalter antwortete: Nein! Nun theilte ihm der Betreffende mit, man habe verabredet, es solle eine Gemeindeversammlung publizirt werden, um gegen die Beschlüsse des Regierungsrathes hinsichtlich der Ausweisung der Religiosen zu protestiren. Der Regierungsstatthalter begab sich auf diese Mittheilung hin zum betreffenden Gemeindebürger, dem er die Erlaubniß zur Publikation ertheilt hatte. Er fand denselben auf dem Postbüreau und dort strich er nun seine Unterschrift durch. Die Bittschriftenkommission hat gefunden, das Benehmen des Regierungsstatthalters sei nicht ganz anstandsgemäß, indessen sei derselbe immerhin befugt gewesen, seine Unterschrift zurückzuziehen; jedenfalls liege kein Grund vor, diesfalls bei dem Großen Rathe gegen den Regierungsrath und den Regierungsstatthalter Beschwerde zu führen. Eine sechste Beschwerde bezieht sich auf Kosten für Thierärzte. In den Gemeinden des Bezirks Freibergen war nämlich eine Viehseuche ausgebrochen. Der Regierungsrath fand sich deshalb zu einer außerordentlichen Verfügung veranlaßt, wonach nach Freibergen Thierärzte gesandt wurden, um der Verbreitung der Seuche vorzubeugen. Der Regierungsrath legte die Kosten dieser Mission den betreffenden Gemeinden auf, indem man fand, die Verfügung sei im Interesse sämmtlicher Gemeinden gewesen, und es sei deshalb auch billig, daß dieselben die übrigens nicht bedeutenden Kosten bezahlten. Eine weitere Beschwerde macht dem Regierungsrathe den Vorwurf, er habe die Gemeindsbeamten in ihren Funktionen eingestellt und den Regierungsstatthalter angewiesen, er möchte dafür sorgen, daß die Gemeindsgeschäfte in Zukunft provisorisch verwaltet würden. Herr Präsident, meine Herren, der Regierungsrath ist zu einer solchen Verfügung befugt und sogar gesetzlich verpflichtet gewesen. Allerdings ist in dem betreffenden Gesetze bestimmt, wenn der Regierungsrath einen Beamten abberufen habe, und nun die Gemeinden sich weigerten, einen neuen Beamten zu wählen, so soll der Regierungsrath die geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben. Allein im vorliegenden Falle sind die Beamten nicht abberufen, sondern blos provisorisch eingestellt worden; und der Regierungsrath, der diese Einstellung verhängt hatte, ist auch verpflichtet gewesen, für die gehörige Verwaltung der Geschäfte während der Einstellung zu sorgen. In dieser Beziehung kann dem Regierungsrathe nicht vorgeworfen werden, er habe die Verfassung oder die Gesetze verletzt. Herr Berichterstatter Cünier ist in seinem mündlichen Antrage von dem schriftlichen der Bittschriftenkommission abgegangen. Ich bestreite ihm das zwar wohlgemeinte Recht, in der Stellung als Berichterstatter andere Anträge zu bringen, als die Beschlüsse involviren, welche von der Bittschriftenkommission gefaßt worden sind. Wenn er andere Anträge stellen will, so kann er dies in seiner Eigenschaft als Mitglied deß Großen Rathes thun. Herr Präsident, meine Herren! Mit diesem hätte ich das Materielle der Beschwerden untersucht und nachgewiesen, daß sämmtliche Beschwerden, mit Ausnahme einer einzigen, die gegen den Regierungsstatthalter gerichtet ist, unbegründet sind. Jetzt stelle ich mich auf den formellen Boden und sage, der Große Rath ist nicht befugt, am heutigen Tage Etwas gegen den Regierungsstatthalter von Freibergen zu verfügen. Dem Großen Rathe steht nach der Verfassung allerdings das Recht der Oberaufsicht über die ganze Verwaltung zu; allein seit 1831 hat der Große Rath

niemals untersucht, ob der einzelne Bezirksbeamte seine Pflicht erfüllt habe oder nicht. Bis zur gegenwärtigen Stunde ist angenommen worden, unter dem Obergerichte stehen die Amtsrichter, Friedensrichter u. s. w., und unter dem Regierungsrathe die Regierungsstatthaller, Amtsschaffner u. s. w. Der Große Rath soll nun allerdings auch sehen, daß der Regierungsrath und das Obergericht ihre Pflichten nicht verabsäumen, oder daß dieselben im Falle der Pflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden; allein er soll sich nie in die Bezirksverwaltung selbst einmischen. Nun hat die Bittschriftenkommission gefunden, gegen den Regierungsrath sei in vorliegendem Falle keine Beschwerde zuläßig, denn er habe sämmtliche Beschwerdepunkte zu beseitigen gesucht, sobald er davon Kenntniß erhalten. Auch ist es besser, Herr Präsident, meine Herren! wenn Sie annehmen, nicht der einzelne Bezirksbeamte, sondern der Regierungsrath sei dem Großen Rathe verantwortlich. Aus diesen Gründen halte ich dafür, Sie sollen den Antrag zum Beschluß erheben, welcher von der Bittschriftenkommission gestellt worden ist, daß nämlich über die betreffenden Beschwerden und Vorstellungen vom Großen Rathe zur Tagesordnung geschritten werde.

Tscharner von Kehrsatz. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem, was heute schon gesagt worden ist, sollte man glauben, man könnte Nichts mehr sagen. Ich finde aber doch, es seien noch einige Punkte hervorzuheben. Meine Herren! Ich finde nicht, daß der Regierungsrath die Beschwerden sogleich erledigt habe, denn Sie erkennen ja selbst, daß sie lange liegen geblieben seien. In dieser Beziehung sollte mehr Ordnung gehalten werden; damit keine Stücke verloren werden, sollte man dieselben paginiren, nach gewisser Zeit dem Gegenstand wieder nachfragen und am Ende des Jahres über die nicht erledigten Geschäfte Revue halten, um dieselben so bald als möglich zu erledigen. Es ist sonderbar, daß eine so wichtige Vorstellung während drei Jahren hat unerledigt bleiben können. Ein anderer Punkt, über den ich das Wort ergreife, betrifft die Kosten, welche durch die Absendung von Thierärzten verursacht worden sind. Ja, verehrte Herren, wenn die Regierung Etwas aus allgemeiner Fürsorge veranstaltet, so war es bisher nicht Uebung, daß dieß die Gemeinden bezahlten; für solche Ausgaben hat die Sanitätsbehörde einen besondern Kredit. Der dritte Punkt betrifft die Unterschrift des Regierungsstatthalters. Man gibt vor, der Regierungsstatthalter habe den Inhalt der Publikation nicht gekannt; es war aber gerade seine Pflicht, diese zu lesen, bevor er seine Unterschrift hergab; hätte er dann gesehen, daß die zu behandelnden Gegenstände nicht dem Gesetze gemäß seien, so hätte er gar nicht unterschreiben sollen. Ich gehe vom Grundsatz aus, daß bei Ermanglung eines Verantwortlichkeitsgesetzes die Verantwortlichkeit der Beamten nur um so größer sei; ich glaubte immer, die Verantwortlichkeit müsse eine Wahrheit sein, wie ich dieß auch sehr oft aussprechen hörte. Wenn man dem Verantwortlichkeitsgesetze rief, so entgegnete man immer, die Verantwortlichkeit existire ja bereits. Jetzt aber handelt es sich darum, wer die Verantwortlichkeit übernehmen soll, daß der Regierungsstatthalter von Freibergen den Gemeinden Einregistrirungsgebühren, ich will nicht sagen unterschlagen, aber doch zu ihrem Nachtheil hinterhalten hat: denn die Gemeinden hätten unterdessen mit dem Gelde ihre Bedürfnisse befriedigen oder von demselben Zins beziehen können. Man sagt wohl, es sei zur Ablieferung kein bestimmter Termin festgesetzt; allein bisdahin wurden im Leberberg die sogenannten Einregistrirungsgebühren immer zur gehörigen Zeit abgeliefert. Wenn jetzt deren Einziehung dem Regierungsstatthalter übertragen ist, sollte derselbe das Geld zurückbehalten dürfen, ohne daß den Gemeinden deßhalb der Rekurs gegen ihn zustände? Es scheint mir, derselbe sollte für die richtige Ablieferung verantwortlich sein. Zu meinem großen Bedauern habe ich letzthin vernommen, daß ein Regierungsstatthalter noch mit 714 Vogtsrechnungen rückständig sei; hätte der Regierungsstatthalter die Rechnungen zu gehöriger Zeit abgelegt, so würden die Gemeinden nicht in Nachtheil gekommen sein. Solche Vorgänge sind nicht nur für die betreffenden Gemeinden, sondern für den ganzen Kanton eine Wichtigkeit. Dieselben hervorzuheben, war auch der Grund, warum ich das Wort genommen habe. Ich werde hier immer darauf antragen, daß der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Beamten eine Wahrheit sein soll, und daß die Gemeinden, welche durch Nachläßigkeiten derselben in Nachtheil gekommen sind, Entschädigung erhalten sollen. Man sagt zwar, die Gemeinden seien reich und könnten dieß wohl ertragen; ich glaube aber, dieser Grund sollte nie angeführt werden, sondern man sollte den Schaden untersuchen und dann allfällige Entschädigung leisten.

Herr Präsident des Reg.-Rathes. Es sind einzelne Thatsachen angeführt worden, welche mich ebenfalls veranlassen, einige Bemerkungen zu machen. Zuerst will ich dem Redner, der sich so eben niedergesetzt, sagen, wie es sich mit den 714 rückständigen Vogtsrechnungen verhalte. Es zeigt sich allerdings, daß in den verschiedenen Bezirken und namentlich im Simmenthal noch viele Rechnungen rückständig sind; aber die Rückstände datiren sich von verschiedenen Perioden und namentlich von denjenigen von 1830. Ja es zeigte sich, daß sogar noch Rechnungen von den 20ger Jahren im Rückstande sind. Wenn man also solche Thatsachen anführt, so sollte man auch sagen, welche Periode sie betreffen. Ein zweiter Punkt betrifft das Verantwortlichkeitsgesetz. Ich stimme mit dem vorigen Redner überein, daß die Verantwortlichkeit auch ohne Gesetz vorhanden sei; wenn man aber sagt, das Verantwortlichkeitsgesetz wolle nicht zum Vorschein kommen, so bemerke ich, daß die jetzige Periode noch nicht 10 Jahre Zeit zur Ausarbeitung desselben gehabt hat; sie wird es früher bringen. Unter der jetzigen Verwaltung herrschen jedenfalls strengere Grundsätze, als unter der früheren; wenn man auf die frühere Periode zurückgehen wollte, so könnte man ungeheuer viele Verantwortlichkeitsfälle finden. Es schickt sich jedenfalls nicht wohl, wenn Mitglieder der abgetretenen Regierung der jetzigen vorwerfen, diese habe noch kein Verantwortlichkeitsgesetz gebracht. (Tscharner: Ich habe ein solches nie begehrt!) Was den Gegenstand selber und die angebliche Verfassungsverletzung betrifft, so bemerke ich Folgendes: Es ist allerdings richtig, daß der Regierungsrath die Gemeindsbehörden von Freibergen eingestellt und dem Regierungsstatthalter selbst den Auftrag gegeben hat, für die Verwaltung der Geschäfte provisorisch zu sorgen, bis die Frage der Einstellung von den Gerichten erledigt worden sei. Wenn nun Herr Aubry sagt, die Einstellung sei verfassungswidrig, so irrt er sich sehr, namentlich wenn man auf das sieht, was früher provocirt worden ist. Herr Aubry wird vielleicht sagen, die frühere Verfassung habe einen andern Wortlaut, als die jetzige; allein ich werde ihn eines Bessern belehren. Die Verfassung von 1833 enthält den ganz gleichen Passus, wie die von 1846. Im §. 94 derselben heißt es: „Die Gemeindsversammlungen wählen ihre sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten;" also wörtlich dasselbe, was in der jetzigen Verfassung steht. Nun hat der alte Große Rath gefunden, es sei doch nöthig, provisorisch für die Gemeindsverwaltung zu sorgen, und daher im Gemeindsgesetze von 1833 die Bestimmung aufgenommen, der Regierungsrath könne die betreffenden Behörden einstellen oder entfernen, wenn in den Gemeinden Unordnungen vorfielen; oder er könne für die Verwaltung sorgen, wenn die Gemeindsversammlung nicht zur Wahl schreiten wolle. Nun könnte man sagen, dieser Paragraph setze voraus, daß man vorerst bei den Gemeinden anfragen solle. Ich will darum bemerken, daß mehrere Entscheide des alten Regierungsrathes nicht dahin gehen. Der alte Regierungsrath hat die Beamten von zwei Gemeinden eingestellt, ohne sie vorher angefragt zu haben, ob sie einen andern Gemeinderath wählen wollten. Ich will zwar nicht den Schluß ziehen, dieß sei zuläßig, weil es schon der alte Regierungsrath gethan habe. Nein, jeder Entscheid der neuen Regierung soll sich durch sich selbst rechtfertigen. Es scheint mir bloß, der Vorwurf der Verfassungsverletzung soll'e nicht von solchen Mitgliedern kommen, welcher früher wahrscheinlich bei gleichen Beschlüssen mitgewirkt haben. Es hat sich also nicht um neue Wahlen gehandelt, sondern um eine provisorische Entfernung der Beamten. Ueber die Absetzung selbst urtheilen die Gerichte. Die Gesetze sagen in Hinsicht der provisorischen Verwaltung nichts. Diese Lücke muß durch das

Oberaufsichtsrecht des Staates ergänzt werden. Wäre dieß nicht zuläßig, so wäre die Verfassung sowohl unter der alten, als unter der neuen Regierung unendlich vielmal verletzt worden.

Carlin. Was wissen wir von den kleinlichen Einzelnheiten, die man uns so eben zur Rechtfertigung der freibergischen Beschwerden angeführt hat? Folgt daraus, der Regierungsstatthalter sei schuldig, und es gehöre ihm ein Verweis, und zwar nach dem Antrage des Herrn Aubry ein sehr ernsthafter Verweis? Ich für meinen Theil könnte nicht dazu stimmen. Um mit Gewißheit und Ueberzeugung darüber entscheiden zu können, sollten wir die verschiedenen in den Akten vorkommenden Klagepunkte, welche die Bittschriftenkommission übrigens beinahe alle als ungegründet verwirft, näher untersuchen. Hat man uns aber die ungeheuern Aktenstöße, welche auf dem Büreau des Herrn Berichterstatters liegen, zur Einsicht vorgelegt? Oder sind die flüchtigen Angaben, die man uns hier angibt, hinlängliche Beweise? Nein, gewiß nicht! Hüten wir uns also, blindlings und ohne Sachkenntniß zu urtheilen. So verhält sich die Sache in materieller Beziehung. Aber auch in formeller Beziehung halte ich den Großen Rath für inkompetent, über den Gegenstand zu entscheiden. Es ist nicht an uns, Mitgliedern des Großen Rathes, nicht an uns, der gesetzgebenden Behörde, die beauftragt ist, Gesetze zu machen und überhaupt die staatswirthschaftliche Organisation zu ordnen, es ist nicht an uns, in das Einzelne der Verwaltung einzugehen. Wir sind auch kein Tribunal oder Gerichtshof, und haben nicht das Recht, weder zu strafen noch freizusprechen. Der Regierungsrath, als obere Administrativbehörde, kann einzig, wie bereits bemerkt worden ist, die Aufführung seiner Untergebenen, der Regierungsstatthalter, Amtsschaffner und anderer Beamten, welche unter seiner Aufsicht stehen, auf angemessene Weise würdigen; er einzig ist im Stande, alle Beweismittel zu sammeln, Untersuchungen anzuordnen oder die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um ein Strafurtheil oder eine Freisprechung zu motiviren. Um Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! dieß durch ein Beispiel zu beweisen, berufe ich mich auf die vom Herrn Präsidenten des Regierungsrathes soeben ausgesprochenen Worte. Sie haben gehört, daß in einem einzigen Bezirk mehr als 700 Vormundschaftsrechnungen noch nicht geprüft worden sind. Wenn nun deßwegen eine Beschwerde an uns gerichtet würde, wollten wir dann alle diese Rechnungen untersuchen und dem Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks sagen, er sei im Fehler und er habe nicht ausgeglichene Rechnungsausstände von Fr. 1000 und 2000 zu bezahlen? Nein, offenbar könnte der Große Rath nie in solche Einzelnheiten eintreten. Ich folgere daraus, daß in dieser Sache der Regierungsrath nach Mitgabe der Verfassung und des Gesetzes einzig kompetent ist, gegen den Regierungsstatthalter von Freibergen, welcher sogar nach dem Ausspruche des Herrn Aubry ein harmloser Mensch ist, einzuschreiten. Die Regierung wird gewiß pflichtgemäß handeln und darauf achten, daß die Bezirksbeamten ihr Amt gehörig ausüben. Geschieht dieß nicht, so werden wir der Regierung und nicht ihren Untergebenen einen Verweis geben, und zwar einen ernsthaften, wenn man es verlangt. Lehnt der Große Rath jede Kompetenz ab, um sie dem Regierungsrathe zu übertragen, so folgt noch daraus, daß wir zur motivirten Tagesordnung, welche die Bittschriftenkommission vorgeschlagen hat, nicht stimmen können. Die Tagesordnung motiviren, wäre in die Sache selbst eintreten und sie in der Hauptsache würdigen und beurtheilen. Dieß, ich wiederhole es, dürfen wir nicht thun. Ich trage also einfach auf Tagesordnung an.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Als Mitglied der Bittschriftenkommission, die den Gegenstand genau untersucht hat, muß ich mich gegen dasjenige aussprechen, was der Redner soeben behauptet hat. Er sagt nämlich, der Große Rath könne unmöglich über diese Sache ein Urtheil fällen; es seien da ganze Haufen von Papieren, von denen er keine Kenntniß habe, und so müßte er im Finstern tappen und blindlings urtheilen. Ja, Herr Präsident, meine Herren! wenn man so raisonniren wollte, so hätte die Bittschriftenkommission von diesem Augenblicke an keine Mission mehr, und Sie könnten dieselbe ohne Weiteres aufheben. Entweder schenkt man ihr noch Vertrauen, oder nicht. Sie hat nun die Sache genau untersucht und das Ergebniß der Untersuchung ohne Parteilichkeit, wie es der Fall sein soll, hieher gebracht. Herr Präsident, meine Herren! Im Schooße der Kommission ist ein Punkt nicht zur Sprache gekommen, nämlich das Provisorium der Gemeindeverwaltung. Da hat der Rapporteur, allerdings von sich aus, gefunden, der Regierungsrath sei aufzufordern, dahin zu wirken, daß das Provisorium aufhöre. Nun heißt es allerdings in der Verfassung, die Gemeindsversammlungen wählen ihre Vorgesetzten. Die Einstellung dieser letztern widerspricht dieser Bestimmung durchaus nicht. Das Gemeindsgesetz sagt: „Der Regierungsrath hat das Recht, nach vorhergegangener Untersuchung unfähige und pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindsbehörden und Gemeindsbeamte durch einen motivirten Beschluß einzustellen oder abzuberufen, und wenn sich die Gemeindsversammlung widerspenstig zeigen sollte, die abberufenen Beamten durch neue Wahlen zu ersetzen, die nothwendigen Maßregeln anzuordnen, daß bis zu der Einsetzung derselben das Interesse der Gemeinden nicht gefährdet werde.“ Das Provisorium dauert nun noch fort, und wir glauben, daß es nöthig wäre, demselben ein Ende zu machen, man könnte sonst die Sache noch 10 Jahre im gleichen Zustande lassen. Ich stimme also dem Antrage des Herrn Rapporteurs Cünier bei, im Uebrigen hat die Bittschriftenkommission die Sache genau geprüft, und der Große Rath ist also nicht im Falle, im Finstern zu tappen, sondern mit voller Klarheit einen daherigen Beschluß zu fassen. Der Standpunkt würde ganz verrückt werden, wenn man annehmen wollte, daß der Große Rath in keiner Weise eintreten, und die Tagesordnung ohne weitere Besprechung ausgesprochen werden könnte.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde mich veranlaßt, noch eine kurze Bemerkung anzubringen. Herr Weingart stimmt dem Antrage des Herrn Cünier bei, es möchte der Große Rath den Regierungsrath einladen, dafür zu sorgen, daß das Provisorium aufhöre. Herr Präsident, meine Herren! Das ist vollkommen überflüssig; der Regierungsrath hat die Gemeindsbeamten von Freibergen in ihren Funktionen eingestellt; es ist unbestritten, daß er hierzu befugt war. Die Frage nun, ob die einzelnen Beamten von ihren Stellen entfernt werden sollen, ist eine gerichtliche; das Abberufungsrecht besitzt der Regierungsrath nicht mehr, sonst würde er wahrscheinlich davon Gebrauch machen. Wenn ich nicht irre, so ist auf letzten Samstag Gerichtstag angesetzt worden; auch ist mir mitgetheilt worden, es habe ein gewisser Beamter deßhalb expreß eine Reise nach Freibergen gemacht. Der Große Rath hat also keine Weisung zu ertheilen, und der Regierungsrath keine anzunehmen. Dieß hat wahrscheinlich Herr Cünier und Herr Weingart übersehen, sonst würde ein daheriger Antrag nicht gestellt worden sein. Was die Frage betrifft, ob der Regierungsstatthalter von Freibergen die betreffenden Gemeinden durch Nichtablieferung der Einregistrirungsgebühren in Schaden gebracht habe, so soll der Große Rath auch in dieser Beziehung nicht vorgreifen. Glauben sich die Gemeinden beschädigt, so steht ihnen nach §. 17 der Verfassung das Recht zu, den Regierungsstatthalter oder den Staat selbst verantwortlich zu machen, oder von denselben Schadensersatz zu verlangen. Es steht dann den Gerichten zu, zu beurtheilen, ob ein solches Verlangen begründet sei. Herr Präsident, meine Herren! Hüten Sie sich, in die einzelnen Verwaltungszweige durch Beschlußnahme einzugreifen; untersuchen Sie, ob der Regierungsrath seine Pflichten erfüllt habe; wenn Sie finden, daß dieß der Fall sei, so machen Sie ihm oder dem Regierungsstatthalter keine Verweise. Die Bittschriftenkommission nun, die den Gegenstand weitläufig berathen, hat gefunden, der Regierungsrath habe seine Pflichten erfüllt; blos wegen der Einregistrirungsgebühren hätte er strenger gegen den Regierungsstatthalter sein sollen. Deßhalb beantragt die Kommission diesfalls die Nachläßigkeit des Regierungsrathes zu rügen.

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Die Bemerkung wegen der rückständigen Vogtsrechnungen aus dem Sim-

menthal könnte auf den Regierungsstatthalter von Simmenthal einen bösen Schein werfen; deßhalb will ich das Verhältniß kurz berühren. Die Rückstände haben darin ihren Grund, daß der Vorgänger des gegenwärtigen Regierungsstatthalters die Rechnungen nicht genug gelöscht hat, und daß wegen der Frauen . . . . (mehrere Stimmen: zur Sache, es handelt sich nicht hierum!) so daß ich glaube, das Amt Simmenthal sei vollkommen gerechtfertigt. Der gegenwärtige Regierungsstatthalter gehört zu den thätigsten Beamten, er ist vom Obergericht vorgeschlagen worden (Vizepräsident Carlin: Erlauben Sie, es handelt sich nicht hierum. . . .) Ich weiß es wohl; ich habe nur den Regierungsstatthalter rechtfertigen wollen. (Ruf nach Abstimmung.)

Lehmann, Dr., Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin überzeugt, daß Niemand hier ist, welcher dem Regierungsstatthalter von Freibergen Unrecht thun wollte; es könnte jedoch leicht begegnen, daß ihm Unrecht geschähe, wenn man einige Irrthümer, welche obwalten, nicht berichtigte. Ich verdanke dem Herrn Matthys, daß er einen wesentlichen Irrthum, den sich der Rapporteur und Herr Weingart zu Schulden kommen ließen, berichtigt hat. Der Regierungsrath kann das Provisorium nicht aufheben, bis die Gerichte gesprochen haben. Im Uebrigen aber will ich die Anträge der Bittschriftenkommission nicht bekämpfen; blos gegenüber den Uebertreibungen einzelner Redner möchte ich die Motive anführen, weßhalb der Regierungsrath dem Regierungsstatthalter wegen der Einregistrirungsrechnungen keinen Verweis gegeben hat. Nach Untersuchung der Sache und auf einen Bericht der Direktion der Finanzen über diesen Gegenstand haben wir gefunden, daß — was vorerst die Verzögerung der Vertheilung der Einregistrirungsgebühren in den beiden letztverflossenen Jahren anbetrifft — diese Verzögerung in der verspäteten Liquidation der verschiedenen Gemeinden von Seite des Staats geleisteten Lebensmittelvorschüsse ihren Grund hat, und nicht der Verwaltung des Herrn Regierungsstatthalters zur Last gelegt werden kann. Herr Präsident, meine Herren! Die Sache ist seit dem Frühjahr 1847 verzögert; ich verwundere mich nur, von einem Mitgliede der frühern Regierung zu hören, daß dieß sehr auffallend sei, und daß man von Verantwortlichkeit der Behörden kaum sprechen könnte, wenn hier nicht strenge eingeschritten würde. Früher scheint man es nicht so streng als heute genommen zu haben; denn sonst würden nicht in allen Amtsbezirken eine Masse von Gemeinds- und Vormundschaftsrechnungen unerledigt geblieben sein. In Folge des Armengesetzes hat es sich gezeigt, daß in sehr vielen Gemeinden die Rechnungen noch von 1 Jahrzehnd im Rückstande sind. Ich glaube also, wenn sich im vorliegenden Falle die Abgabe der Rechnungen auch 2 Jahre verzögert habe, so könne dennoch dem Regierungsstatthalter wegen der außerordentlichen Verhältnisse (Militärdienste, Theurung u. s. w.) kein Vorwurf gemacht werden. Uebrigens muß man auch nicht vergessen, daß man sich wegen dieser Rechnungen jedenfalls nicht beklagt hätte, wenn nicht im Amtsbezirke Freibergen politische Reibungen vorgefallen wären. Was die Forderung von Fr. 80 für sanitarische Verrichtungen der Thierärzte betrifft, so hat der Regierungsrath verfügt: „was die an verschiedene Thierärzte für Untersuchungen bezahlten Gebühren von Fr. 80 anbelangt, so haben wir gefunden, daß die Bezahlung dieser Kosten auf Rechnung des Staats laut Bericht der Direktion des Innern — Abtheilung Gesundheitswesen — von derselben verweigert worden ist." Wenn man sagt, die Thierärzte seien von hier aus geschickt worden, und die Direktion habe dann deren Entschädigung verweigert, so ist man nicht recht berichtet. Die Sache verhält sich so: Zur Zeit, wo ziemlich allgemein unter den Pferden die Raude herrschte, beauftragte der Regierungsstatthalter von Freibergen mehrere Thierärzte von daselbst, alle Pferde im ganzen Bezirk zu untersuchen. Dieß geschah ohne Zweifel auf den Wunsch dortiger Pferdebesitzer und mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Pferdezucht im dortigen Bezirke, und zwar bevor man von hier aus eine Verordnung erlassen, und ohne daß die Direktion des Innern darum befragt worden wäre; deßhalb erklärte dann die Direktion des Innern, es sei nicht an ihr, zu bezahlen. Nach dem heute geäußerten Grundsatze: wer befiehlt, der bezahlt, — habe ich die Kosten nicht aus der Sanitätskasse bezahlen wollen. Wenn man weiter, als der Antrag der Bittschriftenkommission gehen, wenn man einen entschiedenen Tadel (blâme sévére) aussprechen wollte, und zwar nicht nur wegen der Einregistrirungsgebühren, sondern auch wegen anderen Punkten, welche auf die Gemeindsverwaltung Bezug haben (zu lange Verzögerung der Gemeinderechnungen und der Wiedererwählung der Gemeindsbehörden), so wäre es ungerecht; und eine Ungerechtigkeit werden Sie nicht begehen wollen. Deßwegen will ich noch Einiges über diese Punkte bemerken. Herr Präsident, meine Herren! Es wird von der Gemeinde Noirmont geklagt, es habe sich die Wiederbesetzung der Gemeindsbehörden von 1841 bis jetzt verzögert. Hier ist denn doch zu bemerken, daß in dieser Beziehung ein eigenes Verhältniß zwischen Noirmont und Lesbois besteht, welches die dortige Gemeindeverwaltung sehr erschwert; auch daß das Gemeindsreglement von Noirmont keine bestimmte Amtsdauer vorschreibt. Es wird ferner geklagt, es seien seit 1846 keine Rechnungen mehr abgelegt worden. Nun hat aber die Untersuchung ergeben, daß die Rechnungen bis und mit 1848 von dem Gemeinderathe bereits im vorigen Jahre gelegt, jedoch allerdings erst in letzter Zeit passirt worden sind. Wegen dieser Rechnungen hat bereits 1846 auf eine damalige Beschwerde hin, die nun vermißt wird, der Regierungsstatthalter die ernstlichsten Schritte gethan. Wie Ernst es ihm war, daß die Rechnungen gelegt würden, ergibt sich daraus, daß der Gemeinderath darauf hin seine Entlassung nahm; der Regierungsstatthalter sagte jedoch: nein, so lasse ich Euch nicht gehen, Ihr müßt vorerst Rechnung ablegen. In dieser Beziehung hat er vollkommen Recht gehabt; denn es würden die Rechnungen kaum zu Stande gekommen sein, wenn dieselben von den neuen Behörden hätten gelegt werden müssen. Diese Schritte des Regierungsstatthalters hätte der Rapporteur, falls sie ihm bekannt gewesen, berücksichtigen sollen; denn wenn man dieselben gehörig würdigt, so kann man dem Regierungsstatthalter gewiß keine Schuld beimessen. Ich finde deßwegen, die Bittschriftenkommission sei schon strenge genug, wenn sie den Regierungsstatthalter wegen der Gebühren tadelt. Was den Punkt wegen der provisorischen Anstellung der Stellvertreter der eingestellten Gemeindebeamten von Muriaux, Saignelegier und Bémont betrifft, so finde ich, es sei hierüber von mehreren Seiten bereits das Nothwendige gesagt worden. Der Beschluß des Regierungsraths stützt sich auf das Gemeindegesetz und auf das bisherige Verfahren. Man kann nicht sagen, daß die neue Verfassung die Sache geändert habe, denn diejenige von 1831 enthielt die gleiche Vorschrift in Betreff der Wahlen von Gemeindebeamten. Man hat wegen Verlegung eines Aktenstückes viel Aufhebens gemacht. In dieser Hinsicht könnte man von einem andern Falle sprechen; es hat sich nämlich ein gewisser Froidevaux von Noirmont schon vor circa 8 Jahren an den Großen Rath gewendet, und wir haben diese Geschichte Anno 1846 noch unerledigt gefunden. Es wundert mich, daß der ehemalige Präsident des Departements des Innern und Herr alt-Regierungsrath Aubry nicht auch an diesen Fall sich erinnert haben. Es beweist dieses Faktum, daß Verzögerungen schon vor 1846 auf eine Weise statt gefunden haben, daß es den Betreffenden jetzt nicht wohl ansteht, wegen diesem Falle den neuen Behörden Vorwürfe zu machen. Herr Tscharner hat einen bedeutenden Irrthum begangen, als er von Verlusten gesprochen hat, welche in Folge der verzögerten Rechnungslegung die Gemeinden von Freibergen erlitten haben sollen. Es wird zwar in einer Beschwerde geklagt, die Gemeinde Noirmont verliere in Folge der Entfernung der Gebrüder Pequignot. Es ergibt sich jedoch aus den Akten, daß dieß durchaus nicht der Fall ist.

Es wird wiederholt auf Schluß der Umfrage angetragen.

Ingold. Ich habe noch nicht gesprochen, es ist mir also erlaubt, das Wort zu ergreifen. Ich bin durchaus mit Herrn Vizepräsident Carlin einverstanden. Ich bin der Ansicht, es liege nicht in der Stellung des Großen Rathes, in dieser Beziehung einen Beschluß zu fassen; ohne im Geringsten zu zweifeln, daß die Bittschriftenkommission nicht mit Unpar-

teilichkeit zu Werke gegangen sei, glaube ich dennoch, daß der vorliegende Gegenstand nie vor den Großen Rath hätte gebracht werden sollen. Man würde den gleichen Fehler wie schon früher begehen, daß sich der Große Rath ohne genaue Kenntniß der Akten gleichsam als Tribunal aufstellte. Ich bekämpfe daher den Antrag der Bittschriftenkommission aus formellen Gründen. §. 48 der Verfassung sagt: „Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke," also unter der Leitung des Regierungsrathes? Wenn die Regierungsstatthalter ihre Pflichten nicht erfüllen, so kann man beim Regierungsrathe Beschwerde führen, und wenn dann dieser, für den Fall, wo dieselbe begründet ist, nicht eintreten wollte, gut, so klage man gegen den Regierungsrath. Ich würde es nicht für richtig halten, wenn man wegen Pflichtverletzungen der Bezirksbeamten sich unmittelbar vor dem Großen Rathe beschweren, und diesen, dem die Sache viel zu wenig bekannt ist, zwingen wollte, einen Bescheid zu fassen. Ich opponire daher gegen einen Beschluß des Großen Rathes, der Tadel oder Rüge aussprechen sollte und stimme einfach zur Tagesordnung.

Froidevour. Herr Präsident, meine Herren! Aus der Prüfung der Rechnungen der Gemeinde Noirmont geht hinlänglich hervor, wie saumselig der Regierungsstatthalter bei ihrer Ablegung gewesen ist und daß die Bittsteller mit Grund gegen ihn Klage geführt haben. Sie waren ebenfalls befugt, sich zu beschweren, daß die Behörden von Noirmont dem Gemeindsgesetz zuwider ihr Amt 9 Jahre bekleidet haben, ohne erneuert zu werden, und dieß um so mehr, als während dieser Zeit der Gemeindspräsident das Land verlassen und über's Meer gezogen ist, ohne Rechnung abzulegen. Der verschiedenen Reklamationen ungeachtet ließ man alles im Status quo und verzögerte um ein ganzes Jahr die Ergänzungswahl des Gemeindspräsidenten. — Was die Einregistrirungsgelder anbetrifft . . .

Herr Präsident. Ich erinnere den Redner, daß er schon einmal gesprochen hat nnd ich ihm das Wort verweigern muß, da man auf Schluß angetragen.

Aubry. Auch ich möchte noch einige Worte beifügen, Herr Lehmann und andere Mitglieder haben auch zwei Mal gesprochen.

Mehrere Stimmen verlangen Abstimmung.

Herr Präsident. Nach dem Reglement hat jedes Mitglied das Recht zu sprechen, so lange als nicht Schluß der Umfrage beantragt ist. Es können daher nur noch diejenigen sprechen, welche nicht bereits das Wort ergriffen haben.

Aubry. Aber erlauben Sie, es sind zwei Herren hier, welche bereits zwei Mal gesprochen haben, Herr Lehmann und Herr Matthys.

Herr Präsident. Es ist vorhin noch nicht Schluß der Umfrage beantragt gewesen.

Revel, Regierungsrath. Ich habe noch nicht gesprochen. Vor allem aus muß ich Herrn Aubry Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er in der Verhandlung so viel Mäßigung gezeigt hat. Ich werde bloß die zwei Hauptklagepunkte berühren. Der eine betrifft die Schulkommission. Die provisorische Ernennung derselben rührt daher, daß der Regierungsrath seiner Zeit die Behörden der Kirchgemeinde Muriaux einstellte und den Regierungsstatthalter anwies, dieselben provisorisch zu ersetzen. Da der Regierungsrath zu ihrer Abberufung nicht kompetent war, konnte er sie nicht definitiv wieder bestellen; dieß ist ausschließlich Sache des Gerichts, folglich ist der Regierungsrath in den Schranken des Gesetzes geblieben. Nur aus Klugheit wurde die Wahl von der Regierung verzögert, sie wollte den Leidenschaften keinen Anlaß zum Ausbruch geben und verhindern, daß die Wahlen Aufregung und Raufereien herbeiführten; wenn also die Regierung in diesem Sinne gehandelt hat, so war es, um Unruhen zu vermeiden und im Interesse des Friedens und des allgemeinen Wohls. Was den zweiten Hauptklagepunkt, die Einregistrirungssteuer anbetrifft, wovon 3/4 den Gemeinden zufallen, haben sich die Bittsteller darüber beschwert, daß der Regierungsstatthalter diese Gelder 2 1/2 Jahre bei sich behielt, ohne sie unter die betreffenden Gemeinden zu vertheilen. Dieser Verzug kommt daher, daß der Regierungsstatthalter mehreren Gemeinden während der Theurnng Vorschüsse gemacht hatte, um ihnen den Ankauf von Lebensmitteln zu erleichtern und er die Vertheilung nicht anordnen konnte, bevor ihm diese Gelder wieder zurückerstattet wurden. Der Herr Regierungsstatthalter ist übrigens ein sehr ehrenhafter Mann und ich finde, Herr Cünier sei in seinen Schlußanträgen zu weit gegangen. Wenn ein Verweis zu ertheilen ist, so ist dieses nicht Sache des Großen Rathes, sondern des Regierungsrathes.

Wiedmer, Notar. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure im höchsten Grade, daß der vorliegende Gegenstand die hohe Versammlung dermaßen in Anspruch nimmt. Derselbe verursacht dem Staat einen Kostenaufwand von einigen hundert Franken. Ich bin daher so frei, den Schluß zu beantragen. Im Uebrigen bin ich mit den Herren Matthys und Ingold einverstanden, wir seien nicht Untersuchungsrichter und die Sache gehöre nicht an den Großen Rath.

v. Steiger. Herr Präsident, meine Herren! Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn nicht von verschiedenen Seiten die Ansicht geäußert worden wäre, der Große Rath sei durchaus nicht kompetent, in dieser Angelegenheit irgend einen Beschluß zu fassen. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wenn Mitglieder da sind, welche wirklich dieser Meinung sind, so erlaube ich mir die bescheidene Frage, warum haben Sie diese Ansicht nicht entwickelt und motivirt zur Zeit, wo man den Gegenstand zur Untersuchung an die Bittschriftenkommission gewiesen hat, um dem Großen Rath darauf bezügliche Anträge zu bringen; damals hätte man diese Bedenken äußern sollen, und glaubte man damals, der Große Rath habe sich auf einen Holzweg verirrt, so hätte man ihn davor warnen und abmahnen sollen; die Bittschriftenkommission hätte sich dann nicht in das Studium der Akten eingelassen, und der Große Rath nicht eine volle Sitzung mit Debatten über einen Gegenstand vergeudet, der am Ende die Ansicht hervorruft, wir seien gar nicht befugt, in der Angelegenheit irgend einen Entscheid zu fassen. Unsere Zeit ist wahrhaftig zu kostbar für das Volk, ich will nicht einmal sagen, wie kostbar sie für uns ist; wir dürfen nicht zu leichtsinnig mit ihr umspringen und ich müßte also bedauern, wenn es sich wirklich so verhielte, daß man Zeit und Mühe umsonst verloren hätte. Unmaßgeblich könnte ich aber dieser Meinung nicht beipflichten, und nach der sehr unparteiischen Untersuchung Seitens der Bittschriftenkommission und des Großen Rathes bin ich der Ansicht, man könne mit gutem Gewissen für die Anträge der Bittschriftenkommission stimmen. Soviel an mir ist, schließe ich dahin, daß die Versammlung die Anträge derselben zum Beschluß erhebe, jedoch mit dem Zusatze, der auch von Herrn Tscharner gewünscht worden ist, daß der Regierungsrath möchte beauftragt werden, den Regierungsstatthalter von Freibergen anzuhalten, die betreffenden Gemeinden zu entschädigen, falls sich herausstellen sollte, daß sie durch seine unmäßig verspätete Ablieferung der Gebühren Schaden erlitten haben. Haben dieselben keinen Schaden erlitten, so fällt die Sache dahin. Ich finde allerdings auch, es stehe dem Regierungsrathe zu, dem Regierungsstatthalter die nöthigen Aufträge zu geben. Da aber die Sache einmal in dieser Sitzung vorgelegt worden ist, so scheint es mir auch in der Stellung des Großen Rathes zu sein, daß man nach gemachter Untersuchung dem Regierungsrathe dießfallsige Aufträge geben könne.

Niggeler. Als Präsident der Bittschriftenkommission fühle ich mich auch verpflichtet, das Wort zu ergreifen; ich

würde dies nicht thun, wenn mich nicht der Berichterstatter durch seine von ihm gestellten Anträge gewissermaßen dazu genöthigt hätte. Die Bittschriftenkommission hat sich in ihren Sitzungen über die Ansichten bestimmt und genau ausgesprochen, welche sie vorgetragen wissen wollte. Sie ist, wie bereits von mehrern Rednern entwickelt worden ist, von der Ansicht ausgegangen, der Große Rath sei nicht da, um zu verwalten; sie sagt deßhalb, die Beschwerden seien auf rechtmäßige Weise an den Regierungsrath gewiesen worden und dieser habe in der Sache kompetent entschieden. Wenn hingegen derselbe allfällig seine Pflichten nicht gehörig erfüllt habe, so könne man ihn beim Großen Rathe verklagen, und ihm dann den Text lesen, so viel man wolle. Man solle aber für die Pflichtverletzungen des Regierungsrathes nicht den Regierungsstatthalter von Freibergen verantwortlich machen. Die Bittschriftenkommission hat hinsichtlich eines einzigen Punktes gefunden, der Regierungsrath habe die Vorschriften des Gesetzes nicht so gehandhabt, wie er hätte sollen, indem er den Regierungsstatthalter wegen der verzögerten Abgabe der Einregistrirungsgebühren nicht zur Verantwortung gezogen habe, und daher beschlossen, dem Regierungsrathe in dieser Hinsicht eine Mißbilligung in motivirter Tagesordnung zu ertheilen. Diese Mißbilligung ist im Protokoll der Bittschriftenkommission formulirt. Mehrere Mitglieder wollen nur einfache Tagesordnung. Zu meinem großen Erstaunen kommt nun heute der Berichterstatter der Kommission und bringt einen ganz andern Antrag, als beschlossen worden ist und von welchem in der Kommission gar keine Rede war. Ich bestreite nun dem Berichterstatter das Recht, hier Anträge zu bringen, die den Beschlüssen der Kommission geradezu widersprechen; wenn er solche Anträge stellen will, so soll er dieß als Mitglied des Großen Rathes thun, als Berichterstatter der Kommission ist er verpflichtet, die Anträge der Kommission zu bringen, wie sie beschlossen worden sind.

Aubry. Ich möchte einfach bemerken, daß — —

Herr Präsident. Es ist Schluß verlangt worden.

Herr Direktor des Innern. Ich möchte nur einen einzigen Punkt berichtigen, der zwar bereits mit einigen Worten berührt worden ist. Es ist nämlich ein Redner von der Voraussetzung ausgegangen, daß die betreffenden Gemeinden Verluste erlitten hätten; ich muß dieß in Abrede stellen und verweise deßhalb auf die noch vorliegenden Akten. Es ist wichtig, dieß zu konstatiren, bevor man zur Abstimmung schreitet. Ich hätte noch Vieles beizufügen, aber ich will die Verhandlungen nicht verlängern.

Abstimmung.

1) Für den Schluß	Gr. Mehrheit.
2) Für Fortsetzung der Diskussion	20 Stimmen.

Matthys. Ich halte dafür, es solle von dem Antrag, daß die Repartitionskommission wieder eingesetzt werde, abstrahirt werden. Freilich bestand bis dahin in einzelnen Amtsbezirken eine Kommission, welche die Einregistrirungsgebühren des betreffenden Amtsbezirkes in Empfang genommen, und die Austheilung vorgenommen hat; allein gerade im betreffenden Amtsbezirke hat man diese Funktionen dem Regierungsstatthalter übertragen, nicht weil er Regierungsstatthalter ist, sondern weil er früher Präsident der Repartitionskommission war. Ich finde nun, es sei nicht zweckmäßig, diese Kommission, die von den Gemeinden aufgehoben worden ist, wieder herzustellen.

Aubry. Eine Berichtigung! Fürsprech Matthys behauptet, daß diese Kommission von den Gemeinden aufgehoben worden sei; er ist in einem gewaltigen Irrthum. Ich glaube, und soll annehmen, der Regierungsstatthalter allein habe diese Kommission aufgehoben. Wie ich ganz sicher an Ort und Stelle selbst vernommen habe, hat man die Kommission gar nicht mehr zusammengerufen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich wünsche, daß die Stelle des Protokolls vom Regierungsrath abgelesen werde, welche hierauf Bezug hat.

Weingart. Ich muß sagen, daß Sie leeres Stroh dreschen, denn der Regierungsrath hat durch seinen Beschluß ganz deutlich ausgesprochen, daß es den Gemeinden von Freibergen freistehe, die Kommission wiederherzustellen. Wenn Sie wollen, so will ich Ihnen denselben vorlesen; es heißt nämlich: „wir haben aus diesen Gründen gefunden, daß der Reklamation der Gemeinden Saignelegier, Muriaux und Bemont, betreffend die bisherige Verwaltung der Einregistrirungsgebühren, keine weitere Folge gegeben werden könne, hingegen diesen Gemeinden unbenommen bleibe, auch für den Amtsbezirk Freibergen allfällig für die Zukunft eine Kommission für die Verwaltung und Vertheilung der Einregistrirungsgebühren, wie sie bis zum Jahr 1841 bestanden, und wie sie noch in mehreren Amtsbezirken des Jura bestehen, wiederherzustellen.“ Es ist also den Gemeinden von Freibergen freigestellt, die Kommission wiederherzustellen. Die Wiederherstellung ist bis jetzt nur von 3 Gemeinden verlangt worden, mithin ist es zweifelhaft, ob dieselbe auch von den andern gewünscht werde. Ich glaube, der Große Rath könne über diesen Punkt füglich zur Tagesordnung schreiten.

Cünier, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe von vorne herein ausdrücklich erklärt, daß wenn meine Schlußanträge von denjenigen der Kommission abweichen, dieß mir einzig zuzuschreiben sei, indem ich diese Abweichungen von mir aus und als Mitglied des Großen Rathes vorgebracht habe. Ich begreife deßhalb den Vorwurf, den mir Herr Niggeler in dieser Beziehung gemacht hat, nicht, und nehme ihn auch nicht an. Er soll, glaube ich, wissen, daß man in der Kommission übereingekommen ist, die Regierung anzugehen, dem Provisorium in der Freiberger Angelegenheit ein Ende zu machen. — Herr Präsident, meine Herren! Die Berathung hat sich verlängert und ist so allgemein gewesen, daß ich annehmen darf, der Große Rath sei von dieser Angelegenheit hinlänglich unterrichtet; wenn ich jeden Punkt noch besonders berühren wollte, so säßen wir um 8 Uhr Abends noch hier. — Ich werde demnach nur auf die Hauptpunkte zurückkommen, denn ich bemerke, daß die Versammlung dieser langen Verhandlung müde ist und ihrem Ende ungeduldig entgegensieht. Ich werde dem Herrn Lehmann nur einige Worte erwiedern: die betreffenden Behörden haben ihr Amt länger als 6 Jahre versehen, und das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Gemeindsbehörden wenigstens alle 6 Jahre wieder bestellt werden sollen. Herr Tscharner hat unter Anderm hinsichtlich der an die Viehärzte bezahlten Fr. 80 gesagt, diese Summe sollte der Gemeinde zurückerstattet werden. Ich bemerke demselben bloß, daß diese Sache gar nicht in Frage steht und die Gemeinden daorts nicht reklamirt haben. Die Bittsteller wollten sich blos überzeugen, ob diese Summe nicht Gegenstand eines doppelten Ansatzes in den Handlungsrechnungen geworden sei. Sobald sie die Ueberzeugung gewonnen hatten, diese Summe sei vom Regierungsstatthalter wirklich ausgegeben worden, stellten sie sich zufrieden. Ueber die Einregistrirungsgebühren wäre auch Vieles zu sagen; der Regierungsstatthalter hat seine Nachläßigkeit in der Vertheilung dieser Gelder dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß er anbrachte, die Regierung habe den Gemeinden Vorschüsse in Reis und Korn gemacht, und bevor diese Lieferungen liquidirt worden, sei es ihm unmöglich gewesen, besagte Fonds zu vertheilen. Darauf muß ich erwidern, daß dieß nur Vorwände und keine einigermaßen haltbaren Gründe sind, indem die meisten Gemeinden nichts erhalten, also nichts zu regliren hatten; was die Gemeinden anbetrifft, welche Lebensmittelvorschüsse erhalten, kannte man ihren Betrag ganz gut, da die Fakturen ertheilt worden waren, und demnach in der Ausmittlung des einer jeden zukommenden Antheils keine große Schwierigkeit entstehen konnte. Der Umstand, daß der Regierungsstatthalter unter mehreren Malen den Präsidenten der betreffenden Gemeinden, welche ihm ihre Geldnoth angebracht, Abschlagszahlungen anbot, mildert einigermaßen seine Nachläßigkeit. Es ist keineswegs erwiesen, daß

der Regierungsstatthalter diese Gelder in seinen Nutzen verwendet habe, man muß im Gegentheil glauben, sie seien bis zur definitiven Abrechnung in der Kasse geblieben. Herr Stämpfli, Präsident des Regierungsrathes, hat das Recht der Regierung, den Gemeinderath und die Schulkommission eingestellt zu haben, schlagend nachgewiesen. Ich enthalte mich also, den Rednern, welche diesen Punkt berührt haben, zu antworten. Da aber dieser Klagepunkt in einer der Beschwerden gleichsam unterschoben war, so ist er der Kommission entgangen; daher habe ich mich für befugt gehalten, die Regierung auf diesen Punkt, der jetzt bei den Gerichten anhängig gemacht ist, aufmerksam zu machen, damit sie dahin wirken, daß das Urtheil, gleich nach seiner Fällung, unverzüglich vollzogen werde. Dieß hieß, nach meiner Ansicht, die Sache im Vorbeigehen berühren, und ich hätte nicht geglaubt, daß dieser milde Antrag zu irgend einem Einwurfe Anlaß geben könnte. Das System des Herrn Matthys kann ich nicht begreifen. Er behauptet, es sei Sache des Regierungsraths, wenn ein Beamter seine Pflichten nicht erfülle, und der Große Rath hätte kein Wort dazu zu sagen. Der Große Rath aber, als Volksvertreter, ist zu jeder Zeit befugt, den Regierungsrath anzuweisen, die pflichtverletzenden Beamten zur Ordnung anzuhalten und ihnen einen Verweis zu ertheilen. Dieser Ansicht huldigte auch die Kommission. Im vorliegenden Falle hat sich der Regierungsstatthalter offenbar eine grobe Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, die der Große Rath zu rügen befugt ist. Da aber der Regierungsrath, so wie er von den in den Beschwerden erwähnten Unruhen Kenntniß gehabt, seine Pflicht erfüllt, so würde, nach meinem Dafürhalten, ein irrthümlicher Weg eingeschlagen, wenn man sich an ihn halten wollte. Von mir aus habe ich den Schlüssen der Kommission einige Punkte beigefügt, die ich, obschon sie von weniger Bedeutung sind, um so mehr glaubte berühren zu sollen, als in der Komission davon die Rede gewesen. Gestützt aber auf alles Angebrachte, kann ich meine persönlichen Anträge fallen lassen, und mich mit denen der Kommission, so wie sie im Protokoll, das am Anfange der Verhandlungen abgelesen wurde, niedergeschrieben sind, zufrieden stellen. Die Rechnungen sind sämmtlich passirt worden, und man wird die Gemeindsbehörden wieder erwählen, wenn sie es nicht schon sind. Das Gericht wird über die stattgehabten Einstellungen entscheiden und die mit der Vertheilung der Einregistrirungsgebühren beauftragte Kommission wird wieder hergestellt werden. Eine Untersuchung wäre also jetzt nicht am Orte, da alle in den Beschwerden enthaltenen Klagepunkte beseitigt oder entschieden sind. Ich schließe, Herr Präsident, meine Herren, damit, daß ich Sie ersuche die Anträge der Kommission zu genehmigen.

Herr Präsident. Herr Carlin hat einfache Tagesordnung beantragt. Die Kommission beantragt motivirte Tagesordnung. Dieser Antrag ist jetzt auch von dem Berichterstatter, unter Zurückziehung seiner frühern motivirten Tagesordnung, angenommen worden; allein der Antrag des Berichterstatters ist von andern Mitgliedern aufgenommen und zum Theil auch ergänzt worden. (Aubry. Es wird nicht viel mögen!) Es wird sich also fragen, will man zur Tagesordnung schreiten, und soll diese motivirt sein? im letztern Falle: Soll diese nach dem Antrage der Bittschriftenkommission, oder nach dem Antrage des Herrn Cünier motivirt werden? Dann würde über die einzelnen von Hrn. Aubry beantragten Zusätze abgestimmt werden müssen.

Abstimmung.

1) Für einfache Tagesordnung	58 Stimmen.
2) Für motivirte Tagesordnung nach dem Antrage der Bittschriftenkommission	57 „

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:
K. Schärer.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 30. Oktober 1849.
Morgens um 8 Uhr.
Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Beutler, Bircher, Chopard, Egger, beide Fleury, Funk, alle drei Geiser, Gouvernon, Greppin, Hirsbrunner Kommandant, beide Känel, Kummer, Roth Major, Schneeberger Notar, Studer, Wenger, Wirth und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler Amtsrichter, Blösch, Boivin, Brügger, Büeche, Bützberger, Carrel, Christen Amtsnotar, Eggimann, Fenninger, Friedli, Garnier, Gautier, Girardin, Gygax, Habegger, Hodel, Hubler, Kernen Amtsrichter, Küng Wirth, Marchand, Marquis, Minder, Probst, Reber, Ritschard Amtsverweser, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schmid, Schneeberger Wirth, Schüpbach Amtsrichter, Stämpfli Wirth, Sterchi, Stettler, Thönen, Tschiffeli und Vallat.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident zeigt die eingelangten Bittschriften an, deren Verzeichniß später folgen wird.

Tagesordnung.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über das Gewerbswesen.

Auf Verlangen des Herrn Großrath Stooß wird die an den Gr. Rath gerichtete Vorstellung des Zentralkomites des Handwerkervereins von Bern verlesen. Ebenso wird der Versammlung noch von einer Eingabe des Einwohnergemeinderathes von Bern Kenntniß gegeben.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben im Monat Mai den Ihnen vom Regierungsrath vorgelegten Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen der ersten Berathung unterworfen. Die Verhandlungen darüber erschienen seiner Zeit ausführlich und umständlich in den Verhandlungen des Tagblattes des Großen Rathes. Ebenso wurde der Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, in 500 Exemplaren besonders abgedruckt und sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes, den Regierungsstatthaltern und auch den Gewerbsvereinen zugesendet. In Folge dessen ging vor einigen Tagen eine Vorstellung des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern ein, und gestern, als am Tage vor der angesagten zweiten Berathung, eine Vorstellung des Handwerkervereins von Bern. Dieß, Herr Präsident, meine Herren! sind die zwei einzigen Eingaben über den vorliegenden Gesetzesentwurf, die während der ganzen Zeit von 5 Monaten der Direktion des Innern, dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe zugekommen sind. Der Berichterstatter hält dafür, es sei in der fünfmonatlichen Frist zwischen der ersten und zweiten Berathung dem Lande und den Handwerkervereinen hinreichende Gelegenheit gegeben worden, sich über den Gesetzesentwurf auszusprechen, und es sei nun an der Zeit, denselben einer zweiten Berathung zu unterwerfen, um so mehr, als eines Theils die Verfassung einem solchen Gesetze, als einem ziemlich dringenden, ruft, und

anderntheils weitere Spezialgesetze, wie z. B. dasjenige über das Wirthschaftswesen und über die Ausübung des Metzger- und Bäckerberufes, auf Erlassung dieses Gesetzes warten. Herr Präsident, meine Herren! Der Gesetzesentwurf enthält in seiner jetzigen Gestalt 7 Abschnitte. Ich bin so frei, Ihnen den Hauptinhalt desselben mit einigen kurzen Worten in's Gedächtniß zu rufen; denn ich denke, es werde den Mitgliedern des Großen Rathes auch so gegangen sein, wie mir: es ist mir seit der ersten Berathung Manches entfallen, das ich mir durch nochmaliges Lesen des Entwurfes in's Gedächtniß zurückrufen mußte. Der erste Abschnitt des Entwurfes enthält zunächst allgemeine Bestimmungen über das, was diesem Gesetze unterstellt werden soll; dann regulirt derselbe die Reciprocitätsverhältnisse gegenüber Gewerbtreibenden aus fremden Staaten, und zuletzt die Verhältnisse in Bezug auf Fabrikzeichen oder Unterscheidungszeichen überhaupt, welche Gewerbtreibende ihren Produkten zu geben gesonnen sind. Was die Reciprocitätsverhältnisse betrifft, so haben Sie den Grundsatz angenommen, daß Fremde, welche hier ein stehendes Gewerbe ausüben und sich demnach hier niederlassen wollen, sich auszuweisen haben, daß Bürger unseres Staates in ihren Heimatstaaten in Hinsicht der Ausübung des nämlichen Berufes keinen beschwerenderen Bedingungen und Beschränkungen unterworfen sind, als die eigenen Bürger den betreffenden Staates. In dieser Beziehung ist die erste Redaktion des Entwurfes weiter gegangen. Sie sind zu der jetzigen nach einer sehr langen, und wie ich glaube, gründlichen Berathung gekommen. Dessen ungeachtet haben Sie heute aus den beiden Vorstellungen vernommen, daß von andern Seiten gewünscht wird, man möchte mehr oder weniger wieder auf das zurückkommen, was Ihnen der Regierungsrath vorgeschlagen hatte. Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern wünscht nämlich, es möchten die betreffenden Fremden angewiesen werden, verhältnißmäßig auch die Ortslasten tragen zu helfen, und der Handwerkerverein verlangt, daß die Fremden mit Berücksichtigung dessen, was Berner-Staatsbürger in den betreffenden Staaten zu leisten haben, angehalten werden möchten, auch andere Lasten tragen zu helfen. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben früher hauptsächlich aus zwei Motiven angenommen, man könne wohl nicht so weit gehen; einerseits haben Sie dafür gehalten, wir könnten von auswärtigen Staaten nicht verlangen, daß sie unsere Bürger gleichsam besser behandelten, als die eigenen, und man könne daher bloß verlangen, daß unsere Bürger wenigstens gleich gehalten werden; anderseits sind Sie der Ansicht gewesen, es würde kaum möglich sein, derartige Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen worden sind, zu exequiren; denn es müßten die betreffenden Beamten eine so ungeheure Kenntniß von allen Lokalverordnungen in allen auswärtigen Staaten, Städten, Ortschaften und Landschaften besitzen, wie man sie nicht bei einem einzigen Beamten voraussetzen könne. Ich mache Sie, Herr Präsident, meine Herren! nur auf die zwei Bände der österreichischen Gewerbeordnung aufmerksam, in denen nicht eine einzige Lokalverordnung steht. Wenn Sie die Reciprocität auch auf Lokalverhältnisse ausdehnen wollten, so würde das Studium derselben eine zu schwierige Aufgabe sein. Sie haben indessen den Wünschen so viel als möglich Rechnung zu tragen gesucht, und daher im Nachsatze des §. 4 die Bestimmung aufgenommen: „Wenn ein fremder Staat hiesige Angehörige von besonders wichtigen Gewerbszweigen ausschließt, so kann der Regierungsrath gegen die Angehörigen jenes Staates eine theilweise oder gänzliche Ausschließung von der Gewerbsausübung in dem hiesigen Kanton verordnen, bis der betreffende Staat seine beschränkenden Verfügungen zurückgenommen hat." Sollten daher wirklich in einem einzelnen Staate Vorschriften bestehen, welche einen Berner, falls er Berner bleiben wollte, zwingen wollten, behufs der Gewerbsausübung Bürger zu werden, so hat der Regierungsrath ein Mittel an der Hand, das Gegenrecht geltend zu machen. Sie haben den Wünschen dadurch ferner Rechnung zu tragen gesucht, daß Sie die Bestimmung in den §. 6 aufgenommen haben: „Niedergelassene Fremde, welche ein Gewerbe ausüben, haben als Aequivalent für die persönliche Erfüllung der Militärpflicht eine Militärtaxe zu bezahlen." Dieser Paragraph soll seine Exekution in einem Gesetze finden, das Sie nächstens zum zweiten Mal berathen werden. Ich halte daher dafür, Sie hätten nach reiflicher Berathung dieses allerdings wichtigen und kitzlichen Punktes dasjenige angeordnet, was man billiger Weise und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufnehmen könne, und insoweit den daherigen Wünschen des Handwerkerstandes entsprochen. Was die Fabrikzeichen und Unterscheidungszeichen betrifft, die bereits bei unserer Leinwandfabrikation angewendet werden, so hat man vielseitig deren Anwendung auch bei der Uhrenfabrikation verlangt; überhaupt scheint man in dieser Beziehung mit dem Entwurfe allgemein zufrieden zu sein. Seine Bestimmungen hierüber finden sogar in andern Kantonen Nachahmung; dieß kann für den Kanton Bern nur wünschenswerth sein. Von einer andern Seite habe ich, zwar nur mündlich, den Wunsch aussprechen hören, man möchte ähnliche Bestimmungen auch in Bezug auf Schutz von Mustern treffen. Indessen halte ich dafür, daß wir sehr wenige solche Fabrikationen und Berufszweige haben, wo Zeichnungen und Muster gleichsam die Hauptsache bilden, und daß sich am Musterschutze die ganze Schweiz betheiligen müßte; überhaupt werden wir in dieser Hinsicht den Franzosen, die einen Musterschutz schon seit bald 150 Jahren eingeführt haben, niemals nachkommen. Es wurde im Fernern der Wunsch geäußert, es möchten Bestimmungen über den Schutz von neuen Erfindungen aufgestellt werden. Sie haben in dieser Beziehung dem Regierungsrath den Auftrag gegeben, daß er bei den Bundesbehörden in diesem Sinne einzuwirken suche. Der zweite Abschnitt des vorliegenden Entwurfes handelt von Berufsarten und Gewerben, welche zur Ausübung einer besondern Bewilligung des Staates bedürfen. In dieser Beziehung werden drei Arten von Patenten aufgestellt. Zuerst in dem Sinne, daß die Betreffenden eine besondere Fähigkeit oder Eigenschaft, oder einen guten Leumund nachweisen müssen. Dann sogenannte Bau- oder Einrichtungsbewilligung für solche Handwerke, wobei es wichtig ist, daß daraus keine Gefahr entstehe. Endlich Gewerbsscheine für die Ausübung solcher Berufsarten, aus deren fahrläßiger Besorgung ebenfalls leicht Gefahr entstehen könnte. Herr Präsident, meine Herren! Man hat in diesem Abschnitte neue Plackereien finden wollen, und hierin einen Grund gesehen, den Gesetzesentwurf als unpraktisch zu verwerfen. Wer die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes mit den bestehenden Einrichtungen vergleicht, wird nichts darin finden, das nicht bereits vorgeschrieben ist. Daß die Gewerbtreibenden sich beim Einwohnergemeinderath in die Kontrolle einzuschreiben haben, ist in den Entwurf auf besonderes Verlangen des Handwerkervereins übergegangen, und ist zu der Handhabung einer ordentlichen Gewerbspolizei erforderlich. Die Gewerbtreibenden müssen in Hinsicht aller Gewerbe, für welche hier Bau- und Einrichtungsbewilligungen erfordert werden, schon jetzt beim Regierungsrathe einkommen. Der Entwurf gestattet aber die wesentliche Erleichterung, daß sich die Betreffenden bloß an den Regierungsstatthalter zu wenden hätten. Der 3. und 4. Abschnitt des Entwurfes handeln von beweglichen, oder wie ich sagen möchte, von wandernden Gewerben, nämlich vom Markt- und Hausirverkehr. Diese beiden Abschnitte gründen sich auf die bis jetzt bestehende Markt- und Hausirordnung von 1829; sie weichen von dieser nur in sehr Wenigem ab. Die erste Abänderung derselben besteht darin, daß auch hier Reciprocität verlangt wird, und daß die Markt- und Hausirpatente vom Regierungsstatthalter ertheilt werden können. Die erste Bestimmung geht aus der Verfassung hervor; die letztere weicht darin vom Bestehenden ab, daß diejenigen, welche im ganzen Amtsbezirk verkehren wollten, bisher ihr Patent bei der Centralpolizei erheben mußten. Es schaffen also auch diese Abschnitte eher Erleichterungen als Erschwerungen und Plackereien. Der 5. Abschnitt handelt von der Ausübung der Handwerke, und den Verhältnissen der Meister, Gesellen und Lehrlinge. Derselbe bezeichnet zunächst diejenigen Gewerbe, welche als Handwerke angesehen werden, und sagt, was man unter Meister zu verstehen habe. Was den ersten Theil dieses Abschnittes betrifft, so ist, wie Sie bei der Ablesung der Vorstellung des Handwerkervereins gehört haben, verlangt worden, die Annahme von den Gesellen möchte den Meistern, welche ihren Beruf erlernt haben, als ein aus-

schließliches Recht eingeräumt, also den andern verboten werden. Der gleiche Antrag ist schon bei der ersten Berathung gestellt, aber durch entschiedenes Mehr von der Hand gewiesen worden; derselbe kann indeß noch einmal zur Behandlung kommen. Der zweite Theil des 5. Abschnittes handelt vorzüglich von den Verhältnissen zwischen Meistern und Lehrlingen. Auch über diesen Abschnitt sind Bemerkungen des Handwerkervereins eingegangen. Ich kann dieselben, wenigstens zum Theil, zugeben, halte jedoch dafür, dieser Abschnit dürfte einer der bessern des ganzen Entwurfes sein; auch scheint es mir, der Handwerksstand sei mit demselben im Allgemeinen zufrieden. Der dritte Theil des gleichen Abschnittes handelt von dem Verhältniß der Meister zu den Gesellen. Der Handwerkerverein hat auch hierüber einige Bemerkungen eingegeben, denen bei der zweiten Berathung ebenfalls Rechnung getragen werden kann. Der Schluß des Abschnittes enthält allgemeine Bestimmungen über Bildung von Krankenkassen u. s. w. Der Handwerkerverein möchte dieselben lieber gestrichen wissen. Sie werden auch hier entscheiden, ob diesem Wunsche entsprochen werden könne. Er enthält ferner die Bestimmung, daß sich die Gewerbsleute unter sich als Gewerbsvereine konstituiren können. In dieser Beziehung würden denselben gewisse Attribute zugetheilt. Zuerst könnten sie über Gewerbszustände den Staatsbehörden auf Verlangen Gutachten abgeben; dann bei den Polizeibehörden in Handwerkspolizeisachen intervenieren, und endlich bei den richterlichen Behörden als Schieds- oder Sühnegerichte fungiren. Der Handwerkerverein hat gewünscht, daß man hier etwas weiter gegangen wäre, und in jedem Amtsbezirke, gleichsam obligatorisch, eine besondere Gewerbskommission aufgestellt hätte. Sie haben auch diesen Antrag bei der ersten Berathung ausführlich behandelt und gefunden, es könne dieß nicht wohl der Fall sein, weil dieß die Organisation der allgemeinen Verwaltung bedeutend komplizirен würde, und weil laut den Bestimmungen der Verfassung keine Spezialgerichte aufgestellt werden dürfen. Der 6. Abschnitt, der vom Tarif handelt, hat den Einwohnergemeinderath Bern zu einer Bemerkung über Marktgebühren veranlaßt. Ich glaube, es könne derselben im §. 96 Rechnung getragen werden. Der 7. Abschnitt enthält Strafbestimmungen, die zum Theil auf bestehenden Verordnungen, zum Theil auf dem im Jura geltenden Code penal beruhen. Hinsichtlich dieses Abschnittes ist vom Handwerkerverein darauf angetragen worden, es möchten die zwei Paragraphen, welche sich auf Verabredungen zwischen Gewerbtreibenden und auf Verabredungen zwischen Gesellen beziehen, gestrichen werden. Bei der besondern Berathung dieser Paragraphen kann man entscheiden, ob dieselben fallen sollen; bei der ersten Berathung sind sie mit entschiedenem Mehr angenommen worden. So, Herr Präsident, meine Herren! halte ich dafür, es seien in diesem Gesetzesentwurf mehrere Verhältnisse auf eine Art und Weise regulirt worden, wie es das Bedürfniß schon längst erheischt habe; namentlich das Verhältniß der Reciprocität, das Verhältniß zwischen Meister und Lehrlingen, worüber unser Civilgesetzbuch allzu sparsame Vorschriften enthält; ferner empfehle sich dieser Gesetzesentwurf noch besonders dadurch, daß er die Extreme vermeide, und daß er Alles zusammenfasse, was bisher zerstreut vorhanden war; endlich auch dadurch, daß er mehr Erleichterungen schaffe, und weniger Plakereien veranlasse, als bisher bestanden haben. Ich trage darauf an, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzesentwurfes eintreten. Zum Schlusse soll ich noch mit einigen Worten auf den Hauptantrag des Handwerkervereins zurückkommen, der dahin geht, man möchte den Gesetzesentwurf an die Direktion des Innern zurückweisen, um denselben mit Beiziehung von Sachverständigen zu berathen, damit das, was von diesen ausgehe, als eine Aufstellung von Sachverständigen, von Neuem geprüft und in Abstimmung gebracht werden könne. Herr Präsident, meine Herren! Ich mache nur darauf aufmerksam, daß diejenigen Mängel, welche der vorliegende Entwurf vielleicht noch enthält, größtentheils darin ihren Grund haben, daß man die Direktion des Innern mit der Ausarbeitung des Entwurfes zu sehr gedrängt hat; indessen hätte ich glauben dürfen, daß man andere Anträge hätte stellen können, als diejenigen des Handwerkervereins sind, wenn auch wirklich der Entwurf Mängel enthalten sollte. Ich mache blos auf dessen Entstehen aufmerksam. Unmittelbar nachdem ich die Direktion des Innern übernommen hatte, war ich so frei, dem Handwerkervereine von Bern, in Bezug auf das Gewerbswesen, eine Reihe von Fragen vorzulegen. Ich erhielt von demselben als Antwort eine Schrift, die ich gerne unter die Mitglieder des Großen Rathes hätte vertheilen lassen, wenn es mir der Büreaukredit erlaubt hätte. Die Grundsätze, die damals der Handwerkerverein ausgesprochen hat, liegen jetzt im Gesetzesentwurfe, kein Haar mehr, und keines weniger. Ich ersuchte darauf hin den Verfasser des Aufsatzes, den ich als Antwort erhielt, er möchte mir nach den gleichen Grundsätzen einen Gesetzesentwurf ausarbeiten; ich durfte annehmen, wenn der Gleiche auch das Gesetz entwerfen würde, so werde dasselbe entsprechend werden. Bald darauf hat sich der Handwerkerverein allgemeiner organisirt, und einen Entwurf vorberathen, der später der Direktion des Innern mitgetheilt worden ist. Ich gebe zu, daß jener Entwurf mehrere Bestimmungen enthalten hat, die in dem vorliegenden nicht zu finden sind, namentlich in Bezug auf Aufstellung besonderer Gewerbskommissionen in jedem Amtsbezirke, und Einräumung wichtiger Befugnisse an dieselbe. Im Uebrigen weichen beide Entwürfe nicht wesentlich von einander ab. Den erhaltenen Entwurf änderte ich nur in Etwas ab, namentlich im ersten und zweiten Abschnitte; den fünften und sechsten setzte ich ganz neu hinzu. Der erste Entwurf enthielt noch einige Bestimmungen, die auch der Handwerkerverein in dem seinigen, nur in etwas veränderter Form, aufgenommen hatte; dieselben wurden jedoch vom Regierungsrathe einmüthig verworfen. Ich kann nun, nach einer so langen und reifen Berathung dieses Gegenstandes, nicht einsehen, daß es von wesentlichem Nutzen sein könnte, denselben noch einmal zurückzuweisen. Im Gegentheil würden dadurch die Spezialgesetze, die schon längst hätten erlassen werden sollen, nur noch länger hinausgeschoben. Ich wiederhole daher den Antrag, Sie möchten in den vorliegenden Entwurf eintreten, und denselben abschnitts- und abtheilungsweise berathen.

Aubry. Handelt es sich um das Eintreten oder Nichteintreten?

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob es sich bei der zweiten Berathung noch um das Eintreten handeln kann; ich habe den Antrag gestellt, Sie möchten in den Entwurf eintreten.

Aubry. Sie haben darüber nichts gesagt; ich wollte dieß wissen.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! In Bezug auf diesen sehr wichtigen Gegenstand sei mir auch ein Wort erlaubt. Sie wissen, daß in Folge der Volkswünsche in der Verfassung ein Paragraph enthalten ist, wonach eine Gewerbeordnung erlassen werden soll. Diesem ist entsprochen; ein Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen ist in diesem Jahre zum ersten Mal berathen worden. Derselbe ist von einer Versammlung von Gewerbtreibenden und von Deputirten verschiedener Landestheile untersucht und geprüft worden; einstimmig hat man gefunden, derselbe entspreche den Wünschen nicht, und sei nicht geeignet, die Interessen des Gewerbsstandes zu fördern; wohl aber enthalte derselbe neue Lasten und viele Plakereien. Dieses Urtheil, Herr Präsident, meine Herren! theile ich auch; ich will deßhalb Niemanden Vorwürfe machen, aber ich erkläre, daß ich den Entwurf für unpraktisch und für fiskalisch halte. Dieses Urtheil ist bereits bei der frühern Berathung gesprochen worden. Es hat nämlich Herr Oberst Geiser gesagt; das Gesetz ist ein Finanzgesetz. Weiter hat er nichts gesagt. Herr Weingart hat das gleiche Urtheil noch bündiger, mit wenigen Worten, gefällt; er hat gesagt: „wenn man das Gesetz durchgeht, so möchte man fast gar mit der heiligen Maria ausrufen: „„Sie haben meinen Herrn fortgenommen, und ich weiß nicht, wohin sie ihn gelegt!““ namentlich in Bezug auf die Freiheit. Nichts als Fesseln und Beschränkungen im ganzen Gesetz! Man bindet sich Hände und

Füße, und bildet sich ein, besser laufen zu können. Aber nicht nur in Beziehung der heiligen Freiheit möchte man in jenen Ruf einstimmen, sondern auch in Beziehung der Fiskalität, die sich hier im häßlichsten Lichte zeigt. Der Hr. Berichterstatter hat richtig von „packen" gesprochen; es ist wirklich eine ungeheure Anpackung; „es darf sich kein Lamm an der Polizei reiben, ohne Haare im Stiche zu lassen." Dieß die Worte des Herrn Weingart. Wenn ich nun, Herr Präsident, meine Herren! das Unpraktische dieses Gesetzes nachweisen will, so glaube ich vor Allem aus an seinen Ursprung erinnern zu müssen. Ich bin der Ansicht, daß an der Ausarbeitung desselben zu wenig Leute aus dem Leben Theil genommen haben. Der Entwurf ist von einem Professor der Staatswissenschaften gemacht worden, der vom praktischen Leben wenig Kenntniß hat, und auch die Direktion des Innern ist, wie ich glaube, mit dem praktischen Leben zu wenig vertraut. Der Entwurf enthält 108 Paragraphen, die zu wenig klar sind, um einfachen Gewerbsmännern verständlich zu sein. Wie andere Gesetze, ist er mehr geeignet, die Verhältnisse zu verwirren, als zu ordnen. Sie haben vielleicht schon mehrmals bemerkt, mit welch' unbehaglichem Gefühl das Volk solche Gesetze aufnimmt, welche man kaum versteht, wenn man nicht Advokat ist. Herr Präsident, meine Herren! ich finde in diesem Gesetzesentwurf einen andern größern Mangel, der darin besteht, daß nicht eine Centralkommission für Handel und Gewerbe aufgestellt ist, oder mit andern Worten: eine Gewerbssektion. Eine solche hätte dem Gewerbsstande mehr oder weniger Garantie gegeben, daß man sich mit seinen Interessen auch in Zukunft beschäftigen wolle. Die Gewerbssektion wäre ein Institut, an das sich der Handwerksstand mit seinen Wünschen wenden könnte. Herr Präsident, meine Herren! Ich halte es für einen großen Fehler, daß man eine solche Sektion nicht seit Jahren aufgestellt hat; es hätte daraus viel Gutes entstehen können. Es hat Zeiten gegeben, wo großer Mangel an Arbeit war; eine Gewerbssektion hätte solche auffinden können. Viele Zweige der Industrie lagen darnieder; man hat wenig oder nichts für deren Hebung gethan. Mit diesem Allem jedoch wäre die Aufgabe noch nicht erfüllt gewesen. Ich will in dieser Beziehung nur noch Etwas anführen. Wenn in andern Ländern ein Beruf oder Gewerbe ganz darniederliegt, so arbeitet man für deren Unterstützung; die Direktion des Innern weiß in dieser Hinsicht am besten, wie es in England und Frankreich geht: man sagt sogar: commissions d'enquête. Ich glaube, Sie werden dem Gewerbsstand nicht Beschränkungen auflegen wollen, von welchen derselbe nichts wissen will. Der Gewerbstand allein hat das Gesetz begehrt; jetzt will man ihm ein solches aufdringen, von welchem er sich nichts Gutes verspricht. Anstatt Gesetze zu machen, welche das Land nicht begehrt, und welche dasselbe nicht befriedigen, anstatt die Gesetze wieder zurückzunehmen und zu flicken, sollte man dieselben vorher wohl berathen. Ich weiß schließlich nichts Anderes zu sagen, als: wenn Sie wollen, daß es auf 1850 sehr viele Unzufriedene gebe, so lassen Sie dieses Gesetz in Kraft treten.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe dem so eben Bemerkten nur noch beizufügen, daß man nicht, wie bei der ersten Berathung, glauben soll, der Handwerkerstand beabsichtige nichts Anderes, als auf die alte Ordnung der Dinge zurückzukommen und das verpönte Zunftwesen einzuführen. Es mögen wohl Einzelne geglaubt haben, die frühern Zustände des Gewerbswesens möchten wohl besser sein als der grenzenlose Wirrwarr und die Willkür der Gegenwart; allein der aufgeklärtere Theil des Handwerksstandes hat wohl begriffen, daß die Institutionen des Mittelalters nicht mehr zeitgemäß sind, daß man mit einem Worte den Kulturfortschritten in Bezug auf Gewerbe, Handel u. s. w. müsse Rechnung tragen. Viele verstehen die Freiheit so, daß dieselbe statt für Alle nur für Einige bestehe. Eine solche Freiheit werden Sie, wie ich glaube, so wenig als der Handwerkerstand befördern wollen. Dieser will nichts Anderes als einen geregelten Zustand, der seinen Bedürfnissen entspreche, und übrigens auch mit denjenigen seiner Mitbürger im Einklang stehe. Ich begreife zwar wohl, und auch ein großer Theil des Handwerksstandes, daß es nicht eine leichte Aufgabe sei, ein Gesetz zu machen, das allen Interessen entspreche, so daß dabei Jeder seine Rechnung finde. Jedermann begreift, daß dies eine schwierige Aufgabe ist; allein der Handwerkerstand hat sich bei der ersten Berathung dieses Gesetzes zum Grundsatze gemacht, sich durchaus von allen Bestimmungen fern zu halten, welche irgendwie die Freiheit der Ausübung der Gewerbe hindern, und zum Nachtheile der Mitbürger ausfallen könnten. Was hat er gewollt? Man verlangt vom Handwerker, daß er seinen Beruf auszuüben wisse, daß er Alles, was ihm zu arbeiten gegeben werde, mit Gewissenhaftigkeit und Kunstfertigkeit mache. Soll dies möglich sein, so ist anzunehmen, daß er sich die Kenntnisse, wie jeder wissenschaftlich gebildete Mann, zuerst erwerbe. Wenn er selbst standesgemäß auftreten will und seine Familie ehrenhaft erhalten soll, so müssen ihm die nöthigen Hülfsmittel geboten werden. Dies berücksichtigen die Bestimmungen des 5. Abschnittes nicht. Es ist hierauf schon bei der ersten Berathung aufmerksam gemacht worden, allein die hohe Versammlung hat darüber andere Ansichten gehabt und es ist darauf hingewiesen worden, als wäre der Handwerksstand egoistisch und sähe derselbe nur auf seine eigenen Vortheile. Wenn die Direktion des Innern als Grundlage denjenigen Entwurf angenommen hätte, welcher vom Handwerksstande ausgegangen, und bei einer Berathung von Ausschüssen aus dem ganzen Kanton geprüft worden ist, so wäre nach meiner Ansicht der 5. Abschnitt ganz anders ausgefallen. Es ist bereits von einem verehrten Redner erwähnt worden, daß ein Professor allerdings viel, und mehr als ein Handwerker wissen möge. Ich selbst glaube, bei der Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen habe derselbe sich auf einen Boden gelassen, welcher außer seiner Sphäre liege. Ich gestehe aber, daß nicht leicht etwas Besseres zu machen sei; deßhalb hätte ich gewünscht, daß von einer andern Seite her etwas gebracht worden wäre, was als Richtschnur hätte angenommen werden können. Ich bedaure, daß dies nicht geschehen ist, und daß man nur tadelt, ohne etwas Besseres aufzustellen. Jedenfalls ist der 5. Abschnitt den Interessen des Handwerkerstandes durchaus nicht entsprechend. Derselbe stellt nichts als unnöthige Beschränkungen und gleichsam Verkümmerungen der Ausübung des Berufes auf; derselbe verlangt finanzielle Opfer, die in der jetzigen Zeit durchaus unpassend sind. Ich bin deßhalb der Ansicht, derselbe sollte der Direktion des Innern zur weitern Untersuchung und Ausarbeitung zurückgeschickt werden. Es erwächst durchaus kein Schaden, wenn das Gesetz etwas später erscheint; wie es vorliegt, ist es jedenfalls unpraktisch und nachtheilig, und da wir Nachtheile bereits im Ueberflusse haben, so wollen wir dieselben nicht durch neue vermehren. Wenn dann die niederzusetzende Kommission den gleichen Entwurf von Neuem brächte, so wäre dies gleichsam eine Rechtfertigung für die Direktion des Innern. Dieselbe könnte dann sagen: wenn der Entwurf jetzt nicht gut ist, so haben Sie sich's selbst zuzuschreiben; er geht ja doch von den von Ihnen ernannten Sachverständigen aus.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Die geringe Repräsentation des Handwerkerstandes im Großen Rathe legt jedem Mitgliede die besondere Pflicht auf, mit Interesse Alles dasjenige zu prüfen, was in Betreff desselben hier vorkommt. Dieser Umstand hat auch mich dazu geführt, diesen zweiten Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen, oder besser die Ausarbeitung des ersten Entwurfs, genau zu durchgehen. Als ich vor einigen Wochen das Projekt nach genauer Prüfung zur Seite legte, schrieb ich darauf: das Eintreten verschieben und eine Kommission wählen. Ich unterstütze nun um so mehr die gefallenen Anträge, als sie gerade meine Ansichten aussprechen. Herr Präsident, meine Herren, ich werfe zuerst einen Blick auf die Form des Projektes. Wir machen ein Gesetz nicht für den Gelehrten, sondern wesentlich für den ungelehrten Stand. Dasselbe muß daher schon in der äußern Form so eingerichtet werden, daß Jeder mit Leichtigkeit den §. findet, welcher auf seinen besondern Fall Bezug hat. Die Eintheilung dieses ziemlich bedeutenden Gesetzes in nur 7 Abschnitte ist zu großartig. Ein Gesetz für den ganz einfachen Bürger muß beinahe bei jedem einzelnen §. eine Ueberschrift haben, damit

derselbe mit Leichtigkeit sehe, wohin er sein Augenmerk zu richten habe. Doch dies ist keine bedeutende Bemerkung; dieser Mangel läßt sich ganz gut später nachholen. Eine andere Bemerkung ist von größerer Bedeutung: Wenn eine genaue Rubricirung des Gesetzes möglich sein soll, so muß derselben eine sehr fleißige Zusammenstellung aller gleichartigen Bestandtheile und Bestimmungen des Gesetzes vorhergehen. In dieser Beziehung muß ich dem Redaktor desselben einen Vorwurf machen. Man mag nachschlagen wie man will, so findet man, daß bald da bald dort ein Stück ist. Man ist genöthigt, das ganze Gesetz zu lesen, wenn man sicher sein will, daß man in einem Punkte nichts übergangen habe. Dies führt zu größern oder kleinern Widersprüchen, und alle diese zu Streitigkeiten, die immer Prozesse und gerichtliche Entscheidungen veranlassen. Damit man mich nicht mißverstehe, will ich unter vielen Beispielen eines wählen. Der §. 77 fängt mit den Worten an: „Zu augenblicklicher Aufkündung des Lehrvertrags ist berechtigt:" jetzt folgt groß A.: „Sowohl der Lehrmeister als der Gewerbelehrling." Jetzt werden einige Beispiele angeführt, dann folgt „B. Der Lehrmeister insbesondere:" Man sollte glauben, es folgten jetzt alle Beispiele, wann der Lehrmeister insbesondere zu augenblicklicher Aufkündung berechtigt sei, und wenn man diesen §. gelesen habe, so wüßte man, was derselbe in dieser Hinsicht enthalte. Gehen Sie aber 2 Blätter weiter, so sehen Sie bei §. 86 die vollkommen gleiche Ueberschrift: „Zur augenblicklichen Aufhebung des Vertrags ist der Meister berechtigt:" (Berichterstatter: Im ersten Falle ist vom Lehrling, im zweiten vom Meister die Rede.) Ich muß den Herrn Direktor des Innern aufmerksam machen, daß es im §. 77 heißt: „Der Lehrmeister insbesondere," in §. 86: „Zur augenblicklichen Aufhebung des Vertrags ist der Meister berechtigt." An beiden Orten ist also von Lehrmeister oder Meister die Rede. (Berichterstatter: Dort handelt es sich von der Aufkündung des Lehrvertrags gegenüber dem Lehrling, und hier gegenüber dem Gesellen.) Sie werden doch finden, daß der Inhalt ziemlich ähnlich ist. Wenn Sie den §. 86 gelesen haben, so glauben Sie in dieser Hinsicht Alles zu wissen. Gehen Sie indessen auf den §. 75 zurück, so bemerken Sie hier ähnliche Fälle, in welchen der Lehrmeister das Auslaufen des Vertrags nicht abwarten, sondern vor demselben den Lehrling entlassen kann. So, meine Herren, sieht es mit den einzelnen Bestimmungen aus; dieselben sind gar nicht im Zusammenhang aufgestellt. Ich könnte noch mit andern Beispielen aufwarten: ich glaube aber, die Versammlung kenne dieselben bereits. Dies in Betreff der Form. In Betreff der Sache selbst glaube ich, wir seien über den Zweck des Gesetzes einig. Man kennt die Lage, in welcher der Handwerksstand sich befindet; derselbe ist in einem fortwährenden Sinken begriffen; insofern diesem nicht Einhalt gethan wird, so laufen wir Gefahr, daß der Gewerbsstand das Gleichgewicht der andern Stände stört. Es ist daher die Frage, wie ihm geholfen werden könne, höchst wichtig und von allgemeinem Interesse. Diese Frage soll durch dieses Gesetz gelöst werden; wir werden bereits mit der Eintretensfrage entscheiden, ob dieselbe durch dieses Gesetz richtig beantwortet sei. Ich mache der Direktion des Innern keinerlei Vorwurf; es ist wahr, daß man mit der Ausarbeitung des Entwurfes aus natürlichen Gründen außerordentlich pressirt hat. Es liegt in der Natur des Menschen, sanguinische Hoffnungen zu haben; dies war auch hier der Fall. Man hat geglaubt, die Direktion des Innern werde in die trüben Verhältnisse des Gewerbsstandes einen Lichtstrahl werfen, und über das Gewerbswesen einen Entwurf bringen, welcher im Allgemeinen Anklang finden werde. Das Gesetz ist gekommen, und man findet jetzt, dasselbe sei ein ganz gewöhnliches. Die Hoffnungen sind nicht realisirt, und einen lichtbringenden, genialen Gedanken findet man im Entwurfe nicht. Da die sanguinischen Hoffnungen getäuscht worden sind, so bemerkt man jetzt eine gewisse Niedergeschlagenheit. Mein Urtheil ist das: ich glaube, die Diskussion über diese wichtige Frage sei noch nicht zum Abschluß gediehen. Man beschäftigt sich mit der Frage nicht nur hier in der gesetzgebenden Behörde, sondern auch in andern Sphären, so befaßt sich damit auch die gemeinnützige Gesellschaft. Es ist gleichsam eine Frage der Zeit, diese liegt in den Wehen, und soll Etwas gebären, man weiß nicht was. Nachdem wir nun erfahren, daß die Direktion des Innern nicht im Stande ist, uns über das Gewerbswesen einen Entwurf zu bringen, hinsichtlich dessen wir versichert sein können, daß derselbe nicht blos für heute oder morgen gemacht ist, und daß der Gedanke auch hier noch nicht reif ist, so sollten wir noch Etwas zuwarten, ich möchte hierdurch nicht beantragen, in diesen Entwurf gar nicht einzutreten, denn dies wäre gleichsam eine Beleidigung für die Direktion des Innern, die auf diese Arbeit außerordentlich viele Mühe verwendet hat; aber ich möchte jetzt nicht eintreten, weil ich befürchte, es käme nichts Gutes heraus, oder die Behandlung des Entwurfes gebe dem Großen Rathe außerordentlich viele Arbeit, denn wenn in einen Gesetzesentwurf solche Fehler hineinkommen, wie ich bereits berührt habe, und wenn daran Hunderte redidiren, so glaube ich, es gehe nicht gut. Ich bin daher der Ansicht, die Frage über das Eintreten und Nichteintreten sei zu verschieben. Ich stimme sehr gerne für eine Kommission, welche auf alles dasjenige ein aufmerksames Ohr hat, was die Beschwerden hinsichtlich dieses Gesetzesentwurfes bemerken, und welche dann mit einem neuen Entwurfe vortritt.

Tscharner, Fürsprech. Ich möchte diesen Antrag sehr unterstützen. Die Vorstellung des Handwerkervereins ist eine sehr interessante Arbeit; dieselbe ist zwar abgelesen worden, aber es ist schwer, ihr im Detail zu folgen. Jedenfalls hat dieselbe auf die ganze Angelegenheit großes Licht geworfen; es wäre daher gut, man könnte dieselbe näher untersuchen und kennen lernen, um bei einer allfälligen spätern Abstimmung Anhaltspunkte zu haben. Es wäre besser, man wiese die Sache zurück und legte den Entwurf einer Kommission zur Prüfung vor; in diesem Falle könnte das Komite des Handwerkervereins die beste Auskunft ertheilen. Die Direktion könnte dann den von dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurf begutachten.

Aubry. Wir haben, glaube ich, volle 8 Tage über diesen Gesetzesentwurf diskutirt und sind, wie es mir scheint, am Ende nicht weiter vorgerückt, als am ersten Tage. Ich hätte Vieles anzubringen gehabt, enthalte mich aber, da die Art von Begeisterung, welche damals herrschte, nunmehr abgenommen haben soll. Herr Weingart hat richtig bemerkt, daß man sich Hände und Füße binden wolle, um besser laufen zu können. Der §. 79 der Verfassung, welcher dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegt, enthält zugleich einen Ordnungs- und Freiheitsgrundsatz, und ich habe mir die Frage aufgeworfen, ob der Entwurf diesem edlen Gedanken entspreche? Herr Stooß hat gesagt, das Gesetz sei ein Konglomerat von Bestimmungen, welche uns in die Zeiten der Willkür- und Alleinherrschaft zurückführen und eine Menge fiskalische Förmlichkeiten und Plackereien erzeugen würden. Er führt das Urtheil eines Landmanns an, welcher geäußert, das Gesetz möge für die Städte passend sein, auf dem Lande aber werde man sich nicht darum kümmern. Diese Sprache sollte uns belehren, um so mehr, als die Gewerbsleute, welche seiner Zeit ein solches Gesetz hervorgerufen haben, auf den heutigen Tag gegen dasselbe auftreten. Ich habe mir Mühe gegeben, den Entwurf von Anfang bis zu Ende zu studiren, und ich erinnere mich, daß nach Anhörung des tüchtigen Eingangsberichtes ich in der ersten Berathung zum Herrn Berichterstatter sagte: Sie haben den Stoff gut entwickelt, aber Ihr Schluß geht schnurstracks gegen alle Ihre Behauptungen. Man mustere die Paragraphen einen nach dem andern durch, und man wird darin weder logische Folgerung, methodische Ordnung, noch eine bestimmte und klare Sprache finden. Der §. 1 läßt der Landwirthschaft ihren freien Lauf. Warum sollten andere Gewerbe und Berufe überhaupt mehr Schutz bedürfen und nicht ebenso gut, wie diejenigen, welche bloß auf die Bearbeitung des Bodens gerichtet sind, dem Glückswechsel und der Konkurrenz preisgegeben werden? Ich kenne das Uebel, über welches der Handwerksstand sich beklagt; aber man sucht die Ursachen, wo sie nicht sind, und man schlägt, ich bin dessen überzeugt, schlechtere Mittel als das Uebel selbst vor. Der Grundsatz der Freiheit wirkt mehr, als die umfassendsten Pläne

aller regierenden Genien. Nehmen Sie als Beispiel die traurigen Resultate der Gesetze Englands, Frankreichs und Deutschlands, und sehen Sie, ob in dieser Beziehung die Schweiz mit ihrem alten Grundsatz der freien Konkurrenz nicht verhältnißmäßig weniger gedrückt ist. Der neue Bund weicht von diesem Grundsatze ab, und wir folgen ihm; bald aber werden Sie an der Grenze, im ganzen Lande und hauptsächlich bei der ackerbautreibenden Klasse Klagen hören: man müsse die ausländischen Erzeugnisse theurer bezahlen. Haben unsere Uhrenmacher in den Bergen, welchen es gelungen ist, ihre Waaren allenthalben, ja sogar in China, anzubringen, je Ausnahmsbestimmungen verlangt? Das allgemeine Recht hat ihnen genügt. Sie werden die Kranken noch kränker machen. Warum sollte der arme Arbeiter, welcher nichts davon versteht, eine Menge Papiere und Zeugnisse vorweisen müssen? Es ist an den betreffenden Regierungen, sich zu verständigen und Verträge abzuschließen. Hätte der Bundesrath für das ganze Land die Initiative ergriffen, so gewänne man dadurch wenigstens Einförmigkeit der Einschränkungen. Bern stünde in dieser Beziehung nicht abgesondert da. Die Zurückweisung an eine Kommission ist vorgeschlagen worden; ich hingegen möchte den Entwurf einfach verwerfen, überhaupt daß diejenigen, welche unsere wahren Interessen im Auge haben, auch dazu stimmen würden.

Weingart. Ich habe mir vorgenommen, über dieses Gesetz kein Wort zu sprechen; allein da man meine Worte zitirt hat, die ich bei der vorigen Berathung gesprochen habe, so sehe ich mich gleichsam genöthigt, aus dem Kreise des Stillschweigens herauszutreten. Sie wissen Alle, daß ich entschieden dem Grundsatz der Freiheit huldige, sowohl in Bezug auf die Industrie, als bei jeder andern Gelegenheit; ich bin auch der Einzige gewesen, der diesen Grundsatz bei der ersten Berathung des Entwurfes vertheidigt hat. Ich weiß mit Bestimmtheit, daß diesem Grundsatze auch der Herr Direktor des Innern huldigt; nur gezwungen und beständig gedrängt hat er in diesen Gesetzesentwurf mehrere Beschränkungen aufgenommen. Was aber sehr auffallend ist, ist das, daß ich immer in einer entschiedenen Minderheit geblieben bin, und daß gerade diejenigen, welche das vorige Mal Schritt für Schritt für die Beschränkung kämpften, heute nun finden, wir würden durch dieses Gesetz so eingeschlossen, daß wir keine Freiheit mehr hätten. Das, meine Herren! ist eine auffallende Erscheinung. Sie werden sich auch erinnern, wie man dem Herrn Direktor des Innern nach dem Schlusse der ersten Berathung eine Menge Blümlein streute, wie Herr Lauterburg ihm eine Anrede hielt, ihn zu loben und zu erheben und ihm zu sagen, wie es jetzt dem Handwerkerstand werde besser gehen. Diese Veränderung ist auffallend. Herr Aubry ist unerschöpflich in Beispielen; er ist ein Prophet erster Größe, der immer Alles voraussieht. Damals, meine Herren! hat er gar Nichts gesagt; heute fühlt er, das Gesetz sei durchaus Nichts werth. Es sei mir auch erlaubt, ein Beispiel anzuführen: Es giebt Spieler, welche, wenn sie nicht die Hände voll Trümpfe haben, anstatt zu spielen, die Karten verdießlich unter einander werfen und sagen: ich spiele nicht mehr. Mit andern Worten: es giebt Solche, die das Gesetz sogleich den Bach abschicken, wenn ihnen die Bestimmungen desselben nicht gefallen. Ist das eine Manier, meine Herren? Sie haben eine ganze Woche, wo nicht länger, mit der ersten Berathung dieses Entwurfes hingebracht. Dieß hat das Land 1000 und 1000 Fr. gekostet. Hätte man nicht dieses Gesetz zur Hand genommen, das so dringend verlangt worden ist, so hätte man andere, vielleicht nützlichere berathen können. Ich gebe dieß zu; aber würde nicht der Große Rath einen geistigen Bankerott machen, wenn er jetzt nicht in die zweite Berathung des Gesetzes einträte? Es würde heißen, was er wochenlang berathen hat, verwirft er nach 5 Monaten. Warum? Weil eine einzige Bittschrift eingelangt ist, und zwar von Handwerkern hiesiger Stadt. Wie Herr Aubry gesagt hat, Herr Eberfold habe seine Gedanken nicht ausgesprochen, und er glaube ihn errathen zu können, so glaube ich auch, den von ihm nicht ausgesprochenen Gedanken errathen zu können. Nicht weil man die Freiheit befördern will, tritt man jetzt diesem Entwurfe entgegen, sondern weil man denselben den Bach abwerfen möchte. Meine Herren! Ich frage, ist die Eingabe einer Bittschrift ein Grund, gegen den Entwurf aufzutreten? Ich glaube, man könne der Bittschrift auch in dieser Berathung Rechnung tragen, und die allfälligen Mängel des Gesetzes ausmerzen. Die Sache wäre gar geschwind abgethan, wenn man einfach sagen wollte, wir treten nicht ein, und ich möchte einen Regierungsrath oder einen Großrath sehen, welcher auf diese Weise progrediren könnte; wo käme er hin und welche Gestalt würde er gegenüber dem Volk annehmen? So sehr ich nun das vorige Mal für die Freiheit der Industrie gekämpft habe, so sehr bin ich jetzt für das Eintreten. Damit die allfälligen Mängel des Gesetzes entfernt werden, dafür ist die zweite Diskussion da, sonst hätte diese durchaus keinen Gegenstand. Herr Hebler hat sich sonderbar ausgedrückt: er will, und er will nicht, d. h. er will kalt und warm bleiben, nicht für das Eintreten, aber auch nicht ganz gegen dasselbe sein. Das sind sonderbare Erscheinungen. Ist man einmal so weit gekommen, so sollte man auch fortberathen, sonst würden wir nichts zu Stande bringen. Wenn das Gesetz einmal ein Jahr Dauer hat, so wird man sehen, wie es sich macht; dann ist der Große Rath immer noch da, um allfällige Mängel desselben zu entfernen.

Freudiger. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich die frühern Bestimmungen mit den jetzigen vergleiche, so sind wesentliche Verbesserungen in Aussicht. Nach dem §. 17 des Entwurfs bedürfen die bestehenden Ehehaften keines Gewerbsscheines, und §. 23 unterwirft dieselben den gewöhnlichen, also den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen. Dieß hat auf dem Lande viel Anklang gefunden und dasselbe allgemein beruhigt. Die Ackerbautreibenden müssen so gut berücksichtigt werden, als die Gewerbtreibenden. Wenn nun die Herren den Entwurf so genau geprüft haben, so sollen sie ihre Anträge stellen; wenn dieselben dann besser sind, als der Entwurf, so werden wir dieselben annehmen. Auf dem Lande gewärtigt man, daß das Gesetz sanktionirt werde.

Eberfold. Herr Präsident, meine Herren! Nicht als ob ich das Gesetz nicht annehmen wollte, so doch nicht in vorliegender Form. Ich bin weit entfernt, die Ansicht des Herrn Aubry zu billigen. Das Gewerbsgesetz wird von der Verfassung verlangt, und ich glaube, wir sollen diese verwirklichen. Wenn auch der Große Rath in seiner Gesammtheit nicht eintreten wollte, so müßte er laut der Verfassung. Allein etwas Anders ist es, wenn man den vorliegenden Entwurf bloß zurückschickt. Der Handwerkerverein will nicht, daß man nicht eintrete, sondern nur, daß man den Titel V. abändere. Ueber die Andern hat er sich im Allgemeinen nicht ausgesprochen. Vom Titel, der von den Ehehaften handelt, hat man Nichts gesagt, und mit dem 1. Titel ist man ganz einverstanden.

Matthys. Eine kurze Bemerkung. Meine Wähler bestehen vielleicht zum größern Theil aus Handwerkern; jedenfalls gehört ein bedeutender Theil derselben diesem Stande an; allein, Herr Präsident, meine Herren! ich habe den Handwerkern von Bern keine Versprechungen gemacht und keine zu erfüllen; ich glaube nicht, daß ich hierher geschickt sei, um den Handwerkern Schmeicheleien zu sagen, sondern um das allgemeine Wohl berathen zu helfen, und nach bestem Wissen und Gewissen meine Stimme abzugeben. Ich bin also weit entfernt von jeder Schmeichelei gegenüber den Handwerkern, stehe nun das Jahr 1850 oder etwas Anderes bevor! Wenn jedes Mitglied des Großen Rathes diese einzig verfassungsgemäße Stellung einnimmt, so denke ich, wir seien im Stande, ein Gesetz zu erlassen, welches den allgemeinen Interessen förderlich ist. Allerdings, Herr Präsident, meine Herren! sind gegenwärtig große Zeitfragen zu lösen. Ich glaube, unsere Aufgabe durch die Erlassung einer Gewerbsordnung zu lösen. Wenn man sich auch in allen Ländern damit beschäftigt, wie das Loos des Proletariats zu verbessern sei, so handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um die Armen, sondern einfach um eine Gewerbsordnung. Was die Bemerkung des Herrn Tscharner betrifft, die Vorstellung des Handwerkervereins zu Bern sei sehr interessant, und enthalte sehr zweckmäßige

Vorschläge, allein man sei gegenwärtig nicht im Falle, dieselbe zu prüfen, deßhalb solle man die zweite Berathung nicht vornehmen, so sage ich, Herr Präsident, meine Herren! das heißt Einem Sand in die Augen streuen. Der Handwerkerverein von Bern, oder das Komite desselben, trägt also in erster Linie darauf an, in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten, sondern denselben an eine Kommission von Sachverständigen zur nähern Untersuchung zu weisen. Die Vorschläge, welche diese Kommission bringen würde, sollten dann für den Großen Rath maßgebend sein. Herr Präsident, meine Herren, was verlangt man damit? Der Große Rath solle das Recht, Gesetze zu machen, einer Kommission übertragen, und deren Vorschläge als maßgebend annehmen. Das kann nicht sein. Was die einzelnen Bemerkungen des Handwerkervereines betrifft, so reduziren sich dieselben auf die Zahl drei oder vier; finden wir nun in der einläßlichen Diskussion, dieselben seien begründet, so werden wir denselben Rechnung tragen. Ebenso verhält es sich mit den Bemerkungen des Einwohnergemeinderaths von Bern, dieselben zielen im Wesenlichen dahin, den Orten, wo Messen und Märkte gehalten werden, das Recht der Beziehung größerer Marktgebühren einzuräumen. Der hiesige Handwerksstand würde allerdings sehr zufrieden sein, wenn man die Gebühren, welche der vorliegende Entwurf verlangt, erhöhen würde; denn mancher auswärtige Krämer und Handwerker würde dadurch vom Besuch hiesiger Messen und Märkte abgehalten; aber eine andere Frage ist es, ob das allgemeine Publikum, und andere Orte befriedigt wären, wenn zu hohe Marktgebühren gefordert würden; ich halte dafür, Nein! Dieß hat sich auch letzthin in der Einwohnergemeinde von Bern gezeigt, als die Frage zur Sprache gekommen ist, ob die bisher bestandenen Messen abgeschafft werden sollten. Ich habe geglaubt, Herr Stooß, der, so viel ich weiß, Präsident des Handwerkervereins ist, würde in eine Kritik des vorliegenden Gesetzesentwurfes eintreten; allein er hat sich, wie schon früher, wieder in allgemeinen Phrasen bewegt. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe es mir auch zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, was eigentlich der Handwerkerverein von Bern und anderswo wolle. Bald nach der ersten Berathung dieses Gesetzesentwurfes wurde eine Versammlung der Handwerker gehalten. Ich wohnte derselben bei, allein trat die Versammlung in die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ein? Nein! Es wurde drei Reden pro domo von Stooß; Dr. Wyttenbach u. s. w. gehalten. Man bewegte sich in allgemeinen Phrasen, ohne etwas Besseres vorzuschlagen. Nun ist dieser Entwurf den Mitgliedern des Großen Rathes, ja dem ganzen Lande, und namentlich dem Handwerksstande mitgetheilt worden; man hat eine Frist von 5 Monaten gestellt, um über denselben Bemerkungen einzugeben; sind nun solche Bemerkungen eingelangt, welche gegen das Eintreten in die zweite Berathung sprechen? durchaus keine; deßhalb halte ich dafür, es sei vollkommen wahr, was Herr Weingart hervorgehoben hat, und wir sollen nicht der Spielball einiger Intriganten sein, die, um den Handwerksstand zu ködern, an einem Tag so, an einem andern anders sprechen. Ich stimme zum Eintreten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir auch einige Worte, um das Eintreten zu empfehlen. Mein Grund ist einfach der: Die Verfassung hat einmal vorgeschrieben, es solle eine Gewerbsordnung erlassen werden; im §. 79 derselben, in dem namentlich der Grundsatz der Freiheit der Gewerbe ausgesprochen ist, heißt es: „Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden." Nun glaube ich, der jetzige Große Rath solle diese Frage erledigen. Man sagt freilich heute, der Entwurf über das Gewerbswesen entspreche nicht, er enthalte zu viel Beschränkungen. Das wahre Motiv dieser Seite besteht darin, daß er zu wenig Beschränkungen enthält, namentlich wünscht man, ich spreche es offen aus, von Seiten des Handwerks- und des Meisterstandes eine größere Beschränkung des Meisterrechts und Abhaltung der Konkurrenz von Außen. Es liegt natürlich in ihrem Interesse, daß fremde Fabrikate von unserm Kantone ausgeschlossen werden; allein schon früher ist gezeigt worden, daß wir diesem Wunsch nicht mehr Rechnung tragen können, indem das Zollsystem Sache der Eidgenossenschaft ist. Die Meisterschaft wünscht Beschränkungen, damit so Wenige als möglich zur freien Ausübung ihres Berufes gelangen und die Zahl der Meister, wie diejenige der Fürsprecher und Notaren, beschränkt würde. Wenn die letztern nicht durch freisinnige Ideen geleitet würden, so würden sie wahrscheinlich das Gleiche beantragen. Wenn auf der andern Seite Herr Anbry behauptet, der Entwurf enthalte zu viel Beschränkungen, so entgegne ich hierauf einfach, der Entwurf scheint bei der Vergleichung dieser beiden Einwendungen dennoch so ziemlich die richtige Mitte getroffen und den Weg eingeschlagen zu haben, der im Kanton Bern allein möglich ist. Was mir auch aufgefallen, ist das, daß von allen Opponenten, welche gegen das Eintreten sind, unterlassen worden ist, zu sagen, worin der Entwurf mangelhaft sei. Herr Fürsprech Hebler sagt, es fehle demselben ein genialer Gedanke; ich ersuche ihn, diesen genialen Gedanken zu bezeichnen, es ist seine Aufgabe, uns darauf aufmerksam zu machen. Allein man thut dies eben nicht, man verfährt bloß negativ; das ist mir ein Beweis, daß man den genialen Gedanken nicht kennt. So lange diese Männer da nicht bestimmt sagen, was sie möchten, so sage ich, der Entwurf muß wahrscheinlich recht sein. Allein ich glaube, die Herren scheuen sich, ihre Gedanken auszusprechen. Wir haben hier nicht bloß die Interessen der Handwerker, sondern auch diejenigen der Konsumenten zu berücksichtigen. Ich will das System der Reciprocität durchführen, aber ich wiederhole, daß unsere Macht hierin sehr beschränkt ist, seitdem die Zollfrage eine eidgenössische ist. Ich stimme daher entschieden für das Eintreten; ich glaube, der Große Rath von 1846 solle nicht am Schlusse seiner Periode jeden Gesetzesentwurf zurückweisen.

Stooß. Es sei mir erlaubt, eine Berichtigung anzubringen. Herr Großrath Weingart hat gesagt, die Vorstellung komme von Handwerkern der Stadt Bern. Dieses ist nicht richtig. Allerdings fand zuerst in Bern eine Vereinigung aller Deputationen statt. Diese faßten den Beschluß, den Entwurf nach Hause zu nehmen, ihn ferner zu prüfen und im Herbst das Resultat der Prüfung auszusprechen, was auch geschehen ist. In Burgdorf erschienen die Abgeordneten aller Handwerksvereine und beschlossen, darauf anzutragen, es möchte eine Kommission von Sachverständigen mit der Prüfung des Projekts beauftragt werden. Ich verwahre mich aber von vorn herein, daß dieser Entwurf bloß von Handwerkern ausgegangen ist. Herr Matthys hat überdieß von Intriganten gesprochen. Wenn er dabei mich im Auge gehabt hat, so weise ich diesen Vorwurf mit Verachtung zurück. Man fand den Mangel darin, daß keine Behörde für den Handwerkerstand, den Handels- und Gewerbsstand sorgt. Es ist unmöglich, daß der Herr Direktor des Innern, dessen gute Absichten ich vollkommen anerkenne, Alles thun könne. Wäre er ein Napoleon oder ein Cäsar, so könnte er es nicht thun. Ich wiederhole noch einmal, daß ich den Vorwurf, als wäre intriguirt worden, mit Verachtung von mir zurückweise.

Hebler. Bloß noch einige wenige Worte. Herr Regierungspräsident Stämpfli hat gesagt, es sei dem Handwerkerstand selbst nicht klar, was er wolle. Dieses gebe ich zu und noch mehr; ich behaupte, auch die gesetzgebenden Behörden, und zwar nicht bloß hier, sind darüber im Unklaren. Man muß daher annehmen, daß der Gedanke, welcher als leitend oben am Gesetz stehen soll, noch fehle; ein Gesetz aber ohne denselben würde mangelhaft sein. Herr Regierungspräsident Stämpfli fordert mich auf, diesen Gedanken auszusprechen, was mir aber unmöglich ist, da ich ebenfalls darüber noch nicht im Klaren bin. Es wäre eher an Herrn Stämpfli, mir diesen Gedanken im Gesetzesentwurfe nachzuweisen, da er mich und uns alle zum Eintreten bestimmen will. Herr Matthys hat sich ziemlich stark gegen diejenigen ausgesprochen, welche sich gegen das Eintreten erhoben haben. Ich will ihm darauf Einiges antworten. Er hat unter Anderm gesagt, er wolle dem Handwerkerstand nicht schmeicheln und ich kann ihm das Zeugniß geben, daß er ihm wirklich nicht geschmeichelt hat. Ich glaube auch, Schmeichelei wäre nicht am Platze gewesen, denn der Handwerkerstand fordert nicht Schmeichelei, seine Forderung ist ernsthafter Natur; er will — was er nöthig hat — Arbeit und Brod. In den Worten des Herrn Matthys sollte ein

Vorwurf sein, aber Vorwürfe, seien sie direkt oder indirekt, werden zur Förderung der Sache nicht viel Gutes beitragen. Er hat dem Herrn Großrath Stooß vorgeworfen, er habe sich in allgemeinen Ausdrücken ergangen, während Herr Matthys im gleichen Augenblick durchaus nur allgemeine Aeußerungen macht. Ich glaube, solche Vorwürfe sollen nach und nach aus den Diskussionen des Großen Rathes verschwinden und besser ganz wegbleiben. Man hat gesagt, die Verfassung gebiete uns, ein solches Gesetz zu erlassen; sie gebietet uns aber nicht, mangelhafte Gesetze zu erlassen, sondern gute. In den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten, gebietet sie uns nicht, denn mit Behandlung desselben werden wir kein gutes Gesetz erhalten haben. Nun bloß noch eine Berichtigung; ich weiß nicht, ob die Direktion des Innern anwesend ist, allein ich habe ihr in einiger Beziehung Unrecht gethan, indem ich gesagt habe, in den §§. 77 und 86 seien ganz gleichartige Bestimmungen enthalten. Es ist richtig, daß im §. 82 in nicht allzugroßen Lettern angegeben ist, daß von da an die Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen geregelt werden, während weiter oben der §. 77 u. ff. vom Verhältniß der Meister und Lehrlinge handelt. Mein Irrthum rührt daher, daß der Gesetzesentwurf nicht genug rubrizirt und die Redaktion keine klare Uebersicht gewährt. Dagegen kann ich die Behauptung nicht zurücknehmen, daß in den §§. 75 und 77 sowie auch noch anderwärts Wiederholungen stattfinden.

Matthys. Bloß noch eine kurze Erklärung. Es ist Thatsache, und jeder Bürger, welcher in hiesiger Stadt wohnt und offene Augen hat, kann es bezeugen, daß das Gewerbsgesetz und der Handwerkerstand zu politischen Agitationen mißbraucht worden ist. Ich behaupte, daß bei der Versammlung, welche ich citirt habe, es keinem einzigen Zuhörer klar wurde, was man verlange. Diejenigen, welche den Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, verworfen, haben sich in ganz allgemeinen Ausdrücken bewegt.

v. Steiger. Ich hätte mir nicht erlaubt, thätigen Antheil an dieser Verhandlung zu nehmen, sondern wollte dieses besser Unterrichteren überlassen; allein als Mitglied dieser hohen Versammlung kann ich doch nicht anders, als mich mit Entrüstung darüber äußern, daß die freie Meinungsäußerung, welche hier nach der Verfassung herrschen und vom Präsidenten aufrecht erhalten werden soll, heute, wie schon früher oft, beeinträchtigt worden ist durch beständige Verdächtigungen von Mitgliedern, welche sich über die eine oder andere Sache mißbilligend äußern. Ich habe von den Herren Kollegen, welche sich gegen das Eintreten äußerten, keine Sylbe gehört, die den Herrn Matthys zu solchen Verdächtigungen und zu der Erklärung berechtigt hätte, die Opposition könne nur von Intriguen herkommen. Ich glaube, der Herr Vizepräsident hätte die Pflicht gehabt, diesen Redner zur Ordnung zu weisen, was aber nicht geschehen ist, indem die unparlamentarischen Ausdrücke in keiner Weise von ihm gerügt worden sind.

Herr Vizepräsident. Ich habe in der Rede des Herrn Matthys keine direkten Persönlichkeiten bemerkt, und habe ihn daher auch nicht unterbrechen wollen. Man darf sich über jeden Gegenstand äußern, und wir leben in einer Republik, wo es nichts Neues ist, wenn man von politischen Agitationen redet. Direkte Persönlichkeiten hätte ich von Herrn Matthys ebenso wenig als von einem andern Mitgliede geduldet. Ich ersuche daher die Versammlung, diesen Gegenstand jetzt fallen zu lassen. Wenn Jemand über die Sache selbst, welche in Verhandlung liegt, das Wort noch ergreifen will, so mag er es thun.

v. Tillier. Ich gehöre weder zu denjenigen, welche Alles verwerfen wollen, was die Regierung bringt, noch zu denen, welche Alles annehmen, sondern zu denjenigen, welche Alles prüfen und das Beste behalten wollen. Es war kein glücklicher Gedanke, daß sich die Verfassung auch in Administrationsgegenstände mischen solle. Sie hat für gehörige Abgrenzung der Rechte und Bezeichnung der Behörden zu sorgen. Alles Fernere gehört der Verwaltung an. Es ist kein Glück, wenn ein Land mit einer Menge unnützer Gesetze überladen wird. Und daß dieses geschehen ist, beweist das eigene vom Berichterstatter gehörte Geständniß. Um so besser ist es uns Andern erlaubt, dieses zu finden. Um mir die Frage zu beantworten, ob das Gesetz leicht zu machen und ob es passend sei, so muß ich weniger die Verfassung, als vielmehr die Praxis in's Auge fassen, und beide Fragen verneinen. Die vorliegenden Fragen sind gewiß viel schwieriger, als man sich bei einer oberflächlichen Berathung vorstellt. Es gab eine Zeit, wo Handwerkerordnungen bestunden. Diese Zeit haben wir mehr oder weniger erlebt und durchgemacht. Bereits zeigen sich hier und da unter den aufgeklärtern Leuten bedeutende Zweifel, ob man dadurch den Wohlstand der Völker besonders gefördert habe. Nehmen wir die Verhältnisse, wie sie bei uns sind. Der Herr Präsident des Regierungsrathes hat richtig bemerkt, daß wir nicht bloß die Handwerker und Produzenten, sondern auch die Konsumenten zu berücksichtigen haben. Allein diese letztern sind auch dabei interessirt, daß es einen guten und rechtlichen Handwerksstand gebe, und müssen deßhalb Sorge für ihn tragen. Wenn Sie daher eine unbestimmte Konkurrenz eröffnen, so ist es dem Handwerksstand beinahe unmöglich, zu bestehen. Es gibt Länder, welche gewisse Sachen viel wohlfeiler liefern können, als wir. Die Erzeugnisse fast aller Staaten gelangen mit beinahe unbegreiflicher Wohlfeilheit zu uns, und überdieß ist hier das Leben durchaus nicht wohlfeil. Wenn diesem Allem nicht ein wenig Rechnung getragen wird, so wird der Handwerksstand völlig zu Grunde gehen, und ein großer Theil unserer Bevölkerung in den Zustand des Proletariats versetzt werden. Ich glaube, die Lösung der vorliegenden Aufgabe sei nicht so leicht, wie sich Viele vorstellen, und will mir auch nicht anmaßen, diese Verhältnisse genau zu kennen. Allein wenn ich Leute, welche diese Angelegenheit besser verstehen, Zweifel über die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes äußern höre, so glaube ich doch, dieses geschehe nicht ohne Grund. Ich möchte ja freilich eintreten, muß aber doch für ein verschobenes Eintreten stimmen, damit man wenigstens die Bemerkungen einer Kommission von Sachverständigen aus dem ganzen Lande anhöre. Dieses würde durchaus nichts schaden. Wenn ich frage, welche Nachtheile aus dem Verschieben entstehen, so kann ich durchaus keine finden. Ich glaube, daß wir diesen Augenblick kein gutes Gesetz machen werden, sondern dafür warten müssen, bis die politischen Agitationen vorüber sind. Ich stimme aus diesen Gründen für das Eintreten, allein, wie bereits von Andern beantragt wurde, für ein verschobenes Eintreten.

Fueter. Ich kann mir das Zeugniß geben, ohne irgend eine vorgefaßte Meinung in diesen Saal gekommen zu sein, um die Diskussion anzuhören. Ich will aufrichtig helfen, das Beste in dieser Angelegenheit zu beschließen, wie es mir immer möglich ist. Nach angehörter Diskussion bin ich wirklich aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß es weder gut noch klug wäre, in die zweite Berathung des Gesetzes einzutreten. Ich benutze die Aeußerung des Herrn Matthys und bemerke ihm, daß, wenn er glaubt, es sei ein Agitationsmittel, wenn man die Anträge des Regierungsrathes bekämpft, daß es ein noch viel größeres sei, wenn man eintrete, weil wir dadurch eine große Masse von Unzufriedenen machen. Ich gebe zu, daß die große Masse der Handwerker eigentlich noch nicht wisse, was sie wolle, und ich möchte ihr gerade durch die Regierung die Mittel an die Hand geben lassen, um sich darüber zu belehren. Zu diesem Zwecke sollte man am Besten eine Kommission erwählen, welche mit der Direktion des Innern in Verbindung tritt. Wenn die große Mehrzahl des Handwerkerstandes vernimmt, daß man auf diesem Fuße progredire, so wird er sich in Vielem beruhigen. Die Handwerker hätten allerdings die verflossenen fünf Monate besser benutzen können. Ich will indessen diesen Leuten nicht zu große Vorwürfe machen. Wenn man weiß, wie unbeholfen sie oft sind, so wird man ihnen dieses verzeihen. Die abgelesenen Vorstellungen zeigen aber, daß Beschwerden vorhanden sind, und zwar nicht bloß vom Handwerkerstand der Stadt Bern,

wie behauptet worden, sondern vom Centralausschuß des Handwerkerstandes des ganzen Kantons.

Herr Berichterstatter. Bei der Behandlung dieses Gesetzes, sowie bei allen Gegenständen, die vor den Großen Rath kommen, müssen wir, wenn etwas Gutes dabei herauskommen soll, von der Ansicht ausgehen, daß Jedermann, selbst derjenige, welcher eine von der unsrigen ganz verschiedene Ansicht hat, nur das Gute wolle. Wenn sich nun, Herr Präsident, meine Herren! heute sehr verschiedene Ansichten in der Eintretensfrage über diesen Gesetzesentwurf geltend gemacht haben, so nehme ich für meinen Theil ebenfalls an, Jeder wolle nur das Gute fördern. Allein es sind nicht Alle auf dem nämlichen Standpunkte, und es glauben daher auch nicht Alle, den Zweck mit den gleichen Mitteln zu erreichen, die vielleicht ein Anderer vorgeschlagen hat. Herr Präsident, meine Herren! ich will zunächst in Erwiederung auf das Angebrachte die Vorstellung des Handwerkervereins mit einigen Worten durchgehen. Herr Fürsprech Tscharner hat dieser Vorstellung gerufen, und glaubt, es sei durchaus nothwendig, die Sache an eine besondere Kommission zurückzuweisen, weil diese Vorstellung Anträge enthalte, welche wir heute nicht gehörig berücksichtigen können. Ich will Ihnen aber sogleich zeigen, daß wir alle berücksichtigen können, und erkläre offen, daß ich nicht begreifen kann, wie das Handwerkerkomite nach seiner Motivirung und nach den unbedeutenden Bemerkungen, welche es macht, auf Zurückweisung des Gesetzesentwurfes an eine besondere Kommission schließen kann. Ich hätte geglaubt, es würde dazu bessere Gründe anbringen. Ich will nun von den 8 angebrachten Punkten einen nach dem andern durchgehen. Der erste lautet: „Der §. 63 sagt, „„die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht jedoch in Zukunft blos denjenigen Meistern zu, welche ihr Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt und wenigstens 3 Jahre als Geselle darin gearbeitet, oder ebenso lange das Gewerbe auf eigene Rechnung und persönlich ausgeübt haben."" Hier wird mit Recht die Frage gestellt: Soll dieß für einen Meister, welcher die Bedingungen des §. 63 geleistet, der einzige Vortheil gegenüber denjenigen sein, welche sich durch nichts legitimiren, als daß sie Meister sein wollen? Derjenige, welcher, wie erwähnt, als Meister die für das Publikum nöthige Garantie von Berufskenntniß darbietet, soll blos die Beschwerde genießen, junge Leute seinen Beruf zu lehren?" Bei diesem Paragraphen wird von dem Handwerkerstande verlangt, daß die Befugniß, Gesellen zu halten, damit verbunden werde. Dazu braucht man aber blos einen einzigen Satz beizufügen; im Uebrigen bleibt der Paragraph, wie er ist. Deßwegen werden Sie aber doch das Gesetz nicht zurückweisen wollen. Der 2te Punkt geht dahin, es solle am Schluß des §. 53 beigefügt werden: „in sehr gravirenden Fällen kann das Halten von Lehrlingen untersagt werden." Herr Präsident, meine Herren! lesen Sie doch den §. 105, welcher diesen Satz bereits wörtlich enthält. Dieser Punkt ist also bereits beantwortet und fällt von vornherein dahin. Der 3te Punkt der Petition will, daß der §. 74 gestrichen werde, indem nach einer solchen Bestimmung das Innehalten der Lehrlinge vom Lehrzeit abhange. Der § 74 lautet: „Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger 4wöchentlicher Aufkündung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (§. 71) austreten." Wenn Sie diesen Paragraphen streichen wollen, so mögen Sie es thun. Allein ich will Ihnen sagen, warum Sie ihn bei der ersten Berathung angenommen haben. Sie gingen nämlich damals von der Ansicht aus, daß wenn ein Lehrling, welcher sich zu einem Berufe entschlossen hat, nach einigen Wochen die Ueberzeugung erhält, daß er sich zu diesem Berufe nicht eigne, die Möglichkeit haben solle, denselben zu verlassen. Ist es nun ein Grund, in das Gesetz nicht einzutreten, wenn man diesen Paragraphen nicht annehmen will? Ich glaube, das könne für Niemanden ein Grund sein. Ein fernerer Punkt geht dahin, ebenfalls den §. 90 zu streichen, welcher vorschreibt, daß der Geselle, möge er dem Stück nach, oder in dem Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen könne, die Sonn- und Festtage ausgenommen. Ich will es Ihnen überlassen, zu entscheiden, ob Sie glauben, dem Wunsche des Handwerksstandes entsprechen und bestimmen zu sollen, daß in gewissen Zeiten der Geselle auch am Sonntage arbeiten müsse. Ich halte diese Frage für eine ebenso unbedeutende, wie die frühern, und für eine Nebenfrage, von welcher das Eintreten und Nichteintreten unmöglich abhangen kann. Ich kehre die Hand nicht um, ob Sie hier so oder anders entscheiden. Sie wollten bei der ersten Berathung dem religiösen Gefühl des Volks Rechnung tragen. Ein fernerer Punkt betrifft den §. 92, über welchen sich die Vorstellung folgendermaßen ausspricht: „Auch dieser Paragraph wäre nach hierseitigem Dafürhalten gänzlich zu streichen. Die Meister haben schon genügend und im Uebermaß Verpflichtungen, und es ist kein Grund vorhanden, sie zu einer solchen Theilnahme anzuhalten. Es bestehen übrigens mehrere Kranken- und Unterstützungsanstalten, in welche sich die Gesellen aufnehmen lassen können; auch sind wenige Meister und Gewerbtreibende, die nicht bereits Mitglieder solcher Anstalten sind, und deßhalb schon bedeutende Auslagen haben." Herr Präsident, meine Herren! Ich bekenne offen, daß ich diesen Paragraphen nicht vertheidigen werde, wenn wir in der Berathung zu ihm kommen. Wenn ich irgendwo den Bemerkungen der Vorstellung Rechnung tragen muß, so ist es hier. Die Absicht, welche man bei Aufstellung dieses Paragraphen hatte, war zwar eine ganz gute, allein die Motive des Handwerkervereins scheinen mir Berücksichtigung zu verdienen, weßhalb ich mich der Streichung dieses Paragraphen nicht widersetzen werde. Ueber den §. 93 sagt die Vorstellung: „Soll dieser Paragraph dem Bedürfnisse des Handwerkerstandes entsprechen und im Allgemeinen diesem Stande von Nutzen sein, so müssen in allen Amtsbezirken Gewerbskommissionen aufgestellt werden, denen die im §. 93 bezeichneten Geschäfte mit Beifügung bei Ziffer 3: „wie auch wegen Streitigkeiten über Arbeiten zwischen Partikularen und Handwerkern, obliegen." Dieses ist von allen vorgebrachten Punkten der einzige wesentliche, und Sie mögen auch über diesen entscheiden. Es wurde seiner Zeit hier nachgewiesen, daß richterliche Funktionen dieser Art einer solchen Gewerbskommission nicht übertragen werden können. Sie fanden, wenn solche Kommissionen für das Gewerbswesen niedergesetzt würden, so könnten auch die Handelsleute und Landwirthe eines jeden Amtsbezirks verlangen, daß für sie ebenfalls Kommissionen aufgestellt werden, die in erster Instanz in polizeilicher, richterlicher und administrativer Beziehung über ihre Streitigkeiten zu entscheiden hätten. Dieses ist also die einzige prinzipielle Frage, welche der Handwerkerverein aufwirft, und auch diese können Sie beim betreffenden Paragraphen entscheiden, wenn Sie nicht etwa schon beim Eintreten der Ansicht beipflichten, daß solche Kommissionen überhaupt nicht aufgestellt werden dürfen. Ein fernerer Antrag der Kommission geht dahin, beim §. 99 den Passus: „die Beiträge an die Hülfs- und Krankenkasse nicht gehörig einbezahlt" zu streichen. Ich habe vorhin gesagt, daß ich den §. 92 wolle fallen lassen. Natürlich würde daher auch dieser Passus wegbleiben. Dieser Punkt ist also wieder kein Grund gegen das Eintreten. Zu den §§. 103 und 104 wird die Bemerkung gemacht, sie könnten gestrichen werden, zumal die in denselben angegebenen Fälle sich nur in Ländern und Ortschaften, wo große ausgedehnte Fabriken und Manufakturen seien, ereignen, was im Kanton Bern nie der Fall sein werde. Die Vorstellung meint, die §§. 86 und 87 können als genügend erachtet werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube allerdings, diese beiden Paragraphen werden in unserm Kanton nicht häufig zur Anwendung kommen, und insofern mögen diese Bestimmungen allerdings sehr unschuldig sein. Allein diese zwei Paragraphen sind hier aufgenommen, weil sie in einem Theile des Kantons, nämlich im Jura, bereits ohnedieß Geltung haben. Wenn wir ein Gewerbsgesetz machen, so glaube ich, wir sollen es für den ganzen Kanton gleich machen. Entweder müssen wir daher diese zwei Artikel aus dem im Jura geltenden Code penal streichen, oder wir müssen sie für den ganzen Kanton einführen. Ich habe Ihnen somit, Herr Präsident, meine Herren! gezeigt, daß in der ganzen Vorstellung eine einzige Prinzipienfrage enthalten ist, daß, mit Ausnahme der Gewerbskommissionen, kein einziger Punkt gegen das Eintreten geltend gemacht werden kann.

Ich erkläre namentlich, daß wenn die Handwerker glauben, es sei ihnen damit gedient, ich durchaus nicht abgeneigt bin, die verlangte Kommission bei der Direktion des Innern sogleich zu bestellen. Was also die Petition anbelangt, so bildet sie durchaus keinen Grund gegen das Eintreten. In der Diskussion ist vieles Andere behauptet worden. Man hat unter Anderem angebracht, das Gesetz enthalte eine Menge Plackereien und neue Lasten, gegen welche man sich verwahre. Ich kann nicht anders, als meine Verwunderung darüber äußern, daß dieß gerade von einer Seite ausgesprochen wird, von welcher am meisten Beschränkungen verlangt wurden. Wir wollen doch diese neuen Plackereien durchgehen, oder vielmehr ich will es darauf ankommen lassen, ob man mir solche zitiren könne. Kennen diese Herren, welche sagen, das vorliegende Gesetz genire überall — kennen diese Herren die jetzt geltenden Gesetze und enthält das vorliegende in Wirklichkeit eine einzige Beschränkung mehr, als bisdahin bestanden hat? Die einzige, welche man zitiren könnte, ist diejenige, welche ich bereits im Eingangsrapporte angeführt habe. Die Gewerbtreibenden haben sich jedenfalls in die Kontrolle eintragen zu lassen; auch war dieses an einzelnen Orten schon bis jetzt Uebung. Ich will Freiheit und Ordnung im Gewerbswesen und dazu muß die Ortspolizei wissen, welche Gewerbe getrieben werden. Wo sind die fiskalischen Bestimmungen, von welchen ein Redner gesprochen hat? Der einzige Paragraph, welchen man in dieser Beziehung anführen könnte, ist derjenige, welcher die Errichtung von Krankenkassen verlangt und diesen habe nicht ich hieher gebracht, sondern er wurde hier beantragt. Man hat ferner gesagt, das Gesetz sei unpraktisch und Diejenigen, welche es gemacht haben, verstehen Nichts vom Handwerks- und Gewerbswesen. Allein zeigen Sie mir doch, Herr Präsident, meine Herren, das Unpraktische daran! Ist es etwa praktisch, daß alle diejenigen, welche ein Feuerölefein machen wollen, die Bewilligung dazu beim Regierungsrathe einholen müssen? Diese Bewilligung wird doch offenbar besser vom Regierungsstatthalter gegeben. Wo sind die neuen Beschränkungen? Wurden etwa die Aerzte, die Advokaten, die Notarien nicht schon bis jetzt patentirt? Bloß die Namen sind verändert worden; die Sache selbst ist gleich geblieben. Ich hätte sagen sollen „Konzessionen" statt „Gewerbsscheine und Baubewilligungen" und habe die Ueberzeugung, daß kein Mensch etwas dagegen gehabt hätte. Man führe mir ein einziges Gewerbe an, für welches durch dieses Gesetz eine Bewilligung verlangt wird, ohne daß schon früher eine solche dafür nothwendig gewesen wäre. Ich fordere Jedermann auf, mir dieses zu zeigen und will das Präsidium bitten, nachher zu diesem Zweck die Diskussion wieder zu eröffnen. Herr Präsident, meine Herren! Herr Hebler hat seine Bemerkung in Bezug auf die Redaktion des Gesetzes von selbst zurückgezogen. Ich gebe allerdings zu, daß man vielleicht noch Unterabtheilungen in den Abschnitten hätte machen können, allein diese lassen sich beim Setzen des Druckes noch ganz gut beifügen, wenn man das Gesetz annimmt, so daß dieser Bemerkung noch füglich entsprochen werden kann. Herr Hebler hat aber noch ferner bemerkt, das Gesetz enthalte eigentlich Nichts, wodurch der Gewerbsstand gehoben werden könne, namentlich fehle ihm der Lichtgedanke, der Messias, den man von allen Seiten zur Hebung des Gewerbsstandes erwarte. Da erkläre ich frei und offen, dieser Messias bin ich nicht und habe mich auch nie dafür ausgegeben. Ich glaube aber auch, Sie werden noch tausend Jahre auf diesen Messias warten können, gerade so wie die Juden auf den ihrigen. Ich will die Gründe dieser Behauptung nicht näher auseinander setzen, allein weder dem Regierungsrath noch der Direktion des Innern ist es möglich, mit einem Gedanken, den man in eine Gesetzesformel faßt, aus dem Kanton Bern ein Kalifornien zu machen. Herr Aubry hat sich die Sache etwas leicht gemacht und das Geständniß abgegeben, er habe das Gesetz nicht mit dem bisher bestehenden verglichen. Allein besonders stößt sich Herr Aubry an dem §. 4, welcher wesentliche Beschränkungen für die Ausländer enthalte. Die Handwerker wollen nun gerade solche Beschränkungen, so daß diese zwei verschiedenen Wünsche sich gegen einander aufheben, denn Herr Aubry will das Gesetz verwerfen, weil es den Handwerkern zu viel Schutz gewähre, während Andere nicht eintreten wollen, weil sie finden, es gewähre denselben noch nicht Schutz genug. Man hat ferner gesagt, der Große Rath solle nur in das Gesetz eintreten, er werde dadurch nur die Zahl der Unzufriedenen für das folgende Jahr vermehren. Herr Präsident, meine Herren, man mag dieses hier sagen, allein mir würde es leid thun, wenn ich nur die Ahnung haben sollte, daß durch diese Drohung ein einziges Mitglied sich bewegen ließe, nachdem man einmal eine Ueberzeugung gewonnen hat. Wir sind hier, um das Wohl des ganzen Landes im Auge zu haben und nicht um zu spekuliren, daß man wieder gewählt werde. Wenn es mir darum zu thun wäre, so hätte ich zugegeben, die Sache an eine Kommission zu weisen und hätte mich in den Handwerkerverein aufnehmen lassen, wie dieß von Mitgliedern der abgetretenen Regierung geschehen ist, um diesen Leuten Sand in die Augen zu streuen. Allein die Handwerker werden Diejenigen schon kennen lernen, welche es aufrichtig mit ihnen meinen. Es gibt Leute, welche diesem Stande Sachen vorschlagen, von deren Unausführbarkeit sie zum Voraus überzeugt sind. Ich komme auf den Antrag zurück, die Sache an eine Kommission zu weisen. Herr Ebersold hat bemerkt, dieß gereiche der Direktion nicht zum Tadel, sondern werde vielleicht mehr zu ihrer Rechtfertigung dienen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß dieses ganz richtig ist, ich werde gewiß gerechtfertigt, wenn das Komite der Handwerker einen Gesetzesvorschlag bringt, und wenn es mir um meine Rechtfertigung zu thun wäre, so würde ich diesen Antrag zugeben. Diese Kommission würde gewiß ein Gesetz bringen, in welches Sie noch weniger eintreten würden, als in das vorige. Allein ich suche keine Rechtfertigung auf Umwegen. Die Zeit wird schon rechtfertigen, was Viele jetzt als nicht gerechtfertigt betrachten mögen. Ich will nicht länger aufhalten. Es ist bereits aufmerksam gemacht worden, daß die Verfassung ein solches Gesetz verlangt und es warten noch andere, vielleicht dringendere Gesetze als das vorliegende; allein dieses enthält Prinzipien, von welchen die andern abhängen werden. Ich trage somit, Herr Präsident, meine Herren, um so mehr auf das Eintreten an, als bei jedem einzelnen Paragraphen den Wünschen des Handwerkervereins füglich Rechnung getragen werden kann, wenn Sie überhaupt glauben, daß ihnen Rechnung getragen werden solle.

Abstimmung.

Eine zweite Umfrage zu eröffnen	18 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten	" "
Zur Tagesordung überzugehen	4 Stimmen.
Sofort einzutreten	Gr. Mehrheit.
Die Behandlung des Gesetzes zu verschieben	35 Stimmen.

Da der Herr Berichterstatter seinen Antrag, das Gesetz nach Abschnitten und Abtheilungen zu behandeln, zurückzieht, so wird ferner die artikelweise Berathung beschlossen.

---

§. 1.

v. Erlach. Ich finde den Ausdruck „Bearbeitug des Bodens" zu speziell und weiß nicht, warum man nicht geradezu „Landwirthschaft" sagen könnte. Nach der Fassung des Paragraphen, wie er ist, wäre auch die Verwerthung der Produkte der Viehzucht dem Gewerbsgesetze unterworfen, während man doch gewiß die Küher und Sennen keine Patente will lösen lassen. Das wäre ziemlich schwierig auszuführen.

Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu.

Der §. 1 wird mit dieser Redaktionsveränderung angenommen.

---

§. 2.

Herr Berichterstatter trägt darauf an, das Wort „nicht" in der dritten Linie zu streichen.

Herr Präsident des Regierungsrathes macht den Vorschlag, die Worte: „welche nur“ und das Wort „dienen“ zu streichen, so daß es bloß hieße: „Fabrikationen zum eigenen Bedarf.“

Aubry. Ich habe mich bereits gegen diesen Paragraphen ausgesprochen, indem er den Behörden zu viel Macht in die Hände gibt, diejenigen zu plagen, welche das Unglück haben, nicht in ihrer Meinung zu sein. Er ist übrigens zu unbestimmt und zu unfaßlich, und ich verlange, daß er redigirt werde.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, wie die französische Redaktion lautet; es ist möglich, daß die Uebersetzung nicht ganz gut ist. Es liegt schon im §. 1, daß z. B. die Fabrikation des Tabaks zum eigenen Bedarf frei ist. Ich möchte daher den Paragraphen mit der bereits von mir angetragenen Redaktionsveränderung unverändert beibehalten. Den Antrag des Herrn Regierungsraths Stämpfli dagegen kann ich zugeben.

Abstimmung.

Den Paragraphen mit der zugegebenen Bemerkung anzunehmen	Mehrheit.
Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen	Minderheit.

Der §. 3 wird unverändert angenommen.

---

§. 4.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich soll hier bemerken, daß der Einwohnergemeinderath von Bern über diesen Paragraphen folgende Bemerkungen eingesendet hat: es möchte erstens gefordert werden, daß die gegenrechtlichen Verhältnisse in einem weitern Sinne, mit Ausdehnung auch auf die Ortsbeschwerden und Leistungen von den betreffenden Regierungen den hier um Niederlassung sich Bewerbenden gegeben werden, und daß zweitens bestimmt werde, daß ein strenges Gegenrecht in jeder Beziehung gehalten, und Fremde in hiesigen Gemeinden den gleichen Lasten und Beschränkungen unterworfen werden sollen, welche den Schweizerbürgern im Heimatlande oder Orte des sich für die Niederlassung Bewerbenden auferlegt werden; drittens daß diese nämlichen Grundsätze auch für Handel und Verkehr und namentlich für den Besuch der Jahrmessen in Anwendung gebracht, folglich viertens gesorgt werde, daß durch Aufstellung von beschränkenden Vorschriften, einerseits von finanziellen Leistungen, anderseits von polizeilichen Erfordernissen, eine Kompensation oder Ausgleichung für die den Bürgern auffallenden fortdauernden Beschwerden gesucht und so der Uebelstand gehoben werde, daß der Fremde alle Vorzüge der Einheimischen genieße, ohne irgend eine ihrer Lasten zu tragen. Ich habe bereits im Eingangsrapport Bemerkungen gemacht, es möchten einerseits die Fremden angehalten werden, in finanzieller Beziehung ein Equivalent zu bezahlen für die Vortheile, welche sie hier genießen, und sie möchten hier überhaupt diejenigen Lasten tragen, welche ein Berner bei ihnen tragen muß. Ich habe Ihnen bereits gezeigt, daß die Redaktion, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen, diesem Wunsche entspricht, so daß in dieser Beziehung dem Wunsche des Einwohnergemeinderathes Rechnung getragen ist, wenn Sie nicht etwa noch, was ich aber nicht glaube, eine Art Hintersäßgelo für die Fremden einführen wollen.

Tscharner von Kehrsatz. Ich bin im Allgemeinen für die Grundsätze der Gewerbsfreiheit; allein je größere Freiheit man in allen Verhältnissen des Lebens ertheilt, desto strengere Maßregeln müssen auch getroffen werden, um den Mißbrauch der Freiheit zu hemmen. Ich möchte auch den Fremden nicht größere Vortheile zusichern, als unsre eigenen Angehörigen haben. Wenn man ihnen gibt, was auch die Einheimischen haben, so haben sie gewiß Alles, was sie von Billigkeit wegen, denn von einem Recht wollen wir gar nicht sprechen, fordern können. Ich wünsche daher keine bestimmten Beschränkungen der Fremden, sondern möchte bloß im Interesse der Konsumenten solche Bestimmungen aufstellen, welche vollkommene Garantie geben, daß die Fremden ihre Gewerbe und Berüfe gewissenhaft ausüben, und nicht den Einheimischen durch schlechte Fabrikation und Waare, oder durch schlechte Aufführung Schaden zufügen. Ich möchte in dieser Hinsicht in den Niederlassungsbewilligungen solche Beschränkungen einführen, daß wir eine gewisse Garantie für ihre Moralität erhalten, geschehe dieß nun durch eine Bürgschaftsleistung, durch die Hinterlegung einer Geldsumme, oder auf irgend eine andere Weise; denn es ist gewiß nicht billig, daß ein Landesangehöriger zu seinem Fabrikate stehen muß, während Fremde ihre schlechte Waare, welcher sie vielleicht einen schönen Anstrich zu geben wissen, einführen und verkaufen können. Dieses ist ein sehr wichtiger Punkt; ich möchte dem Herrn Berichterstatter ans Herz legen, durch gehörige Mittel und Vorschläge dafür zu sorgen, daß auch der Fremde, sei er nun hier angesessen, oder sei er ein bloßer Handlungsreisender oder ein Hausirer, zur Verantwortlichkeit für seine Waare angehalten werden könne. Man könnte zwar sagen, jeder Käufer solle selbst dafür sehen, daß er keine schlechte Waare kaufe. Allein ich glaube, sobald man ein Gewerbsgesetz habe, so sollen die Behörden dafür sorgen, daß ihre Angehörigen nicht betrogen werden. Es gibt verschiedene Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Schon früher kam es zur Sprache, daß jeder Fabrikant einen bestimmten Stempel haben solle, damit man sehe, woher die Waare komme. Dieses hielt aber sehr schwierig. Namentlich die Gerber wollten ihre Häute nicht stempeln lassen, obgleich die guten Fabrikanten doch ein Interesse dabei gehabt hätten, ihre guten Waaren von den schlechten zu unterscheiden. Der einzige Artikel, bei welchem der Stempel beibehalten wurde, ist die Leinwand, und diesem Zweig gereicht er zum großen Vortheil. Ich möchte die Direktion des Innern bitten, ohne allzu belästigende Bestimmungen für solche Maßregeln zu sorgen, daß unser Land nicht mehr, wie es bisher geschah, durch schlechte und gewissenlose Fabrikanten um große Summen betrogen werde.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath hat beschlossen, in den Gesetzesentwurf einzutreten, und von diesem Augenblicke an muß es jedem Mitgliede daran gelegen sein, daß das Gesetz so gut als möglich ausfalle. Ich werde in diesem Sinne das Meinige redlich und nach Kräften beizutragen suchen. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über den §. 4 zu machen. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz der Gewerbsfreiheit auf. Obgleich ich aber diesen Grundsatz ebenfalls billige, so kann ich doch diesem Paragraphen, wie er da steht, nicht beistimmen. Wo eine Ungleichheit ist, da ist nicht Freiheit. Dieß ist um so auffallender da, wo ein Landeskind ungünstiger behandelt ist, als ein Fremder. Der §. 4 bestimmt, daß im Kanton Niedergelassene fremder Staaten das Recht der freier Ausübung eines Gewerbes erlangen können, wenn in ihren Staaten dem bernerischen Bürger das gleiche Recht zusteht. Der Grundsatz freier Ausübung der Gewerbe ist hier ganz richtig ausgesprochen, allein wie fährt der Paragraph nun diesen Grundsatz aus? Wenn der Fremde hier sein Gewerbe ausüben will, so muß er nachweisen, daß bernerische Staatsbürger in seinem Heimathsstaate unter nicht beschwerendern Bestimmungen als die eigenen Staatsbürger, das Gewerbe, zu dessen Ausübung er sich bewirbt, ausüben können. Er muß nach dem §. 4 hiefür zeigen, daß der bernerische Staatsbürger namentlich eine größere Summe für den Einkauf ins fremde Staatsbürgerrecht zu bezahlen brauche, daß er nicht mehr für den allfällig nöthigen Einkauf in die Gemeinde, Zunft oder Innung zu bezahlen brauche, als jeder Andere. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ein Fremder hierherkommt, so zwingt man ihn nicht, sich in das Staatsbürgerrecht aufnehmen zu lassen, eben so wenig zum Eintritt in den Gemeindsverband oder in Zünfte und Innungen, die wir nicht mehr kennen. Ein Fremder bezahlt hiefür bei uns nichts; wenn aber einer unserer Staatsbürger im Ausland

für die Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbes unter solchen Vorwänden große Summen auslegen muß, soll das denn Gleichheit sein? Ich glaube, Freiheit sei erst dann vorhanden, wenn wir dem Fremden hier eine Last auflegen, welche in einem Verhältniß zu derjenigen steht, welche unser Landesangehöriger in seinem Lande trägt. — Ich trage demnach darauf an, den Paragraph in diesem Sinne neu zu redigiren.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Tscharner hat bemerkt, man solle von den Fremden, welche sich hier ansäßig machen, eine Garantie verlangen. Ich bin mit diesem Gedanken einverstanden. Allein der §. 4 unterscheidet zwischen der bloßen Niederlassung und der Ausübung eines Gewerbes. Die Niederlassung soll nicht durch das vorliegende Gesetz reglirt werden, indem wir schon ein Niederlassungsgesetz vom Jahr 1816 besitzen, welches hauptsächlich die Garantie behandelt, die Herr Tscharner im Auge hat. Namentlich sagt §. 15 dieses Gesetzes vom Jahr 1816: „Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung von dem letzten Aufenthaltsorte, eines Heimathscheines und im Falle der Fremde mit einer Kantonsangehörigen verehelicht ist, die Leistung einer Geldhinterlage von Franken 800 erfordert." Dieses ist also die moralische Garantie des Niederlassungsgesetzes. Auch für den Fall, wo ein Fremder sich mit einer Kantonsangehörigen verheirathen will, muß er eine Geldhinterlage machen, welche zwar nicht den Zweck hat, von dem Herrn Tscharner gesprochen, sondern eine Entschädigung für den Fall darbieten soll, daß der Fremde später mit seinen Kindern, welche er aus dieser Ehe erhalten, dem Kantone verbleibt. In der Beziehung, in welcher es Herr Tscharner wünscht, wird man vom Fremden schwerlich eine andere Garantie fordern können, als von den Einheimischen. Wenn z. B. ein Fremder Geldstag macht, so wird man bloß die Gesetze anwenden können, welche man auch hier anwendet. Ich glaube demnach, wenn man zwischen Niederlassungsgesetz und Gewerbsgesetz unterscheidet, so könne man wohl von den Garantien abstrahiren, welche Herr Tscharner hier verlangt. Was nun die Bemerkung des Herrn Hebler betrifft, so glaube ich, sie beruhe auf einem Mißverständniß oder auf einem Irrthum. Der §. 4 sagt ausdrücklich, der Fremde, welcher hier ein Gewerbe treiben wolle, müsse genügend nachweisen, daß unsere Staatsbürger in seiner Heimath zur Ausübung eines Gewerbes keinen andern belästigenden Bedingungen oder Beschränkungen unterworfen seien, als die eigenen Bürger. Jeder Fremde muß aber noch ferner nachweisen, daß in seiner Heimath ein bernischer Angehöriger zur Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht etwa der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes gegen die Bezahlung einer besondern Gebühr bedürfe und daß er auch nicht für die allfällig nothwendige Aufnahme in das Gemeindsbürgerrecht oder in Zünfte mehr Lasten oder Abgaben zu bestreiten habe, als die eigenen Staatsbürger. Herr Hebler sagt, es sei oft der Fall, daß ein bernischer Staatsbürger im Auslande viel mehr leisten müsse, als der Ausländer hier. Ueber diesen Punkt schweigt das Gesetz, d. h. es schließt in einem solchen Falle dem Fremden ganz aus. Doch giebt es Fälle, wo ich glaube, man sollte auch hier unter gewissen Bedingungen die Ausübung eines Gewerbes gestatten. Herr Hebler will ferner eine Fremdensteuer als Equivalent für die Lasten, welche bloß die hiesigen Staatsbürger zu tragen haben, z. B. der Militärlast und der persönlichen Gemeindslasten; damit der Fremde, der von Allem diesem befreit sei, nicht günstiger stehe, als unsere Angehörigen, so soll er Etwas dafür bezahlen. Ich bin einverstanden, daß der Fremde etwas dafür bezahle; allein es fragt sich, in welcher Form dieß geschehen soll. In den meisten andern Staaten geschieht dieß in der Form einer Niederlassungsgebühr, welche von Zeit zu Zeit erneuert wird; so z. B. im Kanton Waadt. Ich glaube nun, wenn wir den Fremden überhaupt Etwas auferlegen wollen, so sollen wir es in dieser Form thun. Wir haben dabei gegenüber den eigentlich Fremden freie Hand; gegenüber den Schweizerbürgern stellt aber die Bundesverfassung Beschränkungen auf. Es wurde auch gefordert, die Fremden sollen eine Militärsteuer bezahlen. Es wurde nun schon bei Anlaß des Gesetzes über die Militärsteuer beschlossen, daß sie etwas mehr als die Einheimischen bezahlen sollen. Es ist aber schwierig, schon so weit zu gehen; denn wenn man z. B. von hier angesessenen Franzosen eine höhere Militärsteuer erheben wollte, so würden gewiß von Seite Frankreichs Reklamationen erhoben. Schon jetzt, wo sie bloß eine gleiche Steuer wie die Einheimischen bezahlen sollen, wird es wahrscheinlich Reklamationen geben. Ich möchte deßhalb lieber eine Niederlassungsgebühr in dem bereits erwähnten Sinne aufstellen. Ich habe nun bloß noch eine Redaktionsveränderung zu beantragen, nämlich das vierte Alinea so zu stellen: „Insbesondere hat er sich auszuweisen, daß ein bernischer Staatsbürger a) zur Ausübung des betreffenden Gewerbes der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes gegen die Bezahlung einer besondern Gebühr nicht bedarf." Was den Schlußsatz des Art. 4 betrifft, so fragt es sich: wie soll man den Grundsatz der Reciprocität auffassen? Will man ihn speziell durchführen, so daß, wenn ein fremder Staat für ein besonderes Gewerbe Freiheit gestattet, den Angehörigen dieses Staates für das betreffende Gewerbe auch hier Freiheit gestattet sein soll? Wollen wir z. B., wenn ein fremder Staat im Wirthschaftswesen Freiheit gibt, den Angehörigen dieses Staates in dieser Beziehung ebenfalls Freiheit geben, oder wollen wir sagen: weil der fremde Staat in anderen Beziehungen sehr beschränkende Bestimmungen aufstellt, so wollen wir ihm jetzt auch die Thüre zuschließen? Es giebt hier Gewerbszweige, z. B. die Uhrenmacherei, deren Ausübung für einen Fremden von sehr großer Bedeutung ist. Es ist aber etwas ganz Anderes, ob ein hiesiger Angehöriger das Recht der Ausübung der Uhrenmacherei in Preußen hat, oder ob ein Preuße das gleiche Recht hier besitzt. Der Preuße gewinnt dabei hier viel mehr, als unser Angehöriger in Preußen. Wenn wir daher den Grundsatz der Reciprocität von Gewerb zu Gewerb auffassen wollten, so hätten wir kein Mittel, um von Preußen auch in andern Gewerbszweigen das Recht der freien Ausübung zu erzwingen. Ich möchte in dieser Beziehung der Administration einige Gewalt geben, indem gewiß jede Regierung von diesem Grundsatze bloß Gebrauch machen wird, wie sie soll.

Straub. Ich will mir bloß einige Worte zur Bestätigung desjenigen erlauben, was Herr Hebler gesagt hat, und dem, wie ich sehe, Herr Regierungsrath Stämpfli zum Theil beipflichtet. Es ist eine Ungleichheit, wenn man das Gesetz so annimmt, wie es vorliegt. Und worin besteht diese Ungleichheit? Hier in Bern haben wir keine Handwerksordnungen, Zünfte ꝛc. Ein Fremder kann sich daher hier ohne weitere Schwierigkeiten etabliren. Wenn aber ein Hiesiger nach Deutschland oder auch bloß nach Basel kommt, so muß er nach den dortigen Gesetzen 3—4 Jahre lang als Gesell arbeiten, bevor man ihn nur in eine Zunft aufnimmt, wofür er noch viel zu bezahlen hat. Es ist billig, daß diese Ungleichheit durch irgend eine Maßregel ausgeglichen werde. Ich will nicht geradezu den Vorschlag machen, daß man ein Hintersäßgeld für die Fremden einführe; allein etwas dieser Art sollte doch sein. Ich stimme daher vollkommen zu dem Antrage, welcher will, daß man den Fremden ein Equivalent für dasjenige auflege, was unsere Staatsbürger an andern Orten mehr bezahlen müssen, als die Fremden hier.

Aubry. Ich unterstütze die Anträge der Herren Hebler und Stämpfli. Wir hatten keine gerechtere Lokalabgabe, als diejenige, welche unter dem Namen Hintersäßgeld abgeschafft wurde. Nirgends genießt man, ohne zu zahlen, größere Vortheile, als in der Stadt Bern. Deßhalb stimme ich entschieden zu den Anträgen der Herren Stämpfli und Hebler.

Matthys. Bloß eine ganz kurze Bemerkung. Ich werde etwas von demjenigen wiederholen, was Herr Aubry soeben vorgebracht hat. Der Antrag des Herrn Hebler geht dahin, es solle nicht bloß eine formelle, sondern auch eine materielle Reciprocität gefordert werden. Wenn z. B. ein Badenser, welcher in Mannheim wohnt, dort ein Gewerbe ausüben will, so muß er dazu das dortige Bürgerrecht erwerben; und wenn ein Hiesiger sich dort niederlassen will, so muß er das Gleiche thun. Am Platze dieser Leistung, welche der Hiesige in Baden zu machen hat, soll nun der Badenser hier auch Etwas leisten,

z. B. ein Hintersäßgeld bezahlen. Ich bin zum Theil mit dem Antrage des Herrn Hebler einverstanden; allein wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben wird, so wird er doch einige Nachtheile mit sich bringen. Denn wenn Sie verlangen, daß ein Hiesiger, welcher sich im Auslande niederläßt, nicht bloß gleichgehalten sei, wie der dortige Staatsbürger, sondern sogar daß er vor diesem noch diejenigen Vortheile genieße, welche man hier genießt, so verlangen Sie, daß das Ausland seine Gesetze nach den unsrigen einrichte, und Sie statuiren damit eine Rechtsungleichheit. Ich halte ferner dafür, Sie verletzen durch die Annahme dieses Vorschlages die Verfassung. Diese bestimmt im §. 79: „Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiet niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht.“ Wenn also ein hiesiger Staatsbürger in Baden gleichgehalten wird, wie der eigene Bürger, so sind wir laut Verfassung verpflichtet, Baden Gegenrecht zu halten. So wohlgemeint ich daher auch den Antrag des Herrn Hebler finde, so glaube ich doch, man könne demselben hier nicht Rechnung tragen.

v. Erlach. Herr Reg.-Rath Stämpfli hat dem Herrn Hebler richtig bemerkt, es handle sich im hiesigen Gesetz bloß um die Niederlassung für Ausübung eines Gewerbes, und billigt im Uebrigen, daß die Fremden einen Gegenwerth leisten sollen für die Gemeindslasten, welche nur der hiesige Staatsbürger zu tragen hat. Allein Herr Stämpfli glaubt ferner, es sei zweckmäßiger, dieses zu verschieben, bis ein neues Niederlassungsgesetz erlassen werde. Da das alte Gesetz aber nicht so bald revidirt wird, so möchte ich diesen Zeitpunkt nicht abwarten, sondern lieber im gegenwärtigen Gesetz einen Zusatz in ungefähr folgendem Sinne beantragen: „Der Fremde hat überdieß als Gegenwerth für die ihm nicht auffallenden persönlichen Gemeindslasten in die Gemeindskasse eine Gebühr zu bezahlen, welche durch den Regierungsrath festgesetzt wird“ Abgesehen von allem Gegenrecht, kann man dieses jedenfalls fordern. Wie Herr Stämpfli richtig bemerkt, wird ein Fremder keine Gemeindsbeamtungen und Vormundschaften annehmen müssen, genießt aber in dieser Beziehung doch die gleichen Vortheile, wie die Einheimischen; wenn er stirbt, so werden seine Angelegenheiten besorgt und seiner Frau wird ein provisorischer Vormund bestellt. Man könnte dieses in der That im Allgemeinen noch weiter ausdehnen; allein man kann auch damit warten, bis ein neues Niederlassungsgesetz hiehergebracht wird. Für diejenigen dagegen, welche ein Gewerbe ausüben, möchte ich diese Gebühr schon jetzt festsetzen, indem hier der Uebelstand unsern eigenen Gewerbtstreibenden mehr auffällt. Ich glaube, man könnte meinen Vorschlag am Besten beim letzten Satze des §. 4 einschalten.

Hebler. Enthält mein Vorschlag eine Verfassungsverletzung, so wollen wir ihn fallen lassen, selbst wenn er gut wäre. Ich glaube aber nicht, daß er eine Verfassungsverletzung sei. Der §. 79 der Verfassung ist richtig abgelesen worden, er lautet: „Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiet niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben“ — — bis dahin enthält der Paragraph eine Erlaubniß, von da an aber kommt eine Bedingung, welche sagt: „Wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht.“ Nach meinem Antrag nun bleibt es bei der Erlaubniß wie bei der Bedingung. Die Verfassung wird nicht verletzt, sondern nur gesetzlich ausgeführt. — Insofern in andern Ländern die Bedingungen zu Ausübung eines Gewerbes für Fremde sehr belästigend sind, so sollen sie auch bei uns für die Fremden belästigender werden. Die Ausführung meines Vorschlages ist zwar schwierig, aber doch nicht so schwierig, daß wir davor zurückschrecken sollten. Die Lasten, welche unsere Staatsbürger im Auslande tragen, müssen nach den verschiedenen Ländern verschieden tarirt werden. Nehmen wir an, es wandern von unsern Angehörigen einige nach Frankreich, andere nach Deutschland aus. Im erstern Lande tariren wir vielleicht die Lasten, welche sie dort tragen, auf 100 Fr., im letztern vielleicht auf Fr. 200; so wird der Franzose, wenn er hier ein Gewerbe ausüben will, mit einer Abgabe von 100 Fr. und der Deutsche mit einer solchen von 200 Fr. belegt. Das ist's, was ich für gerecht halte.

Ebersold. Es ist wirklich sehr schwierig, über diesen Punkt Bestimmungen aufzunehmen. Ich muß daher in dieser Beziehung der Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten beistimmen, daß die Sache in ein Niederlassungsgesetz gehöre; dort kann man die Requisite bestimmen, welche zur Niederlassung und Ausübung eines Gewerbes erforderlich sind und kann ähnliche Bestimmungen aufnehmen, wie bereits für den Fall gelten, daß ein Fremder sich mit einer Staatsangehörigen verheirathe. Man müßte sich dann Kenntniß zu verschaffen suchen, wie es in den verschiedenen Staaten mit den Niederlassungsbestimmungen für Fremde gehalten sei. Ich möchte Art. 4 lit. b. folgendermaßen stellen: „daß er für die Aufnahme in das Gemeindsbürgerrecht, sowie für die gesetzlich bestehenden Bestimmungen für Ausübung eines Gewerbes keine mehreren Lasten noch Abgaben an den Staat und die Gemeinden zu bestreiten habe, als die eigenen Staatsbürger, worunter die, welche zur Niederlassung als Garantien und für ein allfälliges Equivalent anderer ihm nicht auffallenden Lasten nicht inbegriffen sind.“

Herr Berichterstatter. Was die Redaktionsvorschläge betrifft, so gebe ich zu, daß im zweiten Alinea die Worte „ohne andere Beschränkungen und Belästigungen, als die eigenen Bürger ausüben können“ wegfallen. Ich gebe ebenfalls die Redaktionsveränderung zu, welche Herr Stämpfli vorgeschlagen hat. Herr Matthys hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß man aus dem von Herrn Hebler angeführten Motive nicht wohl weiter gehen und namentlich von einem andern Staate nicht verlangen könne, daß er die bernischen Staatsbürger billiger halte, als seine eigenen Angehörigen. Ein fremder Staat könnte sonst für seine Angehörigen das Gleiche von uns verlangen. Ein anderes Motiv, welches angeführt worden ist, sagt, die Fremden haben die persönlichen Gemeindslasten nicht zu tragen und sollen daher für dieselben ein Equivalent bezahlen. In diesem Sinne könnte ich zum Antrage des Herrn v. Erlach stimmen, möchte aber einen daherigen Zusatz beim §. 6 beifügen. Ich gebe zu, die Bemerkung des Herrn Stämpfli sei richtig, daß dieß eher in ein allgemeines Niederlassungsgesetz gehöre. Allein wenn der Grundsatz richtig ist, so kann man ihn vorläufig hier aufnehmen. Herr Matthys hat mit Recht ein Beispiel aus Baden angeführt. Ich mache bei dieser Gelegenheit aufmerksam, daß wenn unsere Angehörigen aus Deutschland zurückkommen und sagen, sie befinden sich dort in einem nachtheiligen Verhältniß, indem sie sich in die Zünfte oder gar in das Staatsbürgerrecht aufnehmen lassen und auf diese Weise etwas bezahlen müssen, das die Fremden hier nicht bezahlen, man allerdings auf den ersten Augenblick glauben könnte, dieses sei eine große Unbilligkeit. Allein in der Regel sind die Einkaufssummen sehr unbedeutend. In Karlsruhe bezahlt man zwar allerdings 300 Gulden für das Bürgerrecht, allein darin ist denn auch Alles inbegriffen, man ist damit zugleich Staatsbürger. In Mannheim kostet das Bürgerrecht 150 Gulden und an andern Orten bloß 100. Wenn ein Bürger von Karlsruhe in Mannheim sein Gewerbe ausüben will, so muß er sich daselbst ebenfalls einkaufen. Das Verhältniß gleicht sich demnach so aus, daß es bloß auf den ersten Augenblick nachtheilig scheinen mag. Den Schein hat es aber allerdings und deßhalb mag den Wünschen Rechnung getragen werden, allein nicht aus rechtlichen Gründen, sondern aus denjenigen, welche Herr v. Erlach vorgebracht hat. Da die andern Anträge mehr oder weniger mit diesem übereinstimmen, so will ich über dieselben keine Worte verlieren. Der Antrag des Herrn Ebersold kommt in seinem Schlusse auf das Gleiche heraus, nur will er auf das Niederlassungsgesetz verweisen. Auf den Antrag des Herrn Tscharner hat bereits Herr Stämpfli geantwortet.

Die Herren Ebersold und v. Erlach erklären sich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden.

Tscharner von Kehrsatz läßt seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit Erheblichkeitserklärung der zugegebenen Anträge	Mehrheit.
Auch den übrigen Anträgen Rechnung zu tragen	5 Stimmen.

Verlesen wird ein Schreiben des Herrn Regierungsrath Jaggi mit der Bitte, der Große Rath möge die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes noch in dieser Session vornehmen, da er mit dem Schlusse derselben seiner Funktionen enthoben zu werden wünsche.

Herr Präsident. Gemäß diesem Schreiben setze ich die Wahl eines Regierungsrathes auf künftigen Freitag, Morgens um 8 Uhr. Es wird zu dieser Sitzung noch bei Eiden geboten werden.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Großrath Scherz, betreffend die Vorlegung eines neuen Projektgesetzes über die Organisation der politischen Wahlen und Abstimmungen.

Mehrere Bittschriften, deren Verzeichniß folgen wird, werden angezeigt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 31. Oktober 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Rigg'eler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bähler zu Blumenstein, Begert, Beutler, Bircher, Boivin, Bühlmann, Choparb, Egger, beide Fleury, Funk, alle drei Geiser, Gerber zu Siguau, Gouvernon, Greppin, Hirsbrunner Kommandant, Jenni, v. Känel, Ritschard zu Oberhofen, Roth Major, Schneeberger Notar, Siegenthaler, Studer, Wenger, Wirth, Zaugg, Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren beide Anderegg, Blösch, Brügger, Büeche, Bürki, Bützberger, Carrel, Christen, Dähler zu Seftigen, Dünki, Eggimann, Fenninger, Friedli, Garnier, Gautier, Girardin, Gygax, Habegger, Helg, Herren, Hodel, Hofer zu Hasle, Hubler, beide Kernen, Kötschet, alle drei Küng, Marchand, Marquis, Probst, Reber, Ritschard zu Aarmühle, Rothacher, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Sahli zu Murzelen, Salzmann, Schaffter, Scherz, Scheidegger, Schneeberger im Schweikhof, beide Schüpbach, Stämpfli auf dem Schüpberg, Sterchi, Stucki, v. Stürler, Thönen, Vallat, und Wiedmer zu Rohrbach.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Mehrere Bittschriften, deren Verzeichniß später folgen wird, werden angezeigt und dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

---

v. Steiger. Ich erlaube mir, eine Frage an das Präsidium zu stellen. Ich habe in den öffentlichen Blättern gelesen, daß im Laufe des Septembers an den Großen Rath, wenn ich nicht irre, eine Vorstellung der Synode der Geistlichkeit eingegeben worden sei, dahin gehend, es mögen einmal Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der antichristlichen Presse getroffen werden. Ebenso soll eine Protestation vom Verwaltungsrath des 4ten Schweizerregiments in Neapel eingelangt sein. Ich weiß nicht, ob vielleicht in meiner Abwesenheit dem Großen Rathe Kenntniß von diesen beiden Zuschriften gegeben worden ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so glaube ich, es solle dem Großen Rathe wenigstens Kenntniß gegeben und namentlich angezeigt werden, was darüber vorläufig verfügt worden sei.

Herr Präsident. Ich will über diese beiden Anfragen sofort Auskunft ertheilen. Was vorerst die Vorstellung der Geistlichkeit anbetrifft, so langte dieselbe erst im Laufe der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes ein. Sie wurde hier angezeigt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. Die Vorstellung des Verwaltungsrathes des 4ten Schweizerregiments in Neapel ist hingegen schon vor einigen Wochen eingelangt. Der Große Rath war damals gerade nicht versammelt und deßhalb wurde die Protestation zur Förderung des Geschäftes vom Präsidenten des Großen Rathes direkt dem Regierungsrathe überwiesen. Ob dieser bereits darüber verhandelt hat, und welche Anträge er bringen wird, weiß ich nicht. Wenn man das Geschäft beschleunigen will, so sollte man sich wohl an das Präsidium des Regierungsrathes wenden.

v. Steiger. Ich verlangte bloß Auskunft und verdanke daher die erhaltenen Erläuterungen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

§. 5.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Ich habe mir vorgenommen, zu den einzelnen Paragraphen keinen Eingangsrapport zu machen, um die Versammlung nicht aufzuhalten.

v. Steiger. Ich muß mich über die Ziffer 2 dieses Paragraphen aussprechen, welcher die Bestimmung enthält, daß vom Nachweis des Gegenrechtes eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Flüchtlinge gemacht werde, welche hier das Asylrecht genießen. Herr Präsident, meine Herren, wie wird es sich in der Praxis machen, wenn dieser Artikel angenommen wird. Ein ehrlicher Arbeiter z. B., welcher sich hier in Bern vielleicht schon Jahre lang brav und treu verhalten, und sich zuletzt vielleicht sogar mit einer Hiesigen verheirathet hat und alle Mittel besitzt, um sich hier als Meister zu etabliren, hat das Unglück, aus einem Staate zu kommen, welcher uns nicht Gegenrecht hält. Da soll es den Behörden nicht erlaubt sein, eine Ausnahme vom Nachweis des Gegenrechtes zu machen.

Nun kommt ein anderer Angehöriger des gleichen Staats, welcher zu Hause alle möglichen schlechten Streiche begangen hat, so daß er zuletzt aus seinem Vaterlande verjagt wurde. Er geht nun noch in einen andern Staat und hilft dort revolutioniren; allein damit fleckt es ihm. Nun bleibt diesem Lumpenkerl Nichts mehr übrig, als in die Schweiz zu gehen unter dem Namen eines politischen Flüchtlings. Er weiß, daß das Schweizervolk solche Leute füttert, obgleich es selbst hundert und hundert Angehörige hat, welche es nicht füttern kann. Er legt die blaue Blouse an und ist von diesem Augenblicke an ein interessanter Mensch; habe er nun schlechte Streiche gemacht oder nicht, das kümmert Niemanden. Nun wollen unsere Gesetze einem solchen Lumpenkerl ausnahmsweise die Ausübung eines Gewerbes hier gestatten, während sie einem ehrlichen Burschen, welcher aus einem Staat kommt, der nicht Gegenrecht hält, dasselbe verweigern. Ich kann nicht begreifen, wie man dem Großen Rathe zumuthen kann, eine solche Willkühr in das Gesetz aufzunehmen, zweifle aber nicht daran, daß man dabei bereits anwesende Flüchtlinge im Auge habe. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, diesen Passus zu streichen.

Eberfold. Ich glaube, wenn Fremde hieher kommen sollten, welche irgend einen neuen Industriezweig ausüben, so wäre dieses von großem Vortheil. Dagegen möchte ich weglassen, daß auch ein in seiner Ausübung vervollkommneter Gewerbszweig die gleiche Vergünstigung genieße. Es könnte leicht Jemand behaupten, er übe einen solchen vervollkommneten Industriezweig aus; wenn man aber die Sache prüft, so wäre Nichts weniger der Fall. Auch Sachverständige könnten darüber nicht immer urtheilen, besonders wenn es einen Gegenstand betreffen würde, den man hier bisdahin nicht so ausübte. Was die Ziffer 2 betrifft, über welche Herr Steiger sich soeben mißbilligend ausgesprochen, so denke ich, der Regierungsrath werde in vorkommenden Fällen schon das Rechte zu treffen wissen, so daß damit kein Mißbrauch getrieben würde. Sollte aber wirklich das Asylrecht mißbraucht werden, so könnte man beim Regierungsrath Beschwerden anbringen, denen gewiß Rechnung getragen werden müßte. Ich fürchte deßhalb durchaus nicht, daß die berührten Nachtheile eintreten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die Sprache, welche Herr Großrath Steiger führt, wundert mich durchaus nicht; es würde mich vielmehr verwundern, wenn er Etwas anders gesagt hätte. Herr Steiger führt die gleiche Sprache, welche seit dem Jahr 1848 in ganz Europa, wo Reaktonärs sind, gesprochen wird. In Deutschland sprechen die Fürsten diese Sprache. Der Ausdruck Lumpenkerl, dessen Herr Steiger sich bedient, verletzt allen Anstand in dieser Versammlung. Ein solcher Ausdruck sollte namentlich von Leuten nicht gehört werden, welche Anspruch machen auf Christenthum und dasselbe immer im Munde führen. Herr Präsident, meine Herren! Schon damals, als man diesen Grundsatz in die Verfassung aufnahm, hatte man das Historische des Asylrechts im Auge. Wir sollen auch ferner das Asylrecht gewähren, wenn wir unserer Vorfahren würdig sein wollen. Wenn man unsern Vorfahren zugemuthet hätte, unsere Glaubensgenossen, die zur Zeit der Reformation zu Tausenden aus Frankreich sich flüchten mußten, oder auch die spätern Emigranten fortzuweisen, so hätten sie ihre Ehre für verletzt gehalten. Die Vorfahren des Herrn Steiger waren so besser, als er.

Steiger. Ich will mich sogleich rechtfertigen über einen Ausdruck, den ich gebraucht habe. Ich hatte dabei Niemanden im Auge, sondern sprach beispielsweise von Individuen, die vielleicht in ihrem Vaterlande alle möglichen schlechten Streiche gemacht haben und dann hieher kommen. Ist es nicht erlaubt, solche Menschen mit dem Ausdruck Lumpenkerl zu bezeichnen? Herr Stämpfli erlaubt sich anderseits zu sagen, dieses könne blos die Sprache von Reaktionärs sein. Ich verbitte mir Solches, Herr Präsident des Regierungsrathes! Soll aber der Ausdruck „Reaktionär" Jemanden bezeichnen, der sich gegen alle Willkühr und Vorrechtlichkeit des radikalen Regiments erhebt, so nehme ich diesen Ausdruck gerne an.

Stooß. Ich glaube, die Ziffer 2 sollte Etwas näher bestimmt werden. Ich möchte gegen die politischen Flüchtlinge so human als möglich sein, allein nicht auf Kosten unserer Staatsbürger. Wenn man gegen die Flüchtlinge Rücksichten haben und ihr Loos erleichtern will, so könnte man sie des Vorweises ihrer Ausweisschriften entheben, allein nicht sie in Bezug auf die materiellen Lasten erleichtern. Ich habe noch zu fragen, wer die Sachverständigen sind, von denen die Ziff. 2 spricht und von wem diese ernannt werden sollen. Ich finde einen Mangel darin, daß dieses nicht angegeben ist.

Hebler. Es hieß im ersten Gesetzesentwurfe, politische Flüchtlinge seien von dem Beweise des Gegenrechts entboben. Zu dieser Redaktion stimmte ich nicht, weil ich glaubte, es sei nicht gut, in dieser Beziehung die Regierung gegenüber den Flüchtlingen zu binden. Ich hatte damals den Antrag gemacht, die Redaktion so zu stellen, wie sie jetzt ist, d. h. es der Regierung frei zu stellen, einen politischen Flüchtling von dem Beweise des Gegenrechtes zu entheben, wenn sie es gut finde. Die Regierung soll nach Gutfinden handeln können und der Große Rath ihr nöthigenfalls Weisung ertheilen. Der Antrag des Herrn Steiger geht aber weiter; er will, daß man die Flüchtlinge nicht von dem Beweise des Gegenrechts entheben könne. Auch dieses möchte ich nicht, denn wenn man sich nicht binden will, so soll man dieß in keiner Weise thun.

Matthys. Herr Kommandant Stooß irrt sich; denn nach dem §. 5 wird der politische Flüchtling bloß des Beweises des Gegenrechts enthoben. Alle andern Bedingungen hat er zu erfüllen, wie jeder Fremde, der sich hier niederlassen und ein Gewerbe treiben will. Herr Steiger spricht von einem radikalen Willkührregiment. Ich will annehmen, es bestehe ein solches Regiment, das Verfassung und Recht verletze und exzeptionelle Gerichte aufstelle. Ich will ferner annehmen, Herr Steiger sei ein grundbraver Mann und kämpfe in Rede und Schrift gegen dasselbe; er wird verfolgt, ist arm, muß den Kanton Bern verlassen und begiebt sich nach Baden oder in den Kanton Luzern. Dort wird der Republikaner Steiger, welcher durch das radikale Willkührregiment vertrieben worden, froh sein, wenn ihm, angenommen, er sei ein Handwerker, gestattet wird, seinen Beruf als Schuhmacher oder als Schneider auszuüben. Ich denke, er wird froh sein, dieß thun zu dürfen, ohne nachweisen zu müssen, daß in seinem Vaterland den bernischen Staatsangehörigen Gegenrecht gehalten werde. Wenn sich Hr. Steiger in Gedanken in eine solche Lage versetzt, so wird er ohne Zweifel die Ziffer 2 des §. 5 annehmen.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen sind drei mehr oder weniger wichtige Bemerkungen und Anträge gefallen. Herr Eberfold macht die allerdings wichtige Bemerkung, daß es oft schwer halten werde, auszumitteln, ob Jemand wirklich einen vervollkommneten Gewerbszweig ausübe. Ich möchte aber gleichwohl warnen, diese Bestimmung zu streichen; wegen der wenigen Fälle, welche im Kanton Bern in dieser Beziehung eintreten könnten, wollen wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, denn unter hundert Fällen kommt höchstens ein einziger dieser Art vor. Ich mache in dieser Beziehung aufmerksam, daß alle Länder, selbst diejenigen, in welchen noch die Zunftherrschaft regiert, nicht blos so weit gehen wie dieser §., sondern solchen Leuten noch eigene Brevets geben. Dieses geschieht sogar in Neapel, Spanien, Sardinien, und in allen andern Ländern, vielleicht einzig den Kirchenstaat ausgenommen. Die Vervollkommnung eines Industriezweiges ist oft viel mehr werth, als die Einführung eines neuen, und macht nicht selten ein blos kümmerliches Gewerbe zu einem sehr blühenden. Ich halte aus diesen Gründen sehr viel darauf, daß dieser Passus bleibe. Herr Stooß fragt, wer diese Sachverständigen sein sollen. Ich bin der Ansicht, die Gewerbssektion der Direktion des Innern solle dieselben zu bezeichnen haben. Ich möchte aber dem Betreffenden, über dessen Industriezweig geurtheilt werden soll, ein Rekursrecht gestatten, so daß er, im Falle ihn die Gewerbssektion abweist, seine Sache noch vor eine andere zu diesem Zweck zu erwählende Kommission bringen könnte. Wir wollen uns nicht ver-

hehlen, daß die Gewerbsleute Menschen sind wie alle andern, und daß sich in ihr Urtheil möglicherweise Brodneid mischen könnte. Aus diesem Grunde wünsche ich das Rekursrecht. Um uns hier aber nicht in Details zu verlieren, möchte ich den Antrag stellen, über diesen Punkt hier weiter nichts aufzunehmen; ich mache blos den Vorschlag, daß der Regierungsrath dieses durch die Gewerbssektion ausführen lasse. Herr Steiger hat darauf angetragen, die Ziffer 2 zu streichen. Entweder gestatten wir den politisch Verfolgten aller Farben das Asylrecht oder wir gestatten es nicht. Gewähren wir es, so frage ich: ist es besser, wenn wir diese Leute ihr Brod selbst verdienen lassen, oder sollen wir sie ernähren und ihnen verbieten, ein Gewerbe auszuüben. Ich glaube, das Erstere wäre das Klügere. Allein noch eine andere Rücksicht hat mich hier geleitet. Es gibt in der Schweiz einige sehr bedeutende Gewerbszweige, welche merkwürdigerweise ihren Ursprung gerade durch politische Flüchtlinge erhalten haben. Es ist z. B. in Bern noch ein kleiner Ueberrest von Seidenfabrikation, die früher sehr blühend war und manche Familie erhalten hat. Woher haben wir diesen Industriezweig? Von französischen Flüchtlingen, von Blousenmännern, die zur Zeit der französischen Revolution hieher gekommen sind. Wir haben bedeutende Seidenfabrikation in Zürich, welche jährlich Hunderttausende von Franken einträgt. Wem haben wir dies zu verdanken? Italienischen Flüchtlingen, die sich seiner Zeit zu uns retteten. Herr Präsident, meine Herren! um Ihnen noch einige Beispiele anzuführen, die uns näher liegen, will ich daran erinnern, wem wir unsere Uhrenmacherei im Kanton Bern verdanken? Hauptsächlich Flüchtlingen. Denn unsere besten Uhrenmacher, welche wir im St. Immerthale haben, waren Flüchtlinge aus dem neuenburgischen Jura, die im Jahre 1793 zu uns kamen. Zur gleichen Zeit kamen ungefähr 400 Flüchtlinge, die sich in Biel niederlassen und Bözingen und Biel zu einer Stadt vereinigen wollten. Allein die Herren von Biel nahmen dieses Anerbieten nicht an, denn die Betreffenden waren Blousenmänner. Diese Flüchtlinge gingen daher nach Besançon, welches durch sie derjenige Ort geworden ist, welcher den schweizerischen Uhrenmachern die größte Konkurrenz macht. Im Jahre 1832 kamen wieder politische Flüchtlinge aus dem Kanton Neuenburg. Sie ließen sich im Kanton Aargau nieder und unter ihrer Zahl befinden sich jetzt diejenigen, welche dort den größten Handel treiben. Im Jahre 1840 wiederholte sich die nämliche Erscheinung. Mehrere der angesehensten Häuser wurden aus dem Kanton Neuenburg flüchtig, und damals war es, als Herr Bovet, welcher im Kanton Neuenburg einen besondern Zweig der Uhrenmacherei ausübte, sich damit nach Besançon flüchtete. Dieser Theil der Uhrenindustrie wird noch jetzt weder im Kanton Bern noch im Kanton Neuenburg ausgeübt. Nehmen Sie nur den Fall an, in Neuenburg wäre kein Gegenrecht ausgeübt worden und wir hätten schon damals eine solche Gesetzesbestimmung gehabt, wie Herr Steiger jetzt will, so wäre es vielleicht 100 Jahre länger gegangen, bis die Uhrenmacherei zu uns gekommen wäre. Die Freiberge und das St. Immerthal haben während der letzten theuren Jahre den Staat gar nicht in Anspruch genommen. Sie fielen dem Staate in keiner Beziehung zur Last, obschon zur nämlichen Zeit eine starke Geldkrisis eingetreten war. Ich glaube, wir sollen aus diesen Gründen gerade gegen politische Flüchtlinge nicht diejenige Strenge ausüben, welche Herr Steiger beantragt. Gewöhnlich sind solche Leute oder doch wenigstens ihre Anführer geistreiche Männer, welche Etwas mit sich bringen. Wir haben schon Flüchtlinge aller Arten gehabt, Könige, Fürsten, Prinzen, Aristokraten, Grafen, Barone und auch Blousenmänner; allein keiner von diesen Grafen, Baronen, Aristokraten ꝛc. haben uns einen neuen Industriezweig gebracht, sondern die sogenannten Blousenmänner, und für diese ist denn auch der vorliegende §. gemacht. Ich trage darauf an, Sie möchten den §. annehmen, wie er ist. In der Vollziehungsverordnung soll dem Antrage des Herrn Stooß Rechnung getragen werden.

Abstimmung.

Den §. mit oder ohne Abänderungen anzunehmen — Große Mehrheit.

Für den Antrag des Herrn Steiger — 3 Stimmen.
Dagegen — Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Ebersold — 2 Stimmen.
Dagegen — Gr. Mehrheit.

---

§. 6.

v. Tillier. Ich will nicht die ganze Diskussion wiederholen, welche über diesen Grundsatz schon bei Gelegenheit des Gesetzes über die Militärsteuerpflicht von niedergelassenen Fremden stattgefunden hat. Allein ich muß doch bemerken, daß ich nicht weiß, ob diese Bestimmung hieher gehöet. Da wir dafür ein eigenes Gesetz haben, welches zwar noch nicht zum zweiten Male berathen worden ist, so glaube ich, man könne diese Bestimmung hier weglassen. Auch weiß ich nicht, ob wir damit Etwas sehr Wohlthätiges machen, denn wenn man an anderu Orten gegen uns das Gegenrecht anwendet, so ist ein ungleich größerer Nachtheil auf unserer Seite, denn viele tausend unserer Leute üben in Italien und Deutschland Gewerbe aus. Wenn alle diese ebenfalls zur Bezahlung einer Militärtaxe infolge des Gegenrechts angehalten werden können, so ist unser Vortheil gewiß nicht sehr groß. Da die politischen Flüchtlinge meistens ohne Geld in das Land kommen, so würde durch diesen §. nur eine Taxe auf sie fallen, die wir am Ende selbst bezahlen müßten. Ob wir eine Militärtaxe gegenüber den Franzosen geltend machen können, wird sich erst zeigen, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Der Herr Präsident des Regierungsrathes hat zwar bei Gelegenheit des Gesetzes über die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde sehr beredt geantwortet, allein ich weiß nicht, ob die französische Nation seiner Beredtsamkeit die gleiche Rechnung tragen wird, wie wir. Wenn Frankreich darauf anträgt, daß wir diese Steuer nicht auf seine Angehörigen ausdehnen, so werden wir nachgeben müssen.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir, der §. 6 sollte gänzlich gestrichen werden, und er fände eher im Militärsteuergesetz Platz, welches man uns nächstens vorlegen wird. Bei der Behandlung dieses Gesetzes mag dann entschieden werden, ob der betreffende §. anzunehmen oder zu verwerfen sei. Ich trage also hier auf Streichung desselben an.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich möchte ebenfalls den §. 6 hier streichen, da er schon in dem Gesetz über die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde und einige andere Ergänzungen über die Gesetze der Militärsteuer enthalten ist. Die zweite Berathung dieses Gesetzes wird noch während dieser Session des Großen Rathes stattfinden, wenn diese wenigstens bis zum 6. Nov. dauert, in welchem Zeitpunkt die dreimonatliche Frist abgelaufen ist. Der Art. 1 dieses Gesetzes sagt nämlich: „Die nicht schweizerischen männlichen Einwohner des Kantons, die seit einem Jahre oder länger den Kanton bewohnen, haben als Ersatz für die persönliche Militärdienstleistung vom angetretenen 21sten bis zum zurückgelegten 39sten Altersjahr die nämliche Steuer zu bezahlen, welcher nach den Bestimmungen der Militärorganisation die vom persönlichen Militärdienste ausgenommenen Schweizerbürger unterworfen sind. Vorbehalten sind die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen der hiesige Kanton darüber in besondern Rechtsverhältnissen steht.“ Dieses Gesetz sagt also wörtlich das Gleiche, was hier im §. 6 gesagt ist, bloß daß es noch das Altersjahr angibt, von welchem bis zu welchem die Steuer zu bezahlen ist.

Tscharner von Kehrsatz. Ich habe schon gestern darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig wäre, die Fremden noch ein Aequivalent anderer Art für die persönlichen Lasten bezahlen zu lassen, welche ziemlich schwer auf unsern Angehörigen liegen. Es wurde schon damals bemerkt, daß bei der Niederlassung oder vielmehr bei der Verheirathung eines Fremden mit einer Kantonsangehörigen eine Hinterlage von 800 Franken gemacht werden müsse, die aber eigentlich zur Sicherheit des Staates für allfällig aus einer solchen Ehe entstehende

Heimathlose dienen soll. Ich möchte deßhalb statt dieses Art. 6 lieber angemessene Verfügungen treffen, welche bezüglich der Lasten und Beschwerden eine Gleichstellung der Fremden mit den hiesigen Kantonsbürgern bezwecken sollen.

v. Erlach. Vielleicht mag die Ansicht, die Herr Cünier repräsentirt, streng genommen richtig sein, und diese Bestimmung in das Militärsteuergesetz gehören. Allein ich glaube doch, es sei nothwendig und zweckmäßig, daß wenn ein Fremder hieher kommt und ein Gewerbe treiben will, er in diesem Gesetze Alles finde, was in gewerblicher Rücksicht dahin gehört. Man sollte diese Bestimmung wenigstens hier andeuten, und kann dann auf das Gesetz, welches Herr Stämpfli berührt, hinweisen. Wenn ein Fremder fragt, wo er sich über dasjenige orientiren könne, was er zur Ausübung eines Gewerbes nöthig habe, so verweist man ihn auf das vorliegende Gesetz. Wenn nun dieser §. gestrichen wird, so fordert man von ihm, nachdem er alle möglichen Schritte gethan hat und Alles erfüllt zu haben glaubt, noch eine Militärsteuer, von welcher er nichts gewußt hatte. Ich könnte deßhalb nicht zur Streichung dieses §. stimmen. Auch der Antrag, welchen ich gestern gestellt habe, und welcher erheblich erklärt worden ist, gehörte eigentlich in das Niederlassungsgesetz. Auf dieses sollte man verweisen und den § im Uebrigen stehen lassen. Die weitere Ausführung kann man ganz füglich dem Militärsteuergesetze überlassen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Man muß sich klar werden, was man eigentlich will. Wenn man beabsichtigt, alle Fremden die nämlichen Lasten tragen zu lassen, welche unsre Angehörigen tragen, so ist dieß eigentlich schon eine abgethane Sache. Der §. 23 des Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1816 sagt nämlich: „Jeder mit einer Niederlassungsbewilligung versehene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde auferlegt werden, gleich den Landesangehörigen unterworfen, wogegen ihm dann erlaubt ist, sein Gewerbe, soweit es das Gesetz gestattet, gleich den Landesangehörigen frei und ungehindert zu treiben." Dieses wird freilich nicht ganz streng gehalten, allein durch dieses Gesetz wird die Erscheinung erklärbar, daß die Fremden die direkten Steuern gleich bezahlen müssen, wie die Landesangehörigen. Schon das bisher geltende Militärsteuergesetz sagte, daß die Fremden gleich gehalten werden sollen. Wenn man nun die Fremden noch eine Extrasteuer als Gegenwerth für die persönlichen Gemeindslasten will bezahlen lassen, so könnten fremde Staaten behaupten, daß, da unsre eigenen Angehörigen ausnahmsweise dieser Lasten enthoben werden können, man ihre Angehörigen nicht gleich halte, wie die Einheimischen. Ich möchte daher lieber für die Fremden eine periodisch wiederkehrende Niederlassungsgebühr aufstellen. Dieses würde aber nicht in das Gewerbsgesetz, sondern in ein Niederlassungsgesetz gehören, indem es sonst als eine Erschwerung der Ausübung von Gewerben erscheinen könnte. Es sollte deßhalb in Betreff der Belästigung von Fremden im vorliegenden Gesetze nichts aufgenommen werden, als was im §. 14 enthalten ist, welcher für die Lösung von Baubewilligungen, von Gewerbsscheinen und für die Ausstellung von Markt- oder Hausirpatenten eine Gebühr zu erheben erlaubt. Dieses gehört hieher, weil es den Anfang einer Gewerbsausübung betrifft, und alles dahin Gehörige hier reglirt werden soll. Man wird freilich sagen, es könnte noch lange gehn, bis ein neues Niederlassungsgesetz erlassen wird. Darauf kann ich aber erwiedern, daß dieses bald geschehen werde, indem die Bundesversammlung ein neues eidgenössisches Niederlassungsgesetz erlassen wird, durch welches auch Abänderungen des unsrigen nothwendig gemacht werden. In diesem neuen Gesetz kann man dann bei Reglirung der Fremdenverhältnisse eine alle 5 Jahre zu erneuernde Niederlassungsgebühr beschließen. Wenn es mit diesem neuen Gesetz auch vielleicht noch ein halbes Jahr gehen sollte, so hätte dieß um so weniger zu bedeuten, da man gestern darauf angetragen hat, auch das vorliegende Gesetz zu verschieben. Wenn dieses geschehen wäre, so hätte auch diese Taxe müssen verschoben bleiben.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe Ihnen gestern bereits gesagt, daß wir, meines Erachtens, dieses Gesetz nicht nöthig haben, und man besser gethan hätte, am alten, welches freisinniger und in andern Beziehungen weit tauglicher ist, festzuhalten. Der Große Rath hat jedoch für gut gefunden, in den Entwurf einzutreten, und ich will ihm nicht entgegentreten. Was aber den §. 6 anbetrifft, so theile ich die Ansicht des Herrn v. Erlach, und glaube, er beeinträchtige Niemanden. Ich wünsche nur eine einfache Kontrolle, damit die Gemeindsvorgesetzten wissen, was sie zu thun haben. Die Redaktion kann übrigens abgeändert werden, wenn man sie fehlerhaft findet.

Hebler. Ich glaube, mich über diesen Paragraphen ebenfalls aussprechen zu sollen, und zwar deßhalb, weil er eigentlich mehr oder weniger durch mich hervorgerufen worden ist. Man kennt die Lage der fremden Gewerbstreibenden, welche hier im Kanton niedergelassen sind. Sie haben beinahe keine Lasten zu tragen. Wenn unsre Landesangehörigen ins Feld rücken müssen, so bleibt ihr fremder Konkurrent hier, und kann die ganze Kundsame auf sich vereinigen. Dieses ist gegenüber unsern Mitbürgern ein Verhältniß der größten Unbilligkeit, aus welchem wir herauskommen müssen. Es hat ziemlich schwer gehalten, dem Grundsatze Geltung zu verschaffen, daß den Fremden für diese Militärlast, welche nur die Unsrigen tragen, eine mit derselben in einem Verhältniß stehende Leistung auferlegt werden müsse. Doch wurde endlich bei der ersten Berathung dieses Gesetzes der Art. 6 hier aufgenommen. Allein nachdem der Gedanke nach und nach Boden gewonnen und sich verbreitet hatte, ging man gestern noch einen Schritt weiter und sagte, es solle auch für dasjenige ein Aequivalent bezahlt werden, was unsre Landesangehörigen in der Heimath des Fremden mehr leisten müssen, als dieser hier zu bezahlen brauche. Diesen Grundsatz halte ich auch für den einzig richtigen, und so wie wir gestern um einen Schritt weiter gegangen sind, so verlasse ich nun auch den Standpunkt, welchen ich ursprünglich eingenommen hatte. Nach beiden Grundsätzen zugleich kann man den Fremden nicht bezahlen lassen; entweder soll er die Lasten mittragen, die unser Gewerbsmann hier zu tragen hat, oder er soll seine Last tragen, die derjenigen gleich kommt, welche unsre Landesangehörige in dem Heimathlande des Fremden trägt. Letzteres ist gerechter. Ich stimme daher dafür, den §. 6 an die Direktion des Innern zurückzuweisen, damit er in diesem Sinne neu redigirt werde. Herr Regierungsrath Stämpfli möchte aus Klugheitsgründen diesen Grundsatz in einem Niederlassungsgesetz ausführen. Dort werden wir zwar natürlich von Fremden sprechen, allein von allen Fremden, nicht ausschließlich von den Gewerbstreibenden, und wir würden daher den Grundsatz, welchen wir gestern als richtig anerkannt haben, und der sich nur auf die Gewerbsleute bezieht, in diesem Gesetz nicht durchführen können. Ich trage also darauf an, daß dieser Paragraph zu einer neuen Redaktion in dem ausgeführten Sinn zurückgewiesen werde. Diesen Antrag möchte ich noch dadurch ergänzen, daß ich die betreffende Steuer in die Gemeindskasse möchte fallen sehen. Der Staat hat kein Interesse an dieser Sache; es sind die Gemeinden, welche den Einheimischen wie den Fremden für die Beleuchtung der Straßen, für Brunnen u. s. w. sorgen und die daherigen Kosten tragen. Deßhalb halte ich es auch für billig, daß eine daherige Entschädigung von Seite der Fremden den Gemeinden zukomme.

Stooß. Ich halte zwar den Antrag des Herrn Hebler für zweckmäßig, glaube aber doch, meine Ansicht in Bezug auf Ziffer 2 des §. 5 reproduziren zu sollen. Wenn z. B. ein preußischer Flüchtling hier ist, so ist er zwar des Beweises des Gegenrechts enthoben, allein da ein hiesiger Angehöriger, welcher in Preußen ein Gewerbe ausübt, bis gegen 100 Thaler zu bezahlen hat, so soll der Preuße, welcher hier ist, auch das Gleiche bezahlen.

Herr Berichterstatter. Zunächst muß ich mich entschieden gegen die Auslegung aussprechen, welche Herr Hebler dem gestrigen Beschlusse gibt. In diesem Sinne wurde

der Antrag des Herrn v. Erlach nicht erheblich erklärt, sondern so, daß die Fremden ein Equivalent für die persönlichen Leistungen bezahlen sollen, welche die hiesigen Staatsbürger gegenüber den Gemeinden zu erfüllen haben. Hier handelt es sich jetzt um ein Equivalent gegenüber den Leistungen des Staates. Ich wünsche einer Behörde wahrhaftig Glück, welche den Antrag des Herrn Hebler ausführen sollte. Es wurde schon gestern bemerkt, wir dürfen hier von andern Staaten nicht verlangen, daß sie uns Berner besser halten sollen, als ihre eigenen Landeskinder, wohl aber können wir verlangen, daß ihre Landeskinder, welche sie uns schicken, die gleichen Pflichten, wie unsere Staatsbürger erfüllen, oder doch ein Equivalent dafür leisten sollen. Ich war bei der ersten Berathung ganz entschieden gegen den Art. 6, gegen welchen sich auch Herr Aubry aussprach. An seinem Platze würde ich mich noch jetzt gleich aussprechen, wie damals. Allein jetzt bin ich Berichterstatter. Ich möchte in dem ausgesprochenen Sinne folgenden Paragraphen aufnehmen: „Niedergelassene Fremde, welche ein Gewerbe ausüben, haben als Equivalent der persönlichen Pflichten, welche den hierseitigen Bürgern gegenüber dem Staat und den Gemeinden obliegen, eine Taxe zu bezahlen. „Durch einen Paragraphen dieser Art wäre sowohl gegenüber dem Staat als den Gemeinden, der Fremde den hiesigen Bürgern gleichgestellt. Es wäre mir lieb, wenn man sich über diesen Antrag, wie ich ihn erst jetzt stelle, noch aussprechen würde.

von Erlach macht auf den Unterschied zwischen diesem letztern Antrage und dem von ihm gestellten, gestern erheblich erklärten aufmerksam. Das Natürlichste sei, daß zwei verschiedene Arten von Steuern bezahlt werden, von denen die eine den persönlichen Gemeindslasten und die andere den allgemeinen Staatslasten, z. B. der Militärpflicht entspreche. Ein Amerikaner hätte sonst gar keine Taxe zu bezahlen, während unsere nächsten Nachbarn durch eine solche getroffen würden.

v. Tillier. Ich erlaube mir bloß ein Wort über die Form der Sache. Der Antrag, welchen der Herr Direktor des Innern stellt, ist etwas ganz Anderes, als der Art. 6, welcher hier in Frage liegt. Ich glaube, wir werden gut thun, bloß den vorliegenden Artikel ins Auge zu fassen. Der Antrag des Herrn Direktors des Innern kann als ein besonderer Zusatzartikel behandelt werden.

Hebler. Der Herr Direktor des Innern bringt uns einen ganz neuen Antrag, über den ich mich noch aussprechen möchte. Ich ziehe diese neue Redaktion dem jetzigen §. 6 vor, und zwar um so mehr, als der Herr Direktor des Innern erklärt, er pflichte dem Antrage des Herrn von Erlach bei, welchen ich ebenfalls unterstützen möchte. Dagegen glaube ich doch, in erster Linie an meinem Antrage festhalten zu sollen. Ich glaubte gestern mit Herrn v. Erlach übereinzustimmen. Das Beispiel, welches er anführt, zeigt aber, daß die von mir angetragene Anwendung des Grundsatzes des Gegenrechts die einzig richtige ist. In Amerika brauchen unsere Angehörigen für die Ausübung eines Berufes gar nichts zu bezahlen. Sollen dann die Amerikaner hier Lasten tragen, und zwar die gleichen, welche andern Fremden auferlegt sind, in deren Heimatlande unsere Landesangehörigen schwer belastet werden? Ich halte an meinem Grundsatze fest. Derselbe wird heute keine Mehrheit auf sich vereinigen; aber es wird mit diesem Antrage gehen, wie es mit meinem ersten Antrage auf Belastung der Fremden überhaupt gegangen ist. Er wird nach und nach sich Bahn brechen und später doch durchdringen. In zweiter Linie stimme ich dann zu dem Antrage, den der Herr Direktor des Innern uns gebracht hat.

Abstimmung.

Den Art. 6 zu streichen	28 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Erlach	Mehrheit.
" " " " " Hebler	8 Stimmen.

---

§. 7.

Stooß glaubt, es wäre zweckmäßig, daß in dem Paragraphen angedeutet werde, daß unter den Staatsregalien auch die eidgenössischen Regalien begriffen seien.

v. Erlach. Ich wünschte, daß die Regalien speziell genannt werden, damit kein Zweifel entstehen könne, was man unter dieselben rechne. Es möchte vielleicht auch nicht unangemessen sein, eine Diskussion darüber zu erheben, ob alles dasjenige Regal bleiben solle, was von der Regierung als solches bezeichnet wird.

Eberfold. Es wäre ganz einfach, zu sagen, daß die Salz- und die Pulverfabrikation die Staatsregalien bilden.

Zahler. Wenn man überhaupt etwas aufnehmen will, so muß man noch mehrere andere Betriebsgegenstände, z. B. das Ausbeuten der Steinkohlen im Oberland anführen.

Tillier. Ich glaube, dieses gehöre nicht hieher. Man wird nirgends in einem Gewerbsgesetz angegeben finden, was ein Regal sei oder nicht. Zudem sind die Staatsregalien dem Wechsel unterworfen.

Herr Berichterstatter. Die Regalien können ändern. So war z. B. noch vor einigen Jahren die Salpeterfabrikation ein Regal, während sie jetzt frei gegeben ist. Möglicher Weise errichtet die Eidgenossenschaft aus finanziellen Gründen neue Regalien. Darum ist es besser, man specificire hier nicht.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Um dem Antrage des Herrn Stooß zu genügen, kann man einfach sagen „Regalien", welcher Ausdruck dann die eidgenössischen wie die kantonalen umfaßt.

Wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 8.

v. Erlach. Bloß eine Bemerkung bezüglich der Redaktion. Im ersten Alinea kann der Ausdruck „davon" sich sowohl auf die Erzeugnisse als auf die Unterscheidungszeichen beziehen. Ich möchte daher der grammatikalen Deutlichkeit halber lieber sagen „deffelben."

v. Tillier. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, allein so wie hier die Redaktion gestellt ist, hat der Paragraph gar Nichts zu bedeuten. Es heißt nämlich: Jeder Gewerbtreibende ist „befugt" ꝛc. Allein die Befugniß hatte man auch schon bis jetzt. Wenn man daher den Gewerbtreibenden etwas Besonderes geben will, so muß man allen Andern verbieten, das gleiche Unterscheidungszeichen zu gebrauchen. Die Behörden sollten dieses Zeichen als etwas den Betreffenden Eigenthümliches anerkennen.

Cünier. Ich habe zum zweiten Absatze zu bemerken, daß man in keinem Staate so weit geht. Der Fabrikant drückt bloß seinen Stempel auf seine Erzeugnisse, um zu zeigen, daß sie von dieser oder jener Qualität seien. Allein die Behörde mischt sich nicht in dieses, denn sie möchte bestehen aus wem sie wollte, so könnte sie doch jederzeit hinter das Licht geführt werden. Es könnte z. B. ein Tuchfabrikant sagen, sein Tuch habe in der Breite 1800 Faden, was der Verifikator auch richtig findet. Allein nachdem mehrere Ellen gewoben sind, könnte der Weber eine beliebige Anzahl Fäden einfach abschneiden, so daß das Stück in der Mitte bloß 1500 Fäden hätte; am andern Ende würde er wieder seine 1800 Fäden aufnehmen. Es wäre einem Inspektor rein unmöglich, solche Betrügereien zu entdecken und doch könnte man ihn vielleicht später dafür belangen. Ich möchte deßhalb darauf antragen, daß der amtliche Stempel wegfallen solle.

v. Tillier. Ich habe übersehen, daß der Artikel bereits dasjenige enthält, was ich wünsche.

Coulery. In einem Lande, wo daß Freihandelssystem herrscht, urtheilt das Volk am Besten, ob die Fabrikate gut oder schlecht sind. Ein Unterscheidungszeichen kann den Zweck, welchen man im Auge hat, nicht erreichen, denn wie oft hört nicht ein Fabrikant, der treffliche Artikel verarbeitet und sich dadurch den Zulauf erwirkt hat, plötzlich auf, den gleichen Fleiß und die gleichen Rohstoffe darauf zu verwenden, und verschlechtert endlich seine Produkte, da er bereits einen Ruf hat und die Konkurrenz nicht mehr fürchtet. Diejenigen, welche im Vertrauen auf das Unterscheidungszeichen von diesen Waaren kaufen, sind dann betrogen. Deßhalb möchte ich, daß in diesem Fall der Fabrikant gezwungen würde, eine andere Marke, als die erste, anzunehmen, damit der Käufer die Qualität der Waare erkennen könne und nicht die schlechte kaufe im Glauben, er erhalte die bessere Qualität. Ich schlage daher vor, beide Marken einzuführen, den Fabrikant anzuhalten, sich derselben zu bedienen und ihn für Fälschung zu bestrafen, wenn er die erste Marke statt der zweiten gebrauchen sollte. Auf diese Weise würden wir Garantien haben.

Ebersold. Ich bin mit der Bemerkung des Herrn Cünier ganz einverstanden. Ich hatte früher ebenfalls einen amtlichen Stempel gewünscht und namentlich darauf angetragen, man solle Patente ꝛc. für neue Erfindungen ertheilen. Allein man erwiederte mir darauf, dieses sei Sache der Eidgenossenschaft und ein Patent habe keinen Werth, wenn es bloß von Einem Kanton ertheilt werde. Ich möchte daher hier bloß sagen, daß die Nachahmung von Stempeln und Marken untersagt sei und für das Ueberschreiten dieses Verbots eine Buße festsetzen. Infolge dieses Antrages könnten dann die §§. 8 und 9 wegfallen.

Tscharner von Kehrsatz stellt den Antrag, daß jeder Fabrikant seine Waare durch ein bestimmtes Unterscheidungszeichen erkennbar mache, dessen Nachahmung verboten sein solle; sonst wisse man nie, was man kaufe, indem namentlich beim Tabak der Käufer durch falsche Etiquetten irre geführt wird.

v. Erlach, Herr alt-Regierungsrath Tscharner stellt den Antrag, jeder Gewerbtreibende solle nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet sein, sein Zeichen auf seine Waare zu setzen. Ich kann diesem Antrage ganz beipflichten, sobald er nur nicht auf alle Fabrikate ausgedehnt wird. Ich kann mir eine Menge Fabrikate denken, bei welchem dieses durchaus nicht nöthig ist. Es wäre vielleicht zweckmäßig, dem Regierungsrath die Befugniß einzuräumen, gewisse Fabrikate obligatorisch der Bezeichnung durch Marken zu unterwerfen. Es ist in der That der Fall, daß der Käufer bei einigen Fabrikaten allzu viele Zeit darauf verwenden müßte, um die Qualität genau zu untersuchen, z. B. bei einem Stück Tuch die Fäden nachzuzählen. Für solche Fälle ist der Antrag des Herrn Tscharner gewiß gut. Dagegen könnte man z. B. von einem Schuhmacher oder Schneider gewiß nicht verlangen, daß er sein Zeichen auf jedes Stück Arbeit setze.

Herr Berichterstatter. Ein Antrag geht dahin, daß alle Fabrikanten angehalten werden sollen, eine Marke auf ihr Fabrikat zu setzen. Eine Modifikation dieses Antrages verlangt, daß bloß gewisse Fabrikate der obligatorischen Bezeichnung durch Marken unterworfen sein sollen. Endlich wurde noch der Antrag gestellt, den amtlichen Stempel fallen zu lassen. Ich bin ganz entschieden gegen jede obligatorische Marke, sei es nun eine Privatmarke oder eine solche, die vom Staate gegeben wird. Ich will Niemanden zwingen, sondern bloß Jedermann die Gelegenheit geben, von einer Marke Gebrauch zu machen, deren Nachahmung verboten sein soll. Dieses liegt in unserer Pflicht. Es ist z. B. ein Fabrikant gewohnt, auf seine Produkte ein bestimmtes Zeichen zu schlagen, mit welchem seine Waaren überall guten Absatz fanden. Nun fängt ein Nachbar an, das Gleiche zu fabriziren, allein in schlechterer Qualität; er setzt auf seine Waare das Zeichen des ersten Fabrikanten und versendet sie in alle Welt. Auf einmal wird nun dem ersten Fabrikanten von seinen Kunden geschrieben, er schicke nicht mehr so gute Waare. Da deßhalb seine Bestellungen seltener werden, so leidet er Schaden durch den zweiten Fabrikanten. Gegen dieses soll er vom Staate geschützt werden. Allein ich möchte davor warnen, Jemanden zu zwingen, seiner Waare seinen Stempel aufzudrücken. Wir haben im Kanton Bern mehrere Fabrikationsgegenstände, welchen die Fabrikanten den Stempel anderer Ortschaften aufdrücken. So tragen z. B. die Pendülen, welche in Sumiswald fabrizirt werden, meistens den Stempel von Genf. Wenn nun auch die Sumiswalder Uhren zehnmal besser wären, als die Genferischen, allein den Stempel von Sumiswald tragen würden, so fänden sie dennoch durchaus keinen Absatz. Ich möchte daher das erste Alinea dieses Paragraphen mit der Redaktionsveränderung des Herrn von Erlach unverändert beibehalten. Ich komme nun zur öffentlichen Marke. Es zeigt sich gewöhnlich die Erscheinung, daß ein Industriezweig in einer ganzen Gegend ausgeübt wird, so die Leinwandfabrikation im Emmenthal und die Uhrenmacherei im St. Immerthal. Die Ziffer 1 dieses Paragraphen soll nun den betreffenden Fabrikanten die Befugniß einräumen, unter sich eine Art Vertrag zu schließen und eine Behörde aufzustellen mit der Befugniß, alle Fabrikate, die ihr zugestellt werden, in Bezug auf die Qualität zu untersuchen und falls diese gut erfunden wird, das Zeichen darauf zu machen, damit der Käufer wisse, woher die Waare komme. Man sagt, dieß sei nicht nöthig, indem der Staat selbst dieses Geschäft übernehmen könne; allein wenn die Fabrikanten unter sich selbst dieses machen wollen, so ist es desto besser, und dann können sie es nach der Ziffer 1 dieses Paragraphen thun; wollen sie aber keinen Gebrauch davon machen, so schadet diese Bestimmung wenigstens nichts. Herr Cünier möchte den amtlichen Stempel streichen, indem es nirgends der Fall sei, daß der Staat die Qualität der Fabrikate bescheinige. Ich bin verwundert, dieses von einem Manne zu hören, welcher in Frankreich Fabrikant und Handelsmann war und die dortigen Gesetze kennen sollte. Allein noch mehr: Herr Cünier ist aus dem Jura und weiß gewiß, wie viele tausend Uhren jährlich aus dem Kanton Bern nach Lachaurdefond geführt werden und zwar zu welchem Zweck? Einzig um die Qualität der Uhren dort amtlich konstatiren zu lassen. Und warum macht man das? Weil die bernischen Uhrenfabrikanten wissen, daß wenn ihre Uhren diesen Stempel haben, sie überall Absatz finden, und wenigstens in Bezug auf die Qualität der Schaale anerkannt werden. Wenn nun unsere Fabrikanten finden, es koste zu viel, die Uhren jedesmal zu diesem Zweck nach Lachaurdefond zu tragen, so können wir, wie ich glaube, den nämlichen Zweck erreichen, wenn wir in St. Immer ein ähnliches Büreau errichten. Herr Cünier hat gesagt, man habe nirgends solche amtliche Qualitätsstempel; allein wir haben sie bereits schon mehr oder weniger obligatorisch: wer in Langenthal Leinwand verkaufen will, muß nach der Verordnung vom Jahre 1803 seine Waare vorerst untersuchen und messen lassen. Der Fabrikant darf ihr den Stempel nicht aufdrücken, wenn Baumwolle darunter gemischt ist. Das Stück muß eine gewisse Länge haben und auf eine bestimmte Art zusammengelegt werden, so daß das Zeichen heraushängt. Von diesem Zeichen machen sehr Viele Gebrauch, welche bei der nicht strengen Exekution des Gesetzes dieses nicht zu thun brauchten. Bloß in Langenthal dürften sie ihre Waare nicht feil bieten. Wir haben also bereits die Marke für die Leinwand und ich möchte sie auch für andere Fabrikate freiwillig einführen. Ich trage daher darauf an, den §. 8 mit der Redaktionsveränderung des Herrn von Erlach und im Uebrigen unverändert anzunehmen.

Abstimmung.

Den Paragraphen mit oder ohne Abänderungen anzunehmen	Mehrheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Redaktionsveränderungen	Mehrheit.
Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen	10 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

§. 9.

Der §. 9 wird unverändert angenommen.

---

§. 10.

Mützenberg. Ich glaube, dieser Paragraph gehöre nicht unter diesen Abschnitt. Er spricht von durchaus keiner Bewilligung, obgleich der Titel des Abschnitts sagt, es werde hier von Berufsarten und Gewerben gehandelt, welche zur Ausübung einer besondern Bewilligung des Staates bedürfen. Da Jedermann, der einen Beruf auf eigene Rechnung ausüben will, sich in das öffentliche Register eintragen lassen muß, so paßt dieser Paragraph besser zu den allgemeinen Bestimmungen.

v. Erlach. Es scheint mir, Herr Mützenberg sei im Irrthum, indem dieser Paragraph das Mittel enthält, um den Zweck dieses Abschnittes zu erreichen. Sobald eine Bewilligung nöthig ist, so muß auch eine Kontrolle geführt werden.

Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu.

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung dieser Abänderung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 11.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier keine Bemerkungen zu machen.

Fueter. Ich hätte gern vom Herrn Berichterstatter einigen Aufschluß gewünscht. Ich denke, dieser Paragraph wolle nicht das sagen, daß gerade die in §. 12 bezeichneten Berufe oder Gewerbe solche seien, welche durch ungeschickten Betrieb Schaden zufügen und also eine besondere Bewilligung zur Ausübung bedürfen. Ungeschickter Betrieb kann auf 100 verschiedene Arten stattfinden.

Herr Präsident des Reg.-Rathes. Ich glaube, man könne den § 11 ganz streichen; er ist nichts anders als eine Generalisirung der folgenden Artikel; alles, was er enthält, steht klarer und spezieller in diesen. Was den Art. 10 betrifft, um auf denselben zurückzukommen, so glaube ich, es sollte dort eine allgemeine Aufstellung stattfinden. Art. 10 paßt nicht zum folgenden. (v. Erlach: dieß ist bereits auf den Antrag des Herrn Mützenberg erkannt worden!)

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich könnte dem Antrage auf Streichung nicht beipflichten. Es sind im §. 11 allgemeine Grundsätze aufgestellt; aber im §. 12 sind die Spezialitäten aufgenommen. Ich glaube daher der generelle Paragraph müsse dem speziellen vorangehen.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, man sollte die lit. a. und b. streichen, und den ganzen Satz fortlaufend redigiren. Falls der Paragraph bestehen bleibt, so ist wenigstens dem Regierungsrathe gestattet, hinsichtlich eines Gewerbes, das in dem folgenden Paragraph nicht bezeichnet ist, die nothwendigen Maßregeln zu treffen; ich könnte also nicht für die Streichung des ganzen Artikels stimmen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Redaktionveränderung, die Herr v. Erlach beantragt hat, zu; die Streichung des Paragraphen hingegen hielte ich nicht für zweckmäßig, denn er enthält die Motive der nachfolgenden Beschränkungen. Er ist ganz am Platze, wenn bei nachfolgenden nicht Wiederholungen vorkommen sollen.

Abstimmung.

1) Für die Annahme des §. 11 mit oder ohne Abänderung — Gr. Mehrheit.
2) Dagegen — 6 Stimmen.
3) Für die Streichung der Zeichen a. und b. — Handmehr.

---

§. 12.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In der 3. Linie dieses Paragraphen würden nun die Zeichen lit. a. u. b. zu streichen sein. In Nro. 2) sollte vor dem Worte „Handelsreisenden" das Wort „fremden" eingeschaltet werden; denn Sie haben beim §. 4 die angesessenen Handelsleute dispensirt, eine besondere Bewilligung nachzusuchen. Was die einzelnen Gewerbe und Berufe betrifft, so sind im §. 12 allerdings einige aufgenommen worden, welche bis anhin keine Bewilligung zur Ausübung nöthig hatten, z. B. Feldmesser, Ingenieur, Architekten, Maschinisten bei Dampfmaschinen, Mühlenbauer, Führer der Reisenden; alle andern mußten bis jetzt eine besondere Bewilligung einholen. Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Sie diesen Paragraphen bei der vorigen Berathung mit großer Mehrheit angenommen haben.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Damit es wahr werde, daß der §. 12 eine Spezialisirung des in §. 11 enthaltenen, allgemeinen Grundsatzes sei, möchte ich in der 3. Zeile des §. 12 dem Worte „bedürfen" noch das Wort „namentlich" beifügen, und bei Ziffer 1, lit. a. das Wort „Rechtsagenten" einschalten. Dieses ist ausgelassen worden.

Ingold. Herr Präsident, meine Herren! Bei der ersten Berathung ist in Bezug auf diesen Paragraphen ein Antrag gestellt worden, der mit großer Mehrheit angenommen worden ist, und dessen Inhalt ich jetzt in diesem Paragraph vermisse. Er gieng dahin, daß von der Einholung einer besondern Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes die konzessionirten Gewerbe enthoben sein sollen. Der vorliegende Paragraph sagt hievon Nichts, und ich trage daher darauf an, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Es könnte beim vorliegenden Paragraph gesagt werden: „Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes bedürfen, „mit Ausnahme der concessionirten Gewerbe."

Herr Präsident des Reg.-Rathes. Was diese Bemerkung betrifft, so ist derselben in den folgenden §§. Rechnung getragen; es heißt nämlich in §. 22: „Alle andern Gewerbe, welche nicht auf Ehehaften, oder besondern Bewilligungen (§. 12, 14, 17 und 29) beruhen, mit Inbegriff der kaufmännischen Gewerbe, dürfen auf einfache Anzeige bei der Ortsbehörde zur Eintragung in die Gewerbskontrolle (§. 10) ausgeübt werden;" und im §. 23: „die bereits bestehenden Realberechtigungen (Realconcessionen, Ehehaften) unterliegen, bezüglich auf die Einrichtung und Ausübung den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes." Von Berufs- und Gewerbspatenten ist hier also nicht die Rede. Was den Antrag des Herrn Matthys betrifft, so glaube ich, man könne die Rechtsagenten nicht mehr aufnehmen, da keine mehr patentirt werden.

v. Steiger. Herr Präsident, meine Herren! Ich erblicke hier unter Ziffer 1. lit. b. unter denjenigen, welche zur Ausübung ihres Berufes sogenannten Berufs- oder Gewerbspatente erheben sollten: 1) die Vorsteher von Privatkrankenanstalten. Der Paragraph versteht, wie ich glaube, unter dem Ausdrucke „Privatkrankenanstalten" alle Krankenverpflegungsanstalten, welche nicht vom Staate ausgehen (Herr Berichterstatter macht ein bejahendes Zeichen). Wenn dem so ist, so wären darunter alle Privatkranken- und Wohlthätigkeitsanstalten verstanden, wie deren bekanntlich hin und wieder bestehen, und wie deren namentlich eine von einem verdienten Frauenzimmer seit längerer Zeit zum großen Segen der Armen gegründet worden ist, indem sie sich zur Aufgabe gesetzt hat, arme Kranke, welche wegen Ueberfüllung des Inselspitals nicht mehr aufgenommen werden können, in ihrer Anstalt verpflegen zu lassen, wo sie alle nur wünschbare Sorgfalt genießen. Solche Gründer allgemeiner Wohlthätigkeitsanstalten müßten also künftighin ein

besonderes Patent erheben. Ich kann für eine solche Beschränkung keinen Grund finden. Ich selbst bin in diesem Augenblick im Begriff, etwas Aehnliches in einem kleinern Maßstabe einzurichten; ich müßte also nach dem Wortlaute des Paragraphen ein Patent erheben, wenn ich Kranke in meiner Wohnung ärztlich verpflegen lassen wollte. Ich glaube nicht, daß dieß im Sinne des Redaktors des Gesetzes gelegen sei; ich mache aber darauf aufmerksam, daß bei der jetzigen Redaktion solche Beschränkungen wohl angenommen würden. Zweitens stehen unter der gleichen Rubrik auch Privatlehrer. Daß alle und jede Lehrer, es seien dieselben nun vom Staate oder Privaten angestellt, der polizeilichen Ueberwachung unterworfen sein müssen, ist durchaus am Platze; allein ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob unter dem Ausdrucke „Privatlehrer" auch Hauslehrer verstanden sein sollen? Je nach seiner Ansicht hätte ich dann Etwas darüber zu bemerken. (Hr. Berichterstatter: Ich berufe mich auf die bestehenden Reglemente; so genau habe ich dieselben nicht im Gedächtniß; so viel ich jedoch weiß, würde die Bewilligung nur auf solche Privatlehrer bezogen, die Unterricht in Privatanstalten ertheilen wollen, nicht aber auf Hauslehrer. Ich möchte auch nicht, daß der Paragraph einen andern Sinn hätte.) Ich danke für diese Erläuterung. Wenn der Paragraph auch auf Hauslehrer hätte ausgedehnt werden sollen, so wäre mir diese Ausdehnung allzuweit vorgekommen. Es giebt vielleicht kaum ein Dutzend solcher Lehrer, und man würde in das Heiligthum der Familien eingreifen, wenn man denselben nicht gestatten wollte, solche Hauslehrer ohne jene Beschränkungen aufzunehmen. Nach dieser Erläuterung scheint es mir aber nothwendig, daß nach dem Worte „Privatlehrer" die Worte „mit Ausnahme der Hauslehrer" aufgenommen werden sollen, sonst könnten etwelche Behörden der Ansicht sein, unter Privatlehrern seien auch die Hauslehrer verstanden. Ich stelle also einen Antrag in diesem Sinne — (Tscharner, zu Kehrsatz. Herr Präsident, meine Herren!) — Pardon! ich bin noch nicht fertig! Ich fand mich um so mehr veranlaßt, Sie auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, da in dem Entwurfe über das Erziehungswesen auch eine Bestimmung vorgeschlagen wird, nach welcher, sofern ich dieselbe begriffen habe, sogar Hauslehrer vom Erziehungsdirektor abhängen sollten, d. h. nach welcher es von dessen Willen abhinge, ob man einen Hauslehrer halten dürfe oder nicht. Drittens, Herr Präsident, meine Herren! ist mir aufgefallen, daß unter denjenigen, die sich ein Patent erheben sollen, auch die Förster genannt sind. Ich kann nicht wohl begreifen, wie man zu einer solchen Bestimmung kommen kann. Der Beruf des Försters ist bekanntlich nicht ein solcher, wie derjenige des Architekten, Feldmessers, Ingenieurs u. s. w, die, abgesehen von jeder Anstellung, bei Jedem Arbeit und Brod finden können; der Förster kann nur dann in Thätigkeit treten, wenn ihn Jemand anstellt, also bei uns der Staat oder die Gemeinden. In beiden Fällen soll er keinerlei Patenterhebung bedürfen. Ich kann also nicht einsehen, warum ihm der Paragraph die Pflicht der Einholung eines Patentes auflegen will.

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich hingegen müßte den soeben angefochtenen Paragraphen in Bezug auf die Privatkrankenanstalten in Schutz nehmen. Ich glaube, die geäußerten Bedenken seien nicht sehr erheblich. Die Behörden werden gewiß nicht einschreiten, wenn es nicht absolut nothwendig ist. Ich glaube, gerade bei solchen Anstalten sei eine gehörige Aufsicht des Staates erfordert. Man hat gesehen, welche Mißbräuche stattfinden können: unter dem Vorwande von Gemüthskrankheit beraubt man verwandte Personen ihrer Freiheit, und oft werden Gesunde gerade in solchen Anstalten der Krankheit entgegengeführt. Ich werde jeder Behörde dankbar sein, welche solche Uebelstände entfernt. Aber ebenso weiß man auch, daß wir an tüchtigen Anstalten für Irren u. dgl. Mangel haben; ich würde daher der Regierung gerne die finanziellen Mittel an die Hand geben, um solche Anstalten, welche vom Reichsten bis zum Aermsten benutzt werden können, auf eine unsern Bedürfnissen angemessene Art zu gründen. Bis dahin war die Existenz solcher Privatanstalten ein nothwendiges Uebel. Ich will nicht Beispiele anführen, wie nothwendig es ist, daß solche Anstalten unter der Aufsicht und Leitung des Staates stehen, und daß der betreffende Vorsteher derselben in Hinsicht der Moralität und anderer Eigenschaften die nöthigen Garantien biete. Ich verdanke also, so viel an mir liegt, daß hier der Grundsatz aufgenommen ist: es sollen Vorsteher von Privatkrankenanstalten sich gehörig ausweisen und also ein Gewerbspatent erheben. Herr Präsident, meine Herren! Ich kenne diejenige Anstalt, welche in Schutz genommen worden ist. Ich weiß, daß sie diejenigen Kranken aufnimmt, welche wegen Mangel an Raum nicht in der Insel verpflegt und auch nicht weiter transportirt werden können; aber wegen der momentan sehr guten Administration jener Anstalt sollen wir nicht das auch in Zukunft Nothwendige übersehen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Behörden der Gründung solcher Anstalten nicht entgegentreten werden, wenn nicht wichtige Gründe dafür sprechen; ich hoffe, die Bestimmung des Paragraphen werde in dieser Beziehung keinen Anlaß zu Beschwerden geben.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich theile die Ansicht des Herrn von Steiger in Bezug auf den Ausdruck „Privatlehrer"; aber es scheint mir, wenn auch hinzugefügt werde „mit Ausnahme der Hauslehrer", so sei immer noch eine Beschränkung gestattet, die nicht ganz passe. Nehmen wir z. B. an, ein hiesiger Student biete sich aus Mangel an finanziellen Mitteln zur Ertheilung von Privatlektionen in der lateinischen Sprache oder in der Mathematik an; das ist nicht ein Hauslehrer; ich möchte ihm dennoch nicht zumuthen, ein Patent zu lösen. Ich glaube, wenn in den betreffenden Vorschriften über Lehrer eine genaue und richtige Definition von dem enthalten ist, was man unter Lehrer versteht, so genüge es, auf das betreffende Gesetz in einer Parenthese hinzuweisen. Ich würde zwar den Passus lieber ganz streichen und lieber zu viel, als zu wenig Freiheit lassen; allein ich begreife wohl, daß es wünschenswerth ist, über denjenigen, welcher sich hier anbietet, in diesem oder jenem Fach Privatlektionen zu geben, gewissermaßen Aufsicht führen zu können. Ich will weiter keinen Antrag stellen, als daß dieser Passus behufs seiner bestimmten Redaktion zurückgeschickt werde. Ich habe noch eine andere Bemerkung in Bezug auf die Uebersetzung zu machen. Im französischen Text ist auch von Maschinenbauern und später von Mühlbauern die Rede; nun sind die Maschinisten, von denen der deutsche Text spricht, nicht Konstruktoren, und der Ausdruck „Mühlbauer", ist nicht umfassend genug, um auch den größern Maschinenbau zu bezeichnen; denn man versteht unter demselben bloß diejenigen, welche in Holz arbeiten; allein daß es bei uns Mühlen- und Maschinenbauer giebt, weiß Jedermann. So ist Herr Schenk in Worblaufen nicht ein Mühlen-, sondern ein Maschinenbauer.

Ingold. Ich habe eine kurze Bemerkung in Bezug auf das zu machen, was der Herr Regierungspräsident gesagt hat. Es ist allerdings richtig, daß der §. 23 sagt: Die bereits bestehenden Realberechtigungen (Realkonzessionen, Ehehaften) unterliegen, bezüglich auf die Einrichtung und Ausübung den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes. Allein der Ausdruck „allgemeine polizeiliche Bestimmungen" ist eben sehr vag; man kann sagen, es sei auch allgemeine polizeiliche Bestimmung, daß die jetzigen Realberechtigten Gewerbspatente lösen müssen. Eine Konzession hingegen ist ein Eigenthumsrecht, und ein solches soll zur Ausübung keiner besondern Bewilligung bedürfen.

Tschiffeli. Ich glaube, es habe sich in der Uebersetzung ein Irrthum eingeschlichen, das Wort Bader ist durch Caigneur übersetzt, und ich glaube nicht, daß man es hier in diesem Sinne habe anwenden, und die Leute, welche baden möchten, zwingen wollen, ein Patent zu lösen; das Wort Bader bedeutet auch ein Schröpfer, ein Zahnausreißer ꝛc.; es wird hier wohl diesen Sinn haben.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Obschon ich glaube, der §. 12 sei nothwendig, und es müsse Etwas in dieser Beziehung vorhanden sein, so halte ich dennoch dafür, derselbe führe uns zu weit, und wir würden genöthigt werden,

die in demselben aufgeführten Gewerbe und Berüfe zu definiren. Dieß würde sehr schwierig sein; ich mache nur auf das Wort „Architekten" aufmerksam; wenn man Patente forderte, so würden Viele, welche sich jetzt Architekten nennen, Bau- oder Zimmermeister heißen wollen. In Bezug auf die Eintheilung der Gewerbe werde ich später Abänderungsvorschläge bringen. Ich möchte nur noch den Herrn Berichterstatter fragen, wie es mit dem Betrage der Patente gehalten werden solle? Es wäre doch gut, zu wissen, wie viel man dafür fordern wolle. In lit. d. ist die Rede von „größeren" Fabriken; ich glaube, jedes Gesetz solle so bestimmt als möglich sein; allein „größeren" ist ein relativer Begriff, und ich möchte daher dieses Wort streichen.

Schmoker. Dem in Berathung liegenden Paragraphen werden unter Ziffer 2 auch die Führer der Reisenden unterstellt. Ich trage auf die Streichung desselben an. Es ist oft der Fall, daß Sommerszeit einzelne Fremden gegen einen Berg gehen, ohne einen Führer bei sich zu haben; es ist dann möglich, daß sie Jemand anspricht, um ihnen den Weg zu zeigen. Derselbe erhält dann für seine Bemühung vielleicht 3 bis 5 Batzen. Eine solche Person müßte nun, als Führer von Reisenden, nach § 97 vom Richter bestraft werden; und zwar beträgt das Minimum der Strafe nicht weniger als 1 Fr. Da der Paragraph in dieser Hinsicht zu unangenehmen Konsequenzen führen würde, so muß ich auf Streichung der Worte „Führer der Reisenden" antragen.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt, auf ein Wort aufmerksam zu machen; es heißt im französischen Texte: „prêteurs sur gages", im Deutschen: „Pfandleiher". Wenn es den Sinn hat, daß diejenigen einer Patentgebühr unterworfen sein sollen, welche einen Beruf daraus machen, auf Pfänder zu leihen, so bin ich mit der Redaktion ganz einverstanden; sollte es aber den Sinn haben, daß Jeder in eine Buße verfallen könnte, der das Unglück hätte, auf ein gegebenes Pfand hin, einem Freunde oder Bekannten einige Thaler zu leihen — wie es sich oft ereignet, daß eine Person einen gewissen Gegenstand, eine Taschenuhr, Silbergeschirr oder dgl. als Pfand hinterlegt, — so glaube ich, es könnten sehr Viele als Uebertreter eines positiven Gesetzes bestraft werden. Ich gewärtige, was der Herr Berichterstatter antworten werde.

Schläppi. Es ist ganz richtig, was Herr Schmoker angebracht hat. Es ist oft der Fall, daß Reisende Niemanden haben, der ihnen das Gepäck tragen könnte; sie finden nun Jemanden, der sich damit befassen will, der sie selbst auf Verlangen in einen andern Kanton begleitet. Diese Person macht hieraus keinen Beruf, sondern läßt sich blos für diese wenigen Tage gebrauchen. Ich möchte daher den Antrag Schmokers im Interesse des oberländischen Volkes unterstützen. Hingegen wünschte ich, daß diejenigen, welche Führer sein, und diejenigen, welche Reisende per Wagen befördern wollen, mit guten Leumundszeugnissen versehen sein sollen. Es ist noch Einer im Zuchthause, der sich als Kutscher bedeutende Unterschlagungen zu Schulden kommen ließ.

Eberhold. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin wegen der Benennung „Pfandleiher" ganz mit Herrn Weingart einverstanden. Ich glaube nicht, daß wir gleichsam einem Institute rufen sollen, das gar nicht bestehen, oder falls es bestehen sollte, auf einer Verordnung beruhen sollte. Das ist bis dato nicht der Fall; was also noch nicht existirt, das wollen wir nicht zum Voraus bezeichnen. Im Fernern stimme ich ganz dazu, daß man klassifizire, und überhaupt hier gleichsam das Patentsystem in Aussicht stelle. Ich will Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! sagen, warum: Bis jetzt verschafft sich der Staat die Mittel für seine Ausgaben durch die Einkommensteuer; allein dieß beruht, wie sie jetzt effektuirt wird, auf sehr vielen Irrthümern, und in vielen Fällen ist sie höchst ungerecht, indem sie nicht alle Abstufungen zu erreichen weiß; deßhalb hat man später eine Klassifikation vornehmen, und nach derselben die Patente einrichten müssen; und hiermit wird man alle Stände, in Bezug auf die Besteurung, auf eine zweckmäßigere und billigere Weise erreichen. Solche Spezialisirungen, wie sie hier sind, bilden dann öffentliche Verzeichnisse für die Zukunft. Aber, wie gesagt, die Pfandleiher wollen wir darin nicht figuriren lassen; wenn man ein solches Institut will, so soll es, wie man sagt, als eine Staatsanstalt eingeführt werden, sonst wird es mißbraucht.

Brunner. Ich muß die Ansicht des Herrn Ingold ganz theilen. Wenn ich nicht irre, so hat die Direktion des Innern schon bei der ersten Berathung hinsichtlich der Konzessionen genügende Auskunft gegeben; indessen kann ich nicht begreifen, warum man nicht gleich beifügen will, daß die Konzessionen hier ausgenommen werden sollen. Damit die wirklichen Konzessionsbesitzer einmal sicher seien und kein Mißbrauch stattfinde, möchte ich der Versammlung ganz dringend den Antrag Ingolds empfehlen.

v. Erlach. Um einigen Bemerkungen, namentlich in Bezug auf Führer, Rechnung tragen zu können, wäre es vielleicht besser, wenn der Eingangssatz anders redigirt würde, so daß man gleich klar sähe, es sei darin nur von solchen die Rede, welche aus der Ausübung einen eigentlichen permanenten Beruf machen. Es liegt dieß zwar bereits im Paragraphen; allein es könnte der Redaktion nachgeholfen werden. Es ist ganz natürlich, daß das „Bubli", zu dem man sagt, zeige mir den Weg auf diesen Hubel hinauf, nicht ein eigentlicher Führer ist, der sich aus dem Wegweisen einen Beruf macht.

Roth, Notar. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem jetzigen Wortlaut des Paragraphen bedürften einer besondern Bewilligung die Vorsteher und Agenten der Versicherungs-Anstalten aller Art, Kreditanstalten, Sparkassen u. s. w.; unter den letzteren müssen ganz gewiß auch unsere Sparkassen verstanden werden, die sehr wohlthätig wirken; dieselben müssen nun bereits ihre Reglemente der Sanktion des Regierungsraths unterwerfen, und ich finde es daher unnütz, daß ihre Angestellten noch eine besondere Berufsbewilligung erlangen sollen. Ich stelle deßhalb den Antrag, es möchte der erste Theil der Nr. 3 bis zu dem Worte „Sparkassen" gestrichen werden.

v. Tavel. Ich möchte nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Antrage des Hrn. Steiger und demjenigen des Hrn. Tscharner besteht. Nach der Ansicht des Erstern sollten solche Privatkrankenanstalten, welche auf reinem Wohlthätigkeitssinn beruhen, nicht im Falle sein, ein Patent zu lösen. Dieser Ansicht pflichte ich vollkommen bei; denn solche Anstalten werden nicht aus Erwerbsabsicht gegründet, im Gegentheil, ihre Gründer setzen oft Zeit und Geld an die Sache. Etwas Anderes ist es in Beziehung der Aufsicht von Seiten des Staates; dieß muß allerdings ausgeübt werden; aber dieß ist nicht Gegenstand des Gewerbsgesetzes. Ich bin mit der Ansicht des Herrn alt-Regierungsraths Tscharner einverstanden, daß dann vorzüglich diejenigen Anstalten, welche auf den Erwerb gerichtet sind, oder nach Umständen höchst gefährlich sein können, einer speziellen Aufsicht unterworfen sein sollen, und weil sie erwerben wollen, eine besondere Bewilligung haben müssen. Ferner scheint es mir, daß sich die Förster hieher eigentlich verirrt haben. Wer stellt die Förster an? Der Staat, Gemeinden, und allfällig auch Korporationen, welche bedeutende Waldungen besitzen. Der Staat wird sie jedesmal prüfen lassen, und nur diejenigen anstellen, welche das Examen bestehen; so auch Korporationen. Sie sind dann nicht sowohl Gewerbtreibende, als Angestellte. Ihre Anstellung beruht auf einem Vertragsverhältniß, und zieht eine fixe Besoldung nach sich; es scheint mir daher, daß sie nicht unter diejenigen gehören, welche einen unabhängigen Beruf oder ein Gewerbe für sich ausüben, und daß es nicht zweckmäßig wäre, einen Förster, welcher keine Anstellung hat, dennoch ein Patent lösen zu lassen. Der angestellte Förster aber wird ohnedieß schon bei der Einkommenssteuer bezogen.

Riggeler. Ich finde mich veranlaßt, über das, was Herr Großrath Eberfold gesagt hat, einige Bemerkungen zu machen. Er stößt sich nämlich an dem Ausdrucke „Pfandleiher", und meint, das Institut, das wir bis dahin nicht gehabt hätten, solle man auch nicht herbeirufen. Wenn der Vordersatz richtig wäre, so würde ich ihm beistimmen; allein das ist er nicht. Wir haben eine ziemliche Anzahl von Personen in der Stadt, welche sich ein Gewerbe daraus machen, auf Pfänder zu leihen. Ich will auf Beispiele nicht eintreten, obschon ich Ihnen vielleicht ein halbes Dutzend citiren könnte. Nun fragt es sich, will man dieselben, da sie einmal vorhanden sind, einer Kontrolle unterwerfen, oder nicht? Würden wir von den Pfandleihern in dem Gewerbsgesetze nicht sprechen, so würden wir die Augen zudrücken und jede Kontrolle unmöglich machen; nehmen wir sie aber nach dem Vorschlage der Direktion des Innern auf, so ist es möglich, sie von Seiten des Staates zu überwachen, bei allfälligen Mißbräuchen und Wucher, der sich bei ihnen regelmäßig einschleicht, einzuschreiten, und ihrem Gewerbe ein- für allemal ein Ziel zu stekken. Wenn man übrigens solche Institute in Zukunft unterdrücken will, so braucht man einfach den Betreffenden keine Patente mehr zu ertheilen.

Matthys. Die Herren Schläppi und Schmocker haben das Wort wegen der Führer ergriffen. Ihre Besorgnisse sind ungegründet; denn an der Spitze des §. 12 ist gesagt: „für besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes." Wenn also Jemand zur Sommerszeit zufällig angesprochen wird, einem Einzelnen oder Mehreren da und dort den Weg zu zeigen, so macht er sich daraus, und wenn es allfällig auch zweimal geschähe, nicht einen Beruf oder Gewerbe; er hat also nicht ein Patent nöthig. Was die Pfandleiher betrifft, so ist richtig, was Herr Riggeler bemerkt hat; ich kenne einen ehemaligen Großrath und gewissen Geschäftsmann, der dieses Pfandleihgeschäft während vielen Jahren getrieben, bedeutende Wuchergeschäfte abgeschlossen und bedürftigen Leuten hiesiger Stadt eigentlich das Blut unter den Nägeln abgezapft hat. Ich weiß wohl, daß es schwer hält, Bestimmungen aufzustellen, welche den vorgesetzten Zweck erreichten. Die Frage, ob man die Sache gehen lassen, oder Bestimmungen aufnehmen wolle, kann so oder anders beantwortet werden. Wenn hier in diesem Gesetze hinsichtlich der Pfandleiher Etwas gesagt ist, so haben die Behörden jedenfalls ein Aufsichtsrecht über dieselben. Alles wird man nicht verhindern können. Der Umstand, der von den HH. Weingart und Eberfold berührt worden ist, tritt jedenfalls nicht ein. Es ist Jedem erlaubt, einen Darlehensvertrag abzuschließen, und für das Empfangene Sicherheit zu leisten. Wer sich aber als Pfandleiher etablirt und das Pfandleihen zum eigentlichen Beruf macht, der soll eine besondere Bewilligung dazu haben.

Eberfold. Ich will gar nicht annehmen, daß ein solcher Beruf hier existire; wenn es aber der Fall wäre, so wäre es zu bedauern; die Behörden sollten dann einschreiten und die Betreffenden wenn möglich tüchtig bestrafen. Allein ein solcher Beruf soll gar nicht existiren; wenn man etwas derart schaffen wollte, so müßte es, wie ich bereits früher beantragt habe, eine vom Staat oder von einer Gesellschaft, unter Garantie des Staates unternommene Leihbank sein.

Aubry. Wäre es nicht zweckmäßig, die Worte „Vorsteher von Lotterien" zu streichen, indem wir keine Lotterien mehr im Kanton haben und sie untersagt sind. — Ich glaube also, diese Worte sollten ausgelassen werden.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es sind bei diesem Paragraphen natürlich eine Menge Bemerkungen und Anträge gemacht worden, weil derselbe sehr viel umfaßt und nur die Namen der betreffenden Gewerbe enthält. Die nähere Ausführung ist speziellen Gesetzen übertragen, in denen den meisten Bemerkungen Rechnung getragen werden kann. Ich will die Anträge in der Reihe durchgehen, in welcher sie gestellt worden sind. Zunächst hat Herr Matthys darauf angetragen, es möchte in der dritten Linie hinter dem Worte „bedürfen" das Wort „namentlich" gesetzt werden; ich gebe dieß zu. Bei Nr. 1 litt. a. sollten nach einer Ansicht auch die Rechtsagenten eingeschaltet werden, nach einer andern Ansicht hingegen nicht, weil keine neuen mehr patentirt würden. Statt des Ausdruckes „Advokaten" können wir uns vielleicht des Wortes „Anwälte" bedienen, welches dann Advokaten und Rechtsagenten bezeichnen würde. Bei litt. b. ist eine Bemerkung hinsichtlich der Privatkrankenanstalten gemacht worden. In materieller Beziehung hat darauf bereits Herr Tscharner geantwortet. Wenn irgend eine besondere Bewilligung gefordert wird, so soll dieß namentlich bei Privatkrankenanstalten, ganz besonders bei Irrenanstalten der Fall sein. In andern Ländern bestehen über solche Anstalten sehr ausführliche Bestimmungen des Gesetzes, so z. B. in Frankreich, in Belgien, wo das neueste Gesetz dieser Art erlassen worden ist, in England, in Holland und auch im Kanton Genf. Während ich dem Sanitätswesen vorstand, habe ich mich überzeugt, daß ein solches Gesetz bei uns wenigstens nichts schaden würde. Die Behörden könnten dann unter Umständen das Patent zucken, oder doch auf dessen Entziehung antragen. Ich möchte dem Herrn Steiger insoweit Rechnung tragen, als die Privatkrankenanstalten nicht unter Nr. 1, sondern unter 2 oder 3 stehen könnten, damit sich Jungfer Wurstemberger nicht über ihre Fähigkeiten auszuweisen habe. So lange ich Direktor des Innern bin, werde ich solche Bewilligungen ertheilen, soviel deren gefordert werden. Eine solche Bewilligung kann die Bedingung enthalten, daß der sanitarische Theil der Anstalt von einem patentirten Arzt besorgt werde. Bei litt. c. ist vorzüglich der Ausdruck „Privatlehrer" angegriffen worden. Ich kann hierüber nur das sagen, daß bei §. 13 einem Spezialgesetz gerufen ist, dieses wird das Schulgesetz sein; wollen Sie dort nähere Bestimmungen aufstellen, so können Sie dies thun. Ich möchte das Wort „Privatlehrer" aufgenommen wissen; sollte jedoch dasselbe nicht belieben, so würde ich in zweiter Linie vorschlagen: „Die Lehrer und Unternehmer von Unterrichts- und Erziehungsanstalten." Bei lit. d hat man auf Streichung der Förster und Architekten angetragen. Die Förster werden vom Staat und den Gemeinden angestellt; der Staat stellt nur solche an, welche das Examen gemacht haben, es ist aber auch wünschenswerth, daß dieß bei den Gemeinden der Fall sei; denn es kann denselben durch Rath eines Försters, der seine Sache nicht versteht, bedeutender Schaden zugefügt werden. Ich glaube daher, aus diesem Grunde könne man die Förster füglich aufnehmen. Was die Architekten betrifft, so wird das Spezialgesetz bestimmen, was darunter zu verstehen sei und welche Rechte ihnen einzuräumen seien; dasselbe wird sagen, derjenige, welcher die und die Bauten ausführen will, muß als Architekt patentirt sein und sich über die und die Eigenschaften ausweisen. Ich glaube daher, auch der Ausdruck Architekten könne bestehen bleiben. Etwas Anderes wäre es, wenn man aus andern Gründen glaubte, die Architekten gehören nicht hieher. Herr von Erlach beantragt, unter lit. d auch Maschinenbauer aufzunehmen. Herr Präsident, meine Herren! Als man den Vorschlag hinsichtlich der Mühlebauer brachte, so sah man zunächst auf solche Mechaniker, die Bauten solcher Personen ausführen, welche oft nicht im Stande sind, das Werk zu beurtheilen; daher wollte man die größern Maschinenbauer nicht aufnehmen, indessen halte ich auch dies für nothwendig. In andern Staaten werden dieselben einer besondern Prüfung unterworfen, oder sie müssen sich wenigstens hinsichtlich der Erlernung ihres Berufes besonders ausweisen. Ich verhehle nicht, daß diese Bestimmungen, wie auch einige andere, bei der Exekution bedeutende Schwierigkeiten darbieten werden. Ich habe bereits versucht, darüber ein Reglement zu entwerfen und habe dasselbe vor den Regierungsrath gebracht, allein wir sind am Ende müde geworden, diese Kleinigkeiten in einem Dekrete auszuführen. Es herrscht zwar im Oberlande allgemein der Wunsch, man möchte nicht Jedermann gestatten, berufsmäßig als Führer zu dienen. Dieser Wunsch ist ganz natürlich, denn von der Regelung dieses Verhältnisses hängt mehr oder weniger der Zufluß der Fremden ab. Nun hat bereits Herr Matthys richtig bemerkt, es könnten unter Führern von Reisenden bloß solche verstanden werden, welche sich aus

dem Wegweisen einen besondern Beruf oder Geschäft machen, das ist im Eingang des Paragraphen deutlich gesagt und ich könnte daher auch dem Antrag auf Streichung der betreffenden Worte nicht beistimmen. Bei der Zahl 3 hat man darauf angetragen, die Vorsteher und Agenten der Versicherungs- und Kreditanstalten u. s. w. zu streichen. In Hinsicht dieser Anstalten besteht bereits ein Gesetz; dasselbe spricht von Agenten der Ersparnißkassen Nichts, sondern bloß von Agenten fremder Versicherungsanstalten. In §. 13 ist diesem Gesetze gerufen und der Bemerkung ist daher bereits Rechnung getragen. Ich möchte also die beantragte Streichung fallen lassen. Ferner ist darauf angetragen worden, man solle die Vorsteher der Lotterien streichen. Ich trage darauf an, statt „Vorsteher" „Vorstände" zu sagen. Es ist zwar allerdings ein Gesetz vorhanden, nach welchem die fremden Lotterien verboten sind, allein der Regierungsrath kann für Gegenstände der Kunst und Industrie Lotterien bewilligen; es muß der betreffende Vorstand der Lotteriegesellschaft um diese Bewilligung einkommen. Ein anderer Antrag geht dahin, die Worte „Pfandleiher" zu streichen. Herr Präsident, meine Herren, was in dieser Beziehung Herr Ebersold vorgebracht hat, gebe ich vollkommen zu. Man hat über die Aufnahme des Wortes lange diskutirt. Es hat seine gute und seine schlimme Seite, was mich indessen leitet, das Wort stehen zu lassen, ist der von einigen Rednern berührte Umstand, daß wir bereits solche Pfandleiher haben. Es steht uns aber gegen dieselben nur das Gesetz über Wucher zu Gebot, das aber sehr schwer anzuwenden ist. Stellen Sie also die Pfandleiher wenigstens unter Aufsicht des Staates, damit derselbe in gegebenen Fällen einschreiten könne. Ich möchte also das Wort stehen lassen, in der Hoffnung, es werde dies gemeinnützige Männer und vielleicht hiesige Kapitalisten bewegen, einen sogenannten mont de piété zu errichten. Solche Institute bestehen bereits in Frankreich, wo das Pfandleihen unter Aufsicht des Staates ist, und mehr in einem gemeinnützigen als wucherischen Sinn stattfindet. Herr Stooß hat gefragt, wie es mit den Patentgebühren gehalten werden soll. Das im §. 13 gerufene Spezialgesetz wird bestimmen, was Jeder für ein Patent zu bezahlen habe. Die Gebühren für Hausirpatente werden in einem spätern Paragraphen bestimmt. Der Bemerkung des Herrn Stooß ist also Rechnung getragen. Herr Jagold kommt wieder darauf, man möchte sagen, daß hier die Konzessionirten ausgeschlossen seien. Herr Stämpfli hat ihm bereits hinlänglich geantwortet. Ich soll nur noch darauf aufmerksam machen, daß es im §. 13 heißt: „Die nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 zu ertheilenden Berufs- oder Gewerbspatente sind auf die Person lautend —" Die Realberechtigungen lauten nun nicht auf die Person, daher kann man die Gast- und Schenkwirthe nicht unter den §. 12 stellen. Ich glaube also, es sei der gemachten Bemerkung bereits Rechnung getragen. Ich werde noch auf §. 17 aufmerksam gemacht, wo von der Erhebung eines Gewerbsscheines die bestehenden Ehehaften dispensirt werden. Gegen die Streichung des Wortes „größeren" in lit. d habe ich Nichts, obschon vielleicht ohne dasselbe die Bestimmung des Paragraphen hie und da weit führen möchte. (v. Erlach: Ich glaube, Sie hätten dieses Wort nicht streichen lassen sollen.)

v. Steiger. Ich ziehe meinen Antrag in dem Sinne zurück, daß ich mich dem Herrn v. Tavel anschließe, da er lediglich diejenigen Privatkrankenanstalten ausnehmen will, welche nicht geradezu einen Erwerb bezwecken; alle andern hingegen, welche gewerbsmäßig betrieben werden, würde ich dem Paragraphen unterwerfen. Auch schließe ich mich dem Berichterstatter an, daß man lediglich den Ausdruck „Privatlehrer" auslasse. (Hr. Berichterstatter: Ich habe die Streichung desselben in erster Linie nicht zugegeben.) Dann bleibe ich bei meinem Antrage; die Redaktion überlasse ich Ihnen.

Abstimmung.

1) Für die Annahme des §. 12 mit oder ohne Abänderung — Handmehr.
2) Für die Einschaltung des Wortes „Rechtsagenten" bei Ziffer 1 — 37 Stimmen.
3) Für die einfache Bezeichnung „Anwalt" — 49 Stimmen.
4) Für eine Zusatzbestimmung in Betreff der Ehehaften — 40 „
5) Dagegen — 49 „
6) Für die Streichung der Worte „Vorsteher von Privatkrankenanstalten" in dem Falle, wo diese nicht eigentliche Erwerbsquellen sein sollen — 46 „
7) Dagegen — 38 „
8) Für Streichung der Privatlehrer — 50 „
9) Dagegen — Minderheit.
10) Für das Wort „Lehrer", nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters — 24 Stimmen.
11) Dagegen — Mehrheit.
12) Für die Streichung der Förster — 3 Stimmen.
13) Für die Aufnahme der Maschinenbauer — Mehrheit.
14) Für die Streichung der Architekten — Handmehr.
15) Für Streichung der Führer der Reisenden — 2 Stimmen.
16) Für Streichung der zwei ersten Zeilen der Nr. 3 — 5 „
17) Für Streichung der Lotterievorsteher — 6 „
18) Für das Wort „Vorstände" statt Vorsteher — Handmehr.
19) Für die Streichung der Pfandleiher — 9 Stimmen.
20) Für die Aufnahme des Wortes „namentlich" hinter „bedürfen" — Handmehr.

---

§. 13.

Herr Berichterstatter. Habe Nichts beizufügen.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, dieser Paragraph räume dem Regierungsrathe eine etwas große Kompetenz ein. In Bezug auf Gast- und Schenkwirthe haben wir bereits gesetzliche Bestimmungen, in Bezug auf andere Berufsarten gar keine. Was die Patente selbst betrifft, so wäre ich mit Herrn Ebersold einverstanden, daß man das Patentsystem einführen sollte. Ich glaube, es würde durch dasselbe die Unbilligkeit der Einkommenssteuer, die bei dieser niemals zu vermeiden ist, aufgehoben werden. Dagegen möchte ich darauf antragen, es möchte in Bezug auf diese Patentgebühren bestimmt werden, daß der Regierungsrath Vorschläge zu bringen und der Große Rath das Maximum zu bestimmen habe. Dieses kann je nach dem Berufe verschieden ausfallen und ich glaube nicht, daß man in dieser Beziehung Alles der Willkür überlassen wolle.

Herr Finanzdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, der Redner sei im Irrthum, wenn er von Patentgebühren spricht; die Gebühren, von denen §. 94 die Rede ist, sind nicht als eigentliche Patentgebühren angesehen, sondern als Kanzleigebühren für die Ausstellung der betreffenden Schreiben, oder Gebühren für Untersuchung der Lokalitäten. Die Einführung sogenannter Patentsteuern ist Gegenstand eines besondern Gesetzes. Ein solches wird wahrscheinlich im Laufe des folgenden Jahres hiehergebracht werden. Man spricht zwar von Patentsteuern bei einzelnen Schenken oder Wirthschaften; diese vertreten die Einkommenssteuer. Die bis jetzt bezogenen sogenannten Patentgebühren sind freilich etwas hoch, aber dieß wird bei Anlaß des Gesetzes über Patentgebühren gehoben werden. In Betreff der Gewalt, die dem Regierungsrathe hinsichtlich der Gebühren eingeräumt wird, kann man später bestimmen, wie weit dieselbe gehen soll.

v. Steiger. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Bemerkung des Herrn Stooß ebenfalls machen wollen. Ich finde, dieselbe sei durch Herrn Stämpfli nicht beseitigt worden, denn der §. 94 bestimmt bloß, was bezahlt werden solle: 1) für Baubewilligungen zu gewerblichen Einrichtungen (§. 14); 2) für Gewerbscheine zu Ausübung eines Gewerbes, von denen §. 17 handelt, und 3) für die Ausstellung eines Markt- oder Hausirpatentes; derselbe enthält also gar kein Dispositiv über

die Erhebung eines Patentes für diejenigen Handwerker, welche im §. 11 und 12 genannt sind. Es hat also auch mir nothwendig geschienen, daß in einem Artikel gesagt werde, welche Gebühren für diese Patenterhebung zu bezahlen seien. Wenn ich Herrn Stooß recht verstanden habe, so hat er das Gleiche verlangt. Ferner scheint es mir, es sollte auch noch einem andern Mangel begegnet werden. Im §. 15 heißt es: „Die Baubewilligungen (nämlich diejenigen, welche nach §. 14 nöthig sind) dürfen nicht verweigert werden, sobald allen polizeilichen Vorschriften Genüge geleistet wird." Wie man hier den Baubewilligungsbedürftigen gewisse Garantien gegen Willkür der Behörden bietet, ebenso sollte etwas Gleichartiges in Bezug auf die Patentertheilungen für diejenigen Gewerbe und Berufsarten, welche im §. 12 genannt sind, aufgenommen werden, damit nicht die Ertheilung eines Patentes verweigert werden könnte, obschon der Betreffende den Anforderungen Genüge geleistet hat. Ich bin so frei, in diesem Sinne auf Vervollständigung des Artikels anzutragen.

Hebler, Herr Präsident, meine Herren! Ueber diesen Paragraphen nur ein Wort. Wenn die Ertheilung von Patenten für das Publikum eine Wohlthat sein soll, so muß eine bestimmte Garantie vorhanden sein, daß der Patentinhaber wirklich im Stande sei, das betreffende Gewerbe auszuüben. Es ist daher hier nicht Hauptsache, daß Patente gegeben, sondern daß dieselben der richtigen Person gegeben werden. Nun vermisse ich in diesem Gesetze die Bestimmung, welche Behörde die Patente ertheilen soll. Das ist Hauptsache. Wer sind die „betreffenden Behörden" des §. 13? Wäre es nicht besser, dieselben in diesem Paragraphen oder bei dem folgenden zu nennen, damit Jeder wisse, an wen er sich zu wenden habe, und damit das Publikum die Sicherheit habe, daß das Patent von der richtigen Behörde ertheilt worden sei.

Herr Berichterstatter. Was die letzte Bemerkung betrifft, so möchte ich hier das Gesetz um so weniger kompliziren, als über die einzelnen Gewerbe noch besondere Gesetze erlassen werden. Schon jetzt werden die Patente von verschiedenen Behörden ertheilt. So z. B. Patente der Hebammen von der Direktion des Innern, Markt- und Hausirpatente von der Centralpolizei und dem Regierungsstatthalter. In Erwartung der betreffenden Spezialgesetze halte ich es daher nicht für nothwendig, die betreffenden Behörden hier besonders zu bezeichnen. Hinsichtlich des Antrags, man solle in dieses Gesetz auch die Bestimmungen aufnehmen, daß die Ausstellung des Patentes nicht verweigert werden könne, wenn der Betreffende allen polizeilichen Erfordernissen Genüge geleistet habe, muß ich ebenfalls auf die betreffenden Spezialgesetze verweisen, z. B. auf das Gesetz über das Wirthschaftswesen und auf dasjenige über die Aerzte. Eine weitere Aufnahme bei diesem §. müßte ich als überflüssig zurückweisen. Wenn man hingegen in Bezug auf Patentgebühren Etwas aufnehmen will, so habe ich Nichts dagegen. Ich könnte selbst zugeben, daß man dem Regierungsrathe gar keine Kompetenz einräume. Die Patentgebühren, welche die im § 12 genannten Personen (Aerzte, Notare u. s. w.) zu bezahlen haben, sind bereits gesetzlich bestimmt; bei andern Personen (Hufschmieden, Hebammen u. s. w.) freilich nicht. Ich gebe zu, daß die Bestimmungen solcher Gebühren in das Bereich der Gesetzgebung gehören, und trage daher darauf an, daß man der Bemerkung durch den Zusatz Rechnung trage: „Die Bestimmung der Patentgebühren ist dem Gesetze vorbehalten." Es würde dann vom Regierungsrathe ein Entwurf ausgearbeitet werden, in welchem nur die Fixirung der Patentgebühren und die Vollziehungsverordnung enthalten sind.

Abstimmung.

1) Zu bestimmen, wer die Patente ertheilen solle — 6 Stimmen.
2) Für den Zusatz, daß man ein Patent nicht verweigern könne, sobald der Betreffende sich über die gesetzlichen Requisite ausgewiesen hat — 20 Stimmen.
3) Dagegen — Mehrheit.
4) Etwas über die Patentgebühren aufzunehmen — Handmehr.
5) Im Uebrigen den Artikel anzunehmen — Handmehr.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 1. November 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Unter Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Carlin.

Beim Namensaufruf waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bähler zu Blumenstein, Begert, Beutler, Bircher, Bühlmann, Chopard, Egger, Fleury zu Münster, Fleury zu Laufen, Funk, Geiser Oberst, Geiser Mezger, Gerber zu Signau, Gouvernon, Greppin, Hirsbrunner Comm., Jenni, von Känel, Ritschard zu Oberhofen, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, v. Steiger, Steiner, Studer, Veron, Wirth und Zybach. Ohne Entschuldigung die Herren: Amstutz in Thun, beide Anderegg, Blösch, Brügger, Bueche, Carrel, Christen zu Trachselwald, Dünki, Eggimann, Fenninger, Gautier, Girardin, Gygax, Habegger, Helg, Hodel, Hubler, Juillard, Kernen zu Reutigen, Kötschet, Lehmann, Marchand, Marquis, Matthys, Moreau, Probst, Reber, Ritschard, Rothacher, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Salzmann, Schaffter, Schärz, Scheidegger, Schläppi, Schneeberger im Schweikhof, beide Schüpach, Siegenthaler, Stämpfli auf dem Schüpberg, Sterchi, Stucki, Tièche, Thönen, Vallat, Waber und beide Wiedmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gewerbsgesetzes.

§. 14.

Hebler. Unter Ziffer 2 dieses Artikels werden diejenigen Anlagen bezeichnet, welche einer besondern Bau- oder Einrichtungsbewilligung, vorzugsweise aus sanitarischen Gründen, und Gründen der Belästigung der Nachbarn bedürfen. Ich habe nur noch die Niederlagen von alten Lumpen zu bezeichnen, die wegen des Geruches und des Ungeziefers den Nachbarn ebenfalls unangenehm sein dürften.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube unter Litt. g. könne doch nicht die Niederlage der selbstfabrizirten Käse begriffen sein. Es wäre zu viel verlangt, von

jedem Partikular eine Bewilligung zu fordern, wenn er auf seinem Hofe eine kleine Käserei anlegt; es werden wahrscheinlich Niederlagen der von Handelsleuten angekauften Käse gemeint sein. Ich möchte darauf antragen, „nicht selbstfabrizirten Käse" zu sagen.

Herr Berichterstatter. Der Sinn der Litt. g. ist kein anderer als dieser, und ich soll darauf aufmerksam machen, daß eine Bewilligung für die Niederlage bereits dadurch ertheilt wird, wenn behufs der Einrichtung der Käserei ein Ofen bewilligt wird. Will man jedoch, zu größerer Fürsorge, jene Worte auch noch aufnehmen, so habe ich Nichts dagegen. Was den Antrag betrifft, es möchten bei Litt. g. auch noch die Worte „alten Lumpen" eingeschaltet werden, so werden Sie darüber entscheiden. Ich glaube indessen, es werde nicht oft vorkommen, daß durch solche Niederlagen die Nachbarn belästigt werden.

Abstimmung.

1) Den §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen — Handmehr.
2) Bei Litt. g. die Worte „alten Lumpen" beizufügen — 18 Stimmen.
3) Dagegen — Mehrheit.
4) Eine Ausnahme hinsichtlich des selbstproduzirten Käses zu machen, und den §. so anzunehmen — Handmehr.

---

§. 15.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Der §. 15 beruft sich auf §. 14 Dieser spricht aber nicht nur von Baubewilligungen, sondern auch von Einrichtungsbewilligungen. Ich glaube, es solle für die gleiche Sache überall der gleiche Ausdruck gebraucht werden, und also im §. 15, statt einfach „von Baubewilligungen," von „Bau- und Einrichtungsbewilligungen" die Rede sein.

Herr Berichterstatter gibt es zu.

Für die beantragte Redaktionsveränderung Handmehr.

---

§. 16.

Herr Berichterstatter. Hier wäre also die gleiche Redaktion, wie beim vorhergehenden §. zu machen, und demnach zu sagen: Die Bau- und Einrichtungsbewilligungen.

Mösching. Herr Präsident, meine Herren! In dem 2. Absatze dieses §. wird dem neuen Eigenthümer einer gewerblichen Anlage die Verpflichtung aufgelegt, innerhalb Monatsfrist die Handänderung zur Eintragung in die Gewerbskontrolle anzuzeigen. Ich finde diese Vorschrift ganz zweckmäßig und unerläßlich, denn nur durch Erfüllung derselben kann die Kontrolle vollständig sein. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß nicht gesagt ist, von welchem Tage an die Frist laufen soll, ob vom Tage der Verschreibung oder der Fertigung an. Mir scheint, es sollte das Letztere der Fall sein, weil alsdann das Eigenthumsrecht an den Erwerber übergeht. Ich glaube, es wäre am Besten „nach Monatsfrist" hinzuzufügen: „Vom Tage der Fertigung an gerechnet."

Herr Berichterstatter. Der §. hat im Grunde keinen andern Sinn; insofern könnte ich also den gestellten Antrag zugeben. Ich werde indessen so eben darauf aufmerksam gemacht, daß im Jura keine Fertigungsgerichte bestehen, es ist also besser, den §. allgemein zu halten. Die Frist läuft dann vom Augenblick an, wo der Handänderungsakt perfekt ist. Ich trage demnach, mit Ausnahme der Redaktionsänderung in der ersten Zeile, auf unveränderte Annahme des §. an.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Berichterstatters — Mehrheit.
2) Auch der andern Bemerkung Rechnung zu tragen — 9 Stimmen.

---

§. 17.

Ebersold. Als Litt. c möchte ich diesem Paragraphen noch beifügen: „Diejenigen Waschhäuser, welche nur zum Privatgebrauch dienen." Es gibt nämlich viele solche kleine Waschhäuser, wobei es doch zu lästig wäre, wenn man behufs der Einrichtung derselben eine besondere Bewilligung einholen müßte.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Allerdings bedürfen die Waschhäuser auch einer fortdauernden polizeilichen Beaufsichtigung; aber es lag nicht in der Redaktion des Paragraphen, denselben so weit auszudehnen, daß darunter auch ganz kleine Waschhäuser begriffen sein sollen. Man wird Gewerbsscheine nur für solche Einrichtungen verlangen, bei welcher die Polizei gleichsam gezwungen ist, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Einrichtung noch in dem Stande sei, welcher in der Bau- und Einrichtungsbewilligung vorgeschrieben ist. Wenn man Ausnahmen machen wollte, so gienge ich noch weiter, als Herr Ebersold. Die Vollziehungsverordnung jedoch wird bestimmen, welche Gewerbe der Lösung von Gewerbsscheinen unterworfen sein sollen.

Ebersold erklärt sich jetzt mit dem Paragraphen einverstanden.

Der Paragraph wird durchs Handmehr unverändert genehmigt.

---

§. 18.

Dieser Paragraph wird ohne Diskussion unverändert durchs Handmehr angenommen.

---

§. 19.

Hebler. Bei dringenden Fällen soll also die betreffende Polizeibehörde einschreiten. Welche Polizeibehörde ist nun gemeint? Ist es die Gemeinde- oder die Staatspolizei? Kann vielleicht der Gemeindspräsident einschreiten? Es wäre gut, wenn dieser unbestimmte Ausdruck, der leicht zu Streitigkeiten führen könnte, erläutert würde.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich antworte hierauf einfach: zum Einschreiten ist jede Polizeibehörde befugt und soll nach meiner Ansicht dazu verpflichtet sein. Wenn z. B. Jemand ein Wasserwerk hat, und dasselbe ungeachtet einer drohenden Ueberschwemmung ausüben will, so soll dem Einwohnergemeindspräsidenten die Befugniß eingeräumt sein, den Gang des Werkes einzustellen, bis die Gefahr vorüber ist. Natürlich ist die Polizeibehörde für ihre Verfügungen verantwortlich. Wenn wir bestimmen wollten, in diesem und diesem Falle kann die und die Behörde einschreiten, so müßten wir ein langes Register aufstellen, ohne alle Fälle bezeichnen zu können. Ich glaube daher, der Paragraph könne angenommen werden, wie er vorliegt.

Hebler. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Direktors, allein gewiß muß der jetzige Ausdruck „die betreffende Polizeibehörde" abgeändert und eine bestimmte Polizeibehörde bezeichnet werden.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme des Paragraphen — 26 Stimmen.
2) Für den Antrag des Herrn Hebler — Mehrheit.

Die §§. 20, 21 und 22 werden ohne Diskussion unverändert angenommen.

---

§. 23.

Herr Berichterstatter. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht auch die Ehehaften in die vorangehende Parenthese gesetzt werden sollten; „Realberechtigungen" wäre dann der allgemeine Ausdruck für die darin enthaltenen Konzessionen und Ehehaften.

Der Paragraph wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Redaktionsveränderung durchs Handmehr angenommen.

---

§. 24.

Herr Berichterstatter. In der vierten Linie wäre nun ebenfalls zu sagen: Bau- und Einrichtungsbewilligung.

Friedli. Ich glaube, es würde zu großen Kosten führen, wenn Jemand wegen einer kleinen Aenderung in seiner bereits bestehenden Gewerbsanlage dem Regierungsstatthalter die Bau- und Einrichtungspläne schicken müßte. Ich trage daher auf eine andere Redaktion, oder auf Streichung der Worte an, welche die Einsendung der Bau- und Einrichtungspläne an den Regierungsstatthalter betreffen.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, diesem Wunsche könnte in einiger Beziehung entsprochen werden, wenn man sagen würde, daß das Begehren um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung nicht beim Regierungsstatthalter, sondern bei den Gemeindsbehörden gestellt werden solle, sonst müßte man, wegen der Unkenntniß des Regierungsstatthalters mit den Lokalitäten, dem Begehren immer Pläne beilegen. Wird hingegen das Begehren bei den Gemeindsbehörden angebracht, die mit allen Lokalitäten genau vertraut sind, so ist ein kostbarer Plan nicht nöthig. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die Bau- und Einrichtungsbewilligungen von den Gemeindsräthen ertheilt werden sollen; diese wissen am Besten, was paßt, und wenn sie eine Bewilligung ertheilen, so kann man sicher sein, daß das Wohl der Gemeinde dabei berücksichtigt ist. Der Regierungsstatthalter hingegen muß auf Berichte und Intriganten hören. Ich glaube, es sollte am Ende des ersten Satzes statt: „Regierungsstatthalteramte" „den Einwohnergemeindsbehörden oder Gemeindsräthen" gesetzt werden; und am Ende des zweiten Satzes: „schriftlich dem Gemeindspräsidenten einzugeben."

Brunner. Dieser Paragraph schreibt vor, daß das Gesuch um Abänderung einer bestehenden oder Errichtung einer neuen Lokalität durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll. Ich glaube, nachdem sich die Ortsbehörde von der Nützlichkeit oder dem Nachtheile solcher Einrichtungen überzeugt und der Regierungsstatthalter von den Plänen Kenntniß genommen habe, so sei eine Einrückung in das Amtsblatt überflüssig. Eine solche Einrückung verursacht dem Betreffenden neue Kosten, und ist für diejenigen, welche nicht am Orte selbst wohnen, von geringem Vortheil. Die Bekanntmachung könnte vielleicht durch Verlesen in der Kirche stattfinden. Ich trage auf Streichung der betreffenden Bestimmung an.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte dieser Ansicht nicht beipflichten. Die Einrückung in's Amtsblatt war bisher üblich und vorgeschrieben, und ich glaube, es habe dieß seine Gründe. Es ist vielleicht ein Nachbar, dem die Einrichtung Schaden bringen könnte, abwesend, oder kein Freund der Kirche, wo solche Sachen verlesen oder angeschlagen werden. Damit nun Niemand sagen könne, er habe Nichts von der Sache gewußt, wäre ich für Beibehaltung der Bestimmung. Den Antrag des Herrn Hebler will ich gerne erheblich erklären helfen.

Schmoker. Ich hingegen möchte den Antrag des Herrn Brunner ohne Weiteres unterstützen. Auf dem Lande wird das Amtsblatt sehr wenig gelesen; in viele Gemeinden kommen nur einige Exemplare; auch verursacht die Einrückung bedeutende Kosten.

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich hingegen unterstütze den Artikel aus voller Ueberzeugung. Ich bin erstaunt, daß Mitglieder aus den Berggegenden, wo die Häuser zerstreut liegen und die Kirche so zu sagen unzugänglich ist, gegen die Einrückung solcher Gesuche in's Amtsblatt sind. Es werden aber solche Einrichtungen nicht bloß in den Berggegenden, sondern auch in den Städten und um dieselben herum getroffen, wo das Amtsblatt mehr gehalten wird. Werden nun solche Gesuche in dasselbe eingerückt, so weiß man bald, woran man ist. Ich glaube, man soll in dieses Gewerbsgesetz alle möglichen Garantien aufnehmen.

Belrichard. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Brunner zu unterstützen; denn das Amtsblatt ist auf dem Lande wenig verbreitet, und es halten es nur diejenigen, welche sich darauf abonniren müssen. Mit dieser Einrückung erreicht man den Zweck nicht, und ich mißbillige sie, nicht sowohl der Kosten, als der Vorkehren wegen, die sie mit sich bringt; denn um diese Einrückungsbewilligung vom Regierungsstatthalter zu erhalten, müßte ich mich 3 bis 4 Stunden weit entfernen. Wünscht man dessen ungeachtet eine obligatorische Einrückung, so sollte wenigstens von der Bewilligung des Regierungsstatthalters, welche mir unnöthig scheint, abstrahirt werden. Fände hingegen die Publikation der Baubewilligung an drei aufeinander folgenden Sonntagen in der Kirchgemeinde statt, so würde sie allenthalben verbreitet und der Zweck erreicht. Die Einrückung ist ganz unnöthig.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Zunächst möchte man die Bau- und Einrichtungspläne fallen lassen. Ich gebe dieß zu, um so mehr, als in wichtigen Fällen, wo es zu Rekursen kommt, immerhin Baupläne gefordert werden. Ferner ist beantragt worden, man möchte bestimmen, daß die betreffenden Akten nicht beim Regierungsstatthalter einzugeben und nicht auf der Amtsschreiberei zu deponiren seien, sondern beim Einwohnergemeindsrath und auf der Einwohnergemeindsschreiberei. Auch hiergegen habe ich Nichts einzuwenden, sofern Sie nur früher oder später die Einwohnergemeindsbehörden zu demjenigen erheben, was sie sein sollen. Ich kenne eine Gemeinde von 38 Einwohnern, die in ihrem Reglemente 64 Beamtungen hat. So lange solche Reglemente existiren, dürfen wir den Gemeindsbehörden nicht zu viel Beamtungen anvertrauen. Ferner ist der Antrag gestellt worden, die Bestimmung hinsichtlich der Publikation durch's Amtsblatt zu streichen. Ich möchte mich entschieden gegen diesen Antrag aussprechen. Wie bemerkt worden ist, findet für alle solche Bau- und Einrichtungsbewilligungen die Publikation durch's Amtsblatt statt; Beschwerden sind deßhalb noch keine gemacht worden, wohl aber Reklamationen, wenn man die Publikation unterlassen hat. (Belrichard: Weil die Publikation verordnet ist.) Das Publikum hängt daran, daß solche Begehren veröffentlicht werden. Es ist auch von Herrn von Erlach bemerkt worden, daß der Interessirte abwesend sein könne. Die Veröffentlichung ist aber auch noch in anderer Hinsicht wohlthätig. Es will z. B. Jemand eine Anlage an einem Bache machen; er würde in den Fall kommen, Flüssigkeiten in denselben zu gießen, welche möglicherweise giftige Substanzen enthalten. Wenn nun die betreffenden Ortsbewohner vom Wasser des Baches, der vielleicht ¼ oder ½ Stunde weit durch's Ort läuft, Gebrauch machten, so könnten ernstliche Krankheiten entstehen. Herr Belrichard findet, es verursache viele Mühe, wegen der Publikation zu dem Präfekten zu gehen. Ich gebe zu, daß dieß seine Unannehmlichkeiten haben mag; allein der Präfekt hat die Publikation nicht zu bewilligen, sondern zu legalisiren, damit nicht Artikel eingesendet werden, an welchen Niemand Interesse nimmt.

Abstimmung.

1) Den Paragraphen, wie er vom Berichterstatter vorgeschlagen worden ist, anzunehmen — Mehrheit.
2) Dagegen — Minderheit.

Auf den Antrag des Herrn Hebler wird die Diskussion über die §§. 25, 26, 27 und 28 zugleich eröffnet.

§. 25—28.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Wir kommen nun zu dem Verfahren. Nach demselben würde in erster Linie der Regierungsstatthalter, und in zweiter der Regierungsrath entscheiden. Zur Vereinfachung und zur Ermäßigung der Kosten würde ich in erster Linie den Gemeinderath entscheiden lassen. Wie ich bereits bemerkt habe, ist dieser an Ort und Stelle, und kennt die Lokalitäten am besten; in allen Fällen, wo nach dem Entwurfe der Regierungsstatthalter einschreiten sollte, weiß der Gemeinderath schneller, woran er ist. Ebenso weiß dieser weit besser, als die Direktion des Innern, wann personenpolizeiliche, sittenpolizeiliche, oder sanitätspolizeiliche Gründe in Betracht kommen. Wenn der Gemeinderath ein gutes Zeugniß gäbe, so müßte die Direktion des Innern Ja, und im entgegengesetzten Falle Nein sagen. Wenn ferner der Regierungsstatthalter in erster Linie entscheidet, so sind schon Pläne und Berichte nöthig. Diese erfordern viele Schreibereien und Kosten; kommen dieselben an den Regierungsstatthalter, so wird derselbe finden, es sei nöthig, an Ort und Stelle zu gehen; dieß verursacht wieder Kosten. Dieß Alles fällt weg, wenn der Gemeinderath zum Voraus entscheidet; wird dann gegen dessen Entscheid Opposition eingelegt, so soll die Sache immerhin an den Regierungsstatthalter gelangen, der dann die Sache als Unbetheiligter untersuchen kann. In diesem Falle soll man die Kosten nicht scheuen. Ich würde dem Regierungsstatthalter auch noch das Recht geben, bei noch nicht ertheilter Bewilligung zu opponiren, und im entgegengesetzten Falle zu protestiren. Also in erster Linie: die Gemeindsbehörde; im Falle von Opposition: der Regierungsstatthalter, und im Falle, wo die Gemeindsbehörde diesem Entscheid nicht beistimmt, oder wo der Reg.-Statthalter gegen den Entscheid der Gemeindsbehörde Einspruch macht, der Regierungsrath.

v. Erlach. Ich kann mich diesem Antrage ganz anschließen; es sollte jedoch beigefügt werden, daß die Gemeindsbehörde in allen Fällen dem Regierungsstatthalter von ihrem Entscheide Kenntniß geben solle, damit dieser allfällig gegen dieselben opponiren könne.

Hebler. Ich kann diesem ganz beistimmen.

v. Tillier. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir eine Bemerkung über §. 28, der also lautet: „Ueber den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktion des Innern steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung beim Regierungsrathe zu." Ich weiß nicht recht, was man hiemit eigentlich will? Wenn der Paragraph nur das Recht der Beschwerdeführung, d. h. das Recht einräumen will, sich zu beschweren, daß der Entscheid des Regierungsstatthalters irgend einer bestehenden Verordnung, einem Gesetze oder der Verfassung widerstreite, so bedarf es der Bestimmung des Paragraphen nicht; denn ein solches Recht steht Jedem ohnedieß zu. Will er aber von Beschwerden sprechen, die in der Ansicht: die Entscheidung des Regierungsstatthalters sei nicht richtig, geführt werden, so glaube ich, dieß sei eher eine Weiterziehung. Wenn man dieß will, so sollte dieser Ausdruck gewählt werden.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich will zunächst auf diese, soeben gemachten Bemerkungen antworten. Ich gebe zu, daß statt des Ausdruckes „Beschwerdeführung" der bessere: „Weiterziehung" gebraucht werde. Es geht aus den späteren Paragraphen hervor, daß eigentlich von der Weiterziehung die Rede ist. Was den Antrag des Herrn Hebler betrifft, so könnte ich demselben unmöglich beipflichten. Freilich, wenn alle Ortschaften solche Bau- und Polizeireglemente hätten, wie die Stadt Bern, so würde ich gegen den Antrag Nichts einzuwenden haben; allein wir machen ein Gesetz für den ganzen Kanton. Bei dem vorgeschlagenen Verfahren hätten wir gar keine Garantie, daß die Gewerbspolizeigesetze im ganzen Kanton gleichmäßig ausgeübt würden, und dieß ist doch dasjenige, was wir anstreben sollen. Ueberhaupt, wenn wir so weit gehen wollten, so könnten wir noch Manches streichen, oder den Gemeinden überlassen. Dieß wäre jedoch im gegenwärtigen Augenblick weder im Interesse der Gemeinden, noch der Gewerbtreibenden. Ich trage daher darauf an, Sie möchten den Paragraphen annehmen, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen, und von Ihnen nach einer langen Diskussion in der ersten Berathung angenommen worden ist, mit der Ausnahme jedoch, daß dem Antrage des Herrn v. Tillier in Bezug auf §. 28 Rechnung getragen werde.

Abstimmung.

1) Die §§. 25—28 mit den gegebenen Abänderungen anzunehmen — 54 Stimmen.
2) Den Anträgen der Herren Hebler und v. Erlach Rechnung zu tragen — 23 Stimmen.

---

§. 29.

Herr Berichterstatter. Hier würde also auch gesagt werden müssen: „Bau- und Einrichtungsbewilligungsscheine."

(Das Präsidium sieht sich auf Antrag mehrerer Mitglieder genöthigt, die momentan abwesenden Mitglieder in die Versammlung rufen zu lassen.)

Der Paragraph wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Beifügung durch's Handmehr angenommen.

---

§. 30.

Friedli. Nach der Ziffer 5 dieses Paragraphen müßte der Bau- und Einrichtungsbewilligungsschein auch die Bezeichnung des Zeitraums enthalten, innerhalb dessen der Bau oder die Einrichtung ausgeführt werden muß. Ich glaube, man sollte diese Ziffer streichen; denn es ist unmöglich, eine Frist zu bezeichnen, in welcher ein Bau ausgeführt sein muß; es können sich ja der Ausführung unerwartete Hindernisse entgegen stellen.

Tscharner zu Kehrsatz. Es ist doch zu bedenken, daß die Sache vergessen werden kann, wenn der Bau nicht in einer bestimmten Zeit ausgeführt wird; wenn ein Anderer in der Nähe bauen wollte, so wüßte er nicht, woran er wäre. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß bestimmt werde, in welcher Zeit gebaut werden soll; wenn dann innert der vorgeschriebenen Zeit nicht gebaut worden ist, so sollte das Baugesuch von Neuem publizirt werden; denn es könnten sich ja unterdessen die Verhältnisse geändert haben. Der Betreffende kann übrigens die Zeit hinausstellen, so weit er will, und die Behörden werden kein Bedenken tragen, den verlangten Termin zu bewilligen, es müßten denn bedeutende Gründe dagegen vorhanden sein.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist der Antrag gestellt worden, Ziffer 5 als überflüssig zu streichen. Ich gebe zu, daß es in vielen Fällen durchaus nicht nothwendig sein mag, einen bestimmten Termin vorzuschreiben; indessen sind mir in praxi solche vorgekommen, bei welchen es gut gewesen wäre, wenn man vorgeschrieben hätte, innert welcher Zeit der Bau ausgeführt werden müsse. Oft war nämlich der Zweck desjenigen, der eine Bewilligung forderte, kein anderer, als der, einen andern, welcher ebenfalls bauen

wollte, vom Bauen abzuschrecken. Um solchen Kniffen vorzubeugen, wäre es daher gut, wenn man die Bestimmung des Paragraphen annähme. Haben dann die Betreffenden den Bau innert der vorgeschriebenen Zeit nicht ausgeführt, so können sich Andere melden, ohne die Konkurrenz befürchten zu müssen; für die Ausführung des Baues wird man genug einräumen.

Abstimmung.

1) Für die unveränderte Annahme der §. 58 Stimmen.
2) Für Erheblicherklärung des gefallenen Antrages 17 Stimmen.

---

v. Tillier: Es haben nicht 80 Mitglieder gestimmt.

Ebersold. Es ist dies wirklich auffallend. Gestern stimmten noch weniger Mitglieder als heute, und man sagte immer „Mehrheit" und „Minderheit"; heute schlägt man ein anderes Verfahren ein, und macht dadurch die Fortsetzung der Berathung unmöglich.

v. Tscharner, v. Erlach und Kehrli verlangen, daß gezählt werde, und Müller, Oberst, daß nachgesehen werde, ob sich nicht Mitglieder im Saale des Obergerichts fänden.

Die Mitglieder werden gezählt; mit den inzwischen Eingetretenen sind 107 anwesend.

---

§. 31.

Herr Berichterstatter. Hier wäre im 3. Satze statt „Beschwerdeführung" der Ausdruck „Weiterziehung" zu gebrauchen.

Tscharner, zu Kehrsatz. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde hier eine Redaktionsänderung nothwendig. Man könnte glauben, nach dem Wortlaute des ersten Satzes könnte der Regierungsstatthalter die Bewilligung bloß nach persönlichem Augenschein, und ohne Befragung der Ortsbehörden ertheilen. Die letztere sollte nach meiner Ansicht nicht übergangen werden; es sollte daher heißen: „Sobald er sich durch persönlichen Augenschein, und durch den Bericht den Ortspolizeibehörde überhaupt u. s. w." So wie der Satz im Entwurfe gestellt ist, könnte es heißen: aut, aut; entweder Bericht der Ortsbehörde, oder eigene Ansicht des Regierungsstatthalters! Die Redaktion überlasse ich dem Herrn Berichterstatter.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte diesen Antrag unterstützen, und gleich sagen, wie ich glaube, daß zu redigiren sei. Statt „oder" sollte gesetzt werden, „und allenfalls;" dann könnte der Regierungsstatthalter, wenn er den Bericht der Ortsbehörde nicht hinreichend fände, selbst nachsehen oder nicht.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Bemerkung des Herrn Tscharner ist allerdings richtig, und ich könnte in dieser Beziehung der Redaktion des Herrn v. Erlach beipflichten. Vielleicht wäre es noch zweckmäßiger, den ganzen Satz zu streichen, und statt desselben zu sagen: „Sobald er sich überzeugt hat, daß die Bedingungen u. s. w.," dann geht daraus hervor, daß die Bewilligung sich auf den Bericht der Ortsbehörde und auf den Bericht des Petenten, und auf persönlichen Augenschein des Regierungsstatthalters gründen kann.

Tscharner, zu Kehrsatz. In diesem Falle könnte man aber doch die Ortsbehörden übergehen; ich schließe mich der Redaktion des Herrn v. Erlach an, und wünsche, es möchte ganz bestimmt gesagt werden, daß die Bewilligung schon von den Ortsbehörden ertheilt werden könne.

Herr Berichterstatter. Wenn man darauf dringt, so kann ich dies zugeben.

Für den Paragraphen mit den zugegebenen Aenderungen: Handmehr.

---

§. 32.

Wird ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 33.

Herr Berichterstatter. In der ersten Linie wurde „Bau- und Einrichtungsbewilligung" zu sagen sein.

Der Paragraph wird mit dieser Abänderung durchs Handmehr genehmigt.

III. Abschnitt. Marktverkehr.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich halte dafür, die Eintheilung würde besser sein, wenn man einige Bestimmungen des Abschnittes V. in diesen aufnehmen wollte. Bis jetzt haben wir solche Berufe und Gewerbe behandelt, welche zur Ausübung einer besondern Bewilligung bedürfen. Im fünften Abschnitt ist von solchen die Rede, bei welchen eine besondere Bewilligung nicht nothwendig ist. Ich glaube, es hätten jetzt gleich diejenigen folgen sollen, von denen in §. 10 die Rede ist. Nach den vorliegenden Bestimmungen existiren eigentlich keine Handwerke mehr, sondern blos noch Berufsarten. Wohin gehören aber die Bierbrauer, Müller, Buchdrucker u. s. w., von denen in §. 61 nicht die Rede ist? was sind dies: Fische oder Vögel? Wir haben noch Fabrikanten, Kaufleute; alle diese sind nach meiner Ansicht eigentlich Handwerker. „Meister" ist ein sehr schönes Wort, wenn einer die Sache gut und vollständig versteht, so ist er ein Meister. Soll er sich aber blos in die Kontrolle eintragen lassen, so braucht er nicht Meister zu sein. Man kann ihn Arbeitsgeber, oder wie man will, nennen. Auch „Gesellen" ist nicht mehr ein richtiger Ausdruck. Bevor also vom Marktverkehr die Rede ist, sollen in einem besondern Abschnitt alle diejenigen Berufsarten aufgeführt werden, welche keiner besondern Bewilligung bedürfen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist schwer, alle Berufsarten aufzuzählen, welche keiner besondern Bewilligung bedürfen. Es ist an einem Orte (§. 22) gesagt worden: „Alle andern Gewerbe, welche nicht auf Ehehaften oder auf besondern Bewilligungen (§. 12, 14, 17 und 23) beruhen, mit Inbegriff der kaufmännischen Gewerbe, dürfen auf eine einfache Anzeige bei der Ortsbehörde zur Eintragung in die Gewerbskontrolle ausgeübt werden." Ein Schneider, Schuhmacher u. dgl. brauchen sich also nur auf die Gewerbskontrolle eintragen zu lassen, und insofern wäre dem Wunsche des Herrn Stooß bereits entsprochen. Wenn er jedoch bei Abschnitt V. die Ueberschrift ändern will, so ist es mir ganz recht.

Stooß. Nach meiner Ansicht sollte einfach der Abschnitt V.: „Von der Ausübung der Handwerke und den Verhältnissen der Meister, Gesellen und Lehrlinge", sowie die §§. 61 und 62 wegfallen.

Herr Berichterstatter. Darüber wollen wir diskutiren, wenn wir dabei sind; vielleicht habe ich dann gegen diese Ansicht nicht viel einzuwenden.

---

§. 34.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Es ist dieß wieder ein Paragraph, bei welchem Recht und Billigkeit in die Waagschale gelegt werden sollen. Unsere Arbeiter tragen Jahr aus Jahr ein alle Lasten; wir sollten uns daher bei ihnen wenigstens mit dem versehen, was wir zum Leben nöthig haben. Was geschieht aber? Es kommen auf unsere Messen

Fremde, welche vielleicht ihre Produkte unter günstigen Verhältnissen verkaufen können, Fremde, über deren Land sich der Markt unserer Handwerker nicht erstreckt. Ich sehe hierin eine der Ursachen, warum diese so unendlich leiden. Ich hätte daher gerne gesehen, wenn der Entwurf, in Hinsicht der Landesfremden, welche unsere Messen besuchen wollen, gewisse Bedingungen aufgenommen hätte, z. B. daß unsere Handwerker auch die Messen ihres Landes besuchen dürfen. Ich glaube, dieselben würden sich dann nicht so beklagen. Ich könnte einen solchen Antrag stellen, um zu hören, was die Direktion des Innern dazu sagt.

Herr Berichterstatter. Ich mache auf den §. 36 aufmersam.

Tscharner zu Kehrsatz. Dieser Paragraph enthält gerade das, was Herr Hebler wünscht. Im §. 34 ist der Grundsatz aufgestellt, daß von Denjenigen, welche die Märkte besuchen wollen, ein Marktpatent zu lösen sei. §. 35 enthält die Ausnahmen dieser Bestimmung und §. 36 setzt in dieser Hinsicht Bedingungen für die Fremden fest, welche nicht im Kanton niedergelassen sind. Der Antrag des Herrn Hebler kann daher bei diesem Paragraphen behandelt werden. Gegen den §. 34 kann man nach meiner Ansicht Nichts einwenden. Bei §. 36 werde ich Etwas in Bezug auf die Redaktion sagen.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, den Herrn Direktor zu fragen, ob er jetzt geneigt sei, der Vorstellung des Einwohnergemeinderaths einige Rechnung zu tragen?

Herr Berichterstatter. Ich glaubte, derselben darin zu willfahren, daß die Markt- und Hausirpatente für Einheimische nicht höher als mit Btz. 5 bis Fr. 50 taxirt werden sollen. Ferner glaube ich, man könne §. 96, der das Maximum der Marktgebühren auf Btz. 4 bestimmt, in dem Sinne modifiziren, daß das Minimum nach der Zahl der Markttage berechnet wird. Auf diese Weise glaube ich, den Bemerkungen des Einwohnergemeinderathes mehr oder weniger Rechnung zu tragen.

Eberfold. Herr Präsident, meine Herren! Man verlangt jetzt, daß diejenigen Fremden, welche unsere Messen besuchen, vorerst nachweisen müssen, daß Berner-Staatsbürger in deren Staaten das gleiche Recht haben. Dieß ist mir auffallend. Es sind dieß Bedingungen, welche man wahrscheinlich nie wird ausführen können. Als der Handwerkerstand den Antrag stellte, die Messen als überflüssig und dem Zeitgeist nicht mehr entsprechend abzuschaffen, und zu bedenken gab, daß der Gewerbsverein den Markt mit ebenso guten und wohlfeilen Waaren versehen könnte, so hat der Einwohnergemeinderath, der doch für alle seine Mitbürger sorgen sollte, gefunden, man müsse die Messe beibehalten. (Hebler und Stooß verneinen dieß.) So! Aber als es sich um diese Frage handelte, haben sich Personalitäten ausgezeichnet, bei denen ich mehr Gemeinsinn vorausgesetzt hätte. Statt die Mitbürger vor solchen Uebelständen zu schützen, haben im Gegentheil Mitglieder des Gemeinderathes den Messen das Wort gesprochen und so die Mehrzahl bewogen, die Messen beizubehalten. Jetzt kommen sie und verlangen, die Fremden sollten dies und jenes leisten, und sich in dieser und jener Hinsicht ausweisen. Solche Bestimmungen lassen sich aber gar nicht ausführen; das, was geholfen hätte, wollte man nicht.

Hebler. Man macht mich aufmerksam, daß §. 36 bereits enthalte, was ich beantrage; ich glaube nicht, daß derselbe meinem Antrage entspreche. Darüber werde ich jedoch später das Wort ergreifen. In Betreff dessen, was Herr Statthalter Eberfold gesagt hat, weiß ich nicht, welchen Sinn seine Bemerkungen haben sollen. Haben sie keinen persönlichen, so weiß ich nicht, welchen! Ich glaube, sie seien persönlich. Es ist unrichtig, daß ich für Beibehaltung der Messen war. Ich war mit Herrn Eberfold der Einzige, der gegen dieselben sprach. Ich bitte wegen dieser Bemerkung ab; allein ich mußte sie machen.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen §. sind eigentlich keine Bemerkungen gefallen.

Für die Genehmigung des §. 34 Handmehr.

---

§. 35.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß es bei Nr. 2 heißen soll: „Im Kanton niedergelassen sind."

Mösching. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir, Nr. 1 des §. 35 enthalte entweder zu viel oder zu wenig. Ich glaube, es wäre besser gewesen, bei Nr. 1 nicht zu spezialisiren. Im Eingange ist nämlich gesagt: „von der Erhebung eines Marktpatentes sind befreit: 1) landwirthschaftliche Rohprodukte." Dieser Ausdruck, im Allgemeinen gestellt, wäre meines Erachtens genügend, besonders wenn man einfach „Landeserzeugnisse" sagen würde. Wenn man jedoch auf einer artikelweisen Benennung beharrt, wie vorgeschlagen ist, so möchte ich namentlich bei der Viehwaare noch die Schafe beigefügt wissen, denn diese bilden an einigen Orten einen nicht unbedeutenden Gegenstand des Verkehrs. Ferner vermisse ich unter den Lebensmitteln auch den Ausdruck „Käse." Ich glaube demnach, Einschaltungen in diesem Sinne seien am Orte, die ich hiermit beantrage.

Tscharner, Fürsprecher. Ich vermisse auch Etwas, was aufgenommen werden sollte. Nach dem Entwurfe müßten Weiber, welche mit Gespinnst, mit selbstfabrizirter Leinwand oder mit Wolle hieherkommen, ein Patent lösen; ein solches kostet Btz. 5 — Fr. 50. Auf die Nichtlösung steht eine Buße bis auf Fr. 40. Wenn also die Polizei den Artikel streng handhaben wollte, so könnte sie ein „Fraueli," das mit roher oder gesponnener Wolle auf den hiesigen Markt kommt, bis auf Fr. 40 büßen, und dann erst noch zwingen, ein Patent zu lösen. Ich glaube nicht, daß der Artikel so weit gehen wolle. In diesem Falle muß er genauer redigirt werden, denn der jedesmalige Kommentar des Berichterstatters ist nicht hinreichend, um spätern Zweifeln vorzubeugen. Ich würde daher ausdrücklich sagen, daß Gespinnst, selbstfabrizirte Leinwand, rohe und gesponnene Wolle ausgenommen sein sollen; die Redaktion selbst will ich nicht vorlegen; der Herr Berichterstatter wird wohl auf der Stelle eine geeignete machen können.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich muß die letzte Ansicht ganz billigen, und ich hätte das Gleiche vorgeschlagen, wenn man mir nicht zuvorgekommen wäre. Ich möchte jedoch noch weiter gehen und namentlich besser exemplifiziren. Was der Präopinant angeführt hat, könnte man nicht unter die Rubrik „Landwirthschaftliche Rohprodukte" stellen; aber unter dieser fehlen auch noch Heu, Stroh, Häute, Felle, Unschlitt, Borsten, überhaupt aller Abfall von Thieren und Anderes mehr; es gehört dahin auch noch das Korn, der Entwurf spricht zwar von Brod und Mehl, aber dieses ist schon nicht mehr Rohprodukt, so wie auch nicht das Gespinnst (Faden, Garn, Halblein). Wenn der Richter das Gesetz nach seinem Wortlaute anwenden wollte, so würde es viele Unzufriedene geben. Man muß also dem §. eine allgemeinere Bedeutung geben; vielleicht wäre der Ausdruck „einfache häusliche Industrie" besser als derjenige „landwirthschaftliche Rohprodukte." In der Rubrik kommt auch noch der Ausdruck „Schmalvieh" vor, dazu rechnet man, wie ich glaube, Schweine nicht. Ebenso weiß man nicht, ob unter dem Ausdrucke „Mehl" auch die Ulmergerste verstanden wird; diese wird hier auch fabrizirt. Der §. 12 scheint mir überhaupt eine Anomalie zu sein. Durch Ziffer 2 ist der Bemerkung des Hrn. Fürsprecher Tscharner zum Theil Rechnung getragen. Wenn Sie aber von der Erhebung eines Marktpatentes alle diejenigen ausnehmen wollen, welche „im Kanton niedergelassen" sind und Handel treiben, so könnte jedes

Bauernweib sagen, mein Gewerbe besteht darin, Flachs zu pflanzen, und mein Handel darin, das Gespinnst von demselben zu verkaufen. Jeder kann sagen, er treibe Handel oder ein stehendes Gewerbe. Auf jeden Fall hin muß der §. 37 mit diesem §. in Uebereinstimmung gebracht werden, damit nicht der Richter bald diesen bald jenen als Regel annehmen könne.

v. Erlach. Nur ein Wort, um zu zeigen, wie unrichtig Spezifikationen gewöhnlich ausfallen. Fische können ohne Patent feilgeboten werden, nicht aber Krebse und Froschschenkel. Ich glaube unter dem allgemeinern Ausdrucke: „Nahrungsmittel" wäre Alles inbegriffen. Der §. sollte daher behufs allgemeinerer Redaktion zurückgeschickt werden.

Cünier. Ich wollte nicht das Wort ergreifen, da ich aber sehe, daß alle diese Herren das vorschlagen, was ihnen am Besten mundet, so muß ich auch einen Antrag bringen. Ich bedaure, daß Niemand vom Esel, vom Maulesel und von andern sehr nützlichen Thieren gesprochen hat; es beweist dies wenig Erkenntlichkeit für diese armen Thiere, welche uns so viele Dienste leisten. Deßhalb möchte ich den §. einer neuen Prüfung unterwerfen und ihn zurückschicken, damit das Namensverzeichniß der dahin gehörenden Gegenstände beigefügt und ganz besonders diese Thiere nicht vergessen werden, welche sehr wichtig sind und deren Dienste wohl verdienen, daß man ihrer gedenke.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben gehört, daß gegen diesen Paragraph viele Einwendungen gefallen sind, und zwar nicht mit Unrecht. Ich halte dafür, die genaue Spezialisirung sei von vornherein unmöglich, man könnte einen ganzen Bogen damit füllen, und man würde doch nicht alle aufführen. Nach meiner Ansicht würde es genügen, wenn man sagte: „Von der Erhebung eines Marktpatentes sind alle diejenigen befreit, welche 1) landwirthschaftliche Rohprodukte und Lebensmittel aller Art feilbieten." Wollte man auf eine genauere Spezialisirung eintreten, so müßten nicht nur Tücher, Gespinnste u. s. w., sondern auch noch geschnittene Bretter u. s. w. angeführt werden. Dies kann jedoch einer eigenen Marktpolizeiordnung überlassen werden, und es wird sich von selbst bei der Lösung von Patenten ermitteln, was man zu Markte bringen kann.

Weingart. Ich könnte nicht anders, als den Antrag auf Zurückweisung des Artikels behufs einer allgemeinern Redaktion unterstützen. Der Zweck des Staates besteht darin, den Armen aufzuhelfen, dieselben aufzumuntern, thätig zu sein und ihre Gaben nützlich anzuwenden. Erreicht man diesen Zweck, wenn man den Gewerben überall Hemmnisse in den Weg legt? Ich glaube es nicht. Werfen wir einen Blick auf den hiesigen Markt, so sehen wir, daß die Oberländer Züber, Rechen, Gabeln, Schnitzelwaaren, Andere Sattlerarbeiten u. s. w. bringen; wenn Alle Marktbewilligungen erheben müßten, um solche Industriegegenstände verkaufen zu dürfen, so würde sich der Staat aus der Arbeit der Armen ernähren. Ich möchte wünschen, daß überhaupt Bewilligung für dergleichen Sachen nicht nöthig wäre, und daß man denjenigen, welche ihr Brod auf redliche Weise verdienen wollen, eine hülfreiche Hand böte, statt ihrer Thätigkeit Beschränkungen in den Weg zu legen. Meine Herren, man ist so besorgt, das Eigenthum zu sichern und Eingriffen in dasselbe vorzubeugen; ich frage, was hat der Arme für Eigenthum? Seine Thätigkeit, seine gesunden Arme, seinen Körper, weiter Nichts. Darf sich derselbe nicht rühren, ohne die Hand in den Sack zu legen, um eine Bewilligung zu kaufen, so gefährdet man sein Eigenthum. Ich wünsche sehr, es möchte der Artikel in einem philantropischen Sinne redigirt werden, damit alle diese Beschränkungen für die Mittelklasse wegfallen.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, das Wort zu ergreifen, um die Diskussion wieder dahin zurückzuführen, wo sie sein sollte. Herr Präsident, meine Herren! Nr. 1 sieht bloß solche Fälle vor, in welchen Jemand von den darin bezeichneten Produkten in den Kanton Bern eingeführt. In Nr. 2 steht ausdrücklich, daß diejenigen kein Patent lösen müssen, welche im Kanton niedergelassen sind und ein stehendes Gewerbe oder Handel treiben. Bringt also Jemand Schafe, Ziegen u. dgl. von Pruntrut nach Bern, so bedarf er keines Patentes; ebenso auch nicht im umgekehrten Falle. Hingegen hielt man es für zweckmäßig, daß Auswärtige ein Patent lösen sollen. Man hatte dabei rein polizeiliche Gründe im Auge; es ist dann den Polizeibehörden möglich, diejenigen zu beaufsichtigen, welche die Märkte unsers Kantons besuchen, und namentlich diejenigen, welche mehr in der Absicht hieherkommen, hie und da Etwas einzusacken, statt Etwas zu verkaufen. Man fühlte aber auch, daß es Ausnahmen geben müsse, und diese stellt die Nr. 1 auf. Wenn daher ein Freiburger oder ein Luzerner mit Leinwandtüchern u. dgl. auf unsern Markt kommt, so muß er ein Patent lösen; kommt er aber mit Brod, Mehl, Milchspeisen, rohen oder gedörrten Nahrungsmitteln, so braucht er keines. Ebenso müssen diejenigen nicht ein Patent lösen, welche im Kanton niedergelassen sind. Da ich gerade das Wort habe, so will ich dem Wunsche, nicht zu spezifiziren, in der Weise Rechnung tragen, daß einfach statt: „landwirthschaftliche Rohprodukte" gesetzt werde: „landwirthschaftliche Rohprodukte, nutzbare Thiere, rohe oder einfach gedörrte Nahrungsmittel, gleichviel woher sie kommen." Die Spezifikation des Entwurfes ist ganz die der bisherigen Marktordnung.

Friedli. Mit der letzten Redaktion bin ich ganz einverstanden; allein es ist noch Etwas im Wege. Herr Weingaet sagt ganz richtig, man solle nicht solche Beschränkungen aufstellen; allein warum will man ein Gewerbsgesetz? Damit nicht zu viele Fremde hieherkommen, welche den hiesigen Armen das Brod wegnehmen. Würde man in Nr. 2 das Wort „stehendes" streichen, so würde der Paragraph den richtigen Sinn haben.

Ingold. Herr Präsident, meine Herren! Ich wünsche bei Nr. 1, daß die Worte: „rohe oder einfach gedörrte" gestrichen werden. Eingemachte Nahrungsmittel sind weder roh, noch gedörrt, und gehören doch zu den Lebensmitteln. Die Sauerkabisverkäufer müßten sonst ein Patent lösen; diejenigen aber, welche nur rohen Kabis verkaufen würden, wären davon befreit.

Mösching. Ich muß bloß bemerken, daß mir der Antrag des Herrn Berichterstatters sehr zweckmäßig erscheint.

v. Erlach. Nach den Erläuterungen des Herrn Berichterstatters möchte ich mir noch eine Bemerkung über Nr. 2 erlauben. Es ist gerade nöthig, daß diejenigen unsern Markt ohne Patent besuchen dürfen, welche nicht ein stehendes Gewerbe treiben, dennoch aber im Kanton niedergelassen sind, damit Landleute, welche ein Stück Tuch gemacht oder in ihrem Garten vielleicht mehr produzirt haben, als sie selbst brauchen, ihre Produkte hier verkaufen können. Ich glaube, Herr Friedli habe die gleiche Ansicht gehabt; ich möchte aber den ganzen Nachsatz streichen: „und ein stehendes Gewerbe oder Handel treiben," damit Jeder, der im Kanton angesessen ist, seine verkaufbaren Gegenstände frei auf den Markt bringen könne. Die Frau, die am Dienstag die Wolle auf den Markt bringt, welche zu Hause im Ueberflusse gesponnen worden ist, treibt deßhalb noch nicht ein stehendes Gewerbe oder Handel.

Herr Berichterstatter. Es ist noch darauf angetragen worden, das Wort „stehendes" zu streichen. Es hängt ganz von Ihnen ab, ob Sie hier größere oder geringere Freiheit gewähren wollen; im erstern Falle können Sie das Wort streichen. Hr. v. Erlach will überhaupt den ganzen Nachsatz streichen. Am Ende wäre dieß vielleicht das Zweckmäßigste. Bis dahin bestanden zwar mehr Beschränkungen, als der Entwurf enthält; ich kann aber zugeben, daß man dieselben so viel als möglich aufhebe. Was den Antrag betrifft, vor dem Worte Nahrungsmittel: „rohe oder einfach gedörrte" zu streichen, so habe ich Nichts dagegen, wenn man einfach „Nahrungsmittel" setzen will. Aber dann könnten Fremde auch Maccaroni einführen, die sich weit transportiren lassen; weniger ist zu ris-

kiren, daß Jemand von Luzern oder Freiburg so Etwas bringe. Ich glaube daher, die von mir vorgeschlagene Redaktion dürfte die bessere sein.

v. Erlach und Tscharner, zu Kehrsatz, ziehen ihre Anträge zurück;

Ingold den seinigen unter der Bedingung, daß unter Nr. 2 das Wort „stehendes" gestrichen werde.

Abstimmung.

1) Für Streichung des Nachsatzes in Nr. 2: „und ein stehendes Gewerbe oder Handel treiben" — Minderheit.
2) Für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion — Mehrheit.

---

§. 36.

Hebler. Dieses ist nun derjenige Paragraph, welcher sagt, wer die Märkte nicht besuchen dürfe, nämlich Derjenige, welcher sich nicht über Gegenberechtigung und guten Leumund ausweisen könne. Ich bin kein Freund von Messen, allein wenn man einmal solche haben muß, so möchte ich sie so sehr beschränken, als möglich. Der Paragraph betrifft Solche, die in unserm Kantone nicht niedergelassen sind, und diese können nun entweder Schweizer aus andern Kantonen oder Landesfremde sein. Für die Schweizer anderer Kantone genügt mir der Paragraph, nicht aber für Fremde. Letztere sollen sich nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5, die von der freien Ausübung der Gewerbe sprechen, über Gegenberechtigung hiesiger Staatsbürger und über guten Leumund ausweisen. Wenn sie sich aber bloß über Gegenberechtigung in dieser Beziehung auszuweisen haben, so werden sie sagen: Wir dürfen an Eure Messen kommen, weil bei uns Gegenrecht gehalten wird, d. h. Eure Landesangehörigen sich bei uns frei niederlassen dürfen. Ich glaube aber, das Recht, Märkte zu besuchen, und das Recht der Niederlassung stehen nicht auf der gleichen Linie. Ich möchte deßhalb noch den Ausweis über das Gegenrecht des freien Marktbesuches fordern und zu diesem Zwecke folgenden Zusatz beantragen: „und Nichtschweizer (haben sich) insbesondere auch in Betreff des für unsere Staatsbürger unter nichtbelästigendern Bedingungen gestatteten Besuches der Messen in ihrem Heimathlande auszuweisen."

Stooß. Da bis jetzt von Messen nicht die Rede war, so wünsche ich, daß der eigentliche Unterschied zwischen Messen und Märkten angegeben werde, wie es schon im Antrage des Gemeindsrathes ist.

Herr Berichterstatter. Der einzige Unterschied zwischen Messen und Märkten besteht darin, daß die Messen länger dauern, als die Märkte und die Folge, welche demnach eintreten könnte, würde die sein, daß man für den Besuch einer Messe mehr bezahlen müßte, als für den Besuch eines Marktes. Ich glaube indessen nicht, daß man diesen Unterschied streng beobachten könne, höchstens könnte man die Marktgebühr höher als 4 Bzp. stellen.

Belrichard. Der §. 36 interessirt hauptsächlich die an der Grenze liegenden französischen Lokalitäten. Ich mache Sie aufmerksam, Herr Präsident, meine Herren, daß sehr viel Franzosen unsere Märkte besuchen, ich weiß nicht, inwiefern diese Maßregel sie berühren wird, sollten sie aber von unsern Märkten verdrängt werden, so würde ein großer Schaden daraus entstehen. Man spricht von Reciprocität, diese ist aber nun illusorisch, denn es sind Hemmnisse vorhanden, Eingangszölle zu bezahlen, die man nicht wieder zurückvergütet. Es ist dieß eine ernsthafte Frage, und ich erlaube mir, Sie auf ihre hohe Bedeutung aufmerksam zu machen. Wäre der Paragraph auf dieselben anwendbar, so würde das Publikum und die ganze Gegend darunter leiden; deßhalb möchte ich wissen, wie man ihn verstehen soll.

Herr Vizepräsident. Sie verlangen, daß man Ihnen antworte?

Belrichard. Ich frage, wie man daorts handeln wird und je nach der Antwort werde ich meine Schlüsse ziehen.

Herr Berichterstatter. So lange man für alle im Kanton nicht Niedergelassenen Marktpatente fordern will, wie es bisdahin der Fall war, so wird man dieses durchführen, insoweit sich die Betreffenden nicht ausweisen können, daß in ihrer Heimath kein Patent gefordert werde. Wenn man daher z. B. in Frankreich keine Marktpatente zu lösen braucht, so werden, wie der vorliegende Paragraph gefaßt ist, die Franzosen auch bei uns keine solchen erheben müssen. Herr Hebler hat darauf angetragen, beizufügen, daß Nichtschweizer sich auch in Betreff des für unsere Staatsbürger unter nicht belästigendern Bestimmungen gestatteten Besuches der Messen in ihrem Heimathlande auszuweisen haben. Der Paragraph hat eigentlich keinen andern Sinn, ich kann daher den Antrag ganz gut insoweit zugeben, daß man statt „Messen" setze „Märkte."

Der Paragraph wird mit dieser Bemerkung angenommen.

---

§. 37.

Herr Berichterstatter. Da wir im §. 35 alle im Kantone Niedergelassenen von der Erhebung einer Marktgebühr enthoben haben, so werden hier die Worte: „für die im Kanton Niedergelassenen des Bezirks, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat," wegfallen.

Der Paragraph wird mit dieser Abänderung angenommen.

---

§. 38.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§. 39.

Herr Berichterstatter. Hier wird eine Redaktionsveränderung eintreten müssen; statt „unter Vorweisung der Marktpatente" wird es heißen „unter Vorweisung der Legitimationsschriften." Allein es entsteht die Frage, ob Sie die im §. 35. 2. bezeichneten Personen d. h. die im Kanton niedergelassen sind, und ein stehendes Gewerbe oder Handel treiben, ebenfalls anhalten wollen, eine Ortsbewilligung zu erheben. Es wäre beinahe konsequent, dieses auch aufzuheben. Allein ohne diese Bestimmung würde es doch bisweilen an den Märkten ein wenig bunt hergehen; deßhalb möchte ich die Ortsbewilligung, welche 4 Bzp. kostet, aus polizeilichen Gründen beibehalten.

v. Erlach. Ich glaube doch nicht, daß man in der sechsten Linie den Ausdruck Marktpatente streichen könne, da die im Kanton nicht Niedergelassenen dieselben stets noch nöthig haben. Dagegen glaube ich nicht, daß Alle diejenigen, welche überhaupt Etwas zu Markt tragen, wie z. B. Gemüse und andere Nahrungsmittel eine Bewilligung der Ortspolizei nöthig haben. Ich wenigstens brauchte nie eine solche, wenn ich Korn zu Markte brachte. Diese Bewilligung wird daher bloß von Denjenigen gefordert werden können, welche ein Marktpatent lösen müssen. Ich möchte überhaupt den Antrag stellen, diesen Paragraphen einfach an die Direktion des Innern zurückzuschicken, damit sie ihn mit den bereits in frühern Paragraphen getroffenen Abänderungen in Uebereinstimmung bringe. Es lassen sich schwerlich in der Diskussion alle nöthigen Abänderungen berühren.

Cüni er möchte die Ortsbewilligung streichen als eine zu lästige Bestimmung.

Hebler. Ich muß die Ortsbewilligungen in Schutz nehmen; sie haben einen sehr guten Nutzen. Wenn Mehrere das Nämliche feilbieten, so hat die Ortspolizei die Gelegenheit durch diese Befugniß, den Verkäufern ihre Plätze auf dem Markte anzuweisen. Ich könnte auch dazu stimmen, den Paragraphen zu einer andern Redaktion zurückzuschicken, obgleich ich es nicht für durchaus nothwendig halte. Es heißt noch in der fünften Linie: „ihr Beruf oder Gewerbe", wofür man besser sagen würde „ihren Beruf oder ihr Gewerbe."

Herr Berichterstatter. Ich bekenne offen, daß ich nicht hinlänglich kompetent bin, zu entscheiden, inwiefern die Ortsbewilligungen nothwendig seien. Ich will mich darüber noch bei Leuten erkundigen, welche darüber Auskunft geben können. Ich habe daher Nichts dagegen, daß man den Paragraphen zurückschicke.

Der Paragraph wird durch das Handmehr zu einer andern Redaktion zurückgeschickt.

---

§. 40.

Tscharner von Kehrsatz. Dieser Paragraph ist höchst wichtig für unsern innern Verkehr, und je nachdem der Regierungsrath mit der Bewilligung neuer Märkte zurückhaltend ist, oder nicht, wird diese Bestimmung ein günstiges oder ungünstiges Resultat zur Folge haben. Ein Jeder, welcher der Landwirthschaft Aufmerksamkeit schenkt, wird sich überzeugen, welcher große Nachtheil aus der Vervielfältigung der Märkte entsteht. Man glaubte einige Zeit lang, je mehr Verkehr und je mehr Märkte, desto besser sei es. Allein durch diesen Grundsatz hat man unsre großen Märkte verdorben, und dem landwirthschaftlichen Verkehr unermeßlich geschadet. Je weniger Märkte von landwirthschaftlichen Produkten es gibt, desto größer und gesuchter werden sie sein. Wenn nur wenige, aber große und berühmte Märkte gehalten werden, so kommen die Handelsleute von weit und breit an dieselben, indem sie wissen, daß sie eine Auswahl von allem Möglichen finden werden. Auch der Landmann weiß, daß er Absatz findet, und seine Zeit und sein Geld nicht umsonst durch das Hin- und Herreisen verschwendet. Wenn dagegen blos viele kleine Märkte gehalten werden, so finden Käufer und Verkäufer vielleicht nicht, was sie wünschen; der ganze Handel kommt in Zwischenhände, namentlich in die Hände von Juden, welche Käufer und Verkäufer gleichzeitig prellen und den Handel unsicher machen. Ich habe schon als Mitglied der vorigen Regierung oft mit dem größten Bedauern gesehen, daß man bald aus diesem, bald aus jenem ganz unbedeutenden Grunde die Märkte vervielfältigte. Hier in Bern waren von Alters her nur 7 Märkte. Diesen hat man dann noch die Wochen- und Monatmärkte beigefügt. Es steht natürlich den interessirten Parteien frei, an solchen Tagen zu handeln; allein man sollte diese Märkte nicht publiziren, damit nicht durch den Wechsel der Marktplätze der Handel selbst zu Grunde geht. Auf diese Weise hat man z. B. den Pferdemarkt, welcher hier sehr berühmt war, ruinirt, und gegenwärtig sieht man auf den Roßmärkten blos noch ein halbes Dutzend schlechte Judenpferde. Ich weiß einen Ort, welcher um die Bewilligung, einen Markt abzuhalten, einkam; ein damaliges Mitglied des Kleinen Rathes wußte aber zu bewirken, daß man drei Märkte gestattete, obgleich blos einer verlangt worden war. Dieses hat auch auf die Oekonomie im Allgemeinen einen schlechten Einfluß, indem es förmliche Lumpenmärkte gibt, wo die jungen Leute und die Dienstboten ihre Zeit verlieren und zu Ausgaben verleitet werden. Ich muß daher den Wunsch äußern, daß Mißgriffen solcher Art für die Zukunft Schranken gesetzt werden. Man sollte z. B. das Begehren, einen Markt abzuhalten, nicht auf ein einfaches Empfehlen des Gemeindsrathes bewilligen. Ich glaube, die jetzige Regierung habe in dieser Beziehung von ihrem Rechte keinen Mißbrauch gemacht.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Die Bemerkungen des Herrn alt-Regierungsraths Tscharner sind gewiß durch die Erfahrungen, welche man in den letzten 20 Jahren zur Genüge machen konnte, hinlänglich begründet. Es geht mit den Märkten ungefähr, wie es mit den Wirthschaften gegangen ist; man hat sich in beiden Beziehungen bedeutend geirrt. Früher glaubte man, je größer die Konkurrenz der Wirthe sei, desto bessern Wein werde man haben, und je mehr Märkte seien, desto größern Absatz werde man finden. In beiden Beziehungen zeigen sich nun sehr böse Folgen, weßhalb ich glaube, es wäre gut, durch ein Gesetz für die Behörden, eine gewisse Schranke, eine gewisse Regel aufzustellen. Diese würde auch die Stellung der Regierung erleichtern; sie hat in der letzten Zeit wiederholt Marktbegehren abgewiesen. Dieß wurde aber sehr übel aufgenommen; und da früher solche Begehren stets bewilligt worden waren, so machte man der Regierung den Vorwurf der Parteilichkeit. Schwierig ist es, zu bestimmen, welche Schranken und Regeln aufgestellt werden könnten. Man müßte dabei auf die geographische Lage der Orte, auf den Verkehr, das Bedürfniß, das Alter und den Ruf der Märkte Rücksicht nehmen. Da ich glaube, es sei heute nicht möglich, dem Paragraphen die gewünschte Fassung zu geben, so stelle ich den Antrag, denselben zurückzuschicken und die Direktion des Innern zu beauftragen, Bericht zu erstatten, wie den Bemerkungen des Herrn Tscharner und demjenigen, was ich gesagt habe, Rechnung getragen werden könne.

v. Erlach pflichtet diesen Bemerkungen bei, und glaubt, es wäre zweckmäßig, wenn die Direktion des Innern beauftragt würde, bis zur definitiven Redaktion einen daherigen Zusatzartikel zu bringen.

Herr Berichterstatter. Ueber den Artikel selbst sind keine Bemerkungen gemacht, und auch kein Gegenantrag gestellt worden, so daß ich annehmen kann, man wolle den Paragraphen genehmigen, wie er ist. Dagegen glaubte man noch mehr in das Gesetz aufnehmen zu sollen, als es bereits enthält. Sie können diesen Antrag erheblich erklären. Allein ich habe mir schon den Kopf zerbrochen, was man mehr aufnehmen könnte, und habe gefunden, man müsse es dem Takte der Behörden überlassen, Märkte zu bewilligen oder nicht. Es sind dabei sehr viele Faktoren zu berücksichtigen. In einem frühern Gesetzesentwurfe habe ich den Versuch gemacht, dieses Verhältniß zu regliren, und habe auch nachgelesen, welche Grundsätze in dieser Beziehung an andern Orten aufgestellt sind. Allein in keinem andern Gesetz, nicht einmal im preußischen, sind Weisungen enthalten, in welchen Fällen die Behörden eine Marktbewilligung ertheilen sollen oder nicht. Man wird überall gefühlt haben, daß es nicht gut sei, zu viele Märkte zu gestatten, man konnte aber auch keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, welche die Behörden leiten sollten. Ich halte es daher für überflüssig, den Paragraphen zurückzuschicken, und möchte darauf aufmerksam machen, daß der Regierungsrath in der Ertheilung solcher Bewilligungen nicht besonders willfährig ist, sondern namentlich in der letzten Zeit mehrere Begehren abgewiesen hat.

Mit großer Mehrheit wird der Paragraph unverändert angenommen.

---

§. 41.

Tschiffeli. Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß die Ortsbehörden Lokalmarktordnungen entwerfen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorlegen sollen, und der §. 42 enthält dann darüber die nähern Bestimmungen. Diese Vorschrift über die Lokalmarktordnungen scheint mir vollkommen unnütz. Auch ist es bis dahin ohne dieselben gegangen. Dem Regierungsrath und der betreffenden Direktion ist es ganz unmöglich, diese Marktordnungen zu prüfen, indem die einzelnen Bestimmungen derselben ganz von den Lokalverhältnissen abhängen, welche dieser Behörde unbekannt sind. Wir haben schon zu viele Beschränkungen; die Gesetze sind nothwendige Uebel, mit denen man uns so wenig als möglich überschwemmen soll.

Herr Berichterstatter. Wenn man darauf angetragen hätte, die Lokalmarktordnungen der Genehmigung des

Regierungsstatthalters statt derjenigen des Regierungsrathes zu unterwerfen, so hätte ich den Antrag zugeben können; allein ich muß davor warnen, den Paragraphen zu streichen. Es ist mir leid, zu vernehmen, daß es Orte giebt, wo keine Marktordnungen sind und wo daher die Käufer und Verkäufer keine Garantie haben, was verkauft werde. Dieses muß nothwendigerweise irgendwo kontrollirt werden.

Der Paragraph wird durch das Handmehr ohne Veränderung beibehalten.

---

§. 42.

Hebler. Der §. 96 sagt, die von den marktberechtigten Gemeinden zu erhebenden Marktgebühren seien durch die Marktordnung festzusetzen und dabei ist der litt. e des §. 42 gerufen. Diese litt. e findet sich aber im §. 42 nicht. Ich möchte deßhalb den Antrag stellen, die Marktgebühren hier zu berühren, möchte sie aber nicht auf 4 Bzg. feststellen. Der § 42 sagt selbst, wie viel Unmuße die Ortsbehörden für die Polizei- und Sicherheitsmaßregeln beim Markte haben, weßhalb ich ihnen eine höhere Gebühr möchte zukommen lassen. Ich will über den Betrag derselben diejenigen Mitglieder sich aussprechen lassen, welche Sachverständige sind.

Tscharner von Kehrsatz. Weit entfernt, der letzgefallenen Meinung beizupflichten, nämlich die Gebühren höher zu stellen und so den fiskalischen Theil des Gesetzes höher zu spannen, möchte ich lieber den Antrag stellen, welchen ich schon beim §. 40 berührt habe, nämlich durch gehörige Maßregeln dem ungemessenen Drange nach Abhaltung von Märkten Schranken zu setzen. Es wurde ganz richtig angeführt, daß die Marktordnungen bisher nicht gehörig inspizirt worden seien. Der §. 96 bestimmt, daß die marktberechtigten Gemeinden von den Verkäufern eine Gebühr von 4 Batzen fordern dürfen. Wie ist dieses nun verstanden? Soll man von jedem Thier, welches auf den Markt gebracht wird, diese Gebühr bezahlen? Das würde für einen Viehhändler eine große Summe ausmachen. Dieses sollte näher bestimmt werden. Es ist ein fernerer Uebelstand, daß man an Märkten, die an der Landstraße abgehalten werden, beinahe nicht mehr durch das Gedränge durchfahren kann; im Innern des Dorfes dagegen ist Alles ganz einsam. Man sollte jeder Gemeinde, welche einen Markt halten will, befehlen, dem Publikum einen gehörig eingerichteten Platz zu Gebot zu stellen. Ein anderer Gegenstand, in welchem großer Mißbrauch getrieben wird, ist der, daß man glaubt, es dürfe in jedem Hause gewirthet werden, was einen unermeßlichen Unfug verursacht. Der Regierungsstatthalter kann zwar allerdings für gewisse Tage gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr die Erlaubniß zum Wirthen ertheilen, allein man maßt sich jetzt überall die Befugniß zum Wirthen ohne Erlaubniß an. Dieß dauert oft mehrere Tage hinter einander. Märkte, deren Anfang auf den Dienstag gesetzt ist, fangen oft schon am Sonntag an und dauern noch nachher mehrere Tage in der Form der sogenannten Nachmärkte. Ich glaube, es wäre im Interesse nicht bloß des handeltreibenden Publikums, sondern der Bewohnerschaft der ganzen Umgegend, diesem Mißbrauch ein Ende zu machen. Man kann nicht genug Kautelen für die Marktbesucher aufstellen und weit entfernt, die Marktgebühren, welche der Stimulus für Abhaltung von Märkten sind, zu erhöhen, möchte ich dieselben lieber ganz fallen lassen.

Fueter. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hebler und glaube, da der §. 96 sich auf den in Frage liegenden Paragraphen beruft, so sei es schon hier am Platz, über die Marktgebühren Etwas zu sagen. Ich glaube, die Marktgebühr stehe in keinem Verhältniß zu den Pflichten, welche nach dem §. 42 die Ortsbehörde hat. Im §. 94, wo die Rede davon ist, was der Staat für die Ausstellung eines Markt- oder Hausirpatentes beziehen könne, steigt man bis auf ein Maximum von Fr. 50 an, obgleich es wahrhaftig keine große Mühe ist, ein solches Patent auszustellen. Eine Entschädigung von 4 Bz., welche der Ortspolizei für ihre Bemühung zukommt, steht damit in keinem Verhältniß; man weiß, mit welcher Mühe und mit welchen Kosten an manchem Orte, wo Märkte abgehalten werden, Polizei gehandhabt werden muß.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Hebler ist eigentlich nicht gegen den Paragraphen selbst gestellt. Ich habe deßhalb Nichts gegen denselben, besonders da ich schon gestern mich dahin ausgesprochen habe, ich werde, wenn wir zu diesem Paragraphen kommen, Modifikationen eintreten lassen. Es scheint mir aber nicht am Platz, den Antrag heute erheblich erklären zu lassen, da wir später doch wieder auf denselben zurückkommen werden.

Hebler. Mein Antrag ging auch dahin, dem §. 42 eine litt. e beizufügen, da durch den §. 36 einer solchen gerufen wird.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	Mehrheit.
Eine litt. e aufzunehmen	"
Die Marktgebühren zu erhöhen	"
Gar keine Marktgebühren aufzustellen	3 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

§. 43.

Herr Berichterstatter. Es ist mir von einem Mitgliede des Großen Rathes die Bemerkung gemacht worden, daß vielleicht der Schluß des ersten Satzes: „oder denselben für ihre eigenen Gewerbserzeugnisse verwenden" nicht umfassend genug sei. Ich schlage daher vor, dafür zu setzen: „oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden." Es könnte Jemand in den Fall kommen, Gegenstände zu kaufen, die er in seinem Gewerbe verwenden muß, ohne damit Gewerbserzeugnisse hervorzubringen. Dieß könnte z. B. bei Wirthschaften eintreten.

Tscharner von Kehrsatz. Ich bin für die Gleichheit der Rechte und möchte davon so wenig Ausnahmen als möglich machen. Ich sehe nun hier keinen Grund, die Produkte der Literatur und Kunst von dem in § 43 enthaltenen Gebote auszunehmen. Dieses sind Produkte, wie alle andern und am Ende könnte jeder marchand d'orietan sagen, er handle mit Kunstgegenständen.

v. Erlach. Ich möchte diesen Antrag um so mehr unterstützen, da gerade diejenigen, welche mit Kunstgegenständen handeln, alle Mittel und Wege haben, ihre Produkte in den öffentlichen Blättern anzukündigen. Ich glaube übrigens, der Artikel sei zu eng gefaßt; er könnte, ohne daß wir es wissen, vielleicht Manches verbieten, dessen Verkauf besser frei bleiben würde. Es giebt viele Sachen für den Hausgebrauch, die man nicht verbieten sollte, zum Verkaufe anzutragen, namentlich, wenn gegen den Leumund der Betreffenden Nichts zu sagen ist.

Zahler. Der Paragraph sagt, es sei „verboten" ꝛc. Nun fragt es sich, ob man für die Ueberschreitung dieses Verbots eine Buße einführen wolle. Es ist ferner in den obern Gegenden Brauch, den Käshändlern, wenn sie im Herbst mit ihren Wagen kommen und das Obst gerathen ist, solches zum Verkaufe anzubieten. In meiner Wirthschaft bestelle ich bisweilen bei einem Handelsreisenden, der vorbeikommt, Kaffee oder Zucker, Sachen, die ich nicht wieder verkaufe, sondern in meiner Wirthschaft brauche. Dieses dürfte ich nach der Fassung des Paragraphen, wie er ist, nicht mehr thun. Wir haben noch andere Gegenstände, welche wir von den untern Gegenden eintauschen müssen und da benutzen wir denn namentlich die Käsfuhren, um Aufträge zu geben. Ich möchte daher durch diesen Paragraph das Recht ertheilen, daß solche Leute, welche nicht hausiren, Bestellungen aufnehmen dürfen.

Stooß. Ich möchte gerade verbieten, was dieser Paragraph ausnahmsweise erlaubt, da das Herumtragen von

Produkten der Kunst und Literatur sehr oft in eine wahre Bettelei ausartet.

v. Tillier möchte nicht blos die Produkte der Literatur und Kunst ausnehmen, sondern auch die Zusendungen ohne Bestellung und die Zusendungen mit Postnachnahmen verbieten.

Friedli bemerkt, es gebe Leute, welche auf dem Lande mit Büchern in den Häusern herumlaufen und dieselben oft noch theurer als zum Ladenpreis förmlich aufdringen; überdieß seien es oft noch schlechte Bücher. Er unterstützt daher den Antrag, die Aufnahme für die Produkte der Kunst und Literatur zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß man in diesem Paragraphen die Ausnahme, welche im letzten Satze gemacht ist, streiche, da sie ohnehin zu einem Widerspruche mit dem Folgenden führt. Es wurde ferner darauf angetragen, eine Bestimmung gegen die Postzusendungen aufzunehmen. Ich glaube aber, man habe ein leichtes Mittel, um sich gegen dieselben zu schützen. Man braucht dazu keine gesetzlichen Bestimmungen. Den Antrag des Herrn Zahler habe ich nicht recht verstanden.

Zahler. Ich habe keinen eigentlichen Antrag gestellt, sondern glaube bloß, man sollte den Paragraph dahin ausdehnen, daß es nicht verboten sei, einem Reisenden Aufträge zu geben für Sachen, die man nöthig hat.

Herr Berichterstatter. Ich habe darauf zu erwidern, daß das Gesetz bloß solche Fälle betrifft, wo man Etwas gewerbsmäßig treibt. Dagegen möchte ich, um auf die Ausnahmen der §§. 54 und 55 hinzuweisen, vor dem Worte „verboten" beifügen „unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen."

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages angenommen.

---

§. 44.

Moser stellt den Antrag, nach dem Worte „Handwerker" einzuschalten „Angestellte," indem die Chefs von Etablissements gewöhnlich nicht selbst auf die Reise gehen.

Der Herr Berichterstatter giebt diesen Antrag zu.

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung dieses Antrages angenommen.

---

§. 45.

Fueter. Ich möchte die Worte: „um zu diesem Zweck sich nach den Bestimmungen des §. 4 über Gegenberechtigung und guten Leumund auszuweisen," streichen, indem es für Reisende, welche oft sehr weit herkommen, schwierig sein möchte, diese Formalität immer zu erfüllen.

v. Erlach. Es wird mir nicht klar, warum es zweckmäßig wäre, diese Bestimmungen zu streichen. Ich möchte daher den Paragraphen lieber beibehalten, wie er ist.

J. U. Lehmann, Regierungsrath. Ich möchte ebenfalls dazu stimmen, den Paragraphen unverändert beizubehalten, indem es ganz billig ist, daß fremde Geschäftsreisende, welche hierher kommen, um ihre Waaren abzusetzen, auch dasjenige leisten, was von unsern Handelshäusern im Auslande gefordert wird. Besonders in Deutschland muß man sehr große Gewerbspatente bezahlen und namentlich unsere Handelsreisenden werden dort sehr oft chicanirt.

Friedli glaubt, wenn man diese Bestimmung streiche, so könne man das ganze Gesetz wegwerfen, und stimmt daher für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Ich könnte nach den früher angenommenen Paraphraphen, ohne eine Inkonsequenz zu begehen, nicht wohl zugeben, daß man diese Bestimmung streiche. Wenn sich die fremden Reisenden über Gegenberechtigung ausgewiesen haben, so giebt uns dieß die beste Gelegenheit, sie mit ihren Heimathsgesetzen über den Hausirhandel ausrücken zu lassen, welche gewöhnlich Bestimmungen über die Aufnahme von Bestellungen enthalten. Da sieht man denn, was andere Staaten sich für die Lösung von Patenten bezahlen lassen, und hat so die beste Gelegenheit, das Gegenrecht geltend zu machen. Man hat sich vielleicht daran gestoßen, daß die fremden Geschäftsreisenden sich auch über guten Leumund auszuweisen haben. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses blos in gewerblicher Beziehung genommen werden kann.

Abstimmung.

Den Paragraphen mit oder ohne Abänderungen beizubehalten	Handmehr.
Die letzte Bestimmung zu streichen	4 Stimmen.

---

§. 46.

Ingold. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben, ob es nicht zweckmäßig wäre, inländische Schriftsteller, welche ihre Produkte selbst abzusetzen suchen, der Lösung eines Patentes zu entheben. Ich denke, der Paragraph werde sich nur auf solche beziehen, welche nicht selbst Schriftsteller sind, sondern bloß für Andere den Verkauf besorgen.

v. Erlach. Da wir den zweiten Absatz im §. 43 gestrichen haben, so halte ich den ganzen §. 46 für überflüssig, und trage auf Streichung desselben an.

Weingart. Ich muß hier eine kleine Rede pro domo halten. Ich glaube, das eine Produkt sei wie das andere. Sie müssen daher entweder alles Hausiren für ein und alle Male verbieten, oder es aber gegen Lösung eines Patentes erlauben. Handeln Sie anders, so handeln Sie ganz gewiß ungerecht und parteiisch. Man hat bei'm §. 43 darauf angetragen, die Bestimmung zu streichen, wonach zu Gunsten der literarischen Produkte eine Ausnahme gestattet war. Das war ganz recht, denn man soll keine Privilegien dulden und keine Ausnahme dieser Art machen. Allein diese Art von Produkten ausschließen zu wollen, ist nicht recht. Man darf für Schwefelhölzchen und alle andern Arten von Sachen Reisende haben, nur für dieses nicht. Es ist in Frankreich, in Deutschland, in Italien und in allen monarchischen Staaten erlaubt, mit literarischen Produkten zu handeln, und hier will man ihnen Thür und Riegel zuschließen? Ich verlange im Namen der Buchhändler und aller Derjenigen, welche mit solchen Produkten handeln, nicht mehr und nicht weniger als strenge Gerechtigkeit.

v. Erlach. Ich will diese Art von Produkten nicht schlechter halten, als alle andern, sondern verlange bloß, daß kein besonderer Artikel aufgestellt werde, und daß die gleichen Bestimmungen, welche für alle andern Gegenstände gelten, auch hier Anwendung finden. Die §§. 43, 44 u. 45 in Verbindung mit §. 47 genügen vollkommen.

Weingart. Hier im §. 46 handelt es sich wohl auch um etwas Brennstoff, und deßhalb möchte ich diese Gegenstände in die gleiche Kategorie nehmen, wie Schwefelhölzchen und Zündhölzchen. Da man leicht glauben könnte, die literarischen Produkte fallen nicht unter die allgemeine Regel; so möchte ich den §. 46 beibehalten, obgleich er gewissermaßen ein Pleonasmus ist.

Fueter bemerkt, daß, nachdem man den zweiten Absatz des § 42 gestrichen, der §. 46 von selbst wegfalle und nicht mehr passend sei.

Friedli. Es fragt sich bloß, ob die Buchhändler und Buchdrucker auch Handelsleute und Fabrikanten seien.

Sind sie dieses, so ist dieser Paragraph überflüssig, sonst aber nicht.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des Herrn Fueter wäre ganz richtig, wenn nicht beim §. 13 der Zusatz aufgenommen worden wäre, das Einsammeln von Unterschriften oder Aufnehmen von Bestellungen sei „unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen" verboten. Im §. 44 folgt nun die erste Ausnahme, wonach im Kanton angesessene Handelsleute ꝛc. keiner besondern Bewilligung bedürfen. Im §. 45 ist die zweite Ausnahme, welche festsetzt, daß fremde Geschäftsreisende ein Gewerbsbestellungspatent zu lösen und sich über Gegenberechtigung auszuweisen haben. Im §. 46 dann ist eine Ausnahme für Diejenigen, welche von Haus zu Haus Unterschriften für Bücher, Broschüren, Musikalien ꝛc. sammeln, nur wird für diese Ausnahmen die Lösung eines Patentes verlangt. Bis dahin war das Hausiren mit diesen Gegenständen frei. Nun bin ich aber entschieden dafür, eine Beschränkung insofern eintreten zu lassen, daß wer mit diesen Gegenständen handelt, der Polizei anzeige, was er herumtrage. Wenn solche Leute aber ein Patent lösen, so möchte ich ihnen gestatten, für diejenigen Bücher, Schriften ꝛc., welche sie der Polizei vorgewiesen, Unterschriften aufzunehmen. Dieß darf sehr wohl gestattet werden, indem man annehmen kann, daß viele gute Sachen auf keine andere Weise Verbreitung finden. Ich möchte daher den Paragraphen unverändert beibehalten, und bloß die Citation des §. 43 streichen. Was den Antrag des Herrn Ingold betrifft, daß inländische Schriftsteller ihre Produkte ohne weitere Beschränkung selbst verkaufen dürfen, so glaube ich, sie sollten dieses Geschäft lieber den Gewerbsleuten überlassen.

Abstimmung.

Für Streichung des §. 46	23 Stimmen.
Für Beibehaltung	Gr. Mehrheit.

---

§. 47.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob das betreffende Mitglied anwesend ist, welches mich aufmerksam gemacht hat, daß statt des Ausdruckes „zum Verkauf" besser gesagt werde „zum Verhandeln", indem sonst gewisse Leute nicht verkaufen, sondern bloß tauschen würden. Wenn das betreffende Mitglied nicht anwesend ist, so will ich wenigstens seinen Antrag erwähnen, vielleicht wird er dann von einem andern Mitglied aufgenommen. Es wurde mir ferner bemerkt, man solle auch das Hausiren mit Schweinen verbieten, weil dieses sehr oft die Klauenseuche ins Land bringe.

Känel. Ich bin dieses betreffende Mitglied, welches den Herrn Berichterstatter aufmerksam machte, daß man das Herumführen der Pferde verbieten solle. Ich kenne eine gewisse Klasse von Leuten, welche schon frohlockten, man könne ihnen nur das Tauschen nicht verbieten. Wer auf dem Lande diesem Spiel bloß ein wenig zugesehen, wird wissen, daß mit diesen Täuschen schon manches Bäuerlein von Haus und Hof gekommen ist. Mit dem Tauschen kann man die Leute am besten betrügen. Ich kann Etwas in dieser Sache sagen. (Heiterkeit.) Excusez! Hingegen ist Herr Gygax nicht da, welcher den Antrag stellen wollte, daß das Hausiren mit Schweinen verboten werde. Diesen Antrag muß ich unterstützen. Wer hausirt gewöhnlich mit Schweinen? Nicht Kantonsangehörige, sondern Fremde, welche mit ihrer Waare überall herumziehen, und oft die Klauenseuche verbreiten.

Bühler. Ich möchte ebenfalls das Hausiren mit Schafen verbieten, indem diese auch die Klauenseuche verbreiten können. Ich glaube ferner, man solle das „Hausiren" mit Pferden, statt das bloße „Herumführen" verbieten.

Tschiffeli. Ich durchgehe diesen Paragraphen und habe Mühe, ihn zu verstehen. Die Fassung des zweiten Abschnittes: „ebenso ist das Herumführen der Pferde zum Verkaufe mit Ausnahme der Jahrmärkte untersagt," überrascht mich sehr. Es wird also ein Händler, welcher mit Pferden in den Kanton kommt, dieselben nicht verkaufen können, wenn er nicht an einem Markttage anlangt; ist durch diesen Paragraphen etwas Anderes bezweckt, so möchte ich wissen, wie man ihn auslegen wird.

Tscharner von Kehrsatz. Diese Ansicht ist ganz gewiß richtig, besonders an der Grenze werden viele junge Pferde eingeführt, welche nicht immer an einem Markttage kommen, sondern etwa in einem Wirthshause eingestellt werden, wohin sich dann die Verkäufer einfinden. Ich schlage demnach folgende Redaktion vor: „ebenso ist das Hausiren mit Pferden, Schafen und Schweinen untersagt" Man will überhaupt dem Sonntagshandel vorbeugen. Es gibt Leute, welche sehr genau die eigenen Festtage beobachten, allein Andere verführen, die ihrigen nicht zu halten.

Ganguillet. Ich glaube, wir können den zweiten Satz nicht annehmen, wie er ist. Ich will Ihnen einen Fall anführen, der sehr oft eintrifft: Wenn ein Aufgebot stattfindet, so kommen die Pferdehändler von allen Seiten her und bringen Offiziers-pferde zum Verkauf. Gemäß des Nachsatzes des §. 47 könnte man nun sagen, das Herumführen von Pferden sei verboten und man dürfe deßhalb keine kaufen. Ich glaube auch, das Herumführen von Haus zu Haus solle nicht gestattet werden. Allein es soll doch erlaubt sein, ein Pferd zu kaufen, das irgendwo feilgeboten wird.

Belrichard. Herr Präsident, meine Herren! Ich widersetze mich dem so eben gestellten Antrage. Sorge man nur für die Vollziehung der Verordnung über die Einführung von Schweinen in die Schweiz; es besteht auch, glaube ich, eine Verordnung über die Schafe, wenn nicht, so kann der Regierungsrath eine solche erlassen. Alle diese Thiere werden bei ihrem Eingang in den Kanton untersucht und wenn sie einmal im Kanton sind, begreife ich nicht, warum der Händler nicht von Haus zu Haus seine Schweine oder Schafe zum Verkauf anbieten könnte; oft kommt er 3 bis 4 Stunden weit, und Sie werden ihn doch nicht zur Rückkehr zwingen wollen. Jedermann kann sich auf diese Weise nach Bedürfniß versehen. Ich sehe also nicht ein, warum man diese Thiere nicht in den Paragraphen aufnehmen wollte. Ihr Ausschluß wäre ungerecht und ich widersetze mich demselben förmlich.

Känel. Ich will bloß dem Herrn Ganguillet eine Bemerkung machen. Ich glaube nicht, daß durch meinen Antrag verboten werde, ein Pferd zu kaufen oder zu verkaufen, das man etwa von einem Markt bringt und über Nacht irgendwo einstellt.

Tschiffeli. Es ist vielleicht dem Herrn Känel mehr um sich zu thun, als um den Herrn Cornat.

Teuscher. Ich glaube ebenfalls, der Nachsatz des vorliegenden Paragraphen enthalte eine Beschränkung, die zu weit gehe. So wie er gestellt ist, dürfte man ja nicht einmal an den Wochenmärkten in Thun, Bern, Burgdorf ꝛc. ein Pferd kaufen.

Herr Berichterstater. Ich will zunächst eine Bemerkung über die Redaktion machen. Es sollte in der dritten Linie heißen: in „den" Häusern, statt in „die" Häuser. Die Diskussion hat sich hauptsächlich um 2 Punkte bewegt, nämlich erstens im Nachsatz neben den Pferden auch noch Schafe und Schweine anzuführen und statt des Ausdruckes „herumführen" zu setzen „hausiren". Ich glaube, diese Anträge wären zweckmäßig, wenn man überhaupt den Nachsatz beibehalten will. Er wurde bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit angenommen, obgleich ich fürchte, er werde bisweilen Anlaß zu Klagen geben.

Der Paragraph wird mit Erheblichkeitserklärung der zugegebenen Anträge durch das Handmehr angenommen.

---

§. 48.

Ingold. Ich möchte hier unter Nr. 2 noch die Feuersteine und Zündhölzchen aufnehmen, die im §. 49 aufgezählt sind und welche bisdahin der Lösung eines Hausirpatents enthoben waren; die Feuersteine und Zündhölzchen gehören, wie ich glaube, in die gleiche Kategorie, wie Zunder und Schwefelhölzer, und zudem finde ich den freien Verkauf dieser Gegenstände im Interesse der vaterländischen Industrie. Wir haben im Kanton bereits mehrere Zündhölzchenfabriken und sollten diesen Gewerbszweig so viel als möglich zu heben suchen, damit nicht die ausländische Industrie mehr Recht habe, als die inländische. Man sagt zwar, die Zündhölzchen seien sehr gefährlich, weßhalb man den Handel mit denselben unterdrücken solle. Allein ich glaube, für denjenigen, welcher verständig ist, komme es auf das Gleiche heraus, ob er seine Zündhölzchen beim Krämer oder bei einem armen Knaben kauft. Ich möchte der armen Klasse aufhelfen. Es sind gewöhnlich arme Kinder oder gebrechliche Leute, welche durch den Verkauf solcher Sachen ihr Brod verdienen, ohne große Kapitalien besitzen zu brauchen.

Zahler. Ich bin mit dem Präopinanten nicht einverstanden. Was die Feuersteine betrifft, so ist es mir zwar gleichgültig, allein mit den Zündhölzchen hausiren zu lassen, das möchte ich zweimal überlegen. Wenn man die Brandassekuranzlisten durchgeht und sieht, an wie vielen Feuersbrünsten die Zündhölzchen Schuld sind, so wird man zugeben, daß es sehr gefährlich sei, damit hausiren zu lassen. Bei alten Leuten will ich es noch gelten lassen, allein wenn kleine Kinder damit handeln wollen, so wird es doch gefährlich. Ich habe gesehen, daß Kinder, welche von einem hausirenden Knaben Zündhölzchen gekauft hatten und denen das Spiel damit gefiel, einen Wald anzündeten; man konnte zwar durch schnelle Hülfe dem Unglück noch vorbeugen.

v. Erlach. Ich möchte den Antrag stellen, noch eine Art von Gegenständen in den §. 48 aufzunehmen. Es ist Jedermann, der auf dem Lande wohnt, bekannt, daß die meisten Dienstboten nicht häufig Gelegenheit haben, zum Krämer oder auf den Markt zu gehen, um die Stoffe zu ihren Kleidungsstücken zu kaufen. Ich sehe nun hier eine Masse von Gegenständen aufgezählt, welche nicht so nothwendig sind, und ohnehin sind andere Kleidungsstücke, z. B. Strohhüte, Finkenschuhe zu verkaufen erlaubt. Es sind auf dem Lande viele kleine Fabrikanten solcher Stoffe; sie sind in der Umgegend bekannt, bieten zwei oder drei Male des Jahres ihre Produkte herum und finden bei den Dienstboten, besonders bei denjenigen, welche nicht Zeit haben, selbst auf den Markt zu gehen, Absatz. Bei vielen andern Sachen ist es gewiß weniger nothwendig, daß man sie den Häusern nach anbiete.

Ebersold. Ich möchte die §§. 48 und 49 miteinander verschmelzen und die Erhebung von Bewilligungen auf beide ausdehnen. Die Ortspolizei kann dann noch immer nach Belieben den Verkauf der einen oder der andern Sache bewilligen oder nicht, je nachdem bei der einen mehr Gefahr ist als bei der andern. Dann möchte ich noch beifügen, daß besonders solchen Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen nicht mehr zur Landarbeit gebraucht werden können, Hausirpatente ertheilt werden. Bisher hausirten immer eine Menge von Leuten, die zu zweckmäßigeren Arbeiten hätten angehalten werden können, oder Kinder, welche die Schule versäumten und sich durch das Hausiren an ein wahres Vagabundenleben gewöhnten.

Ingold. Dieser Antrag enthält einen Verstoß gegen die persönliche Freiheit. Man kann nicht befehlen, welche Leute verkaufen sollen und welche nicht. Wenn Herr Ebersold den Kindern verbieten will, auf solche Weise ihren Eltern an die Hand zu gehen, so soll er dafür sorgen, daß die Armenanstalten, welche die Verfassung verspricht, in's Leben gerufen werden.

Tscharner von Kehrsatz. Es scheint mir in verschiedenen Artikeln ein Widerspruch vorhanden zu sein, indem unter Nr. 1 des §. 48 Gegenstände aufgezählt sind, die sich im §. 49 wiederfinden. So sind im §. 48 die Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gartenbaues vom allgemeinen Verbote des Hausirhandels ausgenommen, während im §. 49 der Saamenverkauf der Erhebung eines Hausirpatentes unterworfen ist. Es gibt viele kleine Verkehrsgegenstände, in Betreff welcher man gewiß Rücksicht auf das Land nehmen muß. Es wurde bereits von Herrn von Erlach bemerkt, daß für solche Sachen, welche man meistens bei den Häusern kauft, ein Zwischenhandel nothwendig sei. Wie wollen z. B. Dienstboten, welche nicht Zeit haben, auf den Markt zu gehen, sich mit Faden, Nadeln, Fingerhüten u. dgl. versehen? Gleich verhält es sich mit den Kachelträgern, welche Heimbergergeschirr herumtragen. Die Landleute können nicht jedesmal, wenn sie für ein paar Batzen irdenes Küchengeschirr nothwendig haben, Jemanden vielleicht mehrere Stunden weit schicken, um solches zu kaufen. Ich möchte ferner die Aufkäufer von Asche, Knochen, Lumpen ꝛc. der Hausirpatente entheben. Wenn man solche Leute einer Kontrolle unterwerfen will, so kann man ihnen einen Schein ausstellen; allein man soll nicht aus den Hausirpatenten eine Erwerbsquelle machen und ehrlichen Leuten den Verdienst verkümmern.

Fueter stellt den Antrag, die §§. 48 und 49 zu verschmelzen, ohne jedoch für den Verkauf der Sachen, welche im §. 48 aufgezählt sind, eine Gebühr zu erheben.

Friedli. Ich unterstütze diese Ansicht, möchte aber zum §. 48 noch den bestimmten Antrag stellen, die verschiedenen Erdarten, Sand, Lehm, Tuft ꝛc. zu streichen, indem man dem Bettel Thür und Thor öffnet, wenn man den Leuten erlaubt, unter diesem Vorwand in die Häuser zu gehen.

v. Erlach. Seitdem ich gesprochen habe, kommt mir noch eine ganze Menge von Gegenständen in den Sinn, welche hier nicht aufgezählt sind. Ich möchte daher den Artikel allgemeiner stellen und den Polizeibehörden dabei einen größern Spielraum lassen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es weht jetzt ein anderer Wind, als erst noch vor einer Stunde geweht hat. Herr Ebersold hat den Antrag gestellt, die §§. 48 und 49 zu vereinigen und auch das Hausiren mit den im §. 49 aufgezählten Gegenständen freizugeben. Nach andern Ansichten dagegen sollte man auch für die im §. 48 aufgezählten Gegenstände die Erhebung eines Hausirpatentes verlangen. Es wurde schon bei der ersten Berathung weit und breit ausgeführt, daß es Gegenstände gebe, für deren Verkauf man nicht die Lösung eines Patentes verlangen könne. Diese Gegenstände wurden damals so aufgenommen, wie sie jetzt im §. 48 sind. Ich möchte daher mit einigen Auslassungen und Zusätzen für die Beibehaltung dieses §. stimmen. Es wurde angetragen, auszulassen: Sand, Lehm, Tuft, Ziegelmehl ꝛc, indem dadurch bloß der Bettel begünstigt werde. Dieses mag zum Theil der Fall sein, allein es ist doch immer Etwas gewonnen, wenn man die Leute dahin bringen kann, sich den Schein zu geben, als ob sie arbeiten. Der Schein geht oft in die Wirklichkeit über. Wenn man für solche Dinge Patente verlangen wollte, so würde man einzelnen Familien hier in Bern ihren ganzen Verdienst nehmen. Ich möchte daher die Ziffer 1 beibehalten, wie sie ist. Bei Ziffer 2 wurde angetragen, noch Feuersteine, Zündhölzchen, Kleidungsstoffe und Käsetücher aufzunehmen. Ich gebe diesen Antrag in Betreff der Feuersteine, Kleidungsstoffe und Käsetücher zu, die Zündhölzchen dagegen möchte ich jedenfalls ausschließen. Herr Tscharner hat einige Bemerkungen gemacht, denen bei den betreffenden §§. Rechnung getragen werden kann. Er will nämlich einige Gewerbe freigeben, die in den §§. 50 und 51 berührt sind. Bei der Ziffer 3, welche bei der ersten Berathung

infolge eines hier gestellten Antrages aufgenommen wurde, ist mir eine Inkonvenienz aufgefallen. Es könnte nach derselben Jedermann mit allem Möglichen hausiren, sogar mit Gift, wenn er nur nicht aus seinem Kirchspiele herausginge. Dieses war offenbar nicht im Sinne der Antragsteller. Ich möchte daher vorschlagen, nach dem Worte „Hausirverkehr" einzuschalten „mit Hausirgegenständen". Herr Ebersold hat darauf angetragen, man solle bloß solchen Personen, welche wegen körperlichen Gebrechen nicht zur Landarbeit angehalten werden können, Hausirpatente ertheilen. Diesem Antrage kann bei Art. 53 Rechnung getragen werden, wo von den Eigenschaften der Personen gehandelt wird, welche sich für Hausirpatente bewerben wollen.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter hat den Antrag des Herrn v. Erlach so aufgefaßt, daß ich eine 2te Umfrage verlangen muß.

v. Erlach. Ich möchte, was ich bezüglich der Kleidungsstoffe bemerkt habe, unter §. 49 setzen, statt unter den §. 48, damit man in der Stadt allenfalls die Patente für solche Sachen verweigern könne. Dieses Bedürfniß macht sich seiner Natur nach blos auf dem Lande geltend. Der Herr Berichterstatter hat noch nicht über den Antrag rapportirt, daß ein Zusatzartikel aufgenommen werden solle, nach welchem es dem Regierungsrathe oder der Centralpolizei gestattet ist, zum §. 48 noch allfällige andere Artikel aufzunehmen, die möglicherweise vergessen worden sind.

Herr Berichterstatter. Dieses kann ich ganz gut zugeben, obschon der Regierungsrath im Allgemeinen von der Ansicht ausgehen wird, daß man bezüglich des Hausirverkehrs so beschränkend als möglich zu Werke gehe.

Die HH. Tscharner und Ebersold erklären sich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden.

Abstimmung.

Die Art. 48 und 49 zu vereinigen	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Nach dem Antrage des Herrn Friedli, in Ziffer 1 die Worte: „ferner der Verkauf verschiedener Erdarten, Sand ꝛc. zu streichen	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Feuersteine und Kästücher in den Paragraphen aufzunehmen	Mehrheit.
Zündhölzchen aufzunehmen	Minderheit.
Dem Regierungsrath oder den Polizeibehörden die Ermächtigung zu geben, noch andere Gegenstände zum Hausiren zu bezeichnen	Handmehr.
Zu Ziffer 3 nach „Hausirverkehr" einzuschalten: „mit Hausirgegenständen"	Mehrheit.

---

§. 49.

Herr Berichterstatter. Unter diesen Paragraphen gehört also der Antrag des Herrn v. Erlach, betreffend die Kleidungsstoffe.

Friedli stellt den Antrag, Ziffer 3 zu streichen.

Ganguillet. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn v. Erlach aussprechen. Der Ausdruck „Kleidungsstoffe" hat einen weiten Begriff, unter welchem man alles Mögliche kolportiren kann. Wenn Herr v. Erlach mit seinem Antrage blos einzelne Gegenstände im Auge hat, so kann ich mich einverstanden erklären, sonst aber eröffnet man einen Industriezweig, der bedenklich werden könnte. Die Juden würden sich zu Tuchkolporteurs machen, und die Tuchhändler und Tuchkrämer gewiß zu bedeutenden Klagen veranlassen.

Moser. Ich muß mich ebenfalls dem Antrag des Herrn v. Erlach widersetzen. Er gehört durchaus nicht hieher, und wir würden durch seine Annahme erklären, alle Tuchhändler ruiniren zu wollen. Zu Nr. 5 habe ich zu bemerken, daß ich unter Bändern blos baumwollene und wollene Bänder verstehen möchte. Weiter braucht man nicht zu gehen.

Tscharner von Kehrsatz stellt den Antrag, die Zündhölzchen aus dem Paragraphen zu streichen.

Ingold. Ich möchte dagegen den Paragraphen erweitern, und unter Nr. 5 den Bändern und der Wolle zum Stricken noch Faden und Garn beifügen.

v. Erlach. Ich muß mir noch ein paar Worte erlauben, um meinen Antrag zu rechtfertigen. Sobald es der Polizeibehörde überlassen bleibt, Hausirpatente zu geben oder nicht, so wird sie solche gewiß nicht denjenigen geben, bei welchen sie den Zweck gar nicht erreicht. Ich möchte am liebsten sagen: „selbstfabrizirte Kleidungsstoffe". So würde man gewiß nicht Gefahr laufen, Juden und fremden Händlern den Verkauf zu gestatten. Ebenso würde man in der Stadt, wo Jedermann den Kaufmann vor der Thüre hat, das Hausiren damit nicht gestatten.

Moser. Es würde aber unter dem Namen von selbstfabrizirten Stoffen sehr Vieles verkauft werden.

Herr Berichterstatter. Sie haben die Gründe für und wider diesen Antrag gehört, weßhalb ich Ihnen den Entscheid anheimstellen will. Dem Antrage, die Ziffer 3 zu streichen, d. h. das Hausiren mit Zündhölzchen zu verbieten, kann ich nur beistimmen. Ich habe die innige Ueberzeugung, daß die Zündhölzchen eine sehr häufige Ursache von Feuersbrünsten sind, namentlich wenn Kinder damit hausiren. Es wurde ferner beantragt, bei Nr. 5 unter Bändern blos baumwollene und wollene Bänder zu verstehen; die seidenen Bänder blieben somit ausgeschlossen. Ich glaube allerdings, es schade Nichts, wenn man schon nicht mit seidenen Bändern hausire und sie den Mädchen auf dem Lande nicht ins Haus trage. Zudem sind die Kolporteurs mit seidenen Bändern meistens Fremde. Den Antrag unter Nr. 5, auch Faden und Garn aufzunehmen, muß ich konsequenterweise zugeben.

Tscharner von Kehrsatz. Man sollte auch leinene Bänder erwähnen.

Herr Berichterstatter. Auch dieses kann ich zugeben.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	Mehrheit.
Unter Nr. 1 selbstfabrizirte Kleidungsstoffe aufzunehmen	Minderheit.
Ziffer 3 zu streichen	Mehrheit.
Unter Ziffer 5 baumwollene, wollene und leinene Bänder, sowie Faden und Garn aufzunehmen	Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Da Herr Oberrichter Steiner die Wahl zu einem Mitgliede des Regierungsrathes abgelehnt hat, so werden Sie bei Ihrer Eidespflicht aufgefordert, an der auf künftigen Freitag Morgens 8 Uhr angesetzten Ersatzwahl Theil zu nehmen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 30. Oktober 1849.

Der Präsident des Großen Raths:

Niggeler.

Eilfte Sitzung.

Freitag, den 2. November 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz in Thun, Batschelet, Bähler zu Blumenstein, Beutler, Bircher, Chopard, Egger, beide Fleury, Geiser Metzger, Gouvernon, Greppin, Habegger, Hubler, v. Känel, Keller, Moreau, Ritschard zu Oberhofen, Schmoker, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Langenthal, v. Steiger, Steiner, Studer, Veron, Walther, Wirth und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren beide Anderegg, Brügger, Büeche, Carrel, Christen, Eggimann, Fenninger, Gautier, Girardin, Gygar, Helg, Juillard, Kernen zu Reutigen, Kölschet, Marchand, Marquis, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Schaffter, Schläppi, Schüpbach zu Rahnflüh, Siegenthaler, Stämpfli auf dem Schüpberg, Sterchi, Tieche, Thönen und Vallat.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Mehrere Bittschriften, deren Verzeichniß folgen wird, werden angezeigt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Herr Präsident. Ich bin ersucht worden, anzuzeigen, daß gestern mehrere französische Mitglieder sich wegen der Feier eines religiösen Festes nach Hause entfernen mußten. Sie wünschen, daß ihre Entschuldigung dem Großen Rathe mitgetheilt werde.

Tagesordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Im ersten Wahlgang erhalten von 164 Stimmen:

Herr v. Känel, Regierungsstatthalter zu Aarberg	94	Stimmen.
„ Großrath Straub	55	„
„ Staatsschreiber Weyermann	3	„
„ Gerichtspräsident Moschard	3	„
ꝛc. ꝛc.		

Erwählt ist somit Herr v. Känel.

Herr Präsident. Wie Ihnen bekannt ist, sind in die Spezialkommission, welche zur Begutachtung und Prüfung des Entwurfes eines Betreibungsgesetzes aufgestellt wurde, die Herren Blösch und Bützberger mit gleich viel Stimmen erwählt. Einer derselben wird das Präsidium zu führen haben. Man glaubte zuerst, die beiden Herren werden sich darüber zu verständigen haben; allein Herr Blösch bemerkte, daß nach dem Reglement bei gleicher Stimmenzahl das Loos zu entscheiden habe. Die Losung wird somit vorgenommen. Derjenige, dessen Name herausgezogen wird, hat das Präsidium zu führen.

Herausgezogen wird der Name des Herrn Bützberger.

Herr Präsident. Herr Bützberger ist somit zum Präsidenten der Kommission ernannt.

Der Regierungsrath trägt darauf an, folgenden Rehabilitationsgesuchen zu entsprechen:

1) Dem Rehabilitationsgesuche des am 26. April 1846 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilten Friedrich Muster, Niklausens Sohn, von Hasle, wohnhaft im Rüderswylschachen, und

2) dem Rehabilitationsgesuch des am 25. April 1823 wegen Diebstählen zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilten Jakob Keller, Jakobs selig, von Bannwyl.

Herr Justizdirektor, als Berichterstatter. Dieser Jakob Keller hat sich in den Jahren 20, 21 und 22 verschiedene Diebstähle zu Schulden kommen lassen, für welche er zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist. Diese harte Strafe traf ihn nach den damaligen strengen Gesetzen, obgleich der Schade, den er angerichtet, vollkommen wieder gut gemacht worden war. Er wurde im Jahr 1827 entlassen, hat sich seit diesem Zeitpunkte sehr gut betragen und bringt die besten Zeugnisse angesehener Männer und seiner Gemeinde. Da dieser Jakob Keller ein sehr haushälterischer Mann ist, und sich die allgemeine Achtung seiner Bekannten erworben hat, so erlaube ich mir, sein Rehabilitationsgesuch zu empfehlen, was ich sonst selten thue. Ich glaube, es wäre eine Ermuthigung für Andere, wenn der Große Rath diesem Gesuche entsprechen würde.

Beiden Gesuchen wird durch das Handmehr entsprochen.

Dagegen werden in Genehmigung der Vorträge des Regierungsrathes folgende Strafnachlaßgesuche durchs Handmehr abgewiesen:

1) des Rudolf Martin Füri von Ins, am 21. Novbr. 1846 wegen Versuchs von Gesundheitsbeschädigung mittelst Beibringung giftiger Substanzen in Betreff seiner Ehefrau;

2) des Niklaus und Peter von Aesch von Großaffoltern, am 8. Juli 1848, obergerichtlich wegen Beihülfe zu Münzfälschung zu 3 Jahren und 9 Monaten Landesverweisung verurtheilt;

3) des Samuel Chatelain von Tramelan-dessus, vom Obergericht am 23. Juli 1849 wegen Körperverletzung zu 15 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

§. 50.

Herr Berichterstatter. Vielleicht könnte man den Eingang dieses Paragraphen besser auf folgende Weise redigiren: „Patente haben ebenfalls zu lösen die Aufkäufer folgender Gegenstände."

Belrichard. Ich erlaube mir, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob alle Sorten von Asche unter diesem Paragraphen verstanden sind, und ob z. B. die Käufer von Gold und Silber haltiger Asche der Erhebung eines Hausirpatentes unterworfen sind. Ausländer kaufen nämlich oft diese Aschensorten, um Gold- und Silbertheilchen daraus zu ziehen. Würden sie den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen, so erwüchse ein großer Schaden für die Bewohner des Kantons. Ich trage also darauf an, diese Hausirer ebenfalls zur Erhebung eines Patentes anzuhalten.

Herr Berichterstatter. Unter dem Ausdruck „Asche" ist allerdings bloß Holz- und Torfasche verstanden. Wenn man aber auch Gold- und Silberasche erwähnen will, so habe ich Nichts dagegen.

Ebersold. Wenn man spezifiziren will, so sollte man auch Glas und alte Kleider aufzählen; überhaupt ist es immer eine fatale Sache mit diesen Spezialisirungen.

Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu.

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung dieser Anträge angenommen.

---

§. 51.

v. Erlach. Ich habe schon lange darüber nachgedacht, kann es aber dennoch nicht begreifen, warum dieser §. 51 mit dem §. 49 nicht bloß Einen Paragraphen ausmacht. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob irgend ein Grund vorhanden sei, warum die hier erwähnten Berüfe nicht schon unter dem §. 49 aufgezählt seien.

Herr Berichterstatter. Die Eintheilung beruht darauf, daß die §§. 48 und 49 bloß vom Hausirverkauf handeln, während der §. 51 die Hausirgewerbe betrifft, welche an Ort und Stelle von Haus zu Haus ausgeübt werden.

Ein Mitglied stellt den Antrag, die Hechler aus diesem Paragraphen zu streichen, da sie nicht eigentliche Hausirer seien.

Herr Berichterstatter. Wenn wir die Hechler hier streichen wollen, so müssen wir sie in den §. 52 versetzen. In diesem Sinne kann ich den Antrag zugeben.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, und der Paragraph wird mit Erheblicherklärung dieses Antrages angenommen.

---

§. 52.

Herr Berichterstatter. Hier sind also noch die Hechler aufzunehmen. Da in einigen Gegenden des Kantons die Kabishobler den Häusern nach ihr Gewerbe ausüben, so möchte ich auch diese hier aufnehmen, damit kein Zweifel obwalte, daß sie der Lösung eines Patentes enthoben seien.

Der Paragraph wird mit dieser Bemerkung durch das Handmehr angenommen.

---

§. 53.

Ebersold. Ich möchte hier meinen frühern Antrag wiederholen, wenn der Herr Berichterstatter sich noch daran erinnert, nämlich daß Hausirpatente vorzugsweise solchen Personen ertheilt werden sollen, welche körperlicher Gebrechen halber zur Landarbeit nicht mehr gebraucht werden können.

Friedli. Ich stelle den Antrag, daß die hier citirte Ziffer 4 des §. 49 gestrichen werde. Ich glaube nämlich, man solle in Zukunft nicht mehr zugeben, daß Fremde hier mit Saamen handeln. Warum kann man den Saamen nicht bestellen und herkommen lassen? Unsere Leute können den Saamen so gut herumtragen, als die Fremden. Früher trugen Fremde auch Sensen zum Verkaufen herum; allein dieses wurde abgeschafft. Ich wüßte nicht, warum man dazu Deutschländer brauchte. Die Saamenhändler betrügen übrigens nicht selten die Leute.

Zahler. Ich bin im Grunde mit dem Antrage des Herrn Ebersold einverstanden; allein ich glaube, er gehöre nicht in dieses Gesetz. Auch wäre die Ausführung beinahe unmöglich.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Ebersold betrifft, so habe ich insoweit Nichts gegen denselben, als er in das Gesetz aufgenommen werden kann, da er positiv redigirt ist, und auch die Behörden nicht gänzlich bindet. Allein durchaus nothwendig ist der Antrag nicht, da es in der Praxis bereits so gehalten ist, wie er wünscht. Die Centralpolizei hat schon seit Jahren die Regel beobachtet, Hausirpatente nur solchen Leuten zu geben, welche ihr Brod nicht auf andere Weise verdienen können. Ueber den Antrag des Herrn Friedli mögen diejenigen Mitglieder entscheiden, welche vom Lande kommen. Sie werden besser wissen und besser beurtheilen können, als ich, ob es für die Landwirthe durchaus nothwendig sei, daß man ihnen den Saamen in's Haus bringe. Als die Marktordnung vom Jahre 1829 gemacht wurde, waren noch keine Saamenhändler im Kanton; jetzt haben wir mehrere sehr gute, welche sich in Bern niedergelassen haben. Ebenso ist in Thun ein Saamenhändler angesessen. Ich kann indessen, wie bereits bemerkt, nicht darüber urtheilen, ob es in einigen Gegenden Bedürfniß sei, daß man dem Saamen zum Haus bringe.

Ebersold erklärt sich mit der Auskunft des Herrn Berichterstatters zufrieden.

Abstimmung.

Den Paragraphen anzunehmen, wie er von Hrn. Berichterstatter vorgeschlagen ist	22 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Friedli	Mehrheit.

Herr Berichterstatter bemerkt, daß durch den Antrag des Herrn Friedli der Hausirhandel mit Saamen nicht schlechthin verboten, sondern bloß wie die im §. 49 aufgezählten Gegenstände der Erhebung eines Hausirpatentes unterworfen sei.

---

§. 54.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§. 55.

Kehrli, Fürsprecher. Ich wünsche, daß im zweiten Alinea gesagt werde: „Findet die Ortspolizei die Schriften in Ordnung, so kann sie dem Träger die Zahl der Tage bestimmen, während welcher ꝛc." Ich wünsche dieses, damit, wenn die Ortspolizei eine unbestimmte Zeit gestatten will, sie in dieser Beziehung freie Hand habe.

Moser stellt den Antrag, daß im dritten Alinea gesagt werde: „die fremden Handelsreisenden" statt des einfachen „Handelsreisenden."

Herr Berichterstatter. Diesen letztern Antrag kann ich nicht zugeben, da es für die Ortspolizei oft sehr schwierig ist, zu wissen, ob ein Handelsreisender fremd oder einheimisch ist, indem die inländischen Handelshäuser sehr oft fremde Reisende haben. Den Antrag des Herrn Kehrli dagegen gebe ich zu. In der zweitletzten Linie des zweiten Alinea habe ich noch eine Redaktionsveränderung anzubringen. Es soll nämlich heißen: „Hausiren" statt „Hausirer."

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Bemerkungen angenommen.

Die §§. 56, 57 und 58 werden unverändert durch das Handmehr angenommen.

---

§. 59.

Friedli stellt den Antrag, statt des Wortes „Beschwerdeführung" zu setzen „Weiterziehung."

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung dieses Antrages genehmigt.

---

§. 60 wird unverändert angenommen.

V. Abschnitt.

Von der Ausübung der Handwerke und den Verhältnissen der Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Herr Berichterstatter stellt den Antrag, die §§. 61, 62 u. 63, als unter sich zusammenhängend, gemeinschaftlich zu behandeln.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber den §. 63 ist eine Bemerkung des Handwerkervereins eingelangt, und ich will die Freiheit nehmen, dieselbe noch einmal abzulesen: „Der §. 63 sagt: die Befugnisse, Lehrlinge zu halten, stehen jedoch in Zukunft nur denjenigen Meistern zu, welche ihr Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt u. s. w. Hier wird mit Recht die Frage gestellt, soll dieses für einen Meister, welcher die Bedingungen des §. 63 leistet, der einzige Vortheil gegenüber denjenigen sein, welche sich durch Nichts legitimiren, als daß sie Meister sein wollen? Derjenige welcher, wie erwähnt, als Meister, die für das Publikum nöthige Garantie von Berufskenntnissen darbietet, soll bloß die Beschwerde genießen, junge Leute seinen Beruf zu lehren? Bei diesem Paragraph wird von dem Handwerksstande verlangt, daß die Befugniß, Gesellen zu haben, damit verbunden werde." Herr Präsident, meine Herren! diese drei Paragraphen sind die Uebereste einer Organisation des Gewerbswesens. Es stellt sich hier überhaupt die Frage auf, ob man irgendwie eine besondere Organisation im Staate für den Gewerbsbetrieb einführen wolle. Wenn wir diese Frage bejahen, so hätten wir zunächst zu bezeichnen, was man unter Handwerk zu verstehen habe. Dieß ist denn auch geschehen. Es ist angegeben, was als Handwerk angesehen werden solle, was man unter einem Meister zu verstehen habe, welche Rechte und Pflichten ihm obliegen; darunter fällt namentlich an andern Orten die Befugniß, Lehrlinge und Gesellen zu halten. Sie haben, Herr Präsident, meine Herren! bei der ersten Behandlung bloß denjenigen, welche besondere Prüfungen bestanden oder ihr Gewerbe schon längere Zeit betrieben haben, das ausschließliche Recht einräumen wollen, Lehrlinge zu halten, nicht auch das ausschließliche Recht, Gesellen zu halten. Ich will daher gewärtigen, ob Sie glauben, wie der Handwerkerverein darauf angetragen hat, weiter gehen zu sollen, als Sie bei der ersten Berathung gegangen sind.

Stooß. Der §. 10, welcher jetzt versetzt worden ist, und der §. 22 sagen, daß Jeder, welcher sich in das öffentliche Register oder Gewerbetreibenden einschreiben lasse und erkläre, einen Beruf ausüben zu wollen, durch dieses das Recht dazu habe. Nach diesen Bestimmungen glaube ich, setzen wir zu enge Schranken und machen das Kleid des Handwerksstandes zu eng, wenn wir sagen, dieses oder jenes sei als Handwerk zu betrachten. Ich hätte zwar gerne gesehen, daß das Gesetz einer Kommission zur Begutachtung überwiesen worden wäre. Obgleich nun dieses nicht geschehen, so werde ich nichtsdestoweniger das Meinige thun, damit das Gesetz so gut als möglich herauskomme. Ich glaube, die §§. 61 und 62 sollten wegfallen. Ich weiß nicht, warum gerade diese Berufe da aufgezählt sind und nicht auch andere. Ich vermisse da die Buchdrucker, die Müller u. s. w. Wenn man ferner sagen will, wer Meister sei, so muß man die Bestimmung aufnehmen, daß er sich über eine gewisse Fähigkeit in seinem Beruf auszuweisen habe. Dieses aber liegt, wie ich glaube, nicht in der Absicht des Großen Rathes. Den §. 63 möchte ich folgendermaßen stellen: Jeder der nach §§. 10 und 22 auf eigene Rechnung einen Beruf ausübt und nach §. 3 der Verfassung ehrenfähig ist, darf angestellte Gesellen und Lehrlinge halten. Ich glaube nämlich, um Gesellen und Lehrlinge zu halten, solle man ehrenfähig oder wenigstens nicht kriminalisirt sein. Wenn man dieses Erforderniß nicht für das Halten von Gesellen will, so sollte man es doch wenigstens für das Halten von Lehrlingen verlangen. Man soll Garantie geben, daß Lehrlinge nicht zu solchen Leuten in die Lehre gehen, welche moralisch schlecht sind. Ich glaube, dafür solle man sorgen, indem es viele arme Leute giebt, die froh sind, wenn sie ihren Kindern nur los kommen. Ich glaube zwar, man könne hier nicht so genaue Bestimmungen aufstellen, indem sie sonst meistens nicht gehalten werden. Allein da doch Etwas nöthig ist, so möchte ich es dem Regierungsrathe überlassen, ein Reglement aufzustellen, möchte aber doch damit warten, bis von der Direktion des Innern eine eigene Gewerbskommission niedergesetzt ist. Es fehlt übrigens noch viel in diesem Paragraphen. So ist z. B. über die Verhältnisse der Fabriken, deren wir zwar Gottlob im Kanton Bern nicht viele haben, Nichts gesagt. Wenn man einmal Gesetze machen will, so sollte man sie so vollständig als möglich machen. Was die Bestimmungen betrifft, welche das Gesetz über Lehrzeit ꝛc. aufstellt, so glaube ich, sie helfen nicht viel. Ein guter Meister wird seinem Lehrling diejenigen Bedingungen vorschreiben, welche ihm belieben, indem er Lehrlinge genug bekommen kann. Ich möchte aus diesen Gründen die §§. 61 und 62 wegfallen lassen und zum §. 63 den Antrag empfehlen, welchen ich gestellt habe.

v. Erlach. Ich möchte einen andern Gedanken zur Sprache bringen, von dem ich nicht weiß, ob er bereits im Gesetz enthalten ist oder nicht. Es scheint mir, man solle wenigstens, wenn man für die hiesigen Handwerker keine Prüfung fordert, doch gegen Fremde insoweit das Gegenrecht anwenden, daß keiner sich hier als Meister niederlassen kann, welcher dieß in seiner Heimath nicht hätte thun können, wo vielleicht noch Meisterstücke oder Probestücke vorgeschrieben sind, welche der Betreffende nicht hat leisten können. Es wird nicht sehr schwierig sein, von einem Fremden den Ausweis zu verlangen, ob in seiner Heimath solche Vorschriften bestehen oder nicht. Bestehen solche, so muß er seinen Meisterschein vorweisen, denn

ich möchte nicht, daß ein solcher Handwerker, welcher zu Hause an seinem Meisterstück gescheitert ist, hier unsern Meistern Konkurrenz soll machen können.

Rothacher. Ich muß fragen, warum die Berüfe des Müllers, des Eisengießers und des Mechanikers hier nicht aufgenommen sind?

Herr Berichterstatter. Es sind hier bloß diejenigen Berüfe aufgezählt, welche in andern Staaten zünftig sind. In den meisten andern Staaten sind weder Bierbrauer, noch Müller, noch Eisengießer, noch Buchdrucker zünftig, deßhalb sind sie auch hier nicht aufgezählt, da man die hier enthaltenen Vorschriften mehr oder weniger mit denjenigen in Einklang bringen wollte, welche die Verhältnisse der Handwerker in andern Staaten regeln. Indessen kann man hier auch noch andere Gewerbe aufnehmen als diejenigen, welche bereits aufgezählt sind.

Eberfold. Ich glaube, in diesem Abschnitt handle es sich um die Feststellung eines Prinzips, welches darin besteht: will man, daß die Berüfe meistermäßig mit Kenntnissen ausgeübt werden, und will man solchen Meistern allein das Recht zugestehen, Gesellen und Lehrlinge zu haben, oder will man dieses Recht Jedem einräumen, der sich blos bei der Ortsbehörde meldet, um einen Beruf auszuüben? Herr Präsident, meine Herren! das Eine oder das Andere! Will man eine unbedingte Gewerbsfreiheit, so daß es, um Meister zu werden, blos einer Meldung bei der betreffenden Behörde bedarf? Wenn dieß genügen soll, um Meister zu werden, so kann man den ganzen Abschnitt fallen lassen, denn in diesem Falle ist er vollkommen überflüssig. Will man aber im Interesse des Publikums einige Garantie geben, daß derjenige, welcher einen Beruf ausübt, auch Kenntnisse besitze und darin bereits gearbeitet habe, und will man blos einem solchen das Recht einräumen, junge Leute heranzubilden und ihnen die Kenntniß seines Berufes beizubringen, so soll es dann nicht gestattet werden, daß heute Einer sagen kann, er wolle den Schneiderberuf ausüben, und wenn er nach 8 Tagen sieht, daß dieß nicht geht, wiederum sagen kann, von nun an wolle er das Schreinerhandwerk treiben u. s. w. Eine solche Willkur halte ich nicht für heilsam, denn so könnte ein Gesell aus jedem Lande Europa's oder vielleicht gar aus einem andern Welttheile hieher kommen, und nachdem er einige Tage hier bei einem Meister gearbeitet und die Gebräuche gesehen hätte, welche hier gelten, so könnte er verlangen, Meister zu werden. Das wäre denn doch mit der Gewerbefreiheit zu weit gegangen. Der Entwurf des Handwerkervereins ist in dieser Beziehung viel vollständiger und gerechter. In Einigem kann der Entwurf der Handwerkervereine zu weit gegangen sein. Allein damit war ich einverstanden, daß der Fremde, welcher sich im Kanton Bern niederlassen will, hier doch sich eine Zeit lang aufgehalten oder gearbeitet, und sich mit den hiesigen Sitten und Gebräuchen bekannt gemacht habe, wie dieß auch anderwärts der Fall ist. Herr Präsident, meine Herren! Eines von Beiden: wollen Sie, daß ein Meisterrecht und eine Garantie für die Lehrzeit der jungen Leute statt finde, so müssen Sie ein Regulativ hiefür aufstellen; wollen Sie aber Alles preisgeben, und Jeden dasjenige Gewerbe ausüben lassen, das ihm beliebt, so mögen Sie es ebenfalls thun; allein ich bitte, zu bedenken, was das für ein Zustand wäre, und welche Folgen daraus entspringen könnten.

Zahler. Es geht im täglichen Leben oft so, daß man am wenigsten an dasjenige denkt, was doch das Unausbleiblichste ist, nämlich an den Tod. So ist es auch hier gegangen. Der §. 63 gibt einem Meister nur unter gewissen Bedingungen die Befugniß, Lehrlinge zu halten. Wenn nun z. B. ein Meister, welcher mehrere Gesellen und auch Lehrlinge hat, stirbt, so ist oft die Wittwe im Fall, den Beruf noch einige Zeit mit den Gesellen fortzusetzen. Nach dem vorliegenden Gesetze aber dürfen in einem solchen Fall die Lehrlinge in ihrer Lehrzeit nicht fortfahren. Dieses Verhältniß verdient berücksichtigt zu werden. Will man, was ich übrigens nicht glaube, vom gleichen Augenblicke an, wo ein Meister stirbt, die Werkstatt schließen, und Gesellen und Lehrlinge austreiben, so könnte dieß gewiß einer Handwerkerfamilie von großem Nachtheil sein. Ist es aber in einem solchen Falle einer Wittwe erlaubt, den Beruf fortzusetzen, so muß man auch die Verhältnisse mit den Lehrlingen regeln und bestimmen, ob sie noch länger dableiben dürfen, und ob ihre daherige Lehrzeit verloren sein solle oder nicht.

Hebler. Ich erlaube mir, über diese Paragraphen auch einige Worte, indem ich sie für den Handwerkerstand als sehr wichtig betrachte. Wir haben zwar bei den §§. 10 und 22 beschlossen, daß Jeder, welcher sich in das öffentliche Register der Gewerbetreibenden eintragen lasse, einen Beruf ausüben könne. Ob wir mit diesem Beschluß nicht zu weit gegangen seien, wird uns die Erfahrung lehren. In diesen Paragraphen fragt es sich nun, ob nur derjenige, welcher mit großem Aufwand an Zeit, Geld und Mühe sich auf die Stufe eines Meisters geschwungen hat, als Meister sein Gewerbe ausüben dürfe, oder auch derjenige, welcher blos ein Pfuscher ist, und weder Zeit noch Geld auf Erlernung des Berufes verwendet hat, mit einem Wort: ob blos der Meister Meister sein dürfe, oder auch der Pfuscher. Diese Frage ist nicht gleichgültig, denn man betrügt das Publikum, wenn man auch dem Pfuscher erlaubt, sich als Meister auszugeben. Das Publikum soll frei sein, gute oder schlechte Arbeit machen, nach seinem Belieben bei einem Meister oder Pfuscher arbeiten zu lassen. Wenn aber derjenige, welcher gute Arbeit will, zu einer Thüre kommt, an welcher geschrieben steht, daß ein Meister da wohne, obgleich der Betreffende vielleicht blos ein Pfuscher ist, so wird er dadurch betrogen. Wenn der Meistertitel an einer Thüre geschrieben steht, so sollte das Publikum auch wissen, daß Jemand da wohnt, der Garantie darbietet und nicht Pfuscherarbeit macht. Der Umstand, daß es Jedem erlaubt ist, sich Meister zu heißen und als Meister zu arbeiten, wenn er auch kein Meister in seinem Berufe wäre, ist ganz gewiß eine Quelle des Ruins für den Handwerkerstand. Ein Pfuscher kann sich auf die Länge nicht halten; diejenigen, welche einmal von ihm betrogen worden sind, lassen nicht mehr bei ihm arbeiten. Um sich nun einige Zeit zu halten, muß der Pfuscher seine Preise unverhältnißmäßig herabsetzen, und mit diesen herabgesetzten Preisen werden die guten Meister konkurriren müssen. Das bedeutende Kapital von Zeit, Geld und Mühe, mit welchem sich ein Meister auf den Stand punkt seiner Arbeitsfähigkeit geschwungen hat, wird seine Zinse nicht mehr tragen und der Handwerksstand muß so nach und nach versinken. Man mag vielleicht glauben, es sei nicht gut, wenn man jenen Leuten, die sich als Meister etabliren, und diesen Titel gerne haben möchten, um das Handwerk selbstständig zu betreiben, dieses verbiete. Allein sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, in welchen Verhältnissen diese Leute leben: sie können sich bloß von der Hand in den Mund ernähren und wissen von einem Tage zum andern nicht, ob sie nicht morgen aus ihrer Armuth in förmliches Elend fallen werden. Wir haben vor einem halben Jahr über diese Frage eine lange Diskussion gehabt und der Berichterstatter schloß seinen Endrapport mit folgendem Raisonnement, das, wie mir schien, ziemlich schlagend auf die Versammlung wirkte: Nicht der Umstand, daß der Titel des Meisters bloß dem Meister zukomme, sei Schuld an dem Versinken des Handwerksstandes, sondern der Umstand, daß der Handwerker alles Mögliche mache, um sich und seine Nachkommenschaft in einen andern Stand hinüberzubringen, und daß so die im Handwerkerstande erworbenen Kapitalien nicht diesem Stande verbleiben, sondern in andere Stände übergetragen werden. Dieses ist richtig, denn wenn die Kapitalien, welche im Handwerksstand erworben worden sind, nicht in demselben bleiben, so wird dieser Stand je länger desto ärmer. Es ist dieses aber nicht der Grund, sondern nur die Folge des allmähligen Versinkens dieses Standes. Wir müssen diese Folge zwar beklagen, aber wenn wir dieselbe bekämpfen wollen, nicht bei dieser Klage stehen bleiben, sondern den wahren Grund des Uebels zu heben suchen. Aus diesen Gründen glaube ich, es sei besser, wenn man die Bedingungen, welche in dem §. 63 für das Halten von Lehrlingen festgestellt sind, auch zu den Bedingungen für das Tragen des Meistertitels und das Halten von Gesellen macht. Ich möchte

den §. 62 streichen und den §. 63 ungefähr folgendermaßen redigiren: „Meister ist derjenige, welcher entweder sein Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt und wenigstens 3 Jahre als Gesell darin gearbeitet oder eben so lange das Gewerbe auf eigene Rechnung persönlich ausgeübt hat. Nur diesem steht das Recht zu, den Titel eines Meisters zu tragen, Gesellen zu halten und Lehrlinge anzunehmen." Ich glaube, so wäre für den Handwerksstand gesorgt, ohne daß das Publikum darunter leidet. Uebrigens schließe ich mich in zweiter Linie den Anträgen der Herren Stooß und v. Erlach an, und wenn ich recht verstanden habe, so ist auch Herr Ebersold mit diesem Vorschlage einverstanden.

Weingart. Dasjenige, was von dem Redner, der so eben gesprochen hat, vorgeschlagen worden, ist nach meiner innigsten Ueberzeugung nichts Anderes als die Restauration des Zunftwesens, der Innungen, wie sie ehemals bestanden haben. Man gibt ihnen hier nur einen andern Namen. Allein ich frage, ob in den Ländern, wo Zunftzwang existirt, die Meister glücklicher seien als hier? Die Antwort wird das Gegentheil sagen. In allen Ländern strebt man nach Gewerbsfreiheit, und diese ist denn auch ein Haupterforderniß unserer Zeit, indem es unmöglich ist zu unterscheiden, wo die Grenzlinie zwischen der Arbeit des Mechanikers, des Fabrikbesitzers und des Handarbeiters ist. Dieß ist rein unmöglich und daher ist jede Beschränkung, wie sie uns vorgeschlagen worden, eine Abnormität. Herr Zahler hat so eben auf einen wichtigen Umstand aufmerksam gemacht; er hat gesagt, daß wenn ein Familienvater in der Blüthe der Jahre stirbt und eine Wittwe mit einer Stube voll Kinder hinterläßt, die Wittwe den gleichen Beruf ferner ausüben und so ihre Kinder redlich und gut erziehen konnte. Das dürfte sie nun auf einmal nicht mehr. Ich glaube, hier sei der Große Rath auf dem schwierigsten Punkte angelangt, auf dem Glatteis, welches, wenn es bricht, große Unglücksfälle verursachen kann. Im §. 61 sind die Buchdrucker und eine Menge anderer Berufsarten nicht aufgezählt. Die Einen haben 40-, die Andern 50,000 Fr. in ihren Etablissements, und jetzt wollen Sie dieselben auf einmal vernichten, nachdem Sie erst vor kurzer Zeit so ritterlich für die Konzessionen gekämpft haben. Man hat gesagt, die Wirthschaftskonzessionen seien wohlerworbene Rechte, obgleich dieselben zur Zeit, als man sie gestattete, nicht als Eigenthum angesehen wurden. Allein die Zeit hat das Verhältniß geändert und die Konzessionen sind allerdings wohlerworbene Rechte geworden, weil die Gebäude, welche die Konzessionen besaßen, dadurch bedeutend im Preise gestiegen waren. Gerade so verhält es sich mit diesen Berufsarten. Es sei mir erlaubt, beispielsweise hier auf den Buchdruckerstand aufmerksam zu machen. Hier in Bern bestehen, wenn ich nicht irre, 10 Buchdruckereien; allein kein einziger Besitzer derselben hat den Beruf auf diese Weise gelernt, wie der §. 63 vorschreibt, und zwar warum? In der Buchdruckerkunst gibt es zwei ganz verschiedene Berüfe; die einen Buchdrucker lernen bloß drucken, und dazu ist eine Lehrzeit von 4 Jahren erfordert; die andern dagegen lernen bloß schriftsetzen und auch für dieses ist eine Lehrzeit von 4 Jahren erfordert. Allein kein Buchdrucker lernt beide Berüfe, und wer vorgäbe, beide zu können, würde gewiß weder das Eine noch das Andere verstehen. Die Herren Hünerwadel und Haller haben nun Buchdruckereien, in welchen wenigstens 100,000 Fr. liegen; allein keiner dieser beiden Herren hat den Beruf eigentlich gelernt. Gleich verhält es sich mit allen Fabrikherren; sie haben auch keine Berüfe erlernt. Um eine Fabrike zu errichten erfordert es Geld, und gerade so ist es auch bei unserem Beruf. Wer will nun diese Leute entschädigen, wenn sie auf einmal keine Lehrlinge und Gesellen mehr haben dürfen? Sie wären alle ruinirt. Das Gesetz würde auf diese Weise rückwirkende Kraft haben, denn diese Etablissements sind unter dem Schutze des frühern Gesetzes errichtet worden. Wie in der Stadt, so verhält es sich auch auf dem Lande. Da sind vielleicht viele tausend Meister, die nicht 3—4 Jahre lang als Gesellen gearbeitet, sich dennoch etablirt haben und Lehrlinge und Gesellen halten. Wenn wir nun den gemachten Vorschlag annehmen, so müssen alle diese Meister auf einmal aufhören, Meister zu sein und das Geld verlieren, welches sie in ihren Etablissements haben. Ich gebe zu bedenken, welche Aufregung dieß im ganzen Kanton zur Folge hätte, und zwar warum? Um einigen meistens in der Stadt etablirten Meistern einen Zunftzwang zu eröffnen. Ich muß mich förmlich verwahren gegen einen solchen Eingriff in das wohlerworbene Eigenthum. Ja, wenn mir der Staat die L. 30,000, welche in meinem Etablissement stecken, vergüten will, so will ich ihm dasselbe auf der Stelle abtreten. Da keine Fabrike und kein Etablissement von selbst gehen, so muß man Arbeiter und Lehrlinge halten können. Es ist schade, daß im Kanton nicht mehr Industrie ist. Durch das vorliegende Gesetz wird es nun unmöglich gemacht, einen neuen Gewerbs- oder Industriezweig einzuführen, und diejenigen, welche bereits bestehen, werden verdorben, vernichtet und zerknickt. Wenn Sie dieses bedenken, so werden Sie solche Bestimmungen nicht in das Gesetz aufnehmen. Ich habe gesprochen.

Ebersold. Ich finde mich doch veranlaßt, auf das, was Herr Weingart anbringt, Etwas zu erwiedern. Er ist vor Allem aus in gewaltigem Irrthum, wenn er meint, er werde durch diesen Vorschlag seine Buchdruckerei aufgeben müssen. Es ist nirgends gesagt, daß dieses Gesetz rückwirkende Kraft haben solle. Seine Besorgnisse fallen deßhalb dahin, und er wird ganz ruhig bei seinem Gewerbe bleiben können, so lange Gott ihm das Leben gibt. Was die Bemerkung des Herrn Zahler betrifft, so antworte ich ihm, daß es nicht so gemeint ist, daß, wie er sich ausdrückt, beim Absterben eines Meisters die Lehrlinge gleichsam auf die Gasse gestellt werden. Es besteht in dem Gesetz ein eigener §., welcher über das Absterben der Meister und das daherige Verhältniß des Lehrlings handelt. Es ist dabei freilich nicht die Redaktion aufgenommen, welche ich wünsche; ich möchte an der Stelle derselben lieber den §. 42, welchen der Entwurf des Handwerkervereines enthält, aufnehmen. Dieser sagt: „Nach dem Absterben eines Meisters findet die Fortsetzung des Berufes nur in folgenden Fällen statt: a. Wenn ein Sohn des Verstorbenen den Beruf erlernt hat oder noch in der Lehre steht; b. wenn bei vorhandenen Kindern männlichen Geschlechts, auf Verwendung der Gemeinde oder Verwandten, der Beruf der Widmung eines Knaben wegen fortzuführen verlangt wird; und endlich c. wenn eine Wittwe sich für ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt genöthigt sieht, den Beruf ihres verstorbenen Mannes fortzusetzen, so soll es ihr vermittelst Beiordnung eines sachverständigen Beistandes gestattet werden." Dadurch wäre für solche Fälle gesorgt. Es wird nirgends gesagt, daß die Wittwe den Beruf ihres Mannes nicht fortführen solle. Der Handwerkerverein ging überdies noch weiter und wollte für die Fälle, wo ein Meister stirbt, der Lehrlinge hinterläßt, die Gewerbskommission verpflichten, diese Lehrlinge bei einem andern Meister unterzubringen. Was die Bemerkung betrifft, daß Mechaniker, Buchdrucker ꝛc. abgehalten werden sollen, ihren Beruf weiter auszuüben, wenn sie nicht nachweisen können, ihre Lehrzeit gehörig inne gehalten zu haben, so ist dieses ganz ungegründet. Wenn z. B. ein Mechaniker seinen Beruf aus sich selbst gelernt hat und auch nicht Gesell gewesen ist, so wird er gewiß sich nicht von heute auf morgen als Mechaniker etabliren wollen, sondern wird, bevor er dieß thut, sich einige Zeit mit diesem Berufe beschäftigt haben. Wenn dieses der Fall ist oder wenn er seinen Beruf durch eigene Ideen vervollkommnet, so wird dies dem Publikum bald bekannt sein. Der Vorschlag des Handwerkervereins ist, wenigstens wie ich es verstanden, nicht so engherzig gemeint, wie Herr Weingart es auslegt. Der Betreffende, welcher sich als Meister etabliren will, soll bloß zeigen, daß er den Beruf kennt, den er ausüben will, und dieses braucht nicht einmal durch ein Meisterstück zu geschehen. Es ist also durchaus kein Grund zu Besorgnissen von Beschränkungen vorhanden. Der Vorschlag ist vielmehr im Allgemeinen sehr wohlthätig, indem auf diese Weise eine bessere Kontrolle geführt werden kann, und man Leute erhält, die ihren Beruf mit mehr Sachkenntniß ausüben. Dieses ist besser, als ohne Maaß und Ziel Jeden, der nur will, Meister werden zu lassen. Ich möchte aus diesen Gründen prinzipiell aussprechen, daß ein Meisterrecht bei-

behalten und die von mir vorgeschlagenen Bedingungen in diesen §. aufgenommen würden.

Brunner. Wie bereits bemerkt worden, handelt es sich hier darum, ob man das Gewerbswesen freigeben, oder aber beschränken wolle. Die Absicht, das Gewerbswesen zu beschränken, liegt in der Absicht des Handwerkerstandes der Städte; denn nach dem Antrage des Handwerkervereins sehe ich nicht, daß die Herren Meister aus der Stadt irgendwie die Freiheit des Gewerbswesens ausdehnen möchten. Alle ihre Anträge gehen bloß auf Beschränkungen. Es ist der Handwerksstand aus der Stadt, welcher dieses Gesetz verlangt hat. Allein wenn es einmal angenommen ist, so ist es für uns auf dem Lande so verbindlich, wie für die Bewohner der Stadt. Bis dahin übten wir auf dem Lande Gewerbsfreiheit aus und erblickten darin durchaus keinen Nachtheil, wenn wir zugeben, daß ein Meister eine gewisse Zeit lang als Gesell soll gearbeitet haben, auf der Wanderschaft gewesen sei, oder ein Probestück abgelegt haben solle, so werden wir auf dem Lande bald keine Handwerker mehr haben, und zu Euch in die Stadt kommen, um unsere Stiefel und unsere Röcke machen zu lassen. Allein wir auf dem Lande sind gewohnt, unsere Röcke nach alter Façon zu tragen. Der Sohn lernt bei uns vom Vater das Handwerk, und lernt von ihm den Winterrock stark und nach alter Mode zu verfertigen. Dazu braucht es keine Wanderschaft und keine lange Lehrzeit, wie Herr Ebersold und andere Herren verlangen. Wollt Ihr, daß wir in unsern Alpenthälern bei Euch Moderöcke machen lassen sollen? Das wollen wir wenigstens nicht! Die Städter haben zwar dieses Gesetz verlangt; allein da es auch für uns verbindlich ist, so möchte ich, daß in keiner Beziehung Beschränkungen eintreten, und daß man uns nicht zu Etwas zwinge, das wir nicht wollen. Der Herr Rapporteur hat dieses vorgesehen und hat uns einen Paragraphen gebracht, der keine Hemmungen enthält.

Hebler. Wenn wir ein gutes Gesetz erlassen sollen, so muß die Behörde die Streitfragen, welche obwalten, mit Ruhe prüfen. Ich glaube, Herr Großrath Brunner habe eigentlich für meinen Antrag, in jedem Falle aber nicht dagegen gesprochen, sonst wäre er bloß in einem Irrthum begriffen gewesen. Es soll Niemanden Zwang angelegt werden; auch in Zukunft kann der Sohn das Handwerk seines Vaters lernen, und braucht dazu bloß einfach zu erklären: ich will Schuhmacher oder Schneider sein, ich will Euch Eure Schuhe und Kleider machen ꝛc. Nur soll er sich nicht den Titel eines Meisters anmessen, wenn er nicht seine Lehrzeit inne gehalten, oder drei Jahre als Gesell gearbeitet hat. Wenn Herr Brunner seine Kleider bei einem einfachen Arbeiter machen lassen will, so steht ihm dieses frei, und er wird dabei wissen, daß er zu einem solchen Manne geht. Wenn es aber wahr ist, daß es ein Vorwärts gibt, und daß wir alle Tage in der Ausübung unseres Berufes geschickter werden, so ist es klar, daß Einer, welcher sich bedeutend vervollkommnet hat, auch auf ein gewisses Zutrauen des Publikums Anspruch soll machen können. Wer dem Publikum über seine Geschicklichkeit einen Ausweis geben kann, und den Titel eines Meisters erworben hat, verdient ein besonderes Zutrauen. Wenn dieses billig und recht ist, so ist ebenfalls mein Vorschlag billig und recht. Auch Herr Weingart ist im Irrthum. Er glaubt, wir wollen zum Zunftzwange zurückkehren, allein da, wo es Jedermann frei steht, in dem Berufe zu arbeiten, der ihm beliebt, und arbeiten zu lassen, bei wem er will, da ist gewiß kein Zunftzwang; denn dieser setzt voraus, daß die Meister, welche an einem Orte sind, darüber abstimmen können, ob sie Jemanden in ihren Verband aufnehmen wollen oder nicht. Das wollen wir aber nicht. Jeder soll sein Gewerbe ausüben können, nur soll er es als das ausüben, was er ist. Auch ist von keiner Seite beantragt worden, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Wer unter dem frühern Gesetz Meister war, ist es auch unter dem folgenden, so daß Jedermann, der bisher Meister war, sicher bleibt. Das Gesetz ist nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft. Das tägliche Sinken des Handwerkerstandes macht, daß diese Klasse der Gesellschaft eine jährlich wachsende Zahl in das eigentliche Proletariat schickt.

Cünier. Ich finde diese Paragraphen keineswegs so unschuldig, wie man sie darstellen möchte, und sie entsprechen der jetzigen Lage der Dinge gar nicht; ja sie sind so wenig harmlos, daß sie uns um ein Jahrhundert rückgängig machen werden. Denn würden diese Paragraphen angenommen, so wäre kein Arbeiter mehr befugt, Lehrlinge zu halten, wenn er sich nicht über seine Meisterschaft ausweise, und wenigstens drei Jahre in seinem Gewerbe als Geselle gearbeitet hätte. Aber ich frage Sie, meine Herren, sind es diese drei Jahre, welche die gediegenen Kenntnisse verleihen können? Viele wissen nach Verlauf dieser Zeit weniger, als Andere, welche keine Lehrzeit gemacht, aber sich selbst ausgebildet haben. Diesen will man nun untersagen, Lehrlinge zu halten, während ein Unwissender, der dem Buchstaben des Gesetzes gefolgt ist, solche wird halten können. — Herr Hebler hat von Gesellen gesprochen, welche zu frühe auf eigene Rechnung arbeiten und deßhalb ins Elend gerathen. Der Grund ihres Elendes liegt aber meistentheils darin, daß Jedermann zu viel Ausgaben hat, und Diejenigen, welche 10 Sous verdienen, 11 verzehren. Ihr Gesetz kann die Lage dieser Leute nicht verbessern, und ruft es kein Uebel hervor, was ich noch bezweifle, so dürfte es doch nie Gutes schaffen. Meines Erachtens kommt das Uebel meistens von den Arbeitern selbst her, weil ihre Genußsucht ihre Mittel übersteigt, und alle Paragraphen dieses Gesetzes, welche sie zur Hälfte oder zu zwei Drittel aus der schwäbischen Geschichte geschöpft haben, werden Nichts an der Sache ändern. Ich trage demnach auf gänzliche Streichung dieser drei Paragraphen an.

Friedli. Ich bin der Ansicht, daß man keinen Zunftzwang einführen solle; geschähe dieß aber, so würde sich demselben das Publikum nicht fügen. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, im §. 63 nach dem Worte „Meistern" einzuschalten: (nach §. 61), und am Ende des Paragraphen die Worte: „der eben so lange das Gewerbe auf eigene Rechnung und persönlich ausgeübt haben" zu streichen und dafür zu setzen: „oder bis zur Erlassung des Gesetzes ein Gewerbe ausgeübt haben." Herr Weingart hat ganz richtig bemerkt, wenn man Fr. 100,000 in der Tasche habe, so erhalte man Leute genug, welche das Geschäft verstehen. Hat man Geld, so kann man Müllerknechte dingen; man hat dann nur noch zu wachen, daß nicht zuviel nebenaus gehe. Was den §. 61 betrifft, so finde ich, daß dort noch einige Gewerbe und Berufe beizufügen wären, so z. B. Mechaniker, Cigarren- und Tabakfabrikanten, nicht einmal der Schreiner ist aufgenommen, dessen Handwerk doch ein allgemeines und wichtiges ist. Auch vermisse ich dasjenige der Holzschnitzer und Uhrenmacher. (Tscharner, älter. Und der Schreiber!)

v. Erlach. So wie man im §. 12 nach dem Worte „Mühlebauer" auch „Maschinenbauer" aufgenommen hat, so sollte es auch im §. 61 Platz finden, sofern dieser ja angenommen wird.

Matthys. In dieser Sache ein kurzes Wort! Ich huldige im Allgemeinen dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit, und ich würde es als ein Unglück betrachten, wenn dieser Grundsatz irgendwo verkürzt werden sollte. Ich erblicke nun im Antrag des Herrn Hebler nicht dasjenige, was von mehrern Seiten gesehen worden ist. Er schlägt vor, die §§. 62 und 63 zu verschmelzen und den neuen Paragraphen folgendermaßen zu redigiren: „Meister ist derjenige, welcher sein Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt und wenigstens drei Jahre als Geselle darin gearbeitet, oder ebensolange das Gewerbe auf eigene Rechnung persönlich ausgeübt hat. Nur diesen steht das Recht zu, den Titel eines Meisters zu tragen, Gesellen zu halten und Lehrlinge anzunehmen." Ich halte es für nothwendig, diejenigen Handwerker, welche im §. 61 bezeichnet sind, eine gewisse Lehrzeit bestehen und nach der Absolvirung derselben etwa 3 Jahre als Gesellen arbeiten zu lassen. Herr Präsident, meine Herren, ich komme täglich mit

allen Klassen in Berührung. Ich habe oft bemerkt, daß ein Handwerker, welche einige Zeit auf der Wanderschaft im Auslande zugebracht hat, die Verhältnisse des Lebens besser zu würdigen weiß, als derjenige, welcher immer in seiner Heimath geblieben ist. Wenn Sie eine Bestimmung aufnehmen, nach welcher der Jüngling, nach Absolvirung der Lehrzeit, die Wanderschaft antreten müßte, so würden Sie auch den zu frühen Heirathen vorbeugen. Wenn Jemand während drei Jahren in der Fremde gesehen hat, wie schwer es ist, für sich und die Familie das nöthige Brod zu erwerben, so wird er nicht schon im zwanzigsten oder achtzehnten Jahre heirathen, sondern erst dann, wenn er überzeugt ist, daß er mit seinen geistigen oder physischen Kräften soviel erarbeiten könne, um sich und seine Familie gehörig zu ernähren. Der andere Zweck, den Herr Brunner hervorgehoben hat, wäre durch diesen Vorschlag auch berücksichtigt. Nach dem Entwurfe wird Jemand, der sich als Schneider, Schuhmachere Schreiner, Hafner u. s. w. etablirt und während drei Jahren in diesem Berufe gearbeitet hat, gerade ebenso als Meister betrachtet, wie derjenige, der die gesetzliche Lehrzeit bestanden und während drei Jahren als Geselle gearbeitet hat. Das Recht, Gesellen zu halten, stünde nach meinem Antrage nur dem Letztern zu. Um den andern von Herrn Weingart hervorgehobenen Zweck zu erreichen, soll man bloß dem Vorschlage des Herrn Hebler noch beifügen, daß die Bestimmung nur auf eigentliche Handwerker Statt finde, d. h. nur auf diejenigen Berufsarten, welche im §. 61 genannt sind. Nehmen Sie den Vorschlag mit dieser Ergänzung an, so halte ich dafür, der Grundsatz der Gewerbsfreiheit, der ein wichtiger ist und auch in der Verfassung liegt, sei vollkommen gewahrt und es würden diejenigen Zwecke gefördert, welche ich auseinander gesetzt habe.

Tscharner von Kehrsatz. Herr Präsident, meine Herren! Man hat die Wanderschaft vollkommen übersehen, es heißt wohl, man solle Lehrling und Geselle gewesen sein, allein dieß kann man zu Hause sein; mit der Wanderschaft verhält es sich anders. Diese hatte früher den ganz richtigen Zweck, einem jungen Manne Gelegenheit zu geben, verschiedene Länder und die Erlernung der verschiedenen Berufsarten kennen zu lernen. In der neuern Zeit verhält es sich anders. Sie haben kaum so viele Handwerksbücher durchmustert, als ich. Jetzt sind die meisten wandernden Handwerksleute Bettler; wenn man es ihnen sagt, so nehmen sie es in ihrem Hochmuthe übel auf. Sie arbeiten Nichts und lernen Nichts. Ich kannte Wenige, welche vierzehn Tage beim gleichen Meister blieben; die Meister standen alle 4 Tage auf dem Polizeibüreau. So verhält es sich mit den deutschen Arbeitern; anders mit den französischen und italienischen, die keineswegs organisirte Bettelei treiben. Ich verwahre mich davor, daß auch die Wanderschaft obligatorisch erklärt werde. Ich glaube, unsere Handwerker würden sich auf derselben einem Vagabundenleben ergeben und nur schlechte Gesellschaft kennen lernen. Ich kann kaum annehmen, daß diejenigen, welche immer auf den Straßen hin und herlaufen, besser arbeiten, als andere. Ich könnte also den Paragraphen nur in dem Sinne annehmen, daß man unter der sogenannten Lehrzeit nicht auch die Wanderschaft begreife.

Stooß. Ich bin für Gewerbsfreiheit und deren Folgen, daher glaube ich, die Herren Cünier und Brunner hätten mich unrecht angegriffen. Folgerecht mußten Sie die §§. 61 und 62 beibehalten, denn Sie wollen Zwang. Ich trage noch einmal auf Streichung derselben an. Mehrere Redner haben bemerkt, es seien im §. 61 nicht alle Berufe angeführt. Wollte man jedoch alle anführen, so würden noch mehr als 3 oder 4 aufgenommen werden müssen.

Coulery. Ich muß mich gegen den § 63 aussprechen. Von nun an wird Niemand einen Lehrling halten können, oder er weise sich aus, daß er sein Gewerbe auf eigene Rechnung ausübt, daß er auf der Wanderschaft gewesen ist und 3 Jahre als Geselle und ebenso lange auf eigene Rechnung gearbeitet hat. Die öffentliche Meinung beurtheilt die Kenntnisse eines Jeden am Besten; ein guter Schuster oder ein guter Schneider sind z. B. bald bekannt: sie zeichnen sich durch ihre Arbeit aus, und dieß ist für mich eine bessere Gewähr ihrer Geschicklichkeit, als alle Wanderschaftszeugnisse. Angenommen, ich habe einen Sohn und wünsche nun, daß er ein Handwerk erlerne, so sollte es mir nicht erlaubt sein, denselben bei Jemanden unterzubringen, in den ich mein volles Zutrauen gesetzt, wenn unglücklicherweise diese Person nicht alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat? Ich wäre demnach gezwungen, ihn einem Handwerker anzuvertrauen, den ich nicht kenne und welcher vielleicht Nichts weiß. Ich frage Sie, meine Herren, ist dieß recht? Ich stimme daher zu gänzlicher Streichung des Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie zu erwarten stand, sind über diese Paragraphen verschiedene Ansichten und Anträge gefallen; indessen habe ich mich aus der ganzen Diskussion überzeugt, daß die Paragraphen, wie sie vorgeschlagen sind, wahrscheinlich die rechte Mitte getroffen haben möchten. Ich habe bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß die Hauptfragen allerdings hier enthalten seien. Will man von den Meistern eine Prüfung verlangen oder nicht? Darüber, Herr Präsident, meine Herren! haben Sie in der vorigen Großrathssitzung entschieden, und die Frage verneint. Will man von den Meistern andere Ausweise verlangen, z. B. Einhaltung einer gewissen Lehrzeit, Gesellenzeit oder Ablegung eines Meisterstücks? Auch diese Frage haben Sie in der vorigen Großrathssitzung nach einer langen Diskussion verneint. Von Allem dem wollten Sie Nichts. Einestheils sind Sie von der Ansicht ausgegangen, das allgemeine Urtheil des Publikums entscheide über die Tüchtigkeit eines Gewerbsmannes und über die Qualität seiner Arbeit oder seiner Produkte viel richtiger, als etwa eine Expertenbehörde, die ihn zu examiniren hätte; daher haben Sie schon bei §. 12 Prüfungen nur bei solchen Berufen und Gewerben verlangt, bei welchen der aus ungeschicktem Betrieb hervorgegangene Verstoß nicht wieder gutgemacht werden könnte (wenn z. B. der Arzt Jemanden durch Gift getödtet hat, so kann er diesen nicht wieder lebendig machen); oder bei solchen, bei welchen mehr oder weniger die öffentliche Sicherheit betheiligt ist (z. B. bei demjenigen der Notare). Hier handelt es sich freilich von sogenannten Handwerkern, und wenn Sie wollen, so können Sie hier, wenn auch nicht Prüfungen, doch eine gewiss Lehr- und Gesellenzeit verlangen. Herr Präsident, meine Herren! Was die Lehrzeit betrifft, so ist im §. 61 gewiß kein Beruf oder Gewerbe angeführt, die nicht durch Gesellen und Angestellte ebenso gut, als durch Meister ausgeübt werden könnten, ohne dem Publikum Schaden zuzufügen. Ich habe in Paris einen Schneider gekannt, der die Nadel nicht führen konnte und dennoch die meisten Geschäfte machte. Das Gleiche kann auch bei andern Berufen vorkommen, und ich könnte daher von einer obligatorischen Lehrzeit abstrahiren. Was die Gesellenzeit betrifft, so hat Herr Mattyys ein Hauptmotiv für dieselbe angeführt, indem er bemerkt hat, es habe dieselbe wenigstens das Gute, daß sich die Handwerker vielleicht weniger früh etabliren und Familien gründen. Ich gebe zu, daß es sehr Viele giebt, welche leider mit ihrem Beruf viel zu früh anfangen. Indessen verlangt selbst der geringste Beruf ein gewiss s Kapital und Kenntnisse. Es bieten sich so viele Schwierigkeiten dar, daß sich Manche nicht vor dem 30sten oder 35sten Jahre etabliren können. Ich glaube daher nicht, daß es zweckmäßig wäre, die Möglichkeit der Etablirung noch mehr hinauszuschieben. Werden Beschränkungen der Familienbegründung eingeführt, so werden allerdings weniger Familien gegründet, aber um so mehr uneheliche Kinder aufgestellt. Ich möchte daher von allen andern, als allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Erlangung des Meisterrechts abstrahiren. Jetzt aber entsteht noch die Frage, welche Verpflichtungen der Staat gegenüber den noch unter Vormundschaft stehenden Lehrlingen zu übernehmen habe? Ich habe in dem §. 63 die Bestimmung aufgestellt, daß nur solche Meister Lehrlinge annehmen dürfen, welche entweder ihr Gewerbe durch eine Lehrzeit gehörig erlernt und wenigstens 3 Jahre als Gesellen darin gearbeitet haben. Diese Bestimmung halte ich für eine der zweckmäßigern des ganzen Gesetzes. Nun hat man aber gesagt, dieselbe sei

für die Handwerker keine Begünstigung und kein Recht. Ich gebe dieß in einem gewissen Grade zu; aber man zwingt Niemanden, Lehrlinge anzunehmen; in einer gewissen Hinsicht ist es aber doch ein Gewinn, solche annehmen zu können. Wenn nur diejenigen Meister Lehrlinge annehmen können, welche die im §. 63 verlangten Eigenschaften besitzen, was wird die Folge sein? Daß sich diejenigen, welche einen Beruf lernen wollen, nur an diese Meister wenden, und diese können dann ihre Forderungen vielleicht höher stellen und in diesem Sinne dann Vortheile genießen. Wäre dieß auch nicht der Fall, so wären wir immerhin verpflichtet, die Minderjährigen, ich möchte sagen, als Obervormundschaftsbehörde zu schützen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist ferner darauf angetragen worden, diese drei Paragraphen und sogar den ganzen Abschnitt fallen zu lassen. Ich muß mich gegen Beides, besonders aber gegen das Letztere aussprechen; gerade die folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen, wodurch der Lehrling unter eine Aufsicht gestellt werden soll, unter welcher er bisher gar nicht stand. Die Polizei bekümmert sich um die Lehrlinge nicht; diese laufen jetzt, wenn sie aus der Stunde kommen, wie Wilde herum; deßhalb die Bestimmungen der nächstfolgenden Paragraphen. Im Uebrigen sind es solche, die mehr die Rechtsverhältnisse zwischen Meistern und Lehrlingen und zwischen Meistern und Gesellen feststellen. Ich halte auch diese für zweckmäßig, wie ich von Paragraph zu Paragraph zeigen werde. Beiläufig gesagt, soll ich darauf aufmerksam machen, daß Herr Zahler Unrecht hat, wenn er glaubt, die Wittwen könnten keine Lehrlinge mehr haben; dieselben können allerdings keine neuen mehr annehmen, aber in den folgenden Paragraphen wird er sehen, daß ein Lehrling, der einmal in der Lehrzeit ist, bei der betreffenden Wittwe bleiben kann; wenn er aber nicht will, so kann er austreten. Herr Präsident, meine Herren! Ich komme nun zu den speziellern Anträgen. Derjenige des Herrn Ebersold geht auf Streichung des ganzen Titels. Ich habe diesem Antrage, sowie demjenigen, welcher Streichung der drei ersten Paragraphen verlangt, bereits durch das geantwortet, was ich im Allgemeinen gesagt habe. Was den Antrag des Herrn Stooß betrifft, so geht derselbe im Grunde viel weiter, als der Entwurf, und doch wollte Herr Stooß freisinniger als dieser sein. Ich ersuche ihn, in unsern Zivilgesetzen nachzuschlagen, was man unter Ehrenfähigkeit zu verstehen habe; er wird sich dann überzeugen, daß eine Menge Personen ihren Beruf oder ihr Gewerbe nicht mehr ausüben könnten, und daher der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen würden, wenn man die Ausübung an die Ehrenfähigkeit knüpfte. Ich könnte daher dem Antrage des Herrn Stooß nicht beipflichten, obschon ich im Allgemeinen seine Richtung und seine Ansichten theile. Ein anderer Antrag ist von Herrn v. Erlach gestellt worden, dahin gehend, es solle in diesem Abschnitte der Grundsatz aufgenommen werden, daß kein Fremder, in dessen Heimath zur Ausübung der Meisterschaft eine Prüfung vorgeschrieben ist, sich als Handwerker auf eigene Rechnung hier niederlassen dürfe, bevor er nicht die Meisterschaft in seinem Lande nach dortigen Gesetzen erworben und sich darüber ausgewiesen habe. Auch diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten, wenigstens nicht in seiner jetzigen Form; ich könnte denselben zugeben, falls er so gestellt würde, daß diejenigen Ausländer, in deren Heimath eine Prüfung verlangt werde, auch hier eine Prüfung zu bestehen hätten; dann könnte man sagen, der Grundsatz der Reziprozität sei durchgeführt. Aber es wäre zu viel verlangt, daß sie zu Hause immer eine Prüfung bestanden haben sollten, und es würde sich auch noch fragen: wollen wir besondere Kommissionsprüfungen aufstellen, obschon bei uns keine Prüfungen vorgeschrieben werden sollen; diesen Umstand hat Herr v. Erlach wahrscheinlich auch bemerkt, und daher seinen Antrag in obigem Sinne gestellt. (v. Erlach: Ich habe nur gewünscht, Sie möchten meinen Antrag erheblich erklären; ich verlange blos Aufstellung des Reziprozitätsgrundsatzes; es ist dann Sache der vorberathenden Behörde, vorzuschreiben, was sie will.) Ich komme zu dem Antrage des Herrn Hebler, der von Herrn Matthys unterstützt worden ist. Strenge genommen, weicht derselbe von §. 63 nur darin ab, daß er das Annehmen von Gesellen nur solchen gestatten will, welche eine Lehrzeit bestanden, oder schon 3 Jahre lang den Beruf ausgeübt haben. Von der Gesellenzeit wird im Gesetze bereits gesprochen. Ich könnte dem Antrage nicht beipflichten. Was die Anträge des Herrn Friedli betrifft, in den §. 61 auch Mechaniker aufzunehmen, so bin ich mit ihm einverstanden; aber ich möchte mich entschieden gegen die Aufnahme der Holzschnitzer und Uhrenmacher aussprechen. Es sind in §. 61 hauptsächlich diejenigen Berufe angeführt, welche hinsichtlich der Erlernung und ordentlichen Ausübung des Berufs Garantie verlangt haben; nun ist weder von Seiten der Uhrenmacher, noch der Holzschnitzer in diesem Sinne petitionirt worden, im Gegentheil, dieselben würden sich entschieden gegen ihre Aufnahme aussprechen. Beim § 63 trägt Herr Friedli auf Citation des §. 61 nach dem Worte „Meistern" an. Diesem Antrage kann ich beipflichten. Der Paragraph hat auch keinen andern Sinn, als Herr Friedli ihm beilegen will; alle nachfolgenden Bestimmungen sollen sich nur auf diejenigen Gewerbe beziehen, welche in §. 61 als Handwerke bezeichnet sind. Man hat eine Definition derselben verlangt, aber im gleichen Augenblicke beigefügt, es möchte schwierig sein, dieselben zu definiren. In der That möchte ich diese Aufgabe gerne gelöst sehen; wegen der Schwierigkeit ist die Sache umschrieben worden; man hat einfach die Gewerbe aufgezählt, welche zu den Handwerken gehören sollen. In Bezug auf den letzten Antrag des Herrn Friedli bemerke ich, daß bereits in §. 63 liegt, was er aufnehmen möchte. Ich wiederhole, daß ich dafür halte, es sollen diese drei Paragraphen als nothwendig aufgenommen werden; es sollte dieß schon wegen der folgenden geschehen, die in Bezug auf polizeiliche Aufsicht im Gewerbswesen eine Lücke ausfüllen werden, welche man bis dahin öfters, und hie und da auf fatale Weise bemerkt hat. Unter Vorbehalt der 3 zugegebenen Abänderungen trage ich also auf Annahme der §§. 61, 62 und 63 an.

Ebersold. Ich habe in erster Linie gewünscht, die Versammlung sollte sich aussprechen, ob man eine Meisterschaft annehmen wolle oder nicht, und es sollte zuerst darüber abgestimmt werden, ob man eine bedingte oder eine unbedingte Ausübung der Gewerbe verlange. Will die Versammlung nicht eine bedingte, sondern eine unbedingte, so fällt Alles Weitere dahin.

Herr Präsident. Ich glaube nicht, daß dieß angeht (Hebler: Nein!). Es wird sich bei den einzelnen Paragraphen zeigen, ob man denselben zustimmt oder nicht. Ueber das Motiv wird Jeder bei sich im Reinen sein müssen.

Ebersold. Ich beharre auf meinem Antrage.

Abstimmung.

1) Den vorliegenden Abschnitt im Grundsatz mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit.
2) Denselben zu streichen	3 Stimmen.
3) Die Prinzipien der in Berathung liegenden Paragraphen zu adoptiren	Mehrheit.
4) Die §§. 61 und 62 zu streichen, und statt derselben den §. 63 nach dem Antrag des Herrn Stooß zu redigiren	29 Stimmen.
5) Den Art. 63 zu streichen	2 Stimmen.
6) Dagegen	Mehrheit.
7) Den §. 62 zu streichen, und denselben nebst dem §. 63, nach dem Antrage des Herrn Hebler, zu redigiren	29 Stimmen.
8) Im §. 61 noch die Maschinenbauer aufzunehmen	Handmehr.
9) Auch Müller aufzunehmen	7 Stimmen.
10) Auch Schreiner aufzunehmen	Handmehr.
11) Auch Holzschnitzler aufzunehmen	1 Stimme.
12) Auch Uhrenmacher aufzunehmen	2 Stimmen.
13) Im §. 63 nach dem Worte „Meistern" den § 61 zu citiren	Handmehr.
14) Anstatt der zwei letzten Zeilen des §. 63 zu setzen: „Oder bis zu Erlassung dieses Gesetzes ausgeübt haben" . . .	

Friedli. Mein Antrag geht dahin: die Befugniß, Lehrlinge zu halten, auch denjenigen einzuräumen, welche bis auf den heutigen Tag, oder bis zur Erlassung dieses Gesetzes ihr Gewerbe auch nur kürzere Zeit ausgeübt haben.

Herr Präsident. Der Antrag war eben nicht deutlich abgefaßt; es wäre vielleicht am zweckmäßigsten, diesem Antrage im Uebergangsgesetze Rechnung zu tragen.

Herr Berichterstatter. Ich würde es eher der Vollziehungsverordnung überlassen, zu bestimmen, wie der Uebergang statt finden soll. Ich habe den Antrag des Herrn Friedli der Redaktion nach auch anders verstanden. Gegen den Antrag in seiner jetzigen Bedeutung habe ich nichts einzuwenden. Es würde also von denjenigen, welche bis dahin Lehrlinge gehalten haben, nicht verlangt werden, daß sie ihren Beruf bereits 3 Jahre auf eigene Rechnung ausgeübt, oder eine Lehrzeit bestanden haben.

Friedli. Das wollte ich eben.

14) Für den Antrag des Herrn Friedli in dieser veränderten Form — 23 Stimmen.
15) Dagegen — Mehrheit.
16) Für den Antrag des Herrn v. Erlach, hinsichtlich der Prüfungen Fremder — Mehrheit.
17) Dagegen — 16 Stimmen.

---

§. 64.

Stooß. Es wäre vielleicht zweckmäßig, hier mehrere Paragraphen zugleich zu berathen; denn es sind mehrere miteinander verbunden. Ich werde daher auch Bemerkungen machen, welche auf mehrere passen. Ich finde, wir sollen nicht zu viel regieren; wir würden in diesen Fall kommen, wenn wir die nächstfolgenden Paragraphen annehmen, die mir so ziemlich chinesische Bestimmungen zu enthalten scheinen; es wäre besser, dieselben zurückzuschicken, dem Regierungsrathe überlassend, die nöthigen polizeilichen Verordnungen aufzustellen. Ich halte polizeiliche Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Lehrlinge für nothwendig; dasjenige hingegen, was das Vertragsverhältniß zwischen Meister und Lehrling betrifft, möchte ich fallen lassen; denn dasselbe ist Sache der Konvenienz, und in diese sollen wir nicht eingreifen. Wie ich bereits bemerkt habe, enthält der Entwurf entweder zu viel, oder zu wenig.

Carlin. Ich verlange, daß dieser Paragraph gestrichen werde. Ich finde, Herr Präsident, meine Herren! diese Bestimmung des Lehrvertrags gehöre nicht hieher und sei Sache des gemeinen Rechts. Es fällt mir dabei noch ein anderer Uebelstand ein: Was soll dann geschehen, wenn kein Lehrvertrag vorhanden ist? Wird die Uebereinkunft zwischen dem Meister und dem Lehrling nichtig?

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß dem zuletzt gefallenen Antrage ganz beistimmen. Der Herr Uebersetzer hat vergessen, beizufügen, was Herr Carlin in Bezug auf die Folgen gesagt hat. Er hat nämlich gefragt: Und wenn dann der Lehrvertrag nicht schriftlich abgefaßt ist, soll dann Ungültigkeit die Folge sein? Dieß kann man sich gewiß nicht denken. Wenn Vater, Lehrling und Meister miteinander übereingekommen sind, so wird die Polizei Nichts einzuwenden haben. Der §. 64 ist also ganz unnöthig; es ist bereits im Civilgesetz gesagt, wie ein gültiger Vertrag abgefaßt sein soll.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich muß darauf aufmerksam machen, wie den Wünschen entsprochen, und der Paragraph redigirt werden sollte. Der Anfang des §. 82 lautet: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen ist Gegenstand freier Uebereinkunft." Wenn derselbe so gefaßt würde: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Meister, Lehrling und Gesellen ist Gegenstand freier Uebereinkunft," so könnte das Weitere als überflüssig gestrichen werden. Zeigt sich dann später, daß diese Verhältnisse genauer bestimmt werden sollen, so könnte der Regierungsrath das Nähere je nach dem Bedürfnisse der Zeit bestimmen. Die Bestimmungen eines Gesetzes können nicht beliebig modificirt werden.

Friedli. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, der §. 64 sei im ersten Absatze ganz richtig; es heißt: „die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehrvertrag bestimmt;" dem zweiten Absatz hingegen: „Der Lehrvertrag soll schriftlich abgefaßt werden," trete ich auch entgegen; denn es sagt bereits das Civilgesetz, wie es mit solchen Verträgen gehalten sein soll. Wenn der Werth des Vertragsgegenstandes Fr. 200 übersteigt, so muß der Vertrag schriftlich abgefaßt werden. Ich trage daher auf Streichung des zweiten Alinea an.

Ebersold. Ich verwundere mich, daß mein Antrag auf Nichteintreten nicht beliebt hat; es haben sich doch viele Redner Mühe gegeben, zu zeigen, wie unnöthig dieses Gesetz sei; nun stimmen sie dazu, anstatt mir beizustimmen; da sieht man, wie konsequent sie sind. Allein wenn nun einmal Etwas gemacht werden soll, sei es gut oder schlecht, so möchte ich, daß der §. 64 so redigirt würde: „Der Lehrakkord ist Sache freier Uebereinkunft zwischen den Parteien" (Stimme: Dieß versteht sich von selbst!). Die Bestimmung, hinsichtlich der schriftlichen Abfassung des Lehrvertrages, würde dann, sowie auch das Folgende, wegfallen. Alle nachstehenden Paragraphen enthalten Bestimmungen, welche sich wirklich aus der Sache selbst ergeben. Hatte der Lehrling bis anhin Grund, zu klagen, so ging er vor die ordentlichen Gerichte; so könnte es auch künftighin sein. Die Meisterschaft ist nach meiner Ansicht doch Nichts; folglich braucht der Meister keine andere Verpflichtungen zu beobachten, als solche, welche im Vertrage gegenseitig festgesetzt worden sind. Hat die eine oder andere Partei Grund, zu klagen, so mag sie vor den Richter gehen.

v. Erlach. Auch dieß versteht sich von selbst. Es ist gar nicht nöthig, hierüber besondere Bestimmungen aufzunehmen.

Matthys. Es ist nicht richtig, daß das Gesetz bestimme, es müsse der Vertrag schriftlich abgefaßt werden, sofern der Vertragsgegenstand einen größern Werth als 200 Franken habe. Das Gesetz bestimmt im Gegentheil, es solle in der Regel bei Abfassung der Verträge keine Förmlichkeit beachtet werden, dieselbe sei denn vom Gesetze vorgeschrieben, oder unter den Parteien verabredet worden. Herr Präsident, meine Herren! Man beschwert sich wegen der Bestimmung, der Lehrvertrag solle schriftlich abgefaßt werden. Ich halte eine schriftliche Abfassung in diesen Fällen für sehr zweckmäßig; denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß viele Verträge zwischen Meistern und Lehrlingen oder deren Vormündern bloß mündlich abgeschlossen worden, und dann in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Man muß dann in den meisten Fällen Eideszuschiebung erkennen. Nun sagt aber der Lehrmeister, der Lehrling habe falsch geschworen, wenn dieser schwört, und der Lehrling behauptet, der Meister habe falsch geschworen, wenn dieser zu schwören hat. Um diesen Streitigkeiten vorzubeugen, und beiden Parteien den Beweis ihrer Rechte zu sichern, hat man nur zu bestimmen, daß die Verträge schriftlich abgeschlossen werden sollen. Die civilrechtlichen Bestimmungen treten nur in dem Falle ein, wo im Lehrvertrage nicht etwas Anderes bestimmt worden ist. Es versteht sich von selbst, daß es beiden Parteien frei steht, diese oder jene civilrechtliche Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen. Bloß für den Fall, daß über einen gewissen Punkt Nichts gesagt worden ist, stellt das Gesetz die ergänzenden Bestimmungen auf. So bestimmt z. B. auch das Civilgesetz, nach welchen Momenten sich die Kündigung richten soll, wenn über dieselbe in dem betreffenden Vertrage zwischen den Parteien Nichts verabredet worden ist.

Heilmann. Ich möchte diese Bemerkungen unterstützen. Ich sehe im §. 64 eine Bestimmung, die zwar sehr untergeordnet, dennoch aber geeignet ist, Streitigkeiten und Prozessen zwischen Lehrlingen und Meistern vorzubeugen; denn die meisten Verträge werden, so viel uns bekannt ist, nur mündlich abgemacht.

Tschiffeli. Ich bin mit Herrn Fürsprecher Matthys hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Bestimmung ganz einverstanden; dessen ungeachtet bin ich gegen den Artikel. Wenn man solche Bestimmungen wollte, so müßte man tiefer eingreifen. Die Vorschrift, daß Verträge schriftlich festgestellt werden sollen, gehört in die allgemeine Civilgesetzgebung. Die vorliegende Bestimmung ist ganz exceptionell, denn eine Menge anderer Verträge sollten ebenfalls schriftlich gemacht werden. Uebrigens geht bereits aus dem §. 65 hervor, daß die Uebereinkunft schriftlich geschlossen werden soll; denn derselbe schreibt vor, daß der Ortspolizei spätestens 6 Wochen nach dem Antritt der Lehre vom Lehrvertrag, behufs Eintragung in das Lehrlingsregister, Kenntniß gegeben werden soll. Will man überhaupt solche Bestimmungen festsetzen, so muß man auch sagen, welches die Folgen des Zuwiderhandelns seien. Soll z. B. ein nur mündlich geschlossener Vertrag wirkungslos sein? Den ersten Satz des §. 64 finde ich ganz überflüssig; was er bestimmt, versteht sich von selbst; ich würde also auch Streichung des ganzen Paragraphen antragen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Man hat bemerkt, dieser Paragraph gehöre eigentlich ins Civilgesetz und sollte daher gestrichen werden. Ich gebe das Erstere zu, sowie auch das, daß noch mehre andere Paragrapen, streng genommen, nicht hieher, sondern ebenfalls ins Civilgesetz gehören; aber dieses enthält sie eben nicht, und dieser Mangel ist Quelle häufiger Prozesse. Haben Sie sich schon bei der ersten Berathung für schriftliche Verträge ausgesprochen, so habe ich mich seither durch eigene Erfahrungen mehr überzeugt, wie nothwendig es ist, daß Verträge schriftlich abgefaßt werden. Herr Präsident, meine Herren! Man hat gefragt, welche Folge die nicht schriftliche Abfassung des Vertrages hätte? Es wird denn so angesehen, als existirte gar kein Vertrag, also auch keine Verbindlichkeit. Ich möchte also aus den bereits von Herrn Matthys angeführten Gründen auf Beibehaltung des Paragraphen antragen, um so mehr, als dieser §. gleichsam den Kopf der folgenden bildet. Den Antrag des Herrn Tscharner könnte ich zugeben, wenn nicht bereits im Paragraphen das Gleiche gesagt wäre, was er beantragt.

Abstimmung.

1) Für die Annahme des §. 64	Mehrheit.
2) Dagegen	17 Stimmen.

Auf den Antrag des Herrn Strooß und mit Genehmigung des Herrn Berichterstatters werden die §§. 65—68 mit einander behandelt.

---

§§. 65–68.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Man hat also den §. 64 angenommen. Ich finde, derselbe genüge, und die §§. 65—68 könnten gestrichen werden, denn was enthalten diese? Nichs als Bemühungen für den Meister und den Lehrling. Jedenfalls keine Erleichterungen für dieselben. So heißt es z. B. im §. 67: „Für die rechtzeitige Erstattung, sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch die §§. 65 und 66 verlangten Angaben ist der Lehrmeister verantwortlich." Hier ist wieder ein Verantwortlichkeitsfall! Mein Gott, wenn sich der Lehrling benachtheiligt fühlt, so wird er schon Klage führen, Sie brauchen deßhalb unbekümmert zu sein. §. 69 hat allerdings mehr Gewicht, und Sie werden finden, daß derselbe eigentlich Alles sagt, was hinsichtlich der Lehrlinge zu sagen und zu wünschen ist.

Strooß. Ich stelle dießmal den bestimmten Antrag, alle diese Vorschriften über das Verhältniß zwischen Meister und Lehrling dem Regierungsrath zurückzuschicken, mit der Ermächtigung, daß er über dasselbe eine Verordnung oder ein Reglement erlasse.

Cünier. Ich wünschte die Auslassung aller dieser Paragraphen, welche in meinen Augen ohne alle Bedeutung sind und nur sehr unangenehme und unnütze Bestimmungen enthalten. Jeden Tag höre ich von Heimatsscheinen, Leumundszeugnissen, Impf- und Einschreibungszeugnissen ꝛc. sprechen, und bald, meine Herren, wird man in unserer Republik Bern keinen Schritt mehr gehen können, ohne ein Zeugniß in der Tasche zu haben. Wenn man von jedem Kind zur Aufnahme in die Schule ein Zeugniß verlangt, daß es geimpft worden ist, so sollte dieß genügen, da ja alle Kinder die Schule besuchen müssen Warum von ihnen ein solches Zeugniß verlangen, wenn sie einen Beruf erlernen wollen? Ich verwundere mich, daß man ihnen dasselbe nicht auch bei ihrer Heirach abfordert. — Ferner weiß ich nicht, wozu diese Register, welche die Gemeindspräsidenten führen sollen, dienen werden. Sollen sie den Letztern mehr Arbeit verschaffen? Sie haben schon genug zu thun, und ihre Geschäfte nehmen ja alle Tage zu. Glauben Sie, daß diese Beamten am Ende Alles dieß umsonst machen werden? Es sind dießorts schon Besoldungen verlangt worden, und wenn man jedem Gemeindsschreiber 10 bis 20 Louisdor geben müßte, so würde sich am Ende des Jahres eine schöne Ausgabe herausstellen. Mein Antrag geht dahin, diese Paragraphen an den Regierungsrath zurückzuschicken, damit er diese gehäßigen Bestimmungen reiflicher erwäge.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube in der That auch, bei der Vorberathung dieser Paragraphen sei allzusehr das statistische Interesse berücksichtigt worden, und die Angaben, wie viel Lehrlinge und wie viel Handwerker sich in jeder Gemeinde aufhalten, seien eben nicht so wichtig, um den Gemeindsbehörden solche Lasten aufzulegen. Solche Bestimmungen sind eine förmliche Zwangsjacke, und in diese kommen wir immer mehr hinein; man muß in einem langen Gesetze nachschlagen, ob man nicht einen Schritt zu viel oder zu wenig mache. Ich muß daher auch auf Streichung der Paragraphen antragen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Herr Ebersold hat gesagt, er möchte, daß die Paragraphen gestrichen würden, denn der Paragraph, worauf es eigentlich ankomme, folge erst nach den in Berathung liegenden. Das ist es eben! Ueberhaupt scheint es mir, es sei den Handwerkern weniger um die Interessen der Lehrlinge, als um ihre eigenen zu thun. Ich hingegen möchte gerade die Lehrlinge gegenüber den oft unvernünftigen Meistern sicher stellen; darum verlange ich eine Kontrolle. Der Unterschied besteht bloß darin, daß ich diese einer unparteiischen Behörde übergeben möchte, während die Meister sie selbst führen wollten. Ich bin so frei, Ihnen einige Paragraphen aus dem Projekte vorzulesen, welches von den Handwerkern selbst aufgestellt worden ist. Sie werden dann urtheilen, ob der vorliegende Entwurf mehr Plackereien, als der von den Handwerkern ausgegangene, vorschlage. §. 14 des letztern sagt: „Der sich einem Handwerke widmende Jüngling soll bei seinem Antritte der Lehrzeit admittirt sein, das 16. Altersjahr angetreten haben. Ausnahmen können nach Ermessen der Verumständungen von der Gewerbskommission gestattet werden." Eine solche Beschränkung werden Sie im Entwurfe nicht finden. §. 15 des gleichen Entwurfes sagt: „Kein Lehrakkord hat gültige Kraft, wenn er nicht der Gewerbskommission vorgelegt und von derselben die Genehmigung durch ein Visum erhalten hat." Ich verlange keine Visa, sondern einfache Mittheilung des Akkordes, um von demselben Notiz zu nehmen. Ich gehe weiter zu §. 16: „Die Gewerbskommission bestimmt nach Ermessen die Dauer der Lehrzeit." Ich habe dieß den Parteien frei stellen wollen. Wer ist nun freisinniger? In §. 17 wird gesagt: „Bevor der Jüngling die Lehrlingszeit antritt, soll er der Gewerbskommission vorgestellt werden, welche untersucht:

a. ob die körperliche Konstitution dem zu erlernenden Handwerke entsprechend sei; b. ob die vorzuweisenden Schulbesuchzeugnisse ꝛc." Meine Herren! Es folgt noch eine lange Regel, ich mag jedoch nicht Alles ablesen. Diese Verhältnisse wollte ich allerdings auch reguliren, jedoch in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen des Staates und der Gemeinden, und nur in dieser Hinsicht weicht im Grunde der vorliegende Entwurf von demjenigen des Handwerkervereins ab. Sie mögen über die Vorzüge des einen oder andern entscheiden! Wenn man sich an einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Paragraphen stößt, so habe ich Nichts dagegen, daß dieselben gestrichen werden. Ich verlange bloß eine gehörige Kontrolle; denn es kann für die Eltern von Wichtigkeit sein, zu wissen, daß über ihr Kind, außer dem Meister, auch noch die Behörden wachen. Ich trage demnach darauf an, Sie möchten den vorliegenden Paragraphen annehmen, mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich der Impfung und der Menschenblattern, die man um so mehr weglassen kann, als sie bereits im Impfgesetz aufgenommen worden sind.

Abstimmung.

1) Für die Annahme der §§. 65—68 mit oder ohne Abänderungen	38 Stimmen.
2) Dagegen	Mehrheit.
3) Die Aufstellung der geeigneten Bestimmungen dem Regierungsrathe zu überlassen	"
4) Dagegen	32 Stimmen.

§. 69.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich halte das, was dieser Paragraph enthält, für zweckmäßig; allein ich glaube, wenn der Große Rath konsequent sein wolle, so müsse er diese und die folgenden Paragraphen bis zu §. 91 ebenfalls an den Regierungsrath zurückschicken, und diesen ermächtigen, eine Verordnung zu erlassen. Ich möchte dieß beantragen.

Matthys. Diesen Antrag muß ich bekämpfen, und zwar entschieden. Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen, welche unmöglich vom Regierungsrathe erlassen werden können. In §. 71 z. B. heißt es: „In Ermanglung anderweitiger Verabredung zwischen dem Lehrmeister und Lehrling wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechstel für das zweite und ein Sechstel für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seien." Herr Präsident, meine Herren! Ist der Regierungsrath befugt, solche civilrechtliche Bestimmungen zu treffen, für den Fall, daß zwischen den Parteien Nichts verabredet worden? Unmöglich! Ich bedaure, daß der Große Rath vorhin den Beschluß gefaßt hat, die betreffenden Paragraphen an den Regierungsrath zurückzuweisen; ich halte es für zweckmäßiger, dasjenige, was als ein Ganzes in Betracht kommt, in einem Gesetze zu finden, als getrennt, zum Theil in einem Gesetze, zum Theil in einem vom Regierungsrathe erlassenen Reglemente. Man debattire über die einzelnen Paragraphen; findet man, dieselben enthalten Ueberflüssiges, so kann man dieses streichen; aber nude crude Alles dem Regierungsrathe überweisen, das soll der Große Rath nicht thun.

Stooß. Was Herr Matthys bemerkt hat, ist zum Theil ganz richtig, ich glaube auch, es liege nicht in der Kompetenz des Regierungsrathes, civilrechtliche Bestimmungen aufzustellen, wohl aber kann er polizeiliche Bestimmungen erlassen.

Ebersold. Ich komme immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die §§. 65—68 überflüssig waren; die Mehrheit des Großen Rathes scheint dieß begriffen zu haben, indem sie dieselben nicht sanktionirt hat. Was hingegen die nachfolgenden Paragraphen betrifft, so soll man dieselben, wie Herr Matthys bemerkt hat, eher umändern, als zurückschicken. Ich glaube nicht, daß die polizeilichen Bestimmungen, von denen Herr Stooß gesprochen hat, immer ausreichen würden.

Zahler. Ich habe dies Gesetz von vornherein als eine Zwangsjacke angesehen, deßhalb habe ich auch nicht zum Eintreten stimmen wollen; es enthält eine Menge Bestimmungen, welche auf dem Lande gewiß kein gutes Blut machen und sicherlich sich nicht ausführen lassen werden. Der §. 69 enthält eine Vorschrift, welche das freie Verfügungsrecht der Parteien geradezu aufhebt; der Nachsatz desselben lautet nämlich: „Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insofern verwendet werden, als darunter die Erlernung des Berufes nicht Schaden leidet." Herr Präsident, meine Herren, es sind mir viele Verträge bekannt, in welche gerade die Bestimmung aufgenommen wurde, es solle der betreffende Knabe zu häuslichen Arbeiten verwendet werden dürfen; in diesem Falle wurde dann die Dienstzeit verlängert oder das Lehrgeld vermindert. Ich möchte daher den Nachsatz des Art. 69 ganz streichen, oder falls dieß nicht belieben sollte, folgendermaßen redigiren: „Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als es der Lehrvertrag gestattet und als dadurch der Erlernung des betreffenden Berufes nicht allzugroßer Eintrag geschieht." Ich wünschte also auch, daß man den Berufsarbeiten nicht zu viel Abbruch thue, allein ich halte Ausnahmen für nothwendig. Ein Armer läßt sich solche häusliche Verrichtungen wohl gefallen, wenn er dadurch den Betrag des Lehrgeldes mindern kann.

v. Erlach. Ich möchte diesem noch die Betrachtung beifügen, daß es mehrere Handwerke und Berufe gibt, bei welchen es für junge Leute sehr nachtheilig wäre, wenn sie denselben während des ganzen Tages obliegen müßten. Ich mache nur auf das Schuster- und Schneiderhandwerk aufmerksam; ich bin überzeugt, daß es für die Gesundheit des Schneiderlehrlings zuträglicher ist, wenn er sich mehrere Stunden des Tages mit anderen Arbeiten beschäftigen kann, als wenn er immer mit gekrümmten Beinen auf dem Tische sitzen muß.

Hebler. Ich möchte beantragen, die Worte „und Zucht" zu streichen, sonst könnte der Meister aus denselben das Recht herleiten, den Lehrling körperlich zu züchtigen. Ich weiß zwar wohl, daß das Sprichwort heißt: Spart die Ruthe nicht an den Kindern, aber ich kenne kein Sprichwort, das heißt: Spart sie nicht an jungen Männern, die dem Alter nahe sind, wo sie als Bürger auftreten. Es ist richtig, daß das Civilgesetz das Recht der körperlichen Züchtigung den Eltern einräumt. Allein bei diesen wird älterliche Liebe vorausgesetzt, auch ist das Züchtigungsrecht viel schonungsvoller eingeräumt, als im vorliegenden Gesetze den Meistern. Es würde dem guten Einvernehmen zwischen Eltern und Meistern schaden, wenn es diesem erlaubt wäre, den betreffenden Knaben unter den Augen seiner Eltern zu züchtigen und zwar in einem Falle, wo diese es nicht thun würden.

Ebersold. Es ist mit sehr wohl bekannt, daß auf dem Lande die Lehrlinge häufig, besonders in der Jahreszeit, wo gepflanzt oder geärndtet wird, zu häuslichen Arbeiten angehalten werden, allein ich glaube nicht, daß das Gesetz dieß gar nicht erlauben wolle, denn es heißt, der Lehrvertrag sei Gegenstand freier Uebereinkunft, also kann eine Bedingung hinsichtlich der häuslichen Arbeiten in diesen aufgenommen werden. Das Gesetz wird dann nur angewendet, wenn der Lehrling dazu in übermäßiger Weise angehalten würde. Soweit muß das Gesetz allerdings gehen, denn ich kann Ihnen sagen, daß es hier in der Stadt Lehrlinge gibt, welche von ihren Meistern als Mägde betrachtet werden und gleichsam den Platz eines andern Dienstboten versehen müssen. Das ist doch nicht am Platze. Während der Lehrzeit soll der Lehrling seiner Bestimmung gemäß verwendet werden. Wenn man aber verhüten wollte, was Herr Zahler will, so würde man größere Nachtheile begünstigen.

Friedli. Der Paragraph spricht nur von häuslichen Dienstleistungen. Ich hoffe, man werde den Paragraphen nicht wörtlich auslegen. Wenn ein Meister auf dem Lande seine Lehrlinge während der Erndte zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, so kann dies für die Gesundheit derselben nur vortheilhaft sein, obgleich die Erlernung des Berufes darunter Etwas leiden mag. Ebenso wird man Mädchen, welche bei einer Näherin in der Lehre sind, von Zeit zu Zeit zu häusli-

chen Dienstleistungen verwenden dürfen. Ich möchte jedoch diese Zweifel gelöst sehen.

Mösching. Ich könnte zum letzten Satz des §. 69 in seiner jetzigen Redaktion auch nicht stimmen. Man muß sich das Verhältniß denken, wie es auf dem Lande ist. Der Meister fordert keinen oder wenig Lohn, aber er macht es zur Bedingung, daß der Lehrling ihm hie und da bei den nothwendigen Arbeiten an die Hand gehe. Nach dem Vorschlag wäre dieß nicht mehr möglich. Ich glaube, es würde den verschiedenen Ansichten dadurch Rechnung getragen, wenn es hieße: „Der Lehrling darf nur zu den im Vertrage ausbedungenen Leistungen verwendet werden;" es würde alsdann Alles vom Willen der Parteien abhängen.

v. Erlach. Es könnte auch heißen: „Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es zugibt, und dadurch die Erlernung des Berufes nicht Schaden leidet.

Mösching erklärt sich mit dieser Redaktion einverstanden.

Matthys. Es ist absolut nothwendig, daß über dieses Verhältniß eine Bestimmung getroffen werde; ich zitire bloß zwei Fälle: Letztes Jahr kommt ein Jüngling zu mir und sagt, er habe mit einem Notar einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem er eine Lehrzeit von drei Jahren zu machen habe und für seine Skripturen Nichts beziehen würde; jetzt werde er aber während des größten Theiles der Zeit zum Kuhmelken und dergleichen Arbeiten verwendet. Am Ende des letzten Jahres standen vor Gericht eine hiesige monteuse nebst ihrer Lehrtochter. Die letztere beklagte sich, seitdem ihre Lehrmeisterin zwei Herren an die Kost genommen habe, denen sie abzuwarten genöthigt sei, könne sie oft erst um 10 Uhr an diejenige Arbeit gehen, welche sie zu erlernen habe. Meine Herren, es gibt allerdigs Meister, die glauben, sie könnten mit den Lehrlingen machen, was sie wollten und das Interesse dieser sei dem ihrigen in jeder Beziehung untergeordnet. Dies soll aber nicht der Fall sein und daher soll das Gesetz Bestimmungen aufnehmen, damit solche Uebelstände nicht stattfinden können.

Stooß. Ich will bloß zeigen, wie wenig das Gesetz bis jetzt verstanden worden. Herr Matthys irrt sich, wenn er glaubt, der §. 69 würde den berührten Uebelständen abhelfen. Die zwei Fälle, welche er zitirt hat, fallen nicht unter dieses Gesetz, denn dasselbe würde bloß die Lehrlinge solcher Meister beschlagen, welche im §. 61 aufgezählt sind, z. B. die Bäckerlehrlinge, nicht aber auch die Buchdruckerlehrlinge.

Matthys. Herr Kommandant Stooß übersieht bloß, daß ich die zwei Fälle beispielsweise angeführt habe. Wenn jene Uebelstände beim Notar und bei Schneiderinnen möglich sind, so werden sie auch bei andern Berufen möglich sein.

Herr Berichterstatter. Es sind zwei Anträge gestellt worden. Der eine geht dahin, in der zweiten Linie des vorliegenden Paragraphen das Wort „Zucht" zu streichen. Sie mögen hierüber entscheiden, ich bemerke indessen, daß es heißt „väterliche Zucht" und daß im Civilgesetz näher bestimmt ist, was unter jenem Ausdruck zu verstehen sei. Dem Meister wird nicht mehr Recht, als dem Vater des Kindes selbst eingeräumt werden. Was den Redaktionsantrag in Bezug auf den letzten Satz betrifft, so kann ich demselben füglich beistimmen, indem der Paragraph im Grunde keinen andern Sinn hat, als der, den man ihm geben will.

Abstimmung.

1) Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
2) Für Streichung desselben	2 Stimmen.
3) Für Streichung der Worte „und Zucht" im ersten Alinea	27 „
4) Dagegen	Mehrheit.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden zwei Anzüge:

1) Der eine unterzeichnet von Herrn Großrath Froidevaux, betreffend die Beschränkung der Weidberechtigung im Amtsbezirke Freibergen;
2) der andere unterzeichnet von Herrn Großrath Küng von Häutligen, betreffend die Ausweisung der Flüchtlinge, oder die Verweigerung der Bestreitung ihres Unterhalts von Seite des Staates.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Sitzungen des Großen Rathes künftige Woche noch fortgesetzt werden müssen.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Für die Redaktion:
K. Schärer.

Zwölfte Sitzung.

Samstag, den 3. November 1849.
Morgens um 8 Uhr.
Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufruf waren abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Amstutz Notar, Begert, Beutler, Choppard, Egger, Fleury Arzt, Geiser Metzger, Gerber zu Steffisburg, Glaus, Gouvernou, Greppin, Habegger, Indermühle, v. Känel, Kehr, Küng zu Häutligen, Neuhaus, Ritschard zu Oberhofen, Schmocker, Schneeberger Notar, v. Steiger, Veron, Vielle, Zwahlen und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren beide Anderegg, Belrichard, Bircher, Blösch, Brügger, Büeche, Bühlmann, Bürki, Bützberger, Carrel, Christen Amtsnotar, Dänki, Eggimann, v. Erlach, Fenninger, Fleury, Gautier, Girardin, Gygax, Helg, Herren, Hubler, Juillard, Kernen Amtsrichter, Kilcher, Kötschet, Kurz, Lehmann, Marchand, Marquis, Moreau, Moser, Mützenberg, Prüdon, Ritchard, Röthlisberger Wirth, Rubin, Ruedi, Schaffter, Schläppi, Schüpbach Amtsrichter, Siegenthaler, Stämpfli Wirth, Steiner, Sterchi, Studer, Teuscher, Thönen, Vallat und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

§. 70.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Auch dieser Paragraph kann wegfallen, denn die darin enthaltenen Bedin-

gungen werden gewöhnlich in die Lehrakkorde aufgenommen; ich halte es daher nicht für nothwendig, ihrer in diesem Gesetze besonders zu erwähnen.

Matthys. Ich stimme zu dem Paragraph aus dem einfachen Grunde, weil er erst dann Anwendung findet, wenn über die Unterbrechung der Lehrzeit im Akkord Nichts bestimmt ist. Der Paragraph kann vielen Streitigkeiten vorbeugen.

Herr Berichterstatter. Ich habe demjenigen, was Herr Matthys gesagt hat, Nichts beizufügen; ich trage auf Annahme des Paragraphen an.

Abstimmung.

1. Für Annahme des Paragraphen	Große Mehrheit.
2. Dagegen	2 Stimmen.

---

§. 71.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Nachsatz dieses Paragraphen ist auf den Antrag des Herrn Bützberger aufgenommen worden. Es hätte vielleicht zweckmäßiger an der Spitze des Paragraphen gesetzt werden können: „In Ermangelung anderweitiger Verabredung zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling gelten die nachfolgenden Bestimmungen." Ich würde einem hierauf gehenden Antrage gern beistimmen. §. 71 selber regulirt Etwas, das schon längst hätte regulirt werden sollen. Es entstehen nämlich oft Streitigkeiten über die Summe, welche der Betreffende an seinem Lehrgelde einbüßen soll, sofern er vor der Zeit aus der Lehre tritt, oder von dem Meister entlassen wird. Das vorgeschlagene Verhältniß der betreffenden Summe ist auch in andern Kantonen, als eines der billigsten, angenommen worden; ich trage auf dessen Annahme an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 72.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe hier nur beizufügen, daß alle nachfolgenden Paragraphen voraussetzen, es seien keine Bestimmungen im Lehrvertrage aufgenommen worden; dieselben treten daher nur dann in Kraft, wenn im Vertrage nichts Anderes bestimmt ist.

Cünier. Es scheint mir, Herr Präsident, meine Herren! in einem Gesetz sollte vollkommene Gleichheit herrschen; welche Gleichheit haben wir aber hier zwischen dem Meister und dem Lehrling? Nach §. 72 hat der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit aus der Lehre tritt, außer dem Lehrgeld noch eine besondere Entschädigung zu leisten; ist dieß nicht übertrieben? Wenn er ein Lehrgeld bezahlen muß, so ist die Last, glaube ich, schon groß genug und der Meister sollte damit zufrieden sein, ohne noch eine besondere Entschädigung zu verlangen. Im §. 73 ist der Fall vorausgesehen, wo der Lehrling durch Vernachläßigung oder Mißhandlung des Lehrmeisters gezwungen ist, ihn zu verlassen. Dieser Umstand ist viel wichtiger, er kann auf die Zukunft, auf das ganze Leben des Lehrlings einwirken und ihn hindern, sein Brod zu verdienen. Bekommt er in diesem Falle von seinem Lehrmeister eine Entschädigung? Keineswegs, denn der Paragraph sagt bloß, der Lehrmeister könne angehalten werden, dem Lehrling das Lehrgeld ganz oder zum Theil zurück zu bezahlen. Nach §. 72 hingegen sollte der Lehrling dem Meister eine Entschädigung leisten, während dieser, so zu sagen, keinen Verlust erleidet. Denn angenommen, ein junger Mann trete bei seinem Meister aus, was für ein Uebel entsteht daraus? gar keines, ist der Lehrmeister gut, so wird er eher zehn andere als bloß einen Lehrling finden. Ist der Lehrmeister schlecht, so thut es Nichts, wenn er schon keine Lehrlinge hat, da er sie nicht gehörig ausbilden kann. Ich wünsche deßhalb, daß Gleichheit eingeführt und dieser Paragraph abgeändert werde.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir, dem Herrn Präopinanten zu bemerken, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, es sei keine Gleichheit in den Bestimmungen, betreffend den Lehrmeister und Lehrling, denn im § 72 ist nicht gesagt, der Lehrling habe dem Lehrmeister das ganze Lehrgeld zu bezahlen, sondern blos das verfallene Lehrgeld. Er irrt sich auch, wenn er glaubt, der Meister erleide keinen Verlust, denn dieser muß dem Lehrlinge das erste Jahr Alles vorzeigen, tritt nun der Lehrling inzwischen aus, so verliert der Meister alle Vortheile, die er in den nächstfolgenden Jahren von ihm hätte erwarten dürfen; wenn also der Lehrling dem Meister eine Entschädigung leistet, so scheint es mir nur gerecht und vollkommen gleichmäßig.

Ebersold. Herr Weingart hat dem Herrn Cünier sehr gut geantwortet. Aus dem Vortrag des Letztern hat man entnehmen können, daß er ein Meister war. Welchen Nutzen verschafft der Lehrling in der ersten Zeit? Im ersten Jahre gewiß keinen, denn er ruinirt eine Menge Materialien; nebstdem muß man ihm auch Kost und Logis geben. Wenn sich nun derselbe, nachdem er einmal Etwas erlernt hat, in den Kopf setzen könnte, er wolle sich dem Zwange des Meisters entziehen, würden Sie diesem nun keine Entschädigung für die aufgeopferte Zeit und Mühe zusprechen? So billig werden Sie wohl sein, ihn in einem solchen Falle zu entschädigen.

Hebler. Erlauben Sie mir, einige Bemerkungen über eine Reihe von Paragraphen zu machen. Dem §. 72 sollte ein anderer folgen, welcher die Nachtheile bezeichnete, die den Lehrherrn in dem Falle treffen sollen, in welchem er den Lehrling ohne Grund entlassen hat. (Herr Berichterstatter: §. 73) Die Feststellung der Folgen kommt erst später; dieselben sind zum Theil in §. 74, zum Theil in §. 75 enthalten, so daß Alles durcheinander geworfen und bald enger, bald weiter redigirt ist. Ich hätte daher beantragen mögen, daß der §. 72 vollständiger redigirt und in ihm alle Fälle aufgenommen werden, welche in den §§. 73 und 74 enthalten sind. Nach jenem sollte dann ein anderer kommen, der die Folgen bezeichnete, welche in den §§. 72 und 73 enthalten sind; dieß würde wesentlich zur Vereinfachung des Gesetzes beitragen.

Geiser, Oberst. Ich möchte zum Artikel stimmen, wie er vorliegt. Ich sehe in demselben genügende Garantie für den Lehrling. So wie ein Anderer einen schlechten Meister im Auge hat, so ich einen verwahrlosten Jungen. Ein solcher wird zu einem guten Meister gethan, damit er unter gehöriger Aufsicht stehe. Dieser wird ihn nun zur Arbeit anhalten; allein der Junge denkt an sein früheres Leben zurück und ersinnt nun allerlei Vorwände, um bei seinen Eltern oder den Behörden über seinen Meister klagen zu können. Um nun zu erschweren, daß er seinen Meister nicht ohne Grund verlasse, würde ich den vorgeschlagenen Paragraphen annehmen. Der Bursche wird dadurch angehalten, bei seinem Meister zu bleiben, und dieser wird ihn mit der Zeit zu einem braven, nützlichen Bürger heranbilden. Statt ein Vagabund zu werden, gewöhnt er sich allmälig an ein ordentliches Leben, und sein Glück ist dadurch gemacht.

Cünier. Herr Weingart sagt, die Stellung des Meisters und des Lehrlings sei die gleiche; dieß ist aber nicht richtig. Wenn der Lehrmeister seinen Lehrling fortschickt, so muß er bloß dasjenige zurückgeben, was er empfangen hat. Der Lehrling hingegen, der seinen Meister vor beendigter Lehrzeit verläßt, muß nicht nur das bereits bezahlte Lehrgeld einbüßen, sondern noch besonderes Strafgeld bezahlen, das hier einen Drittheil des Lehrgeldes betragen kann. Man sagt, der Lehrmeister würde sonst in großen Schaden kommen. Das kann bloß bei solchen jungen Leuten der Fall sein, welche zu Nichts gut sind. Wenn ein junger Mann von offenem Kopfe im 17ten Jahre in die Lehre tritt, so kann er dem Meister gewiß schon große Dienste leisten. Ich selbst habe gegenwärtig mehrere zu Hause; wenn sie sechs Monate bei mir gearbeitet haben, so gebe ich ihnen sogleich eine Gratifikation, damit sie mit mehr Lust und Liebe an die Arbeit gehen; ich befinde mich sehr gut dabei.

Es ist gut, wenn der Lehrling nach einem halben oder ganzen Jahre Etwas erhält, sonst wird ihm das Leben verdrießlich.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich denke, nach dem, was bereits von den Herren Weingart, Ebersold und Geiser für den Paragraphen angeführt worden ist, werde kein Zweifel mehr über die Zweckmäßigkeit desselben obwalten. Herr Hebler hingegen hat eine Bemerkung gemacht, die ich nicht für richtig halte und die mich glauben läßt, er habe den Zusammenhang der Paragraphe nicht gehörig aufgefaßt. Der §. 72 bestimmt den Fall, in welchem ein Lehrling ohne Beschwerdegrund austritt; §. 73 denjenigen, in welchem er mit Ursache austritt; §. 74 behandelt den Fall, in welchem er in der Ueberzeugung austritt, daß er dem Berufe nicht gewachsen sei; §. 75 bespricht den Fall, in welchem der Lehrling fortgeschickt wird, ohne daß der Lehrmeister einen hinreichenden Grund dazu hat; §. 77 gestattet in gewissen Fällen augenblickliche Aufkündung von Seiten des Meisters oder des Lehrlings. Es ist hier nicht gesagt, daß die Betreffenden vor den Richter gehen müssen, es kann jede Partei gewärtigen, ob die andere Klage führen werde; und geschieht dies, so wird allerdings untersucht, ob die eine oder die andere etwas schuldig sei. Mir scheint, die Anordnung der Paragraphen sei ganz vernünftig.

Abstimmung.

1) Für Streichung der Worte „noch eine besondere Entschädigung u. s. w."	4 Stimmen.
2) Für den Antrag des Herrn Hebler	15 „
3) Dagegen	Mehrheit.

---

§. 73.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Hier ist eben der Gegensatz, von dem vorhin Herr Cünier vorhin gesprochen hat. Der §. 72 behandelt den Fall, in welchem der Lehrling ohne Ursache austritt und daher angehalten werden kann, eine besondere Entschädigung zu geben; der §. 73 dagegen handelt von dem Falle, in welchem er mit gegründeter Ursache austritt und deßhalb auf Entschädigung von Seiten des Meisters Anspruch machen kann. Es muß natürlich Alles gehörig nachgewiesen werden. Ich trage auf Annahme dieses Paragraphen an.

Zahler. Es würde vielleicht besser sein, zu sagen: „Wenn der Lehrmeister die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt." Alles Andere würde dann wegfallen.

Ebersold. Dieser Redaktionsverbesserung kann ich vollkommen beipflichten; ich wollte sie auch machen. Dann würde ich am Schlusse des Paragraphen noch den Zusatz aufnehmen: „In sehr gravirenden Fällen kann vom Richter das Halten von Lehrlingen richterlich untersagt werden." Die gleiche Bestimmung ist zwar im §. 105 enthalten; allein nach meinem Dafürhalten paßt sie viel besser in den §. 73.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich gebe die Redaktion des Herrn Zahler zu, ebenso auch das, was von Herrn Ebersold beantragt worden ist; allein ich möchte das Letztern Antrag erst bei §. 105 berücksichtigen, indem ich es nicht den Administrativbehörden überlassen möchte, einem Meister allfällig das Halten von Lehrlingen zu untersagen. Der Abschnitt VII. enthält meistens Fälle, welche vom Richter entschieden werden sollen; überdies sind noch andere Fälle denkbar als diejenigen, welche §. 73 bezeichnet, z. B. Verleitung zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Die beiden gestellten Anträge werden durchs Handmehr erheblich erklärt.

---

§. 74.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich gewärtige, was über diesen §. die Handwerksleute sagen. Man hat bei diesem §. vorzüglich den Fall im Auge gehabt, in welchem ein Lehrling zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß er den Beruf, dem er sich widmen wollte, nicht erlernen könne, sei es nun wegen Mangel an Fähigkeiten oder wegen anderer Gründe. In einem solchen Falle soll ihm der Uebergang zu einem andern Beruf erleichtert werden. Es läßt sich gegen den §. einwenden, daß man das Recht des Austrittes leicht mißbrauchen und als Vorwand benutzen könnte, um von einem Meister beliebig wegzugehen. Der Handwerkerverein trägt auf dessen Streichung an, indem er glaubt, die beiden vorhergehenden genügen.

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin nicht Handwerker; ich gebe aber zu bedenken, daß es nicht ohne Bedeutung ist, wenn der Lehrling austritt. Die Bestimmung des §. könnte angenommen werden, wenn der Austritt im 1., 2. Jahre stattfände. Dürfte dies aber auch gegen das Ende der Lehrzeit der Fall sein, so würden sich bei einer solchen Bestimmung die Meister nicht wohl befinden. Manche Lehrlinge würden dann einige Zeit vor Beendigung ihrer Lehre austreten, um bessere Plätze zu erhalten, oder in dem Glauben, als Gesellen arbeiten zu können.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Dieser §. ist wirklich nicht nur für die Handwerker von Bern, sondern des ganzen Landes sehr stoßend. Es ist doch allgemein bekannt, daß ein Lehrling immer eine Probezeit macht. In diesen 6—8 Wochen kann er doch zur Ueberzeugung kommen, ob er beim Gewerbe bleiben will. Ich halte nun seit mehreren Jahren keine Lehrlinge mehr, und zwar aus guten Gründen. Ich will mich nicht zu den bessern Meistern zählen, aber ich hörte von mehreren andern Meistern, daß sie nach der Annahme dieser Gewerbeordnung keine Lehrlinge mehr annehmen würden. Was ist die Folge hiervon? Daß diejenigen Lehrlinge annehmen werden, welche aus deren Annahme eine Spekulation machen wollen; ob die Lehrlinge dabei ihre Rechnung finden, lasse ich dahingestellt. Nehmen Sie den §. an, so wird der Lehrling denken, ich kann 3—400 Fr. versprechen, aber wenn ein Drittel der Lehrzeit um ist, so gehe ich davon; ich habe dann eine wohlfeile Lehrzeit gemacht. Dies werden Sie nicht wollen. Wollen Sie hinsichtlich der Lehrlinge eine Bestimmung aufnehmen, so thun Sie es bei §. 77, aber ich halte auch diesen für genügend.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Diesen §. erachte ich wirklich als ein wenig gefährlich. Bereits hat Herr Zahler nachgewiesen, daß es nicht gleich sei, ob der Lehrling am Anfange oder am Ende der Lehrzeit austrete. Der §. sagt, er könne dies thun, wenn er sich einem andern Berufe widmen wolle. Wenn nun ein Lehrling fühlt, er habe den Beruf so weit gelernt, daß er sein Brod überall verdienen könne, so geht er vielleicht nach Paris oder Zürich; soll ihm nun der Meister wegen des verfallenen Lehrgeldes nacheilen? Das wäre nur dann möglich, wenn der Lehrling den Beruf hier fortsetzte oder bei einem Andern einträte. Der Meister wäre also um die Lehrzeit geprellt; er hätte doppelt so viel verwendet, als der Lehrling durch seine Arbeit hätte verdienen können. Ich möchte daher, daß der Artikel gestrichen oder wenigstens besser redigirt würde.

Friedli. Man kann den Artikel unmöglich so annehmen, wie er vorliegt; er würde für den Lehrling eine Hinterthür sein, um nach Belieben auszuschlüpfen. Würde man ihn für nothwendig halten, so würde ich folgende Redaktion beantragen: „Der Lehrling kann nicht zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, wenn er nicht durch ärztliches Zeugniß bescheinigt, daß ihm die Erlernung des betreffenden Berufes unmöglich sei." In erster Linie trage ich jedoch auf Streichung des §. an.

Ebersold. Was Herr Friedli beantragt, ist bereits in §. 77 enthalten; denn nach demselben ist der Lehrling zu au-

genblicklicher Aufkündung berechtigt, wenn er an einer Krankheit leidet, die schon über 1/4 Jahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über 1/4 Jahr dauern wird.

Friedli. Ich muß bemerken, daß man nicht gerade krank zu sein braucht, um für die Erlernung eines betreffenden Handwerkes untauglich zu sein. Der Betreffende kann ja finden, er könne es nicht aushalten.

Ebersold. Dafür ist die Probezeit.

Zahler. Nach den gemachten Bemerkungen bin ich für die Streichung des §. Ich weiß wohl, daß die „Direktment" des Innern dasjenige wollte, was man von den verschiedenen Seiten her gewünscht hat, aber es ist leider bekannt, daß wegen der Menge der Bestimmungen die wenigsten mehr beachtet werden. Wir haben nun schon Gründe der Unzufriedenheit genug, so daß ich glaube, wir sollten nicht solche Bestimmungen aufnehmen, welche noch mehr veranlassen.

Geiser, Oberst. Ich weiß nicht, ob ich mich irre; aber es scheint mir, der §. räume in seiner jetzigen Redaktion dem Lehrling bereits allzuviel Selbstständigkeit ein. Ich glaube, man würde dessen Anfang besser so redigiren: „Will der Lehrling, mit Zustimmung seiner Eltern oder der betreffenden Behörde u. s. w."

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Das, was Herr Geiser will, versteht sich von selbst. Wenn der Lehrling noch minderjährig ist, so kann er nur mit Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes handeln. Die Uebelstände, die man voraussieht, werden in der Regel nicht eintreten. Warum? Man darf nicht den §. 72 außer Augen lassen, der die Bestimmung enthält: der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, hat, außer dem bereits bezahlten Lehrgeld, noch eine besondere Entschädigung zu zahlen. Indessen kann der Fall eintreten, der von Herrn Weingart hervorgehoben worden ist. Der Lehrling sagt: der Beruf sagt mir nicht zu; er tritt nun aus, begibt sich aber in die Fremde, der Lehrmeister kann eben nicht nachweisen, daß er im nämlichen Berufe arbeite, den er bei ihm erlernt hat. Deßhalb scheint es mir auch zweckmäßig, daß §. 74 gestrichen, oder bestimmter redigirt werde.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon von vornherein erklärt, daß ich an diesem Paragraphen nicht zu sehr hänge; allein so unbillig ist er doch nicht, wie man ihn dargestellt hat. Ich mache 1) darauf aufmerksam, daß der Lehrling nach § 71 schon die Hälfte des Lehrgeldes verliert, wenn er im ersten Drittel der Lehrzeit austritt, und 2/6, wenn er im zweiten Drittel austritt; der Meister verliert also höchstens 1/6 des Lehrgeldes, und erhält im Verhältniß der Zeit jedenfalls mehr, als ihm gebührt. Was wäre die Folge, wenn Sie diesen Paragraphen streichen würden? daß der Lehrling, der nach einem Viertel- oder Halbjahre zur Ueberzeugung gekommen ist, der betreffende Beruf sei gegen seine Neigung oder Richtung, und er würde dabei niemals Etwas werden, unter den §. 72 fallen würde, und also nicht blos das verfallene Lehrgeld einbüßen, sondern noch eine Art Strafgeld entrichten müßte. Indessen gebe ich zu, daß die Bestimmung des Paragraphen zu Mißbräuchen führen könne, und lasse es daher auf den Entscheid des Großen Rathes ankommen, ob derselbe stehen bleiben soll.

Abstimmung.

1) Für Streichung des Paragraphen	57 Stimmen.
2) Für Beibehaltung desselben	Minderheit.

---

§. 75.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Es könnte zweifelhaft sein, wem in dem Falle, welchen der Paragraph berührt, die Beweislast obliege. Um den Zweifel zu heben, schlage ich folgende Redaktion vor: „Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor dem Ablaufe der Lehrzeit entlassen, ohne daß der Lehrmeister nachweisen kann, daß der Lehrling die Entlassung durch körperliche ꝛc. ꝛc." Auf diese Weise hätte der Richter einen Fingerzeig, daß der Lehrmeister beweisen müsse.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Ueber den Paragraphen selbst habe ich eigentlich wenig zu bemerken; ich finde denselben ganz gerecht; was ich im Entwurfe vermisse, ist eine Bestimmung hinsichtlich derjenigen Lehrlinge, welche kein Lehrgeld bezahlen. Sie wissen, daß ein großer Theil der Lehrlinge in diesem Falle ist, und je mehr man für das Armenwesen sorgen wird, desto mehr wird der Fall eintreten, daß Lehrlinge, welche gesittet und gehörig geschult sind, ohne Entschädigung für 3 oder 4 Jahre in die Lehre genommen werden. Die Mühe, die man mit ihnen in den ersten Jahren hat, wird durch die Länge der Lehrzeit kompensirt. Im zweiten Jahre sollen sie schon ihr Brod verdienen, und im dritten so viel leisten können, als ein gewöhnlicher Arbeiter oder Gesell. Was soll nun der Meister thun, wenn ihm ein solcher Lehrling, den er für 4 Jahre angenommen hat, schon im 2ten aus der Lehre läuft? oder wie steht es mit dem Lehrling, wenn ihn der Meister nach einem oder zwei Jahren auf die Gasse stellt? Ich glaube nicht, daß für diesen Fall im Gesetzesentwurf eine Bestimmung enthalten sei. Ich will indessen hierüber den Herrn Rapporteur anhören; wäre keine Bestimmung vorhanden, so möchte ich eine vorschlagen, wonach das Verhältniß zwischen Meister und Lehrlingen, welche sich im erwähnten Falle befinden, gehörig regulirt würde.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, dem, was Herr Weingart wünscht, sei bereits in §. 72 und 73 Rechnung getragen. Im Uebrigen pflichte ich der Redaktion des Herrn Matthys bei.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Redaktionsabänderung, die von Herrn Matthys vorgeschlagen worden ist, gebe ich zu. Auf die Bemerkungen des Herrn Weingart habe ich Folgendes zu erwiedern: Es sind allerdings für diejenigen Fälle, in welchen man gar kein Lehrgeld festgesetzt, nicht solche Bestimmungen vorgesehen, wie Herr Weingart sie ausgedrückt hat, wohl aber ist in einer andern Form etwas Aehnliches gesagt. Der Vertrag, nach welchem der Lehrling, anstatt des Lehrgeldes, gleichsam einen Zusatz zur Lehrzeit zu machen hat, wird immer so geschlossen werden, daß der Lehrling die betreffende Quote zu bezahlen hat, wenn er blos 2 Jahre Lehrzeit macht; in einem solchen Falle findet der §. 71 Anwendung. Im Uebrigen ist keine Bemerkung gemacht worden, und ich trage demnach, unter Vorbehalt der beantragten Redaktionsverbesserung, auf Annahme des Paragraphen an.

Der Paragraph wird unter Erheblichklärung der zugegebenen Redaktionsverbesserung durch's Handmehr angenommen.

---

§. 76.

Friedli. Ich kann nicht begreifen, daß man einen solchen Paragraphen bringt, der nur zu Streitigkeiten führen kann. Es ist den Betreffenden unmöglich, alle diese Bestimmungen des Gesetzes genau zu kennen; wenn also der Lehrling oder dessen Eltern vergäßen, dem Gemeinderathe, der nicht alle acht Tage versammelt ist, von dem geschehenen Austritt Anzeige zu machen, so würden dieselben alle ihre Ansprüche verlieren. Ich trage demnach auf Streichung des Paragraphen an. Will man denselben jedoch annehmen, so möchte ich für die Anzeige eine Frist von 4 Wochen festsetzen.

Zahler. So wie der Paragraph jetzt lautet, hinge es von der Anzeige ab, ob man wegen Verletzung von Verträgen Ansprüche mache, oder nicht. Es wird in jedem beson-

dern Falle schwer sein, zu beweisen, wann der Austritt oder die Aufkündignng statt gefunden habe. Der Lehrmeister sagt z. B. zum Lehrling: ich schicke dich fort, wenn du die Arbeit nicht besser machst. Der Lehrling würde sagen: ja, so geht es nicht. Wenn er nun später dennoch entlassen würde, so wüßte man nicht, wann eigentlich aufgekündet worden sei. Ich möchte also wegen der wichtigen Folgen, die sich an die Anzeige knüpfen, den Paragraph zwar nicht streichen, aber besser redigiren, und zwar auf folgende Weise: „Meister und Lehrlinge sind verpflichtet, vom Aufhören des bestehenden Vertragsverhältnisses den Ortspolizeibehörden Anzeige zu machen." Ich halte es für gut, daß eine Anzeige gemacht werde, aber ich möchte nicht eine Strafe auf die Unterlassung derselben setzen, die in der jetzigen Redaktion allerdings liegt.

Ebersold. Ich muß dem soeben Angeführten vollkommen beipflichten. Ich hielte es für gefährlich, für die Anzeige eine Frist zu bestimmen; wollen die betreffenden Parteien Klage führen, so werden sie es von selbst thun; man braucht deßhalb unbesorgt zu sein; unterlassen sie es, so sieht man, daß sie der Sache nicht die Wichtigkeit beilegen, welche man sonst annehmen könnte, wenn der Paragraph in seiner jetzigen Fassung bestehen bliebe. Deßhalb ist es besser, die Redaktion des Herrn Zahler anzunehmen.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Man hat die Art. 65, 66 und 67, wo von einem Register die Rede war, gestrichen; im vorliegenden Paragraphen kommt nun wieder ein Register der Ortspolizei zum Vorschein; wenn nun diese kein Register zu führen hat, so ist es klar, daß sie die daherigen Anzeigen nicht einrücken könnten; der §. 76 stimmt mit dem frühern Beschlusse nicht überein, ich möchte ihn daher lieber ganz fallen lassen; will man aber etwas Aehnliches aufnehmen, so möchte ich darauf antragen, daß man eine andere Redaktion bringe.

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe nicht angenommen, daß die frühern Artikel ohne Weiteres gestrichen seien; man hat dieselben bekanntlich blos zurückgewiesen, ich weiß nun nicht, was gebracht werden wird; ich bleibe daher bei meinem Antrage.

Herr Berichterstatter. Ich lege auf diesen Paragraphen auch nicht sehr großes Gewicht, und ich will es Ihrem Entscheide anheimstellen, ob Sie denselben annehmen wollen oder nicht. Indessen ist es doch besser, in solchen Angelegenheiten einen Termin festzusetzen; vielleicht ist derjenige von 8 Tagen zu kurz; allein die meisten Streitigkeiten geben blos zu friedensrichterlichen Verhandlungen Anlaß. Gar keinen Termin festsetzen, und es davon abhängen lassen, daß Jemand vielleicht erst nach Jahren klage, wo die Beweismittel nicht mehr vorhanden sind, hat gewiß auch seine fatale Seite. Ich weiß dieß aus Erfahrung. Ich bin an einem Orte auch vor der Zeit ausgetreten, als Apothekerlehrjunge; erst ein Jahr nachher hat mir der Meister einen Prozeß angehängt, den er am Ende verlor. Ich hätte daher gewünscht, daß man einen Termin festsetze; findet man den von 8 Tagen zu kurz, so setze man 4 Wochen oder mehr fest. Ich trage auf 4 Wochen an. Was das Register betrifft, so sind die betreffenden Paragraphen allerdings zurückgewiesen worden, allein, wie ich verstanden habe, in dem Sinne, daß hinsichtlich eines solchen Registers immer noch die Vollziehungsverordnung Bestimmungen aufstellen könne.

Ebersold. Nur eine kleine Bemerkung. Ich hatte den Passus wegen des Registers ganz übersehen, indem ich denselben bereits ganz gestrichen hatte. Ich glaube nun, es genügte, zu sagen: „Innert 4 Wochen der Ortspolizeibehörde Anzeige machen."

Herr Berichterstatter. Ich gebe dieß zu.

Abstimmung.

1) Den Paragraphen zu streichen	15 Stimmen.
2) Denselben beizubehalten	Mehrheit.
3) Eine Frist von 4 Wochen zu bestimmen, und die Worte: „welche das Lehrlingsregister führt" zu streichen	Handmehr.

---

§. 77.

Friedli. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, ob es ein Fehler ist, oder ob ich es nicht recht anschaue. Es heißt nämlich im Anfange des Paragraphen: „Zu augenblicklicher Aufkündung des Lehrvertrages." Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, „unentgeltlicher" zu sagen. Der Paragraph scheint nur von solchen Fällen zu sprechen, in welchen sowohl der Lehrling als der Meister sich unentgeltlich verabschieden können. In Nr. 3 heißt es: „wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde übersiedelt." Soll dieß ein Grund sein, daß der Lehrling ohne Weiteres fortgehen kann? Es gibt viele Kirchgemeinden, zu welchen bis 11 Gemeinden gehören; ebenso gibt es Handwerker, z. B. Schneider, Schuhmacher, Sattler u. s. w., welche von Jahr zu Jahr den Wohnort verändern. Ich kann deßhalb nicht begreifen, daß die Veränderung des Wohnortes solche Folgen haben solle, und trage daher darauf an, wenigstens „Kirchgemeinde" zu sagen; ich würde zwar lieber den Ausdruck „Amtsbezirk" brauchen; allein ein daheriger Antrag, den ich bereits früher gestellt habe, ist nicht angenommen worden.

Kehrli, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde es auch nicht ganz richtig, daß der Lehrmeister berechtigt sein soll, bei Uebersiedelung in eine andere Gemeinde dem Lehrling aufzukünden, und daß also dieser in Bezug auf Handlungen benachtheiligt werden kann, welche er selber nicht begangen hat. Ich möchte in einem solchen Falle das Aufkündungsrecht blos dem Lehrling einräumen, und daher den 3ten Absatz von A unter C setzen. Dieser lit. möchte ich dann noch beifügen: „Wenn der Lehrmeister den Lehrling nicht mit gehöriger Nahrung versorgt." Ich kenne ein Beispiel, wo ein Lehrmeister den Lehrling nicht anders zu vertreiben wußte, als dadurch, daß er denselben nicht gehörig nährte.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte bei diesem Paragraphen auch einige Abänderungen beantragen. Im Anfange desselben kann es sich einfach nur um die Gründe handeln, unter welchen der Lehrvertrag ohne Entschädigung aufgehoben werden kann; deßhalb sollte es heißen: „Zur Aufkündung des Lehrvertrages ohne Entschädigung ist berechtigt —" Nr. 3 des Paragraphen könnte in vielen Fällen zu weit führen; dem Eigensinn darf nicht die Folge gegeben werden, daß der Lehrvertrag auch in dem Falle aufgehoben werden darf, wo die Entfernung des neuen Wohnortes vom frühern nur eine halbe oder eine Stunde entfernt ist. Etwas Anderes wäre es, wenn die Weiterziehung den Familienverhältnissen des Lehrlings nachtheilig wäre, wenn er z. B. die Kost bei seinen Eltern bezogen hätte und nun Kostgeld bezahlen müßte. Diesem Nachtheile könnte man leicht durch folgende Redaktion vorbeugen: „Wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde zieht, und dieß für die Familienverhältnisse des Lehrlings von Nachtheil ist." Der Ausdruck „übersiedelt" ist jedenfalls zu weit.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Unter B heißt es, der Lehrmeister insbesondere sei zur Aufkündung berechtigt, wenn sich der Lehrling einer Veruntreuung, eines Diebstahls u. s. w. schuldig mache. Mir scheint es, der Lehrmeister sollte nicht nur in diesen Fällen, sondern überhaupt bei jedem andern Vergehen oder Verbrechen des Lehrlings berechtigt sein, diesen sogleich zu entlassen. Man könnte glauben, die andern Fälle wären im Begriffe von „unsittlichem Lebenswandel, grobem Ungehorsam oder beharrlicher Widerspenstigkeit" enthalten; aber dann könnte darunter auch der Diebstahl und die Veruntreuung gestellt werden. Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, möchte ich statt dieser Ausdrücke: „Verbrechen und Vergehen" gebrauchen. Unter C ist der Lehr-

ling berechtigt aufzukünden, wenn er vom Lehrmeister gröblich mißhandelt wird, er muß also „gröblich" mißhandelt werden. Ich frage, kann überhaupt eine Gesetzgebung dem Meister das Recht geben, einen Lehrling zu mißhandeln und soll dieser nicht in jedem Falle von Mißhandlung das Recht haben, auszutreten? Mir scheint, der Ausdruck „gröblich" sollte gestrichen werden.

Friedli. Nach diesen Bemerkungen verändere ich meinen Antrag dahin, unter C, wo dem Lehrlinge insbesondere das Recht des Austrittes eingeräumt wird, einen dritten Artikel aufzunehmen, der dahin ginge: „Wenn der Lehrmeister seinen Wohnort in der Weise verändert, daß der Lehrling offenbar nicht mehr die gleiche Arbeit zu machen hätte," Wenn z. B. ein Schneider von Bern auf das Land zöge, so würde er nicht mehr die gleiche Arbeit haben und der Lehrling nicht das erlernen können, was er gewollt hat. Ich trage also darauf an, den Art. 3 unter A zu streichen und denselben unter C in dem Sinne zu redigiren, wie ich bereits bemerkt habe.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren. Herr Hebler hat darauf angetragen, das Wort „gröblich" zu streichen; ich hätte Nichts dagegen, wenn es nicht zu weit führen könnte und dem Lehrling eine zu große Latitüde einräumte, auf der Stelle Klage zu erheben. Wenn sich z. B. der Lehrling durch Beschädigung des Meisters oder durch grobes „Wiedermaulen" eine Ohrfeige zugezogen hat, könnte er sich mißhandelt glauben und deßhalb Klage führen. Die Auslassung dieses Wortes würde gewiß zu weitgehenden Konsequenzen führen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Was die beantragten Redaktionsverbesserungen des ersten Satzes betrifft, so verweise ich auf §. 78, wo die Folgen der augenblicklichen Aufkündung bezeichnet sind. Ich habe schon bei der ersten Berathung den Antrag gestellt, das Wort „augenblicklichen" durch „sofortige" zu ersetzen. Allein Sie haben sich damals entschieden für den ersten Ausdruck ausgesprochen. Bei Ziffer 3 hat man darauf angetragen, dieselbe zu streichen oder unter C in einer andern Fassung aufzunehmen. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin entschieden dagegen, daß man in dieser Beziehung dem Lehrmeister nicht auch das Recht der Aufkündung einräume. Er war zum Beispiel bis jetzt an einem Orte, wo ihn die Nahrungsmittel, das Lokal u. s. w. wohlfeil zu stehen kommen; durch verschiedene Verhältnisse gezwungen, mußte er sich an einem Orte etabliren, wo er den Lehrling nicht ohne bedeutende Opfer erhalten könnte; in einem solchen Falle soll man ihm das Recht geben, aufzukünden. Umgekehrt können auch bei dem Lehrlinge ökonomische Rücksichten eintreten. Es hält z. B. ein Schneider auf dem Lande einen Lehrling und dieser nimmt die Kost im Dorfe; jener entschließt sich nun, in die Stadt zu ziehen, er sagt zum Lehrling: Du kannst mitkommen, in der Stadt wirst du den Beruf noch besser lernen; aber dieser antwortet: nein, ich will Landschneider bleiben, wenn ich in die Stadt zöge, würde es mich dreimal mehr kosten. Ich glaube, Nr. 3 stehe am rechten Orte. Was die Ausdrücke „Kirchgemeinde" oder „Amtsbezirke" betrifft, so könnte die gleiche Schwierigkeit eintreten, wie z. B. in dem zuletzt erwähnten Falle. Die geringste Veränderung des Wohnortes kann so auf die Verhältnisse beider Betheiligten einwirken, daß ich dafür halte, die vorgeschlagene Redaktion sei die passendste. Unter B ist beantragt worden, anstatt „einer Veruntreuung, eines Diebstahls" zu sagen: „eines Verbrechens oder Vergehens." Es umfaßt dieses allerdings etwas mehr und da noch andere Fälle denkbar sind, so habe ich gegen die Annahme des Antrages Nichts. Unter C Nr. 1 wird darauf angetragen, das Wort „gröblich" zu streichen. Insofern als unter grober Mißhandlung eine solche verstanden werden sollte, wie sie unsere Gesetzgebung definirt, nach welcher Jemand, wenn er während 30 Tagen gelegen ist, sagen kann, er sei grob mißhandelt worden, könnte ich allerdings für Streichung des Wortes gröblich sein, es ist aber auf der andern Seite bereits bemerkt worden, daß die Streichung desselben zu weit führen würde; es kann hie und da eine leichte Ohrfeige entschlüpfen, die ganz gutgemeint ist und dem Betreffenden vielleicht gehört hat. Indessen ist keine andere Redaktion vorgeschlagen worden und in diesem Falle will ich lieber, die schlimmere Chance eingehend, das Wort „gröblich" streichen lassen. Als Nr. 3 unter C will man beigefügt wissen: „Wenn der Lehrmeister den Lehrling nicht mit gehöriger Nahrung versorgt. Diesem Antrage kann ich beipflichten. Ich gebe somit zu, daß man das Wort „gröblich" streiche, statt „Veruntreuung und Diebstahl" die Ausdrücke „Verbrechen und Vergehen" brauche und unter C einen Zusatz im Sinn des gestellten Antrages aufnehme.

Abstimmung.

1) Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
2) Für das Wort „unentgeldliche"	31 Stimmen.
3) Dagegen	Mehrheit.
4) Daß unter B jedes andere Verbrechen oder Vergehen die nämliche Folge haben solle	Handmehr.
5) Für den Antrag des Herrn Friedli wegen der Arbeit	9 Stimmen.
6) Dagegen	Mehrheit.
7) Für Streichung des Wortes „gröblich"	Handmehr.
8) Für eine Bestimmung hinsichtlich gehöriger Nährung des Lehrlings.	Handmehr.

Hier wird die Berathung unterbrochen durch die Anzeige, daß Herr Peter von Känel, Regierungsstatthalter von Aarberg, die Wahl als Mitglied des Regierungsrathes annehme, daß er aber die Versammlung ersuche, es möchte ihm gestattet werden, sein neues Amt erst am 26. November anzutreten.

Carlin bittet um Explikation von Seiten der vorberathenden Behörde.

v. Tillier. Ich glaube unmaßgeblich, man könne die verlangte Frist unbedingt zugeben. Es ist nun schon eine Zeit zur andern gegangen, ein Anderer hätte vielleicht noch mehr Zeit gefordert. Ich möchte dieser Komödie einmal ein Ende machen und die Sache dem Regierungsrath überlassen.

Tscharner von Kehrsatz. Ich möchte es auch dem Regierungsrathe überlassen, man kann ja dem neuen Mitgliede Urlaub geben.

Hebler. Nach der Erklärung des Herrn Jaggi darf man annehmen, dieser werde in den wenigen Tagen noch funktioniren. Es ist ihm gewiß selbst daran gelegen, daß die Uebernahme der Geschäfte in Ordnung geschehe und daß keine Uebereilung stattfinde. Ich möchte anfragen, ob Herr von Känel sich hier befindet, es könnte dann sogleich die Beeidigung desselben geschehen, sonst müßte der Große Rath, wenn er nächste Woche nicht mehr Sitzungen hielte, außerordentlich zusammentreten.

Herr Präsident. Ich glaube, Herr v. Känel befinde sich hier. Er wird sich wohl zur Beeidigung stellen, man kann ihn dazu einladen.

Dem Ansuchen des Herrn v. Känel, ihm bis zum 26. November zum Antritt seiner Stelle als Mitglied des Regierungsrathes Frist zu gestatten, entspricht die Versammlung mit großer Mehrheit.

Verlesen wird ferner ein Schreiben des Präsidenten der zur Prüfung des Gesetzesentwurfs über das öffentliche Unterrichtswesen niedergesetzten XI. Kommission, dahin gehend, es möchte die Berathung dieses Entwurfs auf eine künftige Session verschoben werden.

Herr Präsident. Es liegt also der Antrag vor, die Berathung des Entwurfes über das öffentliche Unterrichts-

wesen auf eine folgende Sitzung zu verschieben, indem die in Bezug auf diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission noch nicht die nöthige Muße gehabt habe, um die verschiedenen Anträge gehörig zusammen zu stellen. Es wird darüber wohl keine Diskussion nöthig sein; es versteht sich wohl von selbst, daß man den Bericht der Kommission abwarten will.

Friedli. Ich trage darauf an, daß darüber abgestimmt werde, ob der Große Rath künftige Woche noch Sitzungen halten wolle. Da ich keine dringenden Geschäfte vorliegen sehe, so trage ich darauf an, heute zu schließen und die Kosten auf eine künftige Sitzung zu sparen.

Herr Präsident. Als Präsident habe ich zu bemerken: Wir sind noch mitten in der Berathung eines Gesetzes und es schickt sich nicht wohl, daß man dieselbe auf einmal abbreche. Zudem liegen jetzt wieder Geschäfte vor, die „Drucke" ist wieder voll. Da auch vorauszusehen ist, daß die nächste Sitzung des Großen Rathes sehr lange dauern werde; da jedoch dieselbe nicht im nächsten Monat wird stattfinden können, indem alsdann die Bundesversammlung noch Sitzungen halten wird, so glaube ich, wir sollen unsere Zeit in der nächsten Woche noch benutzen.

Zahler. Ich muß mich diesen Bemerkungen ganz anschließen; gestern hat man gesagt, man werde die Sitzungen künftige Woche fortsetzen; man hat sich danach eingerichtet, es ist daher besser, man bringe die Geschäfte zu Ende.

Abstimmung.

1) Dem Antrage der Schulkommission beizustimmen	Handmehr.
2) Die Sitzungen künftige Woche fortzusetzen	Gr. Mehrheit.
3) Dagegen	19 Stimmen.

Fortsetzung der Berathung über das Gewerbswesen.

§. 78.

Wird ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 79.

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Beim Art. 63 habe ich mir erlaubt, Sie auf das Verhältniß aufmerksam zu machen, wenn die Wittwen mit dem betreffenden Berufe fortfahren würden. Ich habe gesagt, daß es nach den Bestimmungen dieser §§. denselben nicht mehr möglich ist, Lehrlinge zu halten. Der Herr Rapporteur hat mir geantwortet, der Fall sei in §. 79 vorgesehen. Als ich meinen Antrag gestellt hatte, ist mir dieser §. sehr wohl bekannt gewesen; es sei mir nun erlaubt, zu beweisen, daß derselbe mit dem frühern in grellem Widerspruche steht, und daß es durchaus erforderlich ist, am gegebenen Orte diesen Widerspruch zu lösen. Ich will mit ein paar Worten sagen, wie dies geschehen sollte. Entweder sollte man Etwas über die Wittwen in einem besondern §. aufnehmen, oder den §. 63 in folgendem Sinne redigiren: „Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht jedoch in Zukunft nur denjenigen Meistern oder den Witewen derselben zu u. s. w." Aendert man Nichts, so steht schwarz auf weiß geschrieben, daß nur Meister Lehrlinge annehmen dürfen.

Friedli. Ich möchte diesen Antrag vollkommen unterstützen; ich habe bereits früher bemerkt, daß es auch Lehrmeisterinnen gebe; gerade in der Stadt werden mehrere Berufe nur von Meisterinnen ausgeübt.

Ebersold. Auch ich bin mit Herrn Zahler einverstanden. Beim vorliegenden §. möchte ich jedoch die Nr. 4 weglassen, denn die Fälle, in welchen man auf eine Entschädigung oder aber auf keine Anspruch machen kann, sind bereits in den vorhergehenden §§. enthalten; eine nochmalige Reproducirung desselben finde ich überflüssig.

Hebler. In Nr. 2 dieses §. heißt es: „Wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach §. 72 zu leistende Entschädigung, unter Zugrundelegung der ausgedrückten Lehrgeldsumme, berechnet." Ich glaube, der Sinn dieses Satzes werde besser mit folgenden Worten gegeben: „Wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird bei der Berechnung der dem Lehrmeister nach §. 72 zu leistenden Entschädigung diese Vervollständigung der Lehrgeldsumme mit in Anschlag gebracht." Was Nr. 3 betrifft, so scheint mir dieselbe durchaus unnöthig zu sein; denn entweder wird der Lehrling mit der Wittwe einen neuen Vertrag abschließen, dann braucht nichts Besonders gesagt zu werden, oder er wird einen neuen nicht eingehen, dann ist der Fall in §. 78 vorgesehen. Ich stelle daher den Antrag auf Streichung der Nr. 3.

Zahler. Ganz streichen möchte ich dieselbe doch nicht, denn die Wittwen sollen das Gewerbe fortsetzen und den Lehrling behalten können. Der Herr Berichterstatter wird dieses schon auseinander setzen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich fange gleich mit dem an, was Herr Zahler gesagt hat. Nr. 3 könnte man schon wegen §. 63 nicht streichen, indem daselbst gesagt ist, befugt, Lehrlinge zu halten, seien nur diejenigen Meister, welche die geforderten Eigenschaften haben; Nr. 3 ist nur eine Ausnahme dieses §.; es wird dadurch einer Wittwe gestattet, die Lehrlinge zu behalten, die sich beim Todesfall des Meisters vorgefunden haben. Hingegen kann dem Antrag des Herrn Zahler Rechnung getragen werden, und ich trage auch darauf an, daß derselbe im Allgemeinen erheblich erklärt und in §. 63 auf geeignete Weise eingeschaltet oder vielmehr noch zugefügt werde. Herr Hebler beantragt, Nr. 2 deutlicher und bestimmter zu redigiren; ich muß sagen, daß ich darin Nichts Undeutliches gefunden habe. Die Redaktion, welche er vorgeschlagen hat, ist länger, ohne bestimmter zu sein; ich würde daher bei der jetzigen bleiben. Gegen die Streichung der Nr. 4 habe ich Nichts, sie ist jedoch eine Erläuterung des Frühern, und würde jedenfalls Nichts schaden.

Hebler zieht seinen Antrag unter der Bedingung zurück, daß Nr. 2 anders redigirt werde, indem sie den Worten des Herrn Berichterstatters nicht entspreche.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Hebler	6 Stimmen.
2) Für eine Bestimmung hinsichtlich der Wittwen und ihrer Lehrlinge	Handmehr.
3) Für die Streichung der Ziffer 4	7 Stimmen.

---

§. 80 und 81

werden ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 82.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem Sie die Lehrlingskontrolle gestrichen haben, so wird auch die Gesellenkontrolle gestrichen werden sollen, d. h. die 2 letzten Sätze werden an den Regierungsrath zurückzuweisen sein; ich trage daher bloß auf Annahme der 2 ersten Sätze an.

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Der erste Satz dieses Paragraphen ist nach meiner Ansicht ganz richtig; aber die folgenden Sätze und selbst die §§. 83 und 84 können füglich wegbleiben. Bisdahin haben sich die Meister und

Gesellen gegenseitig immer verständigen können, und ich glaube, es solle bei der freien Uebereinkunft sein Verbleiben haben.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich möchte Sie bitten, wenigstens den letzten Satz des vorliegenden §. nicht zu streichen; derselbe ist gewiß nothwendig, und jetzt mehr als je. Es wurde zwar bis anhin bereits so gehalten, daß ein Handwerksbursche, der im Verdachte stand, ansteckend krank zu sein, untersucht werden konnte; dieß geschah z. B. in der letzten Zeit gegenüber fünf bis sechs Handwerksburschen. Allein solche Untersuchungen beruhten nicht auf gesetzlicher Vorschrift, sondern auf reiner Willkür, und es könnte sich daher der Betreffende einem solchen Verfahren widersetzen, das seiner persönlichen Freiheit zu nahe tritt. Um nun dem untersuchenden Beamten Verlegenheiten zu ersparen, und ihn in den Fall zu setzen, daß er den Zweck, die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, erreiche, wünsche ich, daß der letzte Satz des §. 82 stehen bleibe. Es würde dann der Polizei möglich sein, der Verbreitung solcher Krankheiten Schranken zu setzen, und dies ist gewiß nothwendig in dieser Zeit, wo sich die Zahl der Syphilitischen und Krätzigen in zwei Jahren verdoppelt hat. Ich möchte selbst, weiter gehend, noch den Zusatz beantragen, daß Kantonsfremde, welche nicht darthun können, daß sie die nöthigen Mittel besitzen, um sich behandeln zu lassen, und das Publikum vor der Verbreitung der Krankheit zu schützen, aus dem Kanton gewiesen werden können. Ich soll noch darauf aufmerksam machen, daß sich ungefähr vor einem Jahre der hiesige Handwerkerverein und der Einwohnergemeinderath von Bern an die Sanitätsbehörde wendeten, mit der Bitte, es möchten solche Vorschriften erlassen werden, indem die Meister oder das Publikum vor diesen wüsten Krankheiten, wie Krätze und Syphilis, nicht mehr sicher seien. Ich möchte also dringend bitten, auf solche Vorgänge hin die betreffenden Vorschriften nicht zu streichen.

Stooß. So wie ich überhaupt glaube, daß viele Paragraphen nicht in dieses Gesetz gehören, so stimme ich jetzt dem Herrn Eberfold bei, daß nur der erste Satz beibehalten, das Uebrige jedoch, so wie die §§. 83 und 84, gestrichen werden sollten. Was Herr Lehmann sagt, ist ganz richtig und begründet, aber ich finde, das Gesetz sollte eine allgemeinere Anwendung finden; es können nicht nur Gesellen, sondern andere Angestellte in gleiche Verhältnisse kommen. So werden z. B. Fabrikarbeiter nicht zu den Gesellen gerechnet. Wenn sich die Zahl der zu Verpflegenden seit 2 Jahren verdoppelt hat, so ist es nothwendig, daß man Maßregeln treffe, aber dieß kann anderswo geschehen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich möchte die Ansicht des Herrn Regierungsraths Lehmann unterstützen; ich möchte selbst noch weiter gehen als der Entwurf. Es ist noch der Umstand zu erwähnen, daß die benachbarten Kantone sehr geneigt sind, ihre Arbeiter unsern Sanitätsanstalten zuzuschieben. Ich möchte daher die Direktion des Innern ersuchen, beim Regierungsrathe Anträge zu stellen, um dem bezeichneten Uebel so viel als möglich Schranken zu setzen, damit nicht mit unseren Krankenhäusern von andern Kantonen solcher Mißbrauch getrieben werde, wie dieß in letzter Zeit der Fall war.

Fueter. Ich stimme auch der Ansicht bei, daß der Gesetzgeber sich nicht allzusehr in solche Verhältnisse und namentlich nicht in die Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen mische. Ueber diese Sache herrschen an allen Orten Gebräuche, welche fest eingewurzelt sind; und zwar sind diese Gebräuche, welche nicht bloß hier in Bern und in der Schweiz feste Grundlage haben, sondern in der ganzen Welt verbreitet sind, nach den verschiedenen Handwerken auch verschieden. So könnten wir leicht Bestimmungen treffen, die am Ende gar nicht gehalten würden. Dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann stimme ich bei, möchte aber dafür einen besondern Paragraphen aufnehmen, da er in durchaus keiner Verbindung mit den vorliegenden Paragraphen steht, sondern Gegenstand einer Maßregel der Sanitätspolizei ist.

Eberfold. Ich bin ganz einverstanden, daß sanitarische Vorschriften zur Verhütung solcher Krankheiten nothwendig sind, möchte diese Vorschriften aber nicht bloß für Gesellen, sondern überhaupt für Dienstboten aller Art gelten lassen. Seien Sie unbesorgt, wenn ein Meister merkt, daß einer seiner Gesellen mit einem solchen Uebel behaftet ist, so wird er sich immer beeilen, die Anzeige zu machen, da dieses im Interesse seines Familienstandes ist, wenn er einen solchen hat.

Friedli unterstützt den Antrag. Da man nicht einmal milizpflichtige Rekruten, welche mit einem solchen Uebel behaftet in die Garnison treten, in den Spital aufnehme, so solle man auch fremde Gesellen abweisen, die sonst von allen Seiten kommen würden, um sich hier kuriren zu lassen.

Verdat. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß den Antrag des Herrn Lehmann, den letzten Abschnitt dieses Paragraphen betreffend, ebenfalls unterstützen; denn ich bin von seiner großen Nützlichkeit fest überzeugt. Ließe man ihn aus, so könnte der Meister in gewissen Fällen seinen Gesellen nicht anhalten, sich untersuchen zu lassen, ob er von einer dieser Krankheiten befallen sei. Diese Sicherheitsmaßregel sollte man nicht vernachläßigen. Es ist Thatsache, daß seit einiger Zeit diese Krankheiten fürchterliche Fortschritte gemacht haben, und oft werden sie uns, ich war im Fall es zu bemerken, durch fremde Arbeiter eingeführt, welche keiner ärztlichen Behandlung unterworfen sind. Die Zahl der von diesen Krankheiten angesteckten Personen ist so bedeutend, daß die Spitäler davon angefüllt sind und die Einkünfte dieser Anstalten zum Unterhalt der Kranken nicht mehr hinreichen. Würde man keine Maßregeln treffen, so nähme das Uebel immer mehr zu. Wenn schon zu wünschen ist, daß in dieser Beziehung zu allgemeinen Maßnahmen geschritten werde, so sollen wir nichtsdestoweniger die Bestimmungen der letzten Paragraphen bestehen lassen; immerhin ein erster Schritt, auf den gestützt man später mehr wird verlangen können.

Herr Berichterstatter. Wenn ich darauf angetragen habe, die zwei letzten Sätze zu streichen, so geschah dieß bloß der Konsequenz halber, weil man bei den Lehrlingen die nämlichen Bestimmungen ebenfalls gestrichen hat. Im Uebrigen bin ich aber mit den Ansichten, welche diese zwei Sätze vertheidigten, einverstanden, und will dem Großen Rathe den Entscheid überlassen. Er hat die Gründe für und wider angehört.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	Handmehr.
Aus dem vierten Alinea einen besondern Paragraphen zu machen und eine Bestimmung zur Verhütung des Mißbrauchs der hiesigen Anstalten durch das Zuströmen kranker Gesellen aufzunehmen	"
Für Streichung des dritten und vierten Alinea	13 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Herr Präsident. Meine Herren! Herr Regierungsrath v. Känel ist bereit, den Amtseid zu leisten. — Da Sie, Herr Regierungsrath, die Annahme ihrer Wahl erklärt haben, so bin ich im Fall, Ihnen nun den verfassungsmäßigen Amtseid abzunehmen. Es wird nicht nöthig sein, sie auf die Wichtigkeit dieser Stelle aufmerksam zu machen, indem Sie selbst am besten die Pflichten und Lasten, welche Ihnen auferlegt worden, zu würdigen wissen. Ich ersuche Sie daher, mir den Eid nachzusprechen.

Herr v. Känel leistet den Amtseid.

Herr v. Känel, Regierungsrath. Herr Präsident, Herren Großräthe! Sie haben mir durch die gestrige Wahl einen wiederholten Beweis Ihres Zutrauens gegeben, den ich voll-

kommen zu würdigen weiß, und welchen ich Ihnen demnach verdanke. Allein gleichwohl wäre es mir lieb gewesen, Ihre Wahl wäre nicht auf mich gefallen; denn ich erkläre frei und offen, daß ich die Fähigkeiten und Kenntnisse nicht zu besitzen glaube, um die Anforderungen, die man an mich stellen wird und stellen kann, zu erfüllen, und hätte auch allerdings aus diesem Grunde die Wahl nicht annehmen sollen. Nur die Schwierigkeiten, auf welche der Große Rath in Besetzung dieser Stelle gestoßen und die besondern Verhältnisse, welche obwalteten, bewegten mich, Ihrem Rufe Folge zu leisten. Ich bin im Falle, um die Nachsicht der versammelten Behörde und um diejenige meiner Herren Kollegen zu bitten, indem ich die Versicherung gebe, daß ich die Geschäfte, welche mir obliegen werden, mit möglichst großer Pflichttreue zu erfüllen suchen will. Ich hoffe aber, der Große Rath werde, wenn der Zeitpunkt der Gesammterneuerung der Behörden eintritt, mir die Last wieder abnehmen, welche er durch diese Wahl auf meine Schultern gelegt hat.

Fortsetzung der Tagesordnung.

§. 83.

Herr Berichterstatter. Es wurde vorhin der Antrag gestellt, die §§. 83 und 84 zu streichen. Ich bemerke indessen, daß diese beiden Paragraphen gleichsam einen Bestandtheil der nachfolgenden bilden. Der §. 83 bestimmt, das Vertragsverhältniß zwischen Meister und Gesellen könne aufgehoben werden durch die zu üblicher Zeit von Seite eines der Kontrahenten erfolgte Aufkündigung. Was ist nun diese übliche Zeit? Dieses findet sich im §. 84, und es liegt mehr oder weniger in der Macht der Gewerbetreibenden, zu erklären, was in dieser Beziehung bei ihnen Uebung sei. Die Fälle der augenblicklichen Aufkündigung sind in den Fällen 86 und 87 näher bezeichnet. Sie sehen, daß der §. 83 mit den nachfolgenden Paragraphen im innigsten Zusammenhange steht.

Ebersold trägt auf Streichung an.

Herr Berichterstatter. Ich muß wiederholen, was ich so eben gesagt. Es wird übrigens dem Richter sehr lieb sein, wenn ihm durch den §. 84 Etwas an die Hand gegeben wird, über das er sehr verschiedene Ansichten haben könnte.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Paragraphen	Mehrheit.
Dagegen.	9 Stimmen.

---

§. 84.

Cünier. Ich wünsche bloß, daß man die Worte „der einzelnen Gewerbe" streiche, der Ausdruck „nach der Uebung" sollte genügen. Handelt es sich nämlich um einen Schneider, so wird man nicht die Uebung eines Schuhmachers, Schlossers oder Schmieds anwenden wollen. Ich trage darauf an, nicht nur diese, sondern alle unnützen Worte im vorliegenden Gesetz zu streichen.

Ebersold. Ich bedaure sehr, daß der Große Rath sich von Anfang an das Ansehen gegeben, als wolle er nicht eintreten, weil das Gesetz zu viele Beschränkungen enthalte, und jetzt, wo man einzelne Paragraphen entfernen will, welche bloß den Meistern und Gesellen den größten Zwang anlegen, so genehmigt er dieselben dennoch. Ich trage darauf an, den Paragraphen als unnütz fallen zu lassen. Sie können übrigens dem Paragraphen beistimmen oder nicht; es liegt mir am Ende Nichts daran.

Zahler. Ich habe auch gegen das Eintreten gestimmt, muß aber dem Herrn Ebersold bemerken, daß, da man einmal eingetreten ist, man nicht einzelne Paragraphen kann wegfallen lassen, indem man so einen Ring aus der Kette nehmen und die Einheit des Ganzen zerstören würde. Wenn man von Anfang an zu einem Gedanken seine Stimme gegeben hat, so muß man denselben auch durchführen.

Ebersold. Warum hat man denn gestern beliebt, vier Paragraphen zu streichen?

Matthys. Nur eine einzige Bemerkung. Um Gotteswillen! liegt in dem §. 84 eine Beschränkung? Durchaus nicht, sondern die Uebung, welche bereits besteht, erhält bloß durch diesen Paragraphen die gesetzliche Sanktion. Liegt darin eine Beschränkung? Nein! Gerade der Umstand, daß sich eine Uebung gebildet hat, beweist, daß das Bedürfniß vorhanden ist. Wenn nun der Gesetzgeber der Uebung, welche sich durch das Bedürfniß gebildet hat, gesetzliche Sanktion ertheilt, so haben sich gewiß weder Meister noch Gesellen zu beklagen, denn der Richter erhält dadurch bloß eine Richtschnur, an welche er sich halten kann.

Stooß stellt den Antrag, den Paragraphen als überflüssig zu streichen, da diese Uebungen schon seit 50 Jahren ziemlich verschwunden seien.

Herr Berichterstatter. Herr Matthys hat eigentlich schon auf dasjenige erwiedert, auf welches ich zu antworten im Falle gewesen wäre. Ueber das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen bestehen bei den einzelnen Gewerben entweder spezielle Verordnungen, oder es ist ein Vertrag vorhanden. Ist Keines von Beiden der Fall und entsteht über das Verhältniß Streit, so muß der Richter doch wissen, was als Regel gelten solle. Dieses ist nun die Uebung bei den einzelnen Gewerben. Ich gebe zu, daß diese sich mit der Zeit verwischt; allein wenn der Richter sich erkundigen will, was hier in Bern Uebung sei, so wird er gewiß einem hiesigen Meister mehr Gehör schenken, als einem fremden Gesellen. Herr Cünier hat bemerkt, man könne die Worte „der einzelnen Gewerbe" streichen. Ich halte diesen Ausdruck aber für eine Verdeutlichung, die Nichts schadet.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	Mehrheit.
Für Streichung	7 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Cünier	2 „
Dagegen	Gr. Mehrheit.

---

§. 85.

Matthys stellt den Antrag, nach den Worten „kann der" einzuschalten: „von seiner Seite".

Der Paragraph wird mit dieser Veränderung angenommen.

Herr Präsident. Da die Zeit ziemlich vorgerückt ist, und viele Mitglieder noch diesen Vormittag abzureisen wünschen, so wollen wir hier mit der Berathung abbrechen, da ohnehin die Zahl der anwesenden Mitglieder sehr schwach ist.

Ein von Herrn Großrath Kanziger unterzeichneter Anzug, betreffend eine an die Polizeibehörden zu erlassende Aufforderung zu energischerem Einschreiten gegen Diebe und Räuber, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 11½ Uhr.

Berichtigung.

Auf Seite 764 lese man im Datum der Sitzung: „den 27." statt den„ 24." Oktober.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 5. November 1849.

Morgens um 10½ Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf waren abwesend mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstuz zu Gunten, Begert, Beutler, Büchler, Bühler, Chopard, Dähler in Steffisburg, Egger, beide Fleury, Freudiger, Friedli, alle drei Geiser, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Greppin, Habegger, Hirsbrunner Eisennegotiant, Hofer Amtsnotar, Jenni, Imobersteg, Känel, v. Känel, Kehr, Krebs zu Twann, Kummer, Küng zu Häutligen, Moser, Neuhaus, Rieder, Roth Notar, Röthlisberger zu Lauperswyl, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Langenthal, beide Schneider, v. Steiger, Stocker, Veron, Vielle, Zbinden in der Kärselen, Zwahlen und Zybach. Ohne Entschuldigung: die Herren beide Anderegg, beide Bähler, Belrichard, Bircher, Boivin, Brügger, Brunner, Buecke, Bühlmann, Bürki, Bützberger, Carrel, Christen zu Trachselwald, Dähler zu Oppligen, Dähler zu Seftigen, Dünki, Eggimann, Fenninger, Froidevaux, Funk, Gautier, Gerber zu Signau, Girardin, Grosjean, Gygar, Helg, Herren, Hermann, Hirsbrunner Komm., Hodel, Hofer zu Hasle bei Burgdorf, Hubler, Hutzli, Ingold, Juillard, Karlen zu Diemtigen, Kasser, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Kropf, Küng zu Hunziken, Lehmann, Lenz, Marchand, Marquis, Moreau, Müller zu Nidau, Mützenberg, Ruser, Probst, Prüdon, Reber, Rebmann, Renfer, Ritschard zu Aarmühle, Rothacher, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Schärz, Scheidegger, Schild, Schläppi, Schmid, Schneeberger im Schweikhof, Schüpbach zu Rahnflüh, Schürch, Siegenthaler, Stämpfli auf dem Schüpberg, Steiner, Sterchi, Stettler, Studer, Stucki, Teuscher, Tièche, Thönen, Tschiffeli, Vallat, Wälti, Wiedmer und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Da die Versammlung nicht sehr zahlreich ist, — es sind nämlich bloß 89 Mitglieder da — so möchte ich die Anwesenden bitten, sich so wenig als möglich zu entfernen.

Weingart. Ich fühle mich verpflichtet, ja gleichsam dazu gedrungen, hier mein Herz und mein Gemüth zu entlasten. Es ist ganz gewiß, meine Herren, nicht leicht, das Wohlwollen und das Zutrauen des Großen Rathes zu erwerben; allein ich kenne noch Etwas, das viel höher steht, als das Zutrauen und die Zufriedenheit des Großen Rathes, nämlich die heilige Pflichterfüllung gegenüber dem Volk. In dieser Beziehung glaube ich, sehr viele Mitglieder des Großen Rathes machen sich einer Treulosigkeit gegenüber dem Volke schuldig. Selbst wenn bei Eiden geboten wird, erscheinen sehr viele Mitglieder nicht, obgleich sie weder krank sind, noch irgend einen andern Grund haben zum Ausbleiben. Andere sind 2—3 Stunden da und verschwinden dann wieder. Noch Andere machen es noch schlimmer; sie sind beim Namensaufruf gegenwärtig und verschwinden in Zeit einer halben Stunde. Ist das die Pflichterfüllung gegenüber dem Volke, welches uns seine Schicksale in die Hand gelegt hat? Nein, meine Herren! Es fließen aus dieser Nachläßigkeit die größten Nachtheile. Wie können Gesetze gehörig berathen werden, wenn ein Mitglied bloß 2—3 Tage hier erscheint und einige Paragraphen auffaßt, ohne den Zusammenhang zu kennen. So gibt es schlechte Gesetze. Warum haben Diejenigen, welche nie hieher kommen, ihr Mandat angenommen? Wenn nur die Hälfte der Mitglieder erscheint, so wird den Uebrigen aller Muth genommen. Und was geschieht nachher? Diejenigen, welche die Sitzung nicht besucht haben, sagen: ich war nicht anwesend. Ich habe schon im Verfassungsrathe, und zwar zum fünften Male, darauf angetragen, wenn ein Mitglied mehr als zehn Male fehle, so solle es als ausgeschlossen betrachtet werden. Schon damals dachte ich, es sei nicht allen Leuten gegeben, Scham und Pflichtgefühl zu haben. Ich stelle nun das Gesuch an das Präsidium, jedesmal am Vormittag gegen 11 oder 12 Uhr einen zweiten Namensaufruf zu veranstalten, denn es muß anders kommen. Sonst erscheinen wir gegenüber dem Volke als pflichtvergessen, was sich kein Großrath, der die Wichtigkeit seines Amtes einsieht, sollte zu Schulden kommen lassen. Die nachläßigen Mitglieder sind wahre Todtengräber der Freiheit, Jungfrauen, die nie Oel in der Lampe haben. Sie sind Schuld daran, wenn die Arbeiten nicht gehörig gemacht werden. Ich wiederhole daher, daß ich das Präsidium ersuche, jedesmal einen zweiten Namensaufruf ergehen zu lassen, und diejenigen Mitglieder, welche dabei um ihren Fünfunddreißiger kommen, sollen mich daran Schuld geben.

Zahler. Ich glaube, dieser Antrag gehe gewissermaßen gegen das Reglement, da nach einem zweiten Namensaufruf die Verhandlungen nicht weiter geführt werden dürfen. Uebrigens würden gewiß mehr Mitglieder erscheinen, wenn sie das nämliche Taggeld beziehen könnten, wie Herr Weingart.

Herr Präsident. Nach dem Reglement findet ein zweiter Namensaufruf statt, sobald eine Anzahl Mitglieder es verlangt.

Weingart. Ich will dem Herrn Zahler bloß bemerken, daß es elend ist, wenn man bloß der Taggelder wegen hieher kommt, und daß ich nie falsche Prokuren mache; niemals!

Herr Präsident. Keine Anzüglichkeiten! Nach §. 30 des Großrathsreglements hat der Präsident am Schlusse der Sitzung der Versammlung anzuzeigen, was er in der nächsten Sitzung behandeln zu lassen gedenke. Hierauf kann er nochmals einen Namensaufruf befehlen, und muß es thun, wenn es von fünf Mitgliedern verlangt wird.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren. Ich habe eine einfache Bemerkung zu machen. Allerdings gibt es sehr viele Mitglieder des Großen Rathes, welche so zu sagen nie an unsern Berathungen Theil nehmen, und so kann es nicht mehr fortgehen. Man sollte Mittel finden, diesem Uebelstande abzuhelfen, und diese Mitglieder zwingen können, im Großen Rathe zu erscheinen. In dieser Beziehung ist aber eine Lücke im Gesetz, und diese Sache sollte an den Regierungsrath zurückgeschickt werden. Es sind nämlich Leute, welche die Funktionen eines Mitgliedes des Großen Rathes nur des Titels halber annehmen, sich aber wenig um die Pflichten kümmern,

welche an dieses Amt geknüpft sind. Haben sie eigene Geschäfte in Bern zu besorgen, so benutzen sie ihre Einberufung, grüßen den Großrathspräsidenten, beziehen ihren Fünffrankenthaler, welcher ihre Reisekosten vergütet, und gehen wieder heim. Ich glaube, man sollte den Regierungsrath beauftragen, auf Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Mißbräuche bedacht zu sein.

Herr Präsident. Ich glaube, man könne allerdings ein Gesetz machen, wonach ein Mitglied, das eine gewisse Anzahl von Sitzungen ohne Grund ausbleibt, als ausgeschlossen zu betrachten wäre. Allein dieses ist Gegenstand eines besondern Anzuges. Was den Antrag des Herrn Weingart betrifft, so kann man allerdings einen zweiten Namensaufruf veranstalten, und muß es sogar thun, wenn es von fünf Mitgliedern verlangt wird.

Garnier. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube von vornherein erklären zu sollen, daß ich seiner Zeit einen Anzug hieher gebracht habe, infolge dessen eine Kommission niedergesetzt und mit der Ausarbeitung eines Reglements-Entwurfes für den Großen Rath beauftragt würde. Diese Kommission sollte ihre Aufgabe mit Beförderung erledigen, und ich wünschte, daß sie so bald als möglich an's Werk gehen würde.

Matthys. Eine ganz kurze Erklärung. Ich habe die Redaktion dieses Großrathsreglements übernommen, und dieselbe ist auch seit mehr als einem Jahre gemacht. Die Arbeit kann dem Großen Rathe jeden Augenblick vorgelegt werden. Die Mitglieder der vorberathenden Behörde jedoch und namentlich das Präsidium haben gefunden, dieses könne den Großen Rath nicht sogleich beschäftigen, weil noch eine Anzahl sehr wichtiger Gesetzesvorschläge zur Berathung vorliegen. Wenn indessen der Große Rath dieses Reglement noch in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode berathen will, so kann es in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich muß bestätigen, was Herr Matthys gesagt hat. Der Regierungsrath gieng von der Ansicht aus, der Große Rath habe noch viele andere Gesetze, welche diesem Reglement vorgehen, zu berathen. Das Reglement kann jeden Augenblick vorgelegt werden. Ich glaube übrigens, es sei nicht gut, solche Diskussionen zu improvisiren. Herr Weingart hätte seinen Antrag in der Form eines Anzuges stellen sollen. Ich will durchaus keine Censur ausüben, allein es kommt so ein wenig Unordnung in die Form der Verhandlung.

v. Erlach. Ich möchte das Präsidium ersuchen, die Behandlung dieses Reglements sobald als möglich an die Tagesordnung zu setzen. Es kann kein Zweifel obwalten, daß dieses auch eine sehr wichtige Sache sei. Es scheint mir auch zweckmäßig, dieses bald zu behandeln, damit der zukünftige Große Rath nicht bis seine Amtsperiode auch vorbei ist, an den nämlichen Mängeln leide, wie wir.

Herr Präsident. Ich will diesem Folge leisten. Allein was meine persönliche Ansicht betrifft, so hängt der Fortgang der Verhandlungen nicht sowohl vom Reglement als vielmehr vom Geist der Behörde ab. Der Ständerath hat jedesmal, wenn die Reglementsfrage zur Sprache kam, beschlossen, er wolle gar kein Reglement, da es ohne ein solches auch ganz gut gehe.

Tagesordnung.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

§. 86.

Herr Berichterstatter. Man hat mich aufmerksam gemacht, daß der in mehreren Paragraphen vorkommende Ausdruck „augenblickliche Aufhebung" in unsern allgemeinen Gesetzen nicht gebräuchlich sei, sondern dafür den Ausdruck „sofortige Aufhebung" angewendet werde. Ich gebe zu, daß dieses auch hier überall geändert werde.

Zahler. Nach diesem Paragraph hat der Meister das Recht, in einer ganzen Menge vorgesehener Fälle dem Gesellen sofort den Vertrag aufzukündigen und zu brechen. Es sind da mehrere Fälle aufgezählt, mit denen ich im Allgemeinen einverstanden bin. Der erste Fall ist derjenige einer groben Beschimpfung. Auch hier bin ich dem Sinne nach ganz einverstanden, halte es aber nicht wohl für ausführbar. Es war bekanntlich schon früher schwer, auszumitteln, was eine Scheltung und was eine grobe Beschimpfung sei. Selbst die Fürsprecher sind darüber nicht immer einig; wie sollten denn die Friedensrichter, die nicht jedesmal studierte Leute sind, diesen Unterschied ausmitteln? Das Gesetz stellt zwei Grundsätze auf; der eine betrifft die Scheltung, der andere die Beschimpfung. Dieser Letztere zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen, in Schimpfreden, Stichreden und Verachtungsreden. Es ist ziemlich schwer, hier die Grenze zu finden und am Ende wird es immer darauf ankommen, in welchem Sinne man gewisse Worte gebraucht habe, auf den animus. Hat Jemand die Absicht, zu beleidigen, so werden seine Worte bald einmal als grobe Beschimpfung ausgelegt werden können; hat man aber diese Absicht nicht, so geht oft ziemlich viel in das Maß. Ich glaube daher, die Worte „grobe Beschimpfung" werden mitunter zu Unbilligkeiten führen. Wenn man mit dem betreffenden Gesellen zufrieden ist, so wird man sich ziemlich viel gefallen lassen; wo man aber nicht mit ihm zufrieden ist, wird man ihn vielleicht gar zu Derartigem provoziren, um ihn fortschicken zu können. Uebrigens ist der Begriff von Schimpfworten sehr wandelbar, was wieder zeigt, daß man den Ausdruck nicht kann stehen lassen. So war z. B. in früherer Zeit das Wort „Aristokrat" ein Ehrentitel; jetzt hat der Werth desselben bedeutend abgeschlagen, und man braucht es als Beschimpfung. Das Wort „Freischärler" dagegen war früher sehr verpönt, später soll es zur Empfehlung für höhere Stellen bedeutend beigetragen haben. Auch das Wort „Hexe" wurde früher als Beschimpfung angenommen, heut zu Tage weiß Jedermann, daß es keine Hexen giebt. Ich möchte daher das Wort „Beschimpfung" streichen und dafür einfach „Scheltung" sagen. Da wissen denn die Juristen, daß Alles als Scheltung gilt, was eine entehrende Strafe nach sich zieht. Zu dieser Aenderung bestimmt mich noch viel mehr der tägliche Lauf der Dinge. Wir wissen, mit welcher Frechheit die Presse Religion und Persönlichkeiten beschimpft. Nach unsern Gesetzen soll man dieses nicht strafen können, dagegen soll man einen bloß halb zurechnungsfähigen Menschen sogleich fortschicken dürfen, wenn er sich eine Beschimpfung zu Schulden kommen läßt. Es vergeht keine Sitzung des Großen Rathes, wo nicht einzelne Mitglieder in den Zeitungen beschimpft würden. So hieß es jüngst in der Bernerzeitung: „Herr Steiger reitet wieder seinen alten Gaul." Am Ende des Blattes ist der Präsident des Großen Rathes als verantwortlicher Redaktor unterschrieben. Deßwegen können wir aber doch unserm Präsidenten nicht den Abschied geben, obgleich dieß Etwas mehr ist, als wenn ein junger Mensch einem alten Weib etwas Unangenehmes sagt. Ich glaube, die Mitglieder des Großen Rathes sollen wenigstens das gleiche Recht haben, wie ein Schuhmacher oder ein Schneider gegenüber seinen Gesellen.

Ebersold. Der §. 86 könnte ganz füglich wegfallen. Was enthält er? er bezeichnet eine ganze Menge von Fällen, in welchen der Meister das Recht haben soll, einen Arbeiter zu entlassen. Allein schon bisher konnte der Meister in allen hier bezeichneten Fällen die Gesellen jedenfalls entlassen, ohne daß dieses fatale Verzeichniß in die Gewerbsordnung aufgenommen war. Wer in einem Streit Recht habe, darüber würde am Besten eine Gewerbskommission entscheiden, über deren Niedersetzung ich später noch einen Antrag stellen will.

Cünier. Ich theile die Ansicht des Herrn Ebersold nicht. Ich nehme an, die 4 ersten Absätze, welche alle mög-

lichen Bestimmungen zur Verhütung von Kollisionen zwischen Gesellen und Meistern vorsehen, könnten beibehalten werden, aber der 5te Abschnitt gibt dem Meister die Befugniß, einen Gesellen fortzuschicken und zu entlassen; Niemand wird dieß annehmen wollen; man hätte wenigstens eine kleine Entschädigung gestatten sollen. Einen Gesellen schickt man nicht fort, wie man ein schmutziges Hemd von sich wirft. In guten Zeiten hat er seinem Meister zum Brodverdienst geholfen, und Sie werden nicht zugeben, meine Herren, daß er ihn bei Mangel an Arbeit so ohne Weiteres entfernen dürfe; wenn er den Gesellen abdanken will, so ist er ihm eine kleine Entschädigung schuldig, damit sich dieser anderswo unterbringen kann. Ich verlange, daß der Paragraph zu besserer Redaktion zurückgeschickt werde, und man eine kleine Entschädigung für den Gesellen einschalte, so wie es Gerechtigkeits- und Billigkeitsgrundsätze, an denen ich festhalten möchte, erfordern. Angenommen, ein Geselle sei bei einem Meister angestellt, verdiene nur 5 Batzen, und ein anderer Meister biete ihm 10 Batzen an, so wird ihm der Geselle, wenn er redlich ist, antworten, er sei gebunden und dürfe seinen Meister nicht verlassen. Der Geselle wird dabei verlieren, und Sie wollten zugeben, daß er später ohne alle Entschädigung fortgeschickt werden könnte? — Dieß wäre zu ungerecht.

Stooß. Ich glaube ebenfalls, man könne diesen Artikel füglich weglassen. Wenn man aber glaubt, ihn annehmen zu müssen, weil man schon frühere Artikel angenommen hat, so sollte man ihn doch bestimmter stellen. Herr Zahler hat bereits aufmerksam gemacht, daß man unter dem Ausdruck „grobe Beschimpfung" sehr viel verstehen könne. Allein auch beim 2ten Artikel muß ich fragen: was versteht man unter beharrlicher Unfolgsamkeit? Ich glaube, ein Meister habe Ursache genug, einen Gesellen zu entlassen, wenn er sich einmal bestimmt weigert, seinem Willen Folge zu leisten. Ferner heißt es, man könne den Gesellen entlassen, wenn er einen ganzen Arbeitstag hindurch ꝛc. sich der Arbeit entziehe. Wenn aber der Meister durchaus eine Arbeit fertig machen muß, der Geselle dagegen den ganzen Vormittag nicht in die Werkstätte kommt, so glaube ich, solle man ihn ebenfalls entlassen können. Im Artikel 3 heißt es: „wenn er sich einer wiederholten Störung der Hausordnung schuldig macht." Allein schon eine einzige Störung kann Grund genug zur Entlassung sein.

Coulery. Wenn ein Hausvater sein Kind in die Lehre schickt, so trifft er vorerst eine Uebereinkunft mit dem Lehrmeister. Man will in dieses Gesetz Bestimmungen aufnehmen, welche die Verhältnisse zwischen Lehrling und Meister ordnet. (Herr Coulery wird von einigen Mitgliedern unterbrochen, welche ihm bemerken, es handle sich hier um Gesellen, und nicht um Lehrlinge.) Herr Coulery liest den Paragraphen ab und fährt fort: Sie wollen Prozesse vermeiden, aber diese Paragraphen werden sie nur vermehren. Wer wird über alle diese Streitigkeiten urtheilen, und wie soll man die Thatsachen beweisen? Auf wessen Ausspruch wird man es ankommen lassen? Ich stimme übrigens mit Herrn Cünier vollkommen überein, denn es wird einem Meister immer leicht sein, einen Gesellen fortzuschicken, dieser dürfte aber oft Mühe haben, wieder einen Meister zu finden, besonders wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, wie z. B. die Blattern. Gerecht wäre es, ihm eine Entschädigung zu verabreichen, um wenigstens die Kosten seiner Verpflegung bestreiten zu können. Ich trage also auf Abänderung dieses Paragraphen an.

v. Erlach. Man hat bis dahin, so viel ich gehört, mehr den Gesellen im Auge gehabt, als den Meister. Allein ich muß gestehen, daß nach den vorliegenden Bestimmungen der Meister oft in eine sehr schwierige Stellung versetzt werden kann. Herr Zahler hat bereits auf den Ausdruck „grobe Beschimpfungen" aufmerksam gemacht. Es gibt grobe und feine Beschimpfungen, und wenn blos grobe Beschimpfungen Grund geben, einen Gesellen zu entlassen, so hätte ein feiner Gesell das Vorrecht, den Meister ein halbes Jahr lang mit Stichelreden zu verfolgen, ohne daß man ihn deßhalb wegschicken dürfte. Ich möchte daher lieber sagen: „Wenn der Gesell — — — sich ungebührlich beträgt." Es gibt Manches, das zwar nicht als ein strafbares Vergehen angesehen werden kann, das man aber doch dem Meister nicht zumuthen darf, vom Gesellen zu dulden. Es heißt ferner, der Meister sei zur augenblicklichen Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gesell den Anweisungen desselben eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetze. Was versteht man da unter dem Ausdruck „beharrlich"? Ich glaube, ein einziger entschiedener Ungehorsam solle Grund genug sein, den Gesellen zu entfernen. Auch die Bestimmung, daß wenn der Geselle „einen ganzen Arbeitstag hindurch oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Arbeitsstunden sich der Arbeit entzieht", sei zu weit. Man muß sich nicht vorstellen, daß der Meister jedesmal von seinem Rechte strengen Gebrauch mache. Er wird einem guten Gesellen auch verzeihen, wie man einem guten Dienstboten ebenfalls verzeiht. Der Passus: wenn er sich einer „wiederholten" Störung der Hausordnung schuldig macht, möchte ich ebenfalls streichen. Ich gebe zu bedenken, daß immer noch der Richter da ist, um den Gesellen allenfalls in Schutz nehmen zu können. Im Falle des 5ten Satzes endlich, nämlich, wenn unverschuldete Ereignisse es dem Meister unmöglich machen, dem Gesellen Arbeit zu geben, ist es doch billig, daß er ihm eine kleine Entschädigung gebe, und ihm für ein paar Tage das Leben friste. Wenn der Geselle findet, die Entschädigung sei nicht billig, so kann er zum Richter gehen, welcher auch hier Ordnung machen wird.

Eberfold. Die soeben gefallenen Bemerkungen zeigen ganz deutlich, daß der Paragraph unpassend ist. Er enthält zu viel und zu wenig, und alle darin enthaltenen Vorschriften sind schon bis dahin immer beobachtet worden, wenn die Umstände es nothwendig machten. Wenn Fälle vorkommen, wo die eine oder andere Partei sich benachtheiligt glaubt, so gehe man doch zum Richter. Da man nicht Alles zum Voraus definitiv bestimmen kann, so ist es besser, man sage gar Nichts.

Matthys. Im möchte den Antrag stellen, im ersten Alinea nach dem Worte „Meister" einzuschalten: „namentlich". Der Richter hat dann zu würdigen, ob den hier aufgezählten Fällen noch andere zu coordiniren seien. Statt des Ausdruckes „grober Beschimpfung" möchte ich sagen: „einer Scheltung oder Beschimpfung".

Kehrli, Fürsprecher. Ich könnte der so eben gefallenen Bemerkung beipflichten, möchte aber noch eine Ziffer 6 des Inhalts beifügen, daß der Gesell entlassen werden könne, wenn er arbeitsunfähig geworden. Ich glaube, wenn der Gesell seine Arbeit nicht mehr verrichten könne, so solle er entfernt werden dürfen.

Weingart. Ich gebe zu bedenken, daß die Sache sich im praktischen Leben ganz anders herausstellen wird, als die Antragsteller vielleicht meinen. Die meisten Arbeiter werden nicht auf eine bestimmte Zeit angestellt, sondern blos auf so lange, als man sie nöthig hat. Der Meister wird zum Voraus wissen, ob er für 14 Tage oder für einen Monat ꝛc. Arbeit geben kann. Allein es geschieht selten, daß man auf Jahre oder auch nur auf ein Vierteljahr zum Voraus einen Akkord abschließt. Wenn man aber Jemanden auf längere Zeit anstellt, so wird man in den meisten Fällen einen förmlichen Akkord mit ihm machen, in welchem die nöthigen Bedingungen enthalten sind. Ich sehe daher nicht ein, warum man hier eine solche Bestimmung aufnehmen sollte. Wenn ein Meister einen Arbeiter anstellt, so sagt er ihm zum Voraus, auf wie lange er ihn anstelle, so daß die Kondition nicht bleibend ist. Wenn Mangel an Arbeit eintritt, so wird der Gesell entlassen; wo nicht auf längere Zeit akkordirt worden, hat der Arbeiter, wenn man ihn entläßt, nie auf vollständige Entschädigung Anspruch gemacht, oder Anspruch machen können. Mir ist es gleichgültig, was beschlossen werde, allein ich mache die Versammlung aufmerksam, daß man die Sache nicht vom rechten Gesichtspunkt aus aufgefaßt hat.

Niggeler. Ich will einige Worte auf den Vorwurf entgegnen, der mir gemacht worden. Herr Zahler hat bemerkt, Das Präsidium erlaube sich in öffentlichen Blättern Kritiken und Bemerkungen, und, wenn ich recht verstanden habe, sogar Beschimpfungen gegen Mitglieder dieser hohen Behörde. Diesen Vorwurf muß ich entschieden ablehnen. Herr Zahler weiß ganz gut, daß nicht der Präsident des Großen Rathes die Verhandlungen für die Bernerzeitung konzipirt, sondern daß der Unterredaktor dieses macht. Ich bin allerdings verantwortlicher Redaktor der Bernerzeitung, allein Herr Zahler weiß gewiß als Jurist ganz gut, was dieses bedeuten will, nämlich, daß ich vor Gericht die Artikel der Zeitung zu vertreten habe, im Falle der Einsender sich nicht nennen will. Was die Sache selbst betrifft, so will ich nicht näher eintreten, indem ich glaube, die Bemerkungen des Herrn Zahler bezüglich des §. 86 seien nicht gegründet. Ich bin vielmehr der Ansicht des Herrn von Erlach. Herr Zahler hat durch sein Votum selbst bewiesen, daß es eine versteckte Art von Beleidigungen gibt, die nicht gerade Beschimpfung genannt werden kann.

Herr Berichterstatter. Man hat darauf angetragen, den §. zu streichen, und zwar deßwegen, weil es sich in der Wirklichkeit bereits so verhalte, wie der §. hier vorschreibt. Gerade dieses Motiv bestimmt mich, den §. beizubehalten. Es scheint, er habe den Nagel auf den Kopf getroffen, da er mit demjenigen, was in der Wirklichkeit besteht, übereinstimmt. Entweder besteht ein Vertrag zwischen Meister und Gesell, oder aber der Meister kann den Gesellen von heute auf morgen fortschicken. Dieses ist bei vielen Berufen das Gewöhnliche. So kann z. B. der Buchdrucker seinen Gesellen meistens ohne allen weitern Grund wegschicken. Das ist bei den verschiedenen Berufen verschieden. Bei einzelnen Berufsarten ist dem Meister sehr viel daran gelegen, wenn er einmal einen guten Gesellen gefunden hat, ihn so lange als möglich zu behalten. Gute Färbergesellen z. B. sind selten, und wenn man einen solchen findet, so wird man ihn meistens auf längere Zeit durch einen Vertrag binden. Würde sich aber ein solcher so aufführen, wie im vorliegenden §. vorgesehen ist, so wäre der Meister wirklich übel daran, wenn er ihn nicht fortschicken könnte. Es wurde gesagt, dieses habe man schon bisdahin thun können. Ich verwundere mich darüber, daß man dieses behauptet, denn in den Fällen dieses §. könnte man nicht einmal eine Magd fortschicken, ohne sie entschädigen zu müssen. Ich muß ihr noch sogar ein gutes Zeugniß geben, und wenn ich es nicht thun will, so kann mich der Friedensrichter dazu anhalten. Dieser §. ist dazu da, um dem Meister eine gewisse Gewalt gegenüber böswilligen Gesellen an die Hand zu geben. Da noch Fälle vorkommen könnten, welche hier nicht bezeichnet sind, obgleich man keine genannt hat, so gebe ich den Redaktionsvorschlag des Herrn Matthys zu, der dahin geht, daß nach dem Worte „Meister" beigefügt werde: „namentlich", so wie ferner den Vorschlag, die Worte „Scheltung oder Beschimpfung" aufzunehmen. Unter Nr. 2 hat Herr v. Erlach den Antrag gestellt, den Ausdruck „beharrliche" vor dem Worte „Unfolgsamkeit" zu streichen. Es scheint mir aus der Diskussion hervorzugehen, daß man unter beharrlicher Unfolgsamkeit bloß eine solche verstehe, die sich mehrere Male wiederholt. Allein so ist es nicht gemeint. Ein Gesell kann auch bei einem einzigen Falle eine beharrliche Unfolgsamkeit zeigen, wenn er sich entschieden weigert, zu thun, was ich ihm befehle. Ich glaube, die Redaktion unterliege hier keinem Zweifel. Hingegen kann ich zugeben, daß man den Ausdruck „wiederholten" bei Störung der Hausordnung streiche. Möglicherweise kann eine einzige Störung dem Meister mit Recht die Befugniß geben, seinen Gesellen zu entlassen. Was den Antrag des Herrn Cünier betrifft, so paßt er vielleicht zweckmäßiger zum §. 88. Allein schon im Allgemeinen möchte ich hierseits vor einem solchen Antrage warnen. Wenn ein Gesell wüßte, daß er in einem solchen Fall auf eine Entschädigung Anspruch machen kann, so würde er sich ganz gewiß eher dasjenige zu Schulden kommen lassen, von was der §. 86 handelt. Ich mache übrigens aufmerksam, daß Ziffer 5 heißt: wenn „unverschuldete" Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben. Wollen Sie z. B. in dem Fall, wo einem Meister das Haus oder die Fabrike abbrennt, ihm nicht erlauben, seine Gesellen ohne Entschädigung zu entlassen? Ich muß daher auf der Ziffer 5 beharren, wie sie vorgeschlagen ist, so wie überhaupt auf dem ganzen §., mit Ausnahme der zugegebenen Redaktionsveränderung. Es wurde ferner darauf angetragen, eine Ziffer 6 dahin gehend aufzunehmen, daß der Meister den Gesellen entlassen könne, wenn er arbeitsunfähig geworden ist. Dieses wurde, wenn ich nicht irre, schon bei der ersten Berathung vorgeschlagen. Indessen wurden Gründe dagegen geltend gemacht, welche glauben ließen, es sei nicht am Ort, hier eine solche Bestimmung aufzunehmen, wie sie in Betreff der Lehrlinge aufgenommen worden ist. Wenn ein Geselle arbeitsunfähig wird, so geschieht dieß entweder infolge seiner geleisteten Arbeiten oder infolge von Krankheiten, von denen er befallen worden. In beiden Fällen darf man es wohl dem guten Willen und der guten Gesinnung des Meisters überlassen, ihm eine Entschädigung zu geben oder ihn auf eine Zeit lang irgendwo, z. B. in einer öffentlichen Anstalt, unterzubringen. Ich könnte daher diesen Zusatz, weil er nicht ganz zu den übrigen 5 Artikeln paßt, nicht zugeben. Ich habe noch den Antrag des Herrn v. Erlach zu berühren, welcher dahin geht, die Worte „einen ganzen Arbeitstag hindurch oder zu wiederholten Malen" zu streichen. Dieses kann ich zugeben.

Abstimmung.

Für Annahme des §. mit oder ohne Abänderungen	Mehrheit.
Dagegen	16 Stimmen.
Statt des Ausdrucks „augenblickliche Aufhebung" zu setzen „sofortige"	Handmehr.
Im Eingang hinter das Wort „Meister" zu setzen „namentlich"	Mehrheit.
Unter Ziffer 1 zu setzen „Scheltung", statt „grobe Beschimpfung"	9 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Statt des Ausdrucks „grobe Beschimpfung" zu setzen „Scheltung oder Beschimpfung" (Antrag des Herrn Matthys)	45 Stimmen.
Statt dieses Ausdruckes zu setzen „ungebührliches Betragen gegen den Meister oder seine Familie (Antrag des Hrn. v. Erlach)	33 Stimmen.

Herr Präsident. Das Ergebniß der Abstimmung zeigt 45 gegen 33 Stimmen. Da demnach die Versammlung nicht mehr beschlußfähig wäre, so muß eine Zählung veranstaltet werden, weßhalb ich die Herren bitte, ihre Plätze zu beziehen.

Das Resultat der Zählung stellt 82 Mitglieder als anwesend heraus.

Herr Präsident. Ich werde nun noch einmal abstimmen lassen, und bitte alle Mitglieder, zu stimmen, damit sich nicht zum 2ten Mal das gleiche Resultat zeige.

Für den Antrag des Herrn Matthys	44 Stimmen.
Dagegen	35 „

Herr Präsident. Es sind 44 gegen 35, mit dem Präsidenten also 80 Stimmen. Der Antrag des Herrn Matthys ist somit gegenüber demjenigen des Hrn. v. Erlach angenommen.

Im zweiten Satz das Wort „beharrlich" zu streichen	Handmehr.
Die Worte „einen ganzen Arbeitstag hindurch oder zu wiederholten Malen" zu streichen	Handmehr.
Das Wort „wiederholten" unter Ziffer 3 zu streichen	Mehrheit.
Im Falle der Ziffer 5 eine billige Entschädigung gegen den Gesellen festzusetzen	9 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

In einer Ziffer 6 beizufügen, daß der Vertrag wegen Arbeitsunfähigkeit des Gesellen aufgehoben werden dürfe 19 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

---

§. 87.

Herr Berichterstatter. Ich trage darauf an, daß man den Eingang dieses Paragraphen mit demjenigen des §. 86 in Uebereinstimmung bringe, und also sage: „zu sofortiger Aufhebung des Vertrages ist der Geselle berechtigt".

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem §. 87. Nro 2 ist also ein Gesell berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Aufkündungsfrist aufzusagen: „wenn der Meister einer rechtswidrigen Handlung sich schuldig macht." Ich weiß nun nicht wohl, ob der Ausdruck „rechtswidrig" ein allgemeiner sein soll? In diesem Falle würde ich den Satz durch folgende Worte ersetzen: „Wenn er sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht." Ich würde schon beim Ausdrucke „Verbrechen" stehen bleiben, wenn ich nicht glaubte, die Fälle würden zu sehr beschränkt. Sollte man aber nur das Verhältniß zwischen Meister und Geselle im Allgemeinen reguliren wollen, so würde ich folgende Redaktion beantragen: „Wenn der Meister die vertragsmäßigen oder gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt."

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Um die Diskussion nicht zu verlängern, erkläre ich sogleich, daß ich gerne wieder zur ursprünglichen Redaktion zurückgehen würde, die ganz im Sinne des gemachten Antrages war. Es hieß früher: „Wenn der Meister einer strafbaren Handlung, oder einer Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht." (Zahler. Dies wäre besser!) Die vorliegende Redaktion ist dem Großen Rathe gegen die Ansicht des Berichterstatters angenommen worden. Ich trage nun wieder auf die ursprüngliche Redaktion an.

Ebersold. Auch bei §. 87 trage ich auf Streichung an, schon aus dem Grunde, weil ich bei §. 86, wo von Meistern die Rede ist, einen ähnlichen Antrag stellte. Was wollen Sie mit Ausdrücken, wie: „wenn der Meister eine rechtswidrige Handlung sich schuldig macht, oder ihn zu unsittlichen Handlungen verleiten will"; diese beiden Ausdrücke allein „rechtswidrigen und unsittlichen Handlungen" bewegen mich, nebst vielen andern Gründen, die ich nicht einmal nennen mag, die Streichung zu beantragen. Im dritten Satze heißt es: „wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert, oder sie nicht zu gehöriger Zeit entrichtet." Herr Präsident, meine Herren! Dies ist eine sehr vage Bestimmung; soll dieselbe den Gesellen berechtigen, gleich fortzugehen, wenn ihm der Lohn nicht alle 8 Tage, sondern erst in der dritten oder vierten Woche ausbezahlt wird? Der Meister bezahlt, wenn er bei Gelde ist; es tritt auch oft der Fall ein, daß man den Lohn schmälert; dies kann geschehen, wenn die Arbeit nicht gut geht; der Meister sagt dann zum Gesellen: Wenn du nicht um diesen Lohn arbeiten willst, so kannst Du gehen. Zuerst wollte man Nichts von Beschränkungen wissen; jetzt will man dann den Meistern deren so viel als möglich auflegen. Ueberhaupt diskutiren Sie, wie wenn Sie alle Meister von verschiedenen Handwerkern wären, und uns Meistern sagen könnten, was wir thun sollten; ich schreibe doch den andern Ständen auch nicht vor, wie sie sich zu benehmen haben; ich bin zufrieden, wenn sie zufrieden sind.

Straub. Ich möchte eine Frage stellen: Soll der Geselle, der mit seinem Meister einen Vertrag auf 6 Monate eingeht, und nach dieser Zeit den Lohn beziehen könnte, den Meister nicht verlassen können, wenn dieser nach zwei Monaten sich insolvent erklärt und Güterabtretung macht; sollte er noch vier Monate bei demselben bleiben, obschon er überzeugt sein kann, daß er Nichts erhalten werde? Ich möchte Sie bitten, diesen Fall zu berücksichtigen. Ich glaube nicht, daß man den Gesellen zwingen könne, in einem solchen Falle beim Meister zu bleiben. Es gibt Beispiele genug, daß Gesellen und Dienstboten in solchen Fällen um ihren Lohn kommen, besonders in der jetzigen Zeit, wo Güterabtretungen und Insolvenzerklärungen so gäng und gäbe sind.

Kehrli, Fürsprecher. Der Herr Berichterstatter hat vorhin im Schlußrapport bemerkt, der Antrag, den ich in Bezug auf Arbeitsunfähigkeit gestellt habe, sei dem Inhalte nach bereits im frühern Entwurfe gewesen. Dies ist unrichtig (Hr. Berichterstatter: Ja, ich habe es seitdem bemerkt.) Ich finde nun in diesem Artikel in Bezug auf den Gesellen eine ähnliche Bestimmung. Ich begreife daher nicht, wie der Herr Berichterstatter eine gleiche Berechtigung herausfinden will. Ich glaube, man solle auch diese Bestimmung streichen, indem sich dieselbe von selbst versteht.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Sowie ich bei jenem frühern Paragraphen den Antrag gestellt habe, als Grund der Entlassung eines Gesellen bloß ungebührliches Betragen anzunehmen, so halte ich hier eine ähnliche Bestimmung für nöthig. Wenn es im zweiten Alinea heißt: „Wenn der Meister einer rechtswidrigen Handlung sich schuldig macht, oder ihn zu unsittlichen Handlungen verleiten will", so scheint es mir, diese Bestimmung sei zu vag. Der Geselle kann von seinem Meister auf eine Manier behandelt werden, daß man ihm unmöglich zumuthen kann, bei demselben zu bleiben; ich möchte ihm also das Recht geben, den Vertrag mit seinem Meister aufzuheben, wenn er von diesem ungebührlich behandelt wird. Die Bestimmung, ob das Betragen ungebührlich sei oder nicht, würde ich dann dem Richter überlassen.

Zahler. Wenn der Artikel stehen bleibt, so muß ich im Interesse dessen, was Herr Ebersold gewollt hat, auf Streichung der letzten Zeile antragen. Ich finde, dieselbe enthalte ein Vorrecht, welches den Gesellen nirgends eingeräumt sei; diese sollen den allgemeinen Gesetzen unterthan sein.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath ist allwissend und deßhalb maßt er sich das Recht an, für jeden einzelnen Stand und Beruf Gesetze zu erlassen. Man könnte auch sagen, die Mitglieder des Großen Rathes besäßen nicht die nöthigen medizinischen Kenntnisse, um ein Impfgesetz zu erlassen, gleichwohl ist dieß geschehen, und hält man es für nothwendig, so wird der Große Rath Gesetze über irgend einen andern Zweig aufstellen. Man nimmt eben an, wenn 200 Mitglieder Etwas berathen, so ergänze ein Mitglied die Kenntnisse des andern. Deßhalb soll Herr Ebersold nicht prätendiren, daß alle Vorschläge, die er als Handwerker und Meister bringt, mit Ausschluß aller andern angenommen werden sollen. Ich halte dafür, wenn man dem Meister, mit Recht zwar, die Befugniß einräume, den Vertrag sogleich aufzuheben, sobald er vom Gesellen beschimpft worden ist, so solle man die gleiche Befugniß auch dem Gesellen einräumen. Beim Art. 2 finde ich, man würde besser sagen: „Wenn sich der Meister gegen ihn, nämlich den Gesellen, einer rechtswidrigen u. s. w." Dann möchte ich den §§. 86 und 87 noch eine ergänzende Bestimmung beifügen; ich möchte nämlich die Zeit bestimmen, innert welcher von den in den beiden Paragraphen eingeräumten Rechten Gebrauch gemacht werden soll, damit nicht der Fall eintrete, daß der Meister, der von seinem Gesellen beschimpft worden ist, dieß als Anlaß benutzt, um den Gesellen in einer Zeit, wo sich die Arbeiten vermindert haben, fortzuschicken. Ich weiß nicht, soll ich den hierauf bezüglichen Antrag hier stellen oder später.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits im Eingangsrapporte gesagt, daß ich diesen Paragraphen in ähnlicher Weise, wie den Eingang des §. 46, redigirt wissen möchte. Es würde also heißen: „Zur sofortigen Aufhebung des Vertrages ist ein Geselle namentlich berechtigt: 1) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden; 2) wenn sich der Meister gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer Unsittlichkeit schuldig macht." Wenn man statt „strafbaren Handlungen" „rechtswidrigen" setzen will, so gebe ich dieses zu.

Bei Art. 3 ist die Streichung des ganzen Alinea und auch Streichung bloß der letzten Linie beantragt worden. Den letztern Antrag gebe ich ebenfalls zu. Es können Fälle vorkommen, wo sich die Ausbezahlung des Lohnes vielleicht um einen oder zwei Tage verzögert; dieß soll kein Grund sein, den Vertrag sogleich aufzukünden, wohl aber der Fall, wenn die versprochene Belohnung geschmälert wird. Der Fall, den Herr Eberhold bezeichnet hat, paßt hier nicht; der Meister kann zum Gesellen sagen, ich kann dich bei dieser Arbeit nicht mehr beschäftigen, du mußt dich auf eine andere verlegen, die ich aber nur mit soviel bezahlen werde. Es ist häufig der Fall, daß Buchdrucker von der Druckerpresse zum Setzkasten und von diesem zu jenem gehen müssen, wovon beide sehr verschiedenen Lohn eintragen. Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Fall nicht unter diejenigen von Schmälerung des Lohnes gesetzt werden kann. Man hat ferner auf Streichung des ganzen Paragraphen angetragen und zwar aus Gründen der Gleichheit gegenüber dem §. 86. Aus den gleichen Gründen würde ich den Paragraphen beibehalten, denn auch der vorige ist beibehalten worden. Den Antrag des Herrn Straub gebe ich als erheblich zu.

Abstimmung.

1) Den Artikel mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Gr. Mehrheit.
2) Ziffer 1 zu streichen	Minderheit.
3) Dieselbe anders zu redigiren	Handmehr.
4) Bei Ziffer 2 „ungebührliches Betragen des Meisters" als Grund des Austrittes anzunehmen	Mehrheit.
5) Dagegen	15 Stimmen.
6) Ziffer 3 zu streichen	3 „
7) Nur die Worte der letzten Zeile zu streichen	Handmehr.
8) Die Ziffer in dem Sinne aufzunehmen, wenn sich der Meister zahlungsunfähig erklärt, oder Güterabtretung macht ꝛc.	Handmehr.

Matthys. Ich weiß nicht, ob es jetzt am Platze ist, einen Zusatz zu §. 87 zu beantragen.

Herr Berichterstatter. Es ist mir dieß wegen des Zusammenhanges lieber.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Im §. 86 sind die Fälle bestimmt, in welchen zur sofortigen Aufhebung des Vertrages der Meister berechtigt ist und im §. 87 diejenigen, in welchen das gleiche Recht dem Gesellen eingeräumt ist. Wenn nun keine ergänzenden Bestimmungen aufgenommen würden, so könnten Uebelstände eintreten; der Meister könnte z. B. den Verstoß des Gesellen gegen die Hausordnung acht bis 14 Tage ungerügt lassen und erst dann vom Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn sich die Nachfrage nach der Arbeit vermindert hat. Umgekehrt wäre es möglich, daß der Geselle schwiege und erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, nachdem er eine bessere Anstellung gefunden hat, zum Meister sagte: Ihr habt euch vor vierzehn Tagen gegen mich vergangen und ich trete nun aus. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, schlage ich als Zusatz zu §. 87 folgende Bestimmung vor: „Wenn der Meister oder der Geselle aus den in den §§. 86 und 87 angegebenen Gründen den Vertrag aufheben will, so muß er dieß innert der Frist von vier Tagen, von dem Bekanntwerden des Grundes an gerechnet, thun. Das Stillschweigen ist als Verzeihung auszulegen."

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Sinn liegt bereits im Paragraphen. Im ursprünglichen Entwurfe hieß es: „Zur augenblicklichen Aufhebung des Vertrags ist der Meister berechtigt, wenn der Geselle sich gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Handwerk zu Schulden kommen läßt." In einem solchen Falle soll also der Betreffende sofort aufkünden. Es scheint mir, diese Bestimmung genüge. (Mehrere Stimmen: Nein, Nein!) Wenn man jedoch noch Zweifel hätte, wie dieß bei Herrn Matthys der Fall zu sein scheint, so habe ich gegen die Ergänzung Nichts einzuwenden. Aber ich gewärtige, was allfällig noch bemerkt werden wird.

Aubry. Ich bin der Ansicht des Herrn Matthys; dadurch würde das Gesetz nicht gut, aber doch weniger schlecht.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte diese Ansicht auch unterstützen, ich glaube im Gegentheil, daß das Wort „sofortigen" nach dem Grundsatze, daß das geringere Unrecht noch erlaubter sei, als das stärkere, annehmen lasse, der Betreffende sei um so mehr berechtigt, später auszutreten. Dieß will man aber nicht, und deßhalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Matthys.

Herr Berichterstatter. Sobald man irgendwie Bedenken hat, gebe ich den Antrag zu.

Der Antrag des Herrn Matthys wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

---

§. 88.

Herr Berichterstatter macht auf den Druckfehler aufmerksam, indem statt §. 79 §. 86 zitirt werden soll.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde, dieser Paragraph gehe etwas weit; der §. 86 ist nach dem Antrage des Herrn Matthys etwas modifizirt worden, wenn nun die Redaktion beim vorliegenden Paragraphen nicht verändert würde, so würde eine Ungleichheit entstehen. Es kann der Fall sein, daß der Meister den Gesellen für das ganze Jahr gedungen hat, jedoch den Beruf vor Ablauf desselben aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Militärdienst aufgeben muß. Obgleich ich nun den Grundsatz richtig finde, daß er den Gesellen entschädigen soll, so sollte doch eine Ausnahme in dem Falle eintreten, wo dieser vielleicht am folgenden Tage bei einem andern Meister Arbeit findet.

Schaad. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bei der ersten Berathung auf Streichung der Worte „und die Verpflegung" angetragen und wenn ich mich nicht irre, so hat die Versammlung meinen Antrag erheblich erklärt. Jene Worte haben mich gestoßen; ich finde, wenn der Meister mit dem Gesellen einen Vertrag auf sechs Wochen abgeschlossen habe, und ihm wöchentlich einen Thaler gebe, so habe derselbe an sechs Thalern genug und der Meister brauche ihm nicht noch sechs andere zu geben.

v. Erlach. Das Votum des Herrn Stooß macht mich darauf aufmerksam, daß man vielleicht hier eine Ausnahme festsetzen sollte, nach welcher sich der Gesell zufrieden geben soll, wenn ihm der Meister bei einem andern Arbeit verschafft. Ich möchte also beantragen, daß eine derartige Bestimmung ausnahmsweise aufgenommen würde, oder wenigstens fragen, ob eine ähnliche Bestimmung nicht zweckmäßig wäre.

Weingart. Ich möchte diesen Antrag aus ganz einfachen Gründen unterstützen. Man muß die Sachen immer nehmen, wie sie im praktischen Leben vorkommen. Wenn der Winter vor der Thüre ist, so sind die Gesellen sehr gut und leicht zu behandeln; sie werden in dieser Jahreszeit dem Meister selten zu Beschwerden Anlaß geben, dieser will sie auch lieber behalten, als auf die Gasse stellen, denn er denkt, es sei jetzt schwer, Arbeit zu finden, und es wäre unmenschlich, ihnen das Brod zu entziehen. Allein wenn die Vögel zu singen beginnen, so ist in der Regel Alles vergessen und der Meister weiß nicht, wie er sich benehmen soll, damit er nicht in den Fall komme, seine Arbeiter fortgehen zu sehen. Man verlangt also vom Meister, daß er die entlassenen Arbeiter entschädige, man geht selbst so weit, diesem noch den Lohn und den Unterhalt zuzusprechen, welche der Geselle während der Aufkündungsfrist erhalten haben würde; allein woran soll sich der

Meister erholen, wenn ihn der Arbeiter im Stiche läßt und dieser Nichts besitzt? Der Arbeiter denkt, ich habe zwei Hemden, von denen ich eins auf dem Leibe trage, und ein Paar Stiefel, die ich an den Füßen habe, nehmen Sie nun, was Sie wollen! Die Wagschale neigt sich offenbar auf die Seite des Arbeiters, ich möchte das Gleichgewicht hergestellt wissen. Ich fürchte indessen den Artikel wenig, denn die Meister werden durch denselben angewiesen, mit den Arbeitern solche Akkorde abzuschließen, in denen von Entschädigung wenig die Rede ist, allein es könnte doch hie und da auf dem Lande, wo man nicht so pünktlich und präzis schreiben kann, der Eine oder Andere in Verlegenheit kommen. Ich wünsche daher, man möge der Bemerkung des Herrn Stooß gehörige Rechnung tragen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Paragraph beruht ungefähr auf dem gleichen Grundsatze des Civilgesetzbuches hinsichtlich der Pachtgesetze und auch die Bestimmung dieses Gesetzes kann zu Uebelständen führen. Wir sahen dieß letzthin in einem Prozesse, der vor das Obergericht kam. Nach der einen Parthei hätte die Entschädigungssumme allerdings bedeutend steigen können. Ich will den Antrag des Herrn Stooß als erheblich zugeben, vielleicht könnte man die Redaktion des Paragraphen so modifiziren und hinzusetzen: „es sei denn, daß er sogleich in einen andern Platz unter gleich guten Bedingungen eintreten könne." In Bezug auf die Verpflegung muß ich doch bemerken, daß der Meister dieselbe nur in dem Falle zu leisten hat, in welchem er zur Entlassung des Gesellen gar keinen Grund hatte. Auch diese Bestimmung könnte also durch den Zusatz modifizirt werden: es sei denn, daß der Geselle gerade an einem andern Orte Unterkommen finde.

Abstimmung.

1) Den Artikel mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Handmehr.
2) Die Worte „und die Verpflegung" zu streichen	28 Stimmen.
3) Dagegen	52 „
4) Für den Grundsatz, keine zu große Entschädigung eintreten zu lassen, wenn der Geselle sogleich andere Arbeit bekommen kann	Handmehr.

§. 89.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte nur eine Bemerkung in Bezug auf die Redaktion machen; anstatt „oder einen richterlichen Entscheid" sollte es heißen: „oder bis zum einem richterlichen Entscheid", und vielleicht auch: „des Schadensersatzes."

Herr Berichterstatter gibt diese Redaktionsverbesserung zu.

Der Paragraph wird mit dieser Redaktionsverbesserung durch's Handmehr genehmigt.

§. 90.

Herr Berichterstatter. Hier hat der Handwerkerverein die Bemerkung gemacht: „Auch dieser Paragraph ist zu streichen, indem es Fälle gibt, wo die Arbeit selbst an Feiertagen keinen Verzug leidet. Im Uebrigen ist der §. 86 genügend." Herr Präsident, meine Herren! Der Paragraph bezieht sich nicht nur auf diesen Fall, sondern sagt noch, daß der Meister den Gesellen anhalten könne, während der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeit zu arbeiten. Auch bildet der Paragraph noch einen Anhaltspunkt für den Richter. Man wird freilich sagen: die Nachsätze verstehen sich von selbst. In der Praxis allerdings; aber dieselben sollen auch dem Richter sagen, was er als Grundlage seines Spruchs annehmen solle. Wollte man allenfalls das Motiv des Handwerkervereins berücksichtigen, so könnte man beifügen, daß der Geselle in außerordentlichen Fällen auch am Sonntage zur Arbeit angehalten werden könne. Dieß läßt sich jedoch nicht wohl vom Gesetzgeber feststellen, sofern er nicht, wie man sagt, den Sonntag entheiligen will. Ich möchte also die Sache lieber den Verträgen überlassen; in diesen kann die Bestimmung aufgenommen werden, daß im Falle dringender Arbeiten auch am Sonntage oder sonst gearbeitet werde. Ich trage demnach auf Annahme des Paragraphen an. Er bietet den Meistern eher Garantie, als er ihnen Belästigungen auferlegt.

Eberfold. Herr Präsident, meine Herren! Mit dem Antrage auf Streichung dieses Paragraphen werde ich so wenig Glück machen, als mit dem vorigen. Ich weiß dieß zum Voraus, indessen stelle ich ihn dennoch. Die Berathung hat dennoch das Gute, daß sie die Meister belehrt, wie sie die Verträge aufsetzen sollen; so daß man in dieser Hinsicht doch Nichts zu befürchten haben wird. Will man den Paragraphen beibehalten, so mag man es thun. Ich trage auf Streichung desselben an; denn es gibt Fälle, wo man zur Arbeit auch den Sonntag zu Hülfe nehmen muß, und in einem solchen Falle könnten sich also die Gesellen beklagen, man habe sie arbeiten lassen.

Herr Berichterstatter. Ich überlasse den Entscheid dem Großen Rathe. Indessen muß man bei der Berathung eines Gesetzes dem Richter immer eine gewisse gesetzliche Grundlage geben, auf welche er seinen Entscheid stützen kann. Wenn man also hier über die Arbeitszeit keine Bestimmungen trifft, und auch im Vertrage Nichts davon bemerkt ist, so kann der Geselle sagen, er arbeite nicht bis 8 oder 9 Uhr, und auch der Richter kann nicht das Motiv anführen, daß der Klagende nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebrauch des betreffenden Gewerbes bis 8 oder 9 Uhr arbeiten müsse. Es scheint mir, wenn das Gesetz, die Ortsgewohnheit oder der Gebrauch eines Gewerbes eine Gewohnheit sanktionire, so liege darin für die Gewerbetreibenden eher eine Begünstigung, als eine Belästigung. Wenn man nun Ausnahmen festsetzen will, so habe ich, wie bereits gesagt, Nichts dawider. Der Nachsatz aber ist erfordert, denn er hängt mit frühern Paragraphen zusammen. Ich trage auf Beibehaltung des Paragraphen an.

Abstimmung.

1) Den Paragraphen mit oder ohne Abänderungen anzunehmen	Gr. Mehrheit.
2) Dagegen	10 Stimmen.

§. 91.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich trage auf Streichung dieses Paragraphen an; was er enthält, versteht sich von selbst.

v. Erlach. Ich möchte doch bemerken, daß die Garantie der bestehenden Stiftungen nicht ganz unwesentlich ist. Ich trage demnach auf Annahme des betreffenden Paragraphen an.

Herr Berichterstatter will gewärtigen.

Abstimmung.

1) Für Streichung des §. 91	9 Stimmen.
2) Für Beibehaltung	Gr. Mehrheit.

§. 92.

Herr Berichterstatter. Der Handwerkerverein bemerkt über diesen Paragraphen Folgendes: „Auch dieser Paragraph wäre nach hierseitigem Dafürhalten gänzlich zu streichen. Die Meister haben schon genügend und im Uebermaß Verpflichtungen, und es ist kein Grund vorhanden, sie zu einer

solchen Theilnahme anzuhalten. Es bestehen übrigens mehrere Kranken- und Unterstützungsanstalten, in welche sich die Gesellen aufnehmen lassen können. Auch sind wenige Meister und Gewerbtreibende, die nicht bereits Mitglieder solcher Anstalten sind, und deßhalb schon bedeutende Auslagen haben. Ich will gewärtigen, was Sie entscheiden werden.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Ich trete hier nicht wegen ein paar Batzen, sondern wegen des Grundsatzes auf. Sie haben bereits bei den §§. 61 und 62 eine Ungleichheit sanktionirt, und die Einen diesem Gesetze, das mehrere Hemmungen enthält, unterworfen, Andere aber nicht. So wäre z. B. ein Bäckerlehrling zum Schulbesuch angehalten, ein Zuckerbäckerlehrling aber nicht. Wenn ein Gürtlergesell mit dem Gesellen eines Bierbrauers verabredet, morgen auszutreten, so wird nur der Erstere bestraft, der Letztere nicht. Das ist eine Ungleichheit vor dem Gesetz Hier handelt es sich nun um Geld, und wenn auch drei oder vier Batzen für den Einen nicht viel sein mögen, so haben sie doch für den Andern Gewicht. Die bestehenden Krankenanstalten, wie die Insel und das äußere Krankenhaus, sollen jedem Staatsbürger offen stehen, ohne etwas Besonderes bezahlen zu müssen. So sehr ich nun im Grundsatz für die Errichtung von Krankenkassen bin, und so lobenswerth ich finde, daß man dieselben befördere und unterstütze, ebenso sehr muß ich mich davor verwahren, daß man die einen Staatsbürger Bestimmungen unterwirft, die andern hingegen nicht. Wenn man Etwas für die Krankenkassen thun will, so wünschte ich, daß man ein Gesetz erlasse, laut welcher jeder Nichtkantonsbürger einen gewissen Beitrag an dieselben leisten muß.

Schaad. Herr Präsident, meine Herren! Ich finde die Bestimmungen des §. 92, daß jeder Meister vierteljährlich wenigstens 7½ Batzen beitragen soll, unbillig, namentlich in Bezug auf das Land, wo ungeheuer viele Meister sind, welche keine Gesellen halten. Ich gebe zu bedenken, wie unzufrieden diejenigen Meister werden müßten, welche, ohne einen Gesellen zu halten, jährlich 30 Batzen bezahlen müßten. Würde man dem Herrn Stooß beipflichten, so wäre es mir recht, sonst müßte ich auf Streichung der betreffenden Bestimmung antragen.

v. Graffenried. Ich habe von Anfang an zu diesem Gesetze Nichts gesagt, weil ich wirklich bekenne, daß ich mit der Materie desselben zu wenig vertraut bin. Indessen haben mir viele Bestimmungen nicht gefallen, indem mir zum Theil ihr Inhalt überflüssig, zum Theil deren Exekution sehr schwierig schien. Nun ist es ein Uebelstand, wenn Gesetze erlassen werden, welche weder zu Stadt noch zu Land werden exequirt werden. Gerade der §. 92 enthält eine Bestimmung, welche zwar, fakultativ gestellt, großen Nutzen haben kann, allein als obligatorisch zu großen Lasten und Unbilligkeiten führen würde. Wo sich das Bedürfniß zeigt, wird sich die Sache von selbst machen; allein ohne Grund eine einzelne Klasse zu besteuern, fände ich höchst ungerecht. Für den Bürger, der sich aus seiner Hände Arbeit ernähren muß, ist ein Beitrag von 7½ Batzen vierteljährlich immer von Bedeutung. Ein solcher Beitrag ist um so ungerechter, als er nicht auf allen Staatsbürgern lastet. Ich stimme daher unbedingt gegen die Annahme des Artikels.

Ganguillet. Es fällt mir hier Etwas auf; es heißt: „Jeder Meister ist verpflichtet, vierteljährlich 7½ Bz, und jeder Gesell wenigstens 5 Rp. wöchentlich an diese Kasse zu entrichten;" und im letzten Passus: „Die Statuten der Hülfs- und Krankenkassen unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern." Jetzt frage ich aber: wer soll diese Krankenkassen errichten, wenn die Meister sich nicht damit abgeben; soll es eine Behörde oder eine Korporation thun? Ich finde diese Bestimmung durchaus unausführbar, in kleinen Amtsbezirken wenigstens. Entweder muß man die Behörden bezeichnen, welche das Institut in das Leben rufen sollen und die Beitragspflicht fakultativ stellen, oder man muß, was noch viel besser wäre, den ganzen Paragraphen streichen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich verkenne die Tendenz des Paragraphen nicht. Man hat überhaupt die Wohlthätigkeitsanstalten den Gesellen und dem gesammten Handwerksstande zugänglicher machen, aber auch den zu großen Zudrang vermeiden wollen; allein auch ich muß finden, daß der Paragraph in kleinern Aemtern nicht ausführbar sein wird; denn diese werden die Komptabilität nicht übernehmen wollen. Ich hielte es für gerecht, daß auch Diejenigen, welche nicht aufgenommen werden, und die Wohlthat einer gut eingerichteten Krankenanstalt nicht genießen können, dennoch von der Krankenkasse Etwas erhalten sollen. Sie wissen wohl, daß unsere Krankenanstalten den Bedürfnissen nicht ganz entsprechen, und daß daher der größte Theil der kranken Gesellen nicht könnte aufgenommen werden; diese müßten daher bei den Meistern untergebracht werden. In einem solchen Fall wäre die Bestimmung des dritten Alinea nicht anzuwenden, denn dieselbe bezieht sich nur auf den Fall, wo der Betreffende in einem Krankenhause des Kantons untergebracht worden ist. Was die Beiträge selbst betrifft, so sollen die Meister Etwas bezahlen, welche Vermögen besitzen; allein dieß geschieht bereits, und es braucht also nicht eine besondere Bestimmung aufgenommen zu werden. Es ist besser, man sei strenger bei der Aufnahme der Gesellen. Es ist auch bereits bemerkt worden, daß man solche Bestimmungen nicht bloß für einzelne Klassen aufstellen dürfe. Auch die Herren Professoren oder Studenten müßten ihre Raten zubringen, denn auch sie könnten krank werden. Nach Allem dem, was ich gehört habe, glaube ich, der Artikel sei den rechtlichen Begriffen nicht ganz angemessen und hinsichtlich der Exekution unmöglich.

Kehrli verlangt, daß diese Rede entweder deutsch oder französisch wiedergegeben werde, denn man habe den Redner gar nicht verstanden.

Der Uebersetzer, Herr Weingart, gibt den Hauptinhalt derselben französisch und deutsch.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre mir sehr leid, wenn die Bestimmung hinsichtlich der Krankenkassen ganz beseitigt würde, wollte man auch die Detailbestimmungen nicht annehmen, so wünschte ich wenigstens den Grundsatz zu halten. Herr Präsident, meine Herren! Das Institut der Krankenkassen ist ganz sicher eines der schönsten und wohlthätigsten; und es hat den Zweck, entweder für die Betheiligten in kranken Tagen die Aufnahme in Krankenanstalten zu sichern, oder überhaupt den Betheiligten und den Ihrigen in Krankheitsfällen den nöthigen Unterhalt zu gewähren. Hier in der Stadt und im Kanton bestehen mehrere derartige Kassen. So viel ich weiß, gehören alle zur letztern Art, und der Betheiligte erhält, wenn er krank ist, wöchentlich ein Gewisses, das er beliebig verwenden kann. Kassen hingegen blos zu dem Zwecke, den Betheiligten Aufnahme in Krankenanstalten zu sichern, bestehen meines Wissens nicht. Der vorliegende Paragraph wollte solche schaffen; er war hauptsächlich für Gesellen berechnet, für welche, vielleicht mit Ausnahme der Buchdrucker, zur Stunde keine wohlthätigen Anstalten der Art bestehen Herr Präsident, meine Herren! daß für Gesellen doch auch Etwas gethan werden müsse, nachdem des Bedürfniß hinsichtlich der Meister schon längst anerkannt ist, wird Niemand bestreiten. Jene kommen viel häufiger in den Fall der Verdienstlosigkeit, als diese. In Bezug auf sie allein ist im ersten Projekte dieser Paragraph bestimmt gewesen, und erst im vorliegenden ist er auch auf Meister ausgedehnt worden. Wenn man nun die Verhandlungen der ersten Berathung zur Hand nimmt, so muß es sehr auffallen, daß heute gegen dieses, nach meinem Erachten sehr nothwendige Institut, allgemein opponirt wird. Eilf oder zwölf Redner haben damals darüber das Wort ergriffen und das Institut sehr empfohlen; Alle, ohne Ausnahme, waren dafür, namentlich aber die Herren Ebersold, Lauterburg und andere Meister mehr; von Herrn Lauterburg, der damals sehr begeistert dafür gesprochen hat, ist gesagt worden, im Jahre 1846 habe hier in Bern eine Vereinigung von Meistern aus dem ganzen Kanton stattgefunden; da habe man die Errichtung

solcher Krankenkassen beschlossen. Es muß nun auffallen, wenn heute gegen das Institut gesprochen wird, und besonders, wenn dies Namens der Handwerker geschieht. Das ist mir Etwas unbegreiflich; früher so entschieden dafür, jetzt so entschieden dagegen! Woher kommt dies wohl? Wahrscheinlich daher, daß in dem jetzt vorliegenden Entwurfe die Bestimmung liegt, es sollen auch die Meister Beiträge leisten? wenn es dies wäre, so müßte ich doch bitten, dieselbe lieber fallen zu lassen, als das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ich halte auch dafür, es sei nicht billig, daß auch die Meister sich betheiligen sollen; sie kommen ohnedies schon in den Fall, Beiträge zu leisten und an den öffentlichen Lasten Theil zu nehmen. Wenn also diese Bestimmung Grund der Opposition wäre, so lasse man dieselbe fallen, und behalte man die übrige Bestimmung, daß solche Krankenkassen für die Gesellen errichtet werden, und diese gehalten sein sollen, wöchentlich einen gewissen Beitrag zu leisten. Ich gebe zu, daß alles Uebrige, und namentlich der dritte Satz, ganz wegfallen können. Die Sache wird sich von selbst machen. Allein wenn Sie die Beiträge der Gesellen nicht obligatorisch machen, so würden die Gesellen kaum je bezahlen können. Einen wöchentlichen Beitrag von Rappen 5 kann Jeder leisten, und im Ganzen ist es schon ein wesentlicher Beitrag für die Anstalten. Herr Präsident, meine Herren! Ich bitte nicht zu vergessen, daß die Menschlichkeit immerhin gebietet, für die armen Handwerker zu sorgen, und daß dies eine sehr bedeutende Last in finanzieller Hinsicht ist. Diese Last hat von Jahr zu Jahr zugenommen, weil man hier liberaler war, als überall anderswo. Man nahm bis dahin alle Gesellen auf, welche im Kanton in Arbeit standen; so kam es, daß die Anstalt von Jahr zu Jahr immer mehr gedrängt wurde. Es kamen Personen von Neuenburg, Genf, Waadt, Zürich; es kamen selbst Handwerker aus dem Elsaß per Post hierher, um in Bern, wenn nicht ganz unentgeldlich, doch billig verpflegt zu werden. Auf diese Weise kam es so weit, daß zur Stunde in der Insel die Räumlichkeiten nicht mehr genügen und im äußern Krankenhause, diese und die Finanzen fehlen; in der letzten Anstalt müssen bereits hiesige Burger abgewiesen werden, auch wenn sie krätzig oder syphilitisch sind. Aus den Rechnungen von 1847 und 1848 ergiebt sich ein Defizit von Franken 20,000. Wenn Sie also wollen, daß den kranken Handwerkern, die von der Anstalt, mehr als hiesige Dienstboten, Gebrauch machen, geholfen werde, so müssen Sie auch auf die Mittel bedacht nehmen; da fragt es sich, wo sollen diese genommen werden? Wenn die Mittel der Anstalt nicht mehr genügen, soll der Staat bezahlen? Das wird man gewiß nicht wollen! Es wäre dies auch gar nicht am Platze gegenüber von Leuten, die, wenn sie es recht anfangen, sich selbst verpflegen, oder einen Beitrag geben können, damit sie verpflegt werden können. Wenn der Staat nicht Alles leisten kann, sollen die Gemeinden in Anspruch genommen werden? Das kann nicht sein, denn man hat ihnen ja in der Verfassung die gesetzliche Pflicht der Armenunterstützung abgenommen. Es bleibt also, wie Sie, Herr Präsident, meine Herren! sehen, Nichts Anderes übrig, als die nöthigen Mittel auf dem Wege der Vereinigung beizuschaffen und in dieser Hinsicht ist gewiß Nichts zweckmäßiger, als solche Krankenkassen, in Folge deren die Gesellen veranlaßt werden, in gesunden Tagen, wo sie viel verdienen, einen kleinen unbedeutenden Beitrag zu leisten, damit die Kranken verpflegt werden können. Es ist dieß durchaus nichts Neues. In Deutschland bestehen solche Institute seit sehr langer Zeit, in Würzburg z. B. seit länger als einem Jahrhundert. Dieses Institut zu Würzburg wird allgemein als höchst wohlthätig angesehen. Jeder Geselle bezahlt wöchentlich zwei Kreuzer, und von diesen Beiträgen werden dem Juliushospital dann täglich per Kranken zwei bis drei Batzen gegeben. Meine Herren! Es ist noch ein anderer Punkt ins Auge zu fassen: wenn Sie nicht solche Krankenkassen gründen, und auf diese Weise für die Aufnahme der Handwerker sorgen, so wird die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Syphilis, Krätze) um desto mehr um sich greifen. Ich bin so frei, Sie in dieser Beziehung auf ein Schreiben aufmerksam zu machen, das mir in den letzten Tagen von der Verwaltung des Inselspitales zugekommen ist, und aus dem Sie entnehmen können, daß auch diese Anstalt dringend die Errichtung solcher Krankenkassen verlangt, hauptsächlich zum Zwecke, die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern: „Es ist eine vollkommen richtige, aber dem Kanton Bern zur Ehre gereichende Thatsache, daß nur wenige, oder keine andern Heilanstalten so generös, wie die hiesigen sind, um fremde Handwerker in Krankheitsfällen gratis aufzunehmen und zu verpflegen; im Gegentheil steht denselben in der Regel im In- und Auslande nur gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr der Eintritt in die Spitäler offen. Allein es hat dieß auch seine schlimmen Seiten, besonders da, wo keine Handwerkerkassen bestehen, indem der zahlungsunfähige Geselle dann Nichts weiter zu thun hat, als bettelnd herumzuziehen, und auf seinen Wanderungen den an ihm haftenden Ansteckungsstoff an seine Nebenmenschen abzusetzen. Wollte man daher die fremden, im Kanton in Arbeit stehenden Gesellen fernerhin nur gegen Bezahlung aufnehmen, so müßten Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, dafür sorgen, einerseits Handwerkerkassen zu etabliren, welche geeignet wären, die nöthigen Verpflegungskosten für diejenigen zu bestreiten, welche Nichts besitzen, andererseits Polizeimaßnahmen zu treffen, um sowohl mit syphilitischen oder Hautkrankheiten behaftete Gesellen von dem Eintritte in den Kanton abzuhalten, als zahlungsunfähige hinauszuschaffen." Herr Präsident, meine Herren! Aus allen diesen Gründen möchte ich noch einmal die Annahme des Paragraphen in dem Sinne empfehlen, wie ich bereits gezeigt habe. Sollte derselbe in dieser Ausdehnung nicht belieben, so sollten wenigstens die fremden Gesellen zu Beiträgen in solche Krankenkassen angehalten werden.

Tscharner, Fürsprecher. Die Verantwortlichkeit der Meister für die richtige Einzahlung der Beiträge will mir gar nicht gefallen; sie sollten gar nicht zugezogen werden. Was den Grundsatz anbelangt, daß auch hiesige Gesellen zu Beiträgen angehalten werden können, so halte ich dafür, derselbe sei sehr unbillig; wenn er von seinem spärlichen Lohne auch nur einen halben Batzen abzugeben hat, so ist dieß gegenüber denjenigen, welche Nichts beizutragen haben, ungerecht. Ein Geselle, der Berner ist, ist so viel werth, als irgend ein Berner Burger. Was in Betreff des Zulaufes der Fremden gesagt worden ist, möchte ich unterstützen; es ist bedauerlich, daß fremde Handwerker, besonders Deutschländer, unsere Krankenanstalten gewissermaßen an Schautagen belagern. Ich wünsche, daß der Regierungsrath Anträge bringe, um diese fremden Gesellen anzuhalten, Beiträge in eine Krankenkasse zu leisten; die Bestimmung der Größe der Beiträge muß dem Regierungsrathe oder der vorberathenden Behörde überlassen werden. Ich glaube, ein Halbbatzen sei zu wenig; die Herren können wöchentlich wohl einen Batzen bezahlen. Ich möchte also, daß die Verantwortlichkeit der Meister in Beziehung auf die Einkassirung irgend eines Betrages wegbliebe, daß die hiesigen Gesellen, welche Landeskinder sind, wie alle anderen Bernerburger gehalten werden, und daß der Regierungsrath einen Antrag bringe, der sehr strenge gegen fremde Gesellen sei.

Eberfold. Ueber diesen Paragraphen ist sehr viel gesagt worden. Ich finde mich vor Allem aus bewogen, zu berichtigen, was Herr Regierungsrath Lehmann gesagt hat. Er hat behauptet, es sei vom Handwerkerverein gerade eine solche Krankenkasse gewünscht worden, und ich habe bei der ersten Berathung mit mehreren andern Meistern, namentlich mit Herrn Lauterburg, einem meiner werthen Kollegen, der zu meinem Bedauern nicht mehr hier ist, für dieselben gesprochen. Allein der Sinn desjenigen Paragraphen, den der Handwerkerverein über diese Krankenkasse in seinem Entwurfe aufgenommen hat, geht nicht dahin, Krankenkassen zu errichten, sondern blos die Beiträge der Meister zu reguliren. Im betreffenden §. 39 heißt es: „Die Meister jedes Handwerkes sind verpflichtet, bei Erhaltung des Meisterrechtes 4 Franken in die Gewerbskasse, und alljährlich 15 Batzen zu entrichten, welche, außer der Verwendung zu den Administrationskosten, für gemeinnützige Unternehmungen, die im Interesse des Gewerbswesens dasselbe fördern, zu unterstützen, und Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit vollendet, sich während derselben treu und

fleißig verhalten, und durch ein im Verhältniß der Lehrzeit lobenswerthes Stück Arbeit auszeichnen, Prämien zu ertheilen." Diesen Zweck hatte sich der Handwerkerverein vorgesetzt. Was nun die Sache selber betrifft, über die man sich jetzt so weitläufig ausspricht, so bin ich nicht gegen dieselbe; aber so, wie der Paragraph vorliegt, ist er nicht ausführbar. Warum will man hiesige Gesellen nicht Theil nehmen lassen? sie haben doch gewiß das Recht so gut, wie jeder Andere von ihnen, in eine solche Krankenanstalt aufgenommen zu werden; man soll sie nicht mit einer besondern Auflage belästigen. Was die fremden Gesellen betrifft, so könnte auch hier Nichts zu Stande kommen, sofern die Meister allein die Sache bewirken sollten. Aber diesem Uebelstande ist leicht zu begegnen: jeder fremde Geselle, der hier Arbeit erhält, bekommt von der Polizei eine Karte, worauf steht, daß er bei dem und dem Meister in Arbeit sei; für diese Karte muß er zwei Batzen Schreibgebühren bezahlen. Man könnte ihn nun fünf bis zehn Batzen bezahlen lassen, und bei der jährlichen Erneuerung der Karte ebenfalls wieder eine Gebühr beziehen; auf diese Weise würde man alle fremden Gesellen erreichen. Die Einkassirung der Beiträge würde die Polizei besorgen. Wir hiesigen Handwerker würden es aber für eine wahre Beeinträchtigung halten, wenn auch Andere noch bezahlen müßten. Wenn jedoch solche Kassen freiwillig unterhalten werden, so habe ich Nichts dagegen; es existiren deren bereits in Sumiswald und an andern Orten. Ich halte daher den Paragraphen für ganz überflüssig; sollte es jedoch blos auf die Fremden abgesehen sein, so bin ich ganz damit einverstanden; diese nehmen die Anstalten am meisten in Anspruch.

Straub. Meine Herren! Als man uns das Gewerbsgesetz gebracht hat, habe ich die landwirthschaftliche Bevölkerung Etwas in Schutz genommen, und gesagt, wir sollten nicht von Neuem in den Sack „recken"; heute komme ich, um die Handwerker und Meister in Schutz zu nehmen, und will nicht, daß man diese mit einer Auflage belege, welche nach meiner Ansicht vom Allgemeinen getragen werden soll. Ebenso gut, als wir dieselben Krankenkassen stiften ließen, ebenso gut könnte man später dem Landvolke einige Lasten auflegen. Ich möchte von all' diesem in Bezug auf Landeskinder Nichts. Herr Regierungsrath Lehmann hat gesagt, daß es in Hinsicht des äußern Krankenhauses wünschenswerth wäre, daß Weniger kämen, oder mehr bezahlt würde. Dieß ist vollkommen richtig; aber wäre das erwähnte Schreiben ganz abgelesen worden, so würde man noch Etwas mehr gehört haben, wahrscheinlich das: Man könnte viel verhüten, wenn die Polizei bessere Aufsicht hielte; wenn man nicht Alles zuließe, was herbeikommt, sondern wie in andern Ländern vorerst Untersuchungen anstellte, und diejenigen, welche man bereits zwei- bis dreimal gehabt hat, aus dem Lande gehen ließe; bis und so lange diese Polizeiaufsicht nicht besser sei, helfe alles Andere wenig. So Etwas stand auch noch im Schreiben, obschon nicht ganz mit diesen Worten. Ja, meine Herren, es ist unbillig, selbst ungerecht, daß unsere Landeskinder vor Fremden zwar nicht fliehen, aber doch wegen derselben nicht Platz finden; daß man sie fortschickt, während man diese aufnimmt. Deßhalb möchte ich die Ansicht unterstützen, daß man den Regierungsrath auffordern soll, doch in Zukunft eine bessere Fürsorge hierin zu treffen, damit nicht Jeder ins Land komme, um später in das Siechenhaus aufgenommen zu werden. Ist das gute Polizeiaufsicht, wenn, wie Herr Lehmann bemerkt hat, solche Leute von Neuenburg, vom Elsaß u. s. w. direkt nach der Krankenanstalt reisen? Würde hier in der Stadt bessere Aufsicht gehalten, so kämen Weniger ins äußere Krankenhaus. Wenn dieses und die Insel nicht genügende Mittel zum Unterhalte hat, so soll der Staat beitragen; hat der Staat nicht genug, so wissen wir wohl, wer zu muß; die Verfassung bestimmt, es solle besteuert werden, aber nicht auf diese Weise, wie hier vorgeschlagen wird. Ich möchte also die Errichtung von Krankenkassen facultativ stellen; dann sollten die Ausländer besser untersucht werden, bevor man sie hineinläßt, und wollen sie in irgend einer hiesigen Anstalt aufgenommen werden, so sollen sie vorher solche Krankenkassen errichten; diese würden am besten von der Polizei beaufsichtigt werden. Darum sei man gerecht gegen Jeden; mache man nicht den Einen mehr bezahlen, als den Andern; bleibe man bei den Vorschriften der Verfassung.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man den Präopinanten und frühere Redner gehört hat, so sollte man wirklich meinen, die Polizei ziehe die fremden Handwerker ins Land. Ich muß diese halbe Beschuldigung aus der Art und Weise entnehmen, wie sich der Präopinant auf das Schreiben der Inselverwaltung bezogen hat; ich will deßhalb noch einen Theil desselben ablesen: „Den 16. März dieses Jahres wiesen Sie (das Schreiben ist nämlich an den Regierungsrath gerichtet) die Inselverwaltung an, etwas strengere Bestimmungen über die Aufnahme der Kranken (ins äußere Krankenhaus) aufzustellen, so daß z. B. keine außerhalb des Kantons befindlichen Gesellen mehr aufgenommen werden, und daß auch die im Kanton befindlichen blos gegen Bezahlung Aufnahme und Verpflegung finden sollen." Diesen Auftrag hat man der Inselverwaltung ertheilt; aber, meine Herren, hat ihn diese befolgt? Nein! Die Verwaltung hätte vor Allem aus dafür sorgen sollen, daß der Vorschrift nachgelebt werde; dann würde sich das Andere von selbst ergeben haben, wie früher auch; wenn früher Personen kamen, welche nicht bezahlen konnten, so schrieb man einfach an die Polizei, dieser und dieser ist krätzig oder venerisch, worauf derselbe fortgewiesen wurde. Die Inselbehörde hätte es jetzt auch so machen können. Was hilfts, wenn der Regierungsrath Weisungen ertheilt, und man diese aus solchen nichtigen Gründen nicht beachtet werden? Es fehlt nicht am Regierungsrathe, oder an der Polizei. Die Schuld, daß sich so viele Kranken zudrängen, ist vielmehr der Inselbehörde allein beizumessen; dieß behaupte ich. Wenn anderswo sich Leute stellen, welche die Mittel nicht haben, so werden sie abgewiesen; hier aber glaubt man Alles gethan zu haben, wenn man die Kur eines Venerischen mit Fr. 20 bezahlen läßt; es ist allerdings möglich, daß die Kosten gedeckt werden, wenn der Betreffende in kurzer Zeit geheilt wird, allein bei vielen Andern ist es nicht möglich; und dennoch nimmt man sie auf, ungeachtet der Weisung: „Weil Polizeivorschriften fehlen, die es möglich machten, weitere Nachtheile zu verhüten!" Dieß ist durchaus nicht richtig; die Inselverwaltung gebe der Weisung des Regierungsraths Folge, und wenn sich bei derselben krätzige oder venerische fremde Handwerksburschen melden, und die Mittel zur Bezahlung der Verpflegung nicht haben, so zeige sie es der Polizei an, dann wird sie sehen, daß geholfen wird. Ich glaubte, Namens des Regierungsrathes diese indirekten Beschuldigungen berichtigen zu müssen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn von einer andern Seite auf die bereits bestehenden Krankenkassen aufmerksam gemacht worden ist, so bemerke ich, daß diese Kassen bis jetzt häufig nur zum Nachtheile der Spitäler gereichen; mancher Arbeiter meldet sich zu Zeiten, wo die Arbeit fehlt, als krank, der es unterlassen hätte, wenn er dadurch nicht in Genuß von Beiträgen käme, welche seinem Lohne oft äquivalent sind, und wenn er überdieß nicht unentgeltlich verpflegt würde. Wenn dann ferner gerügt worden, daß hier nur von Gesellen die Rede ist, so ist nicht gesagt, daß man derartige Bestimmungen nicht auch in Bezug auf Dienstboten u. s. w. aufstellen könnte. Man sagt, hiesige Burger hätten das Recht, aufgenommen zu werden, und also müßten auch hiesige Gesellen aufgenommen werden! Ja, wenn man für Alle genügende Mittel und Plätze vom Staate hätte; aber hier haben wir es nur mit Korporationen zu thun, bei denen wir nicht sicher sind, daß sie nicht für die Aufnahme Bezahlung verlangen. Gesellen kommen häufiger in den Fall, den Spital zu benutzen, weil die Meister weder Raum noch Leute haben, um sie zu verpflegen; auf dem Lande mag dieß noch der Fall sein, weniger aber in der Stadt. Ich will Sie nicht länger aufhalten, sonst hätte ich aus den Verhandlungen früherer Sitzungen beweisen können, daß das, was ich in Bezug auf Herrn Lauterburg und Andere gesagt habe, durchaus richtig ist.

Carlin. Herr Präsident, meine Herren! Auch ich bin der Meinung, daß aus Menschlichkeit und einer guten Polizei

wegen Hülfs- und Krankenkassen für Gesellen errichtet werden sollten. Ich möchte also den ersten und letzten Absatz des §. beibehalten; im ersten werden die Gesellenkassen grundsätzlich eingeführt und im letzten die Organisation durch Statuten regulirt, die der Genehmigung der Behörde unterliegen. Ich schlage also vor Allem aus die Beibehaltung des ersten und letzten Absatzes vor. Ich möchte hingegen den 3ten Absatz streichen, indem er dieser Kasse für jeden kranken Gesellen, welcher in einem Spitale des Kantons besorgt wird, einen Beitrag an die Verpflegungskosten auferlegt. Entweder wird die Kassaverwaltung den Kranken in einem Privathause verpflegen lassen, und in diesem Falle wird sie wissen, was sie laut Uebereinkunft zu bezahlen hat, oder der Kranke wird in's Spital kommen, und das Reglement des Krankenhauses die Bedingungen angeben, unter welchen der Kranke angenommen werden kann. Man sollte also in ein Gewerbsgesetz nicht Bestimmungen aufnehmen, welche sich nur auf die Verwaltung einer gemeinnützigen Anstalt beziehen Wenn wir, meinem Antrag zufolge, den 3ten Absatz streichen, so fällt die so eben angehörte Diskussion über den Unterschied zwischen einheimischen und fremden Gesellen hinweg und hat keine Bedeutung mehr. Man hat gefunden, der 2te Absatz, nach welchem jeder Meister verpflichtet ist, vierteljährlich wenigstens sieben und einen halben Batzen, also L. 3 jährlich, an diese Kasse zu entrichten, könnte gewissen Meistern sehr beschwerlich werden. So dürfte ein Dorfschneider z. B., welcher die Mittel nicht besitzt, je einen Gesellen zu halten, Mühe haben, einen Beitrag von $7\frac{1}{2}$ Batzen zu entrichten, während ein Stadtschneider ohne Hinderniß 3—4mal so viel bezahlen könnte. Um nun jeder Lage und jeder Vermögensstufe Rechnung zu tragen, möchte ich die Redaktion des 2ten Absatzes dahin abändern: jeder Meister ist gehalten, eine nach seinem Beruf und den Statuten zu bestimmende Summe an diese Kasse zu entrichten. Ich hoffe, man werde diesen Antrag seiner großen Billigkeit wegen genehmigen. Herr Ganguillet hat nach der Behörde gefragt, welche mit der Einrichtung der Hülfskassen beauftragt sei. Die Antwort scheint mir in den drei ersten Worten des § zu liegen, welche lauten: „In jedem Amtsbezirk." In jedem Amtsbezirk ist nämlich der Regierungsstatthalter die obere Administrativbehörde — er wird also daorts kompetent sein. Man könnte jedoch größerer Genauigkeit halber beifügen: diese Kassen sollen durch die Vermittlung des Regierungsstatthalters errichtet werden.

Eberhold. Herr Präsident, meine Herren! Mit dem, was Herr Regierungsrath Lehmann in Bezug auf Krankenkassen gesagt hat, bin ich ganz einverstanden; aber ich glaube, das, was er vorschlage, gehöre eher in eine Gesundheitspolizei, als in eine Handwerkerordnung; Alles, was er will, kann er auf einem andern Wege erreichen. (Ruf nach Abstimmung.)

Verdat. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen. Es fällt mir auf, daß Sie zum Gegenstand Ihrer Berathung einen Grundsatz angenommen haben, welcher den Beschlüssen der ersten Berathung ganz entgegen läuft; denn damals hatte man die Errichtung von Hülfskassen und den Beitrag der Meister grundsätzlich angenommen. Wie Herr Carlin, glaube ich, es wäre zweckmäßiger, nicht für alle Meister die gleiche Summe zu bestimmen, und daß wer mehr einnimmt, auch mehr zahlen soll; dieß könnte durch ein besonderes Reglement geordnet werden. Nie aber könnte ich zugeben, daß die Meister Nichts bezahlen, sie sollen Etwas geben; den Betrag mag die Regierung bestimmen, nicht wir; an uns ist es aber, den Grundsatz in's Gesetz aufzunehmen. Es würde mich bemühen, wenn man etwas Anderes beschließen sollte. Es gibt in Deutschland, Frankreich und England ähnliche Hülfskassen, die aber weit ausgedehnter sind, als man sie hier einführen will, und allenthalben sind sie von glücklichem Erfolg; es gibt Kassen, z. B. die Buchdruckerkasse, welche nicht nur die Kranken erhalten, sondern die Gesellen noch mit Geld unterstützen. Dieß ist ein großer Vortheil für die Arbeiter; jede Woche können sie ohne Mühe die Wenigkeit von 5 Rappen bezahlen, und werden sie krank, so sind sie nicht hilflos, sondern besitzen die Mittel, sich verpflegen zu lassen. Diese Kassen sind überdieß nothwendig, weil ohne sie die Krankenanstalten die Zahl ihrer Betten beschränken müßten. Ich wünsche also die Beibehaltung dieses §. und möchte den Regierungsrath dießorts mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragen.

Coulery. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin der entgegengesetzten Meinung, und glaube nicht, daß die Regierung sich in solche Vereine zu mischen habe; sie soll ihren Einrichtungen freien Lauf lassen und hat weder das Recht noch die Pflicht, sich dabei zu betheiligen. Wenn sich die Regierung an die Spitze dieser Gesellschaften setzen wollte, so würde sie socialistisch und dürfte dadurch einen schlechten Ruf bekommen. Nur in polizeilicher Beziehung mag sie dießorts einschreiten. Man hat von Ueberfüllung der Spitäler und von ihrer großen Verpflegungslast gesprochen; dieß sind Verwaltungssachen und sollen auf unsere Meinung über die freie Bildung von Gesellenvereinen keinen Einfluß ausüben. Das französische Volk verlangt nicht, daß die Regierung sich in seine Vereine mische, es will, daß man ihm dabei freie Hand lasse, und dessen ungeachtet bestehen diese Vereine. Ich verlange also und bin der Ansicht, daß die Regierung sich in diese Sache nicht mischen soll.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich nach dieser langen Diskussion ganz kurz fassen. Sie wissen bereits, daß ich in solchen Sachen immer dafür war, man solle den Betreffenden freien Willen lassen und also die Associationen überall um so mehr freistellen, als es nicht absolut nothwendig ist, daß der Staat einschreite; wenn aber Anstalten dieser Art auf dem Wege der freien Association nicht zu Stande gebracht werden könnten, so wäre allerdings der Staat verpflichtet, sie in's Leben zu rufen. Wie nun die Sache steht, so glaube ich, es sei besser, die Gründung solcher Krankenkassen den Gewerbtreibenden selber zu überlassen; für die nothwendige polizeiliche Aufsicht ist bereits gesorgt. Anders verhält es sich mit der Frage, ob wir von den fremden Gesellen für die Benutzung hiesiger Krankenanstalten eine Art Entschädigung forden wollen. Ich halte dafür, wir seien dazu berechtigt, und könnten es auf dem Wege der Polizei ausführen. Gegenüber den Mißbräuchen, welche in Hinsicht unserer Krankenanstalten vorkommen, möchte eine derartige Bestimmung gut sein. Ich trage demnach darauf an, den ersten Satz des §. stehen zu lassen und dann folgende Worte beizufügen: „Jeder kantonsfremde Gesell ist zu einem wöchentlichen Beitrage verpflichtet, welcher vom Regierungsrathe zu bestimmen ist." Dann wäre so ziemlich das Prinzip in dem Sinne ausgesprochen, wie es die Meister aufgestellt wissen wollten. Ich berühre nur noch zwei Bemerkungen, welche zwar nicht gerade auf den §. Bezug haben. Herr Straub wünscht, daß man die fremden Gesellen beaufsichtige, bevor sie unsern Kanton betreten. In dieser Hinsicht hat die Instruktionsordnung vom 19. Sept. 1833 §. 3 hinlängliche Vorsorge getroffen; aber sie kann vielleicht nicht vollzogen werden; es ist auch nicht möglich, Alles zu vollziehen. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind noch strenger, als sie Herr Straub haben wollte. Aber wie kann man den fremden Handwerkern verwehren, in den Kanton zu kommen, wenn ihre Papiere in Ordnung sind. Man kann doch nicht auf jedem Punkte der Grenze Aerzte aufstellen, um sie zu untersuchen. Es läßt sich Manches gar gut sagen und selbst drucken, wie Sie ein Beispiel an dieser Instruktionsordnung haben, aber nicht Alles läßt sich gut ausführen. Herr Stooß hat bemerkt, das vorliegende Gesetz involvire eine Ungleichheit zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des einen Berufes gegenüber Meistern, Gesellen und Lehrlingen eines andern. Ich gebe dieß zu; es kommt dieß eben daher, daß einzelne Berufe die Aufstellung besonderer Bestimmungen verlangten, andere hingegen nicht. Ich stehe nicht einen Augenblick an, alle Bestimmungen der §§. 64—90 auf alle Gewerbe ohne Ausnahme auszudehnen; was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig; würde also ein Antrag in diesem Sinne gestellt, so müßte ich ihn unterstützen.

Stooß ist mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, und

Schaad kann dem §. auch beipflichten, wenn die Redaktion besser ausfällt.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird durch Handmehr angenommen; für den Antrag des Herrn Ebersold auf Streichung des ganzen Artikels, ergeben sich bloß 5 Stimmen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag, den 6. November 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Vorsitzende: Zum Theil Herr Niggeler, zum Theil Herr Carlin.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Ebersold, Beutler, Chopard, Egger, beide Fleury, Freudiger, Frieoli, alle drei Geiser, Gouvernon, Habegger, Hirsbrunner Regt., Hofer Amtsnotar, Jenni, Imobersteg, Känel, Kehr, Krebs zu Twann, Kummer, Küng zu Häutigen, Moser, Neuhaus, Rieder, Roth Major, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Langenthal, Schneider zu Frutigen, Schneider zu Langnau, v. Steiger, Veron, Vielle, Zbinden Hauptmann, Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Anderegg zu Meyringen, Bähler zu Wattenwyl, Belrichard, Bircher, Blösch, Boivin, Brügger, Brunner, Büchler, Büeche, Bühlmann, Bützberger, Christen Amtsnotar, Dähler Amtsrichter, Dünki, Eggimann, Fenninger, Froideveaux, Frote, Funk, Gautier, Gerber zu Signau, Gfeller, Girardin, Greppin, Grosjean, Gygax, Helg, Herren, Hermann, Hirsbrunner Kommandant, Hodel, Hutzli, Juillard, Karlen zu Diemtigen, Kasser, Kernen Amtsrichter, Kilcher, Kötscher, Lehmann, Marchand, Marquis, Moreau, Müller zu Nidau, Mützenberg, Ruser, Probst, Prüdon, Rebmann, Renfer, Ritschard Amtsverweser, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schild, Schläppi, Schmid, Schuppbach Amtsrichter, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Stoller, Studer, Teuscher, Tieche, Thönen, Tschiffeli, Vallat, Wiedmer Amtsnotar und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

§. 93.

Cünier. Ich weiß nicht, Herr Präsident, meine Herren, ob der Antrag, den ich stellen möchte, hier am Platze ist, oder ob er am Ende der Berathung als Zusatzartikel besser angebracht wäre. Es scheint mir jedoch, man könne ihn hier aufnehmen, da wir am letzten Paragraphen des Abschnitts, welcher von Kollisionen zwischen Gesellen, Lehrlingen und Meistern handelt, angelangt sind. Mein Antrag geht dahin, den Gewerbsvereinen größere Befugnisse zu ertheilen, sie mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu beauftragen, dieselben in eine Art von Tribunal umzuwandeln, wie z. B. die Vergleichsgerichte (conseils de prud'homme) in Frankreich. Solche Kommissionen würden den Gerichten, welche in Folge dieses Gesetzes mit einer Menge Kleinigkeiten überhäuft sein werden, große Erleichterung verschaffen; denn letztere werden dadurch, täusche man sich nicht, vielmehr Geschäfte, als bisher, wo kein Gesetz bestand, bekommen. Jedermann wird die Gesetzesbestimmungen auf seine Weise auslegen und Recht haben wollen, und doch soll auf irgend einer Seite das Unrecht sein. Bisdahin stand man an, in solchen Fällen Prozesse anzufangen, viele Streitigkeiten wurden deßhalb gütlich abgethan, sobald aber dieses Gesetz in Kraft tritt, wird man für jede Kleinigkeit den Richter ansprechen wollen. Diese Kommissionen würden, ich wiederhole es, durch einfache Beurtheilung der Streitigkeiten von großem Nutzen sein und viele Kosten ersparen. Ich trage also darauf an, diesen Paragraphen dem Regierungsrathe zur Abänderung zurückzuschicken, daß ein Gericht in dem Sinn eingesetzt werde, insofern der Große Rath meine Bemerkungen als richtig anerkennt.

Ebersold. Dem so eben Gesagten pflichte ich vollkommen bei; es ist auch dasjenige, was die Vereine des ganzen Kantons seit Langem gewünscht haben und jetzt noch wünschen müssen; es bestehen also solche Institute bereits in Frankreich; was hingegen der vorliegende Paragraph will, besteht schon lange und ist nicht verpönt, es braucht also nicht besonders bestimmt zu werden; etwas Anderes ist es, den sich bildenden Instituten Befugnisse einzuräumen, und um dieses handelt es sich hier Ich möchte, daß §. 93 einen mehr finanziellen Charakter an sich trüge und diese Handwerksvereine als eine vom Staate angeordnete Einrichtung bestünden. Deßhalb möchte ich den Paragraphen in folgendem Sinne redigiren: „Zum Schutze und Aufnung der Gewerbe wird in den Amtsbezirken, in welchen der gewerbliche Verkehr es wünschbar macht, eine Gewerbskommission aufgestellt, welche von Gewerbtreibenden oder Gewerbsvereinen des Bezirks gewählt wird und mit der Direktion des Innern in Verbindung steht. Solchen vom Staate anerkannten Gewerbskommissionen liegt ob:" Jetzt würden die Bestimmungen folgen, welche bereits im Entwurfe aufgenommen sind: „1) Ueber Gewerbsgegenstände den Behörde auf Verlangen sachverständige Gutachten abzugeben; 2) die Polizeibehörden auf gesetzwidrige Handlungen und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten aufmerksam zu machen." Den folgenden Artikel würde ich so redigiren; „3) Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, wie auch zwischen Handwerkern und Partikularen, wegen Anständen über Lieferungen und Arbeiten, wo möglich zu schlichten und zu vermitteln." Man wird sagen: ja dieß ist ja wieder ein besonderes Institut, es ist nicht verfassungsmäßig, es stellt neue Gerichtsbehörden auf. Dieses Räsonnement hat man schon bei der ersten Berathung hören können, allein ich glaube nicht, daß dasselbe stichhaltig sei. Was verlange ich? Die Befugniß, daß solche Kommissionen aufgestellt werden können, daß dieselben an die Direktion des Innern über gewerbliche Angelegenheiten jeder Art, z. B. über Einführung neuer Industriezweige u. s. w., Gesuche richten und behufs der Verhütung von Prozessen Streitigkeiten schlichten können. Wenn nun die streitenden Parteien ihr Forum nicht anerkennen wollen, so bleibt es ihnen unbenommen; wenn sie es aber auf das Urtheil Sachverständiger wollen ankommen lassen, so soll es ihnen freistehen. Ich könnte einen Fall zitiren, der die Aufstellung solcher Kommissionen wünschbar erscheinen läßt. Handwerker und Partikularen streiten sich schon länger als ein Jahr; mehrere Male wurden sie vor den Gerichtspräsidenten gerufen und am Ende hat derselbe die Sache an Experten und an einen Oberschiedsrichter gewiesen; diese haben dann die Sache ausgemacht,

nachdem die Prozeßkosten schon auf Fr. 100 gestiegen waren. Der Gegenstand selbst war, wie ich glaube, kaum Fr. 70 werth. Wäre es nun nicht besser, solchen Kosten vorzubeugen und freundschaftliche Ausgleichungen zu begünstigen? Es liegt im Sinne freisinniger, republikanischer Institutionen, daß man Alles vermeide, was unnütze Gänge und Kosten verursacht, und daß man einem Stande, der sich kaum durchschlagen kann, nicht noch den letzten Rappen aus dem Sacke ziehe.

Kurz. Herr Präsident, meine Herren! Der Paragraph enthält Bestimmungen, die sich eigentlich von selbst verstehen; jeder Staatsbürger, folglich auch die Gewerbtreibenden, haben das Recht, sich zu bestimmten Zwecken zu vereinigen, Polizeibehörden auf ungesetzliche Handlungen aufmerksam zu machen und die ihnen etwa von gerichtlichen Behörden zugewiesenen Streitigkeiten zu vermitteln; strenge genommen enthielte der Paragraph eine einzige neue Bestimmung, nämlich die, daß die Gewerbtreibenden im Falle ihrer Konstituirung zu solchen Vereinen verpflichtet sein sollen, den Staatsbehörden auf Verlangen Gutachten als Sachverständige abzugeben. Dessenungeachtet will ich nicht gegen den Paragraphen sein, ich will nur gegen die Ausdehnung sprechen, die ihm Herr Ebersold geben will. Es ist allerdings richtig, daß man dem Vorschlage des Herrn Ebersold vorwerfen wird, es sei gegen die Verfassung, ein solches Institut mit Befugnissen auszustatten, welche andern Behörden zukommen sollen. Freilich meint Herr Ebersold, man solle die Gewerbsvereine mehr als Vermittlungsinstitute betrachten; allein warum genügt denn der Artikel 3 nicht? Die Friedensrichter allein haben das das Recht, zu vermitteln, oder die Vermittlung anzunehmen, und das legt Niemanden Kosten auf. Was verlangt Herr Ebersold? Daß diese Vermittlung zwischen Handwerkern und solchen, die diesem Stande angehören, sogar obligatorisch sein soll. Dieß verbitte ich mir, ich will meinem gesetzlichen Richter nicht entzogen werden. Ich will die durch die Verfassung festgesetzten richterlichen Behörden, und ich will nicht, daß man mir sagen könne, ich dürfe nicht dahin gehen, wohin mich die Verfassung weist, sondern ich müsse diesem Gesetze folgen; dieß wäre offenbar eine Verletzung der Verfassung. Uebrigens entsteht noch eine andere Frage: Bei den Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehlingen ist meistens ein sehr minimer Betrag, vielleicht nicht Fr. 25 im Spiele; in jeder Gemeinde ist ein Friedensrichter, wenn man 20 Schritte macht, so kann man die Sache von ihm reguliren lassen. Würde man aber ämterweise solche Kommissionen aufstellen, so hätte man diesen Vortheil nicht; die Oberländer müßten dann vielleicht von Saanen nach Thun laufen, um einen Anstand von zehn oder vierzehn Batzen schlichten zu lassen. Man muß die Sache auch von diesem Standpunkte aus betrachten. Herr Ebersold hat wohl gesagt, es wäre wünschenswerth gewesen, die Parteien hätten die Sache gleich anfangs geschlichtet; allein der Fehler liegt nicht in der Institution. Will man nun zum Artikel stimmen, so kann ich es auch, obgleich ich glaube, derselbe enthalte nichts Neues. Jedenfalls können wir nicht eine neue friedensrichterliche Behörde ernennen, dieß geht einestheils wegen der Verfassung und anderntheils wegen der Unzweckmäßigkeit nicht.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Der Staat soll sich hüten, bei jedem Anlaß Korporationen zu schaffen; er soll vielmehr dahin trachten, daß sich das ganze Leben des Volkes centralisire. Durch Korporationen aber wird der Gemeingeist zersplittert und unterdrückt. Würden Sie für den Gewerbsstand eigene Organe schaffen, so könnten mit gleichem Recht alle andern Stände vom Großen Rathe das Gleiche verlangen. Landbauer und Viehzüchter, Kaufleute, Advokaten, Notare, Aerzte und Geistliche könnten ebenfalls besondere Wahrung ihrer Interessen verlangen. Dieß kann jedoch nicht sein. Ich bitte daher, von den Anträgen der Herren Cünier und Ebersold zu abstrahiren; dasjenige, was von Herrn Kurz vorgebracht worden ist, halte ich für viel richtiger.

Riggeler. Ich finde mich auch veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Ich erkläre von vornherein, daß ich dem Antrage des Herrn Cünier nicht beipflichten kann, indem derselbe eine exceptionelle Gerichtsbarkeit schaffen würde. Etwas Anderes ist es mit demjenigen des Herrn Ebersold; er will den Betreffenden nur ein Vermittleramt einräumen; ich glaube, ein solches könne sehr gut wirken. Wenn die Vereine gehörig organisirt werden, so können sie vielen Prozessen vorbeugen. Gegen den Antrag selber aber ist eingewendet worden, es seien bereits Friedensrichter vorhanden, und zu diesen habe man näher, als man zu den Kommissionen haben würde. Dieser Einwurf ist in Etwas richtig, aber doch nicht ganz. Die Friedensrichter sind in der Regel Personen, die nicht gerade diejenigen Kenntnisse haben, um Streitigkeiten, die zwischen Meistern, Gesellen, Lehrlingen oder Lieferanten vorkommen, gehörig entscheiden zu können; sie sind mit einem Worte nicht Sachverständige. Um aber nun mit Nutzen in solchen Fällen Vermittler sein zu können, muß man nothwendiger Weise Sachverständiger sein. Richtig ist es allerdings, daß die Parteien vielleicht in den Fall kommen könnten, wegen minimen Streitigkeiten weiter zu gehen, als wenn sie zum Friedensrichter zu gehen hätten; in dieser Beziehung möchte ich den Antrag des Herrn Ebersold in dem Sinne modifiziren, daß die Kommissionen nur dann einzuschreiten hätten, wenn sie darum angesprochen würden. Man könnte noch weiter gehen und fragen, ob man diese Kommissionen nicht verpflichten sollte, auf den Fall, daß die Parteien ihnen die Beurtheilung des Streitigen überließen, als Schiedsrichter zu figuriren. Gewiß würde denn eine solche Kommission in sehr vielen Fällen auf dem Wege des Kompromisses gewählt werden. Unter Vorbehalt dieser Zusätze müßte ich also den Antrag des Herrn Ebersold unterstützen.

v. Tillier. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, aber wenn ich mich im Allgemeinen frage, ob durch den § 93 Etwas vorgeschrieben werde, was nicht bereits existire, so muß ich verneinend antworten. „Die Gewerbsleute können sich zu besondern Gewerbsvereinen (Genossenschaften), welche bestimmte Bezirke umfassen, konstituiren.“ Das könnten sie auch, wenn es auch nicht geschrieben stünde. Die folgenden Artikel enthalten Befugnisse, die den Handwerkern schon jetzt zustehen; es fragt sich nur, soll dadurch, daß dieselben besonders aufgestellt sind, verhindert werden, daß die Handwerker nicht etwa andere Befugnisse ausüben? Nein! Es würde besser sein, den §. 93 zu streichen. Die Gewerbsleute könnten dann immerhin solche Vereine konstituiren, und solche Obliegenheiten ausüben, die sie für angemessen und zweckmäßig halten. Man soll nicht in einem Gesetze Vorschriften aufstellen, welche eigentlich Nichts zu bedeuten haben; ein Gesetz soll nur solche Vorschriften enthalten, deren Aufstellung durch die Verhältnisse des Lebens geboten ist; eine solche, die Nichts gibt uns Nichts nimmt, halte ich durchaus für unnöthig. Sobald Sie nicht Gerichte wollen, welche nicht in der Verfassung begründet sind, so hat der Paragraph keinen Vortheil. Ich würde daher denselben einfach streichen; im Uebrigen stimme ich für die Anträge der Herren Kurz und Matthys.

Ebersold. Es verhält sich nicht in dem Sinne, wie der Präopinant sich ausgesprochen hat. Wenn nicht der Handwerkerverein annähme, es sollte Fürsorge getroffen werden, daß vorkommende Streitfälle geschlichtet werden, so würde er die Aufstellung solcher Gewerbekommissionen nicht verlangen; allein er hat die Gründung von solchen einstimmig für gut gefunden, und auch in der letzten Versammlung der Ausschüsse zu Burgdorf ist man zu der gleichen Ansicht gekommen. Man weiß gar wohl, daß man sich bereits jetzt zu Vereinen konstituiren kann; aber das Institut soll durch Gesetze geschützt werden. Es sollen alle Gewerbtreibenden wissen, daß sie ein Organ haben, an welches sie sich in streitigen Fällen zur Verhütung weiterer Folgen wenden können. Dieß will der Handwerkerstand. Herr Riggeler hat ganz richtig angeführt, das Institut sei nicht so ganz überflüssig, wie mehrere der Herren gemeint haben. Glaubt man, wie der letzte Redner, daß es durchaus Nichts zu bedeuten habe, ob man das Institut aufnähme oder nicht, so möchte ich doch lieber, daß es

aufgenommen werde. Aus der Rede des Herrn Präopinanten wenigstens sieht man, daß es keinen Nachtheil hat.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben Gründe für einen Antrag, der weiter als der Entwurf ginge, sowie auch die Gegengründe angehört. Nach der einen Ansicht glaubt man, wenn man weiter ginge, so könnte den Bestimmungen unserer Verfassung zu nahe getreten werden; nach der andern dürfte der von Herrn Ebersold gemachte Vorschlag, durch eine Modifikation mit der Verfassung dennoch nicht gerade in Widerspruch stehen. Herr Präsident, meine Herren! Was meine Ansicht über das Materielle der Frage betrifft, so habe ich mich durch Studium aller Gewerbsverhältnisse überzeugt, daß es allerdings gut wäre, wenn man den Gewerbsleuten eine größere Kompetenz gäbe, um ihre Verhältnisse im Kleinen zu ordnen, und selbst Streitigkeitigkeiten zu schlichten. Es kommen hundert und tausend Fälle vor, von welchen ein Gerichtspräsident gar Nichts versteht, und bei welchen er sich an den kalten Buchstaben des Gesetzes halten muß, während Gewerbsleute den Fall im Sinn und Geist des Gewerbswesens erledigen, und die Parteien sich mit einem Urtheile, von Gewerbsleuten gefällt, viel besser befriedigen, als mit demjenigen eines Richters. Aber Sie möchten solche Vereine sich frei konstituiren lassen, wie der Entwurf vorschlägt, oder bei deren Konstituirung mehr oder weniger befehlend einwirken, wie Herr Ebersold will. In jedem Falle dürften dieselben nur als schlichtende Behörden angesehen werden, und gleichsam bloß als Kompromißgericht entscheiden. Herr Cünier hat beantragt, man möchte hier solche Bestimmungen aufnehmen, wie deren in Frankreich in Bezug auf die Aufstellung sogenannter Prud'hommes gegeben sind. Merkwürdiger Weise motivirt er seinen Antrag dadurch, vor dem Gesetze habe es so zu sagen keine Prozesse gegeben, nach dessen Erlassung aber würden tausende stattfinden. (Aubry: Ja, ganz gewiß!) Nach dieser Ansicht hätte man nie einen Code civil schreiben sollen; ich hätte doch sehen mögen, ob sonst keine Prozesse entstanden wären. Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz über die Prud'hommes seit seiner Erstehung nur wenige Veränderungen erlitten hat, ohne daß das Ursprüngliche ganz aufgegeben worden ist. Aber alle noch gültigen Paragraphen desselben steigen vielleicht auf zweihundert, also das Doppelte dieses Gesetzes. Das neueste Gesetz über solche Gewerbsgerichte nach französischem Muster ist das preußische vom letzten Februar. Dasselbe enthält 59 Paragraphen; aber es stellt die Gerichte auch nur fakultativ auf. Sie werden entscheiden, Herr Präsident, meine Herren! Als der Paragraph vorgeschlagen wurde, ging man von der Ansicht aus, es sei zweckmäßig, den Assoziationsgeist unter den Gewerbsleuten zu wecken; wenn auch der Paragraph an und für sich nicht viel sagt, so weist er doch die Gewerbsleute auf Assoziationen hin, und insofern ist er immer wichtig. Aber es liegt noch etwas mehr darin, auf das ich Herrn Tillier aufmerksam machen möchte. Wenn sich nämlich solche Vereine konstituiren, so können sie mehr oder weniger auf den Schutz des Staates Anspruch machen. Sie würden solche Vereine und Genossenschaften ungefähr in das gleiche Verhältniß setzen, in welchem gegenwärtig die Armenvereine sind. Die Theilnahme an diesen ist durchaus nicht obligatorisch; aber weil man weiß, daß sie unter besonderm Schutz des Staates stehen, so haben sich deren überall konstituirt, wo das Bedürfniß vorhanden gewesen ist. Da ich zwischen dem Antrage des Herrn Ebersold, von Herrn Niggeler modifizirt und erläutert, und dem Vorschlage nicht einen großen Unterscheid sehe, so überlasse ich es dem Großen Rathe, zwischen beiden zu entscheiden.

v. Tillier verlangt nicht eine besondere Abstimmung über seinen Antrag, da dieser nicht unterstützt worden ist.

Ebersold ist mit dem Vorschlage des Hrn. Niggeler, mit Ausnahme des Passus: „wenn sie darum angesprochen wird, einverstanden.

Abstimmung.

1) Den Eingang des Paragraphen nach dem Antrage des Herrn Ebersold zu redigiren	10 Stimmen.
2) Dagegen	Mehrheit.
3) Den Art. 3, vorbehalten allfälliger Einschaltung der Worte: „wenn sie darum angesprochen wird," nach dem Antrage des Herrn Ebersold zu redigiren	25 Stimmen.
4) Dagegen	Mehrheit.

Der §. 93 wird somit unverändert angenommen.

VI. Abschnitt. Tarif.

§. 94.

(Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Carlin.)

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, hier einen andern Paragraphen vorzuschlagen, den ich ablesen werde. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath hat in einer der vorigen Sitzungen beschlossen, es möchte in diesem Abschnitt, der vom Tarif handelt, auch eine Bestimmung über den Betrag der einzelnen Patentgebühren aufgenommen werden. Ferner ist von Seite der Stadtbehörde von Bern der Wunsch geäußert worden, es möchte in Bezug auf Marktgebühren ein Unterschied zwischen solchen Märkten gemacht werden, welche mehrere Tage dauern (Messen), und solchen, welche nur einen Tag dauern. Beiden Anträgen soll nun Rechnung getragen werden. Der §. 94 würde also lauten: „Die im Kanton Niedergelassenen haben zu Handen des Staates zu entrichten: 1) Für die Ausstellung von Berufs- und Gewerbspatenten: a. die Anwälte, Notarien, Aerzte, Apotheker, öffentliche Lehrer, die Gast- und Schenkwirthe, Kleinhändler und Fabrikanten geistiger Getränke, die in den einschlagenden Gesetzen bestimmten Gebühren; b. die Ingenieurs, Architekten, Förster und Feldmesser Fr. 12; c. die Maschinenbauer, die Machinisten bei Dampfmaschinen und Fabriken, die Vorsteher chemischer Fabriken Fr. 8; d. die Thierärzte Fr. 4; e. die Mühlebauer Fr 2; f. die Hebammen, Bader, Hufschmide, die Führer der Reisenden, die Lohnbedienten Fr. 1; g. die Schlosser, Kaminfeger und die Verkäufer giftiger Substanzen Batzen 5. 2) Für die Bewilligung, ihre Anstalten eröffnen und zur Betheiligung einladen zu dürfen, die Vorsteher der auf Erwerb berechneten Privat-, Kranken- und Badanstalten, der Versicherungs- und Kreditanstalten, der Pfandleihanstalten Fr. 20. Für die nicht auf Erwerb berechneten gemeinnützigen Versicherungs- und Kreditanstalten, Sparkassen und Lotterien, Kranken-, Bad- und Kuranstalten soll keine Gebühr erhoben werden. 3) Für Baubewilligungen zu gewerblichen Einrichtungen (§. 14) Btz. 5 bis Fr. 10. 4) Für die Ausstellung der Gewerbsscheine (§. 17) Batzen 5 bis Fr. 5 jährlich, welche Gebühr für mehrere Jahre auf einmal erhoben werden kann 5) Für die Ausstellung von Hausirpatenten (§§. 49, 50 u. 51) Btz. 5 bis Fr. 20. 6) Die Agenten fremder Versicherungs- und Kreditanstalten haben eine jährliche Patentgebühr zu bezahlen von Fr. 10.— Ich glaube, durch diese Redaktion sei auf die Wünsche, welche in dieser Beziehung ausgesprochen worden sind, hinlänglich Rücksicht genommen und die Gebühren, welche hier vorgeschlagen werden, stimmen ungefähr mit dem überein, was bisher verlangt worden ist. Ich trage darauf an, Sie möchten den Paragraphen annehmen, wie ich denselben vorgeschlagen habe.

Der Paragraph wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 95.

Herr Berichterstatter. Ich schlage Ihnen nun folgende Fassung des Paragraphen vor: „Die nicht im Kanton Niedergelassenen haben zu entrichten: 1) die Vorsteher von Versicherungs- und Kreditanstalten für die Bewilligung öffent-

lich zu Theilnahme an denselben einzuladen (§. 12), wenigstens Fr. 20; 2) die Geschäftsreisenden, welche für auswärtige Häuser im hiesigen Kanton Bestellungen aufnehmen (§. 45), jährlich wenigstens Fr. 10; 3) diejenigen, welche ihren Beruf von Ort zu Ort ausüben (§. 51. Nr. 2, u. §. 53), jährlich wenigstens Fr. 10 bis 20; 4) für die Marktpatente zum Besuch einzelner Märkte, oder für Bezirke, oder den ganzen Kanton, jährlich wenigstens Bzg. 5 bis Fr. 20. Personen, die in andern Kantonen oder Staaten niedergelassen sind, wo für die hievor bezeichneten Bewilligungen von den bernischen Kantonsangehörigen ein Mehreres verlangt wird, sind einer verhältnißmäßig höhern Taxe zu unterwerfen. — Als Schluß dieses Paragraphen käme der dritte Satz des bisherigen §. 95: „Die Centralpolizei hat von sämmtlichen Kantonen und angrenzenden Staaten eine genaue Kontrolle der dort bestehenden Markt-, Gewerb- und Hausirpatentgebühren zu führen und dem Regierungsrath zur jährlichen Festsetzung der vom Staate zu beziehenden Gebühren durch die Direktion der Justiz und Polizei vorzulegen." Ich trage darauf an, den Paragraphen in dieser Fassung zu genehmigen.

Tscharner, Fürsprecher. Wenn ich recht gehört habe, so sollen die fremden commis voyageurs nur mit Fr. 10 belegt werden (Herr Berichterstatter: Als Minimum.) Welches ist das Maximum? (Herr Berichterstatter. Was die Berner im Staate des Betreffenden zahlen müssen.) Ich möchte noch weiter gehen. Ich glaube, es liegt im Interesse des ganzen Landes, ein recht großes Maximum festzusetzen. Die fremden Handelsreisenden überschwemmen das Land mit fremden Waaren; sie führen Chaisen mit sich, welche wie Fourgons aussehen, und in welchen ein Krämerstand Platz hätte. Die Erfahrung lehrt, daß diese Musterreiter das Land mit zum Theil unnöthigen Waaren überschwemmen. Sie dringen in die entferntesten Gegenden, gehen von Krämer zu Krämer, und preisen diesen Waaren an, von welchen man bis dahin keinen Begriff hatte, und Gegenstände, welche bis jetzt nicht im Gebrauche waren. Die Leute werden verleitet, sich theure Bedürfnisse anzugewöhnen. Ein weiterer Grund für ein höheres Maximum ist der, daß die fremden Handelsreisenden manchen Krämer vom Lande dadurch ins Unglück bringen, indem sie sogleich, nachdem die Bestellung gemacht ist, und obschon sie Kredit versprochen haben, auf Bezahlung dringen; ich berufe mich auf die betreffenden Geschäftsbüreaus. Man soll also diesen Herren den Brodkorb etwas höher hängen. Faßt man diese fremden Commis, die keine Abgaben bezahlen, und auf einer Tour manch hundert Gulden Profit machen können, in's Auge, so möchte ich eine mittlere Gebühr von Fr. 40 — 50 vorschlagen. Wenn wir auch den Tarif etwas höher als alle andern Staaten stellen, so riskiren wir dennoch Nichts; denn die Berner Handlungsreisenden sind in durchaus kleinerer Anzahl als die Fremden. Ich möchte daher beantragen, daß für diese fremden commis voyageurs sofort ein Maximum bestimmt werde, dessen Feststellung ich dem Herrn Berichterstatter überlasse.

Lehmann, J. U., Regierungsrath. Es ist allerdings billig, daß von fremden commis voyageurs eine Gewerbsgebühr gefordert werde; indessen schiene es mir zweckmäßig, wenn man höher gehen und nicht an Reciprocität festhalten wollte. Der Schweizer Handelsreisende muß in Sachsen Thaler 130 bezahlen, es wäre unbillig, vom sächsischen mehr zu fordern. Daß der Zudrang fremder Reisender manchem Krämer schaden könne, ist insofern wahr, als die Ueberredungskunst derselben hie und da Jemand zu Aufträgen verleiten und dadurch in Nachtheil bringen kann, allein wenn man von den Reisenden auch einige Franken mehr forderte, so würde dieser Uebelstand nicht weniger vorhanden sein. Was die zu frühe Einziehung der Ausstände betrifft, so ist zu bemerken, daß doch immer ein gewisser Termin ausbedungen wird, und daß dieser eingehalten werden muß; der Krämer kann also in dieser Beziehung nicht übernommen werden.

Zahler. Herr Präsident, meine Herren! Wir berathen dieses sehr wichtige Gesetz bereits zum zweiten Male. Jetzt werden uns drei vielleicht der wichtigsten Artikel in einer neuen Fassung vorgeschlagen. Es ist nicht möglich, daß man deren Inhalt gleich würdigen kann, ich muß daher für die Zukunft wünschen, daß solche neue Artikel den Mitgliedern vor der Berathung lithographirt mitgetheilt werden. Was mich betrifft, so finde ich die neue Redaktion besser, allein es wäre doch zu wünschen, dieselbe mit der frühern zusammenzustellen und vergleichen zu können.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Bemerkung des Herrn Zahler ist allerdings begründet, allein ich muß sagen, wie es zugegangen ist. Erst gestern Abends machte ich die Redaktion der Beschlüsse, wie sie vom Großen Rathe gemacht worden sind; man hätte kaum Zeit gehabt, die betreffenden Artikel zu lithographiren. Ich mache deßhalb meine Entschuldigung, in einem andern Falle werde ich solchen Wünschen Rechnung zu tragen suchen. Herr Tscharner verlangt Festsetzung eines bedeutenden Maximums für fremde Handelsreisende. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube, es sei besser, bloß ein Minimum festzusetzen, denn die Differenz der Patentgebühren ist in den verschiedenen Ländern, ja selbst in unserm Kantone ungeheuer groß. Ich habe seit der letzten Berathung fast alle Hausirgesetze und namentlich diejenigen Deutschlands durchgegangen; ich glaube, wir sollen nicht höher gehen, als die Reciprocität es zugibt. Unser Land ist verhältnißmäßig doch klein; wir wollen annehmen, in Frankreich müsse man Fr. 40 bezahlen und bei uns ebenfalls Fr. 40. Der Franzose, als Patentinhaber, würde so offenbar in Nachtheil gerathen, denn er könnte bloß von Pruntrut nach Meyringen reisen, während der Schweizer mit seinem Patent bis Bordeaux und Marseille gehen kann. Ich glaube, wir fordern genug, wenn wir das Gleiche, was andere Länder fordern. Dazu sind wir aber auch befugt, indem wir auf der Gränze nicht so hoch gehen, als andere Länder. Ich kann daher dem Antrag des Herrn Tscharner unmöglich beipflichten und muß bei dem vorgeschlagenen Tarife beharren.

Abstimmung.

1) Den Paragraphen mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Handmehr.
2) Die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion anzunehmen	Gr. Mehrheit.
3) Dem Antrage des Herrn Tscharner Rechnung zu tragen	2 Stimmen.

---

§. 96.

Herr Berichterstatter. Der Wunsch der Stadtbehörden von Bern, hinsichtlich der Messe, berücksichtigend, würde nun dieser Paragraph folgende Fassung annehmen: „Die von den marktberechtigten Gemeinden zu erhebenden Marktgebühren sind durch die Marktordnung festzusetzen (§. 42). Dieselben dürfen für einen Markttag höchstens Bzg. 4 betragen, es sei denn, daß Berner Staatsbürger in dem betreffenden Kantone oder Staate, in welchem der Marktbesucher niedergelassen ist, ein Mehreres gefordert werde, in welchem Falle Gegenrecht gehalten werden kann. Diese Gebühren sollen zunächst zur Bestreitung der durch den Markt verursachten polizeilichen Auslagen verwendet werden." Es sind also in diesem Paragraphen zwei neue Bestimmungen aufgenommen worden. Das Maximum wird auf Bzg. 4 per Tag festgesetzt. Bern kann also für die Messen das zwölffache, daher 48 Batzen beziehen, das ist jedoch das Maximum. Die vom Regierungsrathe zu erlassende Marktordnung wird dasselbe wahrscheinlich in kleinern Orten noch herabsetzen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß gegenwärtig bereits an allen Marktplätzen den Armen keine Marktgebühr abgefordert wird. Es ist in Bern häufig der Fall, daß solchen Personen während der Messe nur die Stempelgebühr abgenommen wird. Ich trage darauf an, Sie möchten den Paragraphen in diesem Sinne annehmen.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Man hat also zugegeben, daß der Grundsatz der Reciprocität angewendet

werde; nun gibt es solche Kaufleute, die hier zur Hälfte niedergelassen, die Messen regelmäßig besuchen und sich also nicht bloß vorübergehend hier aufhalten. Ich glaube nun, der Grundsatz der Reciprocität sollte mehr oder weniger auch bei solchen Kaufleuten angewendet werden. Was den Grundsatz selbst betrifft, so ist es eben schwierig, denselben strenge auszuführen. Wenn der Schweizer ausländische Märkte besuchen will, so muß er an der Gränze hohe Zölle bezahlen. Welche Waaren kann er z. B. auf französischen Märkten absetzen? Keine, so zu sagen. Daher möchte ich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch in solchen Fällen Gegenrecht gelten zu lassen?

Matthys. Ich muß den Hrn. Direktor des Innern, als Berichterstatter, auf etwas Anderes aufmerksam machen, ohne jedoch einen bestimmten Antrag stellen zu wollen. Nach dem §. 35 sind von der Erhebung eines Marktpatentes diejenigen befreit, welche im Kanton niedergelassen sind und ein stehendes Gewerbe oder Handel treiben. Nun habe ich die Erfahrung gemacht, daß Personen in hiesiger Stadt einen Niederlassungsschein lösen, sich als Niedergelassene in die Kontrole einschreiben lassen, aber während des ganzen Jahres sich hier nur an den Markttagen, im Herbst und Frühlinge, aufhalten. Wenn nun ihre Gläubiger sie als hier niedergelassen belangen wollen, so haben sie kein Domizil. Durch solche fingirte Niederlassungen sucht man derartigen Gesetzesbestimmungen zu entgehen. Ich halte dafür, es sei ein großer Uebelstand und dieser sollte durch eine Bestimmung ausgemärzt werden.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Beide Bemerkungen, sowohl die von Herrn Stooß, als die von Herrn Matthys, gehen im Grunde auf das Gleiche hinaus. Der gerügte Uebelstand besteht allerdings und derselbe wird sich vielleicht noch mehr geltend machen, wenn die Betreffenden mehr bezahlen müssen. Ich habe daher Nichts dawider, daß die Bemerkung an den Regierungsrath, zu Handen der Direktion des Innern und der Direktion der Justiz und Polizei, zur Berücksichtigung gewiesen werde. Eine diesfallsige Bestimmung gehört, nach meiner Ansicht, in das Gesetz über Niederlassungen. Wenn wir die Verhältnisse der Niederlassung hier reguliren wollten, so müßten wir noch eine Menge Bestimmungen aufnehmen.

Der Paragraph wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgelegten Redaktion durch's Handmehr angenommen.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 97.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß mir eine Redaktionsverbesserung erlauben. Ich glaube, es sollte im zweiten Alinea statt „welche" heißen „für welche" oder „von welchen."

Herr Berichterstatter gibt diese Redaktionsverbesserung zu und bemerkt zugleich, daß das Wort „Berufen" nicht deutsch sei und daher durch „Berufen" ersetzt werden müsse.

Der Paragraph wird mit diesen Redaktionsverbesserungen durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 98.

Wird ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 99.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Hier wären jetzt die Worte „in das Lehrlingsregister" zu streichen, indem man ein solches bei dem betreffenden Paragraphen (§. 67) nicht angenommen hat. Ebenso fiele aus gleichem Grunde auch die Berufung auf §. 67 dahin. Die Zahlen 82 und 91 müßten ebenfalls durch andere ersetzt werden, denn die betreffenden Paragraphen sind ausgefallen.

Stooß. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre vielleicht zweckmäßig, in diesem Paragraphen zu sagen, daß fremden Krämern oder Hausirern, welche sich hier einmal Betrügereien schuldig machten, untersagt werden soll, ihren Beruf ferner im Kanton auszuüben.

Straub bemerkt, daß in diesem Paragraphen Nichts von Wiederholungen erwähnt sei, und trägt darauf an, die Strafe in solchen Fällen zu verdoppeln.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist hier dem Richter absichtlich eine bedeutende Latitüde gelassen worden, so daß er nicht bedeutend zu strafen braucht, wenn er glaubt, der Betreffende habe aus Unkenntniß des Gesetzes gefehlt. Die Maxima gehen immerhin hoch genug. Ich glaube daher nicht, daß hier Etwas über die Wiederholungen aufgenommen werden solle; sollte jedoch der Große Rath, nach dem Antrage des Herrn Straub, das Prinzip annehmen, daß in Wiederholungsfällen die Strafe verdoppelt werden könne, so möchte dasselbe mit dem §. 100 zu verbinden sein; bei diesem Paragraphen könnte dann auch die Bemerkung des Herrn Stooß berücksichtigt werden.

Stooß und Straub sind damit einverstanden.

Der Paragraph wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung durch's Handmehr angenommen.

---

§. 100.

Herr Berichterstatter. Hier sollte nun nach dem Wunsche des Herrn Stooß eine Bestimmung hinsichtlich der Betrügereien fremder Handelsleute aufgenommen werden.

v. Erlach. Die folgenden Paragraphen enthalten ebenfalls Strafbestimmungen, so daß es mir scheint, der Antrag des Herrn Stooß wäre am Schlusse derselben am Platze. Ich würde es jedoch dem Herrn Berichterstatter überlassen, die betreffende Bestimmung am geeigneten Orte anzubringen.

Herr Berichterstatter. Herr Stooß wünschte eigentlich, es möchte hier festgesetzt werden, daß Fremde, welche sich Betrügereien schuldig gemacht haben, des Landes verwiesen werden können. Was Betrügereien betrifft, so ist das allgemeine Gesetzbuch maßgebend; wenn man aber die Bestimmungen desselben, in Bezug auf Gewerbtreibende, schärfen will, so habe ich Nichts dagegen; allein es ist immer fatal, allgemeine Bestimmungen in einem andern Gesetze zu modifiziren. Ich halte daher dafür, der Antrag des Herrn Stooß möchte zweckmäßiger nicht belieben, und die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über Betrug sollten genügen. Unter Vorbehalt der Zahlenveränderung (§. 97, 98 und 99) trage ich demnach auf Annahme des Paragraphen an.

Abstimmung.

1) Den § 100 mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Stooß	20 Stimmen.
3) Dagegen	Mehrheit.

---

§. 101.

Straub fragt, ob es nicht am Platze wäre, hier eine Strafbestimmung hinsichtlich des Falles aufzunehmen, wenn Jemand eine Marke nachmacht, welche eine Qualität bezeichnen soll, ohne daß er jedoch die gleiche Qualität liefert; und

fragt auch, ob der betreffende Käufer eines solchen Gegenstandes nicht eine Entschädigung haben sollte.

v. Erlach. Indem ich dieses unterstütze, möchte ich doch noch fragen, warum nur diejenigen Gewerbetreibenden geschützt sein sollen, welche in dem Gewerbsregister beigefügt worden sind. Man sieht z. B. auf Bürsten, die hier gemacht worden sind, das „royal patent". Ich will nicht sagen, daß die Benutzung dieses Zeichens strafbar sei; aber die Nachahmung fremder Stempel kann doch mehr oder weniger zu Betrügereien führen. Der Käufer kann glauben, die Sache komme aus einer bessern Hand, als es wirklich der Fall ist. Ich würde daher kein Bedenken tragen, die Worte: „welche dem Gewerbsregister beigefügt wurden," zu streichen; ich glaube, man soll überhaupt jede Nachahmung von Stempeln und Marken verbieten.

Zueter. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte der Ansicht des Herrn v. Erlach ganz beistimmen, wenn mir nicht die Ausführung geradezu unmöglich schiene. Die Nachahmung von fremden Marken nimmt leider immer mehr Ueberhand. In Deutschland sieht man strenge darauf, daß die Marken des eigenen Landes nicht verfälscht werden, aber man ist total gleichgültig gegen die Nachahmung von Marken eines andern Landes. Solche Waaren kommen dann unter einem ganz andern Namen auch in die Schweiz; die anerkannt besten Sensen werden z. B. in Steiermark gemacht; Nichts destoweniger wird der gleiche Gegenstand unter dem Stempel „Steiermark" auch in Würtemberg fabrizirt, und kommt unter den Handel. Es wäre wohl gut, man stellte Bestimmungen hinsichtlich solcher Fälschungen auf; aber deren Exekution wäre unmöglich.

Eberfold. Dem bereits Gesagten muß ich vollkommen beistimmen. So wie der Paragraph jetzt redigirt ist, kann er nicht angewendet werden. Wenn man blos die Tabakpäckchen ansieht, so bemerkt man darauf Stempel aller Länder, und dennoch kann man die Ueberzeugung haben, daß deren Inhalt niemals außer Landes war. So ist es auch mit andern Gegenständen. Ich könnte zum Paragraphen stimmen, wenn man dessen Anfang so redigirte: „Wer bei Erzeugnissen inländischer Gewerbe." Dann könnte man allfällig noch Untersuchungen anstellen. Der Ausdruck „Nachahmung" wäre nichtssagend, wenn man die Bestimmung konsequent ausführen wollte.

Tscharner, Fürsprecher. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Strafmaß von Fr. 20 — 100 zu gering ist. Bekanntlich setzt der Artikel 102 unseres Gesetzbuches auf das gleiche Verbrechen 10 Jahre Schellenwerk; diese Strafe kann zwar bis auf 2½ Jahr Landesverweisung herabgesetzt werden, aber es bleibt dennoch ein großer Unterschied zwischen dieser Strafe und der des vorliegenden Entwurfes. Ich glaube, man sollte diesen mit der bestehenden Gesetzgebung in Einklang bringen. Der Artikel 142 des Code lautet: „Diejenigen, welche die Zeichen nachmachen, die dazu bestimmt sind, um im Namen der Regierung auf verschiedene Arten von Lebensmittel oder Waaren gesetzt zu werden, oder die von diesen falschen Zeichen Gebrauch machen; — diejenigen, welche das Siegel, den Stempel oder das Zeichen irgend einer Behörde oder einer Privatbank- oder Handelsanstalt nachmachen, oder von den nachgemachten Siegeln, Stempeln oder Zeichen Gebrauch machen — werden mit Zuchthausstrafe belegt." Ich möchte daher auf Erhöhung der Strafmaße antragen. Eine bestimmte Strafe braucht nicht ausgesprochen zu werden. Es könnte heißen: „soll nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden." Man könnte also das Minimum oder Maximum dem Richter überlassen.

v. Erlach. Ich möchte diesen Antrag sehr unterstützen; allein unter Vorbehalt der von mir beantragten Streichung. Es könnte dann die Nachahmung einfach als Fälschung betrachtet und als solche nach den daherigen Gesetzen bestraft werden. Der Spielraum des Strafmaßes ist groß genug, um auch milde Strafen eintreten zu lassen.

Cünier. Ich bin gar nicht der Ansicht des Herrn Tscharner; ich glaube, die Strafe, welche er erwähnt hat, sei in Frankreich wegen solcher Nachahmungen niemals angewandt worden; der betreffende Paragraph bezieht sich nur auf die Nachmachung und den Gebrauch öffentlicher Stempel, nicht aber auch solcher, welche man auf Waaren drückt; der Gebrauch der letztern wird meistentheils nur mit Gefängniß oder Geldbußen belegt. Ich weiß dies, indem ich lange in Frankreich gelebt habe. Ich glaube nun, der §. 101 sei schon strenge genug, und wenn man ihn annehme, so gehe man ziemlich weit. Die Nachmachung fremder Marken ist nicht eine Fälschung, wie Herr v. Erlach sagen will, sondern blos eine Nachahmung, die in andern Ländern auch stattfindet, und niemals bestraft wird. Man bestraft niemals, um fremde Industrie zu heben. Ich würde daher zu dem Paragraphen stimmen, nicht aber zu den beantragten Zusätzen.

v. Erlach. Wenn man den Ausdruck „Fälschung" zu strenge findet, so wäre hingegen das Wort „Betrug" ganz richtig; man könnte Alles einfach auf die Strafbestimmungen für Betrug verweisen. Ich kann nicht begreifen, daß ein anderer Betrüger strenger bestraft werden soll, als ein solcher, welcher gegen das Gewerbsgesetz schlägt. Man würde sonst wieder ein eigentliches Vorrecht gegenüber andern Staatsbürgern schaffen, welche wegen weit geringerer Vergehen nach den Gesetzen über Betrug bestraft werden.

Ingold. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Cünier. Ich kann auch nicht begreifen, daß man die Nachahmung solcher Marken in Rapport mit dem Betrug setzen will. Die Strafbestimmungen des §. sind stark genug. Wenn man das Strafgesetzbuch anwenden wollte, so würde man draconisch verfahren, und das möchte ich nicht.

Gisy. Ich bin hingegen ganz der Ansicht der Herren Tscharner und v. Erlach. Ich halte dafür, die Nachahmung einer Marke sei nicht nur eine Fälschung, sondern ein wahrer Raub, und wenn Herr Cünier gesagt hat, daß ein solches Vergehen in Frankreich nicht so hart bestraft werde, so will ich ihm im Gegentheil sagen, daß heutzutage in einem andern Lande Deportation darauf steht.

Straub. Vielleicht könnte man die Herren Großräthe befriedigen, wenn man das Gesetz ablöse, das vom Betrug handelt.

Herr Berichterstatter. Ich hätte gerne gesehen, wenn sich bei dieser Diskussion die Juristen mehr betheiligt hätten; denn hier ist ein Feld, auf dem ich nicht so sehr bewandert bin. Dieser §. ist in der ersten Berathung mit einem sehr großen Mehr angenommen worden, und zwar, so viel ich mich erinnere, hauptsächlich deßhalb, weil ich damals, mit dem Code penal in der Hand, gezeigt habe, daß dieser viel zu strenge sei, daß hinsichtlich der Nachahmung von Unterscheidungszeichen in Frankreich besondere Gesetze beständen, und daß die Gesetze des alten Kantonstheiles mit dem Code penal des Jura gar nicht übereinstimmten. Die Strafbestimmungen des vorliegenden §. sind ungefähr dieselben, welche in Preußen und Hannover angenommen sind. Im Allgemeinen ist die neuere deutsche Strafgesetzgebung etwas milder als die französische. Es ist auch allgemein zugegeben, daß der Code penal ein Gesetz ist, das durchschnittlich viel zu strenge Strafen aufstellt. Daher glaube ich, der §. 101 habe ziemlich das rechte Maß getroffen. Auf der andern Seite wollte man nun weiter gehen und auch diejenigen bestrafen, welche fremde Marken nachmachen. Ich habe schon bei §. 9 darauf aufmerksam gemacht, daß wir unsere Industriellen schützen sollen, aber nicht auch die Fremden, die uns nicht schützen. Wenn unsere Fabrikate über die Grenzen gehen, so haben dieselben keinen Schutz mehr. Ich habe beim gleichen §. auch bemerkt, daß hier Uhrenmacher sind, welche bei ihren Fabrikaten nicht nur fremde Marken, sondern sogar die Namen fremder Fabrikanten (von Neuenburg, Genf, London u. s. w.) benutzen. Es ist zwar möglich, daß ihr Fabrikat noch besser ist als das fremde, allein man

will es einmal unter einem fremden Namen haben. So macht Herr Roi in St. Jean Viktoria-Schuhwichse und Viktoria-Seife; di se Wichse und Seife ist deßwegen nicht besser, als andere. Auf die Frage des Herrn Straub erwiedere ich, daß der Betreffende unter die allgemeinen Gesetze über die Fälschung fallen würde. Ich trage darauf an, es möchte dieser §. genehmigt werden, wie er auch in der ersten Diskussion, die gründlich war, angenommen worden ist.

v. Erlach zieht seinen Antrag auf Streichung der betreffenden Worte zurück, beharrt hingegen bei demjenigen, daß der dem §. Zuwiderhandelnde unter die allgemeinen Strafbestimmungen falle.

Die erste Abstimmung wird wegen Nichtanwesenheit der erforderlichen Anzahl Stimmender und wegen einiger Mißverständnisse verworfen.

Zweite Abstimmung.

1) Für Annahme des §., resp. dessen Strafbestimmungen	57	Stimmen.
2) Dagegen	29	"

Unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Riggeler.

§. 102.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieser §. hängt mit dem andern sehr eng zusammen. Ich trage auf dessen unveränderte Annahme an.

Ingold. Ich glaube, dieser §. enthalte Bestimmungen von solch außerordentlicher Wichtigkeit, daß man nicht so darüber hinweggehen könne, und sich erst klar machen müsse, ob der Große Rath des Kantons Bern die Befugniß habe, solche Bestimmungen gegen den Nachdruck aufzustellen. Die Ansichten für und gegen den Nachdruck haben stets zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben. Es ist allerdings unbillig, daß ein Schriftsteller oder Künstler von seinen Geisteswerken nicht einen materiellen Gewinn haben und dieselben von Andern ausbeuten lassen soll; aber auf der andern Seite frage ich, woher nimmt er das Recht, einem Andern den Nachdruck oder Nachbildung zu verbieten? Diese Frage ist sehr schwierig zu lösen. Der Herr Berichterstatter wird daher wohl thun, vor dem Eintreten zuerst die Gründe für und wider hinlänglich auseinanderzusetzen. Ich glaube, es sprechen so viele Gründe gegen als für den Nachdruck. Wenn man davon ausgeht, daß geistige Erzeugnisse Gemeingut des Publikums sind, so kann man den Bestimmungen des §. nicht beitreten. Will man aber das Interesse der Künstler wahren, so kann man auf andere Weise, als durch absolutes Verbot der Nachbildung helfen; man kann ihnen z. B. für 10 Jahre ein Privilegium ertheilen; ein absolutes Verbot des Nachdruckes wäre gegenüber dem Publikum sehr unbillig. Am allerwenigsten kann man das Feilbieten nachgeahmter künstlerischer Produkte mit einer Strafe von Fr. 20—100 belegen. Ich trage also darauf an, daß dieser §. zu einer weitern Redaktion zurückgeschickt werde, und wünsche oder verlange, daß sich der Herr Berichterstatter weitläufiger über die Vor- und Nachtheile des Nachdruckes ausspreche, damit der Große Rath über diese wichtige Frage nicht mit Leichtfertigkeit hinweggehe.

Tscharner, Fürsprecher. Ich unterstütze diesen Antrag auf Zurückschickung, aber aus andern Motiven als der Herr Präopinant. Man kann in Bezug auf den Nachdruck zweierlei Meinung sein. Die Einen sagen, er sei eine erlaubte Handlung; Andere behaupten, er sei eine Schelmerei. Ich bekenne mich offen zur zweiten Ansicht; ich glaube, der Nachdruck sei eine Beeinträchtigung des Eigenthums, ein wahrer Diebstahl. Es scheint, auch der Regierungsrath sei von dieser Ansicht ausgegangen, denn sonst hätte er nicht ein Verbot des Nachdruckes und solche Strafbestimmungen vorgeschlagen. Es fragt sich, ob die Letztern weit genug gehen. Es gibt geistige Werke, in welchen manches Tausend Franken liegt; ich will nur die Restaurationsgeschichte eines bekannten Schriftstellers, und die Memoiren des Obersten Rovera anführen. Welche Strafe setzt der Regierungsrath auf den Nachdruck solcher Werke? Fr. 20—100, oder Gefängniß bis auf 6 Wochen und Konfiskation der benutzten Werkzeuge. Stehen diese Strafen im Verhältniß mit der bestehenden Strafgesetzgebung? Ich glaube, nein! Unsere Schellenwerker und Blauhäusler müssen sich über dieß geringe Strafmaß alle beklagen. Allein wenn man erlebt hat, daß der Große Rath eben mit Mehrheit die Nachahmung eines Stempels bloß mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft, so kann man auch solche Bestimmungen annehmen; aber man muß sich dann nicht wundern, daß Anzüge in Bezug auf bessere Polizei gestellt werden, und daß die Schelmerei so überhand nimmt. Der Große Rath sollte gegen solche Vergehen abschreckend verfahren und Larheit in der Gesetzgebung zu vermeiden suchen. Die Anträge des Regierungsrathes verstoßen gegen die positive Gesetzgebung des Landes. Der Code penal ist, obwohl ein etwas strenges, doch ein gutes, überlegtes Gesetzbuch. Was sagt er im Art. 427? „Die Strafe gegen den Nachdrucker oder den Einbringer ist eine Geldbuße von wenigstens hundert, und höchstens zweitausend Franken, und gegen den Verkäufer eine Geldbuße von wenigstens fünfundzwanzig, und höchstens fünfhundert Franken. Die Konfiskation der nachgedruckten Ausgabe wird sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Einbringer und gegen den Verkäufer ausgesprochen. Die Platten, Formen oder Matrizen der nachgedruckten Gegenstände werden ebenfalls konfiszirt." Da ist Abschreckung; wenn solche Bußen ausgesprochen werden, wird sich Einer hüten, einen Nachdruck zu begehen, aber nicht bei einer Buße von Fr. 20—100. Da uns der Regierungsrath nur eine so unbedeutende Strafe vorschlägt, die den Zweck nimmer erreichen wird, so stimme ich von vornherein zur Zurückweisung des §. 102. Sollte uns dann der Regierungsrath nicht ein hinreichend starkes Strafmaß vorschlagen, so würde ich über den Nachdruck lieber gar Nichts aufnehmen; ich möchte nicht, daß es hieße, die Berner bestrafen den Nachdruck als etwas ganz Unbedeutendes. Die Mitglieder aus dem Jura müssen solche Strafbestimmungen, welche im Gegensatze zu dem Code penal sind, ohne Weiteres verwerfen.

(Unter Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Carlin.)

Ebersold. Herr Präsident, meine Herren! Herr Fürsprecher Tscharner hat sehr hervorgehoben, wie nachtheilig es wäre, wenn geistige Produkte, auf welche gelehrte Männer viel Zeit und Mühe verwendet haben, um dieselben dem Publikum zu verkaufen, nicht strenge in Schutz genommen würden. Können nicht alle Zweige der Industrie den gleichen Schutz verlangen? Alle Bürger sind ja gleich vor dem Gesetz, heißt es in der Verfassung; es sollen also auch andere Erfindungen, wenn sie auch nicht gerade geistig, sondern nur neu sind, auf gleichen Schutz Anspruch haben, und ich wüßte nicht, warum der Gelehrte größern Schutz genießen sollte. Ich bedaure, daß solche Bestimmungen, bloß vom Kanton Bern festgestellt, Nichts helfen werden, denn man hätte das Werk nur im Kanton Solothurn, Neuenburg oder Freiburg nachzudrucken, dann wäre das ganze Monopol des Autors eine Seifenblase (Aubry: dieß ist ganz richtig). Ein Anderes wäre es, wenn man Bestimmungen gegen den Nachdruck bei der Berathung der Bundesverfassung aufgenommen hätte; ich habe damals darauf angetragen, es möchten Patente für Vervollkommnungen und Erfindungen in allen Industriezweigen ertheilt werden; aber man behauptete zu jener Zeit, das Laissez faire sei das non plus ultra, und in der That glaube ich, der Bundesrath werde nicht in einem andern Sinne als der damalige Große Rath stimmen; er wird das Laissez faire noch lange als das Beste betrachten. Die Einführung von Erfindungspatenten in der ganzen Schweiz wird also noch in weiter Aussicht stehen.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mir vorbehalten, über die gefallenen Anträge nach Gutdünken zu stimmen; ich erkläre, daß die Ansicht des Herrn Tscharner

mir richtig scheint und daß die Strafen jedenfalls höher gestellt werden müssen. Wenn man aus dem Nachdrucke ein paar hundert Franken Profit gemacht hat, so kann man später ganz wohl die paar Franken Strafe bezahlen. Ich ergreife bloß das Wort, um auf eine Redaktionsverbesserung aufmerksam zu machen, es heißt: „Diejenigen, welche —— nachdruckt oder feilbietet"; es muß heißen: „oder das Nachgedruckte feilbieten", (Berichterstatter: ich habe dies bereits notirt.) Der §. muß in Bezug auf die Redaktion jedenfalls genau untersucht werden. Ich glaube nicht, daß unter dieses Gesetz auch der Fall gehöre, wenn ein ursprünglich theurer Kupferstich, dem allgemeinen Wunsche gemäß, in einer wohlfeilern Lithographie-Ausgabe verkauft wird. Man muß Bilder in einer andern Art reproduziren können, ohne bestraft zu werden; man muß gute Kupferstiche auch den weniger Vermöglichen zugänglich machen. Bei der jetzigen Fassung des §. wäre dieß nicht möglich. Ich trage daher darauf an, den Artikel behufs höherer Strafbestimmungen und einer bessern Redaktion zurückzuschicken.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren! Der §. 102 ist in zwei Abschnitte getheilt. Der erste bezieht sich auf die Marken und Stempel und ist nicht bestritten worden, Jedermann billigt ihn, wie es scheint. Der zweite umfaßt in vier Linien ein ganzes Gesetzbuch, welches aus 60 Paragraphen bestehen könnte. Mehrere Redner und besonders Herr Ebersold haben uns auf die Unannehmlichkeiten aufmerksam gemacht, welche dieser zweite Abschnitt dem Lande erregen würde. Wenn Sie nämlich hier solche Produktionen verbieten, so wird man dieselben in einem Nachbarkanton, wie Solothurn oder Neuenburg herausgeben und in den Kanton einführen, denn Sie werden nicht jede von dort herkommende Kiste untersuchen wollen. Ich trage also auf Annahme des ersten und auf Streichung des zweiten Abschnittes an. Fände man später die Bestimmung des letztern von Nutzen, so wäre es dann an der Eidgenossenschaft und nicht an der Kantonalbehörde, gegen den Nachdruck einzuschreiten. Kleine Länder können mit großen Staaten nicht vortheilhaft konkurriren. Belgien hat wohl eingesehen, daß es einzig Nichts ausrichten werde, und sich deßhalb mit den Produzenten Frankreichs vereinigt. Wie könnten wir in dieser Beziehung im Kanton Bern, wo die meisten Werke deutsch sind, ausrichten, ohne uns mit den deutschen Mächten verständigt zu haben. Der erste Abschnitt sollte also beibehalten und der zweite gestrichen werden, denn wie wäre es möglich, einen solchen Gegenstand, welcher die Bedeutung eines vollständigen Gesetzes hat, in vier Zeilen zu behandeln.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich wäre auch für Streichung des zweiten Artikels. Wenn man denselben annähme, so würde offenbar ein ganz ausnahmsweises Verhältniß in Bezug auf Produkte und Fabrikate der Druckergewerbe geschaffen werden, mit andern Worten: Die Druckereifabrikate würden privilegirt werden. Fassen Sie auch andere Fabrikate, z. B. eine Säemaschine, ins Auge; der Erfinder hat blo ß das Recht, seinen Stempel darauf zu drücken; aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß nicht auf der Stelle ein Anderer gleiche Maschinen mache. Nun haben wir im ganzen Gesetz den Grundsatz aufgenommen, keine Privilegien einzuführen, obgleich man dieses früher hatte, indem es dem Erfinder einer Sache gestattet war, sie während einer Zeit ausschließlich zu produziren. Dieses Recht war namentlich gestattet für die Verfertigung der Ackergeräthschaften, welche Herr Fellenberg von Hofwyl erfunden hatte. Allein der Regierungsrath hat (und dieses ist der zweite Grund) vorzüglich geltend gemacht, unsere Grenzen seien zu eng, um selbstständig Nachdruckverbote und Erfindungsprivilegien einzuführen. Man kann lang den Nachdruck verbieten, wie bereits Herr Cünier bemerkt hat, so lange man in unserer Nähe, in Freiburg oder in Aarau nachdrucken kann. Die schweizerischen Schriftsteller hatten übrigens bisher keinen Grund, sich über Nachdruck zu beklagen; die Schriften des Jeremias Gotthelf z. B. sind wenigstens im Kanton nicht nachgedruckt worden; ob es im Ausland geschehen ist, weiß ich nicht. Ich gehe nicht von den Ansichten aus, welche namentlich Herr Tscharner geltend gemacht hat, daß beim geistigen Eigenthum die nämlichen Grundsätze, wie beim physischen Eigenthum, zur Anwendung kommen. Wenn Jemand einen Gedanken in die Welt hinauswirft, so kann man Andern nicht verbieten, Gebrauch davon zu machen. Es ist hier, wie mit den Erfindungen der Mechanik; sobald eine solche Erfindung in die Welt gekommen ist, so macht sie sich überall geltend. Ich stimme deßhalb gegen den Art. 2. Er würde ohne Erfolg bleiben; er ist kein Bedürfniß und würde ein ausnahmsweises Verhältniß aufstellen.

Ingold. Wenn der Antrag des Herrn Tscharner, den Art. 2 zurückzuschicken, angenommen werden sollte, so möchte ich mich doch wenigstens gegen die Motive verwahren, welche er anführt. Er bezeichnet den Nachdruck geradezu als einen Diebstahl und Raub. Ja, meine Herren! wenn die Vervielfältigung von Kenntnissen ein Diebstahl und ein Raub ist, so ist auch der Nachdruck ein Diebstahl, sonst aber nicht. Das Eigenthum des Gedankens ist frei. Die Gedanken sind zollfrei, und auch die Verbreitung der Ideen ist zollfrei. Schranken würden gar Nichts nützen, indem die Ideen über die Schranken und Zölle hinausgehen. Das Eigenthum eines Schriftstellers soll allerdings respektirt werden. Allein was ist sein Eigenthum? Der Gedanke und die Manifestirung desselben. Wenn aber der Gadanke einmal in die Welt hinausgetreten ist, so ist er nicht mehr das Eigenthum des Schriftstellers, sondern Gemeineigenthum. Etwas Anderes ist es, ob man nicht Vorsorge treffen könne, um Talente und schriftstellerische Genies materiell sicher zu stellen. Ich glaube, man könnte in dieser Beziehung Etwas thun, indem man ihnen z. B. das Privilegium gäbe, eine gewisse Zahl von Jahren ihre Produkte allein zu verkaufen. In diesem Sinne habe ich für Zurücksendung des Artikels gestimmt, nicht etwa, damit materielle Strafbestimmungen getroffen werden. Ich kann mich auch dem Antrage auf Streichung anschließen, da wir bisher das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht gefühlt haben. Die Zahl der schriftstellerischen und der künstlerischen Genies war bisher im Kanton Bern nicht sehr groß, und der Nachtheil, der aus einer solchen Bestimmung, wie der Paragraph sie enthält, entspringen würde, würde jedenfalls die allfälligen Vortheile bei Weitem überwiegen.

Tscharner, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Nehmen Sie den Fall an, es lasse Jemand 1000 Exemplare eines Buches drucken, und verkaufe das Exemplar zu Fr. 2, so gibt dieß eine Einnahme von Fr. 2000. Wenn nun ein Nachdrucker das gleiche Buch nachdruckt und zu Fr. 1 per Exemplar verkauft, so zwingt er so den ersten Drucker, das Exemplar ebenfalls für Fr. 1 zu geben, und bringt ihm so einen Schaden von Fr. 1000 bei. Ich will übrigens den Paragraphen lieber ganz streichen, als zurückschicken.

Ebersold. Ich bin ganz einverstanden mit demjenigen, was Herr Tscharner sagt, und wünsche auch, daß man Privilegien sollte ertheilen können. Ich möchte sie aber nicht bloß auf die Buchdrucker und Künstler beschränken, sondern der Konsequenz halber sie auf alle Klassen von Gewerbtreibenden ausdehnen. Da dieses aber unmöglich ist, so will ich lieber von allen Privilegien abstrahiren.

Herr Berichterstatter. Billig wäre der Paragraph für Jedermann. Allein die kantonalen Behörden sagen, die Sache gehöre vor die Eidgenossenschaft, und im nämlichen Saale behaupten die eidgenössischen Behörden, es sei eine Sache der Kantone. Man erkennt also die Billigkeit des Grundsatzes an, allein der Kanton Bern ist zu klein, um ihn durchzuführen, und die Eidgenossenschaft will sich damit als mit einer kantonalen Angelegenheit ebenfalls nicht beschäftigen. Ich muß gestehen, daß Nichts so sehr Eindruck auf mich gemacht hat, als die Rede des Herrn Regierungsrathes Stämpfli, welcher im gleichen Sinne, den der Paragraph hat, bei der Eidgenossenschaft einen Anzug unterzeichnet hat, daß man Privilegien für das geistige Eigenthum geben möge. Man hat gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen dem physischen und geistigen Eigen-

thum. Ja! es ist ein ungeheuer großer Unterschied! Das geistige Eigenthum gehört mir viel mehr an, als das physische; das Produkt meines Denkens gehört mir viel mehr, als z. B. dieses Bleistift, welches ich in der Hand habe, und für das ich vielleicht einen halben Batzen bezahlt habe. Dieses geistige Eigenthum wird in allen andern Ländern geschützt, und man hat davon schöne Früchte, welche wir nicht haben. Es sind nun ungefähr 160 Jahre, daß in England Privilegien für neue Erfindungen ausgestellt wurden. Was war die Folge davon? England hat seine Größe und seine kommerzielle Macht hauptsächlich diesen Erfindungen zu verdanken. Der englische Stahl gilt für den besten, der überhaupt fabrizirt wird. Und wie ist dieser Stahl nach England gekommen? Wurde er von einem Engländer erfunden? Nein, sondern von einem Deutschen, welcher mit seiner Erfindung nach England reiste, und sie unter dem Schutze der Privilegien anwandte. Hätte er das Geheimniß in seinem Vaterlande ausbeuten können, so wäre er mit demselben zu Hause geblieben, und Deutschland hätte jetzt vielleicht die Stahlfabrikation Englands. Auch aus der Schweiz sind erst noch kürzlich Erfindungen nach England gegangen. Ein Uhrenmacher nämlich, der eine neue Art von Uhren erfunden hatte, ging mit seiner Erfindung nach England, ließ sich dort ein Brevet ausstellen, und fabrizirt jetzt seine Uhren dort. In Frankreich stellte man zuerst den sogenannten Musterschutz auf. Wer die schönsten Zeichnungen zu Mustergegenständen macht, kann sich gegen eine Geldeinlage ein Privilegium ausstellen lassen. Was war die Folge davon? Daß Paris die Hauptstadt der Mode wurde, weil man wußte, daß, wenn ein Dessein erfunden wurde, man damit vor Nachahmung geschützt war. Herr Präsident, meine Herren! ich will das ganze Kapitel von Privilegien für geistiges Eigenthum nicht durchgehen, sondern komme speziell auf den Paragraphen, wie er ist. Er besteht allerdings blos aus den Ueberbleibseln desjenigen, was ich ursprünglich im Regierungsrath vorgeschlagen hatte. Hier im Großen Rathe wird nun behauptet, dieses gehöre gar nicht hieher, sondern vor die Bundesversammlung; in der Bundesversammlung dagegen sagt man, es wäre ein Uebergriff in die Kantonalsouveränität, dieses zu behandeln. So blieb die ganze Sache liegen. Wenn wir aber nicht das Ganze erhalten können, sollen wir dann nicht die einzelnen Theile erhalten? Man sagt, es könne stets in Freiburg, in Aarau ꝛc. nachgedruckt werden. Dieses gebe ich zu. Ich gebe auch zu, daß die geistigen Produkte im Kanton Bern nicht sehr zahlreich vorkommen; allein es wäre doch ein Gedanke in das Gesetz niedergelegt. Bern ist der 5te Theil der Schweiz; und wenn man einmal der Eidgenossenschaft sagen kann: der 5te Theil der Schweiz hat bereits ein solches Gesetz, so könnte man wohl am Ende dazu kommen, ein eidgenössisches Gesetz über diesen Gegenstand zu erhalten. Ich muß daher unter Vorbehalt des Redaktionsvorschlages, den Herr v. Erlach angeführt hat, sowie unter Vorbehalt, daß man die Ziffer 2 allfällig auf eine gewisse Anzahl von Jahren beschränke, beim Paragraphen bleiben, wie er ist. So wäre wenigstens Etwas vom Ganzen gerettet. Nun finde ich mich noch veranlaßt, auf einige Einwendungen zu erwiedern. Herr Tscharner verwundert sich, daß man nicht strengere Strafbestimmungen gegen einen so fürchterlichen Diebstahl, wie er ihn schildert, aufstelle, und macht dem Regierungsrath Vorwürfe, daß er nicht andere Strafbestimmungen bringe. Wenn aber der Nachdruck wirklich ein solches Vergehen ist, wie Herr Tscharner es ansieht und wie ich es im Grunde ebenfalls ansehe, so muß ich meine Verwunderung aussprechen, daß nicht schon früher, schon unter der vorigen Regierung, dieser Art von Eigenthum Schutz gegeben worden ist. Es scheint mir im Gegentheil, Herr Tscharner sollte es dem Regierungsrath verdanken, daß er wenigstens überhaupt in dieser Beziehung eine Strafe ausspricht. Ich muß daher den Vorwurf vom Regierungsrathe abweisen. Ich will nicht weitläufiger sein. Sie wissen also, Herr Präsident, meine Herren! wie der Paragraph hieher gekommen ist, und daß er allerdings blos die Reste früherer Paragraphen enthält. Es ist wenigstens ein Grundsatz ausgesprochen, der seine guten Früchte bringen kann. Ich habe noch über die Privilegien im Allgemeinen zu bemerken, daß das helvetische Gesetz vom 25. April 1801 bereits Privilegien aufstellt. Die Folge davon war, daß kaum ein Jahr später ein Engländer ein Patent für Baumwollenspinnerei löste. Dieses bildete die Grundlage der St. Gallischen Baumwollenspinnereien, welche jetzt so bedeutend viel eintragen. Sie sehen also, daß wenn man dem geistigen Eigenthum auch einigen Schutz gewährt, es sehr gute Früchte trägt. Ich trage auf Genehmigung des Paragraphen an, mit dem Redaktionsvorschlage in der zweiten Linie statt „Stempel" zu sagen „Stempeln", und mit der Bestimmung einer bestimmten Zeit für die Dauer des Privilegiums. (Ebersold. Wollen Sie also den Antrag von Privilegien für Produkte der Industrie nicht annehmen?) Recht gerne nehme ich ihn an, ich hatte ihn blos überhört.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderung unter Vorbehalt anderer Redaktion	Mehrheit.
Ziffer 2 beizubehalten	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Ebersold	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

---

§§. 103 und 104.

Garnier. Herr Präsident, meine Herren! Ich verlange, daß die Paragraphen jedesmal auch in französischer Sprache verlesen werden, denn die Mitglieder der französischen Landestheile könnten sonst nicht Kenntniß davon nehmen, da der Gesetzesentwurf ihnen nicht ausgetheilt worden ist. Als nämlich einige von diesen Mitgliedern Exemplare des Entwurfs verlangten, antwortete man ihnen, es seien keine mehr vorräthig. Ich trage zugleich darauf an, daß in Zukunft mehr Pünktlichkeit in der Versendung von Gesetzesentwürfen an die französischen Deputirten beobachtet werde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich muß auf diese Bemerkung erwiedern, daß ja freilich allen Mitgliedern der Behörde die Entwürfe mitgetheilt worden sind. Seit dieser Zeit sind nun aber bereits gegen 5 Monate verflossen, so daß man die Entwürfe möglicherweise verlegt hat. Allein die Zusendung ist an alle Mitglieder gemacht worden.

Herr Vizepräsident. Herr Garnier hat wahrscheinlich vergessen, daß wir dieses Gesetz zum zweiten Mal berathen, und der Entwurf schon vor 5 Monaten für die erste Berathung den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist. Ich für meinen Theil habe als Mitglied des französischen Kantonstheils ein französisches Exemplar erhalten. Die andere Bemerkung des Herrn Garnier ist sehr richtig, man wird sie berücksichtigen, und der Herr Uebersetzer die Paragraphen französisch ablesen; wenn er augenblicklich davon abgewichen ist, so ist es dem Umstand zuzuschreiben, daß ihm bemerkt wurde, diese Vorlesung sei unnöthig, indem alle anwesenden französischen Mitglieder den deutschen Text leicht verständen.

Herr Berichterstatter. Bei diesen beiden Paragraphen ist, wenn ich nicht irre, vom Handwerkerverein der Antrag auf Streichung gestellt worden, da sie bei unsern Verhältnissen nicht maßgebend seien, und wahrscheinlich der Fall nie eintreten werde, in welchem man sie anwenden könne. Wenn indessen überhaupt solche Bestimmungen aufgenommen werden sollen, so glaube ich, hier sei der rechte Ort dazu. In andern Ländern sind solche Bestimmungen aufgestellt. So ist der §. 4 blos eine Uebersetzung eines Artikels des im Jura geltenden Code penal, nur sind hier die Strafbestimmungen milder. Der §. 3 ist zwar nicht mit dieser Bestimmtheit im Code penal enthalten, obgleich auch dort der Gegensatz gegeben ist. Da diese Bestimmungen einmal für den Jura Regel machen, so ist es zweckmäßig, sie auf den ganzen Kanton auszudehnen.

Tscharner, Fürsprecher. Diese beiden Paragraphen sind bei der ersten Berathung mit einer Mehrheit von blos 7 Stimmen aufrecht erhalten worden. Es sind auch wirklich triftige Gründe zum Streichen da. Den einen Grund hat der Herr Berichterstatter bereits berührt, nämlich, daß der Fall, welcher hier vorgesehen ist, noch nie eingetreten sei, weßhalb es wahrscheinlich ist, daß ein solcher Fall auch nie eintreten wird. Der zweite Grund, warum man auf Streichung antragen könnte, ist bereits bei der Diskussion über den Nachdruck einigermaßen erheblich erklärt worden. Die Strafandrohungen sind nämlich viel zu gering; die Gesetzgebung wird so viel zu schlaff. Lieber gar keine Strafgesetze, als solche, die man mit Leichtigkeit umgehen kann, und die man leicht erträgt. Der §. 103 spricht von den Meistern, die sich für Steigerung der Preise oder Herabsetzung des Arbeiterlohnes u. s. w. verabreden. Es ist dabei eine Geldbuße von Fr. 10 bis 100 festgesetzt. Allein wenn sich z. B. die Müller oder die Bäcker zur Steigerung der Brodpreise verabreden, so erwächst ihnen daraus möglicher Weise ein Profit von vielen tausend Franken. Was ist gegen diesen Gewinn die Androhung einer Buße von Fr. 100. Besonders wenn die Betreffenden zusammenhalten, wird ihnen dieses Gesetz wenig anhaben können. Noch schwächer ist der §. 104, welcher von der Zusammenrottung von Gesellen handelt. Im Kanton Bern ist dieses eine unbekannte Sache. Wenn es aber vorkommen sollte, wäre dann eine Geldbuße von Fr. 10 — 100 mit Arbeitshaus bis auf 6 Wochen ein Strafmaß, welches der Wichtigkeit des Vergehens entspricht? Der dritte Grund, warum bei der ersten Berathung eine bedeutende Minderheit nicht eintreten wollte, ist der, daß der Code pénal für diese Fälle ein Strafdispositiv von Gefangenschaft von 2—5 Jahren gegen die Anführer ausspricht. Wenn sich dagegen die Meister über die Steigerung der Preise ꝛc. verabreden, so tritt eine Gefangenschaft von 6 Tagen bis auf einen Monat und eine Buße von Fr. 100 — 300 ein. Die Erfahrung, welche die Gesetzgeber des Code gemacht haben, hat ihnen gesagt, es sei hier Strenge nöthig. Deßhalb sollen auch wir hier strenger sein. Warum wollen wir übrigens eine positive Gesetzgebung, wie sie im Jura gilt, abändern, und warum lassen wir nicht das ganze Gesetzbuch unversehrt? Die vorgesehenen Verhältnisse kommen also hier gar nicht vor, und die Strafe, welche in einem vorkommenden Falle eintreten würde, stände mit der Wichtigkeit des Vergehens in keinem Verhältniß, und würde durchaus kein Gegengewicht gegen die Vortheile darbieten, die aus der Uebertretung des Verbotes entstehen könnten. Ich trage demnach in erster Linie auf Streichung an; sollten aber die Artikel dennoch angenommen werden, so beantrage ich eine Erhöhung des Strafmaßes. Diese Bemerkungen im Allgemeinen. Ich trage ferner darauf an, die Worte „richterlich" aus beiden Artikeln zu streichen; dieses könnte zu Kompetenzstreitigkeiten Anlaß geben. Im französischen Gesetz heißt es „gerichtlich," was der richtige Ausdruck ist.

Stooß. Ich trage ebenfalls auf Streichung dieser zwei Paragraphen an, indem ich glaube, sie passen für unsre Verhältnisse durchaus nicht. Für Frankreich und für England, sowie für große Städte, z. B. Paris, mögen sie zweckmäßig sein. In Bern sind aber bloß einige 20,000 Einwohner. Wenn sich da einige Gesellen zu diesem oder jenem verabreden, so hat man aus den benachbarten Städten Solothurn, Freiburg ꝛc. augenblicklich Arbeiter genug. Ich finde daher, das Gesetz werde zu nichts Anderem dienen, als etwa einige Unschuldige zu treffen, welche sich verabreden, was sie mit ihren Waaren machen wollen, indem der Richter da dem Buchstaben des Gesetzes zu lieb strafen muß. Wenn Sie übrigens Jedermann verbieten, sich zu verabreden, so dürfen Sie auch nicht zugeben, daß der Landmann sich verabrede, seine Produkte theurer zu verkaufen. Ich kann nicht einsehen, warum man dem Code pénal zu lieb, vor welchem ich übrigens Respekt habe, diesen Paragraphen aufnehmen will. Jetzt bloß noch eine Bemerkung. Woher kommen in den Blättern die Anzeigen der Preise von Brod, Fleisch und andern Lebensmitteln? Daher, daß einige Gewerbsleute sich darüber verständigen, ihre Waaren so und so zu geben. Allein diese mögen sich verabreden, wie sie wollen, so können sie doch nicht verhindern, daß ihre Konkurrenten die gleichen Gegenstände wohlfeiler geben. Sie sehen somit, daß diese Paragraphen durchaus überflüssig sind.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich muß den Antrag auf Streichung noch aus einem andern Grunde unterstützen. Es gibt auf dem Lande noch eine Menge anderer Verhältnisse dieser Art, für die man keinen umfassenden Paragraphen aufstellen kann. Wir wissen z. B., daß im Herbst sich sehr oft die Käspreise fixiren. Die verschiedenen Käshändler des Kantons vergleichen die Berichte und Korrespondenzen ihrer Reisenden und anderer Handelshäuser, und auf dieses gestützt sagen sie: wir können für Käse von dieser oder jener Qualität so oder so viel geben. Aehnliche Verhältnisse sind bei den Grundbesitzern und bei den Kühern. Ich höre jedes Jahr sagen, die Herren oder die Bauern haben sich verabredet, den Kühern das Heu zu diesem oder jenem Preise zu geben. Ich für meinen Theil habe mich durch dieses nie verleiten lassen, denn es ist damit bloß auf Betrug abgesehen. Auch nützen solche Verabredungen Nichts; freier Handel und freier Verkehr ist gewiß das sicherste Mittel, um Käufer und Verkäufer zu schützen. Ich stimme also einfach dahin, diese §§., so zweckmäßig sie an andern Orten sein mögen, als unnöthig zu streichen.

Mösching. Ganz einverstanden mit dem von mehrern Rednern Angebrachten, stimme ich ebenfalls dazu, die §§. 103 und 104 zu streichen. Es ist zwar keineswegs die gute Absicht zu verkennen, welche denselben zu Grunde liegt. Man will nämlich dafür sorgen, daß das Publikum die nöthigen Waaren zu billigen Preisen ankaufen könne; allein ich glaube, der Zweck werde auf die vorgeschlagene Weise nicht erreicht, wenn schon die Unterredungen der Betreffenden verboten werden. Ich erlaube mir, da auf einzelne Stände aufmerksam zu machen. Die Bäcker z. B. hatten früher die Brodtaxe und mußten sich daran halten. Seitdem solche aufgehoben ist, haben sie selbst den Preis des zu verkaufenden Brodes zu bestimmen. Nun möchte ich doch fragen, dürfen sie sich nicht hiefür besprechen und übereinkommen, welche Preise festzustellen sind? namentlich wenn die Nachricht eingeht, das Mehl habe aufgeschlagen ꝛc. Dürfen ferner Schmiede sich nicht unterreden über den Preis ihrer abzusetzenden Waare, wenn sie vernehmen, das Eisen sei im Steigen begriffen. Vollends stoßend erscheint mir noch der Vorschlag, daß sich die betreffenden Meister nicht einmal über Festhaltung der Preise besprechen dürften. Dadurch geschähe doch offenbar dem freien Handel und Verkehr bedeutend Eintrag, wie bereits bemerkt worden ist; solche Beschränkungen wird man nicht wollen. Auch andere Mißhelligkeiten müßten eintreten. Ich frage, wohin würde es führen, wenn jeden Augenblick, vielleicht durch übelwollende Beamte theilweise veranlaßt, Anzeigen eingingen, diese und jene Verabredung habe stattgefunden, sobald man einige Berufsmänner bei einander gesehen hätte. Käme weiter Nichts heraus, so würden jedenfalls etwelche Untersuchungen und Kosten entstehen, wodurch manche Erbitterung hervorgerufen würde. Aus diesen und andern Gründen halte ich dafür, es liege nicht im Volkswillen, diese §§. anzunehmen, daher sollten sie gestrichen werden.

Ebersold. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, wie dieser Parugraph in das Gesetz aufgenommen worden ist. Der Entwuf des Handwerkervereins stellte nämlich für die Gesellen ähnliche Bestimmungen auf, die dahin gingen, daß wenn sie sich verabreden, die Meister zur Erhöhung des Arbeitslohnes zu zwingen, die Gewerbskommission das Recht haben solle, dieselben in Strafe zu verfällen und allenfalls wegzuweisen. Nun ging aber die Direktion des Innern weiter. Sie dachte, wenn man für Gesellen, die Erhöhung ihres Arbeitlohnes erzwingen wolle, eine Strafe verlange, so sei es auch billig, etwas Aehnliches für die Meister festzusetzen, welche sich zur Herabsetzung des Arbeitslohnes verabreden. Darin hatte die Direktion des Innern ganz recht; allein es zeigt sich jetzt, daß für den einen wie für den andern Stand solche Bestimmungen unausführbar seien. Es wurde bereits gezeigt, daß die Nachtheile, welche man für das Publikum fürchtet, nicht eintreten

können. Wir leben in einem kleinen Ländchen, denn 400,000 und etliche Einwohner, die der Kanton Bern hat, lassen sich allerdings mit den zwei Millionen Einwohnern von Paris nicht vergleichen. Die Besorgnisse über das Steigen der Lebensmittel oder die Steigerung der Arbeiterlöhne sind durchaus ungegründet. Mehrere Nachbarkantone liegen uns so nah, daß sie uns in einem solchen Falle mit ihren Erzeugnissen völlig überfluthen würden.

v. Erlach. Nur noch ein paar Worte über die Brodtaxe, von welcher vorhin gesprochen wurde. Die meisten Mitglieder werden sich noch an den gründlichen Bericht erinnern, den uns seiner Zeit die Direktion des Innern über diesen Gegenstand machte nnd worin sie zeigte, daß die ganz freie Konkurrenz das beste Mittel sei, um wohlfeile Lebensmittel zu haben. Es wäre ein greller Widerspruch mit den dort ausgesprochenen Grundsätzen, wenn wir hier nun die Bestimmungen dieser zwei Paragraphen aufnehmen. Ich möchte die nämlichen Grundsätze, welche wir bei jener Gelegenheit ausgesprochen und die ich für sehr richtig und sehr wichtig halte, hier beibehalten. Ich will noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen: gewisse Berufsarten üben ihre Gewerbe am nämlichen Orte aus. So sind z. B. hier in Bern die Herren Metzger in einem Lokale oder doch in zwei oder drei vereinigt. Der eine Meister muß sich nun sehr hüten, um nicht zu vernehmen, wie theuer der andere Meister, welcher seine Bank unmittelbar neben ihm hat, das Fleisch verkaufe, denn sonst fallen die Betreffenden unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Nun kann man aber gewiß solchen Leuten, welche in einem und dem nämlichen Lokale ihr Gewerbe ausüben, nicht verbieten, sich unter einander zu verabreden, wie theuer sie ihre Waare geben wollen.

Herr Berichterstatter. Ich hätte erwartet, daß man darauf antragen werde, diese Paragraphen zu streichen, und ich verkenne durchaus nicht, daß Manches, welches dagegen angeführt wurde, seine Richtigkeit hat. Nur wer selbst versucht, eine Redaktion zu entwerfen, die Allem genügt, kann sehen, wie viele Schwierigkeiten sich dabei darbieten. Ich habe zwar den Paragraphen mehr bloß übersetzt, allein schon dabei habe ich gesehen, wie weit die Konsequenzen gehen. Auf der andern Seite fragte ich mich aber, wie es damit an andern Orten gehalten werde und ob wirklich die Inkonvenienzen eintreten, von denen man hier spricht. Ich habe mich überzeugt, daß dieses nicht der Fall ist, und daß diese Paragraphen nur dann ihre Anwendung finden, wenn die öffentliche Meinung sich ganz entschieden dahin ausspricht, daß sie wirklich angewendet werden sollen. Man darf erwarten, daß die Behörden und namentlich die richterlichen Behörden, den Geist dieses Gesetzes kennen werden. Die Entstehung des Paragraphen ist allerdings die, welche Herr Ebersold erwähnt hat. Der Gegenstand mußte in die Augen springen: wenn die Gesellen sich nicht für Erhöhung ihres Lohnes verabreden dürfen, so sollen auch die Meister nicht das Gleiche thun, um denselben herabzusetzen. Dieses veranlaßte mich, nachzusehen, was im Jura in dieser Beziehung Geltung habe. Dort fand ich die Bestimmungen, welche ich nun hier aufgenommen habe, nur die Strafe ist dort viel bedeutender, als sie hier vorgeschlagen wird. Ich fragte mich nun, ob Etwas aufgenommen werden solle, oder nicht, und beantwortete diese Frage mit Ja, einerseits, weil die Meister gegenüber den Gesellen Etwas verlangen, und anderseits weil, wenn man diese Bestimmungen im Jura nicht aufhebt, dort Strafbestimmungen gelten würden, welche man hier nicht kennt. Ich hatte noch ein anderes Motiv, in Betreff dessen Herr Mösching in großem Irrthum ist. Die Verordnung vom 18. Oktober 1846 bestimmt: „Wer öffentlich durch Reden, Schrift oder andere Mittel zu Handlungen auffordert oder aufreizt, durch welche der freie Kauf, Verkauf und Verkehr mit Nahrungsmitteln gewaltsam gestört oder verhindert werden könnte, ist, wenn gleich die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, mit Gefangenschaft bis zu 3 Monaten und mit einer Geldbuße von Fr. 30 bis Fr. 100 zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche absichtlich grobe Störung des öffentlichen Marktes veranlassen." Mit diesem sind die vorliegenden Bestimmungen ganz analog. Wenn die Landleute in solchen Fällen einer Strafe unterworfen werden können, so sollen auch andere Sachen, welche Gegenstand des Gewerbsbetriebes sind, ähnlichen Strafbestimmungen unterlegt werden. Ich will indessen nicht weitläufiger sein, ich lege auf diese Bestimmungen nicht so bedeutendes Gewicht und denke, es werde sich wohl jedes Mitglied in dieser Sache seine eigene Ansicht gebildet haben.

Abstimmung.

Für Beibehaltung der Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	15 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

§. 105.

Ebersold. Ich möchte hier ebenfalls auf Streichung antragen. Wozu hier am Ende der Strafbestimmungen, daß der Meister, der sich des Mißbrauches der väterlichen Zucht ꝛc. schuldig mache, das Halten von Lehrlingen richterlich untersagt werden könne. Wir haben ja den Paragraphen schon behandelt, in welchem die Fälle vorkommen, wo der Lehrling die Entlassung verlangen darf, wenn der Meister ihm eine Zumuthung macht, welche nachtheilig für ihn sein könnte. Ich habe schon bei jener Gelegenheit den Antrag gemacht, daß einem Meister, welcher sich so Etwas zu Schulden kommen lasse, das Halten von Lehrlingen richterlich solle untersagt werden können.

v. Erlach. Ich möchte den Artikel seinem Inhalte nach unterstützen. Eine andere Frage ist aber die, ob er hieher und nicht an einen andern Ort gehöre. Der ganze Abschnitt handelt von den Strafbestimmungen, und hier ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, zu verhüten, daß solche Uebelstände sich nicht wiederholen. Es ist nothwendig, daß Etwas aufgestellt werde; denn es giebt hie und da Meister, von denen man schon 2 — 3 Lehrlinge aus solchen Gründen entfernen mußte, und die gleichwohl neue Lehrlinge annehmen. Ich glaube allerdings, wenn ein Meister Solches treibe, so solle man ihm das Halten von Lehrlingen richterlich verbieten können. Allein eine solche Bestimmung gehört dahin, wo überhaupt die Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling reglirt werden, indem es nicht eine eigentliche Strafbestimmung, sondern bloß eine Schutzverfügung ist.

Ebersold. Der Paragraph, von welchem ich vorhin gesprochen, ist der §. 73. Dieser ist ganz gewiß genügend, wenn ihm der Vorschlag beigefügt wird, den ich gemacht habe.

Carlin. Ich bin Herrn Ebersolds Meinung, und glaube, wie er, dieser Paragraph müsse gestrichen werden; indem er zu Plackereien, oder wenigstens zu üblen Folgen führen könnte. Hüten wir uns, meine Herren, den Gerichten einen Eingriff ins Innere des Familienlebens, oder die Erforschung des öffentlichen oder Privatlebens eines Meisters zu gestatten, und überlassen wir der öffentlichen Meinung die Sittlichkeit des Bürgers zu beurtheilen — Letzteres wird besser sein. Uebrigens wäre es vielleicht ungerecht, einem Meister, welcher ein einziges Mal die Vorschriften des Gesetzes und der Sittlichkeit übertreten hätte, auf immer das Halten von Lehrlingen zu untersagen — denn wer vor 5 oder 10 Jahren gefehlt hat, kann heute ein sehr braver und redlicher Mensch sein. Endlich vergesse man nicht, daß die dem Meister zur Last gelegte Schuld in vielen Fällen auf den Lehrling, als den Urheber der schlechten Aufführung oder der Unsittlichkeit zurückfallen muß. Mein Antrag geht daher auf Streichung des §. 105.

Herr Berichterstatter. Es ist mir leid, daß diejenigen Mitglieder, welche den Paragraphen bei der ersten Berathung vertheidigten, jetzt nicht anwesend sind. Denn der Paragraph wurde hier bloß infolge eines Antrages aufgenommen, welchen der Antragsteller mit großer Wärme vertheidigte.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Paragraphen	Gr. Mehrheit.
Für Streichung	Minderheit.

Stooß. Ich glaube, es wäre hier am Platze, Zusatzartikel zu bringen.

Herr Berichterstatter. Dieses ist allerdings der Fall. Wer daher noch Anträge zu machen hat, möge es hier thun.

Stooß. In diesem Falle bin ich so frei, auf eine Ergänzung anzutragen, welche der Herr Berichterstatter gewiß gern zugeben wird. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich ein Aristokrat oder ein Konservativer bin, so bin ich ein solcher, welcher Gleichheit vor dem Gesetze will. Es sind im §. 61 eine Menge Berüfe genannt, während viele andere, welche ganz gleicher Natur sind, fehlen. Allein alles Zunftmäßige ist gefallen. Ich frage daher: warum sollen die einen Berüfe unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, die andern dagegen nicht? Da ich glaube, alle industriellen Berüfe sollen gleich gehalten werden, so stelle ich den Antrag, es seien alle und jede Gewerbe den Bestimmungen von §. 64—91 zu unterwerfen.

Herr Berichterstatter giebt diesen Antrag zu, und derselbe wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Stooß stellt einen Antrag, dahin gehend, es möge in der Direktion des Innern eine Gewerbskommission aufgestellt werden, zieht aber diesen Antrag zurück auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß eine solche Bestimmung bereits im Gesetz über die Organisation der Direktion des Innern enthalten sei.

---

§. 107.

Herr Berichterstatter. Ich möchte in der dritten Linie dieses Paragraphen hinter den Worten: „in welcher" einschalten: „namentlich". Bei Ziffer 1 möchte ich hinter dem Worte „Bewilligung" beifügen „in Bezug auf ihre Anlage". Die Gewerbe sollen nämlich in Bezug auf ihre Anlage klassifizirt werden, je nachdem sie z. B. nur in der Nähe der Stadt, nur in einer gewissen Entfernung von Häusern, Wäldern ꝛc. getrieben werden dürfen.

v. Erlach. Es scheint mir, wenn man dem Regierungsrath überlassen könne, was in die Vollziehungsverordnung aufzunehmen sei, so könne man ihm auch überlassen, das Verzeichniß der im §. 61 aufgezählten Handwerke zu vervollständigen. Wir waren schon bei der Berathung dieses Paragraphen in Verlegenheit; dem Einen kam noch Dieses, dem Andern Jenes in den Sinn; und seither habe ich noch die Buchdrucker und andere Berüfe erwähnen hören. Wenn es daher die Harmonie des Gesetzes nicht zerstört, so möchte ich die ganze Nomenklatur des §. 61 dem Regierungsrathe überlassen.

Hebler. Ich erlaube mir eine Bemerkung zu machen. Der Regierungsrath hat für die Ausführung dieses Gesetzes eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, und soll in dieselbe nach Ziffer 3 einen Tarif für die Markt- und Hausirpatente aufnehmen. Dagegen habe ich Nichts. Er soll in die Vollziehungsverordnung aber auch ferner aufnehmen einen Tarif für die Marktgebühren. Dieses scheint mir im Widerspruch mit den §§. 41 und 42. Nach dem §. 41 steht nämlich der Marktverkehr unter der Aufsicht der Ortspolizei, welche eine Lokalmarktordnung zu entwerfen hat. Der §. 42 soll nun nach meinem Antrage eine Ziffer c enthalten, welche die Marktgebühren festsetzt, die der Ortsbehörde zukommen sollen. Es wird somit an der Ortspolizei sein, die Marktordnungen zu entwerfen und je nach den Verhältnissen der Gemeinde, eine Marktgebühr in dieselbe einschließen zu lassen. Dieß ist ein Vorschlag, der dem Regierungsrathe eingereicht, und von diesem je nach Gutfinden sanktionirt wird. Die Gebühren werden in den verschiedenen Gemeinden auch verschieden sein, je nachdem mit der Abhaltung des Markts größere oder geringere Auslagen für die Gemeinde verbunden sind. Die Marktgebühr wird demnach nicht durch die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes, sondern durch die Lokalmarktordnung der Gemeinden festgestellt werden. Insofern daher die Direktion des Innern beistimmt, so könnte man unter Ziffer 3 sagen: Tarif für die Markt- und Hausirpatente und Marktgebühren, „letztere nach Mitgabe der Lokalmarktordnung". Zur Ziffer 4 habe ich Nichts zu bemerken. Die Ziffer 5 dagegen ist, wie ich glaube, nicht in Uebereinstimmung mit dem §. 78 der Verfassung, welcher sagt: „Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zweck, noch ihrem Mittel nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden." Jede Anordnung nun, welche eine Behörde trifft, ist gewissermaßen eine Beschränkung, indem sie die freie Entwicklung des Vereins zwar ordnet, aber auch hemmt. Ich glaube, es solle den Gewerbsvereinen, wie jedem andern Vereine freistehen, sich selbst zu ordnen. Wenn sie in Betreff ihrer innern Anordnung den Rath des Regierungsrathes zu erhalten wünschen, so werden sie denselben gewiß anfragen; wünschen sie denselben aber nicht, so soll die Organisation der Vereine denselben überlassen bleiben. Ich trage darauf an, die Ziff. 5 zu streichen. Wenn sie beibehalten werden sollte, so müßte jedenfalls nicht der §. 91, sondern der §. 93 citirt werden.

Matthys. Blos eine kurze Gegenbemerkung. Ich halte dafür, es sei viel zweckmäßiger, wenn ein allgemeiner Tarif vom Regierungsrath erlassen wird, und zwar warum? Damit dieser Tarif in der Gesetzessammlung erscheine und jeder Bürger in derselben nachschlagen könne, wie viel er bezahlen müsse, wenn er diesen oder jenen Markt besuchen wolle. Dieses wäre nicht der Fall, wenn die Marktgebühren in den Lokalmarktordnungen enthalten wären. Was die Bemerkung des Herrn Hebler zur Ziffer 5 betrifft, so ist sie nicht ganz richtig. Im betreffenden Paragraphen der Verfassung ist bloß das Vereinsrecht garantirt. Hier handelt es sich aber um etwas ganz Anderes. Hier wird der Gewerbsverein gesetzlich organisirt; er wird unter den Schutz des Gesetzes gestellt und es werden ihm durch dieses Gesetz bestimmte Funktionen angewiesen. Sobald ein Verein dieser Art in die Organisation des Staats aufgenommen wird, so muß er auch zugeben, daß der Staat ein Wort mitspreche, wenn er seine Statuten entwirft, so daß wir der Verfassung keineswegs zu nahe treten, wenn wir beschließen, der Regierungsrath solle in der Vollziehungsverordnung über das Gewerbswesen auch Bestimmungen über die Organisation der Gewerbsvereine aufnehmen.

Hebler. Mein Antrag, bezüglich des Artikels 3 stimmt mit demjenigen ganz überein, was Herr Matthys will.

Fueter. Ich finde auch, daß man die Marktgebühren unmöglich alle unter einen Tarif bringen könne und zwar schon deßhalb nicht, weil die Marktauslagen bei den einzelnen Gemeinden sehr verschieden sind. Um ein Beispiel anzuführen, will ich blos von Bern sprechen. Da muß während der Messe die Gasillumination bis zum Morgen brennen. Schon dieses allein macht eine bedeutende Mehrausgabe. So glaube ich, wäre es besser, wenn man den Tarif von den Gemeinden, je nach ihren Bedürfnissen, würde machen lassen, die Sanktion des Regierungsrathes natürlich vorbehalten.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin der entgegengesetzten Ansicht des Herrn Fueter, und glaube, der Regierungsrath sei geeigneter, diesen Tarif zu erlassen, als die Ortspolizei, welche denselben nur so ergiebig als möglich machen würde. Die Tarife werden gleichmäßiger ausfallen, wenn sie der Regierungsrath festsetzt. — Was den Einwurf des Herrn Fueter bezüglich der Beleuchtung anbetrifft, so ist mir in der ganzen Welt keine Stadt bekannt, welche das Privilegium genösse, ihre Laternen bei Nachtsanbruch zu löschen, als eben die Stadt Bern. Sie läßt nur 2 oder 3 Laternen brennen, welche gleichsam dazu dienen, die Dunkelheit der

Straßen sichtbar zu machen. Ankommende Reisende müssen ihre Wohnungen im Finstern ertappen. Diese Bemerkung ist übrigens ohne alle Beziehung auf das vorliegende Gesetz, und ich habe sie blos deßwegen fallen lassen, weil Herr Fueter so viel Wesens aus der Großmüthigkeit der Stadt Bern gemacht hat, welche für gut findet, ihre Straßen alle Jahre etwa zwei Nächte hindurch zu beleuchten.

Kurz. Ich mache bloß aufmerksam, daß wenigstens in einer Beziehung der Antrag des Herrn Cünier mit dem §. 41 im Widerspruch ist. Dieser sagt, daß die Gemeinden eine Lokalmarktordnung zu entwerfen haben.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir allerdings, bei Ziffer 3 streite man sich ein wenig um des Kaisers Bart. Im § 42 ist bestimmt, daß in der Lokalmarktordnung auch die Marktgebühren aufgenommen werden sollen. In einem spätern Paragraphen ist dann gesagt, daß diese Gebühren vier Batzen nicht übersteigen dürfen, den Fall ausgenommen, wo Reciprocitätsverhältnisse gegen Ausländer eintreten. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Hebler bezüglich der Ziffer 3 füglich beipflichten, nicht aber auch seinem Antrage auf Streichung der Ziffer 5. Ich möchte jedenfalls, daß der Regierungsrath für die Konstituirung dieser Vereine allgemeine Grundsätze feststelle, durch welche die Zwecke derselben besser erreicht werden können. Der Regierungsrath wird in dieser Beziehung gewiß nicht zu weit gehen, denn wenn er ihnen zu enge Schranken setzt, so würde er ihr Entstehen eher unterdrücken als fördern, was gegen die Absicht des Gesetzes wäre. Was den Antrag des Herrn v. Erlach betrifft, so möchte ich nicht wieder auf den §. 61 zurückkommen. Ich glaube, es seien daselbst mehr oder weniger alle Berufe aufgezählt, bei welchen man Garantie haben soll, daß der Lehrling zu einem Meister komme, bei welchem er seinen Beruf gehörig erlerne. Die meisten andern Gewerbe werden fabrikweise betrieben und können auch von solchen ausgeübt werden, welche nicht eigentlich Sachverständige sind.

Hebler zieht seinen Antrag, bezüglich der Streichung der Ziffer 5 zurück, ebenso v. Erlach, den Antrag bezüglich des §. 61.

Abstimmung.

Den §. mit oder ohne Abänderungen anzunehmen	Mehrheit.
In der 3. Linie vor „aufzunehmen" einzuschalten „namentlich"	Mehrheit.
Unter Ziffer 1 beizufügen „in Betreff ihrer Anlage"	Mehrheit.
Bei Ziffer 3 beizufügen „nach Mitgabe der Lokalmarktordnungen	Mehrheit.
Unter Ziffer 5 den §. 93 zu citiren, statt den §. 91	Mehrheit.

§. 108.

Herr Berichterstatter. Ich wünschte, daß das Gesetz erst mit dem ersten Januar in Kraft trete. Meine Absicht geht dahin, die Kommission sogleich zu wählen, und ihr namentlich die Entwerfung der Vollziehungsverordnung zu übertragen. Für dieses wird die Kommission bis zum Neujahr Zeit haben. Einiges Material ist bereits gesammelt.

Matthys. Ich finde diese Zeit zu kurz. Heute haben wir bereits den 6. Nov. Es muß noch die endliche Redaktion und die Uebersetzung gemacht werden und dann die Publikation erfolgen. Ich glaube, es sei unmöglich, bis zum Neujahr das Gesetz zu vollziehen. Ich schlage dafür den 1. Mai 1850 vor.

v. Erlach. Ich unterstütze diesen Antrag dahin, daß allerdings die Zeit bis zum Neujahr zu kurz sei. Ich schlage aber für die Inkrafttretung den 1. April 1850 vor. Schon die definitive Redaktion wird ziemlich viel Zeit wegnehmen.

Fueter. Ich möchte diesen Antrag wegen der Quartalgebühren unterstützen; es würde sonst eine Konfusion in den Rechnungen eintreten.

Herr Berichterstatter. Ich schließe mich dem Antrage für den 1. April 1850 an.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Der zugegebene Vorschlag wird durch das Handmehr genehmigt.

Der Einleitungstitel wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Verlesen wird ein Schreiben des Regierungsrathes, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, der Große Rath möge die Wahl eines Justizdirektors noch in der gegenwärtigen Session vornehmen.

Herr Präsident. Diese Wahl wird für Morgen an die Tagesordnung gesetzt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug der Herren Großräthe v. Känel und Reber in Betreff der Korrektion der Bern-Murtenstraße.

Schluß der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Für die Redaktion:
K. Schärer.

Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch, den 7. November 1849.
Morgens um 8 Uhr.
Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die HH. Affolter, Bähler zu Wattenwyl, Begert, Beutler, Choppard, Egger, beide Fleury, Freudiger, alle 3 Geiser, Geller, Gouvernon, Habegger, Hirsbrunner Eisennegotiant, Jenni, Imobersteg, Ingold, v. Känel, Krebs zu Twann, Locher, Moser, Neuhaus, Rieder, Roth Artilleriemajor, Roth Notar, Schläppi, Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Langenthal, beide Schneider, v. Steiger, Stocker, Veron, Vielle und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren beide Anderegg, Belrichard, Bircher, Blösch, Boivin, Brügger, Brunner, Bühler, Büeche, Bühlmann, Bützberger, Christen zu Trachselwald, Dähler zu Seftigen, Dänki, Eggimann, Fenninger,

Froidevaux, Froté, Fueter, Funk, Gautier, Gerber zu Signau, Girardin, Greppin, Grosjean, Gygax, Helg, Herren, Hermann, Hirsbrunner Kommandant, Hodel, Hutzli, Juillard, Karlen zu Diemtigen, Kasser, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hunziken, Lehmann, Marchand, Marquis, Marti, Maurer, Moreau, Prüdon, Rebmann, Renfer, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Ruedi, Sahli zu Murzelen, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schild, Schmutz, Schüpbach zu Rahnflüh, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Streit zu Könitz, Streit zu Liebewyl, Studer, Teuscher, Tieche, Thönen, Tscharner Fürsprecher, Tschiffeli, Vallat, beide Wiedmer und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl eines Direktors der Justiz und Polizei.

Von 101 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Regierungsrath	v. Känel	63	Stimmen.
" "	Revel	17	"
" "	J. U. Lehmann	7	"
" "	Imobersteg	4	"

Herr Präsident. Herr v. Känel ist somit zum Direktor der Justiz und Polizei ernannt.

Cünier. Bloß eine Anfrage an den Regierungsrath. Das Gesetz über die Rechnungslegung des Staates sagt, daß die Staatsrechnung wenigstens 4 Wochen vor der Berathung den Mitgliedern ausgetheilt werden solle. Da ich aber glaube, dieses Geschäft werde in der Dezembersitzung vorkommen, so wäre es jetzt wahrscheinlich am Platz, den Mitgliedern die Rechnung mitzutheilen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Was die Staatsrechnung vom Jahr 1848 anbetrifft, so ist bereits im Traktandenzirkular angezeigt, daß sie der Staatswirthschaftskommission solle überwiesen werden. Die Rechnung selbst wird noch heute hieher kommen und kann dann sogleich der Kommission vermacht werden. Sie wird 4 Wochen Zeit haben, um dieselbe zu prüfen. Das Budget wird in 8 oder 14 Tagen ebenfalls in Behandlung genommen werden können. 14 Tage bevor es hier behandelt wird, wird die Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission geschehen. Dieses ist die Auskunft, welche ich geben kann.

Cünier. Ich bin durch diese Erklärung befriedigt.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Ausdehnung der Militärsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde und einige andere Ergänzungen der Gesetze über die Militärsteuer.

Herr Präsident des Reg.-Rathes, als Berichterstatter. Schon die Ueberschrift dieses Gesetzes zeigt dessen Inhalt und Zweck an. Es bezweckt hauptsächlich eine Ergänzung im Materiellen der bisherigen Militärsteuergesetze. Die Militärverfassung vom Jahr 1847 unterwirft nämlich die Fremden keiner Steuer. Man hat nun hier im Großen Rathe zu wiederholten Malen gefunden, es sei billig, daß sie auch ein Aequivalent für die Militärlast der Unsrigen bezahlen sollen. Es wurde ferner bestimmt, man solle nicht bloß schlechtweg das Vermögen als Maßstab einer Steuer annehmen, sondern jeder der Militärsteuerpflicht Unterworfene solle wenigstens 2 Fr. bezahlen. Es wurden ferner einige Ergänzungen bezüglich des Verfahrens eingeführt und namentlich festgesetzt, daß die Militärsteuerpflichtigen, welche an dem zur Taxation angesetzten Tage nicht erscheinen, angesehen werden, als haben sie auf das Beschwerderecht gegen die sie betreffende Taxation verzichtet. In der ersten Berathung, welche am 3. August letzthin stattfand, wurde als ein neuer §. die Bestimmung aufgenommen, daß wenn infolge eines allgemeinen oder eines größeren Truppenaufgebotes die Ausschreibung einer außerordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer nothwendig werde, durch Beschluß des Großen Rathes für das betreffende Jahr auch eine entsprechende Erhöhung der Militärsteuer stattfinden könne. Dieser §. wurde namentlich durch das außerordentliche Truppenaufgebot veranlaßt, welches damals gegen die Rheingrenze stattfand. Man fand, wenn die Staatsbürger neben dem ordentlichen Rekruten- und Garnisonsdienst noch außerordentlichen Felddienst leisten müssen und auf diese Weise zu außerordentlichen Ausgaben veranlaßt werden, so sei es billig, daß auch die Fremden eine außerordentliche Militärsteuer bezahlen. Ich habe über das Eintreten weiter Nichts zu bemerken, sondern trage einfach auf die artikelweise Berathung an.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen.

Herr Berichterstatter. Im Art. 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Fremden, d. h. die nichtschweizerischen männlichen Einwohner des Kantons, die gleiche Militärtaxe zu bezahlen haben, wie die Angehörigen, sofern diese nicht den persönlichen Militärdienst leisten. Vorbehalten von dieser Steuer sind die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen der hiesige Kanton darüber in besondern Vertragsverhältnissen steht. Dabei kommen namentlich die Franzosen in Betracht, indem es zweifelhaft ist, ob diese nicht durch das Konkordat vom Jahre 1827 von der Militärsteuer ausgeschlossen seien. Dieses Konkordat sagt nämlich, daß die Militärgesetze von Frankreich auf dort angesessene Berner nicht angewendet werden können und daß ebenso die hier angesessenen Franzosen von unsern Militärgesetzen nicht betroffen werden. Es wird sich nun fragen, ob ein solches Militärsteuergesetz als ein eigentliches Gesetz im Sinne des Konkordats angesehen werden könne oder nicht. Man wird dabei nachsehen müssen, was in dieser Beziehung in Frankreich von unsern Angehörigen gefordert wird, ob sie z. B. in die Nationalgarde treten müssen oder nicht. In Algier ist dieses der Fall, ob es aber auch in Frankreich selbst ist, weiß ich nicht.

Tscharner v. Kehrsatz. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um Auskunft ersuchen. Ich glaube, unsere Angehörigen leisten mehr, als hier nach diesem Gesetz vorausgesetzt wird. Die Nichtschweizer leisten somit weniger. In dem Bezirke, in welchem ich wohne, so wie auch in einigen Nachbarbezirken, wird gefordert, daß diejenigen Bürger, welche ihre Auszüger- und Reservezeit ausgemacht haben und seit bald zehn Jahren vom Militärdienst befreit waren, auf eigene Kosten sich bewaffnen sollen und zwar gesetzesgemäß. Dieses brachte große Aufregung hervor und man fragte sich, ob man Folge leisten wolle, oder nicht. Ist dieses nicht etwa ein Irrthum oder ein Mißgriff der Bezirksbehörden oder ist es eine Maßregel, die auf das ganze Land angewendet werden soll? In diesem Falle sollen die Fremden ein Aequivalent im gleichen Verhältniß bezahlen, denn dieses ist gewiß für viele Personen, die Nichts haben, z. B für Taglöhner und Knechte, eine große Beschwerde. Ich will glauben, daß es eine Maßregel sei, die bewirken soll, daß immer eine große Masse von Waffen im Lande sei; allein Sie werden Alle wissen, daß immer Waffen genug da sind. Allein sehr oft fehlt der militärische Geist und durch solche Mensuren, besonders wenn sie bloß auf unsere Kantonsangehörigen angewendet werden, wird der Sinn und Geist für das Vaterland vermindert. Ich möchte über diese Sache Auskunft. Was das vorliegende Gesetz betrifft, so bin ich dem Grundsatze nach vollkommen damit einverstanden.

v. Tillier. Ich will den Großen Rath nicht lange aufhalten wegen eines Grundsatzes, den man seiner Zeit mit

großer Mehrheit angenommen hat. Allein ich muß bekennen, daß ich jetzt ebensowenig dazu stimmen kann, als früher. Man muß von einem bestimmten Grundsatz ausgehen: will man die Fremden zur Militärpflicht anhalten, oder nicht? Wenn wir sie dazu anhalten wollen, so fragt es sich: wollen wir sie zum persönlichen Militärdienst oder bloß zur Bezahlung einer Geldsumme anhalten. Daß Solche eine Militärtaxe bezahlen, welche an und für sich zum Militärdienst verpflichtet wären, allein aus irgend einem Grunde denselben nicht leisten können, das finde ich nur billig. Allein daß man auch diejenigen zu bezahlen mache, welchen man nicht die Wahl gibt, persönlichen Dienst zu leisten, das finde ich durchaus unbillig. Wenn ein Engländer oder ein Franzose hier wohnt, so darf er nicht sagen: ich will keine Taxe bezahlen, sondern persönlichen Dienst leisten; und vom gleichen Augenblicke an, wo man ihm diese Wahl nicht läßt, hat man auch kein Recht mehr, eine Taxe von ihm zu fordern. Der Fremde genießt auch keine politischen Rechte und ist überhaupt nicht gleichgestellt, wie der Staatsbürger. Deßhalb kann man ihn auch nicht zu einer Taxe verpflichten. Der Grundsatz ist ungerecht und er könnte der großen Zahl von Schweizern, welche sich im Auslande befinden, bedeutenden Schaden zufügen, indem man sie ebenfalls für eine Taxe als Retorsion in Anspruch wird nehmen können. Der Nationalgardendienst in Frankreich ist etwas ganz Anderes. Dieser wird in Frankreich nicht als eigentlicher Militärdienst angesehen und steht auch nicht unter der Direktion des Krieges, sondern unter der Direktion der innern Angelegenheiten. Aus diesem Grunde hätte ich vom Gesetze abstrahiren mögen.

Schärz. Ich bin nicht der Ansicht, die so eben vom Herrn Präopinanten geäußert worden ist. Wohin würde dieser Grundsatz führen, wenn man ihn folgerecht anwenden wollte? Die Meisten, welche durch unsere Militärsteuergesetze getroffen werden, würden ebenfalls lieber persönlichen Militärdienst leisten, als bezahlen, so z. B. Diejenigen, welche wegen Zahnlücken — denn diese können die Patronen nicht aufbeißen — oder weil sie zu klein sind, nicht zum Dienste zugelassen werden. Allein man läßt ihnen nicht die Wahl zwischen dem einen und dem andern. Ich finde den Grundsatz, der den Großen Rath geleitet hat, zunächst deßhalb billig, weil derjenige, welcher den Schutz des Gesetzes und der militärischen Macht genießt, ein Aequivalent als Entschädigung in die Wagschale legen soll. Im 59sten Bataillon sind zwei Kompagnien, die beinahe ausschließlich aus der Stadt kommen und aus Handwerksleuten bestehen. Wenn sich diese mit einer Militärsteuer von einigen Franken vom persönlichen Dienste loskaufen könnten, so würden sie es gerne thun. Dieses Bataillon war zwei Jahre hintereinander über das Neujahr, also gerade zu einer Zeit, wo die Handwerksleute am meisten zu thun haben, im Dienst. Ich kenne solche Soldaten, welche dadurch, daß sie ihre Rechnungen nicht in Ordnung bringen konnten, ruinirt wurden. Diese hätten gerne die Steuer bezahlt, wenn sie dadurch vom Dienste befreit worden wären. Es hat eine große Unwilligkeit bei ihnen hervorgerufen, daß die Fremden von dieser Last enthoben sind und kein Gegengewicht dafür zu bezahlen haben. Wenn dann solche Handwerker, von denen ich gesprochen habe, aus dem Dienste zurückkehren, so finden sie, daß ihre Kunden sich an Fremde gewendet, und haben keine Arbeit und kein Brod.

Cünier. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Schärz. Der Militärsteuerpflicht Unterworfene könnten vorziehen, den Dienst persönlich zu machen und sagen, sie wollen die Steuer nicht bezahlen. Wir sollten den Grundsatz der Reciprocität festhalten und nicht davon abweichen, was durch Annahme des Gesetzes besonders gegenüber Frankreich geschähe, wo der Schweizer weder dem Militär- noch dem Nationalgardendienst unterworfen ist. Ich war lange in Paris, und habe dort als Nationalgardist gedient, aber freiwillig. Man hat von Algier gesprochen, dort ist es aber anders; wären Sie in Algier, so würden Sie selbst verlangen, in ein Korps aufgenommen zu werden, denn Jedermann hat in diesem Land ein Interesse, bewaffnet und einem Truppenkorps einverleibt zu sein, um nicht bestohlen oder umgebracht zu werden. Ich glaube, wir sollten hier am Reciprocitätssystem festhalten, es ist sogar zu unserem größten persönlichen Vortheil, damit andere Nationen nicht Gegenmaßregeln ergreifen. Im Kanton Bern sind vielleicht kaum 10 Franzosen, welche dieser Militärsteuer unterworfen wären, während in Paris einzig 8—900 Schweizer sich aufhalten, worunter viele Berner. Ich bemerke in der französischen Uebersetzung den sonderbaren Ausdruck: männliche Einwohner (habitantes mâles); er ist zwar die wörtliche Reproduktion des deutschen Textes, es verwundert mich aber, daß man nicht gesagt hat, „nicht weibliche Einwohner". Dieses „männliche" hätte füglich ausgelassen werden können, indem man wohl weiß, daß das weibliche Geschlecht nicht militärpflichtig ist.

Ganguillet. Ich muß diesen Artikel in Schutz nehmen. Es scheint, man habe den letzten Satz des §. 1, in welchem das Vertragsverhältniß vorbehalten ist, nicht gelesen, denn sonst könnte man keine Inconvenienz finden. Wenn demnach die Schweizer in Frankreich vom Militärdienste befreit sind, so werden es die Franzosen auch hier sein. Die Schweizer sind jedesmal bei Aufgeboten wegen ihrer Berufsverhältnisse in großem Nachtheil. Es ist mir namentlich bekannt, daß man in bernischen Handelshäusern sehr ungern junge Leute als Commis annimmt, weil sie oft durch den Militärdienst ihren Geschäften entzogen werden. Man stellt aus diesem Grunde lieber fremde Commis an. Wo sollen denn am Ende die jungen Leute ihr Brod verdienen, wenn man stets den Fremden den Vorzug vor ihnen gibt? Sogar auf den obrigkeitlichen Bureaux nimmt man lieber Nichtmilitärpflichtige, weil diese sehr häufig der Arbeit entzogen werden. Aus diesen Gründen und aus denjenigen, welche Herr Scherz angeführt hat, möchte ich den §. 1 beibehalten.

Kurz. Gerade im Gegensatz zu Herrn v. Tillier erkenne ich das im Paragraphen aufgestellte Prinzip als das einzig richtige an; und es ist nicht nur billig, sondern prinzipiell nothwendig, daß man diesen Paragraphen annehme. Ich frage vor Allem aus: für wen ist der Staat mit seinen Einrichtungen da? doch vorzugsweise für diejenigen, welche dem Staate angehören und ihn bilden. Es ist ein gerechter Grundsatz, daß derjenige, welcher in diesem Lande wohnhaft ist, in demselben leben, und den Schutz der Gesetze und die Vortheile genießen will, die es darbietet, in materieller Beziehung auch gleich gehalten sein soll, wie der Staatsbürger. Wenn man prinzipielle Ausnahmen machen wollte, so würde man dahin kommen, daß die Landesangehörigen Parias wären, und die Fremden die Vortheile genießen würden. Man sagt, man könne Fremde, und namentlich Engländer, die man besonders im Auge hat, nicht zum persönlichen Militärdienst anhalten. Allein ist dieß denn auch wirklich klar ausgemittelt, daß man einen Engländer, welcher hier Dienst thun wollte, nicht annehmen würde? Er wird es nicht thun wegen seiner persönlichen Verhältnisse, da seine Regierung es ihm übel nehmen würde. Allein nirgends ist gesagt, daß man ihn nicht aufnehmen dürfe. Es können Fälle eintreten, wo man allerdings Fremde aufnimmt. Man hat solche Erfahrungen gemacht; denn hier in der Kavallerie ist ein Franzose, was beweist, daß man solche Leute annehmen kann. Allein die Wenigsten werden dieses verlangen. Das Allgemeine geht vor. Wenn man sagt, es sei in gewissen Fällen nicht klug, eine Steuer zu fordern, indem z. B. ein Engländer lieber mit seinem Vermögen davonlaufe, als bezahle, so kann man ja für ihn die Steuer auf 20 Batzen setzen. Den Ausnahmen zulieb soll man nicht das Prinzip auf den Kopf stellen. Sobald die strenge Festhaltung des Prinzips nicht dem Staate oder einem Theil desselben nachtheilig ist, so sollen die Behörden befugt sein, Rücksichten zu nehmen. Dieses wird sich aber selten ereignen, und ist ein Grund, der nicht in die Wagschale gelegt werden kann. Was die Billigkeit des Grundsatzes betrifft, so stimme ich zu demjenigen, was Herr Schärz gesagt hat. Ich habe oft und viel klagen gehört, daß wenn die Unsrigen im Feld seien, die Fremden ihnen die Kunden wegnehmen. Ich erinnere mich noch ganz gut an die Stim-

mung, welche in den Fünfzehnerjahren unter der hiesigen Bevölkerung herrschte. Damals mußten die Schweizer längere Zeit an der Grenze sein, und die Fremden genoßen unterdessen zu Hause alle Vortheile des Friedens. Als man endlich nach Hause zurückkehrte, mußten unsere Leute noch die Kriegssteuer bezahlen, nachdem sie lange im Felde gelegen waren. Diese Verhältnisse existiren noch immer, und man muß ihnen Rechnung tragen.

Heilmann bemerkt, daß dem Antrage des Herrn Cünier in der deutschen Uebersetzung Rechnung getragen sei.

Weingart. Auch im französischen Text ist dieser Ansicht Rechnung getragen; allein dieß findet sich in den Zusätzen, die ausgetheilt worden sind.

v. Tillier. Ich will nicht auf die vorige Diskussion zurückkommen, sondern bemerke blos, daß Vertrag und Reciprocität nicht zu verwechseln sind. In einem Vertragsverhältniß stehen wir, wenn ich nicht irre, blos mit Frankreich. In Reciprocitätsverhältnissen dagegen stehen wir mit allen andern Ländern, und alle werden von unsern Angehörigen fordern können, was wir von den ihrigen fordern. Es ist somit durch den Schlußartikel des §. 1 der Bemerkung des Herrn Cünier keineswegs Rechnung getragen.

Ebersold. Sie werden schon von früher wissen, daß ich einen Antrag bezüglich der Militärsteuer der Fremden gemacht habe. Die Gründe, welche mich damals bewegt, sind soeben noch einmal angeführt worden und zwar in sehr kräftigen Worten. Es ist gewiß nichts Unbilliges, wenn man von einem Fremden, der die gleichen Vortheile genießt, wie ein hiesiger Bürger, verlangt, daß er auch die gleichen Abgaben und Lasten dulde. Nehmen Sie an, welche Menge von Hausvätern Söhne haben, die alle militärpflichtig sind. Zuerst müssen sie mehrere Wochen lang Vormusterungen machen; dann müssen sie in die Garnison und haben dafür eine Ausrüstung nöthig. Ich bin gerade im Fall, mit zwei Söhnen diese Kosten zu haben, was gewiß keine Kleinigkeit ist. Nun kommt man mit einem Gesetzesentwurf, nach welchem man die Fremden ebenfalls eine Militärsteuer will bezahlen lassen. Allein bei uns sind in der gewerbstreibenden Klasse bloß diejenigen vom Militärdienst ausgenommen, welche ganz untüchtig sind, keine Zähne mehr haben oder sonst mit Gebrechen behaftet sind. Die Fremden sollen nun bloß so viel bezahlen, als diese armen Staatsbürger bezahlen, welche wegen unverschuldeter Gebrechen nicht persönlichen Dienst leisten können. Dieses ist nicht billig; ich möchte daher den Paragraphen folgendermaßen stellen: „haben als Ersatz für die persönliche Militärdienstleistung vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 39. Altersjahre eine Steuer zu bezahlen, welche den durchschnittlichen Kosten und Leistungen des Staatsbürgers entsprechend ist." Bloß das wäre eine natürliches Gleichgewicht zwischen den Fremden und unsern Angehörigen. Herr Cünier hat bemerkt, daß in Frankreich die Schweizer nicht Dienst zu thun brauchen; allein ich war 5 Jahre in Paris, und habe da einen Meister und andere Gewerbtreibende in der Nationalgarde gezählt. Ich weiß nicht, ob sie dieses aus bloßer Freude thaten, allein wenigstens waren große Kosten damit verbunden. Wie in Paris, so ist in es dieser Beziehung auch in Straßburg und Lyon. Ich glaube nicht, daß die Schweizer diesen Dienst bloß freiwillig machen.

Stooß. Ich möchte den Paragraphen in Schutz nehmen und auf einen Einwurf des Herrn Tillier antworten. Er sagt, es wäre billig, daß wenn man z. B. Engländer die Militärsteuer wolle bezahlen lassen, indem man ihnen nicht die frei Wahl gebe, persönlichen Dienst zu leisten oder zu bezahlen. Ich glaube aber, sie können schon der faktischen Verhältnisse wegen nicht dienen, da sie selbst nie wissen können, wie lange sie hier niedergelassen bleiben, ob ein oder zwei oder mehrere Jahre. Das Gleiche ist in England mit den Schweizern der Fall, bloß mit dem Unterschiede, daß die Schweizer dort das kostbare stehende Heer müssen bezahlen helfen.

Herr Berichterstatter. Ich will ganz kurz auf ein paar Bemerkungen und Einwendungen, welche gefallen sind, erwidern, und zwar zunächst auf den Vorwurf des Herrn Tscharner, daß man jetzt nach der neuen Militärverfassung alle Staatsbürger und zwar auch die bereits ältern anhalte, sich selbst zu bewaffnen oder sich mit Militäreffekten auszurüsten. Die Militärverfassung sagt darüber in §. 131 Folgendes: „Jeder Kantonsbürger ist verpflichtet, bei seiner Verehelichung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzungen des Korporationsgutes zu bescheinigen, daß er einen Stutzer und Waidsack oder ein Infanteriegewehr und eine Patrontasche eigenthümlich besitzt und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten." Die Militärverfassung hat also in einem gewissen Sinne die Selbstbewaffnung neben der Staatsbewaffnung zum Grundsatze gemacht. Die Staatsbewaffnung besteht allgemein bereits so weit, daß jedem in den Auszug Tretenden das Gewehr und die Ausrüstung vom Staate gegeben wird. Die Volksbewaffnung dagegen soll insoweit durchgeführt werden, als Jedermann bei der Verehelichung oder bei dem Eintritt in die burgerlichen Korporationsgüter den Besitz eines Stutzers mit Waidsack oder eines Gewehres mit Patrontasche bescheinigen muß. Dieses ist bloß ein Zurückkehren zu den Grundsätzen, die vor 1798 Geltung hatten. Damals bestund die Einrichtung, daß nicht bloß die Selbstbewaffnung, sondern auch die Selbstbekleidung obligatorisch war. Wenn Jemand Hochzeit halten wollte, so mußte er nicht nur bescheinigen, daß er Gewehr und Militärkleidung habe, sondern er mußte sich sogar in der Militärkleidung kopuliren lassen. Deßhalb konnte man es auch dahin bringen, daß der Kanton Bern, obgleich er damals mit Waadt und Aargau nicht so viele Einwohner zählte, wie er jetzt allein zählt, doch eine Mannschaft von ungefähr 50,000 Mann aufstellte. Dessenungeachtet kostete das Militärbüdget nicht mehr als 212,000 Franken. Davon fielen auf die Stadtgarnison 60 – 80,000 Franken und auf die eigentliche Instruktion ungefähr 40,000 Franken. Fatalerweise ließ man in der Mediationszeit dieses Prinzip fallen und beschränkte sich darauf, bloß das Kontingent von einigen 5000 Mann zu stellen, indem man sagte, es liege nicht im Interesse des Landes, mehr zu thun, da man doch von Frankreich abhängig sei. Der Kanton Waadt beobachtete das umgekehrte Verfahren; er behielt den Hauptprinzipien nach die alte Militärverfassung bei und kann deßhalb gegenwärtig ausgerüstet und bewaffnet 27,000 Mann stellen, während der Kanton Bern, welcher ungleich größer ist, bloß 23,000 Mann stellt. Diese allgemeine Bewaffnung und Instruktion im Kanton Waadt durchzuführen, war bloß durch den Grundsatz der Selbstbekleidung und Selbstbewaffnung möglich. Es wird somit im Kanton Waadt mit 300,000 Franken mehr Mannschaft instruirt als hier mit 400,000 Franken. Was Herr Tscharner bemerkt, man habe immer Waffen genug im Lande, ist durchaus nicht richtig. Man hatte beim Sonderbundsfeldzuge alle nicht unter den Waffen stehende Mannschaft in ein Verzeichniß bringen lassen und es zeigte sich, daß neben den Auszügern und Reservisten noch 23,000 waffenfähige Männer im Kanton waren. Man sammelte nun, um diese zu bewaffnen, Gewehre; allein es zeigten sich wenige, und namentlich wenig brauchbare. Die meisten Waffen, deren das Land früher sehr viel hatte, waren unter der Herrschaft der frühern Militärverfassung verschwunden. Da dieses Gesetz die Volksbewaffnung nicht vorschrieb, so waren in der letzten Zeit die Waffen, namentlich von den Sonderbundskantonen aufgekauft worden. Früher legte man bei uns auf den Besitz eines Gewehres so viel Gewicht als auf den Besitz eines Feuereimers. Sobald aber diese Vorschrift nicht mehr obligatorisch war, ließ man die Waffen verrosten oder verkaufte sie. Wir haben also keineswegs Waffen genug im Land. Wenn nun die Schweiz eine militärische Stellung einnehmen will, so ist es absolut nothwendig, zwar nicht, daß sie ein Militärstaat, wohl aber daß sie eine wohlbewaffnete Nation sei. Dieses Prinzip nun wollte die Militärverfassung vom Jahr 1847 wieder aufnehmen. Dieß als Auskunft an Herrn Tscharner. Herr Tillier hat sich mißbilligend über den Grundsatz ausgesprochen, welcher im §. 1 liegt; er sagt nämlich, es sei nicht recht, die Fremden einer Militärtaxe zu unterwerfen, indem

man sie ja nicht zum persönlichen Militärdienst anhalte. Ich bemerke auf dieses, daß auch die Staatsverfassung vom Jahre 1831 bloß die Schweizerbürger der Militärpflicht unterwirft. Allein schon die Militärverfassung vom Jahre 1835 ging in dieser Beziehung weiter, indem der § 6 derselben folgendermaßen lautet: „Die gleiche Taxe haben mit Ausnahme der Handwerksgesellen und Dienstboten, diejenigen Einwohner zu bezahlen, welche nicht Schweizerbürger sind und mit deren heimathlichen Regierungen der Kanton deßhalb nicht in besonderen Verträgen steht.“ Die Staatsverfassung vom Jahre 1846 hat nun ebenfalls die Militärpflicht bloß auf die Schweizerbürger beschränkt und auch die Militärverfassung von 1847 unterwirft infolge einer gewissen Logik bloß die Schweizerbürger einer Taxe. Wir thun nun ebenfalls, wie das Gesetz von 1835, auch einen Schritt weiter, indem wir die Taxe auch auf Fremde ausdehnen. Wenn man von den frühern staatlichen Grundsätzen ausgeht, wonach die verschiedenen Staaten gegen einander die Idee der Gastfreundschaft hatten, so kommt man allerdings zu dem Resultate, welches Herr v. Tillier aufstellt. Allein diese Ideen werden in andern Staaten nunmehr ebensowenig angewendet, als wir sie hier anwenden. Ich glaube daher, wir sollen hier dem Billigkeitsgefühl nachgeben. Solche Fremde, welche bloß vorübergehend sich hier aufhalten, sind natürlich der Taxe nicht zu unterwerfen. Allein Solche, welche hier niedergelassen sind und ein Gewerbe treiben und ihre Existenz ganz aus den hiesigen Nationalquellen schöpfen, diese sollen auch eine Taxe bezahlen. Man könnte sagen, man solle sie auch persönlichen Dienst thun lassen. Ich weiß nicht, inwiefern dieses gegenwärtig möglich ist, allein es liegt gewissermaßen im Nationalgefühl, das Vaterland selbst zu vertheidigen, wenn es in Gefahr ist. Der Bemerkung des Herrn Cünier ist durch die Redaktion des deutschen Textes Rechnung getragen; das Vertragsrecht wird gegenseitig respektirt. Was nun den Grundsatz der Reciprocität anbetrifft, so wird dieses Recht im Grunde gar nicht verletzt, sobald wir die fremden Angehörigen gleich behandeln, wie die Unsrigen. Sobald man die Sache so auffaßt, so hat sich kein Staat zu beklagen, denn wir lassen die Fremden bloß das Nämliche leisten, was die Unsrigen. Das Gegenrecht wird somit hier durchaus nicht verletzt. Herr Eberfold verlangt, man solle von den Fremden mehr fordern, als von den Einheimischen, die der Taxe unterworfen sind, nämlich den Betrag der durchschnittlichen Leistung derjenigen, die persönlichen Dienst leisten. Dieser Antrag wurde schon bei der ersten Berathung verworfen, auch ist es beinahe nicht möglich, die Fremden nach einem andern Maßstabe zu besteuern, als die Unsrigen. Wenn man dieß wollte, so könnten sich die auswärtigen Staaten mit Recht beklagen, daß man ihre Angehörigen nicht gleich halte, wie die hier Einheimischen und sie könnten Retorsionsmaßregeln geltend machen. Wenn man findet, der Maßstab der Besteurung sei hier zu nieder angesetzt, so kann man ihn im Allgemeinen erhöhen und statt 1 pro mille 2 bezahlen lassen, dabei müßten aber die eigenen Angehörigen ganz gleich gehalten werden, wie die Fremden. Man hat sich an dem Ausdruck „nichtschweizerische männliche Einwohner des Kantons“ gestoßen. Dieser Ausdruck findet sich indessen auch in den Militärverfassungen anderer Kantone und ist grammatikalisch richtig. Wenn es bloß hieße „die nichtschweizerischen Einwohner“, so könnte man glauben, auch fremde hier angesessene Wittwen sollen bezahlen. Herr Tscharner verlangt noch, daß auch für die Leistungen der Volksbewaffnung von den Fremden ein Aequivalent bezahlt werde. Dieses halte ich deßhalb nicht für billig, weil die Fremden unser Vaterland nicht zu vertheidigen brauchen und daher auch keine Waffen anschaffen müssen. Uebrigens kann man im Niederlassungsgesetz in dieser Beziehung noch Etwas aufnehmen, wenn man will.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung	2 Stimmen.
Die Fremden eine Steuer bezahlen zu lassen, die der durchschnittlichen Leistung des persönlichen Dienstes gleichkommt	12 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Den Grundsatz der Reciprocität zu befolgen	10 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Hier ist nun der Grundsatz aufgenommen, daß Jeder, welcher vom persönlichen Militärdienst frei ist, wenigstens 2 Fr. bezahle. Die Militärverfassung vom Jahr 1847 bestimmt darüber Folgendes: „Die Militärpflichtigen, welche nach §. 5 einer Militärsteuer unterworfen sind, bezahlen alljährlich bis zum angetretenen vierzigsten Altersjahr je von 1000 Fr. ihres Vermögens Fr. 1, oder je von Fr. 100 ihres reinen Einkommens Fr. 2 Rp. 50.“ Nach diesem Grundsatze gingen diejenigen, welche kein Vermögen oder Einkommen hätten, leer aus. Die frühere Militärverfassung stellt den gleichen Grundsatz auf, indem sie nach der Größe des Vermögens gewisse Klassen aufstellt; wer nicht ein gewisses Vermögen oder Einkommen besitzt, bezahlte Nichts. Der vorliegende §. 2 bestimmt nun, daß jeder der Militärsteuerpflicht Unterworfene jährlich mindestens 2 Fr. bezahlt, was grundsätzlich das einzig Richtige ist. Die Militärtaxe soll nämlich ein Ersatz für die persönliche Dienstleistung sein, welcher Jedermann unterworfen ist, habe er Einkommen oder nicht. Auch der ärmste Taglöhner muß seine Garnison machen und im Falle eines Aufgebotes in's Feld rücken. Sie mögen nun entscheiden, ob Fr. 2 dafür ein angemessener Ersatz seien. Jeder Rekrut muß, wenn er in die Garnison rückt, für ungefähr Fr. 14 Anschaffungen machen, indem er z. B. die Ermelweste, den Tornister und andere kleinere Ausrüstungsgegenstände selbst kaufen muß. Diese Auslagen hat der Arme wie der Reiche, und wenn der Arme, der persönlichen Dienst leisten muß, dieses zu tragen hat, so ist es billig, daß auch der Arme, der zu Hause bleibt, Etwas leiste. Im Kanton St. Gallen ist ein Minimum von 5 Gulden, im Kanton Zürich von 2 Gulden, in Baselland von 2 Fr. u. s. w. Daß man an andern Orten eine größere Militärsteuer fordere als hier, beweist der Umstand, daß in Zürich die Steuer Fr. 50,000 abwirft; nach dem gleichen Verhältniß sollte sie hier 100,000 Fr. abwerfen, während sie blos 20—30,000 Fr. einträgt. Es hat sich aus den Kontrollen ergeben, daß ungefähr 8—9000 Personen bisher gar keine Taxe bezahlten; wenn jeder von diesen seine 2 Fr. bezahlte, so würde dieß bereits eine Summe von Fr. 16,000 ausmachen. Das dritte Alinea des §. 2 lautet: „Geisteskranke und arbeitsunfähige körperlich Gebrechliche bezahlen die Militärsteuer, sofern sie ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 oder ein dieser Summe entsprechendes Einkommen besitzen.“ Man fragte sich da, ob solche Leute, falls sie ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 besitzen, blos von dem, was sie mehr besitzen, oder auch von den ersten 5000 Fr. Steuer bezahlen sollen. Um dieß deutlich zu machen, wurde bei der ersten Berathung der Zusatz aufgenommen: „in diesem Falle bezahlen sie das Verhältnißmäßige von ihrem ganzen Vermögen oder Einkommen.“ Man nahm gerade die Summe von Fr. 5000, weil man voraussetzte, der Zins dieser Summe sei nothwendig zum Unterhalt einer Person. Man glaubte, gegen diese Art von Unglücklichen Pietätsrücksichten nehmen zu sollen.

v. Erlach. Blos eine Redaktionsbemerkung. Es heißt in diesem Paragraphen, nur die „Besteuerten“ seien von der Bezahlung befreit. Da gewiß hier die Armensteuer gemeint ist, so möchte ich lieber sagen: „Nur die „„wegen Armuth Unterstützten““ sind, so lange die Unterstützung dauert, von jeder Bezahlung frei.“

Herr Berichterstatter. Ich möchte lieber den Ausdruck „Besteuerten“ beibehalten, da er mit dem im Armengesetze gebrauchten Ausdrucke übereinstimmt. Dagegen könnte man den betreffenden Paragraphen dieses Gesetzes hier citiren.

Eberfold. Hier tritt der Fall, den ich vorhin berührt habe, besonders grell hervor. Jedermann soll wenig-

stens das Minimum von Fr. 2 bezahlen. Allein wenn ein fremder Arbeiter hier ist, so verdient er vielleicht, wenn der einheimische Arbeiter im Felde ist, gerade das Doppelte. Soll er da denn nur 2 Fr. bezahlen? Das wäre unbillig. Es heißt ferner, Geisteskranke ꝛc. bezahlen eine Militärsteuer blos, wenn sie ein Vermögen von mehr als 5000 Fr. haben. Ein Arbeiter nun, welcher 9—10 Batzen Taglohn hat, muß im Verhältniß mehr bezahlen, als ein solcher; das ist auch nicht recht. Es liegt schon im Grundsatz der Militärsteuer, daß die Fremden etwas mehr bezahlen sollen, als die Einheimischen.

Ganguillet. Blos ein paar Worte auf dieses. Es gibt Fremde, z. B. die Franzosen, welche man gar nicht anders tariren darf, als die Schweizerbürger. Uebrigens will der erste Satz dieses Paragraphen nicht sagen, daß man die Fremden nicht höher als für 2 Fr. tariren könne, sondern blos, daß man sie nicht niedriger tariren könne. Ich war früher lange in der Tarationskommission. Da sah ich, daß Jedermann arm sein, und Nichts bezahlen wollte. Ich finde dieses Gesetz sehr zweckmäßig. Jeder, der nicht Dienst thut, soll wenigstens 2 Fr. bezahlen. Er geht so immer noch wohlfeiler aus, als derjenige, welcher selbst Dienst thun muß. Ich setze voraus, daß dieses Minimum blos von den Aermsten bezahlt werden solle.

Friedli. Ich finde den Paragraphen auch ganz in der Ordnung, und wünsche blos eine kleine Abänderung. Ich schlage nämlich als Minimum 4 Fr. vor für die Zeit, während welcher der Betreffende im auszügerpflichtigen Alter ist, und 1 Fr., wenn er aus diesem Alter hinausgetreten ist. Es hat sehr böses Blut gemacht, daß blos die Hälfte der jungen Mannschaft auszügerpflichtig ist. Wenn dann die Auszüger heimkehrten, so wurden sie von denjenigen ausgelacht, die zu Hause geblieben waren. Diese Leute sollen dann auch 4 Fr. ganz gut bezahlen können, da sie meistens noch keine Familie haben, und das Geld doch blos vertrinken würden. In den spätern Jahren dagegen, wo Einer Familie hat, sollte man sich mit 1 Fr. begnügen. Was den Ausdruck „besteuert" betrifft, so sollte man dazu den §. 4 des Armengesetzes citiren, damit man nicht etwa diejenigen, welche von einem Armenverein unterstützt worden sind, auch als Besteuerte betrachte.

Stooß. Was Herr Friedli sagt, ist ganz richtig. Ich will aber noch einen andern Fall anführen. Ein armer Hausvater hat vielleicht 3—4 Kinder, welche nicht arbeiten und auch nicht Dienst thun können. Soll er da für jedes Kind 2 Fr. bezahlen? Das wäre zu viel; ich war lange in der Tarationskommission, und habe gesehen, daß man solche Leute überhaupt kaum dazu anhalten kann, Etwas zu bezahlen.

Hebler. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Stooß ganz gut, allein ich billige sie nicht. Der §. 2 sagt, daß die Geisteskranken und arbeitsunfähigen körperlich Gebrechlichen keine Militärsteuer zu bezahlen haben, sofern sie ein Vermögen von mehr als Fr. 5000, oder ein dieser Summe entsprechendes Einkommen besitzen. Dieses ist sehr wichtig. Wenn Jemand ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 besitzt, so kann er sehr gut dem Staate eine etwas größere Leistung abtragen. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß junge Leute, welche vielleicht unter dem Vorwand, sie seien körperlich gebrechlich, sich dem Militärdienst haben entziehen können, die Andern noch zur Insubordination anreizten. Ich glaube, es sei sehr gut, wenn man die Last ein wenig ausgleiche, und auch auf diejenigen Etwas lege, welche nicht persönlich Dienst leisten. Indessen glaube ich doch, so wie der Paragraph ist, enthalte er eine gewisse Unbilligkeit. Derjenige Geisteskranke oder Arbeitsunfähige, welcher ein Vermögen von 5000 Fr. oder ein demselben entsprechendes Einkommen besitzt, bezahlt Nichts. Wenn ihm aber sein Vogt 100 Fr. erspart, und der Betreffende somit 5100 Fr. besitzt, so muß er bezahlen, und zwar nicht bloß von den ersparten 100 Fr., sondern für sein ganzes Vermögen von 5100 Fr. Ich möchte den Paragraphen in dem Sinne abändern, daß diese Leute blos von demjenigen Steuer bezahlen müssen, was sie mehr als Fr. 5000 besitzen, oder von dem dieser Summe entsprechenden Einkommen.

Herr Berichterstatter. Die erste Frage, welche zu beantworten ist, ist diejenige, welche Herr Friedli angeregt hat: will man einen Unterschied machen zwischen denjenigen, welche im auszügerpflichtigen, und denjenigen, welche im reservepflichtigen Alter sind. Dieser Unterschied wurde früher gemacht; und die im Reservealter Befindlichen bezahlten bloß die Hälfte von dem, was die im Auszügeralter Befindlichen bezahlten. Die Militärverfassung von 1847 macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Wenn man aber das Verhältniß der Leistungen des Auszügers zu denjenigen des Reservisten ins Auge faßt, so muß man zum Resultat des Herrn Friedli kommen. Die Auszüger müssen jährlich vier, die Reservisten dagen jährlich bloß zwei Musterungen machen. Jedes Auszügerbataillon muß ferner alle zwei Jahre einen 14tägigen Wiederholungskurs in Bern machen, während die Reserve frei davon ist. Anders gestaltet sich indessen das Verhältniß, wenn man die Landwehr ins Auge faßt; da bleibt die Dienstleistung vom 21sten bis zum 39sten Altersjahre gleich, indem die Landwehr ihre gewissen Musterungstage hat. Ich stelle daher den Antrag, die Taxe für das Auszüger- und für das Reservealter gleich zu machen. Wenn man aber einen Unterschied machen will, so möchte ich jedenfalls nicht so viel fordern, als Herr Friedli, denn für einen Taglöhner z. B., der bloß 20 Kronen Lohn hat, ist eine Abgabe von L. 4 schon ziemlich bedeutend. Was den Antrag des Herrn Eberhold betrifft, so weiß ich eigentlich nicht recht, was er will. Wenn er überhaupt die Taxe erhöhen möchte, so gilt dasjenige, was ich bereits gesagt habe. Wenn er sie aber bloß für die Fremden erhöhen will, so ist uns hier der Grundsatz des Gegenrechtes im Wege. Wir dürfen es nicht thun. Herr Hebler meint, es sei unbillig, daß Geisteskranke und Arbeitsunfähige, wenn sie mehr als Fr. 5000 besitzen, von ihrem ganzen Vermögen Steuer bezahlen müssen. Ich finde dieses durchaus nicht unbillig. Von Fr. 5000 wird man Fr. 5 bezahlen, was bei diesem Vermögen keine große Last ist. Ich möchte daher den Zusatz behalten, welcher aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Ich habe noch zu bemerken, daß ich das Minimum der Steuer für das auszügerpflichtige Alter auf Fr. 3, und für das reservepflichtige auf die Hälfte setzen möchte.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Das Minimum der Steuer für das auszügerpflichtige Alter auf 3 Fr. zu setzen	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Das Minimum der Steuer für das nicht mehr auszügerpflichtige Alter auf die Hälfte herabzusetzen	Gr. Mehrheit.
Dasselbe auf 10 Batzen festzusetzen	Minderheit.
Hinter dem Worte „Besteuerten" das Armengesetz zu citiren	Mehrheit.
Die Geisteskranken die Militärsteuer bloß von dem Vermögen oder Einkommen bezahlen zu lassen, das die Summe von Fr. 5000 an Kapital und das dieser Summe entsprechende Einkommen übersteigt	19 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

§. 3.

Herr Berichterstatter. Es hat sich bei den bisherigen Taxationen die Nothwendigkeit herausgestellt, eine Revision der Schatzung veranstalten zu können. In den einen Amtsbezirken gingen von den Militärsteuerpflichtigen 70 von 100 leer aus und bezahlten gar Nichts, während in einem andern Amtsbezirke bloß 3 bis 4 von 100 Nichts zu bezahlen brauchten. Um solchen Ungleichheiten vorzubeugen, ist hier die Möglichkeit gegeben, eine Schatzungsausgleichung anstellen zu können.

Ganguillet. Ich bin im Ganzen mit dem Paragraphen einverstanden, und wünsche nur aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter selbst angeführt hat, eine kleine Aenderung. Es wird nämlich in den verschiedenen Bezirken ungleich geschätzt. Ich glaube daher, die Revision sollte obligatorisch gemacht werden. Diese Ausgleichung kann aber nicht von mehreren Kommissionen, sondern muß von einer einzigen gemacht werden, indem sonst die eine Kommission diesen, die andere jenen Maßstab anlegen würde. Der Paragraph sagt übrigens: Zur Entscheidung von Beschwerden, welche die Finanzdirektion gegen die Taxation eines oder mehrerer Bezirke — — einzulegen berechtigt ist ꝛc. Ich möchte hier beifügen, daß auch den einzelnen Steuerpflichtigen selbst das Recht gegeben werde, zu reklamiren, denn auch sie können unrichtig, z. B. viel zu hoch taxirt werden. Es sollte demnach heißen: Zur Entscheidung von Beschwerden von Steuerpflichtigen, so wie von solchen, welche der Finanzdirektor einzulegen im Falle ist ꝛc. ꝛc.

Stooß. Ich glaube, wir fallen hier ein wenig in das Gebiet der Willkühr. Die Finanzdirektion kann glauben, es werde in einem Bezirke nicht genug bezahlt, und daher sagen: der eine Amtsbezirk bezahlt so und so viel, der andere soll daher auch so und so viel bezahlen. Ich glaube, im Gesetz von 1835 war für diesen Uebelstand gesorgt. Ich glaube, wenn nach der Ansicht der Finanzdirektion unrichtig taxirt werde, so solle Beschwerde geführt werden können und der Regierungsrath solle darüber nach Anleitung des Gesetzes von 1835 in letzter Instanz entscheiden. Der vorliegende Paragraph ist dem Steuergesetze ähnlich, wo auch die Finanzdirektion erklären kann, es sei zu niedrig taxirt worden, ohne zu sagen, warum.

Cünier. Herr Präsident, meine Herren! Ich verlange, daß dieser Paragraph gestrichen werde, denn er ist ganz unnöthig. Wozu diese Kommission? um die Schatzungen zu revidiren? Alle diese Schatzungen werden nach den Steuerregistern aufgenommen, welche bereits geprüft sind. Ich wüßte also nicht, was diese Kommission zu thun hätte. Wer sich zu beklagen hat, mag sich an die Steuerkommission wenden, welche, wie bei andern Abgaben, entscheiden wird. Ich trage daher auf Streichung dieses Paragraphen an.

Herr Berichterstatter. Herr Ganguillet scheint das Dekret vom 1. Juli 1848 nicht zu kennen. Der §. 3 desselben sagt: wenn von Seite der Finanzdirektion, von der Minderheit der durch den §. 1 hievor aufgestellten Taxationskommission oder von dem Taxirten selbst gegen die Taxation Beschwerde erhoben wird, so ist dieselbe dem Regierungsrathe zum Entscheide vorzutragen. Dieses war auch schon im Dekret von 1835 und wurde hier bloß in Etwas erweitert. Wenn nämlich die Finanzdirektion findet, daß ausnahmsweise ganze Bezirke zu niedrig geschätzt worden seien, so kann sie für deiselben eine Taxation verlangen. Es ist dabei bloß eine Instanz, nämlich die Amtsbezirkskommissionen. Es sind hier keine Gemeindskommissionen wie bei der Einkommenssteuer. Um also die Möglichkeit zu geben, die Amtsbezirkstaxationen unter sich auszugleichen, wird es nöthig sein, daß eine Centralkommission die Sache durchgehen könne. Auch bei der Einkommenssteuer tritt eine solche Kommission zusammen, die sich als sehr zweckmäßig erzeigt hat. Dagegen glaube ich, die Revision solle nicht obligatorisch gemacht werden, denn wenn der Regierungsrath findet, die Schatzung sei richtig, so braucht die Kommission die Schatzung nicht noch einmal für den ganzen Kanton vorzunehmen. Ich möchte daher den Paragraphen beibehalten, wie er ist.

Stooß schließt sich dem Antrage des Herrn Cünier an.

Ganguillet erklärt sich ebenfalls befriedigt.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Paragraphen mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für Streichung der Worte: „oder mehrere"	22 Stimmen.

---

§. 4.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die gemachten Erfahrungen haben diesen Paragraphen als nothwendig herausgestellt; da Herr Regierungsstatthalter Sybold, mit dem ich die Sache berathen hatte, fand, wenn man eine solche Bestimmung nicht aufnehme, so habe man immer Reklamationen zu gewärtigen. Wenn sich dann der Betreffende nicht selbst stellen will, so kann er Jemanden aus dem gleichen Dorfe beauftragen, daß ihn derselbe vor der Kommission vertrete.

Straub fragt, auf welche Art und Weise die Militärsteuerpflichtigen eingeladen werden sollen?

Herr Berichterstatter. Es wird in dieser Beziehung gleich gehalten werden, wie bisher. Wenn ich nicht irre, so sind solche Publikationen im Amtsblatt und von der Kanzel herab bekannt gemacht worden; ob dieß genügend ist, weiß ich nicht.

Straub. In diesem Falle trage ich darauf an, daß die Einladungen durch Postläufer geschehen; denn es gibt Solche, welche das Amtsblatt nicht haben, und auch nicht viel in die Kirche gehen.

Mützenberg. Dieser Paragraph mag in Hinsicht der Stadt Bern möglich sein, nicht aber auch in Hinsicht des Landes. Ich kann nicht einsehen, warum man die Betreffenden zum Erscheinen gleichsam zwingt. Die Taxationen weisen nach, wie es mit den Leuten steht; auch kennt jeweilen der Gemeinderath Diejenigen, welche militärsteuerpflichtig sind. Die Knechte z. B., welche persönlich erscheinen müßten, würden immer einen Taglohn verlieren, und dieser könnte am Ende mehr betragen, als die Militärsteuer selbst. Ich würde eine Frist von 8 Tagen festsetzen, innert welcher reklamirt werden könnte; nicht aber an das Ausbleiben den Verlust des Beschwerderechtes knüpfen. Ich trage darauf an, den Paragraphen im Interesse der Steuerpflichtigen und behufs Ersparung von Kosten zu streichen.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, man hätte eine Frist bestimmen sollen, binnen welcher die am Taxationstage nicht Erscheinenden sich hätten entschuldigen können; denn es kann leicht geschehen, daß, wie es der Herr Präopinant bemerkt hat, die zu Taxirenden von ihrer Einberufung keine Kenntniß erhalten. Es ist ferner von Vertretern gesprochen, aber nicht gesagt, ob diese mit einer gehörigen Prokur versehen sein sollen, oder ihre Sache nur mündlich abthun können. Ich möchte also, daß eine 14tägige Frist einberaumt würde, binnen welcher Jedermann sich entschuldigen könnte. So viel zur Entladung meines Gewissens, denn das Gesetz ist schlecht, ich kann Nichts daran ändern. Man macht viele solche Gesetze und wählt alle Tage Behörden, welche ins gleiche Räderwerk eingreifen werden.

Ebersold. Sie haben bereits gehört, daß man Bedenken tragen soll, nur einen einzigen Tag zur Reklamation festzusetzen. Wenn auch die Sache im Amtsblatt, und auch von den Kanzeln herab publizirt wird, so ist es doch für entfernter Wohnende, denen solche Anzeigen gewöhnlich erst durch Andere zukommen, nöthig, daß man einen gewissen Termin einräume; ich würde also sagen: „Militärsteuerpflichtige, welche in der zur Taxation angesetzten Frist u. s. w." Dann könnte man, je nachdem es nöthig wäre, acht oder zehn Tage festsetzen.

Friedli. Ich glaube, dieser Paragraph sei absolut nothwendig. Wenn sich die Betreffenden nicht durch das Ge-

setz gebunden fühlen, so erscheinen sie gar nicht; hingegen muß noch ein Beisatz aufgenommen werden. Viele halten nämlich das Amtsblatt nicht, und wenn sie auch in die Kirche gehen, so vernehmen sie von solchen Publikationen gewöhnlich Nichts, indem diese erst verlesen werden, nachdem das Gebet gesprochen, und die Meisten die Kirche schon verlassen haben. Ich würde also eine Bestimmung aufnehmen, nach welcher durch die Postläufer geboten würde. Es gibt solche in jeder Gemeinde; man drängt sich zu den Postläuferstellen, und wenn sie also auch mehr zu verrichten haben, so wird es immer noch genug geben.

Lauener. Ich möchte den Antrag des Herrn Friedli unterstützen. Es gibt Viele, welche von der Taration Nichts erfahren; die Postläufer, die nur Aufgebote zu vertragen haben, könnten sie davon am besten in Kenntniß setzen.

Garnier. Herr Präsident, meine Herren! Auch ich halte die Bestimmungen dieses Paragraphen für zu strenge, und die Strafe, welche sie den nicht Erscheinenden auferlegt, für zu hart, indem Letztere von der Einberufung keine Kenntniß haben könnten. Es scheint mir also sehr zweckmäßig, ihnen nach Herrn Aubry's Vorschlag eine Frist von 14 Tagen zu gestatten. Von welchem Zeitpunkt sollte aber diese Frist laufen, etwa vom Tage der Schatzung an? Aber es könnte der Fall eintreten, daß während diesen 14 Tagen die Betreffenden dennoch keine Kenntniß davon erhielten. Ich trage deßhalb darauf an, diese Frist vom Bezugstage der Steuer an zu rechnen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bereits gesagt, daß ich das Verfahren in dieser Beziehung nicht genau kenne, denn ich hatte mit der Sache noch Nichts zu thun; wenn also bis dahin durch die Postläufer geboten worden ist, so wird es auch in Zukunft geschehen. Wenn aber die Anzeige bis jetzt durchs Amtsblatt bekannt gemacht, und in den Kirchen verlesen worden ist, so wird es auch ferner der Fall sein. Es kann dieß gewiß nur auf die letztere Art geschehen, denn man weiß oftmals nicht, wo die zu Tarirenden wohnen. Jeder soll aber wissen, wann er die Militärpflichten zu leisten habe. Die Militärverfassung setzt eine ungefähr gleiche Bestimmung fest; von Jahr zu Jahr müssen die Militärpflichtigen, welche ausgeschieden werden sollen, auf gewissen Sammelplätzen erscheinen; es wird ihnen auch nicht durch Postläufer geboten und dennoch kann Jeder wissen, wann er zu erscheinen hat. Ist dieß bei diesen möglich, so kann es auch bei zu Tarirenden sein. Ich möchte deßhalb nicht eine Bestimmung aufnehmen, welche sich in Bezug auf eine große Anzahl nicht ausführen läßt. Wenn es sich dann zeigen sollte, daß die bisherige Einladungsart nicht genüge, so wird die Administration für eine andere sorgen. Ich glaube, die Tarationskommissionen werden es nicht so streng nehmen; sie sitzen gewöhnlich mehrere Tage. An einem Tage kommen die aus dieser Gemeinde, an einem folgenden die aus einer andern Gemeinde. Wenn nun einer von der ersten Klasse auch einen oder mehrere Tage später erscheint, so wird man ihn nicht ausschließen. Ob Vollmachten nöthig sein werden, wie Herr Aubry meint, weiß ich nicht. Die Kommissionen sind nicht aus Advokaten zusammengesetzt; wenn Einer kommt und sagt, der und der habe ihm aufgetragen, er solle das und das vorbringen, so wird man ihn anhören; so weit wird die Formenreiterei nicht getrieben werden, daß man besondere Vollmachten verlangt. Ich möchte also sehr abrathen, eine Bestimmung aufzunehmen, welche sich bei der Ausführung als unpraktisch erweisen könnte. Ich gebe die Zusicherung, daß die Administration die bestmögliche Einladungsart wählen werde. Was den Antrag auf Streichung betrifft, so erwidere ich bloß, daß es absolut nothwendig ist, auf das Nichterscheinen eine Strafe zu setzen. Die jungen Leute haben Zeit, zu erscheinen. Bis anhin hatte man den Nachtheil, daß zwei- bis dreihundert Reklamationen vor den Regierungsrath kamen, dahin gehend, man sei nicht gehört worden. Wenn man nun die Geschäfte der obern Behörde nicht muthwillig vermehren will, so soll man eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, annehmen. Den Antrag des Herrn Ebersold möchte ich nicht zugeben, da immer bestimmte Tage angesetzt werden. Was die Bemerkung des Herrn Aubry betrifft, so hat er sie, wie er selbst gesagt, nur zur Entladung seines Gewissens gemacht; ich glaube übrigens, es brauche nicht viel, um dieses zu entladen.

Abstimmung.

1) Den Paragraphen mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Mehrheit.
2) Dagegen	Niemand.
3) Eine Frist (delai) zu bestimmen	16 Stimmen.
4) Dagegen	Mehrheit.
5) Die Vorladung durch Postläufer (estafettes) stattfinden zu lassen	19 Stimmen.
6) Dagegen	Mehrheit.

---

§. 5.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Im §. 5 ist also ein Nachtheil für Diejenieen angedroht, welche sich bei der Taration überhaupt nicht stellen. Sie sollen nicht bloß die bereits verfallenen Gebühren nachträglich bezahlen, sondern überdieß noch einen Zuschlag im Betrag der Hälfte des Rückstandes. Auch diese Bestimmung hat sich durch die gemachten Erfahrungen als nothwendig erwiesen. Es gibt Personen, welche seit dem Jahre 1835 von der Militärsteuer nie erreicht worden sind, sei es, daß sie nicht auf dem Militärsteuerregister standen, oder daß ihnen die Steuern nicht direkt abgefordert wurden. Sie wußten zwar wohl, daß sie steuerpflichtig seien, aber sie konnten sich dieser Steuer zu ihrer Freude bis jetzt entziehen. Nun glaube ich, es solle Denjenigen ein Nachtheil treffen, welcher weiß, daß er militärsteuerpflichtig ist, sich aber nicht stellt. Jeder Nichtmilitärpflichtige weiß aber, daß er die Taxe bezahlen muß.

Feller, von Nesten, fragt, ob der Paragraph auch diejenigen Personen beschlage, welche sich zwei oder drei Jahre außer dem Kanton aufgehalten, und nach dieser Zeit wieder zurückgekehrt sind. Es sei oft der Fall, daß sich junge Leute nach dem Kanton Neuenburg oder Waadt begeben, und dort so lange in Arbeit oder Dienst stünden.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Auf Solche bezieht sich der Paragraph nicht, denn unter das Gesetz fallen nur die in dem Kanton Wohnenden. Der erwähnte Fall wird jedenfalls von der neuen eidgenössischen Militärverfassung regulirt werden. In dieser wird gesagt werden, daß die betreffenden Kantonalgesetze die Taxe nur von denjenigen Bürgern fordern können, welche im Kanton wohnen.

Aubry. Wenn man diesen Paragraphen so beibehalten will, wie der Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter, ihn vorschlägt, so möchte ich dem Worte „Militärsteuerpflichtige" noch beifügen, „welche im Kanton wohnen." Auf diese Weise wird jede Einwendung bezüglich Derjenigen, welche außer dem Kanton wohnen, der Faden abgeschnitten. Auch scheint mir die angedrohte Strafe des Zuschlags der Hälfte zu hart, und ich schlage ein Viertheil vor. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, er wolle sich nicht mit meinem Gewissen beschäftigen; ich danke ihm dafür, denn ich denke, er habe genug mit dem seinigen zu thun.

Mützenberg. Ich weiß nicht, ob der Ausdruck „sich entziehen" auf eine absichtliche Entziehung deutet. Wenn dieß der Sinn des Paragraphen wäre, so könnte ich denselben billigen, aber dann müßte statt dieses Ausdruckes ein anderer, z. B. „sich absichtlich entzogen haben" gewählt werden.

Schärz. Nach der jetzigen Redaktion des Paragraphen müßten wirklich alle Diejenigen verstanden werden, welche die Gebühren seit einem oder mehreren Jahren mit Absicht oder

ohne Absicht nicht bezahlt haben. Um möglichen Zweifeln vorzubeugen, möchte ich eine andere Redaktion beantragen, ungefähr so: „Militärsteuerpflichtige, welche sich der Militärsteuerpflicht für ein oder mehrere Jahre entzogen haben, sind verpflichtet, die rückständige Gebühr nachzubezahlen."

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Was den Antrag des Herrn Aubry betrifft, so mache ich auf den Grundsatz aufmerksam, der an der Spitze der Militärverfassung und auch der Staatsverfassung steht. In beiden ist nur von den im Kanton wohnenden Schweizerbürgern die Rede. Aus diesem Grunde, und weil die eidgenössische Militärverfassung das Gleiche sagen wird, halte ich die Aufnahme des beantragten Zusatzes für überflüssig. Die Redaktionsverbesserung: „welche sich entzogen" gebe ich zu. Ob Sie auch das Wort „absichtlich" aufnehmen wollen, überlasse ich Ihrem Entscheide; es ist aber schwer, auszumitteln, ob Jemand sich der Militärsteuerpflicht mit Absicht entzogen habe. Es ist zwar anzunehmen, daß der Betreffende um seine Militärsteuerpflicht gewußt habe; allein man wird es immer abläugnen. Es soll auch Jeder wissen, ob er militärsteuerpflichtig ist, und wenn er dieß nicht weiß, so ist gewiß große Nachlässigkeit vorhanden. Ich würde also von der Aufnahme des Wortes „absichtlich" abstrahiren. Was den Antrag betrifft, statt der Hälfte des Rückstandes nur den vierten Theil zu fordern, so ist die Bestimmung des Betrages eben Sache des Gefühls. Wenn Sie finden, die Hälfte sei zu viel, so können Sie den vierten Theil annehmen. Ich beantrage die Hälfte.

Mützenberg verzichtet auf die Einschaltung des Wortes „absichtlich."

Abstimmung.

1) Die zugegebenen Redaktionsverbesserungen anzunehmen	Handmehr.
2) Für die Hälfte des Rückstandes	Mehrheit.
3) Für die Aufnahme der Worte „welche im Kanton wohnen"	13 Stimmen.
4) Dagegen	Mehrheit.

§. 6.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Infolge des außerordentlichen Aufgebotes an die Rheingrenze ist man zu der Ansicht gekommen, es sei unbillig, daß die zu Hause Bleibenden nur ordentliche Steuern bezahlen müssen, während dem die Fortziehenden außerordentlichen Dienst leisten. Deßhalb hat man diesen §. vorgeschlagen und angenommen; derselbe war im ursprünglichen Entwurfe nicht enthalten. Diese außerordentliche Besteurung setzt voraus: 1) eine außerordentliche Vermögens- und Einkommensbesteurung, und 2) einen ihr vorhergehenden Beschluß des Großen Rathes. Daher ist die Bestimmung jedenfalls nicht gefährlich.

Ganguillet. Ich möchte nur den französischen Text dahin abändern, daß statt „levée de troupes générales" gesagt würde „levée générale de troupes." (Allgemeines Truppenaufgebot.)

Aubry. Diese Bestimmung scheint mir überflüssig und ganz unnöthig. Wenn eine Steuervermehrung nothwendig werden sollte, so ist der Große Rath stets da, um eine solche zu beschließen. Ich trage auf Streichung des §. an.

Herr Berichterstatter. Ob man dieß streichen soll oder nicht, überlasse ich Ihnen. Wenn man überhaupt die Fälle einer außerordentlichen Verpflichtung vorsehen will, so ist es besser, es geschehe in einem Gesetze, sonst könnte man immer sagen, man sei nicht gesetzlich verpflichtet. Solche Steuern können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden. Wenn Sie also außerordentliche Steuern beziehen wollen, so müssen Sie eine Bestimmung darüber in diesem Gesetze aufnehmen, oder jedesmal ein Spezialgesetz darüber erlassen.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung des §.	Mehrheit.
2) Dagegen	7 Stimmen.

§. 7.

Herr Berichterstatter. Ich beantrage zu sagen: „Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft." Es könnte dann noch in diesem Jahre angewendet werden. Es ist dieß zu wünschen, damit nicht die Fremden auch dieses Jahr noch leer ausgehen, wie es bereits 1847 und 1848 geschehen ist.

Cünier. Es wäre gegen allen Gebrauch, einem Gesetze, das erst im November erlassen worden ist, Einfluß auf das ganze Jahr einzuräumen; damit es nun rückwirkende Kraft habe, beantrage ich den Zusatz: „Dieses Gesetz ist für das Jahr 1849 rückwirkend." Herr Präsident, meine Herren! Wenn das Gesetz noch im Jahr 1849 in Kraft treten soll, so wäre es, glaube ich, zweckmäßig, diese Bestimmung nach §. 6 einzuschalten.

Herr Berichterstatter. Ich bin damit einverstanden, es würde also gesagt werden müssen: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft, und ist auch für den Militärsteuerbezug des laufenden Jahres anwendbar."

Aubry. In einem Gesetz wünschte ich alle Maßregeln, welche einen Schein von Rückwirkung haben, zu vermeiden. Viele haben schon für dieses Jahr bezahlt und glauben nichts mehr schuldig zu sein; verlangt man ihnen noch Geld ab, so wird es einen schlechten Eindruck machen.

v. Erlach. Ich möchte von diesem Zusatze auch abstrahiren, und zwar im Interesse der gegenwärtigen Verwaltung. Die Bestimmung könnte wirklich mißdeutet werden. Die Summe, welche die Steuer dieses Jahr noch abwerfen könnte, ist nicht so groß, daß es der Werth wäre, sich solchen Mißdeutungen auszusetzen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie mögen entscheiden. Tritt das Gesetz am 1. Januar 1850 in Kraft, so wird der Staat Fr. 15—16,000 weniger einnehmen. Das Gesetz wird allerdings keinen guten Eindruck machen; aber ich glaube, die Verwaltung solle sich nicht einzig von solchen politischen Rücksichten leiten lassen. Ich persönlich werde dieß wenigstens nicht thun.

Abstimmung.

1) Das Gesetz am Tage seiner Bekanntmachung in Kroft treten zu lassen	57 Stimmen.
2) Dagegen	21 „

Der Eingang des Gesetzes wird durch's Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Man kann sogleich die definitive Redaktion des Gesetzes vornehmen, sofern meine Kollegen Nichts dagegen haben.

Dieselbe wird angenommen und in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form genehmigt.

Unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Riggeler.

Endliche Redaktion des Gesetzesentwurfes über das Gewerbswesen.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter, stellt den Antrag, daß bei jedem Paragraph das Protokoll ab-

gelesen werde, damit man sicher sei, daß die von ihm vorgetragene Redaktion wirklich so sei, wie sie der Große Rath beschlossen habe.

Dieß geschieht.

Zu besondern Bemerkungen geben folgende §§. Anlaß:

§. 1.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen §. enthält das Protokoll ein Wort zu viel: „Landwirthschaft" soll nicht in Parenthese sein.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

Herr Berichterstatter. Außer den erheblich erklärten Anträgen stellt der Regierungsrath beim Großen Rath noch den Antrag, es möchte statt des Wortes „Handhabung" das Wort „Ausübung" gesetzt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 5.

Herr Berichterstatter. Es sind hier noch einige Redaktionsanträge gefallen, die aber vielleicht nicht in Abstimmung gekommen sind; ich habe sie dennoch berücksichtigt. Der Anfang des §. würde demnach lauten: „Ausgenommen von dem Nachweise des Gegenrechts sind die niedergelassenen Bürger derjenigen fremden Staaten, mit welchen der hiesige u. s. w."

Diese Redaktionsverbesserung wird genehmigt.

---

§. 6.

Herr Berichterstatter. Es ist zwar beschlossen worden, die Gebühren in dem Niederlassungsgesetz zu bestimmen; die Erlassung des Gesetzes könnte sich aber lange verzögern; unterdessen kann der Regierungsrath eine Spezialverordnung erlassen.

v. Erlach. Ich bin mit diesem einverstanden; ich habe deßwegen auf Bestimmung der Gebühren durch den Regierungsrath angetragen, weil dieselben bei den verschiedenen Gemeinden auch sehr verschieden ausfallen können. Eine Verordnung von Seiten des Regierungsrathes möchte nur schwerlich alle Lokalitäten berücksichtigen können.

Der §. wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 11.

Herr Berichterstatter. Außer den erheblich erklärten Redaktionsabänderungen ist noch eine kleine unter lit. b. zu machen. Vor den Worten „das Gemeinwohl" ist „wo" einzuschalten.

Der §. wird durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 12.

Herr Berichterstatter. Bei lit. a. schlägt der Regierungsrath die den bisherigen Gesetzen angemessenen Ausdrücke „Advokaten", „Agenten" und „Notarien" vor. Der Regierungsrath beantragt ferner, unter c. „Privatlehrer mit Ausnahme der Hauslehrer" zu setzen. Dieser Antrag ist zwar bereits schon im Großen Rathe gestellt worden, aber man hat denselben nicht erheblich erklärt. Unter Privatlehrern versteht man solche, welche eigene Wohnung besitzen und sich hie und da auch anbieten, Unterricht in Häusern zu ertheilen. Diese sollen Bewilligung dazu haben. Wenn ich aber als Familienvater einen Lehrer in's Haus nehme, und von ihm meinen Kindern in diesem oder jenem Fache Unterricht ertheilen lasse, so braucht dieser Lehrer keine Bewilligung. Statt des Ausdruckes „Vorsteher" ist in der zweiten Berathung die Bezeichnung „Vorstände" angenommen worden. Man fand indessen, es wäre noch besser „Unternehmer" zu sagen. Ich trage darauf an, Sie möchten den §. mit diesen Modifikationen annehmen.

v. Erlach. Ich habe deßwegen auf Streichung des Wortes „Privatlehrer" angetragen, weil es mir schien, mit Ausnahme der Hauslehrer würden solche nicht von der Erhebung eines Patentes befreit (z. B. Studenten hiesiger Universität) welche nur vorübergehend in dem einen oder andern Fache, z. B. im Lateinischen, in der Geometrie, Mathematik, Unterrichtsstunden geben. Wenn nun der Herr Berichterstatter die Zusicherung gibt, daß sie daran nicht verhindert werden, so bin ich mit dem §. einverstanden.

Herr Erziehungsdirektor. Als ich vernommen hatte, daß der Passus über Privatlehrer ohne Weiteres gestrichen worden sei, habe ich beim Regierungsrathe darauf angetragen, denselben wieder aufzunehmen. Wir haben über Privatlehrer bereits eine Bestimmung im Gesetze von 1832; nach demselben müssen die Unternehmer von Unterrichtsanstalten, resp. deren Lehrer, so wie solche, welche Unterricht auf öffentliche Ankündigung hin ertheilen wollen, eine Bewilligung haben. Dagegen ist es den Eltern freigestellt, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wie sie wollen; es solle hierdurch nur dem Zuströmen solcher Lehrer vorgebeugt werden, über deren Kenntnisse wir gar keine Versicherung haben. Was den von Herrn v. Erlach erwähnten Fall betrifft, so steht es Studenten oder Andern frei, Unterricht zu ertheilen, nur müssen sie sich ausweisen, daß sie die nöthigen Kenntnisse besitzen. Die Erziehungsdirektion hatte schon vierzig bis sechszig solcher Begehren behandelt; sie hat jedesmal Bewilligung ertheilt, sofern sie nicht durch das Gesetz gezwungen war, die Betreffenden wegen mangelnden Leumundszeugnissen oder dergleichen abzuweisen. Ich hätte den §. noch anders redigiren wollen, indessen mag er vorderhand genügen. Wollen Sie dann noch weiter gehen als das Gesetz von 1832, so können Sie dieß immerhin thun. Ich hätte namentlich noch sagen mögen, daß angestellte oder patentirte Lehrer, behufs Ertheilung von Privatunterricht, nicht einer besondern Prüfung unterworfen werden sollen. Der Regierungsrath bemerkte jedoch, diese würden nicht unter das Gesetz gezogen werden.

Der §. wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters angenommen.

---

§. 19.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat gefunden, daß man hier die „betreffende" Polizeibehörde füglich nicht bezeichnen könne. Das Nähere kann noch in der Vollziehungsverordnung bestimmt werden. Der Regierungsrath trägt daher einfach auf Streichung des Wortes „betreffende" an.

Hebler. Dieß ist vollkommen dem Schlusse des Gr. Rathes angemessen.

Durch Handmehr wird die beantragte Streichung genehmigt, und der Paragraph im Uebrigen angenommen.

---

§. 24.

Herr Berichterstatter. Es ist hier noch Etwas mehr beantragt worden, als im Protokoll steht, nämlich Strei-

chung des Nachsatzes „zugleich mit den nöthigen Bau- und Einrichtungsplänen dem betreffenden Regierungsstatthalteramte einzureichen". Ich müßte mich sehr irren, wenn dieser Antrag nicht auch erheblich erklärt worden wäre. Ich trage daher darauf an, den betreffenden Passus fallen zu lassen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und im Uebrigen der Paragraph in der vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

---

§. 39.

Herr Berichterstatter. An Statt dieses Paragraphen schlägt der Regierungsrath vor: „Diejenigen, welche auf einem Jahr- oder Wochenmarkte Kaufmanns- und Krämerwaaren feil halten, oder einen Beruf und ein Gewerbe ausüben wollen, haben sich bei der Ortspolizeibehörde um die Ortsbewilligung zu bewerben, welche nicht verweigert werden kann, wenn der Betreffende sich gehörig ausgewiesen hat. Fremde und nicht im Kanton Niedergelassene sind gehalten, ihr Marktpatent vorzuweisen."

Der Vorschlag des Regierungsrathes wird durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 47.

Herr Berichterstatter. Beide vorgeschlagenen Redaktionen sind angenommen worden, doch kann ich nicht anders, als bemerken, daß man im Regierungsrathe sich mit dem letzten Zusatze Nichts weniger als einverstanden erklärt hat; man hat geglaubt, die Bewilligung des Hausirens mit Schafen und Schweinen könne zu Konflikten und zu weitern Auslegungen führen.

---

§. 49.

Herr Berichterstatter. Wenn ich mich nicht irre, so ist, außer den im Protokoll bemerkten Anträgen, noch von Herrn Friedli ein Antrag auf Streichung des Wortes „Samen" gestellt worden. Herr Friedli glaubt nämlich, daß auch von Fremden Patente gelöst werden könnten, um mit Samen zu hausiren. Wenn er mit diesem Paragraphen den §. 53 vergleicht, so wird er finden, daß er im Irrthum gewesen ist. Das Hausiren mit Samen ist also nicht verboten, aber der Betreffende muß ein Patent lösen und im Kanton niedergelassen sein.

---

§. 50.

Herr Berichterstatter. Ich schlage Ihnen eine Redaktion vor, welche zwar nicht erheblich erklärt worden ist, jedoch mit dem Eingange anderer Paragraphen mehr harmonirt. „Ein Hausirpatent haben ebenfalls zu erheben die Aufkäufer von u. s. w."

Diese veränderte Redaktion wird mit dem Uebrigen durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 61—63.

Herr Berichterstatter. In der ersten Linie des §. 63 ist noch eine Redaktionsverbesserung zu bezeichnen; statt „stehen" sollte gesetzt werden: „steht". Der in Bezug auf Wittwen gestellte, und erheblich erklärte Antrag sollte später berücksichtigt werden; allein, um gerade den Gegensatz auszusprechen, sollte er dem §. 63 als Zusatz folgen. Es würde dann heißen: „Wittwen können den Beruf des verstorbenen Ehemannes fortsetzen; jedoch sind sie nicht berechtigt, neue Lehrlinge anzunehmen," dann würde folgen: „Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur auf die in §. 61 bezeichneten Gewerbe Anwendung." Ich trage auf Annahme dieser Fassung an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 64.

Stooß schlägt statt des Ausdruckes „Belohnung" das Wort „Lehrgeld" vor.

Diese Redaktionsverbesserung wird durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 71.

Herr Berichterstatter. Sie haben den §. 68 gestrichen. Alle Bestimmungen, welche von da weglaufen, treten nur dann ein, wenn der Vertrag Nichts bestimmt. Ueber den Anfang der Lehrzeit hat es schon oft Streit gegeben; daher beantrage ich, den §. 71 (jetzt 67) so zu redigiren: „In Ermanglung anderseitiger Verabredung zwischen dem Lehrmeister und Lehrling, wird angenommen, daß die verbindliche Lehrzeit mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit beginne, und daß von u. s. w."

Durchs Handmehr angenommen.

---

§. 73.

Herr Berichterstatter. Hier ist folgende Redaktion erheblich erklärt und von mir zugegeben worden: „Wenn der Lehrmeister die übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllt"; später habe ich die ursprüngliche Redaktion doch besser gefunden; die vorgeschlagene wäre nicht in Uebereinstimmung mit allem Folgenden, wo es auch heißt: „Durch Mißhandlung, Vernachläßigung des Unterrichts u s. w."; daher trage ich darauf an, Sie möchten die ursprüngliche Redaktion annehmen.

Matthys. Ich halte doch dafür, den § 73 könne man in seiner jetzigen Redaktion unmöglich annehmen, Es geht freilich nicht, zu sagen: „Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten", daher mache ich folgenden Vorschlag: „Wenn der Lehrmeister die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, oder durch Mißhandlung, Vernachläßigung des Unterrichts, oder auf andere Weise ꝛc."; das ist dann sprachrichtig.

Herr Berichterstatter. Ich kann die soeben gemachte Redaktion zugeben; allein ich möchte doch einen Lehrer der deutschen Sprache entscheiden lassen, welches die bessere Redaktion sei. Man könnte allerdings auch sagen: „durch Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten."

Matthys. Wenn gesagt wird: „durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten", so habe ich Nichts dagegen.

Herr Berichterstatter. Also: „Wenn der Lehrmeister durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten u. s. w."

Die Redaktion wird in der vom Berichterstatter zugegebenen Fassung durchs Handmehr angenommen.

---

§. 75.

Herr Berichterstatter. Auch hier schien mir später die ursprüngliche Redaktion wieder zweckmäßiger; jedoch ist jetzt eine andere beschlossen.

Matthys. Ich will zwar mit dem Herrn Direktor des Innern am heutigen Tage nicht rechten; aber so, wie die erste Redaktion war, konnte es zweifelhaft sein, wem die Beweislast obliege. Ich habe gesagt, dieser Zweifel solle gehoben werden, und nach allgemeinen Grundsätzen soll derjenige beweisen, der Aufhebung des Vertrages verlangt; also der

Meister, wenn er den Lehrjungen vor Ablauf der Lehrzeit fortschickt, oder der Lehrjunge, wenn er vor der Zeit fortläuft. Nun erscheint zum zweiten Mal der Ausdruck: „durch unterbliebene Erfüllung". Es sollte gesagt werden: „durch Nichterfüllung seiner Zusagen oder seiner Verbindlichkeiten".

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Ausdruck „Nichterfüllung" zu.

Durchs Handmehr in der jetzt festgestellten Redaktion genehmigt.

---

§. 76.

Herr Berichterstatter. Hier muß es heißen: „Um jedoch die in den vorhergehenden Paragraphen (68, 69 und 70) festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, ist der Ansprechende u. s. w. verpflichtet".

Durchs Handmehr angenommen.

---

§. 86.

Herr Berichterstatter. Hier ist von Herrn v. Erlach der Antrag gestellt worden, den Ausdruck: „ungebührliches Betragen" aufzunehmen. Der Regierungsrath glaubt, man solle diesem Antrag nicht entsprechen. Wir müssen uns wohl hüten, in das Gesetz gar zu vage Begriffe aufzunehmen. Der Meister hat ohnehin das Recht, seine Gesellen fortzuschicken; daher habe ich blos die Redaktion des Herrn Matthys: „Scheltung oder Beschimpfung" angenommen. Den andern Anträgen ist vollständige Rechnung getragen worden.

Der Paragraph wird so genehmigt.

---

§. 89.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist unverändert angenommen, jedoch bei demselben erheblich erklärt worden, daß eine Entschädigung soll eintreten können. Ich habe folgende Redaktion vorgeschlagen: „Diese Entschädigung soll jedoch ermäßigt werden, wenn der Meister dem Gesellen unter gleichen Bedingungen anderswo Arbeit verschafft." Im Regierungsrath hat dieser Zusatz nicht Anklang gefunden. Man ist einerseits von der Ansicht ausgegangen, daß der Richter in Streitfällen immerhin die Verpflegungskosten in Rechnung bringen werde; andererseits, daß die Aufkündungsfrist gewöhnlich nicht lang sei, und daß eine solche Ausnahme auch bei §. 85 zu Gunsten des Gesellen angenommen werden müßte, was jedoch gar nicht geschehen kann. Man hält also diesen Zusatz einentheils für überflüssig, anderntheils als zu Mißverständnissen und Konflikten führend.

Die nun vorgeschlagene Redaktion wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 92.

Herr Berichterstatter. Vor diesem Paragraphen würde nun als §. 88 eine Einschaltung folgen, die dem Antrage des Herrn Stooß Rechnung tragen soll, und von dem im Protokoll Nichts gesagt ist — „Die Bestimmungen der §§. 64 bis und mit 87 finden ihre Anwendung auf alle Gewerbe und Berufsarten, die kaufmännischen und wissenschaftlichen inbegriffen. — Die Bestimmungen der §§. 77 bis und mit 87 finden ihre Anwendung auf alle Gewerbe, bei welchen sich die Meister der Gesellen bedienen können." Im Regierungsrathe hat man Bedenken erhoben, die erstern Bestimmungen auch auf die kaufmännischen und wissenschaftlichen Berufsarten auszudehnen. Ich würde jetzt beantragen, den ersten Satz so zu fassen, daß Lehrlinge und Gesellen inbegriffen werden.

Stooß. Dieß würde meiner Ansicht vollkommen Rechnung tragen.

Herr Berichterstatter. Es wird also im ersten Satze das Wort „inbegriffen" durch „ausgenommen" zu ersetzen sein.

Schaad möchte, daß gesagt werde, wer die Gelder einziehen solle.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, man überlasse dieß besser der Exekution. Entweder bilden sich in den betreffenden Amtsbezirken Handwerksvereine, die so organisirt sind, daß sie allfällig unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Gelder verwalten können, oder es bilden sich keine; in diesem Falle muß der Regierungsrath Jemand für die Einziehung bezeichnen. Nähme man hier eine Bestimmung auf, so könnte sich dieselbe in der Ausführung nicht ganz praktisch erweisen.

Die Redaktion wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen und zugegebenen Form durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 95.

Matthys. Im letzten Satze kommt das Wort „hierseits" vor; ich halte dafür, dasselbe solle ausgemerzt und durch den Ausdruck „vom Staate" ersetzt werden.

Herr Berichterstatter gibt dieß zu.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 108.

Herr Berichterstatter. Dieses Gesetz soll also am 1. April 1850 in Kraft gesetzt werden; ein ominöser Tag!

Eberfold. Ich finde, der 1. April sei ganz passend. Die Inkrafttretung dieses Gesetzes wird für die Handwerker noch immer früh genug sein. Ich hätte deßhalb gewünscht, man hätte den 1. Januar 1851 angenommen.

Die vom Regierungsrath vorgelegte Staatsrechnung pro 1848 wird an die Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Sechszehnte Sitzung.

Donnerstag, den 8. November 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz theils des Herrn Präsidenten Niggeler, theils des Herrn Vizepräsidenten Carlin.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Batschelet, Bähler zu Wattenwyl, Beutler, beide Fleury, Freudiger, alle drei Geiser, Gouvernon, Habegger, Hirsbrunner Negotiant, Hubler, Jenni, Imobersteg, v. Känel, Kehrli älter, Krebs zu Twann, Locher, Moser, Neuhaus, Rieder, Roth Artilleriemajor, Roth Negotiant, Schläppi, Schmid, Schneeberger Notar, Schneeberger Thierarzt, beide Schneider, v. Steiger, Stocker, Veron, Vielle und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren beide Anderegg, Belrichard, Bircher, Blösch, Boivin, Brügger, Brunner, Bücher, Büeche, Bühlmann, Bürki, Bützberger, Chopard, Christen Amtsnotar, Dähler zu Seftigen, Dünki, Eggimann, Etter, Fenninger, Froidevaux, Frotè, Funk, Gautier, Gerber zu Signau, Girardin, Greppin, Grimaitre, Grosjean, Gygax, Heilmann, Helg, Herren, Herrmann, Hirsbrunner Kommandant, Hutzli, Juillard, Karlen zu Diemtigen, Kasser, Kehrli Fürsprecher, Kernen Amtsrichter, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hunziken, Lehmann, Marchand, Marquis, Marti, Moreau, Prüdon, Rebmann, Renfer, Röthlisberger zu Eggiwyl, Rubin, Ruedi, Salzmann, Schaffter, Scheidegger, Schild, Schüpbach zu Ranflüh, Siegenthaler, Stämpfli auf dem Schüpberg, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit zu Köniz, Studer, Stucki, Teuscher, Tieche, Thönen, Tschiffeli, Vallat, beide Wiedmer und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird folgenden Personen die Naturalisation ertheilt:

1) Der Frau Wittwe Julie Guirtanner, geb. Richard, von St. Gallen, welcher die Gemeinde Neuenstadt das Ortsbürgerrecht zugesagt hat.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	75 Stimmen.
Für Abschlag	6 Stimmen.

2) Der Frau Maria Sophie Müller, geb. Kupferschmied, des Herrn Johann Gottfrieds, des Pfarrers sel. Wittwe von Schönau, Königreichs Preußen, welcher, so wie auch ihrem Sohne, die Gemeinde Burgdorf das Ortsbürgerrecht zugesagt hat für sich und ihren Sohn Emil Theodor.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	84 Stimmen.
Für Abschlag	16 Stimmen.

3) Der Frau Anna, geb. Schweizer, Wittwe des verstorbenen Herrn Bernhard Weber von Veltheim, Kantons Aargau, gewesenen Rechtsagenten in Bern, welcher so wie ihren Kindern, die Gemeinde Bern das Ortsbürgerrecht zugesagt hat, für sich und ihre sechs Kinder, Bernhard, Anna, Friedrich, Elisabeth, Eduard und Rudolf.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	85 Stimmen.
Für Abschlag	5 Stimmen.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlaßgesuchen entsprochen:

1) Des Joseph Simon Gagnat und Jean Baptiste Simon Berberat, beide von Lajour, ersterer Korporal, letzterer Soldat der Artillerie-Kompagnie Nr. 26, vom bernischen Kriegsgericht unter'm 13. Oktober letzthin wegen Nichtbefolgung des Aufgebots zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt. — Es werden ihnen zwei Drittheile der Strafe durch das Handmehr erlassen.

2) Des Johann Strahm von Otterbach, im Helfereibezirke Kurzenberg, wohnhaft zu Eggschwand bei Röthenbach, vom Richteramt Erlach am 1. Oktober letzthin wegen Ohmgeld- und Zollverschlagniß zu Fr. 80 Buße und zur Konfiskation der eingeschmuggelten Waare verurtheilt. — Er wird zwar mit seinem Gesuche abgewiesen, es sollen ihm aber die konfiszirten Waaren zurückgegeben werden, wenn er die Buße bezahlt haben wird. — Durch das Handmehr beschlossen.

3) Des Gemeindeammann Urs Furrer von Luterkofen, vom Obergericht am 8. Oktober letzthin wegen Verkaufs von Aktien oder Lotteriebillets des landwirthschaftlichen Vereins von Solothurn zu Fr. 425 Buße und den Kosten verurtheilt. Auch das Obergericht war mit einer Empfehlung zum Nachlaß eingekommen. — Es wird ihm der Staatsantheil an der Buße durch das Handmehr nachgelassen.

4) Des Christian Stöckli, Zimmermann von Wohlenhaus, Gemeinde Guggisberg, den 14. Dezember 1848 vom Richteramt Schwarzenburg wegen Scheltung zu Pfund 20 Buße und einjähriger Leistung aus dem Amtsbezirke verurtheilt. — Es wird ihm der letzte Drittheil der Leistungsstrafe durch das Handmehr erlassen.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, er möchte ermächtigt werden, mit der Eisenbergwerkgesellschaft zu Bellefontaine, Amts Pruntrut, auf der im schriftlichen Vertrag auseinandergesetzten Grundlage wegen der restanzlichen Schuld von Fr. 387,267. 25 in Unterhandlung zu treten.

Revel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Im Jahr 1845 hat der Große Rath zur Hebung der metallurgischen Industrie des Kantons die Finanzdirektion ermächtigt, der Gesellschaft von Bellefontaine Fr. 400,000 zum Zinsfuß von 3½ Prozent zu leihen, welche Summe in drei Stößen von sechs Monaten zu sechs Monaten zahlbar, und der erste Termin ein Jahr nach der schriftlichen Aufkündigung des Gläubigers fällig sein soll; die Zinse sind im letzten Monat August von dieser Gesellschaft entrichtet worden, so daß sie damals nur die laufenden Zinse schuldig geblieben ist. An Kapital hat sie noch Fr. 387,267. 25 zu bezahlen, den 5 francs Thaler zu 34½ Batzen. Das Unterpfand dieses Darleihens besteht in Wäldern, Wiesen und Ackerland, so wie in Eisenwerken, welche zu Bellefontaine und Delsberg gelegen sind. Die Waldungen, in mehrere Parzellen getheilt, umfassen 578 Jucharten, welche zu Franken 218,550.

die Wiesen und das Ackerland	zu	„	86,280.
und die Eisenwerke	zu	„	770,000.
		also zusammen Franken	1,074,830.

geschätzt worden sind. — Bis zur kommerziellen Krisis, gegen welche die Gesellschaft vergebens gekämpft hat, machte sie ziemlich gute Geschäfte. Bedeutender Opfer ungeachtet wurde sie endlich genöthigt, ihren Betrieb einzustellen und zur Vermeidung einer gerichtlichen Liquidation mit dem Regierungsrath wegen der Erstattung des Anleihens in Unterhandlung zu treten. Sie schlägt nun Folgendes vor: Erstens solle der Staat

alle Waldungen der Gesellschaft um 150 bis 160,000 Franken erkaufen und diese Summe von seiner Forderung abziehen; zweitens möchte sie ermächtigt werden, die Liegenschaft Champ Rameux zwischen Bellefontaine und St. Ursitz von 72 Jucharten Gehalt im Werthe von 20 bis 30,000 Franken zu veräußern, die Kaufbeile dem Staat zu überlassen und dessen Betrag in Abrechnung zu bringen; drittens wünscht die Gesellschaft von ihrem Schuldtitel 50,000 Franken auf die Liegenschaften der Eisenwerke von Pont d'able und Vogtsburg zu übertragen, dagegen aber der neu zu bildenden Gesellschaft die Verpflichtungen aufzuerlegen, die alte Waffenfabrik von Pruntrut wieder herzustellen, und dem Staate während 15 bis 20 Jahren zum kostenden Preis eine gewisse Anzahl Gewehre bis zur Abzahlung der 50,000 Franken zu liefern. Endlich schlägt sie vor, die restanzliche Summe von circa 150,000 Franken zu den gleichen Bedingungen, welche die Hypothekarkasse einräumt, auf den Eisenwerken haften zu lassen. Da die Akten dem Großen Rathe soeben abgelesen worden sind, und ihn von der Sachlage hinlänglich unterrichtet haben, so will ich mich kurz fassen, und nur einige Hauptbedingungen erwähnen. Mit dem ersten Punkt, dem Ankaufe der Waldungen, ist die Regierung einverstanden und es bleibt Nichts übrig, als ihren Werth zu bestimmen. Der Regierungsrath schlägt Ihnen diesen Waldankauf nur in der Absicht vor, die Sache gütlich abzuthun, denn für Erwerbungen von Liegenschaften ist der Augenblick nicht günstig. — Hört aber die Geldkrisis auf, so wird der Werth dieser Wälder sich steigern, indem alsdann das Holz seinen Normalwerth erreichen dürfte. Ferner wäre die Gründung einer Waffenfabrik des Kantons dem Lande von großem Nutzen, besonders in Ansehung des vorzüglichen Eisens, welches im Jura gewonnen wird. Vor der Vereinigung des Juras mit dem Kanton Bern bezog Frankreich dieses Eisen für seine Waffenfabriken. Uebrigens gehen für diesen Gegenstand jährlich bedeutende Summen aus dem Kanton, welche im Lande bleiben würden, wenn der Staat und die übrigen schweizerischen Stände ihre Gewehre von dieser Fabrike, die zu den gleichen Bedingungen, wie das Ausland liefern könnte, bezögen. Dem zufolge geht Sie der Regierungsrath um die Ermächtigung an, mit der Gesellschaft von Bellefontaine auf den festgestellten Grundlagen unterhandeln zu dürfen. Bevor ich fernere Erläuterungen anbringe, will ich Ihre Bemerkungen gewärtigen.

v. Erlach. Ich will erklären, daß ich Aktionär dieser Gesellschaft bin; ich frage den Herrn Präsidenten, ob ich im Falle sei, auszutreten.

Herr Präsident bejaht dies.

Zahler. Das vorliegende Geschäft ist wohl eines der wichtigsten, das der Große Rath von Bern zu behandeln hatte, ich kenne dasselbe bloß aus öffentlichen Blättern und aus dem nun abgelesenen Berichte; dieß ist mir aber zu wenig, um über dasselbe ein Urtheil zu fällen. Ich glaube nicht, daß man ein Geschäft von so bedeutenden finanziellen Folgen so ohne Weiters abthun könne, ich hielte es daher für zweckmäßiger, dasselbe an eine besondere Kommission zu weisen; in diese sollten wenigstens zwei Mitglieder des deutschen und allfällig Mitglieder des französischen Kantonstheiles gewählt werden. Ich weiß aus Erfahrung, daß die Waldungen ein sehr zweifelhaftes Unterpfand sind, zuletzt hat man Nichts, als den Boden, der nicht viel einträgt. Eine Menge Gebäude scheinen höher geschätzt und als Pfand gegeben worden zu sein, als die Schatzungen der Brandassekuranzanstalten betragen. In der Regel sind aber die Schatzungen der letztern noch immer hoch genug, es scheint mir daher, man sollte die Schatzungen genauer untersuchen. Man will dann eine Waffenfabrike anlegen, es scheint mir, der Nutzen der Anlegung einer solchen in einer Ecke des Kantons könnte in politischer Beziehung in Frage gestellt werden. Wenn man dann mehrere Grundstücke als Unterpfänder annehmen wollte, so würde man in Bezug auf die Fabriken nicht mehr unparteiisch sein können. Auch in dieser Beziehung müßte die Sache genauer untersucht werden. Eine Probesteigerung, von der man spricht, scheint mir allerdings am Platze zu sein. Warum? Weil der Regierungsrath die Hingabe vorbehält. Die Sache könnte also bedeutend im Werthe steigen. Der Regierungsrath scheint also auch hier von dem Grundsatze auszugehen, soviel als möglich aufzuräumen. Ich zweifle zwar nicht, daß er die Sache nicht gehörig untersucht habe, aber er ist mit so viel Arbeit überladen, daß es ihm unmöglich sein mag, Alles genau zu ermessen und zusammenzustellen. Ich stelle daher den Antrag, daß der in Behandlung liegende Gegenstand von einer noch zu ernennenden Kommission näher untersucht werde.

v. Graffenried. Mir scheint, es handle sich heute nicht um einen definitiven Beschluß, sondern nur um Anbahnung von Unterhandlungen, und da noch eine Probesteigerung vorbehalten werden soll, so wird man mit der Annahme des vom Regierungsrathe gestellten Antrages keine Gefahr laufen. Die Regierung hat immerhin die Autorität, mit der betreffenden Gesellschaft in Unterhandlung zu treten und den Staat vor Schaden zu wahren. Wenn ich recht verstanden habe, so kommt die Sache vor dem Abschluß noch hieher und dann können wir die Sache näher prüfen.

v. Tillier. Ich muß die Freiheit nehmen, den letztern Antrag zu unterstützen. Wenn ich richtig urtheile, so scheint mir, wir seien früher in eine Sache hineingesprungen, die uns als glänzend angerühmt worden ist, die sich aber nicht als glänzend bewährt hat. Ich will hier weder den Aktionären noch den Garanten der Gesellschaft Etwas zur Last legen, aber ich glaube, es ergebe sich aus den Verhältnissen der Zeit, daß sie ein wenig gegen den Wind steuern, deßhalb habe ich auch früher die sanguinischen Hoffnungen nicht getheilt. Ob wir nun die Waldungen für Fr. 120,000 oder 140,000 annehmen, so wird die Sache doch nicht anders gehen, wenn wir sie jetzt nicht annehmen, würden wir am Ende gar Nichts haben. Herr Zahler hat gemeint, sie könnten abgeholzt werden; das ist für mich gerade ein Grund, sie anzunehmen. Wenn wir jetzt nicht eintreten, so haben wir viel zu viel Kapital zu verzinsen und unterdessen rentiren die großen Gebäude wenig; in dieser Beziehung wird es in der Zukunft nicht besser sein. Ich muß demnach der Regierung verdanken, daß sie das Geschäft zur Hand nehmen will und ich möchte ihr die verlangte Ermächtigung, mit Umgehung einer Kommission, ertheilen.

Aubry. Ich bin auch der Ansicht des Herrn v. Tillier; um zu handeln, bedurfte der Regierungsrath im Grunde weder unseres Raths noch unserer Einwilligung. Das Anleihen ist zu einer Zeit bewilligt worden, wo Niemand einen solchen Verfall dieser Eisenwerke ahnen konnte. Da sich nun einmal die Sachen so verhalten, so muß der Staat auf die Mittel bedacht sein, seine Forderung ohne Verlust wieder einzubringen. Es ist besser, die Wälder eigenthümlich, als unterpfändlich zu besitzen und auf jeden Fall haben sie im Jura einen positiven und sichern Werth. Die Direktoren der Eisenwerke von Bellefontaine sind respektable, redliche Leute. Diese Werke unterliegen gegenwärtig einer Krisis, welche sowohl für sie, als für die Aktionärs unheilbringend ist; einer dieser Aktionärs ist, wie Sie es gehört haben, unser Kollege Herr von Erlach. Da die Regierung eine besondere Ermächtigung von uns verlangt, so sollen wir sie heißen, zu unterhandeln und zwar nach meiner Ansicht auf breitern Grundlagen; sie dürfte auch nöthigenfalls weiter gehen. Man vergesse nicht, daß der Staat 10- bis 11,000 Jucharten Wald, das schönste Kleinod der jurassischen Krone besitzt. Ich frage Sie nun, wer würde dieses Holz kaufen, wenn die Eisenwerke ihre Arbeiten einstellten? Ein Theil dieser Waldungen, diejenigen hauptsächlich, welche am Doubs liegen, können beinahe Nichts als Brennholz zum Verkohlen liefern. Hört die Eisenfabrikation plötzlich auf, so wird der Holzverbrauch unmittelbar um 30- bis 40,000 Klafter vermindert und man wird es, wenn keine Konkurrenz mehr vorhanden, um einen Spottpreis geben müssen. — Der Staat und die Waldbesitzer werden dadurch einen bedeutenden Verlust erleiden und das Ausland und die französischen Eisenwerke unsere Noth einzig ausbeuten. Vielleicht dürfte es im wohlverstandenen Interesse des Staates liegen, dieses Kapital einst-

weilen zinslos zu belassen, wenn dadurch unsere Eisenwerke in die Möglichkeit versetzt würden, mit dem Auslande zu konkurriren. Es ist wichtig, die Sache auch von dieser Seite zu untersuchen. Das Eisen des Jura gehört zu dem vorzüglichsten, welches irgendwo ausgebeutet wird und kann sogar dem schwedischen Eisen an die Seite gestellt werden. Ich würde nicht anstehen, zu einem solchen Opfer die Hand zu bieten, wenn es uns nur aus der Patsche helfen könnte. Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig wäre, eine Waffenfabrik zu errichten. Früher schon hat eine solche Fabrik nicht gedeihen können; wenigstens sollte nicht nur Bern, sondern auch die ganze Eidgenossenschaft ihren Waffenbedarf von ihr beziehen. Der Holzverbrauch dürfte überdieß ebenfalls abnehmen, indem eine Menge Arbeiter, die Bevölkerung von ganzen Gegenden, wie St. Urfitz, ohne Arbeit und brodlos sein werden. Ich wünsche also, daß alle diese Rücksichten nicht außer Acht gelassen und alle Fragen ernstlich erwogen würden. Ein Regierungsmitglied ist in dieser Sache sehr bewandert. Ich bedaure den Ruin dieser Eisenwerke, welcher denjenigen ähnlicher Fabriken nach sich ziehen wird; der Staat wird auch durch die Abnahme des Verbrauchs und durch Erniedrigung der Holzpreise eine Einbuße erleiden. Ich muß jedoch erklären, daß ich in dieser Sache weder direkt noch indirekt betheiligt bin und nur das Wohl des Staates und der Partikularen im Auge habe. Deßhalb wünsche ich, die Regierung möge alles reiflich erwägen und die vortheilhaftesten Maßnahmen treffen.

Herr Präsident. Machen Sie den Antrag, das Kapital ohne Zinsen angelegt zu lassen?

Aubry. Ich habe keinen Antrag gestellt und nur eventuell davon gesprochen, um den Regierungsrath auf dieses Mittel, wenn es zum Zweck führen sollte, aufmerksam zu machen.

v. Graffenried. Herr Vizepräsident, meine Herren! Wegen der deutschredenden Mitglieder möchte ich wiederholen, was Herr Aubry gesagt hat. Der Regierungsrath hätte gar nicht nöthig gehabt, den Gegenstand heute vor den Großen Rath zu bringen, eine Unterhandlung kann er von sich aus anbahnen. Wenn der Regierungsrath auch nicht vor den Großen Rath gekommen wäre, so hätte man ihm deßhalb keinen Vorwurf machen können.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nur ein paar Bemerkungen, durch diejenigen des Herrn v. Graffenried hervorgerufen. Der Regierungsrath hätte allerdings Unterhandlungen pflegen können, ohne den Gegenstand hieher zu bringen, aber es ist schwierig, Unterhandlungen anzubahnen, wenn man die Ansichten der definitiv regulirenden Behörden nicht kennt. Es ist dem Regierungsrathe darum zu thun, zu wissen, ob der Große Rath damit einverstanden sei, daß man die Liegenschaften an Zahlungsstatt annehme. Es handelt sich nicht darum, zu welchem Preise, nnd ob man die proponirte Gewehrlieferung annehmen wolle, sondern darum, ob man einen im Allgemeinen für gewisse Jahre geschlossenen Vertrag genehmigen würde. Wenn der Regierungsrath sicher gewesen wäre, daß Sie die Liegenschaften annehmen, und einen Gewehrlieferungsakkord abschließen würden, so würde er nicht hieher gekommen sein. Das Etablissement von Bellfontaine wird seit zwei Monaten gar nicht mehr benutzt; entweder setzen wir es wieder in Stand; in diesem Falle hat der Staat Nichts zu riskiren, oder wir lassen es im jetzigen Zustande, dann muß der Staat, wenigstens theilweise, die Liegenschaften an Zahlungsstatt annehmen. Geschähe dieß, so würde der Staat Verluste riskiren. Sie haben aus den Schatzungen entnehmen können, daß der Gebäudewerth auf Fr. 700,000, und die Liegenschaften auf Fr. 300,000—400,000 zu stehen kommen. Die Gebäude sind aber derart, daß sie nicht vielen Werth mehr haben würden, wenn die Eisenwerke nicht mehr im Gange wären; müßten sie zu landwirthschaftlichen Exploitationen verwendet werden, so würde ihr Werth so zu sagen auf Null herabsinken. Ich möchte zwar nicht dahin zielen, daß das Etablissement nicht vom Staate aufgenommen würde; aber man könnte die Gesellschaft oder die Aktionärs vermögen, dasselbe wieder in Gang zu bringen. Das ist sicher, daß die alte Gesellschaft einen Theil des Kapitals in Wind schlagen muß; sie könnte nicht existiren, wenn sie den Zins von 2½—3 Millionen zum Voraus bezahlen müßte. Würde aber der Staat einschreiten, so hätte sie circa Fr. 40,000 weniger Zins zu bezahlen, und dieß könnte vielleicht eine neue Gesellschaft hervorrufen, die bessere Geschäfte als die alte machen könnte. Wenn der Staat in dieser Beziehung Hand bieten kann, ohne Einbuße zu machen, so soll er es thun. Was die Gewehrfabriken betrifft, so ist das, was Herr Zahler bemerkt hat, richtig; die Fabrike wäre in militärischer Beziehung nicht gut gelegen; aber ebenso könnte man sagen, das ganze Land könnte weggenommen werden. Wenn die Eisenwerke im Gange sind, so gewinnt der Fikus sehr viel. Es ist richtig, daß sich der Werth der Staatswaldungen erhöht, wenn das Holz aus denselben an Eisenwerke Abgang hat. Würde durch Innestehen der Eisenwerke nur die Hälfte weniger verbraucht, so könnten wir auch um die Hälfte weniger beziehen. Aber wie gesagt, es handelt sich heute nicht um die definitive Behandlung der Sache. Ich möchte daher den Antrag des Regierungsrathes empfehlen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn der Herr Präopinant nicht gesagt hätte, der Regierungsrath möchte die Stimmung der Mitglieder des Großen Rathes kennen, um nicht ganz in's Blaue zu schießen. Ich erlaube mir, nun einige Bemerkungen zu machen. Ich muß bestätigen, was Herr Aubry gesagt hat. Die Eisenwerke des Jura haben einen großen Werth für die dortige Gegend, und für Diejenigen, welche Holz zu verkaufen haben. Man muß sich nicht verhehlen, daß die Waldungen daselbst nur für den neuen Kantonstheil von Werth sind, indem sie sich nicht verführen lassen. Sie können auch nicht ausgereutet, und ihr Boden nicht zu einer andern Kultur verwendet werden, wie dieß in andern Gegenden des Kantons der Fall ist. Die Eisenwerke sind auch für einen großen Theil der dortigen Bevölkerung ein Gewin, namentlich für die Fuhrleute. Sämmtliche Umgegend müßte durch Einstellung derselben noch mehr gedrückt werden. Es liegt also an der Regierung, sich zu verwenden, daß die Existenz der dortigen Bevölkerung wo möglich sicher gestellt werde. Ich bin ganz mit dem Herrn Direktor der Finanzen einverstanden, daß man aus den großen Kapitalien so viel als möglich Nutzen zu ziehen suche, und daß man diesen Zweig der Eisenproduktion, in welcher Beziehung wir früher mehr oder weniger vom Auslande abhiengen, nicht fallen lasse, sondern wo möglich zu heben und zu unterstützen suche. Man kann dieß thun, ohne reellen Nachtheil zu haben. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß eine Wasserleitung für die Eisenwerke über Fr. 100,000 kostete; dieselbe würde ganz werthlos sein, wenn das Etablissement einginge.

Straub. Meine Herren! Mir scheint die Sache auch noch nicht reif, und deßhalb möchte ich den Regierungsrath auf einige Punkte aufmerksam machen, die er bei den Unterhandlungen berücksichtigen mag. Es ist sonderbar, daß die Waldungen auf Fr. 700,000 geschätzt worden sind. (Mehrere: Nein, Nein! Fr. 180,000.) Wenigstens das ganze Geschäft auf eine Million oder Etwas mehr, und im Kataster nur auf Fr. 186,000. Dieß wird doch richtig sein. (Aubry: Ja!) Es wäre doch zu wünschen, daß man wüßte, wie es zugehen konnte, daß eine solche Schatzung angenommen wurde; seit der Zeit, als man das Unterpfand hat, konnten große Abholzungen stattfinden, im Bericht hierüber ist Nichts gesagt. Ich möchte, daß darüber hinlängliche Auskunft gegeben würde. Vorher kann ich zu dem vom Regierungsrathe gestellten Antrage nicht stimmen, obschon ich auch glaube, es wäre nicht nöthig gewesen, vom Großen Rathe Autorisation zu verlangen.

Verdat. Herr Präsident, meine Herren! Nur ein paar Worte, um zu zeigen, daß zwei der Herren Präopinanten, und besonders Herr Zahler, den vom Herrn Berichterstatter im Namen des Regierungsrathes gemachten Antrag

nicht verstanden haben. Es handelt sich nicht darum, in Einzelnheiten einzutreten, sondern bloß die Regierung zu Unterhandlungen zu ermächtigen, welche später der Genehmigung des Gr. Rathes unterworfen werden müssen. Wir sollen uns aussprechen, ob der Regierungsrath mit der Gesellschaft von Bellefontaine zu unterhandeln hat oder nicht. Ich sehe nicht ein, Herr Präsident, meine Herren! was eine Kommission im vorliegenden Falle zu thun hätte. Etwa zu untersuchen, ob die Regierung unterhandeln soll? aber daß sie dieß thun soll, ist ja sonnenklar, und was mich anbetrifft, so glaube ich, es sei im Interesse des Staates, diese Unterhandlungen so schnell als möglich anzuknüpfen. Da bereits seit zwei Monaten in den Eisenwerken nicht mehr gearbeitet wird, so kann der Regierungsrath die Unterhandlungen nicht länger verschieben; wenn Verlust vorhanden ist, so würde er dadurch noch vergrößert. Mein Antrag geht also dahin, auf den vom Regierungsrathe bestimmten Grundlagen unverzüglich zu unterhandeln.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Es ist bereits gesagt worden, die Sache sei von Herrn Großrath Zahler nicht richtig aufgefaßt worden. Er glaubt, es handle sich hier einigermaßen um ein Anleihen; dieß ist gar nicht der Fall; es handelt sich jetzt nur darum, sich bestmöglichst aus der Tinte zu ziehen. Herr Präsident, meine Herren! Bekanntlich waren früher die Eisenwerke des Jura in einer blühenden Lage; ihre Besitzer wurden reiche Leute. Später als die Holzausfuhr erlaubt wurde, fingen sie an zu sinken, und von Jahr zu Jahr kamen sie in einen schlechtern Zustand. Das Holz schlug auf, und von diesem Augenblick an konnten sie nicht mehr mit dem englischen Eisen konkurriren, das von Jahr zu Jahr wohlfeiler wurde. Deßhalb wollte man den Eisenwerken vor einigen Jahren aufhelfen; es wurden kostbare Einrichtungen getroffen, die sich aber jetzt nicht einmal mehr verzinsen. Was Herr Straub hinsichtlich der Schatzungen gesagt hat, scheint richtig zu sein. Die Katasterschatzungen waren ungeheuer nie rig, aber warum? Sie fanden zu einer Zeit statt, wo die Wälder viel weniger Werth hatten, wo die Holzausfuhr noch nicht erlaubt war. Auch die Gebäulichkeiten wurden niedriger geschätzt; es gibt Gebäude, die auf 10,000 Franken geschätzt wurden, obschon sie relativ einen viel größern Werth haben. Ueberhaupt ist bekannt, daß die Katasterschatzungen des Jura höchstens einen Drittel des effektiven Werthes betragen, so daß man im Unterpfande immer dreifache Sicherheit zu haben glaubt. Meine Herren! Ich glaube, man solle es dem Regierungsrathe verdanken, daß er Negotiationen anbahnen will; man soll alles Mögliche machen, nicht nur damit die Interessen des Staates, sondern auch diejenigen der Eisenproduktion gewahrt werden. Wie bereits gesagt worden ist, würde der Staat durch den Eingang der Eisenwerke an seinen eigenen Waldungen sehr viel verlieren, denn diese finden ihren Absatz hauptsächlich durch diese Eisenwerke. Wenn diese nicht mehr existirten, so würde der Staat in diesem Augenblicke, wo der Holzhandel bekanntlich sehr schlecht geht, großen Verlust erleiden. Aber auch die Interessen der Bevölkerung müssen gewahrt werden, welche aus diesen Eisenwerken lebte. Würden diese aufhören, so würden ein paar tausend Personen ruinirt. Deßhalb glaube ich, wir sollen der Regierung ihren Bericht verdanken, und sie ersuchen, auf alle Mittel Bedacht zu nehmen, welche ein so wichtiges Etablissement der Eidgenossenschaft, und namentlich unseres Kantons (denn ein derartiges existirt einzig noch im Kanton Solothurn), wieder auf einen grünen Zweig bringen können.

Zahler. Nur eine kurze Berichtigung. Ich sehe gar wohl, daß es sich nicht darum handelt, ein Anleihen zu machen, sondern darum, zu retten, was man kann. Ich verdanke auch der Regierung die getroffenen Verhandlungen nicht weniger als der Herr Präopinant; allein was mich für meinen Antrag bestimmt, ist, daß wenn die Regierung Wald übernimmt, sie demselben durch Anlegung einer neuen Fabrike wieder Werth geben muß. Durch dieses, glaube ich, wird der Staat in den Fall kommen, materielle Garantie zu leisten. Ich glaube, der Wald habe nicht mehr bedeutenden Werth, wenn die Eisenwerke nicht fortgehen. Die Regierung wird, um ihrem Eigenthum Werth zu verschaffen, den Arbeitsfortgang erzwingen und vielleicht die Eisenwerke vermehren müssen. Das Ganze ist, wie ich wohl sehe, ein nothwendiges Uebel; allein eine Untersuchung durch eine Kommission wird Nichts schaden.

Lehmann, J. U Regierungsrath. Ich kann dem Herrn Großrath Zahler entgegnen, daß die Bedingung gestellt worden, daß nur dann auf diesen Grundlagen eine Uebereinkunft abgeschlossen werde, wenn wirklich eine Gesellschaft das Etablissement fortführe, und so die Garantie gebe, daß jene Liegenschaften ihren Werth nicht verlieren. Es freut mich, im Allgemeinen zu hören, daß man mit den Ansichten des Regierungsrathes in dieser allerdings wichtigen Angelegenheit einverstanden ist. Wenn ich mich frage, ob es besser sei, daß die Gesellschaft nicht mehr fortarbeite, oder aber, daß man durch eine Uebereinkunft mit derselben den Fortgang des Etablissements bewirke, so muß ich mir antworten, daß das Letztere das Vortheilhaftere ist. Diese Gebäude und Liegenschaften, bestehend in 699 Jucharten Wiesenland und Waldungen, welche letztere bei Kontrahirung des Darlehens man um Fr. 304,830, und die Gebäude um Fr. 770,000, also das Ganze zusammen um Fr. 1,074,830 geschätzt hat, sind in der Katasterschatzung zusammen blos um Fr. 186,891. 94 Rp. gewerthet worden, und es ist möglich, daß die Gebäulichkeiten, wenn sie nicht zu ihrem ursprünglichen Zwecke gebraucht werden, noch mehr an Werth verlieren. Wenn also der Staat diesem Etablissement neue Grundlagen gibt, so kann er dabei nur gewinnen, sowohl in Bezug auf die Sicherheit, als auch in Bezug auf den wohlthätigen Einfluß, welche diese Etablissements in der Umgegend ausüben. Eine ungeheure Menge Holz des Staates würde unbenützt bleiben, wenn das Etablissement, welches übrigens noch viel Holz aus Privatwaldungen bezieht, nicht mehr fortgeht. Bereits liegen in den Staatswaldungen dortiger Gegend mehr als 3000 Klafter Brennholz, welche in Folge des Stillstandes fraglicher Etablissementer nicht verkauft werden konnten. Auch die ärmere Bevölkerung zog einen bedeutenden Verdienst aus demselben. Es wäre für diese ein wahres Unglück, wenn sie ihr tägliches Brod verlieren und sehen müßten, daß man dieses schöne Erz, an Qualität von dem besten, das man finden kann, über die Grenze führt, und daß wir es von den Fremden wieder kaufen, und ihnen noch den Arbeitslohn bezahlen müssen, nachdem wir doch das Metall im eigenen Lande gehabt haben. Ich glaube, der Staat riskire durchaus Nichts, wenn er nach dem Vortrage der Finanzdirektion unterhandle, denn wie ich aus den Berichten gesehen habe, sind es meistens schöne junge Wälder, welche einen bedeutenden Ertrag abwerfen, und von denen der Staat Einen schon jetzt um eine sehr bedeutende Summe verwerthen könnte. Wenn man sich im Weitern mit der Gesellschaft verständigen würde, daß der Staat derselben jährlich eine gewisse Anzahl von Gewehren abnehmen könnte, so könnte man daselbst eine Gewehrfabrik anlegen, allein natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft sich halten könne. Es versteht sich aber von selbst, daß in Bezug auf die Abnahme von Gewehren der Staat die Bedingungen so stellen würde, daß er nicht in Fall käme, zu viele oder nicht probehaltige Gewehre annehmen zu müssen. Es ist mir auch in Erinnerung, daß man schon in der Staatswirthschaftskommission von der Anlegung einer Gewehrfabrik gesprochen hat, und dieser Sache nicht abgeneigt war, indem es schon in politischer Beziehung sehr klug wäre, eigene Gewehre zu haben, statt sie aus dem Auslande zu beziehen, von wo man ohnehin gerade in den Augenblicken, wo man es am nöthigsten hätte, keine bekommen könnte. Ich glaube, wenn man jetzt die Sache gerichtlich liquidiren und übernehmen wollte, so hätte man nicht die gehörige Sicherheit. Allein wenn diese Uebereinkunft mit der Gesellschaft zu Stande käme, so werden die Gebäulichkeiten an Werth bedeutend zunehmen, und der Staat wird eine größere Garantie erhalten. Wenn ich mir auch von den vom Staate einzugehenden Bedingungen für die Existenz fraglicher Eisenwerke keine Illusion mache, so kann doch der Staat immerhin deren Wiederaufleben etwas befördern, und da nach meiner innigsten Ueberzeugung der Staat

bei dieser Uebereinkunft aus den angeführten Gründen blos gewinnt, so wünsche ich sehr, Sie möchten den Vorschlag des Regierungsrathes gut heißen.

Weingart. Ich erkläre, daß ich zum Antrage des Regierungsrathes stimmen werde. Ich würde sogar dazu stimmen, wenn es sich herausstellen sollte, daß der Staat dabei einen Schaden leiden sollte; denn es gibt in einem Staate Verluste, die sich in großen Nutzen verwandeln, sobald dadurch der allgemeine Wohlstand gefördert werden kann. Gesetzt, wir hätten vor 3 Jahren ein Anleihen von 10 Millionen gemacht, und dafür 5 oder 6 Prozent Zins bezahlt; hätten wir dieses Geld unserem Volke zu 4 Prozent ausgeliehen, und später den Ausfall der Staatskasse durch die Vermögenssteuer ersetzt, so hätten wir nicht das Unglück, welches jetzt in unserem Volke sichtbar ist, wo tausend und tausend Familienväter ruinirt worden sind. Ich würde also sogar zu dem Antrage stimmen, wenn es sich herausstellen sollte, daß der Staat eine mäßige Einbuße mache; allein darum ist es nicht zu thun, sondern blos um Unterhandlungen anzuknüpfen, durch welche der Staat gar keinen Verlust macht.

Revel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Aus der Berathung habe ich schließen können, daß Jedermann einverstanden ist, die Regierung zu Unterhandlungen mit der Gesellschaft von Bellefontaine zu ermächtigen; ich kann mich deßhalb aller Einzelnheiten entheben. Was den Antrag des Herrn Zahler anbetrifft, eine Kommission mit der Untersuchung dieser Sache zu betrauen, so muß ich denselben verwerfen. Denn, Herr Präsident, meine Herren! was hätte diese Kommission zu thun? Mit dem Regierungsrath zu unterhandeln; dieß ist noch nie vorgekommen. Anderseits wäre der Regierungsrath zu Unterhandlungen befugt gewesen, und er hat dieses Geschäft nur deßwegen vor den Großen Rath gebracht, um ihn über die Grundlagen der bereits angebahnten Unterhandlungen um seine Meinung zu befragen, und zu wissen, ob er damit einverstanden sei, die Errichtung einer Waffenfabrik im Kanton zu begünstigen. Da wir jährlich 20—22,000 Gewehre zur Bewaffnung unserer Milizen bedürfen, so könnten wir, sowie auch die andern Kantone, uns im Lande selbst mit dem Nöthigen versehen; die Fabrik dürfte also gedeihen und dem Lande Dienste leisten. Es könnte leicht geschehen, daß im Augenblicke, in welchem wir Gewehre bedürften, die fremden Mächte die Ausfuhr derselben verbieten. Im Sonderbundsfeldzuge haben ja die Preußen einerseits und die Franzosen anderseits Waffentransporte aufgehalten; darum sollten wir nicht anstehen, diese Einrichtung zu billigen. Einer der Herren Präopinanten hat sein Erstaunen über die niedrige Katasterschazzung der Wälder ausgedrückt; ich muß ihm aber bemerken, daß im Jura die Katasterschatzungen den Drittheil des wahren Werthes der Liegenschaften nicht übersteigen. Diese Schazzungen sind nur für die Steuererhebung, welche im Jura in einer fixen Summe besteht, aufgenommen worden, und deßhalb ändern sie am Besitze Nichts. Wann der alte Kanton seine Katastervermessung haben wird, so werden auch die Schatzungen des Jura nach dem wahren Werthe der Liegenschaften aufgenommen werden müssen. Der Staat läuft also keine Gefahr, diese Waldungen um Fr. 130,000 anzukaufen. Ich trage daher darauf an, den Regierungsrath zu ermächtigen, die nach den festgestellten Grundlagen gepflogenen Unterhandlungen bestmöglichst zu Ende zu führen. Es versteht sich von selbst, daß die Genehmigung des Großen Rathes stets vorbehalten bleibt.

Abstimmung.

Sofort einzutreten	Gr. Mehrheit.
Eine Kommission zu ernennen	Minderheit.
Sich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden zu erklären	Mehrheit.

Vorträge des Regierungsrathes über den Verkauf

A. der Pfrundgüter Saanen.

1) Der Gaumberg, von 20 Weidrechten, im Kalberhöni, hoch gelegen, geschätzt im Lagerbuch und nach der neuen Pfundgüterschatzung zu — Fr. 2000. —
Die Grundsteuerschatzung beträgt — „ 800. —
Das höchste Angebot hatte Herr J. v. Grüning, Arzt — „ 2050. —
was zu 4% einen jährlichen Zins abwirft von — „ 82. —

2) Der Parwenberg zu Saanen, von 10 Weiderechten, hoch gelegen. Die Schatzung des Lagerbuchs und der neuen Pfrundgüterschatzung ist — „ 1500. —
Die Grundsteuerschatzung beträgt — „ 800. —
Das höchste Steigerungsangebot war — „ 1620. —
Das höchste nachträgliche Angebot hatte Herr Regierungsstatthalter Reichenbach mit — „ 1700. —
was einen jährlichen Zins abwirft à 4% von — „ 58. —

3) Der Pfrundacker, laut Lagerbuch Jucharten 1½, nach einer andern Schatzung weniger haltend. Die Schatzung des Lagerbuchs beträgt — „ 750. —
Die neue Pfrundgüter-Schatzung ist — „ 1000. —
Die Grundsteuerschatzung beträgt — „ 225. —
An der Steigerung wurde auf dieses Stück einzeln nicht geboten. Nachträgliches höchstes Angebot von Herrn Johann Haldi, Lieutenant — „ 1330. —
was zu 4% einen jährlichen Zins abwirft von — „ 53. 20

Mösching. Der Verkauf der Weidrechte, die bisdahin zum Pfrundgut gehört hatten, scheint mir Orte zu sein, indem es wenig geeignet ist, wenn die Geistlichen sich mit daheriger Verpachtung abgeben müssen, infolge dessen sie öfters in die Unannehmlichkeit kommen, zu Einbringung ihrer Zinse die Betreffenden rechtlich betreiben zu lassen. Da ich nun finde, daß die hier zu veräußernden Weiderechte genügend gelten, in der Weise, daß dem Staate daraus ein Vortheil erwächst, so stimme ich zu den gestellten Anträgen. Hingegen sei mir eine Bemerkung erlaubt, hinsichtlich des sogenannten Pfrundackers. Ich erkläre zwar zum Voraus, daß ich mich dem Verkaufe nicht widersetze, indem die Höhe des Werthes erreicht zu sein scheint. Allein von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben bin ich nicht überzeugt; dieses freilich abgesönderte Grundstücklein bildete mit der Pfrundmatte ein Ganzes und konnte sich gut mit derselben benutzen, wozu namentlich die Gebäulichkeiten auf dieser letztern ausreichten. Allein da nun einmal die Mehrheit des Großen Rathes den theilweisen Verkauf der Pfrundgüter ausgesprochen hat, so will ich mich unterziehen; daher stimme ich dem gestellten Antrage der Veräußerung bei, jedoch mit dem dringenden Wunsche, daß die übrige Pfrundmatte keiner weitern Zerstückelung unterworfen werde, und sollten noch Aenderungen vorgenommen werden, so wäre jedenfalls auf die vorhandenen Gebäude Rücksicht zu nehmen.

B. Des Pfrundguts Lauenen.

Der Frischenwerthberg hinter dem Turbachthal, laut Lagerbuch von 35, laut Grundsteuerschatzung hingegen von 50 Weidrechten. Im Lagerbuch angeschlagen zu — Fr. 5000, —
Nach der neuen Pfrundgüterschatzung — „ 3000. —

Nach der Grundsteuerschatzung Fr. 3350. —
An der Steigerung fiel kein Angebot auf dieses Grundstück; nachträgliches höchstes Angebot von den Besitzern des Treutliberges, in deren Namen handelnd: B. Keller und Chr. Perreten „ 4500. —
wirft zu 4% einen jährlichen Zins ab von „ 180. —
wurde dem Pfarrer früher zu Fr. 245, nach neuer Schatzung aber nur zu Fr. 120 jährlichem Pachtzins angerechnet.

C. Des Pfrundgutes Gsteig.

1) Der Wittenberg, von 50 Weidrechten, laut Grundsteuerschatzung von 60 Weidrechten. Im Lagerbuch geschätzt für „ 5100. —
Die neue Pfrundgüterschatzung beträgt „ 5000. —
Die Grundsteuerschatzung hingegen „ 9600. —
Das höchste Angebot der Steigerung betrug „ 5207. 50
Nachträgliches Angebot von Herrn Regierungsstatthalter Reichenbach „ 5460. —
was einen jährlichen Zins abwirft von „ 218. —
Dem Pfarrer wurde als Pachtzins früher „ 280. —
nach der neuen Schatzung aber nur angerechnet „ 200. —

2) Der Seeberg, von 27 Weidrechten, geschätzt laut Lagerbuch für „ 1920. —
Betrag der Pfrundgüterschatzung „ 2100. —
Die Grundsteuerschatzung beträgt „ 1080. —
Höchstes Angebot an der Steigerung von Jak. Haldi, Joh. Sohn „ 2092. 50
Nachgebot erfolgte keines; der jährliche Zins hiervon à 4% beträgt „ 83. 70
Der Zins nach der Pfrundgüterschatzung „ 84. —

Der Regierungsrath trägt darauf an, diese Liegenschaften zu den höchsten Steigerungsgeboten oder wo Nachgebote erfolgt sind, zu den höchsten Nachgeboten an die Bietenden hinzugeben.

D. Der Schloßgüter von Blankenburg.

1) Die untere Bühlmatte, laut Lagerbuch von Jucharten 4½, hat eine gut gebaute Scheune und ist von guter Qualität; laut Grundsteuerschatzung Jucharten 3 und 13,333 Quadratfuß haltend und gewerthet für Fr. 2125. —
Angebot an der Steigerung „ 4000. —
Nachträglich ward geboten von Peter Müller, Pintenwirth „ 4040. —

2) Die Schwarzenbachmatte, laut Lagerbuchschatzung Juch. 10½, laut Grundsteuerregister hingegen Juch. 6¼ haltend und geschätzt für „ 3075. —
Angebot an der Steigerung „ 5312. 50
Nachträgliches höchstes Angebot von Jak. Schläppi, Gemeindspräsident „ 6150. —

3) Die Bunschenriedmatte, laut Lagerbuch 6 Jucharten, laut Grundsteueretat hingegen 4¾ Jucharten haltend, mit Scheune und geschätzt für „ 2850. —
Angebot an der Steigerung „ 4250. —
Nachträgliches höchstes Angebot von Jakob Schläppi zu Moosried „ 4375. —

4) Die Mulenbergmatte, mit Scheune, haltend laut Lagerbuch Jucharten 5, nach dem Grundsteuerregister Jucharten 6 und 5624 Quadratfuß und ist geschätzt für Fr. 1300. —
An der Steigerung wurde geboten „ 1200. —
Nachträgliches höchstes Angebot von J. Schläppi, Gemeindrathspräsident „ 1550. —

Der Regierungsrath trägt auf die Hingabe dieser Liegenschaften an die höchsten Nachgebote an, unter der Steigerungsbedingung, mit Ausnahme der Steigerungsrappen.

E. Der Pfrunddomänen van Kirchdorf.

1) Ein Wohnstock, von Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 4 kleine Zimmer, eine Küche ꝛc. ꝛc., mit Ställen. Das Gebäude ist brandversichert um „ 1000. —
Das höchste Angebot der Steigerung beträgt „ 1050. —
Nachträglich wurde geboten von Joh. Meyer, alt-Gerichtsäß in Kirchdorf „ 1250. —

2) Die größere Jabergacker, 1½ Jucharten enthaltend. Grundsteuerschatzung „ 1200. —
Die neu revidirte Pfrundgüterschatzung „ 900. —
War bisher dem Pfarrer angeschlagen um den jährlichen Zins von „ 36. —
Höchstes Kaufsangebot an der Steigerung „ 900. —
Nachträgliches Angebot von Christen Zahnd „ 925. —
Der jährliche Zins dieser Summe beträgt à 4% „ 37. —

3) Der Bergacker, nach dem Pfrundurbar 2 Jucharten, nach dem Grundsteuerregister nur 1½ Jucharten haltend, sehr gut gelegen. — Grundsteuerschatzung „ 900. —
Neu revidirte Pfrundgüterschatzung „ 1250. —
War bisher dem Pfarrer angeschlagen um den jährlichen Zins von „ 50. —
Höchstes Kaufsangebot an der Steigerung „ 1210. —
Von Christen Berger, Obmann von und in Mühledorf wurde nachträglich geboten „ 1325. —
Jährlicher Zins hievon à 4% „ 53. —

4) Der Weißenhubelacker, von 3 Jucharten Halts, sei aber zu hoch berechnet. Die Grundsteuerschatzung dieser Liegenschaft beträgt „ 1575.
Die neu revidirte Pfrundgüterschatzung dagegen „ 1350. —
War bisher dem Pfarrer angeschlagen um den jährlichen Zins von „ 50. —
Das höchste Kaufsgebot an der Steigerung betrug „ 1600. —
Von Johanes Wyttenbach, Gemeindspräsident in Kirchbach, wurde nachträglich geboten „ 1600. —
Der jährliche Zins à 4% hievon beträgt „ 63. —

5) Der Burgbühlacker nach d. Pfrundurbar, Juchart Ackerland und 30,000 Quartfuß, nach dem Grundsteuerregister, dagegen 2 Jucharten haltend.

Die Grundsteuerschatzung dieses Ackers beträgt Fr. 1200. —
Die neu revidirte Pfrundgüterschatzung dagegen „ 1100. —
War bisher dem Herrn Pfarrer angeschlagen, um den jährlichen Zins von „ 44. —
Das höchst Kaufangebot an der Steigerung betrug „ 1000. —
Von Johann Meyer, alt-Gerichtssäß von und in Kirchdorf wurde nachträglich geboten „ 1200. —
Der jährliche Zins à 4 % hievon beträgt „ 48. —

6) Die Hubmatte von 8 1/12 Jucharten Halt's, eine halbe Stunde von Kirchdorf, in der Nähe des Dorfes Roflen, auf der Westseite desselben gelegen.
Die Grundsteuerschatzung dieser Matte beträgt „ 5500. —
Die neu revidirte Pfrundgüterschatzung „ 6630. —
War bisher dem Pfarrer angeschlagen um den jährlichen Zins von „ 241. 20
Das höchste Kaufsangebot an der Steigerung betrug „ 6300. —
Von Gottlieb Krebs, in der Häsenen zu Roflen wurde nachträglich geboten „ 7500. —
Der jährliche Zins à 4 % hievon beträgt „ 300. —

7) Der Hochgerichtsplatz zu Belp, 8644 Quadratfuß haltend, die Grundsteuerschatzung desselben beträgt „ 10. 75
Das höchste Kaufsangebot an der Steigerung betrug „ 30. —
Von der Burgergemeinde Belp wurde nachträglich geboten „ 55. —
Der jährliche Zins à 4 % hievon beträgt „ 2. 20

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden diese Liegenschaften an die Meistbietenden überlassen.

Da nach dem Gesetz vom 8. August 1849 jedem Pfarrer bis höchstens 7 Jucharten Land zur Benutzung verbleiben sollen, so trägt der Regierungsrath auf die Genehmigung folgender Abtäusche an.

Der Staat überläßt

A. Dem Herrn Oberst Karl Ludwig Steiger zu Kirchdorf:

1) Die Pfrundscheune daselbst, von Mauer erbaut, und mit Ziegel bedeckt, brandversichert um Fr. 3800, enthaltend: drei durchgehende Ställe, ein Futter- und ein Treschtenn, sowie zwei durchgehende Remisen, lang 93 Fuß und breit 42 Fuß. — Die Scheune, in älterem Zustande, bedarf mehrerer dringender Reparationen.

2) Das dabeiliegende Scheuermätteli (Umschwung) von 25,533 Quadratfuß Halt's, zu dem Preise von Fr. 5600. —
Herr Oberst Steiger überläßt dagegen dem Staate seine um Fr. 1400 assekurirte Scheune sammt 21,789 Quadratfuß beiliegendes Mattland, sowie ein Stück Baumhofstaat im Winkel, Beunde genannt, von 26,928 Quadratfuß um „ 2600. —
wobei Herr Steiger sich noch verpflichtet:

a. bei der von ihm überlassenen Scheune eine neuen geräumigen Jauchekasten errichten zu lassen.

b. Die Hälfte des ihm gehörenden Abwassers von dem in der Nähe sich befindenden Dorfbrunnen zur Bewässerung des gegengetauschten Mattlandes einzuräumen.
Herr Steiger würde dann herausschuldig verbleiben Fr. 3000. —

B. Dem Herrn Gemeindrath Christen Mayer von und in Kirchdorf:

Das Brunnmätteli, haltend nach vorgenommener Messung 69,890 Quadratfuß, zu dem Preise von „ 2025. —
wogegen Herrn Gemeindrath Christen Meyer dem Staate seine 105,000 Quadratfuß haltende Sennmatte um die gleiche Summe von „ 2025. —
überläßt, welche Matte längstens in 3 Monaten von noch darauf ruhenden Verhaftungen gänzlich liberirt werden soll.

Diese Täusche werden durch das Handmehr genehmigt.

Anzug der Herren Großräthe Mützenberg, Kernen und Rebmann, betreffend die Aufhebung des Art. 13 des Dekrets vom 26. Dezember 1846, in Bezug auf die Ablieferung der Manuale der Untergerichte in die Archive der Amtsschreibereien.

Mützenberg. Sie wissen, daß der im Anzug angerufene Paragraph des Dekrets die obligatorische Ablieferung der Gerichtsmanuale vorschreibt. Ich glaube, dieses sei eigentlich nicht im Willen der obersten Landesbehörde gelegen, sondern dieß sei vielmehr aus Versehen beschlossen worden. Diese Ablieferung bringt für die Gemeinden sehr viele Nachtheile mit sich. Die Manuale wurden auf Kosten der betreffenden Gemeinden geführt, und die Parteien bezahlten die Gebühren. Sobald sich die Manuale nicht mehr in den Gemeindsarchiven befinden, so müssen die Parteien, welche sich bei der Fertigung eines Kaufes derselben bedienen wollen, in die Amtsschreiberei gehen und dort einen Auszug nehmen. Sie müssen zu diesem Zwecke einen besondern Gang thun, und Auslagen für die Gebühren machen, die namentlich bei kleinen Käufen oft so hoch zu stehen kommen, als der Kauf selbst. Nachdem nun der Extrakt bestellt ist, haben die Parteien noch einen zweiten Gang, um ihn zu holen. In der Amtsschreiberei nützen diese Manuale durchaus Nichts; die Grundbücher genügen hinlänglich für dasjenige, was die Amtsschreiberei bezüglich des Hypothekarwesens nothwendig hat. Ich hoffe daher, der Große Rath werde nicht anstehen, einen solchen Paragraphen, der sich rein aus Versehen in das Gesetz ein geschlichen hat, zu streichen. Es herrscht in Beziehung auf die Ablieferung eine sehr große Ungleichheit. Ich kenne Gemeinden, welche bis auf den heutigen Tag ihre Manuale noch nicht abgeliefert haben, nnd zwar deßhalb, weil man sie immer noch zum Nachschlagen braucht. An unsere Gemeinde mußten dazu wenigstens zehn Mahnungen erlassen werden. Ich sprach schon früher darüber mit einem Mitgliede des Regierungsrathes, welches sagte, es werde mit seinem Kollegen darüber sprechen. So wurde die Sache immer verzögert, bis endlich der Regierungsstatthalter den ganz positiven Befehl ertheilte, wir sollen diese Manuale abliefern. Wir richteten hierauf ein Gesuch an den Regierungsrath, dahin gehend, er möchte diesen Befehl suspendiren. Allein wir erhielten von dieser Behörde die Antwort, sie könne der Konsequenz wegen nicht eintreten. Da wir nun sehen, daß diese Ablieferung der Manuale keinen Nutzen hat und dem Publikum bloß Läufe, Gänge und Kosten verursacht, so stelle ich den Antrag, dieser Anzug möchte erheblich erklärt werden.

Herr Justizdirektor. Der Antragsteller hat gesagt, der betreffende Paragraph des Gesetzes sei bloß aus Versehen bei der Berathung durchgeschlüpft. Dieses ist aber

durchaus irrig, denn er wurde infolge der Organisation des Grundbuchwesens aufgenommen. Aus was besteht das Grundbuch? Aus dem Protokoll des Amtsschreibers, in welches alle Handänderungsverträge, Pfandrechts- und Dienstbarkeitsverträge durch den Amtsschreiber eingeschrieben werden müssen. Diese bilden indeß bloße Erwerbungsgründe. Die wirkliche Erwerbung des dinglichen Rechts auf die Sache selbst geschieht erst durch die Fertigung früher des Untergerichts, jetzt des Einwohnergemeinderathes. Die Fertigungsurkunden wurden, als die Untergerichte noch bestunden, in das Gerichtsprotokoll eingetragen, in welchem jedes Mal auf die Nummer und Blattseite jenes Protokolls, das in der Amtsschreiberei liegt, verwiesen wurde. Das Gerichtsprotokoll bildet demnach einen integrirenden Theil des Grundbuchs. Früher war das Grundbuch, das der Amtsschreiber führte, und das Gerichtsmanual getrennt, weil der Amtsschreiber nicht immer zugleich Gerichtsschreiber war. In dem Protokoll des Amtsschreibers wurden auch Hinweisungen auf das Gerichtsprotokoll gemacht; immer sollte der Natur der Sache nach das Gerichtsmanual bei'm Hauptbuche bleiben. Wenn es noch jetzt einzelne Gemeinden gibt, bei welchen die Gerichtsmanuale nicht abgeliefert worden sind, so ist dieß bloß eine Folge der Nachlässigkeit der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrath hat in mehreren Beschlüssen über die Amtsschreibereiuntersuchungen festgesetzt, daß die Auslieferung sogleich geschehen solle. Der Nutzen, den die Antragsteller aus ihrem Antrage sehen, ist gar nicht vorhanden. In dem Gerichtsmanuale sind nicht die Verträge selbst, sondern bloß die Fertigungsurkunden, die in der Regel auf die Bezeichnung des Subjekts, des Erwerbungstitels, der Sache, der Verfügung der Behörde und des Datums derselben beschränkt sind, also daß in diesen Manualen alles Weitere, wie namentlich die nähere Beschreibung der Sache und die Eigenthumsbeschränkungen nicht ersichtlich sind, außer etwa bei Geldaufbruchscheinen und bloßen Zufertigungen ohne vorausgegangene Verträge. Auch die Behauptung ist irrig, daß die Gerichtsprotokolle auf Kosten der Gemeinden errichtet worden seien, denn die Einschreibungen wurden von den Parteien bezahlt, und zwar hoch genug. Es waren also Privatpersonen, welche die Kosten der Errichtung trugen. Wenn diese Manuale in den Amtsschreibereien liegen, so ist die Inkonvenienz doch nicht größer als früher, außer vielleicht in Spiez, wo zufällig der Gerichtsschreiber immer gewesen sein mag. In andern Kirchgemeinden war es ebenfalls bloßer Zufall, wenn der Gerichtsschreiber dort wohnte. Es gehört zum Wesen einer geregelten Grundbuchführung, daß alle darauf bezüglichen Bücher an einem Orte in einem feuerfesten Archive liegen.

Mösching. Die von Herrn Regierungsrath Jaggi ausgesprochenen Ansichten kann ich nicht unbedingt theilen, namentlich darin nicht, daß die Gerichtsprotokolle einen unzertrennbaren Bestandtheil der Grundbuchführung ausmachen. Zur Führung derselben bedarf man des vollständigen Aktes, der in die Grundbücher eingetragen wird; hierzu dienen dann zunächst die Ablosungs- und Löschungsmanuale ꝛc., nicht aber die Gerichtsprotokolle. Wenn behauptet wird, es treten für die Gemeinden, wenn sie deren entbehren müssen, keine Uebelstände ein, so bin ich damit nicht einverstanden. Ich will namentlich einen Fall angeben, wo der Amtsnotar einen Akt verschreiben soll, zu welchem der nicht bei'r Stelle befindliche Erwerb bereits durch ihn abgefaßt worden ist. Nun kann er sich mit seinem Konzepte oder Protokoll aushelfen, allein das Datum der Fertigung fehlt ihm, und um solches zu erlangen, muß er seine Zuflucht zum Grundbuche in der Amtsschreiberei nehmen, was eine Reise von etlichen Stunden zur Folge hat, wenn die Betreffenden entfernt in einer abgelegenen Gemeinde wohnen. Andere Uebelstände sind bereits von Herrn Großrath Mützenberg richtig angegeben worden, und ich bestätige vollkommen das durch ihn Gesagte. Ich begehre demnach die Erheblichkeitserklärung seines Anzuges; es sollte wenigstens diese Angelegenheit einer Prüfung gewürdigt werden.

Herr Erziehungsdirektor. Nach meiner Ansicht sollte jedenfalls der Anzug erheblich erklärt werden. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß mehr oder weniger Gänge und Läufe verursacht werden, wenn diese Manuale in den Amtsschreibereien liegen. Die Sache des Herrn Mützenberg wurde im Regierungsrathe formell abgewiesen, weil diese Behörde keinen andern Beschluß fassen durfte. Was das Formelle des Antrages betrifft, so läßt sich jedenfalls für und gegen sprechen. Ich glaube daher, der Gegenstand solle näher untersucht werden, damit genauer Rapport erstattet werden könne.

Mützenberg. Es scheint mir, der Herr Justizdirektor sei mit den Gerichtsmanualen nicht recht bekannt. Er sagt, der Fertigungsakt werde nicht in dieselben eingeschrieben, während doch die Vorschrift besteht, daß alle Verkäufe ihrem wesentlichen Inhalte nach in dieselben anfgenommen werden sollen. Es wird kein Akt im Grundbuche aufgenommen, er sei denn gefertigt. Ich frage übrigens: wie lange konnte man es machen, daß die Grundbücher ohne die Gerichtsmanuale in den Amtsschreibereien waren. Uebrigens kann ich nicht begreifen, wie man einer Behörde, die unter anderem Namen fortbesteht, ihre Bücher wegnehmen kann. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß ich nicht glauben kann, daß dieser Paragraph gehörig überlegt worden sei. So viel ist richtig, daß diese Vorschrift in allen Gemeinden sehr großes Aufsehen gemacht, und daß man namentlich im Simmenthal seine Mißbilligung darüber ausgesprochen hat. Ich mache Niemanden Vorwürfe; so Etwas kann in der Berathung leicht übergangen werden, und die Schwierigkeiten zeigen sich dann erst in der Ausführung.

Herr Justizdirektor. Ich will nicht länger um Begriffe streiten. Nur Folgendes will ich noch bemerken: Herr Amtsschreiber Mösching bestreitet die Behauptung, daß die Gerichtsmanuale einen integrirenden Theil des Grundbuches ausmachen. Ich habe seiner Zeit Herrn Mösching, als er Notar werden wollte, examinirt; allein wenn er damals solche Begriffe vom Grundbuch an den Tag gelegt hätte, so hätte ich ihn mit gutem Gewissen nicht zur Patentirung empfehlen helfen können.

Lehmann, J. U., Regierungsrath. Daß dieser Gegenstand untersucht werden könne, darüber werden meine Herren Kollegen gewiß einverstanden sein.

Zahler. Es muß doch eine Lücke in den Grundbüchern sein, denn wenn die Gerichtsmanuale einen integrirenden Theil der Grundbücher bilden, wie konnte dann der Amtsschreiber einen gehörigen Auszug machen, während die Manuale in den Gemeindsschreibereien lagen?

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Ein Anzug, unterzeichnet von den Herren Großräthen v. Känel und Reber, betreffend die Korrektion der Bern-Murten-Straße wird verlesen.

Reber. Der Grund, warum dieser Anzug hieher kommt, liegt darin, daß die betreffenden in der Sache betheiligten Gemeinden die unterzeichneten Antragsteller aufforderten, sie möchten dahin wirken, daß diese Sache baldmöglichst vom Großen Rathe behandelt werde. Diese Sache liegt nun bereits seit 2 Jahren vor den Behörden, und wurde, obgleich sie sehr wichtig ist, doch nie behandelt.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich kann hier einige Auskunft geben. Ganz liegen blieb die Sache nicht; es haben genaue Untersuchungen über die vorzunehmende

Korrektion statt gefunden; die Pläne sind fertig und liegen vor; es fehlt nur noch das Geld, um die Sache auszuführen.

Der Antrag wird durch das Handmehr erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen.

Herr Präsident. Die Zeit ist schon ziemlich vorgerückt; da ohnehin viele Mitglieder verschwinden, und die meisten sich eingerichtet haben, Morgen Bern zu verlassen, und da ferner die wichtigsten Gegenstände des Traktandencirculars erschöpft sind, so glaube ich, man könne ohne Nachtheil für den Geschäftsgang die Sitzung jetzt schließen. Ich erkläre demnach diese Session des Großen Rathes für geschlossen, und wünsche Ihnen allseitig glückliche Heimkehr.

v. Erlach. Die Kirchen- und Schulangelegenheit der deutschreformirten Einwohner des Jura kann somit dießmal wieder nicht behandelt werden.

Herr Präsident. Es ist unmöglich; es haben so viele Mitglieder die Aufhebung der Session verlangt, daß ihrem Wunsche entsprochen werden muß.

v. Erlach. Ich wünsche blos, daß von meiner Bemerkung im Protokolle Kenntniß genommen werde, damit die Sache doch das nächste Mal zur Behandlung komme.

Schluß der Sitzung und Session um 12½ Uhr.

Verzeichniß der im Laufe dieser Session eingelangten Bittschriften:

1) Gesuch des Jakob Gurtner von Mühledorf, und der Anna Weber, um Dispensation von Ehehindernissen.

2) Vorstellung der Einwohnergemeinde Neueneck, betreffend das Schulwesen.

3) Vorstellung der Einwohnergemeinde Goldiwyl, betreffend das Schulwesen.

4) Vorstellung der Einwohnergemeinden Muri und Bolligen, betreffend das Schulwesen.

5) Vorstellung der Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen, betreffend das Schulwesen.

6) Vorstellung der Kirchgemeinde Limpach und der Einwohnergemeinde Mülchi, den gleichen Gegenstand betreffend.

7) Vorstellung der Einwohnergemeinde Limpach, des Kirchgemeindraths von Limpach und der Gemeinde Mülchi, betreffend die Straßen und Wege.

8) Vorstellung des Armenvereins von Lauterbrunnen, betreffend das Wirthschaftswesen.

9) Strafnachlaßgesuch des Joseph Gogniat und Simon Berberat.

10) Strafnachlaßgesuch des Abraham Louis Charpilly von Bevilard.

11) Vorstellung des Armenvereins von Affoltern im Emmenthal, um Revision des Wirthschaftsgesetzes.

12) Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern, betreffend das Schulgesetz.

13) Vorstellung der Einwohnergemeinde von Zollikofen, betreffend das Schulgesetz.

14) Vorstellung der Kreisversammlung der Schulsynode der Stadt Bern, betreffend das Schulgesetz.

15) Vorstellung der Einwohnergemeinden von St. Stephan und Hasle, betreffend das Schulgesetz.

16) Vorstellung der Kirchgemeinde Wyl, betreffend das Schulgesetz.

17) Vorstellung der Vorsteherschaft der bernischen Schulsynode, betreffend das Schulgesetz.

18) Gesuch des Einwohnergemeinderathes von Wyl, um Pensionirung der Familie des ertrunkenen Soldaten Johann Krähenbühl.

19) Vorstellung des Armenvereins von Steffisburg, betreffend die Revision des Wirthschaftsgesetzes.

20) Vorstellung der Schulkreisversammlung der Stadt Bern, betreffend die bisherige Mädchensekundarschule in Bern.

21) Vorstellung der Schulkreisversammlung der Stadt Bern, betreffend die Elementarschule in Bern.

22) Vorstellung der Armenvereine von Mett und Lauenen, um Revision des Wirthschaftsgesetzes.

23) Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Büren, betreffend das Straßenwesen.

24) Strafnachlaßgesuch des Samuel Ramseier von Schloßwyl.

25) Empfehlung des Herrn Gonebin für die Regierungsstatthalterstelle von Courtelary, von einer Anzahl Bürger von Tramelan.

26) Vorstellung des gemeinnützigen Vereins von Münchenbuchsee, betreffend das Schul- und Straßenwesen.

27) Vorstellung der Einwohnergemeinden Dießbach, Hauben, Brenzikofen, Bleiken, Herbligen, Freimettigen, Otterbach, Innerbirrmoos und Buchholterberg, den gleichen Gegenstand betreffend.

28) Vorstellung der Gemeinden Worb, Biglen und Arni, betreffend das Straßenwesen.

29) Vorstellung der Gemeinde Moosaffoltern, betreffend das Straßenwesen.

30) Vorstellung des Armenvereins von Blumenstein, das Wirthschaftswesen betreffend.

31) Vorstellung der Einwohnergemeinde Homberg, betreffend das Schulwesen.

32) Vorstellung der Schulgemeinden in der Kirchgemeinde Wohlen, betreffend das Schulwesen.

33) Vorstellung der Lehrerkonferenz von Wohlen, betreffend das Schulwesen.

34) Vorstellung der Gemeinden Ober- und Niederwichtrach, Kiesen und Oppligen, betreffend das Straßenwesen.

35) Strafnachlaßgesuch des Johann Stram von Otterbach.

36) Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern, betreffend das Straßenwesen.

37) Vorstellung der Schulkommission von Renan, betreffend das Schulwesen.

38) Vorstellung der Einwohnergemeinde Schwendibach, Kirchgemeinde Thun, betreffend das Schulwesen.

39) Vorstellung der Primarlehrer des Amts Pruntrut, betreffend das Schulwesen.

40) Vorstellung sämmtlicher Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Laupen, betreffend das Schulwesen.

41) Strafnachlaßgesuch des Andreas Aeschlimann von Rüderswyl.

42) Vorstellung des Armenvereins von Boltigen, betreffend das Wirthschaftswesen.

43) Naturalisationsgesuch des Jakob Friedr. Sauter aus Würtemberg.

44) Schreiben der Regierung von Solothurn, enthaltend eine Empfehlung des Bußnachlaßgesuches des Urs Furrer von Lüterkofen.

45) Vorstellung der Einwohnergemeindsräthe von Leißigen und Därligen, betreffend das Straßenwesen.

46) Vorstellung des Armenvereins von Muri, betreffend das Armen- und Wirthschaftswesen.

47) Vorstellung des Armenvereins von Oberwyl, betreffend das Armen- und Wirthschaftswesen.

48) Vorstellung der Schuldirektion von Herzogenbuchsee, betreffend das Schulwesen.

49) Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Köniz, betreffend das Schulwesen.

50) Vorstellung des Komite der Schulkreissynode Pruntrut, betreffend das Schulwesen.

51) Vorstellung der Einwohnergemeinden Horenbach und Buchen, betreffend das Schulwesen.

52) Vorstellung des Volksvereins von Aarwangen, betreffend die Aufhebung der Militärkapitulation mit Neapel.

53) Vorstellung des gemeinnützigen Vereins von Münchenbuchsee, betreffend das Wirthschaftswesen.

54) Vorstellung des gemeinnützigen Vereins von Münchenbuchsee, betreffend die Aufhebung des §. 4 der Verordnung vom 9. Juli 1847, in Sache der Ausreutung der sogenannten Rüttehölzer in Berggegenden.

55) Vorstellung der Armenvereine und Armenbehörden der drei Aemter Aarwangen, Wangen und Trachselwald, betreffend das Armenwesen.

55) Vorstellung des Armenvereins von Grindelwald, betreffend das Wirthschaftswesen.

57) Entschädigungsgesuch der Grundsteuereinnehmer und Aufseher des Jura.

58) Gesuch der Amtsgerichtsschreiberei von Konolfingen, um Erläuterung des Beschlusses, betreffend das Bußnachlaßbegehren des Samuel Schafroth zu Bowyl, vom 3. Februar letzthin.

59) Vorstellung der vereinigten Schulbehörden der Städte Biel und Nidau, betreffend das Schulwesen.

60) Vorstellung der Einwohnergemeinde Homberg, betreffend das Schulwesen.

61) Vorstellung der Kirchgemeinde Münchenbuchsee, betreffend das Straßen- und Schulwesen.

62) Vorstellung des Armenvereins von Kirchdorf, betreffend das Wirthschaftswesen.

63) Rehabilitationsgesuch des Johann Stucki von Ringoldingen.

64) Vorstellung der Einwohnergemeinde Walkringen, betreffend das Schulwesen.

65) Vorstellung der Einwohnergemeinde Gerzensee, betreffend das Schulwesen.

66) Vorstellung des Armenvereins von Rohrbach, betreffend das Wirthschaftswesen.

67) Vorstellung des Armenvereins von St. Beatenberg, betreffend das Wirthschaftswesen.

68) Vorstellung des Armenvereins von Langenthal, betreffend das Wirthschaftswesen.

69) Vorstellung der Einwohnergemeinde Bümplitz, betreffend das Straßenwesen.

70) Vorstellung der Einwohnergemeinde Lützelflüh, betreffend das Schul- und Straßenwesen.

71) Vorstellung der Einwohnergemeinde Seedorf, betreffend das Schulwesen.

Diese Petitionen wurden vom Großen Rathe an den Regierungsrath und an die für das Schulgesetz und das Straßenwesen besonders niedergesetzten Kommissionen zur Begutachtung überwiesen.

Für die Redaktion:

K. Schärer.